Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Geschichte der Domkirche St. Petri zu Bremen und des damit verbundenen Waisenhauses und der ehemaligen Domschule, von ihrem Ursprunge und mancherlei Schicksalen bis zum Jahre 1828

Rotermund, Heinrich Wilhelm

Bremen, 1829

urn:nbn:de:gbv:46:1-1060

Visual Library

Brem. c 136c.

Geschichte

der

Domkirche St. Petri

zu Bremen

und des

damit verbundenen Waisenhauses

und der

ehemaligen Domschule,

von ihrem Ursprunge und mancherlei Schicksalen
bis zum Jahre 1828,

von

Heinrich Wilhelm Rotermund,
Pastor Primarius, der Theologie und Philosophie Doctor
und Magister.

STADT-BIBLIOTHEK BREMEN

Mit zwei Abbildungen.

Bremen,
bei Wilhelm Kaiser.

1829.

Brem. 136 c

Den

sämmtlichen Mitgliedern

der

evangelisch-lutherischen Domgemeinde

zu St. Petri in Bremen

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Die sich zur Domkirche in Bremen haltenden Lutheraner sprechen mit ihren Predigern in Gesellschaften sehr gern von den Begebenheiten und Schicksalen ihrer Kirche, und ihre ganze Aufmerksamkeit ist gespannt, wenn sie auf ihre Fragen gehörige Antwort erhalten. Eben so oft wird gefragt, und selbst von angesehenen Frauen, ob man keine Geschichte besitze, in welcher das Nöthige zu finden sey? Eine Frage, auf die sich nichts Befriedigendes antworten läßt. In des General-Superintendenten Joh. Heinrich Pratje, in des Professors Joh. Phil. Cassels, in des Subrectors und nachher gewesenen Pastors Hermann Schlichthorst und andern Schriften finden sich zwar Materialien; aber sie liegen zerstreut und können nur von Wenigen benutzt werden. Die zu Bremen 1758 in 4. auf 14 Seiten erschienene kurze Nachricht von der Domkirche St. Petri kann Niemand befriedigen; eine ältere Nachricht von der Stadt Bremen, ohne Jahr und Druckort, 130 S. 8., giebt eine nur unvollständige Nachricht, von Karls des Großen Zeiten bis auf den Erzbischof Adaldag. Eine freundliche Unterredung eines Lutheraners und Reformirten über den vergangenen und gegenwärtigen Zustand ihrer Kirchen, Frankfurt und

Leipzig 1749, 4., 35 S., deren Verfasser vermuthlich ein Lutheraner war, ist zu einseitig, und in des Professors Christian Nicol. Roller, Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen, Plan gehörte es eben so wenig, sich in weitläuftige Untersuchungen über die Domkirche einzulassen, als in meinem: Etwas aus der Chronik von Bremen, für unsere Waisenkinder, wovon 1802 die zweite Auflage, 119 S. 8., erschienen ist.

Dieses Alles veranlaßte mich, da ich im Besitz der meisten Hülfsmittel bin, nach und nach die vorhandenen Materialien zu sammeln und die im Domprediger-Archiv vorhandenen Acten und Urkunden durchzulesen. So entstand denn allmählig das, was ich hier mittheile. Es war nicht zum Druck, sondern zu meiner eigenen Belehrung zusammen getragen, in der Absicht, das Manuscript an die Domkirche zu vermachen, damit meine Nachfolger, da ich noch der Einzige bin, der die ehemalige Verfassung kennt, mit dem, wie es war, sich bekannt machen könnten. —

Mehrere, denen meine Arbeit bekannt worden, baten sich dieselbe zum Durchlesen aus, und Alle wünschten, sie zur Belehrung der Domgemeine drucken zu lassen. Ich fand dabei viele Bedenklichkeiten. Die größte war die Erinnerung an die mit durchlebten Streitigkeiten in den Jahren 1803 folgg. und die daraus entstandenen Erbitterungen beider Confessionen gegen einander. Wie leicht, dachte ich, könnte durch diese Schrift neuer Streit veranlaßt, der blinde Partheigeist wieder herrschend und religiöse Streitigkeiten, zum Unsegen der Gemeinden, erregt wer-

den. Das Manuscript wurde längere Zeit bei Seite gelegt, bis es ein hiesiger Rechtsgelehrter mehremal von mir borgte und abschreiben ließ. Seitdem ersuchten mich Mehrere wieder, das Gesammelte drucken zu lassen, und ich versprach's.

Ich fürchte, nach nochmaliger Durchsicht des Manuscripts, keine Veranlassung zu neuen Streitigkeiten zu geben, was mir Leid thun sollte. Der rechtschaffene Mann kann und soll der Wahrheit nichts vergeben und seiner Ueberzeugung treu bleiben; aber der Sache Feind, der Person Freund, soll Jeder anständig, würdig und bescheiden seine Meinung sagen. Nach meiner Meinung, habe ich mir kein beleidigendes Wort erlaubt, sondern rein historisch geschrieben, und die Fehltritte der Lutheraner eben so unpartheiisch, als die der Reformirten, erzählt. Ich versetzte mich dabei immer in den Geist des Zeitalters, wo dieses oder jenes geschah. Sollte ich den Sinn oder den Zusammenhang einer Begebenheit verfehlt haben, so werden mir Belehrungen willkommen seyn, weil die Wahrheit dadurch gewinnt. Ich setze voraus, daß diese Berichtigungen keine Machtsprüche sind, sondern sich auf Urkunden gründen, und daß es mit der Achtung geschiehet, die gebildete Männer einander schuldig sind.

Uebrigens war es meine Absicht nicht, mich in viele neue Untersuchungen und weitläuftige Beurtheilungen einzulassen, sondern, so viel möglich, die wichtigsten Begebenheiten der vorigen Zeiten aus der Menge der vorhandenen Schriftsteller zu ordnen. Meine Quellen, woraus ich schöpfte, sind zum Nachschlagen überall genau angegeben.

Möchte diese Schrift beide Confessionsverwandte erwecken, sich in dem Erzählten zu spiegeln, dem Confessionshasse zu entsagen, als Brüder und Schwestern einträchtig mit einander durchs Leben zu wandeln, und sich als Christen, wenn sie auch verschiedene Wege nach der Kirche gehen, einander zu lieben.

Verzeichniß

der

respectiven Subscribenten.

	Schreibpapier	Druckpapier
A.		
Herr L. S. Abbehausen		1
= J. Fr. Abegg, Senator	1	
= J. F. Adami		1
= J. H. Adami	1	
= G. Ahlers, Lehrer		1
= A. D. Albers, Senator	1	
= G. W. Albers, Doctor		1
Madame Albers, geborne Rettberg		1
Herr H. Alhusen		1
= J. H. A. Altmann		1
= Chr. Arens		1
= J. C. Arens	1	
= J. G. Arens		1
= J. D. Arndt		1
= Arnold, Kandidat		1
= J. H. von Aschen, Pastor	1	
= F. Aufort		1
= J. G. Augener, Kandidat		1
= J. H. Ast		1
B.		
Herr O. Backmann		1
= C. H. Backmeier	1	
= G. H. Backmeyer		1
= A. Bagelmann		1
= C. A. Bagelmann		1
= J. Ballauff		1
= A. F. Barkhausen, Aeltermann		1
= Lüder Bartels	1	

		Schreib-papier	Druck-papier
Herr	H. W. Bartsch, Doctor		1
=	J. W. Bastian's Frau Witwe		1
Frau	Obristlieut. Batenburg		1
Herr	G. J. Bechtel, Aeltermann		1
=	F. M. Becker Frau Witwe		1
=	F. W. Becker		1
=	J. H. Begemann		1
=	H. Behr		1
=	C. D. Behrens, Lehrer	1	
=	Phil. Behrens		1
=	Joh. W. Behrmann		1
=	Andr. Beling Frau Witwe		1
=	H. H. Below		1
=	Th. Berck, Senator, Dr.		1
=	J. H. Bergmann		1
=	J. P. Berninghausen	1	
=	C. Bielefeld Frau Witwe	1	
=	O. Biesterfeldt		1
=	J. A. C. Bischoff		1
=	G. W. Bley		1
=	G. C. Bocris		1
=	Chr. F. Bödecker		1
=	F. W. Bödecker		1
=	H. H. Bolte, Aeltermann	1	
=	Carl von Bonde	1	
=	H. C. Borgstede	1	
=	H. A. Bormann		1
=	J. H. Bornemann		1
=	J. C. Böse		1
=	Fr. Joh. Böving		1
=	J. W. Böving		1
=	von Brandenstein, Staatsminister Baron, in Oldenburg, Excellenz		1
=	C. A. Brandt		1
=	F. H. Brauer Frau Witwe	1	
=	J. W. Bredencamp, Doctor		1
=	H. Breuls, Regierungssecretair, Dr.		1
=	H. Bromberg Frau Witwe		1
=	C. W. Brüning		1
=	Fr. Bruns		1
=	C. F. Bruns	1	
=	Herm. Bruns	1	
=	J. C. Bruns		1

	Schreibpapier	Druckpapier
Herr J. F. Buchholtz	1	
= J. Bückings Frau Witwe		1
= F. W. Buddeberg		1
= H. D. Budelmann		1
= H. Bultmann	1	
= C. C. Burchard	1	
= F. Burchard		1
= J. H. Burhoff	1	
= C. F. Burhorn		1
= G. von dem Busch, Dr.		1
= J. Chr. Buscher	1	
= Chr. Buschmann		1
= J. H. Buschmann		1
= H. Büsing, Senator, Dr.	1	
C.		
Herr G. Cäsar, Archivar, Dr.	2	
= C. Cassens	1	
= J. H. Cassens		1
= C. Castens		1
= G. H. Castens		1
D.		
Herr H. Dannemann		1
= Dan. Deetjen		1
= J. H. Deetjen	1	
= F. H. Delfendahl		1
= Everh. Delius, Aeltermann	1	
Madame E. Delius, geborne Droop	1	
Herr A. G. Deneken, Senator, Dr.		1
= Joh. Deppe Frau Witwe		1
= C. H. Dieckmann's Frau Witwe		1
= F. W. Diesselhorst	1	
= C. Dittmer	1	
= J. H. Dokke	1	
= J. C. Donandt		1
= F. A. Donop		1
= J. C. Dormann Frau Witwe		1
= J. F. Dove		1
= J. C. Dreier Frau Witwe		1
= J. H. Dreyer		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr F. F. Droste, Dr.		1
= H. Dünzelmann		1
E.		
Herr J. W. F. Eberlein	1	
= J. H. Egestorff	1	
= G. H. Eggers Frau Witwe		1
= H. A. Eggers		1
= E. Ehlers		1
= Dan. Ehmck		1
= D. R. Ehmck		1
= J. C. Ehmck		1
= J. F. Eichhorn	1	
= D. A. L. Eickhoff		1
= Werner Ellerhorst		1
= H. Elmers, in Hastedt		1
= G. L. Enkelking		1
= D. Entholt		1
= H. Ernst	1	
= H. Euners		1
Madame A. M. C. Evers		1
Herr H. H. Eylardi Frau Witwe	1	
F.		
Herr J. D. Faßking		1
= A. Fernau		1
= H. Finke		1
= C. Focke, Postdirector, Dr.		1
= Wilh. Franke		1
= H. G. B. Franke, Dompastor, Dr.		1
= J. H. C. Franke Frau Witwe		1
= Burch. Frese		1
= W. A. Fritze, Aeltermann	1	
= J. C. W. Fuchs		1
G.		
Herr G. C. Garlichs		1
= G. L. Gehle		1
= A. Geller	1	1
= J. J. Gerleff		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr H. A. Gevekoht		1
= Z. Gevekoht		1
= J. Gildemeister, Senator	1	
= Gittermann, Dr., Pastor in Emden		1
= J. H. Gloystein		1
= F. W. Goepel		1
= B. Goosmann		1
= J. M. Görres		1
= G. Grabau, Lehrer		1
= J. C. H. Grabau, Lehrer		1
= L. Grabau, Lehrer		1
= J. A. Gräser		1
= C. F. Graff	1	
= Jürg. Graue		1
= M. Grelle, Lehrer		1
= F. W. Greve		1
= H. Gröning, Bürgermeister, Dr.	1	
= A. G. B. Gröning, Syndicus, Dr.	1	
= B. F. Gronweg		1
= J. H. Grooscors		1
= B. Grovermann Frau Witwe	1	
= G. W. Günther	1	

H.

Herr H. Haar Frau Witwe	1	
= H. E. Haase	1	
= Herm. Hagedorn	1	
= D. H. Hagemann		1
= M. Hagendorff	1	
= J. H. E. Hagendorff, Aeltermann	1	
= J. C. F. Hamann		1
= J. H. von Hamm		1
= M. B. Hamstede, Pastor		1
= Chr. Hanewinkel	1	
= Joh. Harmßen		1
= J. N. Hartig		1
= J. D. Harves	1	
= D. Häsehus		1
= C. E. Häsehus		1
= F. J. Havenecker		1
= B. Hebeler Frau Witwe		1
= J. M. Heer	1	

		Schreib-papier	Druck-papier
Herr	J. H. Heimbruch		1
=	F. W. Heineken, Senator, Dr.		1
=	M. J. Heinrichs	1	
=	A. J. von Hemessen	1	
=	C. Hencken		1
=	J. P. Heydenreich	1	
=	J. H. Heyer, Notar		1
=	H. Heyn		1
=	J. G. Heyse		1
=	M. Hilken Frau Witwe		1
=	A. E. C. Himbeck		1
=	C. H. L. Hinnicke		1
=	C. F. F. Hirschfeld	1	
=	J. H. Hobach		1
=	J. F. Hollmann	1	
=	J. J. Hollmann	1	
=	J. G. Holm		1
=	D. Holsche		1
=	J. C. Holstein		1
=	H. D. von Holtz		1
=	J. E. von Holtz		1
=	Carl Hoppe		1
=	J. W. Hoppe		1
=	J. H. Hörmann		1
=	G. F. C. Horn, Senator, Dr.	1	
=	J. G. Horn		1
=	J. G. Hösel		1
=	E. F. Hotho	1	
=	Joh. Chr. Hoyermann		1
=	Fr. Huchting		1
=	C. W. Hübner		1
=	J. W. A. Hüneken, Lehrer		1
=	W. Hünerkoch, Dr.		1
=	J. D. Hüpohl		1

J.

Herr	Heinr. Jäger		1
=	J. F. Jasper		1
=	C. Iken, Pastor		1
=	H. F. Iken, Pastor in Gröpelingen		1
=	J. F. W. Iken	1	
=	Iken, Syndicus, Dr.		1

	Schreibpapier	Druckpapier
Herr J. C. Immermann		1
= G. F. Immoor		1
= J. M. Jörres		1
= H. L. B. Jüngling		1
K.		
Herr J. W. Karsten		1
= J. F. G. Kassebere		1
= G. Kastens		1
= J. H. Katz		1
= F. H. Kaufmann		1
= J. M. Kaufmann		1
Frau Witwe Kelb, geborne Ummius in Oldenburg		1
Herr D. H. Kesten		1
= C. A. Kettner		1
= F. W. Keutgen	1	
= G. Kindt		1
= F. W. Kindt, Pastor	1	
= J. G. Klöber		1
= J. W. Klostermann		1
= H. Klugkist, Senator, Dr.	1	
= H. T. A. Knaust		1
= J. H. L. Knieff		1
= C. L. Knippenberg, Pastor		1
= A. Knoche		1
= D. J. Knoche	1	
= J. C. Knöpfel, Dr.		1
= C. H. Koch	1	
= J. C. Koch		1
= R. Kohlmann, Lehrer		1
= J. D. Köncke jun.		1
= M. H. Köncken	1	
= E. Könekamp		1
= C. G. Koop		1
= P. H. Köpke	1	
= Heinr. Koopmann		1
= J. L. Kösel		1
= Herm. Köster		1
= A. G. Kottmeier, Pastor, Dr.		1
= J. G. Krauß		1
= J. J. Kraut		1
= J. F. Kremelberg		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr Alb. Kreye Frau Witwe		1
= C. G. Krippendorff		1
= C. L. Kröning		1
= J. R. Krouel	1	
= Joh. Krouel	1	
= F. A. Krummacher, Pastor, Dr.		1
= J. H. Kruse		1
= H. H. Kück		1
= H. R. Kück		1
= F. A. Kuhlmann		2
= R. Kühne	1	
= C. F. Kühtmann sen.		1
= C. H. Künken		1
= C. W. Küster	1	
= P. W. Küster		1
= H. G. Kyrieleis		1
L.		
Herr C. F. Lahusen		1
= C. H. J. Lameyer		1
Frau Senatorin Lameyer	1	
Herr Friedr. Lampe		1
= A. F. G. Lange		1
= J. G. Lange		1
= R. Lange		1
= Aug. Langer		1
= Carsten Lankenau	1	
= G. D. Lankenau jun.	1	
= F. G. Laun		1
= G. Lehnert		1
= J. C. Leidenroth		1
= J. G. von Lengerke	1	
= J. H. von Lengerke		1
= H. R. Leonhard		1
= Joh. Leonhard		2
= J. F. Liebig		1
= J. H. Lindemann		1
= J. J. Lindemann		1
= Wilh. Lindhorn	1	
= J. H. Lohmann jun.		1
= Arn. Lohmann Frau Witwe		1
= A. Löning, Senator	1	

	Schreibpapier	Druckpapier
Herr J. F. W. Löning, Consul		1
= H. C. Löscher		1
= L. Löscher	1	
= Chr. Lülmann		1
= Th. Lürmann		1
= J. F. Luther jun.		1
M.		
Herr F. L. Mallet, Pastor		1
= J. B. Mardfeldt	1	
= Joh. Marquis		1
= B. Martens		1
= Lüder Martens, Lehrer		1
= Ludw. Märtens	1	
= J. B. von Meckenheim		1
= Henr. Meier, Dr.	1	
= J. D. Meier, Dr.		1
= J. G. Mengerssen	1	
= F. A. Menke, Dr.	1	
= Joh. Menke		1
= G. Menken, Pastor		1
= J. C. Mertens, Professor, Dr.		1
= Joh. Meybohm		1
= Aug. Meyer		1
= Bernh. Meyer		1
= Carl Aug. Meyer		1
= Claus Meyer		1
= Clard Meyer, Pastor	1	
= Fr. Wilh. Meyer		1
= Gebr. Meyer		1
= Gerh. Meyer	2	
= Gerh. Albr. Meyer		1
= G. W. Meyer		1
= Herm. Meyer, in Rablinghausen		1
= H. H. Meyer, Aeltermann		1
= H. L. Meyer		1
= J. D. Meyer Frau Witwe		1
= Joh. Georg Meyer		1
= Joh. Heinr. Meyer	1	
= Joh. Herm. Meyer		1
= Melch. Conr. Meyer		1
= Herm. Meyerholz		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr C. H. Meynen	1	
= H. J. Miesegades		1
= Joh. Mindermann		1
= Justus Mohr		1
= Georg Mooyer		1
= A. D. Moritz		1
= A. H. Motz		1
= J. D. L. Motz, Dr.	1	
= L. zur Mühlen	1	
= Diedr. Müller		1
= F. H. Müller	1	
= Gerh. Müller		1
= H. Müller, Pastor	1	
= H. G. Müller		1
= J. G. Müller		1
= J. H. Müller		2
= Joh. Heinr. Müller		1
= Hartje Müller	1	
= W. C. Müller, Dr.		1
= Joh. Münter		1
= G. C. L. Murtfeldt, Dr.		1
= Wilh. Murtfeldt		1
Das löbl. Museum	1	

N.

Herr C. F. Nagel		1
= C. W. Neitmann		1
= C. G. Neubourg, Ober-Postmeister		1
= A. W. Neuhaus		1
= G. W. Neumann		1
= F. C. F. Nielsen		1
= J. J. Nietz		1
= F. W. Nobbe		1
= G. F. W. Nobbe, Lehrer		1
= J. W. Nolte	1	
= J. D. Noltenius, Senator, Dr.	1	
= J. H. W. Nolting		1

O.

Herr M. Oberhausen		1
= F. Oentrich, Lehrer		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr J. H. Oertzen	1	
= H. Oetting jun.	1	
= J. M. Ohlmeyer	1	
= Oldenburg, Pastor in Wildeshausen		1
= G. H. Olbers, Senator, Dr.	1	
= J. Olschefsky	1	
= Hinr. Ordemann		1
= D. C. Ortgies, Lehrer		1
= C. D. Osterloh	1	
P.		
Herr M. Paborn		1
= J. D. A. Pägels Frau Witwe		1
= J. R. Pagenstecher	1	
= Carl Pandorf		1
= Fr. Pape		1
Demoiselle Elisabeth Papen		1
Herr C. W. Passavant, Pastor		1
= J. Pavenstedt, Senator, Dr.	1	
= A. J. Petersen		1
= G. W. Plank, Notar		1
= G. W. Platz Frau Witwe		1
= J. B. Plöger		1
= Andr. Plump	1	
= H. Plump	1	
= Joh. Plump	1	
= Diedr. Pohlmann		1
= J. J. W. Pohlmann	1	
= W. G. Polemann		1
= Hinr. Poppe		1
= Arend Poppe		1
= Chr. Poppe		1
= A. H. von Post, Senator, Dr.		1
= A. Prange		1
= G. Premann	1	
= F. W. Preuß	1	
Q.		
Herr F. L. Quentell	1	

	Schreibpapier	Druckpapier
R.		
Herr H. Rackmann		1
= Ernst Rasch		1
= C. F. Rauschelbach	1	
= Herm. Rauschenberg		1
= J. E. D. Rehling		1
= G. F. Rehling Frau Witwe		1
= C. E. Reimer		1
= H. R. Reinken	1	
= D. Renjes		1
= Gottfr. Ricker		1
= H. B. Ries	1	
= C. H. Rippelmeyer		1
= F. Rodewald, Aeltermann		1
= G. W. Rodowe		1
= J. C. W. Röhl		1
= F. Rohlandt		1
= C. H. Rolfs		1
= J. D. A. Röper		1
= C. H. Rose		1
= J. H. Rose		1
= C. Rosenhagen	1	
= H. Rump, Professor, Dr.	1	
= A. H. Runge		1
= Friedr. Runge		1
= Joh. Runken		1
= Ruperti, Kandidat		1
= A. W. Rust		1
S.		
Herr von Sandbeck, Gutsbesitzer auf Sandbeck	2	
= C. H. Sanders Frau Witwe		1
= W. C. Sanders, Professor		1
= J. H. G. Sassenberg		1
= J. F. Sauer		1
= F. W. Sauerberg		1
= C. Schabbehard		1
= J. Fr. Schaffer sen.	1	
= Mart. Schau		1
= H. C. Schelle		1
= G. A. Schepeler	1	

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr J. D. Schepeler, Consul		1
= H. Schierenbeck		1
= F. A. Schild, Dr.		1
= J. F. Schittker		1
= J. F. Schläger Frau Witwe		1
= J. F. Schlingemann		1
= J. J. Schmalz		1
= C. A. Schmidt Frau Witwe		1
= C. H. Schmidt, Dr.	1	
= Joh. Schmidt		1
= Joh. Schnackenberg		1
= J. G. Scholle		1
= C. G. Schöne, Lehrer	1	
= J. C. H. Schoppmeyer		1
= D. H. Schörling		1
= J. F. Schörling		1
= C. Schöttler	1	
= S. H. Schöttler		1
= G. F. W. Schrader		1
= P. L. Schrage		1
= E. C. Schramm		1
= G. W. Schramm	1	
Madame Adelh. Schröder		1
Herr Chr. Fr. Schröder		1
= Fr. Schröder	1	
= G. A. Schröder		1
= H. Schröder, Aeltermann	1	
= J. M. Schröder		1
= Mart. Schröder		1
= P. Schule	1	
= B. H. Schulte		1
= Henr. Schulte		1
= C. H. Schultz	1	
= D. Schultz, Dr.		1
= J. F. Schultz		1
= J. Schultze Frau Witwe	1	
= J. H. Schultze		1
= H. G. Schumacher, Dr.		1
= Schütte, Hofrath, Dr.		1
= Chr. Schütte Frau Witwe		1
= Schwarz, Secretair in Delmenhorst		1
= E. D. Schwiering		1
= H. Seekamp		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr W. Seekamp, Aeltermann	1	
= Fr. Seemann	3	
= Joh. Seemann		1
= H. Sengstack, Consul		1
= R. Siedenburg		1
= Siegener, Lieutenant in Schwachhausen		1
= H. Sieriacks		1
= G. Simonsen		1
= J. H. Smit, Dr.	1	
= G. F. Speck		1
= C. W. Spitta		1
= Arn. Spohler		1
= J. H. Spöhring		1
= J. H. Spreen	1	
= J. C. G. Staberoh Frau Witwe	1	
= C. G. Staffhorst		1
= Chr. Fr. Stallforth		1
= G. W. Steckel, Lehrer		1
= J. C. Steffens Frau Witwe		1
= J. H. Stegmann		1
= H. Steinforth, Lehrer		1
= J. F. W. Stelloh		1
= J. H. C. Stelling		1
= J. H. Stellmann		1
Frau Rectorin L. Stöver		1
Herr C. F. L. Strack, Professor, Dr.		1
= H. G. Strohm		1
= H. Strormann sen.		1
= Joh. Strothoff		1
= C. C. Strüver	1	
= C. Stümcke in Vegesack		1
= N. Stürcke		1
= G. Sudmann	1	
T.		
Herr Herm. Talla		1
= Diedr. Tegeler	1	
= J. C. Tepelmann		1
= C. H. Tepelmann Frau Witwe		1
= A. H. Thielbaar		1
= J. C. F. Thieß		1
= J. Thorspecken		1

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr J. G. Thumsener, Notar	1	
= H. Tidemann		1
= J. Tiedemann		1
= B. Tiele, Senator	1	
= J. N. Tiele, Hülfsprediger in Borgfeld	1	
= C. G. Tiersch		1
= C. L. Tietzel	1	
= H. Toegel		1
= Heinr. Toel, Apotheker		1
= Heinr. Toel		1
= Gerh. Tölcken		1
= Carl Traub	1	
= G. G. Treviranus, Pastor		1
U.		
Herr J. J. Uckermann		1
= W. Uhlenhoff		1
= J. Hinr. Uhlhorn		1
= H. Uhlhorn		1
= J. F. Uhthoff		1
= B. Ulrichs	1	
Madame Christ. M. Ulrichs	1	
Herr J. E. C. Ulrici, Musikdirector		1
Ungenannte		2
V.		
Herr C. H. Vieregge		1
= P. U. Vinnen		1
= R. D. Vogeler		1
= Carsten Vogelsang		1
= C. D. Vogelsang	1	
= J. H. Volkmann, Lehrer		1
= J. F. Volkmann	1	
= J. Vollmar		1
= W. de Vries	1	
W.		
Herr B. Wächter		1
= Fr. Wacker		1
= F. Wagenfeld	1	

	Schreib-papier	Druck-papier
Herr H. Walte	1	
= J. H. Walte	1	
= D. A. Walter		1
= Carsten Waltjen	1	
= H. D. Waltermeyer, Dr.		1
= J. H. Weber	1	
= E. F. Wesing	1	
= J. C. F. Wehmüller		1
= A. E. von Weltzien, Steuer-Controlleur	1	
= J. Ar. Wendt		1
= C. G. Westphal sen.		1
= J. C. W. Wetzel	1	
= F. W. Weymann	1	
= Hinr. Wichmann		1
= J. C. F. Wieneke		1
= J. H. Wienholt, Sohn		1
= H. H. Wigger	1	
= Joh. Herm. Wilkening		1
= Herm. Diedr. Wilkens		1
= J. H. Winter		1
= J. H. Wissel		1
= J. H. Witte	1	
= J. B. M. Wolde		1
= J. M. Wolde		1
= F. A. Wolters		1
= J. B. Wülbern		1
= A. Wunderlich		1
= H. W. Würdemann		1
= H. Wüppesaal Frau Witwe		1

Inhalt.

	Seite
Aeltere Geschichte. Von den ältesten Einwohnern unserer Gegend bis zur Stiftung des Bremischen Bischofthums	1 — 8
Mittlere Geschichte. Erster Abschnitt. Von der Stiftung der Domkirche und ihren drei ersten Lehrern oder Bischöfen, nebst den sechs ersten Erzbischöfen, welche noch keine weltliche Landeshoheit suchten. Vom Jahre 788 bis 936.....	9 — 20
Mittlere Geschichte. Zweiter Abschnitt. Vom Anfang der erzbischöflichen Landeshoheit unter Adaldag, bis auf das Wachsthum derselben unter Adelbert, von 936 bis 1072	21 — 29
Mittlere Geschichte. Dritter Abschnitt. Von der Absonderung der nordischen Kirchen, bis auf die Verlegung der erzbischöflichen Würde von Hamburg nach Bremen. Von 1072 bis 1219. Die höchste Macht der Erzbischöfe, besonders seitdem Erzbischof Gerhard II. die Grafschaft Stade mit dem Erzbisthume vereinigte.....	29 — 39
Mittlere Geschichte. Vierter Abschnitt. Von der Einschränkung der erzbischöflichen Gewalt durch die wachsende Macht der Städte und das zunehmende Ansehen des Capitels und Adels. Vom Jahre 1220 bis 1496.....	39 — 53
Neue Geschichte. Erster Abschnitt. Die sieben letzten Erzbischöfe bis zum westphälischen Frieden und der Säcularisation des Erzbisthums. Von 1496 bis 1648.....	53 — 63
Kurze Uebersicht des Religionszustandes in Bremen und im Erzstifte unter den Bischöfen und Erzbischöfen.....	63 — 71
Von der Reformation bis zum Religionsfrieden im Jahre 1555	71 — 82
Von dem bis 1555 erfolgten Religionsfrieden bis zur Säcularisirung des Erzstifts Bremen.....	82 — 92
Der Erzbischof Friedrich beruft lutherische Prediger an den Dom	92 — 110
Neue Geschichte. Zweiter Abschnitt. Der Dom kommt durch den westphälischen Frieden an Schweden. Vom Jahre 1648 bis 1712, und von da bis 1715 an Dänemark.....	110 — 128
Neue Geschichte. Dritter Abschnitt. Der Dom kommt unter die Oberherrschaft von Hannover.....	128 — 142
Neue Geschichte. Vierter Abschnitt. Der Dom kommt unter die Oberherrschaft der Hansestadt Bremen.....	142 — 194

Seite

Verzeichniß der Domherren an der Kathedralkirche zu Bremen 194 — 202
Verzeichniß der an der Domkirche gestandenen Superintendenten, Consistorialräthe in Stade und Scholarchen der Domschule, nebst den Dompastoren, die zugleich Inspectores waren 202 — 205
Von den Residenten, Etatsräthen und Oberhauptmännern..... 205 — 206
Von den Syndicis des Domcapitels, den Stadtvögten, Structuariis und nunmehrigen Bauherren ..... 206 — 212
Von den Inspectoren und Intendanten, von den Notarien oder Secretarien..... 213 — 215
Vom Collegio der Diaconen und ihrer Reihefolge..... 215 — 216
Verzeichniß der Diaconen an der Domkirche..... 217 — 224
Liste der von den Dompastoren seit 1643 Getauften. Die von 1638 bis 1642 lassen sich nicht mehr auffinden. Liste der Communicanten. Diese lassen sich aus Mangel an Nachrichten erst von 1765 an mit Gewißheit angeben. — Die Confirmanden werden ebenfalls erst seit 1807 in das Kirchenbuch eingetragen. Vorher hielt jeder Prediger sein eigenes Verzeichniß. Liste der Copulirten, seit 1811..... 225 — 226
Geschichte des evangelisch-lutherischen Waisenhauses bei der Domkirche..... 227 — 271
Vermächtnisse und Geschenke an dasselbe..... 272 — 274
Kurze Geschichte der Domschule, in den katholischen Zeiten, nach der Reformation, unter Schwedischer, Hannöverischer und Stadt-Bremischer Hoheit..... 275 — 308

Aelteste Geschichte.

Von den ältesten Einwohnern unserer Gegend, bis zur Stiftung des Bremischen Bischofthums.

Es ist außer allem Zweifel, daß die Länder, die nachher das Erzstift Bremen ausmachten und jetzt das Herzogthum Bremen genannt werden, zu den Besitzungen der Chauken oder Chauzn gehörten. Tacitus, einer der größten römischen Geschichtschreiber, der sie näher, als andere teutsche Völker kannte, beschreibt sie uns, (de moribus german. Cap. 35.) als eine der größten und berühmtesten Nationen der nördlichen Gegenden unsers Vaterlandes. Sie wurden in die Größern und Kleinern eingetheilt und hatten ihre Wohnungen von der Ems an, bis zwischen die Weser und Elbe. In unserer Gegend hielten sich die großen Chauken auf, und wenn man gleich nicht alles, was von ihnen erzählt wird, auf die Einwohner dieser Gegend besonders beziehen kann, so hat doch ohne Zweifel die ganze Nation an ihren Kriegen Theil gehabt. Im Jahre fünf nach Christi Geburt hat sie Tiberius, unter der Regierung des römischen Kaisers Augustus, zuerst bezwungen. Vellejus Paterculus erzählt es sehr prächtig, wie dieses zahlreiche Volk, das von so großer Leibesbeschaffenheit gewesen, und in so sichern Gegenden wohnte, seine Waffen übergeben und mit seinen Heerführern vor dem Hauptgezelte des Tiberius niedergefallen sey. Schwerlich würde er diesem Volke zu Lande beigekommen seyn, aber seine in der Nordsee erschienene Flotte zwang sie zur Uebergabe. Dadurch erhielten sie die Römer eine Zeitlang im Gehorsam. Als diese aber ihre Schiffe anderswo gebrauchten und die Einwohner der hiesigen Gegend die Kriegskunst zur See von den Römern gelernt hatten, blieben sie nicht lange mehr unter der römischen Herrschaft. Unter der

Regierung des Tiberius waren sie Bundesgenossen gegen die Cheusker. Im Anfange der Regierung des Claudius trieben sie an der Gallischen Küste Seeräuberei und beunruhigten die Nieder-Germanen. Aber Dom. Carbulo verjagte sie, und war schon im Begriff, in ihr Land einzudringen, als ihn der argwöhnische Kaiser zurückrufen ließ. Unter eben diesem Kaiser soll sie auch Sabinius überwunden haben. Zu Nero's Zeiten vertrieben sie die Ansirabier von ihrem Lande an der Ems. Zur Zeit des Vitelius und Vespasianus schickten sie dem Batavischen Helden Civilis Hülfsvölker zu, wobei sie aber einmal in der Trunkenheit eine Niederlage litten. Im Jahre 162 fielen sie unter Antonius Regierung in Belgien ein, wurden aber von dem damalige Statthalter Did. Julianus zurückgetrieben. (Tacit. Annal. XI. cap. 17. 18. XIII. c. 55. Sueton. in Claudio.) Das ist das Hauptsächlichste, was wir von den ältesten Einwohnern unserer Gegend in den zwei ersten Jahrhunderten in den römischen Geschichtschreibern finden. (S. Joh. Schild de Chaucis, Lugd. Batav. 1649. Leibnitz script. rerum Brunsuic. T. I. Lindenbrog Chron. Hamb. 1589, 4.

Welche Veränderungen im dritten und folgenden Jahrhunderten in den hiesigen Gegenden vorgegangen sind, davon ist wenig bekannt. Die Völker veränderten oft ihre Wohnungen; die Teutschen vereinigten sich unter allgemeinen Namen, und es ist ungewiß, unter welchem Namen man nächst den größern Chauken die alten Einwohner dieses Landes suchen soll. Wahrscheinlich ist es, daß sie anfänglich zum fränkischen Bunde gehöret haben. (Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, I. Samml. S. 295. f.) Mit mehrerer Gewißheit weiß man, daß vom Ende des dritten Jahrhunderts, oder doch vom vierten an, die Sachsen sich über dieses Land, und von der Weser nach dem Rhein zu, ausbreiteten, und da man nicht findet, daß sie die damaligen Einwohner unserer Gegend im Krieg besiegten, so ist es wahrscheinlicher, daß der Name der Chauken allmählig verschwunden, und daß sie sich mit dem mächtigen Volke der Sachsen unter einem Namen vereinigt haben. Die Sachsen an der Nordsee waren die gefährlichsten Feinde der Römer zur See. Insonderheit beunruhigten sie das Gallische und Belgische Meer, wohin sie, auf ihren mit Leder überzogenen Schiffen, aus der Weser

und Elbe über die friesischen Watten fuhren. Sie waren gewohnt, mit den Wellen zu spielen und mit dem Tode zu scherzen. Ihre Vertraulichkeit mit dem Meere, ihre unvermutheten Anlandungen, die Grausamkeit ihres Angriffs, ihre schreckliche Gewohnheit, die Gefangenen zu opfern, selbst ihr fürchterliches Ansehen, welches ihre zurückgebundenen und mit eisernen Ringen in die Höhe gerichteten Haare verursachten, setzte die Römer in großes Schrecken. (Ammian. Marcell. Lib. 28.) Der Sachsen Heerzüge gegen die Hunnen, Thüringer und Franken sind nicht bekannt; besonders aber haben sich die Sachsen dieser Gegend bei der Eroberung Britanniens hervorgethan. (S. Hannöverische gel. Anzeigen 1752, St. 7.) Die Angelsachsen stimmten in der Sprache sowohl, als in den Gesetzen, mit den Friesen und den hiesigen Sachsen genau überein; auch wurden die ersten Christlichen Lehrer, die aus England nach Friesland kamen, Landesleute der Friesen, und folglich auch der Sachsen genannt. Und wenn man gleich keinen Grund hat, mit den Bremischen Chroniken zu behaupten, daß die drei ersten langen Schiffe, darauf Hengst und Horsa nach Britannien übersetzten, von Bremen aus sollten gefahren seyn, so ist doch zu glauben, daß auch Sachsen darunter gewesen sind, die an den Mündungen der Weser und Elbe wohnten.

Ob die Franken vor Karl dem Großen auch bis in unsere Gegenden gekommen sind, davon schweigen die Geschichtschreiber. Doch könnte es möglich seyn, daß Pipin, im Kriege gegen die Sachsen im Jahre 757, auch bis in die hiesige Gegend gedrungen wäre.

Der hiesige Theil des Sachsenlandes hatte von den Gauen Wigmodi, Wolzaten, Rosengau und Eilangau seine Namen, die Gränzen hat v. Wersebe in seiner Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra, S. 255 f. angegeben. Wigmodi war der größte Gau und enthielt ohngefähr die Gegend an der Wümme, insonderheit Stotel und Lesmona. Der Hauptname Wigmodi ist bis in das zwölfte Jahrhundert gebräuchlich gewesen. Johann Just Kelp, Amtmann in Ottersberg, hat alle alte Gauen in einer ungedruckten Schrift, Beschreibung des Herzogthums Bremen und Verden der vorigen und jetzigen Einwohner u. s. w., erkläret. Von den Gauen des

Bremischen Bischofthums soll auch eine Handschrift des Bremischen Syndikus, Edens, handeln.

Daß die Sachsen die größten Werke der Natur, wie auch die Helden göttlich verehrten, daß sie die Sonne, den Mond, die Hertha, den Thuisto, den Wodan, den Thor, die Frea u. a. in ihren heiligen Hainen anbeteten, auch einigen von ihnen Menschenopfer gebracht haben, das erzählen Eginhard beim Adam von Bremen, Kap. 4. f. und Beda in Leibnitz excerptis veter. Tom. I. 44. So viel ist zu muthmaßen, daß diejenigen Sachsen, welche die Ebbe und Fluth erfuhren, vor allen Gottheiten vornehmlich den Mond verehrt haben. Auch findet man verschiedene Oerter im Herzogthum Bremen, die von der Göttin Oster ihre Namen haben, und noch zuweilen Grabhügel und Urnen der alten Vorfahren in diesem Lande. Ihre Priester, die von vornehmer Geburt seyn mußten, hießen Druiden; sie hatten nicht nur in Gottesdienstlichen Sachen, sondern auch im Civilregiment und im Kriege großes Ansehen. Neben den Druiden hatten sie die Barden, die sich mit der Poesie und Musik beschäftigten und die Lobgesänge auf die Götter, oder auf die Helden, oder Ermunterungslieder zur Ausübung der Tugend und Rechtschaffenheit, bei vorkommenden Gelegenheiten, sangen und die Melodien zu neuen Liedern machten. Sie glaubten zwar eine göttliche Vorsehung, hielten aber den Neu- und Vollmond besonders glücklich zu Geschäften; sie hatten in dunkeln Wäldern weiße Pferde oder Schimmel, und spannten sie bei Festen an die heiligen Wagen. Die Priester folgten ihnen sammt den Vornehmsten im Volke nach, und bemerkten ihren Gang, ihr Wiehern und Schäumen, um Glück oder Unglück daraus vorher zu sagen. Auch achteten sie viel auf den Flug und das Geschrei der Vögel, wozu vorzüglich die Priesterinnen, Alraunen genannt, bestellt waren, zu weissagen. Sie glaubten eine Wanderung der Seele aus einem Körper in den andern, bis zur Zeit der völligen Wiedervergeltung des Guten und des Bösen. Ihr moralischer Charakter war so gut, wie man ihn von Heiden erwarten konnte. Aufrichtigkeit, Standhaftigkeit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Gastfreiheit, Friedfertigkeit, Treue und Keuschheit, nicht so sehr aber die Mäßigkeit, werden von ihnen gerühmt; auch ging ihr Hang zum Spielen so weit, daß, wenn sie alles verloren hatten, sie lieber

ihre Person und ihre Freiheit auf's Spiel setzten, als zu spielen aufhörten.

Gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts wurde Willibrod vom Papst Sergius zu den Friesen gesandt, und es gelang ihm, einige zum Christenthum zu bekehren; daß er aber auch in die Gegend um Bremen gekommen, davon ist keine Nachricht vorhanden. Dasselbe gilt auch von Heddo, der einige Westphälinger bekehrte, und Winnefried, nachher Bonifacius, kam 715 aus England zu den Friesen, predigte aber nicht mit dem erwünschten Glücke und wurde im Jahre 755 in Friesland erschlagen. In die Bremische Gegend war er gar nicht gekommen, dieser näherte sich erst zu Ende des achten Jahrhunderts das Licht des Evangelii, als Karl der Große den Durchbruch desselben beförderte.

Gelegenheit dazu gab der wider die Sachsen unternommene, fast 33 Jahre fortgeführte und zuletzt so glücklich als rühmlich geendigte Krieg. Zwar hatten schon Martellus und Pipinus die Sachsen, wegen ihres Uebermuthes und ihrer Frechheit, zu züchtigen und zu demüthigen gesucht, und der Letzte brachte es sogar dahin, daß sie einen jährlichen Zins zu übernehmen genöthigt worden waren; allein die Sachsen blieben nicht treu. Sie entrichteten den versprochenen Zins nicht, fingen mit den Franken, der Gränze halber, Händel an, machten häufige Ausfälle auf sie, verheerten ihre Aecker und Heerden und Aerndten, und erbitterten sie durch allerhand Räubereien und Plackereien. (Eginhard, im Leben Karls des Großen, S. 42.) Karl fieng deshalb, bald nach dem Antritte seiner königlichen Regierung, im Jahre 772, Krieg wider sie an, und nöthigte sie, um Frieden zu bitten. Er bewilligte ihnen diesen, gegen Auslieferung zwölf angesehener Personen als Geißeln. Als Karl im Jahre 774 nach Italien zog, rächten sich die Sachsen an den Franken. Nach der Zurückkunft bestrafte Karl diese Untreue und richtete mit vier Legionen eine große Verwüstung in ihrem Lande an. Ein neuer Krieg, im Jahre 775, fiel wieder zum großen Nachtheil der Sachsen aus, gleichwohl wagten sie es im folgenden Jahre, einige verlorne Festungen wieder zu erobern, wiewohl vergeblich. Nun fiel Karl höchst erbittert mit einem großen Kriegsheere ins Land der Sachsen, und sie waren so unglücklich, daß

sie sich nicht allein unterwerfen, sondern auch versprechen mußten, die christliche Religion anzunehmen. Viele ließen sich wirklich taufen, und bewogen ihren Ueberwinder dadurch, das bisher Geschehene dem ganzen Volke zu verzeihen. So bald sie aber erfuhren, daß Karl wider die Saracenen nach Spanien zog, schwuren sie das Christenthum wieder ab und wandten sich abermals zu ihren verlornen Götzen. Dieses geschah 778, auf Zureden ihres Heerführers Wittekind, allein sie wurden im folgenden Jahre wieder dafür gezüchtiget.

Um diese Zeit wurde der Lehrer Willehad, der bisher in Friesland gelehrt hatte, von dem Könige Karl in unsere Gegend geschickt, die Heiden zum Christenthum zu bekehren und die neuen Christen in ihrem Glauben zu befestigen. Dies geschah mit gutem Erfolg; es ließen sich Viele an den beiden Seiten der Weser taufen, auch zum Aufbau einiger Kirchen bewegen, Gott darinnen zu verehren. (Renner's Chron. Tom. I. p. 3. Fabricii memor. Hamburg. Vol. II. 660.) Doch die Sachsen spielten ihre bisherige Rolle fort, und das Glück der Waffen schien sie anfangs bei Hameln zu begünstigen. Allein Karl überfiel sie 782 mit einer neuen Armee und ließ 4500 von ihnen, als die vornehmsten Aufwiegler, an der Aller bei Verden erwürgen. Wittekind entging diesem Schicksale durch die Flucht. Da auch die folgenden Unternehmungen zum großen Nachtheil der Sachsen ausfielen, unterwarf sich ihr kühner Heerführer Wittekind im Jahre 786 dem König Karl, und ließ sich, wie man glaubt, zu Belem, im Osnabrückschen, taufen. Der Uebergang dieses Feldherrn zum Christenthum und unter die Fränkische Oberherrschaft, war zugleich der Anfang einer achtjährigen Ruhe im Sachsenlande. Seit dem Jahre 793 empörten sie sich zwar abermals und öfters; aber die erschöpfenden vieljährigen Verheerungen ihres Vaterlandes, der Tod von so vielen Tausenden, die vielleicht schon damals angefangene Versetzung einer großen Menge in das Fränkische Reich, — man sagt, den dritten Mann von denen, die Karl habhaft werden konnte, mit ihren Weibern und Kindern, — und die bereits Unzähligen angewöhnte Christliche Religion; alles dieses konnte auch den Uebrigen, Gesinnungen des Friedens und der Unterwerfung einflößen. Doch die Bedingungen, welche ihnen Karl dazu vorschlug, waren ihrer unüberwind-

lichen Freiheitsliebe und ihres dreißigjährigen Kampfes für alles, was ihnen lieb und theuer war, größtentheils so würdig, daß sie dieselben im Jahre 803 annahmen. (Poeta Saxo p. 19 — 29.)

Sie sollten sich also, nach diesen Bedingungen, Alle zum Christenthum wenden, den Fränkischen Königen gar keine Steuern und Abgaben bezahlen, sondern nur die im göttlichen Gesetz vorgeschriebenen Zehnden entrichten und den Bischöfen gehorchen; unter Richtern und Befehlshabern, die der König für sie bestellen würde, sollten sie gleichwohl ihre vaterländischen Gesetze und ihre Freiheit beibehalten; endlich sollten sie durchaus ein Volk mit den Franken ausmachen und stets einem gemeinschaftlichen Könige mit ihnen unterthänig seyn. So außerordentlich mild diese Bedingungen des Friedens den Franken vorkommen mochten, so empfanden doch die Sachsen den Verlust ihrer eigenthümlichen Freiheit und den neuen Zwang, zu dem sie sich bequemen sollten, nur allzusehr. (Möser, Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 214 f.) Eine von den lästigsten Bedingungen war ihnen der Zehnte, den sie der Geistlichkeit abtragen mußten.

Eine solche Bekehrung, die mit den Waffen in der Hand durchgesetzt, oder durch Belohnungen und Drohungen bewirkt, zugleich aber durch habsüchtige Foderungen verhaßt wurde, konnte nicht die aufrichtigste und dauerhafteste seyn. Karl fand es auch nicht lange darnach nöthig, ein sehr strenges, zum Theil grausames Gesetz zu geben, um das Christenthum bei den Sachsen durchgängig festzustellen. Er verordnete, daß künftig jeder nicht getaufte Sachse, der sich verstecken würde, um nicht getauft zu werden, und ein Heide bleiben wollte, des Todes sterben sollte. Sogar derjenige, der den Leichnam eines Verstorbenen nach heidnischer Art verbrennen würde, sollte am Leben bestraft werden, und eben diese Strafe ward denen gedrohet, welche in der großen Fastenzeit, aus Verachtung des Christenthums, Fleisch äßen, doch sollte der Bischof untersuchen, ob es nicht wegen körperlicher Schwäche geschehen sey. Weniger befremdet es schon, zu sehen, daß Karl die Todesstrafe gegen denjenigen festsetzte, der einen Kirchenraub begehen, oder eine Kirche anzünden, oder einen Bischof, Priester oder Kirchendiener umbringen, oder vom Teufel betrogen, mit den Heiden glaubte, daß es Zauberer und Hexen gäbe, welche Menschen fressen und sie daher verbrennen,

ihr Fleisch Andern zu verzehren geben, oder selbst verzehren, oder einen Menschen dem Teufel opfern, oder sich mit den Heiden gegen Christen, besonders gegen den König verschwören würde. Doch kommt die Milderung hinzu, daß, wer solche heimlich begangene Todsünden dem Priester beichten, dann Kirchenbuße thun wollte, durch das Zeugniß des Priesters vom Tode befreiet werden sollte. Uebrigens suchte Karl den Sachsen auch dadurch Ehrerbietung gegen das Christenthum einzuprägen, daß er befahl, Christliche Kirchen sollten in ihrem Lande noch mehr verehrt werden, als ehedem die Götzentempel, auch sollte Keiner, der sich in eine Kirche geflüchtet hätte, aus derselben vertrieben werden, sondern zur Ehre Gottes und des Heiligen der Kirche sicher und unbeschädigt darinne, bis zum nächsten Gerichtstag verbleiben. Den Zehnden an Kirche und Priester von allen der Kammer anheim gefallenen Gütern, ingleichen von dem Vermögen eines Jeden, bestätigte er, als Gottes Befehl. Jeder Kirche wollte er ein gewisses Grundstück, überdies einen Knecht und eine Magd geschenkt wissen. An Sonn- und Festtagen sollte keine öffentliche Versammlung und kein Gericht gehalten werden, ausgenommen bei einer dringenden Noth, oder einem feindlichen Einfall. Jeder Eid sollte in einer Kirche abgelegt werden. Endlich wurden diejenigen mit Geldstrafen belegt, welche ihre Kinder nicht innerhalb eines Jahres taufen ließen, oder heidnische Gebräuche beobachteten. Wer das Geld nicht bezahlen konnte, sollte, bis zur Abtragung desselben, der Kirche zu Dienstleistungen geschenkt werden. S. Capitulatio de partibus Saxoniae, p. 251 f. in Baluzii Capitull. Regg. Francor. Tom. I. Paris. 1677).

Mittlere Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung der Domkirche und ihren drei ersten Lehrern oder Bischöfen und den sechs ersten Erzbischöfen, welche noch keine weltliche Landeshoheit suchten, vom Jahre 788 bis 936.

Karl der Große kam in den ersten Jahren seines mit den Sachsen geführten Krieges nicht in die Bremische Gegend. Erst im Jahre 779 näherte er sich der Weser. Einige Ostphalen, worunter, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch etliche von dem mittägigen Wigmodien waren, unterwarfen sich ihm. Dieses Wigmodia war die Gegend um Bremen, Leesum und Stotel, oft wird auch das ganze jetzige Herzogthum Bremen darunter verstanden. (Chronic. Gottwic. Tom. I. Lib. 4.) Im Jahre 780 schickte Karl den bisherigen Friesischen Lehrer Willehad in diese Gegend, um das Christenthum zu predigen. (Ansgar. in vita Willehadi, cap. VI.) Als aber der sächsische Feldherr Wittekind, mit Hülfe der Wigmodier, im Jahre 782 den Krieg gegen Karl erneuerte, mußte Willehad flüchten und sein Priester Gerwal und einige andere Christen wurden in und bei Bremen umgebracht. Karl rächte sich und ließ (s. den vorigen §.) in eben diesem Jahre bei Verden 4500 Sachsen hinrichten. Ohngefähr im Jahre 788 hatte er schon einen Theil der Wigmodier bezwungen, und da er glaubte, einen guten Grund des Christenthums unter ihnen gelegt zu haben, so dachte er auch auf die fernere Befestigung desselben. Er verordnete zu dem Ende den Bau von Kirchen und Schulen, um nicht nur die neuen Christen in der angenommenen Religion zu erhalten, sondern auch immer mehr Seelen für dieselbe zu gewinnen. In eben dieser Absicht und zu dem Ende wurde denn auch zu Bremen eine Kirche und eine Schule gestiftet. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Bremen damals, ob es gleich noch keine Stadt war, wegen seiner Lage und bequemen Ueberfahrt über die Weser, schon in den heidnischen Zeiten bewohnter gewesen ist, als andere Oerter, und deswegen von Karln sehr bequem zur Anlegung eines Bis-

thums gefunden wurde. Einige Gelehrte haben zwar behauptet, Bremen sey damals schon eine Stadt und der Ort gewesen, den Ptolomäus Phabiranum nennet, allein Eccard (de origin. German. Lib. II. §. 69.) beweiset, daß die von Ptolomäus benannten Oerter nichts als Anfahrten der Schiffe an der Nord- und Ostsee gewesen, und daß, nach der Ordnung des Verzeichnisses, Phabiranum viel eher die Insel Femern, als die Stadt Bremen sey. Wie wenig man sich auf die Benennungen und noch weniger auf die geographischen Bestimmungen des Ptolomäus verlassen könne, ist bekannt. Wollte man aber einwenden, Bremen müsse schon eine Stadt gewesen seyn, weil Karl, nach den geistlichen Rechten, keinen Bischof auf dem Lande habe ansetzen können, so ist die Antwort leicht, wo noch keine Städte waren, und Bischöfe bestellt werden mußten, da litt diese Regel ihre Ausnahmen.

Der Stiftungsbrief des Bremischen Bisthums, den uns Adam von Bremen (Histor. eccles. Lib. I. cap. X., pag. 4 f. ap. Lindenbrog edit. Fabricii) aufbehalten und die meisten Geschichtschreiber bestimmen das Jahr 788. Nur einige fränkische Geschichtschreiber (s. Eccard in Franc. orient. Tom. I. 721) setzen das Jahr 787, und diese Angabe wird dadurch bestätiget, weil Karl im Jahre 787, nicht aber 788 zu Worms gewesen ist, woselbst er doch Willehad zum Bischof verordnet hat. Es kann also wohl seyn, daß Karl im Jahre 787 die Stiftung des Bremischen Bischofthums beschlossen hat, und daß im folgenden Jahre Willehad als Bischof eingeführt ist. Diejenigen aber scheinen zu irren, welche das Jahr 789 setzen. (Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, 2te Samml. S. 191 f.)

In dem Stiftungsbriefe kündigt Karl allen christlich getreuen Sachsen, die er sich nach langer Empörung unterworfen, mit ihrer alten Freiheit beschenkt, von allen Steuern losgesprochen und bloß Gotte steuerpflichtig gemacht habe, so daß sie insgesammt, Reiche und Arme, Christo und seinen Priestern den Zehnden von Vieh und Früchten abtragen müßten, an, daß er, nachdem er ihr Land, auf altrömische Art, in eine Provinz verwandelt, und nach gewissen Gränzbestimmungen unter die Bischöfe vertheilt hätte, den mitternächtigen Theil desselben, der an Fischen sehr reich und zur Viehzucht sehr geschickt wäre, Christo

und dem Apostel Petrus dankbarlich gewidmet habe. Er habe daher in Wigmodia, an dem Orte Bremen, beim Flusse Wirraha, eine Kirche und einen bischöflichen Stuhl errichtet. Dazu habe er zehn Gauen geschlagen, die er, mit Aufhebung ihrer alten Namen, in die zwei Provinzen Wigmodia und Lorgô abgetheilt habe. Zur Erbauung dieser Kirche habe er in jenen Gauen siebzig Hufen Landes mit den dazu gehörigen Bauern bestimmt, und den Einwohnern des ganzen Sprengels befohlen, den Zehnden an dieselbe zu entrichten. Diese Bremische Kirche, fährt er fort, habe er auf Befehl des höchsten Bischofs und allgemeinen Vaters (Papst) Adrians, ingleichen nach dem Rathe des Bischofs zu Mainz, Lullo, und aller gegenwärtigen Bischöfe, mit allem, was ihr zugehöre, Willehaden, einem Manne von rühmlichen Sitten, vor Gott und den Heiligen anvertraut und ihn zum Bischof derselben weihen lassen, damit er nach kanonischer Ordnung und klösterlicher Strenge, diese neue Kirche anbauen möchte. Weil auch eben dieser ehrwürdige Mann ihm gemeldet habe, daß der gedachte Kirchensprengel, wegen der gefährlichen Anfälle der Barbaren, zur Unterhaltung der Knechte Gottes, daselbst nicht hinreiche, so habe er auch einen Theil des angränzenden Frieslandes, wo gleichfalls eine Thür des Glaubens eröffnet worden sey, der Bremischen Kirche zugeeignet. Hierauf folgt noch eine genaue Bezeichnung des Umfangs von diesem Kirchensprengel, hauptsächlich zwischen der Nordsee, der Elbe und Weser. Unter den benannten Oertern sind folgende Flüsse, die Elbe, die Lühe, die Oste, die Bever, die Otter, der Goldbeck und das dabei nach dem Lüneburgischen liegende Moor, die Wümme, die Weser, und von der westlichen Seite die Hunte, der Ammerwald und vielleicht einige andere Oerter, noch zu erkennen. Die übrigen Namen sind so verändert, daß jede Erklärung derselben ungewiß seyn würde. Die Unterschrift ist am 14ten des Heumonats im Jahr 788 zu Speier gezeichnet, und Hildebald, Erzbischof von Kölln, als kaiserlicher Kapellan, hat diesen Brief ausgefertigt. Allein Anscharius sagt im Leben Willehads, daß ihn Karl zu Worms zum Bischof in Bremen verordnet habe.

Schon der angezeigte Inhalt und die Ausdrücke dieser Urkunde machen es unglaublich, daß sie im Jahre 788 ausgefertigt worden seyn konnte: in einem Jahre, da nichts weniger als

ganz Sachsenland bezwungen, oder mit seiner ältern Freiheit beschenkt und von aller Steuer entbunden war, da das Gebiet des neuen Bisthums sich tief in das Land der heidnischen Ostfalen erstreckt haben würde, anderer Zweifel nicht zu gedenken, die von selbst in die Augen fallen und bereits vom Caspar Calvör im alten heidnischen und christlichen Niedersachsen S. 233 folg. recht geschickt und umständlich entwickelt sind. Nachher ist es auch von Eccard in reb. Franc. Tom. I. 721, und von Lappenberg in Pratje's Herzogth. Bremen und Verden, II. S. 199 folg. geschehen. Indessen wenn gleich diese Urkunde offenbar eine Erdichtung späterer Zeiten ist, durch welche dem Bisthum und nachmaligen Erzbisthum Bremen ein ungeheurer Kirchensprengel mit wichtigen Rechten und Einkünften zugesprochen werden sollte, so hat doch ihr Urheber auf keinen ganz seichten Grund sein Gebäude aufgeführt.

Die neu gestiftete Bremische Kirche erhielt auch vom Papst, mit Karls Bewilligung, einen kostbaren lateinischen Psalter zum Geschenk, welcher über 800 Jahre, bis zur Zeit der Reformation, im Dom gewesen und an den hohen Festtagen dem Volke öffentlich zur Schau aufgestellt war. Er ist auf Pergament, in groß Octav, mit goldenen Buchstaben geschrieben, und war ehedem in zwei elfenbeinernen, nach der Gewohnheit damaliger Zeiten künstlich geschnitzten Tafeln eingebunden. Die Handschrift selbst bestehet aus zwei Zueignungsschriften, einer Vorrede, dem Psalter selbst und einem Anhange. Karl ließ diesen Psalter von einem gewissen Dagulf so schön schreiben, und überschickte ihn 772 dem römischen Bischof Adrian I. zum Geschenk, wie aus der ersten Zueignungsschrift erhellet. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes folgt die zweite Zueignung. Die lateinischen Verse von Karls eigener Arbeit an diesen Bischof sind für einen Fürsten des achten Jahrhunderts gewiß kein verächtliches Denkmal der Liebe zur Dichtkunst. Die Vorrede enthält 1. das Nicänische, Ambrosianische Bekenntniß und die Bekenntnisse Gregor des Großen, Gregor des Wunderthätigen und des Hieronymus, 2. Zeugnisse aus den alten Kirchenlehrern, dem Damasus, Augustin, Isidor u. s. w. Diese handeln von der Weisheit überhaupt und des Psalters insbesondere, von dessen Verfasser, Uebersetzung, Verbesserung, Würde und Ansehen. Das Psalmbuch

selbst hat zwei Titel: der erste, mit großen goldenen Quadratbuchstaben geschrieben, nimmt die ganze Seite ein, und die lateinischen Worte heißen auf Teutsch: Im Namen Christi nimmt hier der Psalter seinen Anfang, aus der Uebersetzung der 70 Dollmetscher, von dem heiligen Hieronymus verbessert. Der andere, kleine Titel steht auf der folgenden Seite, er ist ebenfalls mit goldenen, aber kleinern Buchstaben auf rothem Grunde geschrieben, und die lateinischen Worte heißen in unserer Sprache: Im Namen der heiligen Dreieinigkeit fängt das Psalterbuch an. Darauf folgt gleich der erste Psalm und die übrigen in ihrer Ordnung, mit ihren theils weitläuftigern, theils kürzeren Ueberschriften. Sie weichen vielfältig von der Vulgata und von der Uebersetzung der Bibel ab, welche auf Befehl Papst Sixti des Fünften im Jahre 1590 zu Rom in Fol. herausgekommen ist. Nach geendigten Psalmen folgen geistliche Lieder und Gesänge, der Hanna, Moses, Jesaiä, der Ambrosianische Lobgesang, das apostolische Glaubensbekenntniß u. s. w. Bei der Abschaffung der päpstlichen Ceremonien in der hiesigen Domkirche, im Jahre 1533, ist dieser prächtige Psalter vermuthlich in die Privat-Büchersammlung eines damaligen Domherrn und im folgenden Jahrhunderte in die kaiserliche Bibliothek zu Wien gekommen. Peter Lambeck, ehedem Oberaufseher der kaiserlichen Bibliothek, fand ihn 1666 in der Handbibliothek des Kaisers Leopold, und hat uns in seinem Comment. de Bibliotheca Caes. Vindob. p. 260 die vollständigste Nachricht von dieser Handschrift gegeben, woraus Jakob Friedr. Reimmann in Biblioth. acroamat. Bibl. Vindob. pag. 124 einen Auszug mitgetheilt hat, und der Bremische Prof. J. Ph. Cassel beschrieb diesen Psalter 1759 4. in einem Programm.

Lambeck fand vor diesem Psalter einen Beglaubigungsbrief eines kaiserlichen Notarii, woraus sich ergiebt, daß die verstorbene Gemahlin Karls des Großen, die Hildegardis, diese Handschrift während ihres Lebens gebraucht hat. In diesem Briefe wird auch erzählt, daß Karl der Bremischen Kirche, aus königlicher Freigebigkeit, vortreffliche Insignien, die in derselben aufbewahrt wurden, geschenkt, nämlich, ein vergoldet silbernes Kreuz, mit kostbaren Edelsteinen abgefaßt, vor welchem er den gekreuzigten Heiland J. C. angebetet, ferner seinen kaiserlichen Rock, worin

das Evangelium in derselben Kirche, an den hohen Festtagen feierlich gelesen ward; sein vergoldet silbernes Fläschchen, mit verschiedenen Heiligenbildern ausgeziert und eingefasset; auch seine Handschuhe und Pantoffeln, welche er bei Feierlichkeiten gebrauchte, seine königliche Pracht und Majestät zu zeigen. Dabei kommt ein anderes Zeugniß aus uralten Handschriften, auf Pergament in altsächsischer Sprache geschrieben, mit der Anzeige, in welcher Ordnung diese Reliquien der Heiligen verehrt und jährlich dem Volke gezeigt worden sind. Da wir von den Heiligthümern der hiesigen Domkirche nirgends, als in Joh. Rhode Registro bonorum et jurium eccles. Bremensis, etwas aufgezeichnet finden, so hätte uns billig Lambeck aus dieser alten Schrift einen Auszug mittheilen sollen. So viel ist aus andern Nachrichten bekannt, daß sehr viele Reliquien im Dom waren, z. B. die heilige Scholastica, St. Benedict., die heilige Anna und andere, auch das Schwert Petri.

So bald der Bischof Willehad sein Amt in Bremen antrat, bauete er in der Nähe der Balge und Weser, auf einem mit Haide und Brombeeren bewachsenen Hügel, Gott und dem heiligen Petrus zu Ehren, eine kleine hölzerne Kirche, welche, weil sie die erste bischöfliche war, den Namen Domkirche bekam. Dieser Willehad stammte aus Nordhumbrien in England, erhielt von seiner Jugend an in der heiligen Schrift und in allen geistlichen Wissenschaften Unterricht, und widmete sich früh einem Gott ernstlich ergebenen Leben. Sein Wandel wurde von allen daselbst Wohnenden für anständig, gut, liebens- und lobenswürdig geachtet; auch wurde er in seinem reifern Alter zu der Ehre der priesterlichen Würde daselbst befördert. Als er endlich, nach der erlangten bischöflichen Weihe vernahm, daß die Friesen und Sachsen den Götzendienst verlassen hätten, wurde der Mann Gottes hoch erfreut und trachtete nun begierig darnach, wie er sich, aus Liebe zu Gott, dahin versetzen möchte. Er begab sich zu dem Könige Alchred oder Alachred, der in Nordhumbrien vor und nach 770 regierte, und erbat sich weinend die Erlaubniß von ihm, sich nach den genannten Ländern begeben und daselbst das Wort Gottes predigen zu dürfen. Nach einer schnellen Ueberfahrt landete er zu Doccum, in Westfriesland, wo Bonifacius mit der Märtyrerkrone gekrönt war, wurde von denen schon im Glauben

Unterrichteten sehr ehrenvoll empfangen, hielt sich lange daselbst auf, unterrichtete viele adliche Kinder, und taufte eine große Menge durch das Wort seiner Predigt unterrichteter Heiden. Als er sich von hier nach Humarcha begab, um den Barbaren den Namen Gottes zu verkündigen, gerieth das wilde, dem Götzendienste ergebene Volk so in Wuth, daß er nur durch das Loos dem Tode entging. Auch in Drenthe, wo er Viele zum Christenthum bekehrte, wollte ihm ein Heide den Kopf abhauen; ein Kästchen mit Reliquien, das er am Halse trug, schwächte den Hieb, und zerschnitt nur den Riemen, woran das Kästchen hing, er selbst aber blieb unverwundet, und die darüber erstaunten Heiden ließen ihn und seine Gefährten unverletzt gehen. Im Jahre 780 lud ihn Karl, König der Franken, zu sich ein, und nachdem er seinen Glauben erprobt, schickte er ihn in die Gau Wigmodia, wie oben schon erwähnt ist, um den Samen des Christenthums auszustreuen und unter königlicher Vollmacht Kirchen zu erbauen. Schon im zweiten Jahre seines Amtes, nämlich 781, versprachen alle Sachsen und Friesen der Umgegend, das Christenthum anzunehmen. Die Verfolgungen aber, die der Feldherr Wittekind gegen die Christen erregte, veranlaßten Willehad, in den Gau Rüstringen, im jetzigen Großherzogthum Oldenburg, durch Friesland und darauf nach Rom zu gehen. Im Winter des Jahres 785 begab er sich zum König Karl, der damals in der Veste Heresburg residirte, und darauf wieder nach Wigmodien. Hier stellte er die zerstörten Kirchen wieder her, und verordnete an jedem Orte erprobte Lehrer, die dem Volke die Lehren des Christenthums vortragen sollten. Selbst Wittekind unterwarf sich dem König Karl und ließ sich taufen. Auf der Kirchenversammlung zu Worms wurde Willehad, am 13ten Julius 787, auf Karls Verlangen zum Bischof über Wigmodien u. s. w. geweiht. Er durchreisete den ganzen Umfang seines Sprengels, gewann viele Seelen für den Weg des Heils, und erbauete die erste Kirche in Bremen. Als die Arbeit ihm im weitläuftigen Sprengel zu viel war, legte er ein Seminarium von verständigen und gutgesinnten jungen Leuten an, aus welchen mit der Zeit das Collegium Canonicorum entstanden ist. Diese unterrichtete er in den Wissenschaften, die ein Geistlicher damals wissen mußte, besonders in der Art und Weise, wie sie

mit den Heiden umgehen, und sie sowohl von der Falschheit ihrer, als von der Wahrheit der Christlichen Religion überzeugen müßten. So bald sie genugsam vorbereitet waren, gebrauchte er sie als seine Missionarien. Wo durch ihn, oder durch seine Gehülfen, eine gehörige Anzahl Heiden bekehret waren, ließ er Kirchen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst errichten. Willehads Bischofsamt war aber von sehr kurzer Dauer, denn er verwaltete es nur zwei Jahre, 3 Monate und 26 Tage. Er wurde, als er zu Blexum das Wort Gottes predigte, krank, und starb daselbst am 8ten November des Jahres 790. Sein Leichnam wurde auf der Weser nach Bremen gebracht und in der Domkirche begraben. Da man aber nachher seine Gebeine, wegen der Seeräuber, nicht sicher glaubte, wurden sie in die vom Bischof Willerich gegründete Willehadi-Kapelle beigesetzt, bis sie Anscharius im Jahre 859 wieder in den Dom zu bringen, verordnete. (S. Wolteri Chron. — Albert von Stade, S. 83. Langenbeck, scriptor. rer. Danic., S. 345 f., Adam v. Bremen, übersetzt von Misegaes, Bremen 1826, gr. 8. Molleri Cimbria literata, Tom. II.) Siebenzig Jahre nach Willehads Tode entdeckte man die wunderthätige Kraft seines Grabes, weswegen er unter die Heiligen gezählet ward. Ein Dechant des Kapitels St. Willehadi, Konrad Benne, hat eine Kollekte und einen Gesang auf seine jährliche Festfeier, den 8. November, verfertigt, welche beide in Cassels Bremens. I. 261 stehen.

Willehads Nachfolger, Willerich, war einer seiner Seminaristen und Schüler; Kaiser Karl der Große ernannte ihn dazu, Papst Leo III. willigte ein und der Erzbischof Hildebald zu Kölln weihete ihn zu dieser Würde. Er kam aber vor dem allgemeinen sächsischen Frieden, oder vor dem Jahre 834, nicht zum ruhigen Besitze seines Bischofthums; und wenn er auch kein so berühmter Heiliger als sein Vorgänger war, so verwaltete er doch, während aller sächsischen, slavischen und nordischen Unruhen, sein Amt mit allem Fleiße, richtete junge Leute zum Dienste der Kirche zu, lehrte und bekehrte Heiden, und gab sich Mühe, zur Beförderung und fernern Ausbreitung der Christlichen Religion hier und da Kirchen zu erbauen. Die kleine hölzerne Domkirche in Bremen verwandelte er in eine steinerne Kirche von mittelmäßiger Größe, welche drittehalb hundert Jahre stand,

und der Verwüstung entging, als die Hunnen im Jahre 913, und darauf 916, Bremen einnahmen, plünderten und in einen Steinhaufen verwandelten. (Dilich, Chron. S. 60. Albert von Staden, Fol. 121 a.) Höchst wahrscheinlich errichtete Willerich auch die erste hölzerne Kirche Unserer lieben Frauen und die Willhadi-Kirche oder Kapelle in Bremen. Bei allen seinen Bemühungen nahm er noch einen Theil der erledigten Hamburgischen Kirche in Acht, bis Anscharius, mit Willerichs gutem Willen, daselbst zum Erzbischof gesetzet ward. Nachdem er seine Würde 50 Jahre verwaltet hatte, entschlief er alt und lebenssatt im Jahre 839, oder wie Renner in seiner Chronik glaubt, im Jahre 841. Dilich aber sagt Kap. 7, Leuderich sey ihm 840 gefolgt.

Dieser Leuderich wird als ein stolzer Mann geschildert, und das hauptsächlich deswegen, weil er sich nicht Bischof, sondern Hüter und Hirten der Bremischen Kirche nannte. Andere beschreiben ihn sogar, doch ohne Grund, als einen gottlosen Mann. Allein man kann seinem Gedächtnisse Recht widerfahren lassen. Es war nämlich damals Anscharius von den Normännern aus seinem erzbischöflichen Sitze aus Hamburg vertrieben und nach Bremen geflüchtet. Willerich versagte ihm den Aufenthalt, wahrscheinlich weil er den heiligen Anscharius genauer kannte, als die Geschichte ihn uns abmalet; und das Beispiel des Verdischen Bischofs, dem Anscharius das Kloster Ramelslo entzogen hatte, mochte ihn vielleicht veranlaßt haben, gegen diesen großen Günstling des Kaisers etwas behutsam zu seyn. Denn gefährlich bleibt es doch immer, mit Leuten umzugehen, die gar zu viele Demuth blicken lassen und gar zu viele Erscheinungen haben. In Wolters Chronik finden sich manche Spuren zu Leuderichs Vertheidigung. Er verwaltete seine Würde nur acht Jahre, und starb am 24. August des Jahres 847, und sein Tod kam dem Anscharius sehr gelegen.

Diese drei ersten Lehrer der hiesigen Domkirche bekamen den Namen Bischöfe, nicht als ob sie es im kirchlichen Verstande schon gewesen, sondern weil sie es mit der Zeit einmal werden, und weil die in unsern Gegenden nach und nach zu errichtenden Kirchen und Gemeinden, sammt den dabei zu bestellenden Lehrern und Predigern, ihnen untergeben werden sollten. Diese Bischöfe hatten weder über Bremen, noch über das Land, bis auf

Adaldag, die geringste weltliche Macht noch Gerechtigkeit, sie waren zu nichts als zur Bestellung des Gottesdienstes gesetzt, und genossen außer den Einkünften des zur Domkirche geschenkten, insonderheit des ungebauten Landes, nebst den freiwilligen Geschenken, die man ihnen gab, einige Zehnden vom Volke, denn von den Gütern der edlen Herren des Landes, so wie von den Krongütern, erhielten sie nichts, und selbst Layen besaßen Zehenden im Bremischen. Von diesen geschenkten Gütern sollten die Geistlichen ihre Besoldung bekommen und die Kirchen und Armen verpflegen.

Damit sie aber im Bezirke des sächsischen Landes Sicherheit und Freiheit haben möchten, bestellte Karl der Große im Jahre 789 den Grafen Trautmann zu ihrem Schutz- und Schirmvogt, trug aber den Geistlichen einige Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit und die Beobachtung dieser Grafen auf, wodurch Karl, wie nicht zu läugnen ist, ihnen zu viel einräumte. Diese Schirmvögte, oder Potestaten auch Statthalter, sprachen im Namen des Kaisers das Recht, und sollten die von Karl eroberten Sachsen, nach ihrer ehemaligen Regimentsverfassung, als ein freies Volk behandeln. Als diese Potestaten ihre Macht mißbrauchten, schenkte im Jahre 937 Kaiser Otto der Große, auf Bitte und Vorstellung des zehnten Bischofs Adaldag, der Stadt Bremen die Befreiung von ihnen. Ob nun gleich die Kaiser die hiesigen Bischöfe anfangs allein ernannten, so konnten sich dieselben bei den innerlichen Kriegen der Karolinger und den vielen Unruhen, die nach Abgang dieses Stammes entstanden, nicht um die Handhabung ihrer Rechte bei den teutschen Bischofthümern genug bekümmern. Deswegen wählte nachher die Geistlichkeit und das Volk, und der Kaiser bestätigte gemeiniglich die Wahl, doch behauptete er zuweilen auch sein Recht und ernannte einen Andern. (Cranz Metropol. III. 5.) Ob die von Karl, durch seinen Diaconus Paulus Warnefried, 797 oder 808, veranstaltete Sammlung Predigten zum allgemeinen Gebrauch der Lehrer, die unter dem Namen seines Homilarii berühmt ist, auch in Bremen und in den umliegenden Oertern gebraucht worden, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmt angeben. Aus dem ganzen Leben dieser drei ersten Bischöfe erhellet übrigens, daß ihr Charakter sehr enthusiastisch und

mönchsmäßig, und das Christenthum, das sie predigten, mit vielen Verderbnissen, mit der abgöttischen Verehrung der Gebeine der Heiligen und erdichteten Wundern, mit der Einbildung verdienstlicher Werke und sonst sehr befleckt gewesen ist. Bei dieser Beschaffenheit des Christenthums war es kein Wunder, daß unsere Vorfahren sich sobald nicht konnten bewegen lassen, ihre alten Götzen niederzureißen und an deren Stelle andere aufzurichten. Wenn man Jesum, die Maria, den Petrus und andere Heiligen nennen, ein gutes Kreuz schlagen konnte, und sich dann taufen ließ, so wurde man ein guter Christ und als ein solcher in die Kirche Jesu aufgenommen. Ich meine nicht, daß die ersten Bischöfe dies allein für zulänglich bei denen, die Christen seyn und werden wollten, hielten. Sie glaubten indessen doch, es sey genug, wenn man die Heiden nur erst so weit brächte, das Uebrige würde sich mit der Zeit schon von selbst, durch weiteren Unterricht, geben. Wie der Unterricht im Christenthum beschaffen gewesen, davon haben wir keine hinlängliche Nachrichten. Wenn man aber von dem, wie er in andern Ländern beschaffen war, schließen darf, so war er schlecht. Uebrigens hinderten die damaligen unglücklichen Zeiten, die durch die Normannen und Hunnen verursacht wurden, daß man die Kirche noch nicht so sehr bereichern konnte. Doch fing schon der zweite Bischof Willerich an, daran zu arbeiten, und Unno hatte es schon so weigebracht, daß der größte Theil der jetzigen Graffschaft Hoya zu den beiden Klöstern Baßum und Bücken gehörte. (Volteri Chron. pag. 27. Herzogth. Bremen und Verden, II. 217 f.)

Nach Leuderichs 847 erfolgtem Tode ward der erledigte Bremische Stuhl auf der Versammlung zu Mainz dem Anscharius aufgetragen, und beide Kirchen, Hamburg und Bremen, vereiniget. Anfangs weigerte sich der demüthige Mann Gottes, doch auf vieles Bitten und nach einigen Erscheinungen ließ er es geschehen. Der Erzbischof von Kölln, dem Bremen unterworfen war, mußte sich bewegen lassen, seine Einwilligung zu geben, so daß die Vereinigung im Jahre 858 völlig zu Stande kam. Das Bischofthum Bremen ward also dem Hamburgischen Bischofthume unterworfen. Von seinen Verrichtungen in dem Bremischen Stifte findet man nicht viel Merkwürdiges, als daß er das Kloster Baßum und ein großes Gasthaus in Bremen, woselbst er sich zuletzt

am meisten aufhielt, gestiftet hat. (Sein Leben siehe in Lambeck, origin. Hamb. Staphorst. T. I. Molleri Cimbria liter. T. III. Acta Sanctor. ad 3. Febr. Carsten Misegaes Leben des St. Willehad und St. Anschar. Bremen, 1826 gr. 8. Dr. Friedr. Adolph Krummacher, St. Ansgar, die alte Zeit und die neue Zeit. Bremen, 1828, 8.) Er starb im Jahr 865.

Ihm folgte sein liebster Jünger, Rembert oder Reimbert, der in allen Stücken in die Fußtapfen seines Lehrers trat. Weil er, seinem Gelübde zufolge, gleich in den Benedictiner-Orden trat, so nahm er zur Führung der erzbischöflichen Verrichtungen sogleich seinen künftigen Nachfolger Adalgar zum Gehülfen an, um sich den geistlichen Uebungen desto ruhiger zu überlassen, worin ihm selbst die zu seiner Zeit einfallende Verwüstung von ganz Sachsen, durch die Normänner, nicht störte. Er bereicherte das Kloster Bücken bei Hoya, erweiterte das Gasthaus des Anscharius, und starb im Jahre 888. (Sein Leben siehe in Staphorst, Hamb. K. G., Th. I., in Molleri Cimbr. liter. Tom. 3., Acta Sanctor. ad 4. Febr.) Zur Zeit seines Nachfolgers Adalgar war zwar die Kirche von den Normannen durch den Sieg des Kaisers Arnulph in Sicherheit gesetzt, doch fand er sehr trübselige Zeiten. Der Erzbischof von Kölln machte seine Forderung auf das Bischofthum wieder rege, aber die Päpste Stephan V. und Sergius befreieten ihn von aller Abhänglichkeit des Kölnischen Stuhles. Er starb im Jahre 905, und bekam seinen Gehülfen Hoger zum Nachfolger. (Staphorst, Th. I., Moller, Th. III.) Dieser erlebte den schweren Einfall der Hunnen, von welchen ganz Sachsen überschwemmt und Bremen verwüstet ward. Er ist wegen seiner strengen Kirchenzucht berühmt, und starb im Jahre 915. Reginwald, der ihm folgte, saß kein volles Jahr, und Unno ward vom Kaiser Konrad I., anstatt des von der Geistlichkeit und dem Volke erwählten Leidrads, unmittelbar zum Erzbischofe ernannt. (Staph. Th. I. Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, 2te Sammlung, S. 216.) Er bemühte sich insonderheit um die Ausbreitung des Christenthums im Norden, und starb zu Birka in Schweden, im Jahre 936.

Mittlere Geschichte.

Zweiter Abschnitt.

Vom Anfang der erzbischöflichen Landeshoheit, unter Adaldag, bis auf das Wachsthum derselben, unter Adelbert, von 936 bis 1072.

Bisher war die Regierung des Landes, im Namen des Kaisers, durch Grafen und königliche Abgeordnete verwaltet worden, und die Hamburgischen Erzbischöfe hatten nicht die geringste Landeshoheit über das Bremische Stift gehabt. Aber jetzt änderte sich die Gestalt der Sachen, durch den siebenten Hamburgischen Erzbischof Adaldag, der von 936 bis 988 regierte, und ein Verwandter der Kaiserin Mathildis war. Seine Geschicklichkeit, Höflichkeit und Leibesschönheit setzten ihn bei den Kaisern Otto dem I., II. und III. in ganz besondere Gnade. Selten kam er von ihrer Seite, war ihr vertrautester Rath, und vielleicht ihr Kanzler. Daher war es ihm leicht, nicht nur der Bremischen Kirche, wider die Ansprüche des köllnischen Erzbischofs, Sicherheit zu verschaffen, sondern auch seinem Erzstifte einen großen Zuwachs und ansehnliche Freiheiten zu wege zu bringen.

So schenkte Otto I. dem Hamburgischen Stifte, auch den Klöstern Ramelslo, Bremen, Birsen und Bücken die Freiheit, daß kein Graf, oder irgend eine obrigkeitliche Person über alle, zu diesen Klöstern gehörigen Leute, eine Gerichtsbarkeit haben, sondern dem erzbischöflichen Vogte unterworfen seyn sollten. Auch verwilligte er der Hamburgischen Kirche alle königlichen Kammergüter mit allen königlichen Gerechtigkeiten an gedachten Oertern. Ferner schenkte er dem Erzbischofe die Marktfreiheit in Bremen, die Gerichtsbarkeit, den Zoll, die Münzgerechtigkeit und alle königlichen Einkünfte in dieser Stadt, so wie der Hamburgischen Kirche die Freiheit, einen Erzbischof aus ihrem eigenen Mittel, oder sonst, zu erwählen. Eben so wenig unterließ Adaldag, sich des Kaisers Gunst und Glück zur Vermehrung seiner geistlichen Gewalt zu Nutze zu machen. Otto's Sieg gegen die Dänen schaffte ihm zuerst drei Bischofthümer, nämlich Schleswig, Ripen und Aarhus und das slavische Bischofthum Alden-

burg; er selbst aber stiftete die Klöster Heslingen, im Bremischen, und Repeshold, in Friesland.

Aus den Rechten, die Adaldag in einigen Oertern seines Stifts erhielt, erwuchs nachher die Landeshoheit. (Adam, der Bremer, II. 1.) Seine Worte heißen, Adaldag habe, als er zum Bischofthume gelangt sey, gemacht, daß Bremen, welches lange Zeit von den Potestaten und Richtern unterdrückt gewesen, durch einen Freiheitsbrief des Königs davon losgemacht, und mit gleicher Freiheit, als andere Städte, beschenkt sey. Der Bürgermeister Krefting verstehet diese Worte (in Discurs. Mst. cap. V. und XI., und Dilich in Chron.), in Bremen sey damals eine Oligarchie und die Freiheit der Stadt von mächtigen Bürgern unrechtmäßiger Weise unterdrückt gewesen, bis Adaldag, durch seine Vermittelung, ihr das vorige freie Regiment wieder hergestellt habe. In der Assert. libert. Brem. pag. 272 f. und 531 f. werden Adams von Bremen Worte so erklärt, daß dem Adaldag diejenige Gerichtsbarkeit, welche sonst die kaiserlichen Vögte und Grafen über die Stadt Bremen verwaltet, im Namen des Kaisers, aber nicht in seinem eigenen Namen, auszuüben aufgetragen sey, doch sey hernach, wegen des Mißbrauchs, den Bischöfen diese weltliche Aufsicht wieder genommen worden. Allein Conring hat, im gründlichen Bericht von der landesfürsterzbischöflichen Hoch und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen, c. V. u. VI., bewiesen, daß, nach der damaligen Reichsgeschichte, einen Ort in Freiheit setzen, hieß, er sey der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit entnommen, und unter die Aufsicht der Bischöfe gesetzt worden. Auch ist es jetzt ausgemacht genug, daß der Ursprung der Reichsstädte später sey. Die wahre Meinung des Bremischen Geschichtschreibers und der Freiheitsbriefe ist folgende: Bremen, welches bisher von Grafen, oder auch von außerordentlichen kaiserlichen Richtern war regiert worden, und vermuthlich selbst zu Ottens Grafschaft gehört hatte, (Conring, c. IV.), ward jetzt derselben Gerichtsbarkeit entnommen, und von den Erzbischöfen, wiewohl mit beibehaltener Abhängigkeit von dem Kaiser, an dessen Statt, regiert. Eben diese Verwaltung der höchsten kaiserlichen Rechte und Regalien, so wohl über die benannten Klöster, als über Bremen, wodurch der erste Grund zur Landeshoheit gelegt ist, ward von den folgenden Kaisern be-

stätigt. Indessen muß man sich Adaldag und seine ersten Nachfolger nicht als solche weltliche Herren über das Stift und über die Stadt Bremen vorstellen, dergleichen die spätern Erzbischöfe theils gewesen sind, theils zu seyn gesucht haben. Nur allein die Klöster und geistlichen Stiftungen im Lande, die vormaligen kaiserlichen Krongüter, und was in der jetzigen Stadt Bremen damals zum Domstifte, zu den Collegiatkirchen und Klöstern gehörte; nicht aber, was andere Eigenthümer besessen, kam unter die weltliche Gewalt des Erzbischofs; und diese Rechte, nebst den an den benannten Oertern aufgetragenen kaiserlichen Regalien, durften sie noch nicht selbst verwalten, sondern sie setzten dazu ihre Kastenvögte. Uebrigens scheint Adaldag die ersten Landrechte des Bremischen Kirchensprengels verordnet zu haben. (Herzogth. Br. und Verden, II. 228 f.)

Das Wachsthum der erzbischöflichen Gewalt ging unter den nächstfolgenden Erzbischöfen immer weiter. Liebitzo der Erste wurde im Jahre 988 von der Kirche gewählt, und beschäftigte sich vornehmlich mit der Bekehrung der nordischeu Völker. Wegen seiner strengen Heiligkeit wurde er nach dem Tode, welcher im Jahre 1013 erfolgte, unter die Heiligen gesetzt. (Acta Sanctorum, d. 4. Januar.) Zu seiner Zeit ist die Stiftung der Abtei Harsefeld merkwürdig, aber sein Stift ward durch den Einfall der normannischen Seeräuber jämmerlich verwüstet. Bremen bekam gegen dergleichen Einfälle zuerst eine Stadtmauer zur Befestigung. Liebitzo wurde im Dom begraben, sein Denkmal ist aber schon lange nicht mehr in der Kirche zu sehen. Seinen Nachfolger Unwann wählte Kaiser Heinrich II., im Jahre 1013. So unzufrieden man darüber war, so beliebt machte er sich durch seine Gütigkeit und Freigebigkeit. Zur Ausbreitung des Christenthums schonte er die damals reichen Kirchenschätze nicht, auch machte er sich um die Hamburger Kirche sehr verdient. In dem Bremischen Lande bemühete er sich eifrigst, das Heidenthum zu verdrängen, das bisher in mehr als zwei hundert Jahren auf dem Lande nicht hatte können ausgerottet werden. Adam der Bremer sagt daher (ex edit. Fabricii, S. 25), zu seinem Ruhme, ille omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitio viguit, in hac regione, praecepit funditus amoveri, ita ut ex lucis, quos nostri Paludicolae stulta frequenta-

bant reverentia, faceret ecclesias duodecim renovari. Durch Unwanns Eifer und Veranstaltung wurden nun die zum Christenthum mit übergegangenen heidnischen Irrthümer, Vorurtheile, Aberglauben, Abgöttereien und Gewohnheiten zwar sehr gemindert, aber ganz ausgerottet, getraue ich mir nicht, zu behaupten. Es pflanzte sich noch immer etwas, als ein Werk der Finsterniß, im Verborgenen fort, und vielleicht ist noch jetzt mancher Aberglaube auf dem Lande ein Ueberbleibsel jener Zeiten.

Das Domstift in Bremen war bisher nach verschiedenen Ordensregeln eingerichtet gewesen, und bestand damals theils aus Benedictinern, theils aus andern Geistlichen; aber Unwann entledigte die Stiftsgeistlichen von diesem strengen Mönchsleben, daß sie, nach andern gewissen Stiftsregeln, in einer Wohnung beisammen leben mußten. (Cranz, Metrop. IV. 1.) Auch von der Vollziehung des Verbots der Priesterehe finden sich in diesem Jahrhunderte einige Spuren in der Bremischen Geschichte, aber es kostete viel, ein solches Verbot, nur dem Scheine nach, zur Vollziehung zu bringen, denn die Stiftsgeistlichen liefen heimlich aus den Klöstern zu den Weibern. Liebitzo hielt sich, wie die meisten Erzbischöfe, mehr in Bremen, als in Hamburg, auf, und starb hier im Jahre 1029. Sein Nachfolger, Liebitzo II., ließ zwar die Weiber der Geistlichen erst aus der Stadt schaffen, und hernach einsperren; dagegen aber gab er den Stiftsgeistlichen jährlich dreißig gute Mahlzeiten, vom Zoll der ersten Weserbrücke, die anstatt der Fähre gebauet wurde, und ward deshalb sehr geliebt. Seine meiste Sorge war das Armenwesen und die Ausbreitung des Christenthums. Nach seinem 1032 erfolgten Tode, wurde Hermann, ein einfältiger Herr, sein Nachfolger. Das Einzige, was er für die Kirche gethan hat, ist die Verbesserung der Kirchenmelodien, durch den Tonkünstler Guido. Seine Kastenvögte sollen seine Einfalt zu Gewaltthätigkeiten gemißbraucht haben. Er starb im J. 1035, nachdem er kurz zuvor angefangen hatte, eine verstärkte Mauer um Bremen anzulegen, und hatte den Bezelin, anch Alabrand genannt, zum Nachfolger. Dieser erwarb sich durch seine Mildthätigkeit gegen seine Geistlichen große Liebe, ob er gleich gegen die Priesterehe scharfe Anstalten zu machen fortfuhr.

Seine Bauluft veranlaßte ihn, steinerne Kirchen in Bre-

men aufzubauen, die damals noch etwas selten waren. (Ditmari Chron., pag. 42.) Aber er erlebte auch im Jahre 1042, den 11. September, daß der Dom, nebst dem Kloster und den andern Kirchen, ein Raub der Flammen wurde, und alle Kirchenschätze, Kleiderzierrathen der Priester, nebst der Dombibliothek, verzehret wurden. (Adam. Brem. II cap. 61, Dilichii Chron., pag. 63.) Bezelin hatte die erledigte Stelle eines Domprobstes dem Friesländer Edo verliehen, die der Vetter des Erzbischofs, auch Edo genannt, zu erhalten gehofft hatte; um sich zu rächen, legte er im Dom Feuer an, wodurch das 270 Jahre gestandene Gebäude zerstöret ward. Bezelin fing zwar 1043 den Bau eines neuen Doms, nach dem Muster der Köllnischen Kirche, an; kaum waren aber die Seitenmauern, Säulen und Schwibbogen fertig, als ihn der Tod, zu Ostern dieses Jahres, den er sich bei einer Processión, die er barfuß von Scharnbeck nach Bremen anstellte, zuzog, ereilte, und er die Vollendung des Werkes seinen Nachfolgern überlassen mußte. Er wurde am 25. April 1043 zu Bücken begraben. Die eingesperrten Stiftsgeistlichen bekamen durch diesen großen Brand mehr Freiheit, und ließen sich seitdem nicht mehr in eine Wohnung beisammen einzwängen. Bezelin gewann die Streitsache des Erzbischofs von Kölln gegen die Bremische Kirche noch einmal. Um diese Zeit raubten die Askomannen im Stifte, bis an Lesmona. Seine erzbischöfliche Gewalt vermehrte sich durch viele Kirchenschätze, denn die Gräfin Emma und ihr Gemahl, der Graf Lüder, hatten der Kirche ihre Güter vermacht, wiewohl ihre Grafschaft Lesmon damals noch dem Kaiser heimfiel, und seine Gemahlin Giesela kam selbst nach Lesmon. (Renners Chron.) Auch bekam dieser Erzbischof verschiedene Freiheitsbriefe von dem Kaiser, an den Orten, wo Klöster waren, in Bremen, Stade, Heslingen Jahrmärkte anzulegen, und auf denselben das kaiserliche Gericht zu halten, welches kein geringer Anwachs der bischöflichen Macht war. (Herzogth. Bremen und Verden, II. 238.) Den angefangenen Bau der Stadtmauer setzte er fort, und bauete ein Thor, die Nadel genannt.

Sein berühmter Nachfolger Adelbert, aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen, war ein vertrauter Rath Kaiser Heinrich des III., und stand in Europa in solchem Ansehen, daß erso-

gar von dem griechischen Kaiser und dem Könige in Frankreich begrüßet ward, und es lag nur an seinem Willen, Papst zu werden. Er war der schlechte Miterzieher Heinrich des IV., regierte zuletzt das Reich allein, wurde aber 1066 von den teutschen Ständen vom Hofe verjagt, kam jedoch nach drei Jahren wieder in des Kaisers Gnade, und erhielt sich in derselben bis an sein Ende, das im J. 1072 erfolgte. An ihm war nichts mittelmäßig. Verstand, Edelmuth, Geschäftigkeit und Schönheit, alles war an ihm außerordentlich; aber seine Eitelkeit und sein unersättlicher Ehrgeiz verdarben alle diese großen Eigenschaften, und machten ihn zu einem wunderlichen Spiele des Glücks.

In kirchlichen Sachen hielt er insonderheit auf ein prächtiges Gepränge des Gottesdienstes. Der unter Bezelin angefangene Bau der abgebrannten Kirche war ihm nicht kostbar genug; nicht köllnisch, nicht teutsch sollte die neue Kathedralkirche seyn, sondern nach dem Vorbild des Doms zu Benevent. Er ließ alles wieder abbrechen, und damit es nicht an Materialien fehlen möchte, nahm er die Steine der Stadtmauer, die seine Vorfahren hatten aufbauen lassen, und einige Thürme dazu; er konnte aber hernach, als er sich und das Stift in Armuth gebracht hatte, so wenig den neuen Bau vollführen, als seine gestifteten acht Abteien zu Stande bringen. Nach sieben Jahren war der Bau nur so weit gediehen, daß der Hauptaltar der Jungfrau Maria und der in der westlichen Abseite (Adam von Bremen, 81 flg.), dem heiligen Petrus geweihet wurden. Wegen Mangel an Geld wurden die Wände erst im 24sten Jahre seiner Regierung geweißet und der Bau fortgesetzt. Der italienische Maler Transmandus mußte die Kirche mit Gemälden ausschmücken. Die westliche Crypta weihete er dem Andreas. Mit aller Macht behauptete er sein Ansehen über die nordischen Kirchen. Bremen ward auf einmal ganz berühmt, und vom ganzen Norden gleichsam als ein anderes Rom geachtet und besuchet. Der Erzbischof gedachte nichts geringer, als ein Patriarch zu werden, und zwölf Bischofthümer unter sich zu haben. Da er aber dem dänischen Könige Sueno mit dem Banne drohete, so veranlaßte er die nicht lange hernach geschehene gänzliche Trennung der nordischen Kirchen von dem Hamburgischen Stuhle.

Vor allem strebte Adelbert nach der völligen Landeshoheit in dem ganzen Bremischen Stifte, mit der Absicht, daß kein Herzog, kein Graf und keine Obrigkeit sonst die geringste Gewalt im Lande haben sollte. Darüber mußte er nothwendig mit dem sächsischen Herzoge Bernhard und dessen Söhnen in beständigem Streite seyn. Er verhetzte den Kaiser unaufhörlich gegen die Sachsen, und legte dadurch den ersten Grund zu den bald darauf erfolgten landesverderblichen Kriegen. Zu dem Ende lud er im Jahr 1050 den Kaiser nach Bremen, um die kaiserlichen Güter in Lesmon zu besichtigen, bei welcher Gelegenheit der Kaiser die Stiftsgeistlichen mit einem Hofe, Balga genannt, und die Kirche mit einigen friesischen Grafschaften beschenkte. Auf dem Wege zwischen Bremen und Lesmon ward der Kaiser, wie man vermuthet, auf des Erzbischofs Anstiften, überfallen, und von des Erzbischofs Leuten gerettet. Dies ward dem Grafen Ditmar zu Lesmon Schuld gegeben, welcher in dem Zweikampfe, dadurch er sich rechtfertigen mußte, erleget wurde. So fiel also diese erledigte Grafschaft damals zuerst an den Kaiser. Dieser schenkte bald darauf dem Erzbischofe drei Grafschaften in Friesland und einige Abteien und Güter, außerhalb Landes. In der hiesigen Gegend brachte er die Grafschaft Lesmon an sich. Diese begriff nicht nur 700 Hufen Landes, die insonderheit um der Stadt Bremen lagen, und den größten Theil dejetzigen Gebietes der Stadt ausmachten, und sonst durch ganz Wigmodien und die Grafschaft Stade zerstreut waren. Merkwürdig ist es, daß die Erzbischöfe in den folgenden Zeiten fast nichts von der so ungerecht erhaltenen Grafschaft Lesmon behalten haben, indem die Güter derselben theils an die Grafen von Delmenhorst, theils an die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, theils an die Stadt Bremen, theils an adeliche Geschlechter gekommen sind.

So wuchs also unter Adelbert die erzbischöfliche Macht mehr, als jemals. (Prodrom. Chron. Gottwic. p. 788 f.) Man findet auch von dieser Zeit an fast keine Spuren mehr von kaiserlichen Krongütern in diesem Lande, indem Adelbert alles, was den Kaisern übrig geblieben war, sich schenken ließ. (Adam. Brem. IV. 4.) Aber seine Absichten waren gar zu weitläuftig, als daß er nicht hätte fallen müssen. Er erbitterte die sächsi-

schen Herzöge und Grafen, und brachte, nach des Herzogs Bernhard Tode, durch einen kaiserlichen Schenkungsbrief die Grafschaft Stade und alle damit verknüpfte Regalien an sich. Aber der Graf Udo der II. behielt sie dennoch zu Lehn, und es dauerte noch über anderthalbhundert Jahre, ehe die Bremische Kirche zu dem eigenthümlichen Besitz der Grafschaft Stade gelangte, alle folgenden Erzbischöfe aber richteten ihr vorzüglichstes Augenmerk auf dieselbe. Adelbert selbst machte sich jedoch von seiner erhaltenen Lehnsherrlichkeit arm, weil er reiche Lehnträger zu haben wünschte, und mehr Geld zur Erreichung seiner herrschsüchtigen Absichten verwandte, als er aufbringen konnte. Das Stift Bremen war also unter ihm, durch den Bau vieler Schlösser und geistlichen Gebäude und Erpressungen, nicht nur sehr beschwert, sondern es ward auch Bremen und das ganze Land, durch den Grafen Hermann, Bernhards Sohn, ausgeplündert. Nach der Wiederaussöhnung, schenkte der Graf zur Buße der Kirche funfzig Hufen Landes, und der Kaiser schenkte für den erlittenen Schaden viele Kleinodien und Kirchenzierrathen, denn Adelbert hatte auch die, nach dem Brande wiedereroberten, Kostbarkeiten des Doms verschleudert. Theils sich durch Geschenke beliebt zu machen, theils Lustdirnen und Günstlinge zu beschenken. Goldene Krüge und Kelche, von Edelsteinen schimmernd, vieles, was die Gräfin Emma geschenkt hatte, wurde zerschlagen, um es zu verschenken, oder zu Geld zu machen, und der fromme Goldschmidt, der diese Heiligthümer zerbrechen sollte, glaubte bei jedem Schlage des Hammers die klagende Stimme eines Kindes zu hören. Am unglücklichsten war Adelbert, als er im J. 1066 von dem kaiserlichen Hofe gejagt wurde. Da mußte er sich drei Jahre lang von seinen Feinden gleichsam belagern lassen und nach Goslar flüchten. Als er sich von seinen Dienstmännern verlassen, und seine Schlösser und Güter im Stifte zerstört und geplündert sah, mußte er mit seinem Hauptfeinde, dem Herzoge Magnus, einen Vergleich machen. Nicht einmal das Uebriggebliebene konnte er behaupten, wenn er nicht ganz ans dem Stifte wollte gejagt werden. Bei seinen Geistlichen war er ohne Ansehen, und alle seine Strenge half nichts; die geistlichen Stiftungen und das Armenwesen und alle Aemter wurden schlecht verwaltet; die erzbischöflichen Bedienten hause-

ten nach Gefallen, die Unordnungen und das Elend wurden allgemein.

Gegen das Ende seines Lebens wachte sein Glück, seine alten Absichten auf das Patriarchat und auf die völlige Landeshoheit, wieder auf. Kaum erhielt er nach drei Jahren die Erlaubniß, wieder an den kaiserlichen Hof zu kommen, so fing er abermals an, dem Kaiser die Sachsen verhaßt zu machen, veranlaßte einen siebenjährigen Krieg, der die Unterwerfung der sächsischen Herren unter den Kaiser zur Folge hatte, und den Adelbert wieder in Besitz der Güter brachte, die der Herzog Magnus der Kirche genommen hatte. Es ist aber gewiß, daß er am Ende seines Lebens nicht das ganze Bremische Stift besessen habe. Zuletzt war er ganz wunderlich und abergläubisch, und von Wahrsagern, Schmeichlern und Aerzten umgeben, und endigte sein Erdenleben im Jahre 1072 zu Goslar. Zu seiner Zeit gab es, außer Bremen, Stade und den Klöstern, nur noch eine Kirche zu Bramstedt; die Kapelle zu Dedersdorf und das Bethaus zu Sandstedt wurden von ihm gestiftet. Die Kirchengewalt ist unter ihm auf das Höchste gestiegen. Das Ansehen des Domstifts wurde, nachdem es die Erzbischöfe wählte, immer größer, die Gewalt über die Stiftsgeistlichen aber geringer. Die eigentliche Landeshoheit war erst im dreizehnten Jahrhundert, unter Gerhard, am höchsten gestiegen. (Herzogth. Bremen und Verden, II. 240 f.)

Mittlere Geschichte.

Dritter Abschnitt.

Von der Absonderung der nordischen Kirchen, bis auf die Verlegung der erzbischöflichen Würde von Hamburg nach Bremen, von 1072 bis 1219. Die höchste Macht der Erzbischöfe, besonders, seitdem Erzbischof Gerhard II. die Grafschaft Stade mit dem Erzbisthume vereinigte.

Liemar, Adelberts Nachfolger, wurde vom Kaiser selbst dazu ernannt, und vom Papste bestätiget. Zu seiner Zeit brachen die

Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und den Sachsen, die Adelbert angesponnen hatte, völlig aus. Liemar, der es mit dem Kaiser hielt, und auch den päpstlichen Legaten kein Gehör gegeben hatte, ward von Gregor VII. seines Amtes so lange entsetzet, bis er zu Rom erscheinen würde; hierauf verjagten die Sachsen ihn, nebst den übrigen kaiserlich gesinnten Bischöfen aus dem Lande. Im Jahr 1075 schickte der Kaiser, Liemar an den Papst, gütliche Vorschläge zu thun, aber vergebens. Er wurde in den Bann gethan, und stimmte hingegen wieder zur Absetzung des Papstes. Immer war Liemar um den Kaiser, und wurde 1077 von dem Banne befreiet. Zur Vergeltung seiner Treue schenkte ihm der Kaiser die Abteien Elten und Wreden am Rhein. Einige Schriftsteller schildern ihn als einen höchst lasterhaften Mann, andere rühmen ihn als einen heiligen Bischof seiner Zeit. Als er in der Schlacht bei Gleichen, 1088 oder 1089, vom sächsischen Herzog Lüder gefangen ward, mußte er zum Lösegeld 300 Mark, nebst der Schirmvogtei über die Stadt Bremen, abtreten. Zwischen diesen Unruhen war er doch zuweilen in seinem Stifte, verschaffte auch der Bremischen Kirche verschiedene Güter, und vollendete, da nach unsern Chronisten die Kirche wieder durch Brand gelitten, den Bau der Domkirche, welches ansehnliche Gebäude noch bis jetzt stehet. Doch war es damals noch nicht so groß, denn die Nordseite, nach dem Domshofe zu, wurde erst in den Jahren von 1502 bis 1522, durch den Structuarius oder Domsbaumeister Cord Poppelke (Renners Chron.), also in dem Jahre, da Heinrich von Zütphen anfing, die evangelisch-lutherische Lehre in Bremen zu verkündigen, fertig. Der noch stehende Thurm, an der Nordseite, ward im Jahre 1446 ganz vollendet, und soll, wegen seiner hohen Spitze, der höchste Thurm in Niedersachsen gewesen seyn. Der zweite daneben, auf der Südseite, hatte nach der Abbildung in Dilichs Chron. S. 43, bis an das Mauerwerk dieselbe Höhe, war aber oben stumpf. In diesem waren zehn Glocken und ein Uhrwerk. (Theatr. Europ. III. 907.) Dieser fiel, bei stillem Wetter, nachdem er acht Jahre zuvor einen großen Riß bekommen hatte, ganz unvermuthet, am 27. Januar 1638, mit großem Gepraſſel herunter, zerschmetterte zwei Häuser, und acht Personen verlohren ihr Leben. Er wurde nicht wieder aufgebaut; der Grund

und Boden aber nachher einem Bürger grundzinslich überlassen. Die hohe Spitze des noch stehenden Thurms brannte am 4. Februar 1656, bei einem heftigen Sturm und Schneegestöber, durch einen Blitzstrahl, bis an das Mauerwerk ab. Indessen kam doch Niemand, beim Herabfallen der Spitze und des großen Knopfs, zu Schaden. Das Kirchendach brannte bis an das Chor mit ab, aber das Chordach, das Gewölbe und das Innere der Kirche blieben unbeschädigt. Das Dach wurde sogleich wieder hergestellt, der Thurm hingegen mit einem platten Dache belegt. Wie der Dom damals aussah, sieht man aus zwei radirten Blättern, von Nutzhorn verfertiget, die aber selten sind. In den Jahren 1763 bis 1767 wurde die jetzige Kuppel oder Spitze, viel niedriger, als die ehemalige, darauf gesetzt, unter derselben zwei Glocken und das Uhrwerk angebracht, und 1810 war ein neuer Knopf mit einer Fahne nöthig, in welcher sich ein Bremer Schlüssel befindet. In dem Knopfe sind die Namen der damaligen Rathsherren, Domprediger, Bauherren und Diakonen, nebst einer Medaille der Hanseatischen Legion, aufbewahret.

Das Schiff der Kirche ist inwendig durch eine doppelte Reihe Säulen in drei verschiedene Abtheilungen unterschieden; die, in der Mitte desselben, auf der südlichen Seite, befindliche Kanzel ist sehr künstlich und geschmackvoll gearbeitet. Im Gange hinter derselben waren sieben Meßaltäre befindlich, die vermuthlich, da man den evangelischen Gottesdienst einrichtete, mit den Heiligenbildern weggenommen wurden. Die mir bekannt gewordenen sind: 1. Einer, von Adelbert, zu Ehren des Andreas errichteter, kommt in einer Urkunde von 1520 vor, laut welcher der Erzbischof Christoph eine neue Commende, in honorem virorum Mauritii et sororum, bestätiget. 2. Der Altar des Apostels und Evangelisten Johannis. An diesen verkaufte der Graf Johann von Oldenburg ein Stück Land in Groland für sechs Mark, im Jahre 1259. 3. Der Altar Beati secundi ist dadurch noch bekannt, daß die Wittwe Thedenever, im J. 1379, ein Stück Land in der Veddelhoren an denselben für sechs Mark verkaufte. 4. Der Altar St. Georgii und Agnetae; er kommt in Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden, S. 534, vor. Der 5te war schon 1415 in der neuen Kapelle, unter der Tresenkammer. Der 6te war dem Apostel Petrus von Adelbert, wie auch

der Hauptaltar der Maria, geweihet. Von den andern Altären kann ich nichts sagen. In J. H. Pratje's alten und neuen, aus den Herzogthümern Bremen und Verden, werden aus einem Manuscripte des Structuar. Andr. v. Mandelslo, welcher 1667 starb, Bd. II. S. 8 und 9 die beim Dom befindlichen Vicarien namhaft gemacht. Sie gehörten zu ein paar Gebäuden und Stiftungen, die das alte und neue Schlafhaus hießen. Bei dem alten waren 1. die Vicarie St. Nicolai, 2. St. Magni, 3. D. Mariae virginis, 4. Undecim millia Virginum, 5. Decem millia Martyrum, 6. S. Secundi, 7. S. S. Simonis et Judae, 8. S. Remberti, 9. S. Martini, 10. S. Dionysii, 11. S. Pauli, 12. S. Georgii, 13. S. Silvestri et crucis, 14. S. Liborii, 15. S. Jacobi, 16. S. Mariae Magdalenae, 17. S. Bartolomaei, 18. Summa Vicaria; 19. Vicaria lecturae majoris, 20. Vicaria lecturae minoris, 21. S. Agnetae, 22. S. Margarethae, 23. S. Matthaei, 24. S. Willehadi, 25. S. Catharinae, 26. S. Pancratii, 27. S. Matthiae. Die Hochaltäre wurden 1586 weggebracht. Zach. Konr. von Uffenbach, dessen Reisebeschreibung 1753 erschien, sah, nach Bd. II. S. 207, an dem hohen Chor, in einer Seiten-Kapelle, oben bei dem Eingang, noch ein steinernes Bild, ein kleines Gewölbe und eine eiserne Thür. Dieses Gewölbe ging in, oder unter das hohe Chor, und die heiligen Brüder, Cosmus und Damian, sollen hier ihr Begräbniß gehabt haben. Ueber dem Gewölbe waren sie beide ins Kleine in Stein gehauen, der eine verband Wunden, der andere goß Oel darauf. Vor der Oeffnung des Gewölbes war eine kleiner Altar. Die Steine der Treppe waren abgekniet. Die Gebeine der Heiligen sind im 16. Jahrhundert sehr theuer nach Paderborn verkauft. Das neue Schlafhaus aber hatte diese Vicarien:

1. St. Cosmae et Damiani, 2. St. Philippi et Jacobi, 3. S. Georgii, 4. S. Trinitatis et Coeciliae, 5. S. Fabiani et Sebastiani, 6. S. Trinitatis, 7. S. Erasmi et Ignatii, 8. S. Crispini et Crispiniani, 9. S. Christophori, 10. S. Andreae et Thomae, 11. S. Laurentii, 12. Vicaria corporis Christi, 13. B. Joannis Baptistae, 14. S. Ansgarii, 15. S. Willehadi, 16. S. Felicis et Audacti. In diesem Manuscripte wird auch Nachricht gegeben: 1. vom Dom Bursen Re-

giſter, 2. vom Miniſtrations-Regiſter, 3. vom Domprobſtei-Regiſter, 4. vom Ottersberger Regiſter, 5. vom Pauliner Regiſter, 6. vom alten Structur-Regiſter, 7. von Clüvers Armen-Regiſter, 8. vom Regiſter der Armen in der Buchtſtraße, 9. vom Domcapitularen-Special-Regiſter, 10. von den Einkünften des alten und neuen Schlafhauſes, 11. von der Balance vorgeſchriebener ſämmtlichen Einkünfte, 12. vom Kirchen-Etat im Jahre 1651, 13. Deſignation deſſen, was den Capitularen 1651, ad dies vitae, vermacht worden, 14. Specification, was die Donatarii zum Beſitz bekommen, 15. Bericht vom Kirchen-Etat 1667, 16. letzter Kirchen-Etat, nach gänzlichem Abgange der Capitularen. Die letzten fünf Stücke gehen den Dom nicht an.

Im Eid, den ein neuer Erzbiſchof ſchwören mußte, war unter andern der Punkt enthalten, die beim Hochaltare befindlichen Reliquien auf das Heiligſte zu bewahren. (S. des Erzbiſchofs Joh. Rhode Registrum bonorum et jurium Eccles. Brem., in Leibnitzii script. Brunsuic. Tom. II. pag. 253 folg.). Hier befand ſich nämlich das Grab Cosmae und Damiani, ein ſilbernes Haupt des Apoſtels Bartholomaei, darin einige ſeiner Gebeine waren, ein Stein vom Grabmahl Jeſu, der untere Arm des Apoſtels Petrus, bis an den Ellbogen koſtbare Edelſteine u. ſ. w. Von dieſen Heiligthümern ſollte der Erzbiſchof weder etwas verkaufen, noch veräußern, in den Zeiten der Verfolgung aber ſie mitnehmen und zu retten ſuchen. Die Stühle der Domherren, auf dem hohen Chor, kamen im Jahre 1821, als die Kirche geweißet und die Mauern des Chores zugebauet wurden, weg, ſo wie ſchon 1771 der daſelbſt befindliche Lector und das Poſitiv 1784 abgebrochen ward. An Epitaphiis war die Kirche, wie ſich aus einem noch vorhandenen Manuſcripte ergiebt, ſehr reich; nur wenige ältere und manche aus neuern Zeiten ſind geblieben. Ein Gemälde, welches das jüngſte Gericht vorſtellt, ſchenkte die Wittwe des Dompredigers Knüttel, 1698, in die Kirche. Es iſt ſehr groß, und in dem Jahre von H. Berichau in Hamburg gemalt. Der Teufel hat eine ſtahlblaue Farbe. Die Gemälde an den Lectoren ſind ohne Werth; von den vielen Epitaphiis ſind nur noch einige in der Kirche und in den Umgängen vorhanden.

Der unter dem Chor befindliche, und im Auslande ſo be-

kannte Bleikeller hat seinen Namen von den Bleitafeln, die zur Bedeckung des Daches darin gegossen wurden, und war in den katholischen Zeiten eine Kapelle. Ein Dachdecker fiel vor länger als 200 Jahren vom Dache, und wurde in derselben beigesetzt. Auch die Lady Manhope, die 1590 starb, ein schwedischer General, ein Student, und ein erstochener Student; und nach vielen Jahren fand man, bei Eröffnung der Särge, daß sie ganz vertrocknet und ihre Gesichter kenntlich geblieben waren. Man beerdigte in neuerer Zeit einen am 30. März 1788 gestorbenen armen Mann, Konrad Ehlers, in diesem Keller, und nach wenigen Jahren war er auch vertrocknet. Um den Bleikeller für die Kirche nützlich zu machen, trug man diese Mumien, im Sommer 1823, in die Kohlenkammer, unter das Conferenz-Zimmer, und brachte den Leichnam des, den 27. Februar 1730, verstorbenen Kanzlers Engelbrecht, und vermuthlich seine Frau, welche in dem sogenannten Erskinischen Gewölbe hinter der Kanzel standen, dahin. Engelbrecht lag in einem steinernen Sarkophag, und war noch so, wie er in den Sarg gelegt war. Aber im neuen Gewölbe ging er sehr bald in Verwesung, und fängt nun an, auszutrocknen. Seit dem 3. December 1709 erhielt der Domküster die Schlüssel zum Bleikeller und die Erlaubniß, Fremden diese Mumien zu zeigen; vorher geschah es vom Domzimmermann. Auch Thiere und Vögel vertrockneten im Bleikeller, und blieben kenntlich.

Die Länge der Domkirche beträgt 314 Fuß. Davon hat das Chor 88 Fuß 6 Zoll, das Wester-Chor, bei der Orgel, 55 Fuß 10 Zoll, das Schiff der Kirche 169 Fuß 8 Zoll.

Die Breite, mit Inbegriff der Altar-Kapellen, hat 125 Fuß 6 Zoll, ohne die Kapellen 105 Fuß. Die Höhe des Kirchengebäudes, von außen, beträgt 103 Fuß; inwendig, 72 Fuß 3 Zoll. Die Höhe des Thurms, bis ans Ende der Mauer, ist 178 Fuß 6 Zoll, von der Mauer bis zum Knopf 64 Fuß. Die Weite des Knopfes 3 Fuß 2 Zoll, die Stange bis zum Kreuz 4 Fuß, vom Kreuze bis zum Flügel 3 Fuß, und die Spitze über dem Flügel 2 Fuß hoch.

Ein alter, aus Eisen gegossener Taufstein, anderthalb Zoll dick, rund um mit vergoldeten Zierrathen, jetzt in einer Kapelle hinter der Kanzel, ohne Inschrift, ruht auf vier bronzenen Ge-

stalten, die gewiß älter, als die Taufe, sind, und ursprünglich eine andere Bestimmung gehabt zu haben scheinet. Zwei Männer und zwei Frauen reiten auf vier Löwen, jene frei, die Arme in die Seite gestemmt, diese sind ängstlich, und fassen die Löwen an den Ohren. Die Bilder scheinen ein uraltes Machwerk zu seyn.

Ich komme nun wieder auf den Erzbischof Liemar zurück. Die Könige in Dänemark waren den geistlichen Gehorsam gegen den Hamburgischen Erzbischof längst überdrüssig, und da Liemar den König Erich, im Jahr 1097, mit dem Bann bedrohte, so verlangte der König vom Papst einen eigenen erzbischöflichen Sitz in seinem Lande, und der Papst gewährte dieses Gesuch. Durch diese Trennung ward das Hamburger Erzbisthum auf einmal das kleinste in Teutschland. Seitdem nannte sich Liemar zuweilen einen Bremischen Erzbischof, und nach und nach wurde diese Benennung immer gemeiner. Die wirkliche Verlegung der erzbischöflichen Würde aber von Hamburg nach Bremen geschah etwas über hundert Jahre später. Uebrigens ist Liemar nicht, wie man glaubt, im Dom zu Bremen, sondern in seiner Abtei Wreden begraben. (S. sein Epitaph. pag. 43. In commercio liter. Pyladis et Orestis, Frankf. 1752.)

Sein Nachfolger Humbert, den der Kaiser noch setzte, regierte nur drei Jahre. Zu seiner Zeit wurden die Kirchen aller drei nordischen Reiche völlig von der Hamburgischen getrennt. Friedrich I. fing die Einkünfte des Stiftes durch die Bearbeitung des der Kirche um Bremen und Stade zugehörigen Landes, durch einige Niederländer, zu vermehren an, und machte sich mit den beiden folgenden Erzbischöfen, mehr als irgend einer seiner Vorweser, um das Stift verdient. Er legte auch das Schloß und den Flecken Bremervörde an, und unterhandelte mit dem Oldenburgischen Grafen Elimar und mit Friedrich, dem Verwalter der stadischen Grafschaft, wegen der Erbschaft der Frau Ida; die Domschule in Bremen war damals besonders blühend.

Da die Investitur der Bischöfe nunmehr von dem Kaiser abgetreten war, so wurde Adelbert II. aus dem Kapitel erwählt, und vom Papst bestätiget. Er bemühte sich sehr, die geistliche und weltliche Macht des Erzbischofthums auszubreiten. Das Merkwürdigste, was unter ihm in Kirchensachen geschah, war die

Bekehrung der Wenden und Slaven, und 1147 der Kreuzzug gegen den Slavischen Fürsten Niklot. Das Kloster Heslingen verlegte er nach Zeven, stiftete das Pauliner-Kloster vor Bremen, und theilte dem Bremischen Domdekanate die Kirche Wange zu. Das ungebaute Land ließ er durch Holländer weiter urbar machen, schloß mit der Mutter des Herzogs Heinrich und mit dem Markgrafen Albert einen Theilungsvergleich wegen des ungebauten Landes, und machte die neuen Meier zu Unterthanen der Kirche. Seine wichtigste Beschäftigung aber war, einst die Grafschaft Stade an die Kirche zu bringen. Er starb 1148 oder 1149.

Der Vortheil der Kirche erforderte es, daß der Graf von Stade, Hartwig, zum Erzbischof gewählt wurde. Auch er fuhr mit der Bebauung des Landes an der Weser bei Bremen fort, und lebte fast immer mit Herzog Heinrich dem Löwen, der die meisten Güter der Grafschaft Stade besaß, in Mißverständnissen, gerieth aber selbst in große Bedrängung, als der Kaiser im Jahre 1154 in Bremen alle erzbischöflichen Güter einziehen ließ. Da er sich aber 1158 weigerte, zu Gunsten des Papstes gegen den Kaiser zu handeln, verlieh Kaiser Friedrich I. dem Erzbischofe viele Freiheiten. Auch wurden die Streitigkeiten des Erzbischofs mit dem Herzoge, so wie die mit dem Bischof in Verden, beigelegt, und der jetzt kaiserlich gesinnte Papst bewies sich auch dem Erzbischofe günstig. In dieser ruhigen Zeit beschäftigte sich Hartwig mit Kirchensachen, verglich den Streit zwischen dem Hamburgischen und Bremischen Domkapitel, und machte eine Verordnung wegen der Vermächtnisse der Stiftsgeistlichen. Andere Händel, die er anfing, nöthigten ihn, das Land über ein Jahr zu verlassen, und als er 1168 wiederkommen durfte, starb er kurz hernach. Unter seiner Regierung ist die erste Schiffahrt von Bremen nach Liefland merkwürdig; auch weihete er den ersten liefländischen Bischof, und nachher hat Liefland mehrere Bischöfe aus Bremen bekommen.

Nach Hartwigs Tode entstand wegen der Wahl eine Spaltung unter den wählenden Domkapiteln. Einige wollten Siegfried, des Markgrafen Alberts Sohn, Andere den Domdechanten Otbert. Aber der Kaiser ernannte Balduin, den Kapellan Herzog Heinrich des Löwen, und der Papst Pashal bestätigte

diese Wahl. Papst Alexander aber erkannte ihn nicht für einen rechtmäßigen Erzbischof, und er starb an dem Tage, da seine Absetzungsbulle gezeichnet ward.

Durch Vermittlung des Herzogs Heinrich ward Siegfried gewählt. Er bewies sich aber so undankbar gegen seinen Wohlthäter, daß er ihn 1180 auf dem Reichstage zu Regensburg, als einen gewaltthätigen Besitzer geistlicher Güter, verklagte, und Siegfried brachte es dahin, daß er vom Kaiser auf dem Reichstage zu Erfurt die Grafschaft Stade bekam. Um Geld zu erhalten, verkaufte Siegfried, mit Bewilligung des Kapitels, das Hollerland an die Stadt Bremen (Renners Chronic. ad an. 1181). Mit seinen Stiftsherren hatte er vielen Streit, sie verklagten ihn in Rom, daß er weltlich gekleidet ginge und ritte. In seinem letzten Jahre schickte ihn der Kaiser mit 400 Pferden an den Dänischen Hof, die an den kaiserlichen Prinzen Friedrich verlobte Prinzessin abzufordern. Dem Papst Alexander hatte er folgenden Eid geschworen: »Ich Siegfried gelobe und schwöre, daß ich mich halten will zu der heiligen Kirche in Rom und meinem heiligen Herrn Alexander und seinen heiligen Nachkommen, und will dienen sonder Gnade oder böse Gedanken, und will seinen Rath, welchen er mir zuschreibt, niemand offenbaren. Auch will ich seinen Legaten ehren und geleiten anhero und wieder heim. So wahr helfe mir Gott und die heiligen Evangelia.«

Ihm folgte Hartwig II. ein Stifts-Edelmann, einstimmig vom Kapitel gewählt und vom Kaiser und Papst bestätiget. Er vollführte die von seinem Vorweser angefangene Stiftung des Jungfrauenklosters Osterholz, erhob das Hospital des Anscharius in Bremen zu einem Kollegiatstifte, und kaufte in Lesmon den Ort Wolda, um daselbst ein Nonnenkloster anzulegen, das später nach Lilienthal versetzt wurde, auch führte er in Bremen die Bettelmönche ein (Vogt monumenta inedita pag. 20), und fuhr fort das ungebauete Land um die Stadt zum Vortheil der Kirche zu Holländer-Recht auszuthun. In der weltlichen Regierung bewies er wenig Klugheit und hatte eine sehr unglückliche Regierung; Kaiser Heinrich VI. erklärte ihn in die Acht; er mußte 1190 auf ein Jahr nach England entweichen, und nach der Zurückkunft wollten ihn die Bremer aus Treue gegen den Kaiser nicht dulden, und sein Stift ward von Freun-

den und Feinden verheeret. Die Bremer drangen auf des Erzbischofs Absetzung, allein der Papst Cöelestin unterstützte den Hartwig. Nun hielten ihm die Bremer seine Einkünfte zurück. Hartwig that alle seine Feinde in den Bann. Dieß hatte in Bremen anfangs eine erschreckliche Wirkung. Selbst die Todten mußten unbegraben liegen bleiben, bis der Gestank in der Stadt so sehr überhand nahm, und Hartwig erlauben mußte, daß in der Domkirche die Seelenmessen durften gehalten werden. Zuletzt öffneten die Bremer, ungeachtet alles Widerspruchs des Erzbischofs und der Domherren, den Gottesdienst wieder, aber sie durften sich außerhalb ihrer Kirche und ihrer Wohnung nicht sehen lassen. Diese Unruhe dauerte, bis der Kaiser aus Apulien zurückkam (1195). Hartwig ward gegen Erlegung von 600 Mill. völlig begnadigt, der Bann ward überall aufgehoben und die Ruhe wieder hergestellt. Darauf that Hartwig einen Zug in das gelobte Land. Er kam aber unverrichteter Sachen wieder zurück nach Bremen, und brachte die Knochen der heiligen Anna und das Schwert Petri mit. Einige Jahre lebte der Erzbischof in Ruhe, bald aber gingen die alten Händel, wegen der Grafschaft Stade von neuem an, und Hartwig wurde 1202, als Pfalzgraf Heinrich Stade einnahm, gefangen genommen, und die Stadt Bremen zum Gehorsam gebracht. Vermuthlich erhielt der Erzbischof seine Freiheit bald wieder. Stade veränderte unter seiner Regierung fünfmal seinen Herrn. Er selbst starb in Bremen 1208, und ward in seiner Collegiatkirche des Anscharius begraben.

An seine Stelle wählte das Bremische Domkapitel den Bischof Woldemar zu Schleswig, das bei dieser Gelegenheit nicht befragte Hamburgische Kapitel aber den Domprobst Burchard in Bremen. Diese streitige Wahl würde bald zu Burchards Vortheil entschieden worden seyn, wenn er nicht während der dadurch herbeigeführten Unruhen gestorben wäre. Unter diesen Umständen blieb Woldemar drei Jahre lang bis 1211, im Besitz des Erzbisthums, und obgleich Gerhard I. Graf von der Lippe, ihm zum Gegenbischof gesetzt wurde, so erhielt sich Woldemar dennoch bis 1216, besonders durch den Kaiser Otto IV. seinen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich und den Markgrafen Bernhard von Brandenburg, durch die Stedinger und Bremer

begünstigt und unterstützt, bis er, von den beiden letztern verlassen, ins Kloster Loccum bei Hannover zog, und daselbst als Mönch starb, während der Kaiser und der Pfalzgraf, als Gerhards des I. bleibende Feinde, das ohnehin schon genug gedrückte Bremische Land noch weiter verwüsteten.

Alle diese Unruhen endigte der Pfalzgraf Heinrich († 1227) durch einen kurz vor des Erzbischofs Tode im Jahr 1219 mit der Bremischen Kirche getroffenen Vergleich, worin er derselben sein ganzes Recht an die Grafschaft Stade, ingleichen die Probstei Wildeshausen, die Zölle, die Münze und die Vogtei von Bremen und dem neuen Lande abtrat, die Grafschaft aber auf seine Lebenszeit zu Lehn behielt. Hiedurch wuchsen nun die sonst noch nicht sehr bedeutenden Einkünfte des Erzbischofs, es wuchs aber auch das Ansehen des Domkapitels und der Aebte. Die Stadt Bremen erweiterte, nachdem sie von der Herrschaft der Sächsischen Herzoge frei geworden war, durch Ausbreitung ihres Handels und ihrer Schifffahrt, so wie durch die weitere Bebauung des um die Stadt gelegenen Landes ihre Macht, und hatte bis auf diese Zeit mit den Erzbischöfen, wegen der Landeshoheit über die Stadt, noch keinen Streit gehabt (Herzogth. Bremen und Verden II.). Von dieser Zeit an hatten die Erzbischöfe das Recht, verdiente Männer in den Adelstand zu erheben.

Mittlere Geschichte.

Vierter Abschnitt.

Von der Einschränkung der erzbischöflichen Gewalt durch die wachsende Macht der Städte und das zunehmende Ansehn des Kapitels und Adels. Vom Jahre 1220 — 1496.

Die Verdienste, die Gerhard I. durch die an das Stift Bremen gebrachte Grafschaft Stade sich erworben hatte, und das große Ansehen, darin er gegen das Ende seiner kurzen und unruhigen Regierung gestanden, bewog ohne Zweifel das Bremische Domkapitel, daß man Gehrhard II. eines Bruders Sohn Gerhards I. im Jahre 1219 zum Nachfolger erwählte. So einträchtig ihn

das Bremische Domkapitel gewählt hatte, so wollte ihn das Hamburgische Domkapitel doch nicht erkennen. Der darüber entstandene Streit ward endlich 1223 verglichen. Die Hamburger traten die erzbischöfliche Würde der Bremischen Kirche ab, doch sollten künftig jedesmal drei Hamburgische Domherren zu der Wahl gezogen werden. Damit hörten jedoch nicht alle Zwistigkeiten der beiden Domkapitel auf.

Die ersten Unruhen verursachte Gerhard II. die von dem Pfalzgrafen Heinrich an seine Vorgänger abgetretene Grafschaft Stade, indem der darüber im Jahr 1219 getroffene Vergleich den Rechten des jungen Grafen Otto, seines Bruders Sohn und rechtmäßigen Erben der Güter des Guelphischen Hauses, ganz entgegen war. In den dadurch veranlaßten Kriegen war Herzog Otto mit seinen Bundesgenossen, dem Grafen von Wölpe und den Stedingern, nicht glücklich, gerieth sogar im Jahr 1226 als Bundesgenosse des Königs Woldemar in Dänemark in einem Holsteinischen Kriege, an welchem Erzbischof Gerhard II. Theil nahm, in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin. Mit mehr Glück erneuerte er im Jahr 1235 den Krieg wegen der Grafschaft Stade, und doch wurde sie am Ende des folgenden Jahres, aus unbekannten Ursachen, der Bremischen Kirche auch für die Zukunft zugesichert. In Gerhard II. Regierungszeit fällt auch der durch Ermordung eines Priesters herbeigeführte Kreuzzug wider die Stedinger, deren damals mehr als jetzt ausgedehnte Land unter der Bremischen Kirche stand, so wie sie selbst seit dem 12ten Jahrhunderte Unterhanen und zehendpflichtige Meier derselben waren. Die Stedinger wurden besiegt und darauf vom päpstlichen Banne losgesprochen.

Andere Händel bekam Gerhard II. mit der Stadt Bremen, deren Macht durch den immer mehr aufblühenden Handel, der vorzüglich durch das Bierbrauen und durch den Handel mit fettem Vieh, Leder, Käse und Butter aus Friesland, sich sehr hob. Hiedurch wurde der Erzbischof veranlaßt, nicht weit unterhalb Bremen die Weser durch Ketten und Pfähle zu sperren, und diese Sperrung durch ein angelegtes Schloß, Wittenburg, im Amte Blumenthal, zu behaupten, um eine von ihm beabsichtigte Zollerhebung durchzusetzen. Allein die Bremer zerstörten diese Sperrung. Es erfolgte darauf ein Friede, dem zufolge

die Bremer das Schloß Wittenburg abbrechen, und dafür dem Erzbischof das Schloß Langwedel, im Jahre 1222, erbauen mußten, ohne jedoch daselbst zollpflichtig zu werden. Da der Erzbischof jetzt mit Bremen in Freundschaft stand, so theilte er im Jahre 1229 die Stadt in drei Kirchspiele. Aber im Jahre 1246 erhob sich ein neuer Streit wegen der von dem Guelphischen Hause an den Erzbischof übergegangenen Advocatie in Bremen, welche, bei der sinkenden Macht der Erzbischöfe, durch die Eingriffe der Bremer immer mehr in Abnahme gerieth. Viel trug dazu bei, das damals ohne Einwilligung des Erzbischofs entworfene Bremische Stadtgesetz, die Willköhre genannt, wodurch die Rechte des Erzbischofs sehr beeinträchtigt wurden, doch ward der Streit noch in demselben Jahre, durch die Bestimmung der Rechte des erzbischöflichen Vogts in gerichtlichen Angelegenheiten, beigelegt. Verlor der Erzbischof hier gleich gegen die Stadt Bremen manches von der weltlichen Gewalt, so erweiterte sich diese doch sonst in andern Gegenden des Erzstiftes, besonders dadurch, daß die Grafen von Stotel und die Herren von Bramstedt diese Advocatien an die Bremische Kirche überließen. Ueberhaupt schwächten beide letzte ansehnliche Häuser, durch übertriebene Freigebigkeit gegen die Klöster des Landes und durch üble Haushaltung, ihre eigenen bisherigen wohlbewahrten Rechte, zur Vermehrung der innerlichen Gewalt des Erzbischofs.

In Hinsicht seiner geistlichen Regierung, scheint Gerhard II. mit den Päpsten in gutem Verständnisse gewesen zu seyn. Denn der Papst Honorius III. ermahnte 1224 die Bremischen Unterthanen, dem verschuldeten Erzbischofe mit einer Geldhülfe beizustehen. Gregor IX. nahm sich des Streites an, in welchen das Domkapitel mit dem St. Stephanskapitel, wegen Beiwohnung des Gottesdienstes in der Domkirche, gerathen war. Eben derselbe gab dem Erzbischofe die Freiheit, einen Geistlichen, auch ohne die sonst erforderte Anwesenheit eines andern Bischofs, abzusetzen, bestätigte auch die von seinen Legaten angeordneten vier Archidiakonate und andere Einrichtungen der Kirche und des Domstifts, und willigte in die 1238 von dem berühmten Stadischen Abte Albert so sehnlich gesuchte Reformation des Marienklosters in Stade. Papst Gregor IX. stand insonderheit dem Erzbischof, in seinen blutdürstigen Unternehmungen gegen

die Stedinger, mit dem Donner seines Bannes bei. Der folgende Papst, Innocentius IV., bemühete sich 1246, die Streitigkeiten der Domkapitel in Bremen und Hamburg beizulegen. Alexander der IV. schaffte die Anwartschaft bei den Kapiteln, auch das Gottesgericht des glühenden Eisens ab, und verordnete, daß kein Kanonikat in der Bremischen Kirche vor Verlauf eines Jahres wieder besetzt werden sollte, und dergl. mehr. Die Urkunden über dieses alles finden sich in den Herzogth. Bremen und Verden, in der sechsten Sammlung.

Von dieser Zeit nahm das Bremische Domkapitel an Ansehen sehr zu, da vorher, mit Ausnahme weniger Gelehrten, nur Personen von Adel in dasselbe aufgenommen wurden, und der Reichthum verschiedener Klöster stieg außerordentlich durch große Schenkungen an dieselben. Die kriegerische Tapferkeit dieses Erzbischofs, sein blutdürstiger Ketzereifer und seine unablässigen Bemühungen um die Bereicherung des Stifts waren lauter Verdienste, welche das damalige Zeitalter und auch die folgenden Jahrhunderte nie unterlassen haben, auf das Höchste zu erheben. Sein sehr kümmerliches Alter veranlaßte ihn, mit Genehmigung des Kapitels, seines Bruders Sohn, Graf Simon, zum Gehülfen anzunehmen, dieser konnte sich aber nach dessen Tode, im Jahre 1257, nicht auf dem erzbischöflichen Stuhle erhalten.

Durch Stimmenmehrheit wurde vielmehr Hildebold, ein Graf von Bruchhausen, zum Erzbischof erwählt, während die Minderzahl Graf Gerhard von der Lippe, ebenfalls des dortigen Erzbischofs Bruders Sohn, dazu bestimmt hatte. Ersterer behielt jedoch den Vorzug, da er nicht bloß vom Papste bestätigt ward, sondern seine Macht dadurch weit größer geworden war, daß der kurz zuvor gedachte Graf Simon, Bischof zu Paderborn, ihm für Geld das Schloß Langwedel, nicht weit von Verden, eingeräumt und er sich ebenfalls in den Besitz des Schlosses Bremervörde gesetzt hatte. Während Hildebold und Gerhard noch mit einander um die erzbischöfliche Würde stritten, kam Bischof Simon, durch die Hamburgischen Domherren aufgereizt, auf den Gedanken, beiden den Rang abzugewinnen, und fand bei den streitbaren Kehdingern die gewünschte Hülfe. Schon hatte er Wildeshausen eingenommen, wurde aber auf dem Rückwege von dem Oldenburgischen Grafen, Heinrich den Bogener, dem

Wildeshausen gehörte, und der es mit Hildebold hielt, geschlagen, und entkam nur mit genauer Noth, als Mönch verkleidet, worauf die Stedinger, im Jahre 1260, der Bremischen Kirche ewige Treue schwuren. Der Anfang der 15jährigen Regierung Hildebolds war unruhig. Bald nach Besteigung des erzbischöflichen Stuhles erbauete er die Burg oder das Schloß Warthfleth an der Weser, im jetzigen Oldenburgischen, worüber zwischen ihm, der, zum größten Nachtheile der Stadt Bremen, in einem darüber entstandenen Kriege die nachmals von ihm schlecht belohnten Friesen auf seiner Seite hatte, und der Stadt Bremen, die den Weserstrom offen zu erhalten wünschte, bedeutende Zwistigkeiten entstanden, welche jedoch, unter Zuziehung des Grafen Johann X. von Oldenburg, im Jahre 1260, dahin beigelegt wurden, daß an beiden Seiten der Weser, zwischen Blexum und Bremen, ohne Bewilligung der Stadt und der Rüstringer, kein Schloß gebauet werden sollte. In dieser dreijährigen Fehde litt Bremen durch Sengen, Brennen, Rauben und Morden großen Schaden. Vermöge des Vergleichs ward das Schloß Warthfleth dem Rath zu Bremen übergeben, der es sogleich niederreißen ließ. Auch versprach der Erzbischof, künftig keine Festung an der Weser anzulegen. Im Ganzen war er der Stadt Bremen sehr gewogen, ob er gleich möglichst auf die Gerechtsame seines Stuhles hielt. Beweise davon liefern seine, in den Jahren 1259 und 1262 ertheilten, Bestätigungen der ihr von seinem Vorgänger gegebenen Begünstigungen und das, was er ihr im Jahr 1259 in seinem Vertrage wegen der erzbischöflichen, in der Stadt und deren Umgebungen auszuübenden Rechte, nachließ. Um in Frieden zu leben, that er, was denselben erhalten konnte, und als die Braunschweigischen Herzoge, Albert und Johann, aus einer unbekannten Ursache, ihn mit einem Kriege bedrohten, rüstete er sich zwar auf den Nothfall, erkaufte aber unterdessen den Frieden. Er bereicherte die Kirche, an die er auch im Jahre 1270 Wildeshausen brachte; übrigens war er der erste Erzbischof, der Truppen um Geld in fremde Dienste gab, und starb im Jahre 1275. (Dilich, Chron. in praefat. Cassels ungedruckte Urkunden, pag. 128 und 129.)

Gieselbert, Freiherr von Bronkhorst, wurde durch einhellige Wahl sein Nachfolger. Er bezwang die Kehdinger, die Ol-

denburger und Delmenhorster, die sich als Marschbewohner oft widerspänstig bewiesen. Die Kehdinger besiegte er durch List, auf einem zu diesem Zwecke zum Schein in Stade angestellten Tournier, wozu sich viele Kehdinger mit ihren Empörungshäuptern einfanden, die hier theils getödtet, theils gefangen genommen wurden. Gegen die Stadt Bremen bewies sich Gieselbert, nach Renners Bericht im Jahre 1289, durch Nachgebung weltlicher Gerechtsame und auf viele andere Weise so gütig, daß er deswegen der Erzbischof der Bürger genannt wurde. Unter seiner Regierung erschienen 1303 die ersten noch vorhandenen Stadtrechte in Bremen. (S. Oelrichs Sammlung Stadtbremischer Gesetzbücher, S. 3 f.) Auch ertheilte er der Bürgerschaft zu Bremen, den 5. December 1303, einen Freibrief wegen des Kuhgrabens, auf dem man aus der Wumme bis an Bremen mit kleinen Schiffen fahren kann, und 1291 schenkte er ihr das Recht, in der Ochum zu fischen. Das noch stehende erzbischöfliche Palatium am Domshofe, jetzt das Stadthaus genannt, fing er 1284 zu bauen an. Durch einen auf hölzernen Pfeilern stehenden Gang konnte er in seine Kapelle in den Dom gehen. Bei aller dieser Güte waren die Bremer undankbar gegen ihn. Im Jahre 1275 weihete er, am grünen Donnerstage, das heilige Oel in der Domkirche. Einer seiner Bedienten bekam Streit mit einem Goldschmid, der ihn verwundete. Dieser rief seine Mitbürger zu Hülfe, welche die erzbischöfliche Wohnung stürmten, darinnen raubten und plünderten; der Erzbischof sah sich, ob er gleich den Bürgern Genugthuung versprach, genöthigt, aus der Stadt zu fliehen. Die Stifts-Bremische Ritterschaft, die Friesen und die Rüstringer nahmen sich des sehr aufgebrachten Erzbischofs an, und erschlugen alle Bremer, die sich außerhalb des Stadtgebietes sehen ließen. Nun bat die Bürgerschaft den Erzbischof demüthig und barfuß um Verzeihung. Der Haupträdelsführer dieser Plünderung wurde an den Schwanz eines Pferdes gebunden, aus der Stadt geschleift und lebendig gerädert, die Andern nach Verschulden bestraft. (Assertio libert. reipubl. Brem. S. 720 f.) Im Jahr 1292 hielt Gieselbert eine Provincialsynode im Dom, auf welcher die Geistlichkeit unter andern beschloß, wer einem Geistlichen Schaden zufügte, oder sich Eingriffe in die Rechte der Geistlichkeit erlaubte,

der sollte mit dem Banne belegt werden. Nach einer 33jährigen Regierung starb Gieselbert zu Bremervörde im Jahre 1306.

Heinrich I., Goltkorn mit dem Beinamen, Dekanus am Domkapitel zu Bremen, wurde, ungeachtet seines hohen Alters, einstimmig zum Erzbischof gewählt. Er starb schon nach vier Monaten, 1296, auf einer Reise von Bremen nach Stade, zu Bremervörde, ohne die päpstliche Bestätigung gesehen zu haben.

Nach seinem Tode erfolgte wieder eine streitige Wahl. Einige wählten den Florentius von Bronkhorst, Probst zu St. Anscharii und Domscholaster, Andere den Domprobst Bernhard, Grafen von Wölpe; letzterer, des Streites müde, gab seine Ansprüche auf, oder starb, wie Andere glauben, während des Streites. Florentius stand der Kirche nur wenige Jahre in Ruhe vor, ohne daß seine Regierung sich durch etwas ausgezeichnet hätte. Sein Ende erfolgte schon 1307.

Papst Clemens V. gab der Bremischen Kirche den Jonas oder Johann, Erzbischof zu Lund, zum Oberhaupte, einen Mann, der gute theologische und juristische Kenntnisse besaß, und des Grafen Adolph von Holstein-Schaumburg Oheim von mütterlicher Seite war. Er wird wegen seiner Rechtschaffenheit gelobt, wurde sehr gut in Bremen aufgenommen, fand aber bald desto mehr Feinde im Stifte. Die Hamburgische Geistlichkeit versagte ihm gleich nach dem Antritte, aus Eifersucht der ihrer Kirche entzogenen Rechte, die jetzt von neuem rege wurde, eine von ihm erbetene Unterstützung. Darüber entstand ein mehrjähriger Streit, bei dem die Hamburger nichts gewannen. Sein Schloß Bremervörde, welches Heinrich von Borg, ein nichtswürdiger Dienstmann der Kirche, besetzt hatte, mußte er erst nach einer eingeleiteten Belagerung in seine Gewalt zurückbringen. Als die Bremer im Jahre 1308 um die sogenannte Stephansstadt eine Mauer zogen, der Erzbischof aber dies ihm bedenklich scheinende Unternehmen nicht mit Gewalt hindern konnte, so reisete er zum Papst nach Vienne, um seine Beschwerden dagegen im Wege Rechtens auszumachen, ohne weiter etwas dadurch zu gewinnen. Nach der Zurückkunft lebte er zwar in Bremen ruhig, aber die Dienstmänner im Erzstifte waren desto mehr gegen ihn. Selbst in Bremen fehlte es ihm bald an Sicherheit; er hatte nämlich einen Geistlichen in der Stadt, zum großen Verdruß des Kapitels

und der Bürger, gefangen nehmen und auf das Schloß Langwedel bringen lassen. Geldmangel vergrößerte seine Verlegenheit. Aus dieser Ursache fand er auch bei den Ditmarsen, wo er einen Zufluchtsort suchte, statt Ruhe und Schutz, nur Verachtung. Nicht besser ging es ihm zu Norden in Friesland, wo ihn eine Frauensperson verhöhnte, und in Wildeshausen ward er sogar gefänglich eingezogen und sonst gemißhandelt. Unter solchen Verwirrungen wählte das Domkapitel den Domscholaster, Herzog Johann von Lüneburg, zum Administrator des Stifts.

Der Erzbischof Johann reisete nun nach Rom, und ließ alle seine Gegner, und unter diesen natürlich den Administrator, Herzog Johann, citiren, welcher in Person erschien; nach einem durch Schiedsrichter getroffenen Vergleich aber, wovon wenig gehalten wurde, bald starb, und die Kirche in großer Verwirrung zurückließ. Der Erzbischof, der, nach seiner Rückkehr, noch keine bessere Aussichten vor sich fand, entfernte sich abermals, nachdem er den Verdenschen Bischof Nicolaus zum Verweser bestellt hatte, unter welchem es aber im Erzstifte nicht besser wurde. Doch allen Verdrießlichkeiten, die er sich insonderheit durch große Strenge zuzog, entriß ihn, nach 20jähriger Regierung, im Jahre 1327, der Tod, zu Paris oder Avignon.

Bei dem verwirrten Zustande des Erzstifts, der nichts Anlockendes, aber desto mehr Abschreckendes hatte, und bei der allgemeinen Meinung, der Papst würde der Bremischen Kirche abermals einen neuen Erzbischof geben, meldete sich Niemand zu der erledigten Würde. Auf anhaltendes Bitten des ganzen Kapitels und vieler anderer angesehener Männer, entschloß sich der vormalige Mitverweser des Stifts, der Domprobst Burchard Grelle, Sohn eines Bremischen Bürgers, ein gelehrter, bescheidener und allgemein beliebter Mann, wenn sich kein anderer finde, dieselbe anzunehmen. Er reiste nach Avignon zum Papste, der ihn bestätigte. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung hielt Burchard, im Jahre 1328, eine Synode zu Stade, auf welcher die Bischöfe von Schwerin, Lübeck und andere Suffraganen erschienen, deren Hauptzweck auf die Verbesserung der anstößigen Lebensart der Geistlichkeit gerichtet war. Er stellte die Ordnung im Erzstifte wieder her, lösete die verpfändeten Schlösser wieder ein, und übergab sie treuen Männern. Diejenigen, welche sich da-

durch für zurückgesetzt hielten, traten als Feinde gegen ihn auf, in Verbindung mit den unruhigen Kehdingern. Burchard aber zog ganz ruhig aus dem Lüneburgischen, aus Westphalen, Ditmarsen und Holstein, Truppen zusammen, brachte die Rebellen zum Gehorsam, und erbauete im Lande Kehdingen das Schloß Kieck in de elbe, welches sie aber, sobald sie seinen Tod erfuhren, zerstörten. Auch die aufrührischen Rüstringer Friesen demüthigte er, nach einem hartnäckigen Widerstande, wie er denn auch den Bremern, denen er als seinen ursprünglichen Mitbürgern sehr gewogen war, einst gegen dieselben Beistand leistete, da sie der Stadt, durch Verbrennung ihrer Schiffe und auf viele andere Art, großen Schaden zufügten, und mit gleichem Glücke focht er gegen seine Feinde aus dem Verdenschen, die verheerend in die Vogtei Langwedel einfielen. Allgemein bedauert, starb er den 20. November im Jahr 1344. Sein vornehmster Rath war sein Bruder Focke Grelle, der ein Jahr vorher die Welt verließ. (Roller's Chron. beim Jahre 1343. Cassels Bremensia, Bd. I. pag. 89.) Im Jahre 1335 stellte dieser Erzbischof die Körper der heiligen Aerzte öffentlich am Pfingstfeste aus. Während dieses Festes von 8 Tagen versammelten sich unzählige Menschen in Bremen. Von den reichlichen Opfergeldern nahm der Erzbischof 300 Mark, vom übrigen Gelde wurden die 2 obern Stockwerke am Domsthurm gebaut und die große Glocke angeschafft.

Otto I., ein Graf von Oldenburg, wurde als ein schon bejahrter Mann 1345 Erzbischof. Die Regierung des Hochstiftes führte hauptsächlich sein Agnate, der Domdechant Moritz. Unter seiner Regierung fiel nichts Merkwürdiges vor, als daß er der Martinikirche in Bremen ihre Privilegien bestätigte. (Cassel, von der Martinikirche 1773. 4. pag. 5. und 10. 11.) Er starb im Jahre 1349. Moritz aber wurde sein Nachfolger nicht, sondern

Gottfried, Graf von Arensberg, Bischof von Osnabrück, durch die Majorität der Wahlstimmen dazu erkohren, und vom Papste bestätigt. Moritz hatte aber die erzstiftischen Aemter und Schlösser, die versetzte Burg Thedinghausen ausgenommen, im Besitz, und verweigerte die von der Geistlichkeit zu Gunsten Gottfrieds, als rechtmäßigen Erzbischofs, geforderte Abtretung des

Stiftslandes um so mehr, je gewogener ihm in der Stille der Rath und die Angesehensten der Stadt Bremen waren, welche gleichwohl, wegen der päpstlichen Bestätigung Gottfrieds, sich dies nicht öffentlich merken lassen durften, und deswegen die Neutralität empfahlen. Das Volk in Bremen aber setzte dem Rath durch tumultuarisches Betragen und mündliche Aufforderungen so stark zu, daß er gegen den Grafen Moritz Feindseligkeiten beschließen mußte. (Halem's Gesch. Oldenburgs, Th. I. S. 262 f.) Moritz besetzte alle Straßen und Wege, und Bremens Bürger konnten nicht mehr ohne Lebensgefahr aus der Stadt gehen. Zu Wasser hinderte er die Schiffahrt, und verursachte eine große Stockung im Handel. Um den Bremern den Paß über die Lesum abzuschneiden, lagerte er sein Volk zu Ritterhude. Bremen schlug eine Brücke über den Fluß, legte zur Vertheidigung ein Bollwerk an, und schickte einige bewaffnete Schiffe nach der Burg. Darauf zogen die Bremer in das dem Grafen Moritz getreue Erzstift, und richteten im Jahre 1349 große Verheerungen an. Moritz aber verband sich mit einigen Grafen, kam mit 900 Reisigen, die Knechte nicht gerechnet, in die Gegend der hiesigen Rembertikirche, und erhielt einen vollkommenen Sieg über die Bremer, und nur die Furcht vor der darin herrschenden Pest hielt ihn ab, sich der ganzen Stadt zu bemächtigen. Ein durch Vermittlung des Raths zu Bremen getroffener Vergleich endigte den Streit. Man vereinigte sich dahin, daß Moritz im Besitz der erzstiftischen Güter bleiben, dem in seiner Würde anerkannten Erzbischof Gottfried aber eine jährliche Apanage reichen sollte. Dieser Zustand dauerte jedoch nicht lange. Der Erzbischof, durch den Grafen Gerhard von der Hoya, der die versetzte Burg Thedinghausen im Besitz hatte, unterstützt, erneuerte, unter dem Vorwande, daß Graf Moritz ihn nicht gehörig achtete, auch seine Apanage nicht ordentlich verabfolgen ließe, den Streit auf mehrere Jahre. Dieser führte nicht allein den größten Nachtheil für den Handel der Stadt Bremen herbei, sondern sie wurde auch, weil sie, jenes Streites wegen, den Hansetagen in Lübeck nicht beigewohnt, auch den Seeräubereien ihres Bürgers Johann Hollmann nicht gesteuert hatte, vermuthlich auch noch anderer Ursachen wegen, einige Jahre aus der Hanse gestoßen. (Dilichii Chron. pag. 109.) Unter diesen Unruhen

starb der Erzbischof Gottfried im Jahre 1363. Vergebens bemühete sich nun abermals Graf Moritz um die erzbischöfliche Würde, worin vielmehr der Papst Albert II. einen Sohn des Herzogs Magnus von Braunschweig, den schon der Erzbischof Gottfried im Jahre 1359 zu seinem Nachfolger bestimmte, nach manchen Schwierigkeiten seit dem Jahre 1361 bestätigt hatte. Auch mußte Moritz, der vom Herzog Magnus in seinem Schlosse Vörde belagert war, bald aber sich zu einer Unterhandlung bequemte, alles in seiner Gewalt befindliche erzstiftische Land abtreten, behielt aber das Amt Hagen auf Lebenszeit.

Hierauf wurde Albert II. mit großem militärischen Pompe 1362 in Bremen eingeführt, und verlangte die gewöhnliche Huldigung, welche ihm zwei Rathsherren, im Namen der Stadt, leisteten, der Erzbischof hingegen bestätigte ihre Freiheit und Privilegien. Mehrere geldfressende Kriege während seiner 35jährigen Regierung, und übertriebener Aufwand waren Schuld, daß er bei seinem Tode, 1395, fast alle seine Schlösser verpfändet oder verschuldet hinterließ. Renner sagt beim Jahre 1395, durch Albert II. Schlemmerei kam der päpstliche Ablaß zuerst in Bremen auf, um von den Einkünften desselben das Erzstift aus den großen Schulden zu reißen. Die Stadt Wildeshausen und das Schloß Langwedel waren an die Stadt Bremen und an das Domkapitel verpfändet.

Otto II., Alberts Bruders Sohn, seit 1388 Bischof zu Verden, folgte darauf als Erzbischof, der wegen seiner Frömmigkeit und Gerechtigkeitsliebe sehr geliebt wurde. Er reinigte das Erzstift, so viel nur möglich war, von schlechtgesinnten Leuten, die während der Kriegszeiten zurückgeblieben waren; verrichtete mit besonderm Fleiß seine geistlichen Amtsgeschäfte, hielt seine Geistlichen zu ihrer Pflichterfüllung an und beschloß, in weltlicher Rücksicht, die von seinem Vorgänger versetzten Schlösser und Güter des Erzstifts wieder einzulösen. Durch Vermittlung des Raths in Bremen kam er wieder in den Besitz des Schlosses Ottersberg. Das Schloß Langwedel überlieferten die dort festsitzenden Lehnsmänner des Stifts, aus unbekannten Ursachen, seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher es ihm nur gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes wieder einräumte. Im Jahr 1404 erbauete er das Schloß

Neuhaus an der Oste, das aber von den Umherwohnenden schon im Jahre 1420 wieder zerstört wurde. Das Schloß Bederkesa mit Zubehörungen hatten die Bremer seit 1381 zur Hälfte inne, und Otto II. erhielt es im Jahr 1396 von dem Rath zu Bremen, unter der Bedingung, daß er es, wenn er nach 8 Jahren 7000 Mark Lübisch erhielte, dem Rathe zurückgeben sollte. Nach einigen Jahren trug der Rath darauf an, ihm auch die andere Hälfte des Schlosses gegen angemessene Bezahlung zu überlassen, weil die doppelte Oberherrschaft zu beständigen Streitigkeiten Anlaß gäbe. Der Erzbischof erzürnte über diesen Antrag so sehr, daß eine schon in seinem Körper steckende Krankheit zum vollen Ausbruch kam, und er an derselben im Jahr 1406 starb. Zu seiner Zeit wurden silberne Tafeln und silberne Bilder auf dem Chor des Doms angeschafft. In der Reihe der Erzbischöfe folgte Johann II., aus dem Geschlechte der Slamstorfe, durch eine einstimmige Wahl. Er besaß keine große Gelehrsamkeit, hatte sich aber in der Führung seines 30jährigen Archidiaconats in Hadeln und Wursten reiche Erfahrungen eingesammelt, und legte durch seine Beredsamkeit und Geistesgegenwart fast alle Streitsachen glücklich bei. Dabei war er sehr herablassend, und kam oft an die Tafel der Geringern. Den ihm vorgeworfenen Geiz möchte man wohl richtiger eine edle Sparsamkeit nennen, um sich in den Stand zu setzen, die von Albert II. verpfändeten, und von Otto II. noch nicht gänzlich eingelöseten Schlösser und Güter des Stifts völlig einzulösen, was er denn auch that. Die Hälfte des Schlosses Bederkesa mußte ihm die Stadt Bremen, auf Lebenszeit, unter der Bedingung überlassen, daß der von ihm bestellte Amtmann beiden Theilen den Eid der Treue schwören sollte, und, im Fall das Schloß von Jemanden eingenommen würde, sie ihre Kräfte zu dessen Wiedereroberung vereinigen wollten. In einen andern Streit gerieth er mit den Bremern im Jahr 1408, weil er, gegen ihre Privilegien, Schlösser an der Weser, zu Lehe und Stinteburg, anlegen wollte. Sein Lebensende erfolgte im Jahr 1421.

Seinem Nachfolger, dem Grafen Nikolaus von Delmenhorst, war die erzbischöfliche Würde schon im Jahr 1414 von dem Domkapitel versprochen, und er wurde am 15. Jan. 1422 einstimmig dazu gewählt. (Vergl. Halem's Gesch. von Olden-

burg, Th. I. S. 310 f.) In den ersten Jahren war seine Regierung sehr angenehm; aber nach einigen Jahren wurde er von dem Herzog Wilhelm in Braunschweig und Lüneburg mit Krieg überzogen, weil sich die Horneburger bei Stade, auch in Friedenszeiten, des unbefugten Beutemachens nicht enthalten konnten. Es kam zu ernsthaften Auftritten, wodurch das beiderseitige Gebiet sehr verheeret wurde, der Herzog aber, nachdem das Kloster Harsefeld bei Stade von ihm sehr verwüstet, auch die Stadt Burtehude und der Flecken Horneburg, wiewohl vergeblich, belagert waren, sich mit seinen Verbündeten zurückziehen mußte. Als die friesischen Häuptlinge Focke Ukena und Occotom Brooke sich bekriegten, unterstützte der Erzbischof, nebst andern Grafen und Herren, den Letztern, wurde aber in der für sie unglücklichen Schlacht bei Detem im Jahr 1426 gefangen, jedoch durch den Grafen Dietrich von Oldenburg und der Stadt Bremen, besonders durch die Vermittlung des Bürgermeisters Johann Vasmer, der am 20. Junius 1430 unschuldig enthauptet wurde, und des Rathsherrn Johann Frese, ohne Lösegeld wieder in Freiheit gesetzt. Dieser Krieg und andere Umstände brachten den Erzbischof in eine schwere Schuldenlast, welche mehrere Anleihen und die Verpfändung etlicher ihm frei überlieferter Güter und Schlösser nothwendig machte. Von seinen Gläubigern hart gedrängt, nahm er erst den Grafen Otto von der Hoya zum Coadjutor an, und als dieser die übernommene Verpflichtung nicht erfüllte, übertrug er im Jahr 1435 dem reichen Abt Balduin von Lüneburg das Erzstift, nachdem er schon 38,000 Gulden erzbischöflicher Schulden bezahlt hatte, und der Anmeldung der Gläubiger kein Ende war, sich rechtskräftig nur auf die Bezahlung der Schulden beschränkte, die Nikolaus mit Einwilligung des Domkapitels kontrahiret hatte. Aus seinen übrigen Geldverlegenheiten rissen den Erzbischof der Graf Dietrich von Oldenburg und dessen Söhne. Auf dem Schlosse zu Delmenhorst, wo sich der Erzbischof Nikolaus, seit Uebertragung der Regierung an Balduin, beständig aufgehalten, starb er im Jahr 1437.

Dieser, Balduin der II. genannt, aus dem adlichen Geschlecht von Wende zu Dalem, Dr. juris Canonici, ein kluger, gelehrter und erfahrner Mann, übernahm das Erzstift nur unter der Bedingung, daß er seine Abtei zu Lüneburg beibehalten,

und auch daselbst wohnen dürfte. Der Papst verstattete ihm dies auf sechs Jahre; er starb aber schon 1442 zu Lüneburg, und wurde, gegen seinen Wunsch, im Dom zu Bremen begraben. Das Concilium zu Kostnitz hatte ihn zum Schiedsrichter der Unruhen in Rostock gebraucht. (Renner's Chron. ad an. 1440.)

Gerhard III. Graf von Hoya, folgte ihm, durch eine einstimmige Wahl, am 22. Jan. 1442, er war vorher Domprobst, und wußte als ein friedlich gesinnter Mann den Anlässen zu Streitigkeiten so geschickt auszuweichen, daß er dem Erzbisthum 21 Jahre, bis an seinen Tod, den 11. April 1463, ganz in Ruhe und Frieden vorstehen konnte. Wegen der nach seinem Ableben eingetretenen unruhigen und kriegerischen Zeiten ward er sehr vermißt.

Auf Empfehlung des Domprobstes, Joh. Rode, wurde Heinrich II. Graf von Schwarzburg, durch einmüthige Wahl des Kapitels, im Jahr 1463 Erzbischof. (geb. 1438). Sein Einzug, am 25. Jul., in die Stadt und in die Domkirche war sowohl prachtvoll als glänzend. Es begleiteten ihn 15 Fürsten, eine Menge Vasallen und Edelleute, und 1300 Andere vergrößerten den Aufzug. (S. Cassel's Nachricht vom Erzb. Heinrich. Bremen 1760, pag. 6.) Im Jahre 1465 wurde er auch zum Bischof in Münster ernannt. Um beide Würden vereinigen zu können, mußte er vorher dem Domkapitel versprechen, beständig in Münster zu wohnen, und den erzbischöflichen Titel abzulegen. Mit Bewilligung des Papstes Paul II. nahm er den Namen eines Administrators des Erzbisthums Bremen und Bischofs zu Münster an. Er besaß sehr viel Verstand, Klugheit und Heldenmuth, und regierte beide Stifte mit seltenem Glücke. Seine vielen Kriege, die er mit Oldenburg und den Friesen führte, gehören eben so wenig hieher, als daß er, Kaiser Friedrich III. Generalissimus in Burgund war. Die beständige Abwesenheit und die vielen Geldbeiträge, die er bedurfte, verursachten im Erzstifte Bremen den Verfall der Schlösser, Burgen, Mühlen u. s. w., und die meisten Kleinodien wurden nach Münster gebracht, der Bremischen Kirche aber traurige Aussichten in ökonomischen Angelegenheiten eröffnet. Die Stadt Bremen benutzte seine Abwesenheit weislich zur Vergrößerung ihrer Macht, ihres

Ansehens und ihrer Gerechtsame. Er starb am 24. December 1496 in Münster. Zu seiner Zeit schlug der Blitz in den Dom.

Neue Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von den sieben letzten Erzbischöfen, bis zum westphälischen Frieden und der Säcularisation des Erzbisthums. Jahr 1496 — 1648.

Die traurigen Umstände, in welchen Heinrich II. das Erzbisthum zurückgelassen hatte, verursachten, daß die mehrsten Mitglieder des Domkapitels, dämit das Stift sich erholen möchte, sich nach einem reichen und die Ruhe liebenden Nachfolger umsahen. Deswegen fielen die meisten Wahlstimmen auf den gelehrten, frommen und willfährigen Domprobst, Decretalium et Pandectarum Doctor, Joh. Rode den Jüngern, eines Bremischen Rathsherrn Sohn, der damals etwa 52 Jahre alt war, und in der Reihe der Bremischen Erzbischöfe Johann III. genannt wird. Konnte er auch während seiner Regierung nicht immer den Frieden erhalten, so kamen doch dem Erzstifte die großen Güter sehr zu Statten, die er von seinem Oheim, dem Domprobst, Joh. Rode dem Aeltern, geerbt hatte; da sich aber viele vornehme Personen im Domkapitel befanden, die, so wie der ganze Landadel und die Städte des Erzstifts, lieber einem Erzbischof von noch angesehenerm Geblüte gehorcht hätten, z. B, dem Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, oder dem Graf Otto von Oldenburg, die sich auch beide um diese Würde bemühten, so erweckte dies dem Erzbischof Johann Rode gleich anfangs vielen Verdruß. Doch er blieb Erzbischof, und nahm schon im Jahre 1500, mit Genehmigung des Domkapitels, den Herzog Christoph, einen Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig, damals erst 13 oder 14 Jahre alt, zum Coadjutor an, um durch diese mächtige Verbindung sich Beistand gegen seine widerspänstigen Landesstände

und unruhigen Nachbarn zu verschaffen. Denn damals war er, im Jahr 1499, in einem Kriege mit dem Herzoge Magnus von Sachsen-Lauenburg begriffen, der, unter andern Ursachen, aus Rache, daß sein Bruder, Herzog Johann, bei der Wahl zum Erzbischof übergangen war, von dem ihm zugehörigen Lande Hadeln aus, das Land Wursten erobern wollte. Verlor gleich der Herzog Magnus jetzt einstweilen sein Land Hadeln durch das Waffenglück der Truppen des Erzbischofs und der mit verbündeten Städte Hamburg und Bremen, so konnte sich doch bald der Erzbischof mit seinen Bundesgenossen gegen den Herzog nicht mehr halten, nachdem dieser, nach jenem ersten Verluste seines Landes, die damals so berühmte große und schwarze Garde in Sold genommen hatte (s. Cassel's Bremensia, I. 48. II. 692), welche das Bremische, besonders die geistlichen und Klöster-Güter sehr verheerten; aber die adlichen Güter der Dienstmänner der Kirche verschonten, weil diese es gegen den Erzbischof mit seinen Feinden hielten. Von dem Ausgange dieses Krieges schweigen die Geschichtschreiber, und bleiben bei dem Untergange der Garde stehen, die ihr Grab in Ditmarsen fand, nachdem sie der König Johann von Dänemark und sein Bruder, Herzog Friedrich, in Sold genommen. Wahrscheinlich wurde jener Krieg, bald nach dem Abzuge der Garde, in Güte beigelegt.

Die Friesen, die bald nach dem Regierungsantritt des Erzbischofs Johann Rode ihre Freiheit gegen ihn behaupteten, wurden im Jahr 1502, durch hinzugekommene Vermittelung der Städte Bremen und Lüneburg und der kriegerischen Wurster, dahin gebracht, ihn, wenigstens zum Schein, für ihren Herrn anzuerkennen. Vertheidigten die Wurster für das Mal die weltlichen Rechte des Erzbischofs gegen die Friesen, so wollten sie doch bald darauf selbst, im Jahr 1504, sich ihm in bürgerlichen Angelegenheiten nicht unterwerfen, obgleich sie sich seiner Aufsicht, in geistlichen Angelegenheiten, nicht entzogen. Dies führte kriegerische Unruhen für den Erzbischof herbei, so wie es auch der Fall mit seinem Nachfolger, im Jahr 1518, war, wobei aber am Ende nichts herauskam, als daß Viele ihr Leben verloren, viel Geld verschwendet und bedeutende Strecken des Stifts, zum größten Nachtheil der Landleute, verwüstet wurden. Andere zum Theil kleinere Streitigkeiten, auch mit der Stadt

Bremen, woran dieser Erzbischof Theil nahm, übergehe ich, und bemerke nur noch, daß unter seiner Regierung die Nordseite des Doms, im Jahr 1502 auszubauen angefangen, nach 20 Jahren fertig wurde, und daß im Jahre 1504 der Kardinal Priester Raymund, als päpstlicher Legatus a Latere, unter Begleitung des Erzbischofs Joh. Rode und seines Coadjutors Christoph, mit außerordentlich großem Gepränge, seinen feierlichen Einzug in Bremen hielt. Der Kardinal kündigte das päpstliche Jubiläum an, welches Renner, in seiner Chronik bei diesem Jahr, das goldene Jahr nennt, predigte über Buße und Vergebung der Sünden; hielt im Dom ein feierliches Hochamt, bei welchem der Coadjutor Christoph als Subdiakonus diente. Renner sagt: „Alse de Cardinal in de Stadt quam, brachte he twe vnd dertig Manne mede in de Statt de vth der Statt öhrer Vndaht, halven wehren vorvestet, de folgenden achter dem Proveste van Lübbecke, und drögen brennende Kerßen in de Hand, und gingen also vor dem Dohm mede, darna giengen sie vor dat Richtehueß, dar wurd öhnen ehre Mißedaht dorch Vorbede des Kardinals vorgeven. De Raht schenkete do dem Cardinale ein Ohm Winß, Ein Vatt Emisch (Einbecker) Beer, twe Laße, twe Oßen, und einen silvernen vorgulden Stoep, 87 Gulden werth.

Der Erzbischof Rode genoß in der letztern Hälfte seiner Regierung, besonders in den letztern fünf Jahren, in denen er sich auf dem Schlosse Hagen aufhielt, ohne seinen Einfluß als Erzbischof aufzugeben, mehr Ruhe, als in der erstern, wozu ohnstreitig seine mächtigen politischen Verbindungen das Meiste beitrugen, und starb zu Bremervörde am 4. December 1511. (S. Leben in Cassels Bremens. S. 1 — 92 und S. 259 — 341). Er hat während seiner Regierung ein Buch von dem Erzstifte Bremen, dessen Gerechtsamen und Gütern, welche dazu gehören, oder ehedem dazu gehöret haben, mit einem Verzeichniß der Dienstmänner und Vasallen desselben, theils in lateinischer, theils in teutscher Sprache, unter dem Titel: Registrum bonorum et jurium ecclesiae Bremensis, abgefasset, wovon das Original der Handschrift im königlichen Archive zu Stade aufbewahrt wird. Es ist Verschiedenes daraus abgedruckt, in Leibnitzii Scriptor. Brunsuic. Tom. II. nom. 23. S. 253 — 272; in Nicol. Staphorst, Hamburg. Kirchengesch. Th. I. S. 401

f.; in Pratje's Herzogth. Bremen und Verden, Th. III. S. 90, Th. IV. S. 179, 226, 327, und im Alten und Neuen aus dem Herzogth. Bremen und Verden, Bd. III. S. 230 f. Obgleich der Inhalt dieser Handschrift in den Stellen, in welchen der Erzbischof die geistliche Würde und Gerichtsbarkeit, in Ansehung der benachbarten Fürsten und Herren, und besonders der Städte Bremen und Hamburg, zu hoch getrieben hat, in der Assertione libertatis Reip. Brem. S. 279 f. 482, 649, 987, folg. verschiedentlich in Anspruch genommen wird, so bleibt dieses Manuscript doch immer für die Geschichte des Erzstifts wichtig. Zu den höchst seltenen Büchern aber gehöret jetzt das Missale secundum ritum ecclesiae Bremensis, durch seine Vorsorge 1511 zu Straßburg in Fol. gedruckt.

Der Nachfolger dieses Erzbischofs war sein bisheriger Coadjutor Christoph, merkwürdig wegen seiner vieljährigen Regierung, und besonders wegen der Religionsveränderung, welche in Bremen und im Erzstift, während seines geistlichen Regiments, vorgefallen ist. Er war Herzog Heinrich des Aeltern zu Braunschweig Sohn, erblickte 1487 das Licht der Welt, und ward schon im Jahr 1500 vom Erzbischof Joh. Rode zum Coadjutor des Erzstifts angenommen. Papst Alexander bekräftigte diese Wahl, und kündigte solche im Jahr 1501 den Landständen und Unterthanen des Erzstiftes in einem Breve, mit dem Zusatze an, daß Christoph, beim Antritte des 27sten Jahres, zur Regierung des Stifts gelangen, und als ihr Seelenhirte willig angenommen werden sollte. Im Jahre 1502 ward er auch Bischof in Verden. (Spangenberg, Verdensche Chronik, S. 153—220).

Die Regierung Christophs, dem die Stadt Bremen, wegen der von Joh. Rode nicht abgegebenen Regierung deswegen auch erst im Jahre 1512 gegen die Confirmation der bis dahin von der Stadt erworbenen Privilegien, gleich wie Stade und Buxtehude, auf die gewöhnliche Art huldigte, war von langer Dauer, aber auch sehr unruhig. Seine fast beständige Abwesenheit von Bremen entfernte ihn von der Sorge für das Erzstift, wenn er anders dazu geneigt gewesen wäre. Er errichtete zwar 1517 zu Stade ein Hofgericht, traf auch andere gute Verfügungen, sie sind aber gegen das Elend, in welches er das Land stürzte, nicht in Anschlag zu bringen. Die Jahre 1517, 1518,

1527, 1545, 1547 und 1557 waren beſonders unglückliche Kriegsjahre für ſeine Unterthanen. Die großen, zu verſchiedenen Zeiten angerichteten Verheerungen der Wrisbergiſchen Völker, der Soldaten des Schmalkaldiſchen Bundes, der Einwohner des Landes Wurſten und der Kreditoren des Erzbiſchofs, mußten das Land zu Grunde richten. Chriſtoph hatte zwar 1517 die Wurſter beſiegt, und er bauete eine Feſtung zu Weddewarden, im Kirchſpiele Imſum, welcher er den Namen Morgenſtern gab; allein die Wurſter rebellirten 1519 abermals, ſchlugen die Abgeordneten des Erzbiſchofs todt, und riſſen die Feſtung nieder. Der Mangel an Gerechtigkeit und Sicherheit, die Armuth des ganz ausgeſogenen Landes, die ſchweren Proceſſe zu Rom und Speier und die Beeinträchtigungen von deſſen Nachbarn vermehrten das allgemeine Unglück des Landes. Durch des Erzbiſchofs unordentliche Haushaltung, ſeine außerordentliche Verſchwendung, weitläuftige Proceſſe und vielen koſtbaren Reiſen wurden Schulden auf Schulden gehäuft, ſo daß er in die tiefſte Armuth ſank. Dies veranlaßte zunächſt die Verpfändung der Stiftsſchlöſſer und Güter. Bei den daraus zuſammengebrachten, aber längſt nicht zureichenden Summen, mußte es dem Erſtern, nebſt ſämmtlichen Landſtänden, noch unangenehmer ſeyn, daß ſie mit ihrem Landesherrn, zum Beſten des Erzſtifts und zur Bezahlung ſeiner ungeheuren Schulden ſo viele Verträge ſchloſſen, von denen er keine hielt. Dieſer traurige Zuſtand verurſachte zuletzt, daß ſein eigener Bruder, Herzog Georg Heinrich der Jüngere von Braunſchweig, dem Kapitel den Rath gab, ihn abzuſetzen, in ein Kloſter einzuſperren, und die Regierung ſelbſt zu übernehmen, welches das Kapitel jedoch zu thun Bedenken trug. Als hierauf der Erzbiſchof Chriſtoph ſich vergebens auf einer Reiſe zum Churfürſten Joachim II. in Brandenburg nach Berlin, um einen Stellvertreter bemüht hatte, der ihn, gegen ein gewiſſes Jahrgeld, aus allen ſeinen Verlegenheiten herausreißen ſollte, und wobei er, durch die Vermittelung des Churfürſten, ſogar zunächſt auf ſeinen Vetter, Herzog Franz Otto, Harburgiſchen Theils, mit dem er in Feindſchaft gelebt hatte, um ſo mehr, da er der ihm ſo verhaßten Reformation ergeben war, rechnete, entging er, wiewohl er ſchon unter andern in den Jahren 1541 und 1552, wegen ſeiner Rechtshändel,

beim kaiserlichen Kammergerichte auf eine Zeitlang suspendirt war, dem Schimpf der Absetzung durch den auf der Rückreise zu Tangermünde, am 22. Jan. 1558, im 71sten Jahre seines Alters, durch eine starke Erkältung herbeigeführten Tod.

Weit merkwürdiger, als das politische Leben dieses Erzbischofs, ist die unter seiner Regierung eingeführte Reformation in Bremen und im Herzogthum dieses Namens. Da er ein wollüstiger Mann war, der drei öffentliche Konkubinen zu Verden, Rotenburg und Bremervörde hatte, auch fast an allen Orten, wohin er kam, seine Beischläferinnen hielt, so hätte man glauben sollen, daß er sich um die Religion nicht viel bekümmern würde. Doch sang er oft im größten erzbischöflichen Ornat und in höchster geistlicher Würde mit einer schönen Stimme Messe, stellte viele Betfahrten und Kreuzumgänge an, stiftete strenge Orden, zwang die Verdenschen Domherren zur Abschaffung ihrer Konkubinen, ein so schlechtes Beispiel er ihnen auch in diesem Stücke selbst gab, und nöthigte sie oft, des Nachts mit ihm in die Metten zu gehen. Der Reformation setzte er sich durch die grausamsten Mittel entgegen. In Verden ließ er viele Leute, die derselben geneigt waren oder schienen, ums Leben bringen. Auf sein Anstiften wurde Heinrich von Zütphen, der seit 1522 eine Zeitlang in Bremen Luthers Lehre zuerst gepredigt hatte, am 11. Dec. 1524, zu Heyde im Ditmarschen, und der Bremische Prediger, Johann Bornemacher, am 8. Dec. 1529, zu Verden verbrannt, ähnlicher Handlungen nicht zu erwähnen. Insonderheit hatte er im J. 1547, um der Religion willen, gefährliche Absichten gegen die Stadt Bremen und das ganze Erzstift, die er durch kaiserliche Kriegsheere auszuführen gedachte. Allein er sah bald ein, daß es ihm im Erzstifte Bremen nicht gelingen würde, sich der Reformation, wie es von ihm im Stifte Verden geschah, zu widersetzen, weil er sich im letztern gewöhnlich aufhielt, und die Stände leichter unterdrücken konnte. (Mehreres siehe vom Anfang der Reformation im Erzstifte Bremen und Verden, von H. W. Rotermund, Lüneburg 1825. 8.)

Mit dem Erzbischof Christoph endigt sich die Reihe der 44 katholischen Oberhäupter der Bremer Domkirche. Um der bessern Uebersicht derselben, will ich sogleich die lutherisch Gesinnten folgen lassen, um das zur Geschichte weiter Gehörige im bes-

sern Zusammenhange vortragen zu können. Herzog Georg zu Braunschweig, Christophs jüngster Bruder, im J. 1494 geboren, seit 1532 designirter Nachfolger des Bremischen Domprobstes Franz Grambke, seit 1535 Domprobst zu Kölln, und seit 1553 Bischof zu Minden, wurde 1558 seines Bruders Nachfolger, als Erzbischof zu Bremen, und 1562 als Bischof zu Verden. Er war dem lutherischen Lehrbegriff zugethan, lebte während seiner kurzen Regierung sehr friedlich, und wird von Dilich, in der Vorrede seiner Chronik, ein lobenswürdiger Fürst genannt. Seine Kapitulation findet man in Cassels Bremens. Bd. I. 341 folg. Die Stadt Bremen, die nach der Schlacht bei Drakenburg 1547, das dem Erzbischof Christoph zugehörende Schloß Ottersberg wegnahm, und einen Drosten, den Rathsherrn Hermann Vagd, daselbst hatte, wollte dasselbe dem Erzbischof Georg, als er es zur Uebergabe, am 23. Jul. 1562 aufforderte, nicht zurückgeben, und brannte ganz Ottersberg an. Nachdem es 44 Tage beschossen worden, mußte der Drost, am 28. Juli, kapituliren. (Renners Chron. bei diesem Jahr.) Georg starb am 4. December 1566, und liegt im Dom zu Verden, neben seinem Bruder, begraben.

Länger, wie er, regierte nach ihm Heinrich III. ein Sohn des Herzogs Franz I. von Sachsen-Lauenburg, dessen Kapitulation in Cassels Bremens. I. S. 520 stehet. Schon im 19ten Jahre seines Alters war er, unter der ausdrücklichen Bedingung, den 17. Febr. 1567, zum Bischof erwählt worden, daß sein Vater seine Ansprüche auf das bisher streitige Land Wursten, auf die Herrschaft Bederkesa und auf die Elmischen Güter, im jetzigen Herzogthum Bremen, aufgeben sollte. Dies geschah sogleich im Jahr 1567, darin auch festgesetzt ist, daß dem Herzog Heinrich, während seiner Minderjährigkeit, von dem Domkapitel, dem bis dahin die Verwaltung des Erzstifts natürlich überlassen blieb, halbjährig 500 Joachimsthaler aus den Gütern des Erzstifts gegeben werden sollten. Noch war er nicht lange zum Erzbischof erwählt, als zu einem von den Türken gegen das römische Reich unternommenen schweren Kriege das Erzstift 24,000 Rthlr. beitragen mußte. Am 22. November 1568 hielt Heinrich seinen feierlichen Einzug in Bremen, in Begleitung seines Vaters und anderer vornehmen Herren, mit 400 Reitern, und empfing vom Rath, durch 2 Kamerarien, die ge-

wöhnliche Huldigung durch Aufhebung beider Hände. Von denen bei dieser Einführung beabsichtigten Neuerungen und der Huldigung, giebt die Assertio lib. reip. Brem. S. 627, 106, 588, 598, 629, 788 Nachricht. Heinrich wurde im J. 1574, nach vielen vorhergegangenen Wahlstreitigkeiten, auch Bischof zu Paderborn und Osnabrück. Weil dieser Erzbischof, im J. 1574, die päpstliche Bestätigung zum Erzbisthum Bremen nicht erhalten konnte, ertheilte ihm der Kaiser Maximilian II. den 8. Jan. 1574, einen abermaligen Lehenindult. Der Regierung dieses Erzbischofs verdankte das Erzstift sein Ritterrecht, das 1577 zu Stande kam, und im J. 1673 zuerst gedruckt wurde. (Pratje, Altes u. Neues, III. 8.) Im J. 1580 zog er sehr prachtvoll in Bremen ein, und seinem Kanzler huldigte die Stadt auf folgende Art. „Ihr beiden Kämmerer, nehmet von wegen E. E. Rath und der ganzen Gemeinheit dieser Stadt Bremen, gegenwärtigen unsern gnädigen Landesfürsten und Herrn auf, für euern rechten Landesherrn, und ihr wollet und sollet hinfort Sr. Fürstlichen Gnaden treu und hold seyn, Deroselben Bestes wissen, und Arges wenden, wie fromme Leute von Rechts wegen schuldig seyn!" dessen zum Zeichen sie beide Hände zu Gott gen Himmel erhoben, und den Huldigungseid stillschweigend, ohne selbst dabei zu reden, leisteten. Heinrich starb am 23. April 1585, an den Folgen eines Sturzes vom Pferde, zu Bremervörde. Merkwürdig bleibt seine glimpfliche Verordnung gegen die Zauberer.

Johann Adolph, sein Nachfolger, dritter Sohn des Herzogs Adolph, Stammvaters der Herzöge zu Schleswig und Holstein-Gottorp, war im Jahre 1575 geboren, und den 27. Februar 1585 unter der Bedingung zum Erzbischof erwählt worden, daß er sich so lange mit einem Jahrgelde begnügen sollte, bis die von seinen Vorfahren versetzten erzstiftischen Güter wieder eingelöset wären. 1586 wurde er auch Bischof zu Lübeck. Im Jahre 1589 hielt er seinen feierlichen Einzug in Bremen. Im Jahre 1596 verheirathete er sich mit Auguste, der Schwester des Königs Christian IV. von Dänemark, womit das Domkapitel in Bremen sehr unzufrieden war, weil, nach der neuern Constitution, die evangelischen Erzbischöfe unverheirathet bleiben sollten. Dies veranlaßte ihn noch in demselben Jahre, als Bremischer Erzbischof zu resigniren, doch blieb er Bischof zu Lübeck

bis 1608, und ſtarb den 31. März 1616, nachdem er auch ſeit 1591 dem Vater in der Landesregierung gefolgt war.

Sein jüngſter Bruder, Johann Friedrich, geboren den 31. Aug. 1579, beſtieg als Erzbiſchof von Bremen, den 22. Oct. 1596, den Stuhl. Zu dieſer Wahl hatte das Kapitel die concurrirenden Stände, als die Ritterſchaft, nebſt den Städten Bremen, Stade und Buxtehude, durch gewöhnlichen, unter dem 7. September 1596 datirten Anſchlag an der Domkirche zu Bremen, auf den bevorſtehenden 22. October eingeladen. Hierüber entſtanden aus einer bis jetzt unbekannten Urſache Mißhelligkeiten zwiſchen dem Domkapitel und den Ständen, welche die Folge hatten, daß das Kapitel ſich nach dem unweit Stade gelegenen Kloſter Harſefeld begab, und daſelbſt für ſich die Wahl Johann Friedrichs vollzog. Das geſchah nicht ohne Widerſpruch der Ritterſchaft und übrigen Stände; doch wurde aller Streit durch die Vermittelung des Königs von Dänemark, des Herzogs Ulrich von Meklenburg und des Herzogs Johann Adolph zu Holſtein, durch einen zu Basdall angefangenen und zu Stade, im J. 1597 am 6. Januar, geſchloſſenen Vergleich beigelegt. (Häberlin's teutſche Reichsgeſch., Bd. XX. S. 375 f.) Am 15. Jul. 1600 verlobte ſich dieſer Erzbiſchof mit der Gräfin Anna Sophia, älteſten Tochter des Grafen Johann von Oldenburg, die Vermählung kam aber, wegen der Widerſprüche des Domkapitels und des angefangenen 30jährigen Krieges, nicht zu Stande. (Halem, Oldenburg. Geſch. Bd. II. S. 304.) Die kaiſerliche Armee, unter dem Grafen Tilly, und das Heer Chriſtian IV. von Dänemark brachen in das Bremiſche ein. Letzterer entließ alle Unterthanen des Erzſtifts ihrer Pflichten gegen daſſelbe und gegen ihren bisherigen Herrn, entſetzte dieſen ſeiner Würde, und beſtellte ſeinen Sohn, den Prinzen Friedrich, zum Coadjutor. Im Kriege hatte der Erzbiſchof Johann Friedrich vormals dem Kaiſer viele weſentliche Dienſte geleiſtet, konnte ihn aber nicht dazu bewegen, ihm wieder zum Beſitz ſeiner Länder zu verhelfen. Jene Dienſte erkannte der Kaiſer zwar an, entſchuldigte ſich aber mit dem berüchtigten Edicte de restituendis bonis ecclesiasticis, welches den Erzbiſchof für unfähig erklärt, geiſtlichen Gütern vorzuſtehen. Er drückte dabei ſeine Hoffnung aus, der Erzbiſchof würde Bremen, gegen die Zuſicherung einer anſtändi-

gen Apanage, dem Erzherzoge Leopold Wilhelm überlassen. Die kaiserliche Armee drang hierauf in das Erzstift Bremen, besetzte dasselbe, und hoffte, den sich widersetzenden Erzbischof selbst in ihre Gewalt zu bekommen. Dieser eroberte jedoch im Jahre 1631, nach der Leipziger Schlacht, das Bremische, nebst dem Verdenschen, mit Hülfe der Schweden, in deren Händen er diese Länder ließ, als er, im Jahre 1634 am 3. September, im Altenkloster bei Burtehude sein unruhiges Leben beschloß. Der unruhigen Zeiten ungeachtet, erschienen während seiner 38jährigen Regierung manche nützliche und heilsame Verordnungen. Unter diesen zeichnet sich besonders das Edict im Jahr 1603 vom Proceß in Zaubereien aus, worin er mehr Vorsicht und glimpflichere Behandlung gegen die der Zauberei verdächtigen Personen ernstlich anbefahl. Auch ist seine vermuthlich bald nach dem Jahre 1607 erschienene Kanzleiordnung, als ein Produkt jener Zeiten, zur Beförderung der Rechtspflege und zur Kenntniß des Geschäftsganges ungemein wichtig. (von Ende und Jacobi, Samml. f. Gesch. und Staatskunde aus den Braunschw.-Lüneb. Churlanden, Th. I. S. 27 f.)

Der 49ste Erzbischof, Friedrich, zweiter Prinz des Königs Christian IV. in Dänemark, geboren zu Hadersleben am 18. März 1609. ein gelehrter Fürst und großer Beförderer der Gelehrten, beschließt die Reihe der Bremischen Erzbischöfe. Am 12. October 1616 ward er Domherr in Bremen, 1618, im 9ten Jahre seines Alters, Coadjutor zu Verden, und 1621 Coadjutor des Erzbisthums Bremen. Er succedirte zwar im Jahre 1634, gleich nach seines Vorgängers Tode, konnte aber die kaiserliche Bestätigung nicht eher erreichen, bis sein königlicher Vater, als Herzog von Holstein, und auch er selbst in dieser Eigenschaft, nebst dem Domkapitel, gleich den andern Ständen des Reichs, sich zur Vollziehung des Prager Friedensschlusses verbindlich machten. Dieser Umstand und die im Bremischen fortdauernden Kriegsunruhen verzögerten die ihm zu leistende Huldigung in der Domkirche bis zum 22. März 1637. Den durch die Hardenbergischen Unruhen 77 Jahre verschlossen gewesenen Dom ließ er d. 23. Sept. 1638 für die Lutheraner wieder öffnen. Im Jahre 1644 entstand ein heftiger Krieg zwischen der Königin Christina von Schweden und dem Könige Christian IV. in

Dänemark, welcher für das Erzstift Bremen die Folge hatte, daß der Schwedische General, Graf Hans Christoph von Königsmark, mit aller Macht in dasselbe eindrang, noch in demselben Jahre das Schloß Langwedel, im folgenden die Stadt Stade, nebst den Schlössern Ottersberg und Bremervörde, welches die erzbischöfliche Residenz war, eroberte, dadurch das Land dem Scepter seiner Königin unterwarf, den Erzbischof vertrieb, und den Bremischen District, bis zum westphälischen Frieden 1648, im Besitz behielt, in welchem es, nebst dem Bisthum Verden, dem Königreiche Schweden, zur Schadloshaltung für die aufgewandten Kriegskosten, als zu säcularisirende Länder, unter dem Titel von Herzogthümern, überlassen und zum Reichslehn erklärt wurde. Inzwischen erhielt dieser Erzbischof, nach dem Tode seines Vaters, im Jahre 1648, unter dem Namen Friedrich III., das Königreich Dänemark und Norwegen, und starb am 9. Februar 1670. Seine Confirmatio Statutorum ecclesiae Bremensis, vom J. 1617, ist in Pratje's Alten und Neuem aus den Herzogth. Bremen und Verden, Bd. IV. S. 129 f. abgedruckt.

Kurze Uebersicht des Religionszustandes in Bremen und im Erzstifte, unter den Bischöfen und Erzbischöfen.

Karl der Große führte, wie gezeigt worden ist, das Christenthum bei unsern Vorfahren ein, und suchte es durch die Stiftung der hiesigen Domkirche immer weiter auszubreiten. Nur ist zu bedauern, daß sie viele heidnische Irrthümer, Vorurtheile und Gewohnheiten mit in die christliche Kirche brachten. Wundern darf man sich indessen darüber nicht, wenn man bedenkt, wie leicht es damals war, den Namen eines Christen zu bekommen. Das Versprechen, den Götzendienst nicht mehr besuchen zu wollen, das Nennen des Namens Jesu, der Maria, des Petrus und anderer Heiligen, das Kniebeugen bei dem Aussprechen ihrer

Namen, und das Schlagen eines Kreuzes, reichten schon hin, Jemanden in die Kirche Jesu aufzunehmen. Nicht als ob die ersten Bischöfe dies allein für zulänglich sollten gehalten haben, sondern sie glaubten, es sey jetzt schon genug, wenn Heiden so weit gebracht worden wären, das Uebrige würde sich mit der Zeit schon von selbst geben. Durch Erweiterung ihrer Kenntnisse im Religionsunterricht und durch einen gut gelegten Grund zum wahren Glauben und gottseligen Leben und Wandel hätte das auch wirklich geschehen können. Daß es aber wirklich geschehen sey, davon fehlen die Beweise. Es mangelt uns an einer genauen und treffenden Nachricht, wie es in den ersten Zeiten mit der Unterweisung im Christenthum in der hiesigen Gegend beschaffen war; allein war sich das Christen=, oder recht zu sagen, des Papstthum nicht überall völlig gleich? Es war schon genug, wenn man das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vater Unser und das Ave Maria hersagen konnte, und wer dies in lateinischer Sprache zu beten vermochte, der hieß schon ein Christ von einem höhern Grade der Vollkommenheit, und er durfte sich Hoffnung machen, mit der Zeit in den Orden der Geistlichen auf= und angenommen zu werden. (J. G. Ekkard, Catech. Theotis. pag. 6.) Und damit war man noch im 16ten Jahrhunderte zufrieden; wie aus einem 1518 zu Basel gedrucktem Meßbuche erhellet. „Ich gebeut euch," heißt es, „bei eurer Seelen Seligkeit, wann das Kind kommet zu seinen Jahren der Vernunft, daß ihr dasselbige Kind unterweiset in dem rechten Glauben, das Vater Unser, Ave Maria und den Glauben u. s. w." Zwar wurden Predigten über gewisse Stücke der christlichen Lehre, über Tugenden und Laster, gehalten; aber wie Christus und sein Verdienst darin ganz vergessen wurden, so waren die Predigten und Homilien gewöhnlich nichts anderes, als an einander gesetzte Bruchstücke aus dem Aristoteles und seinen Erklärern, oder aus den Schriften der alten lateinischen Kirchenlehrer, die in ihrer ursprünglichen Sprache hergeplaudert wurden. Die Zuhörer verstanden sie nicht, und so ging es gewiß auch vielen Lehrern. Nach Karls des Großen Anordnung sollten die Homilien zwar in linguam rusticam romanam oder Theodiscam, zum bessern Verstehen, übersetzt werden, allein diese Verordnung wurde nur wenig befolgt. Und wie hätte sie auch bei

der damaligen groben Unwissenheit und Trägheit der meisten gottesdienstlichen Lehrer, die außer den Klöstern lebten, befolgt werden können. Doch auch in den Klöstern herrschte diese Unwissenheit und Trägheit: aber die Messen mußten durchaus in lateinischer Sprache gehalten werden.

Je nachlässiger man jedoch in Ausbreitung hinlänglicher und richtiger Erkenntniß von Jesu Christo war, desto mehr bemühte man sich, Kirchen, Stifter und Klöster zu bauen, und allerhand geistliche Orden, Brüderschaften und dergleichen zu errichten. Der Verfall der Religion und die schlechte Lage des Christenthums war größtentheils auf die Rechnung derjenigen zu setzen, die Amts- und Gewissenshalber am meisten die Verpflichtung auf sich hatten, für die Lauterkeit der von Gott geoffenbarten Wahrheiten und für das rechtschaffene Wesen in Jesu Christo zu sorgen. Aber hier lag vom Papste, dem vermeinten Oberhaupte der Kirche, an, alles in Unwissenheit, Aberglauben, Unglauben und Ruchlosigkeit tief vergraben. Ohne mich in die Geschichte der Päpste einzulassen, muß ich doch sagen, daß in diesem ganzen großen Zeitraume nur wenige gewesen, die man nicht als Schandflecke des Stuhles, auf dem sie gesessen, zu betrachten berechtiget wäre. Unglaube, Meineid, Unzucht, Herrschsucht, Geiz, Stolz, Blutgierde, Falschheit und Betrug machen die allgemeinen Charakter der mehrsten damaligen Päpste aus, die sich heilige Väter, Oberhäupter der Kirche und Jesu Christi Statthalter in seinem Reiche hier auf Erden nennen ließen.

Diesem Beispiele der heiligen Väter folgten ihre Brüder und Söhne treu und redlich nach. Die Geschichte der Erzbischöfe und Bischöfe, mittlerer Zeit, liefert so viele traurige Nachrichten davon, daß man sich über die Langmuth Gottes und über die Nachsicht und Geduld der Großen dieser Erde nicht genug wundern kann. Karl der Große war zwar gegen die Erzbischöfe und Bischöfe sehr gütig, und machte ihnen auch an liegenden Gründen oft sehr ansehnliche Geschenke, wußte sie aber doch in gehörigen Schranken und in schuldiger Ehrerbietung gegen sich zu erhalten. Sein Sohn Ludwig räumte ihnen schon mehr ein, weil er in unruhigen Zeiten regierte, und ihre Freundschaft nützlich und vortheilhaft fand. Noch weiter gingen darin dessen Söhne und Nachfolger. Aber doch irren die alten

Chronikenschreiber und Annalisten gar sehr, wenn sie glauben, daß die Erzbischöfe und Bischöfe, zur Zeit der Fränkischen Kaiser, die Regalia (geistliche Gerichtsbarkeit) erhalten hätten. So lange sie diese nicht hatten, muß man es den Bremischen Bischöfen und Erzbischöfen nachrühmen, daß sie ihr Amt und ihr Leben unsträflich zu führen bemühet waren. Sie predigten selbst sehr fleißig, sie zogen in ihrem Kirchensprengel umher, (Albert. Stad. pag. 86, b. 90, a. 97, b.), und erkundigten sich nach dem Fortgang der Religion und den Fortschritten in der Erkenntniß derselben. Sie nahmen junge Leute zu sich, die sie in der Religion, besonders in der Art und Weise, mit den Heiden umzugehen, und sie von der Falschheit ihrer Abgötterei zu überzeugen, unterrichteten, und, nach erhaltenem gehörigen Unterricht, als Missionarien unter den Heiden gebrauchten. (Albert. Stad. p. 96 a.) Sie waren wohlthätig gegen die Armen, befreieten die, welche die Heiden gefangen hielten (Wolter. ap. Meibom. II. 28.), und führten ein eingezogenes, stilles, strenges Leben, waren auch dabei bemüht, fern von Ueppigkeit, Verschwendung, Geiz, Falschheit und Betrug, ihren Gemeinen ein gutes Beispiel zu geben. (Albert. Stad. p. 93 b.)

Aber leugnen läßt sich dabei nicht, daß sie auch viel Fanatisches und Schwärmerisches aus ihren Klöstern mitbrachten, und der Hang dazu nicht wenig vermehrt ward, als sie anfingen, sich als Apostel und Evangelisten Jesu zu betrachten, und von andern als solche geachtet wurden. (Albert. Stad. p. 89 a., Adam. Brem. p. 54, Wolter. p. 28.) Auch die Besten unter ihnen, selbst Anscharius, waren von dieser Schwärmerei nicht frei; in ihrer Geschichte finden sich sehr viele Beweise davon. Insonderheit rühmten sie sich göttlicher Einsprachen und Gesichte. (Wolter. p. 25.) Sie eigneten sich die Gabe der Weissagung zu und das Vermögen, Wunder zu thun, und glaubten durch die Kraft ihres Gebetes, Seelen aus dem Fegefeuer und aus der Hölle erretten zu können. (Albert. Stad. p. 93, 95 b., Adam. Brem. 9. Wolter. 26.) Sie ließen sich eine Ehre erweisen, die ihnen nicht zukam, führten ein unnöthig hartes Leben, und strebten unnöthiger Weise nach dem Märtyrertode.

Als aber der Erzbischof Adaldag, der sich anfangs doch sehr gut anließ, vom Kaiser Otto I. die Regalien erlangt hatte, nah-

men die Vorsteher der Bremischen Domkirche einen ganz andern Charakter an. Sie verwalteten das selbst nicht mehr, was ihnen, als ersten Lehrern dieser Kirche, oblag, und gingen nicht mehr, zur Bekehrung der Heiden, in entlegene Gegenden. Dies alles überließen sie theils den Pröbsten und Stiftsherren, theils gewissen Vicariis, von denen sie allenfalls nur Berichte über dergleichen Sachen erwarteten. Sie suchten Wege, an die Höfe der Kaiser zu kommen, ließen sich als ihre Kanzler und geheimen Räthe gebrauchen, und fingen endlich gar an, sich den weltlichen Fürsten gleich zu stellen. Daher legten sie einen großen Staat, legten Hofämter an, z. E. ein Drostenamt, Truchses-, Erzschenken-, Marschall-, Kammerherrenamt u. s. w. (S. Rhodii registrum bonorum et jurium eccles. Brem., in Leibnitii script. Brunsuic. II. 253 folg.), baueten Schlösser und Festungen, unterhielten ein beträchtliches Kriegsheer, ließen einen Theil desselben andern Fürsten und Bischöfen, gegen gewisse Subsidien, über, (Wolteri Chron. 60.) gingen als Generale, z. B. Adelbert und Liemar, mit zu Felde, und führten selbst mit den Stedingern, Wurstern und Kehdingern, mit den Fürsten zu Lüneburg und Grafen zu Oldenburg Kriege. Ja, sie stellten sich den weltlichen Fürsten nicht nur gleich, sondern suchten sich sogar über sie zu erheben. So hatte sich's Adelbert fest vorgenommen, sein Stift in einen solchen Stand zu setzen, daß weder ein Fürst, noch Graf, noch sonst Jemand, eine Gerichtsbarkeit und Gewalt in demselben haben sollte. (Incert. auct. ap. Lindenbrog. p. 80 und 84.) Hochmuth, Herrschsucht, Grausamkeit, Schwelgerei und Ueppigkeit werden seitdem bei den mehrsten Erzbischöfen des Stiftes bemerket. Mit stolzem Wohlgefallen nahm Adaldag, bei seiner Rückkehr aus Italien, den Zuruf des Volkes an: „Gelobet sey, der da kommt in dem Namen des Herrn!" und Adelbert wollte sich zu einem Patriarchen, der drei Erzbischöfe und zwölf Suffraganeos unter sich hätte, erheben (Albert. Stad. p. 108 a., Wolter. p. 29.); ja noch deutlicher erhellet ihr Stolz und ihre Herrschsucht aus den besondern Ausdrücken, Drohungen und Flüchen, womit sie ihre Schenkungs- und Bestätigungsbriefe auszustellen suchten. Die Päpste pflegten zu sagen: Si quis — is indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit in-

cursurum; eben so schrieben anfangs auch die Erzbischöfe, aber mit der Zeit schien ihnen dieses nicht nachdrücklich genug, oder ihrer geistlichen Gewalt nicht angemessen genug zu seyn, daher schärften sie ihre Ausdrücke, so viel möglich war, immer mehr. Von den Bremischen Erzbischöfen finden wir, (in Vogt's monument. ined. Tom. I. 25.) eine Menge sehr auffallender Drohungen gebraucht, die sie durch ihre Interdicte erfüllten, wenn ihre Verordnungen nicht befolgt waren, oder ihre Person beleidiget, oder ein Eingriff in ihre Rechte, oder in die der Kirche, geschehen war. Sie belegten ganze Provinzen, oder einzelne Städte, oder Gemeinen damit, verschlossen die Kirchen, und untersagten jede Art des Gottesdienstes darin. Kein Geistlicher durfte Messe lesen, predigen, Jemand taufen oder trauen, oder mit gewöhnlichen Gebräuchen beerdigen lassen. Damit wurde so lange fortgefahren, bis die im Interdict Befangenen sich demüthigten, und durch Abbitten, Schenkungen oder Stiftungen wieder Gnade erlangten, oder die Erzbischöfe, durch überlegene Gegengewalt, auf gelindere Gedanken brachten. Dies Interdict brauchten sie mehrmals. Giefelbert verbot im Jahr 1292 die Beeinträchtigung des Klosters Heiligenrode, Gerhard belegte 1450 die Grafschaft Oldenburg mit dem Interdicte u. s. w. Von der Grausamkeit und Blutdürstigkeit der Bremischen Erzbischöfe finden sich sehr viele Beispiele, keines aber gräßlicher und verabscheuungswürdiger, als das Verfahren Erzbischof Gerhards gegen die armen Stedinger. Diese waren lange Zeit theils von ihren Gutsherren, den Edelleuten, theils von den Geistlichen, sehr geplaget worden. Jene hatten manche Gewaltthätigkeiten verübt. Selbst die Weiber und Töchter der Stedinger hatten sie auf den Kirchwegen entführt und geschändet. Diese aber hatten allerhand Gelderpressungen und andere unerhörte Bosheiten vorgenommen. Alle Klagen der Stedinger darüber fanden bei dem Erzbischof kein Gehör. Sie suchten sich endlich selbst Ruhe und Frieden zu verschaffen. Seitdem betrachtete man sie als arge Ketzer, behandelte sie als die größten Böswichter, und beschuldigte sie himmelschreiender Sünden. (Kranz Metrop. p. 114 f., Albert. Stad. p. 101. I.) Im Jahr 1197 predigte der Erzbischof Hartwig das Kreuz gegen sie. Gerhard II. fing die Feindseligkeiten abermals an, und setzte zu den Kreuzpredigten das

Interdict hinzu, ja er hörte mit seinen Verfolgungen nicht auf, bis 1234, den 26. Jun., in der Hauptschlacht bei Oldenesche mehr als 6000 von ihnen getödtet, und in die Gräben, Moräste und Gruben gestürzet wurden. — Von dem schlechten zucht- und zügellosen Leben, das viele von ihnen geführt haben, erzählt Adam, der Bremer, Lib. 4. cap. 6. (auch Albert. Stad. p. 130, Wolter. 43.), unter andern vom Erzbischofe Adelbert, daß er die Edelsteine von den heiligen Kreuzen genommen, und Beischläferinnen gegeben, und vom Erzbischof Christoph ist schon oben angeführt, daß er sich drei Concubinen gehalten habe.

Bei den geringern Geistlichen, Stiftsherren, Prälaten, Mönchen, Nonnen und weltlichen Priestern sahe es nicht besser, sondern zum Theil noch schlechter aus. Die Stiftsherren und Prälaten waren weltliche vornehme Herren. Auch sie suchten einen Zugang zu den Höfen der Kaiser, Könige und Fürsten, besonders zum päpstlichen Hofe, um reiche Präbenden und Aemter zu erhalten, und wenn sie die erschlichen und erschmeichelt hatten, so lebten sie in der größten Schwelgerei und Leichtfertigkeit. (Kranz Metrop. p. 172.) „Als ein Canonicus leben" war längst zum Sprüchwort geworden, und wem wäre die Bedeutung unbekannt? Die Mönche und Nonnen waren durch die Klosterzucht zwar mehr eingeschränkt, aber sie warteten auch ihre Geschäfte sehr schlecht ab (Albert. Stad. p. 104 b.), und trieben zum Theil, in und außer den Klöstern, die ärgsten Schandthaten. Die Weltpriester bekümmerten sich wenig um die Beförderung der Wahrheit und Tugend bei ihren Gemeinden, und gaben durch ihr Spielen, Saufen und Huren sehr viel Aergerniß. (Kranz Metrop. p. 89. 95. 103.) Die Quelle aller dieser Unordnungen, Ausschweifungen und Laster war die herrschende Unwissenheit. Schlechte Erkenntniß von Gott gebieret gewöhnlich ein gewissenloses und sündenvolles Leben. Die Bremischen Stiftsherren waren zum Theil so unwissend und achtlos, daß sie einmal das Osterfest schon am Sonntag Oculi feierten, und sie erhielten von ihren Nachbarn folgendes nicht rühmliches Elogium:

Asini Bremenses cantaverunt Resurrexi,
Cum populus Dei cantavit: Oculi mei.

Bei diesem damaligen Verfall des geistlichen Standes, durch alle seine Ordnungen und Stufen, vom Papste an bis zu

dem geringsten Bettelmönch, war es wohl nicht anders möglich, daß die christliche Lehre, die ohnehin nicht einmal zu unsern Vätern in ihrer ursprünglichen Lauterkeit gekommen war, nach und nach alle ihre noch übrige Schönheit verlor, und das Christenthum fast nur noch den Namen behielt, seines eigentlichen Sinnes und Geistes aber beraubt wurde. Die Bibel, als die Quelle der Religion, war so unbekannt geworden, daß viele sie nie gelesen, kaum gesehen hatten; von manchen wurde sie gar als ein schädliches und mit vielen Irrthümern angefülltes Buch, und diejenigen, die darin lasen, als Neulinge und Ketzer angesehen. Was man predigte, waren scholastische Grillen mit unnützen Fragen. Die meiste Lectüre der Geistlichen waren die Passionalien, oder das Leben und die Marter der Heiligen und andere Legenden, in denen nichts Trostreiches enthalten war. Der öffentliche Gottesdienst wurde größtentheils in einer fremden, unbekannten Sprache gehalten, und war folglich den Zuhörern unverständlich. Von Christo und von seinem Verdienst und vom Glauben hörte man wenig, desto mehr vom Ansehen der Kirche, als der Mutter, vom Papst und dessen Statthalter Christi, vom Gehorsam gegen den Papst und Kirche, vom Fegefeuer, von der Kraft der Seelmessen und vom Ablaß, von dem Verdienste und der Fürbitte der Heiligen und von der ihnen zu erweisenden Verehrung. Die Buße setzte man bloß in eine Erfüllung dessen, was der Beichtvater zu thun oder zu leiden, zu geben oder zu stiften auferlegte. Unter guten Werken verstand man Fasten, Kasteiungen, Wallfahrten, Schenkungen und Stiftungen. Der äußerliche Gottesdienst hatte keine zur Erbauung beitragende Ceremonien, und bestand vorzüglich in Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, im Gebet nach dem Rosenkranze, und in der Verehrung der Maria, mit welcher man den größten Unfug trieb; wovon ein noch im Dom befindliches Monument, worunter der Senior des Stifts, Friedrich von Schulte, knieet, zum Beweise dienet.

Es fanden sich zwar von Zeit zu Zeit einzelne gottesfürchtige Männer, die den Verfall der Religion beseufzeten, und eine Verbesserung theils wünschten, theils versuchten. (Albert. Stad. S. 104. 254. Altes und Neues, Bd. IX. S. 93 — 95. Herzogth. Bremen, II. S. 47.) Allein das

laute Reden darüber war gefährlich, und man durfte nur im Stillen seufzen und wünschen.

Von der Reformation bis zum Religionsfrieden im Jahre 1555.

Was der Kirche, und zumal den sogenannten Layen in derselben, mit der Zeit am lästigsten wurde, die gewissenloseste und auf's Höchste getriebene Ablaßkrämerei, das mußte, nach Gottes weiser Regierung, endlich die erste und nächste Veranlassung zu der Reformation oder Glaubensreinigung geben. Und dazu bediente sie sich in Teutschland Doctor Luthers, und in der Schweiz Ulrich Zwingli's. Wittenberg stand damals um seiner vortrefflichen Lehrer willen, in solchem Ruf, daß man keine hohe Schule für Studierende besser hielt, als diese. Daher fanden sich denn fast aus allen Gegenden Teutschlands junge Leute daselbst ein. Diese erhielten reinere und bessere Religionseinsichten, und brachten, wenn sie wieder nach Hause kamen, einen guten Saamen des Evangelii und viele gute Gesinnungen zur Beförderung der Reformation zurück. Dadurch wurde den göttlichen Wahrheiten auch da die Bahn gemacht, wo die dickste Finsterniß des Unglaubens herrschte. Dies erfuhr nicht nur das Land Hadeln, sondern auch die Stadt Stade, und fast zu gleicher Zeit auch die Stadt Bremen. Heinrich von Zütphen, ein Schüler Luthers, kam im Jahre 1522 als ein Vertriebener nach Bremen. Zwei Patricier, Eberhard Speckhahn und Heinrich Esich, ein Rathsherr, ersuchten ihn, von andern Gelehrten und Bürgern unterstützt, in Bremen zu bleiben, und das Amt eines evangelisch-lutherischen Predigers an der Anscharius-Kirche zu übernehmen. Er willigte in ihr Verlangen, hielt den Sonntag vor Martini 1522 seine erste Predigt, und trug, während seines zweijährigen Aufenthalts hieselbst, unaussprechlich viel zur Ausbreitung der lutherischen Lehre in Bremen und der Umgegend bei. Er predigte nicht dürre Scholastik, nicht weit abliegende Sachen,

nicht immer Evangelien und Episteln, sondern das ganze Wort Gottes. Dabei lebte er sehr ruhig und zufrieden, ohne daß ihn äußerer Glanz umschwebte. Durch Klugheit und Vorsicht gelang es ihm, den Nachstellungen des Erzbischofs, der Domherren und Mönche hier glücklich zu entgehen. Auf seine Veranlassung wurden die andern Kirchspiele in Bremen auch bald mit lutherischen Predigern versehen. Jakob Probst ward Prediger an der Marien- und nachher Joh. Tiemann an der Martinikirche. Diese beiden setzten, als Zütphen den 28. November 1524 nach Ditmarsen reisete, wo er am 11. December als ein Ketzer verbrannt wurde, die angefangene Bestreitung der päpstlichen Irrthümer fort, schafften die Mißbräuche ab, und verkündigten das Evangelium mit allem Eifer. Wie viel Gutes sie in Bremen gestiftet, ergiebt sich aus dem Briefe, den Luther 1525 an die Christen in Bremen schrieb. Desto mehr widersetzte sich die Geistlichkeit und der Erzbischof Christoph. Dieser sah die Predigten dieser Männer als gefährlich an, und versuchte alles, was möglich war, diese guten Bewegungen in ihrem ersten Ursprunge zu unterdrücken. Gleich nach der ersten Predigt, die Heinrich gehalten, schickte er seinen Weihbischof und andere an den Stadtrath, die des Ketzers Auslieferung verlangten, und da man sich weigerte, kam eine zweite Gesandtschaft mit den härtesten Drohungen. Aber der Rath erklärte sich, er würde seinen Lehrer nur dann ausliefern, wenn er aus der heiligen Schrift könnte widerleget werden. Im Jahre 1524 drohte der Erzbischof, die Stadt Bremen mit gewaffneter Hand zu überfallen. Renner sagt in seiner Chronik, P. II. c. 79, ihn schmerzte es, daß die Reformation in seinem Stifte sich immer weiter ausbreitete, und daß ihm die Stadt die zu seiner Genugthuung geforderten 25,000 Gulden abgeschlagen hatte. Es blieb jedoch bei den Drohworten, und die fremden Truppen, welche schon mit Frohlocken von den bezwungenen Einwohnern des Landes Wursten heranrückten, erhielten plötzlich ihren Abschied, weil man in der Stadt alle Anstalten getroffen hatte, eine erzbischöfliche Belagerung muthig zu erwarten. Pratje's Brem. und Verdensche Bibl. I. Bd. 2. Stück S. 1. folgg.

Die Reformation breitete sich nun in Bremen immer weiter aus. Im Jahre 1525 wurden schon die Messen aus den

meisten Kirchen und Klöstern der Stadt verwiesen, die lateinischen Psalmen abgeschafft, und Luthers teutsche Gesänge eingeführt, die Taufe in teutscher Sprache gehalten, und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilet; und da sich die schwarzen Mönche im Katharinenkloster, besonders der Prior, der Lesemeister und zwei Andere, nebst Albert Arenst, diesen Einrichtungen widersetzten, und die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt gegen den gemeinen Mann unrecht erklärten, wurden sie aus der Stadt verwiesen, den übrigen aber vom Rathe befohlen, ihre Kirche, bei Verlust der Stadtwohnung, zu schließen, sich auch aller päpstlichen Ceremonien und Andachtsübungen zu enthalten. Für den unwissenden Prediger Wolthof, an der Martinikirche, wurde sein Kapellan Ludolph Stunneberg zum Pastor ernannt. In der Anscharii-Kirche entstand, bei der Einrichtung des lutherischen Gottesdienstes, während des Kirchenconventes, Streit, und der Barbier Segebad, ein Freund der Pfaffen, wurde von Friedrich Gröning in der Hitze mit einer Barde blutig verwundet. Als die Aeltesten der Anscharii-Kirche Blut sahen, legten sie der Kirche ein Interdict auf, das hieß, sie verboten alle gottesdienstliche Handlungen in derselben, lasen und sangen keine Messen, und gaben, wie aus dem kaiserlichen Edict, den Religionsfrieden betreffend (S. 95 f.), erhellet, den Evangelischen dadurch die Kirche selbst in die Hände. Die Prediger an der Lieben Frauen-Kirche, Mart. Stedeburg und Heinrich Stunge, wurden von einigen Rathsherren, von den Bauherren und andern Bürgern, ermahnet, sich in die neue Einrichtung zu fügen, und da sie sich weigerten, entlassen. Der berufene Jakob Probst aber theilte das Evangelium und die Sacramente, nach Christi Verordnung, aus. Dieses 1525ste Jahr macht die eigentliche Epoche der Reformation der Stadt Bremen aus.

Alle diese Veränderungen geschahen mit dem größten Unwillen des Erzbischofs Christoph. So nothwendig sie in der evangelischen Kirche waren, so unvermeidlich waren die daraus entstehenden Zwistigkeiten. Diese beizulegen, bemüheten sich auf der einen Seite die Räthe des Erzbischofs und der beiden Herzöge, Heinrich und Erich von Braunschweig; auf der andern Seite die Bevollmächtigten der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg,

Stade und Burtehude. Sie versammelten sich im Dom, auf der sogenannten Glocke, und ihre Unterhandlungen dauerten acht Tage. Des Erzbischofs Wort führte Chilian König, Geheimerath des Herzogs Georg von Sachsen; die Stadt Bremen aber ließ zu ihrem Vertheidiger den berühmten Dr. der Rechte und Professor zu Wittenberg, Hieronymus Schurff, Luthers Begleiter, nach Worms kommen, welcher die gute Sache der Evangelischen so nachdrücklich vertheidigte, daß ihm der Rath die damals ansehnliche Summe von hundert Goldgulden verehrte. Als endlich die sämmtlichen Schiedsrichter sahen, wie wenig sie sich von einem längern Aufenthalte in Bremen versprechen durften, reiseten sie mit dem Erzbischof, welcher, nach Dilichs Chronik, S. 190, auf seinem Vorwerke, in der Gegend des zerstörten Paulíner-Klosters geblieben war, unverrichteter Sache wieder ab.

Die Stephanskirche ward 1526 von den Evangelischen in Besitz genommen, nachdem sie das Kapitel für unrein erklärt, und ferner keinen Gottesdienst darin halten wollte, weil man den lutherisch gesinnten Prädikanten Hermann, einen gelehrten und rechtschaffenen Mann, in dieselbe begraben hatte, wie ausdrücklich im kaiserlichen Edict, den Religionsfrieden betreffend, S. 96, erzählt wird. Die Obrigkeit setzte daher vier Diakonen ein, welche ihre Kirchspiels-Armen aus dem Gotteskasten verpflegen sollten. (Dilich, Chron. S. 192.) Einige andere Gebäude entzog man erst 1528 dem papistischen Gottesdienst, und bestimmte sie zum gemeinnützigen Gebrauch der ganzen Bürgerschaft. Das Johanniskloster der grauen Mönche räumte man, auf Anrathen des Superintendenten Jakob Probst, den Armen ein, gab aber den Mönchen lebenslänglichen Unterhalt und eine bequeme Wohnung in der Magdalenen- oder Hauskapelle des Erzbischofs, zwischen dem jetzigen Stadt- und Rathhause. (Dilich, S. 193.) Das Augustiner-Kloster wurde in ein Gymnasium verwandelt, dessen erster Rector Joh. Oldenburg war. Die Willhadi-Kirche, die älteste nach der Domkirche verschloß man, und legte sie entweder allein, oder zugleich mit andern Kapellen, voll Schanzkörbe und andere zum Krieg erforderlichen Materialien, um sich derselben im Nothfalle zu bedienen. Mehr dergleichen Veränderungen erfolgten im Jahr 1529, und je weniger dieselben einer gesunden Sittenlehre entgegen liefen, desto unbilliger waren die Klagen

der römisch-katholischen Geistlichkeit über den nothwendig damit verknüpften Verlust ihrer Würde und Einkünfte, zumal, da ihre an andern Orten herrschenden Glaubensbrüder das Evangelium und die Bekenner desselben auf die grausamste Art verfolgten.

Da nur der Dom, dessen Nordseite erst 1522 vollendet wurde, noch katholisch war, so verbot nun der Rath den Bürgern bei fünf Thalern Strafe, darin Messen und Predigten zu hören (Renner, Chron. S. 117.), und ließ die Ungehorsamen vom Camerarius bestrafen. Auch schickte er den Syndikus von der Wyck, welcher dem Magistrat zuerst rieth, die päpstlichen Ceremonien im Dom abzuschaffen, und den Secretair Jak. Löwe nach Braunschweig zur Versammlung der evangelischen Reichsstände ab, welche kurz vorher wider das feuerspeiende Edict des Königs Ferdinand protestirt hatten, weil er die Religionsfreiheit noch enger, als der Speiersche Abschied von 1526, einschränkte. (Rhetmeier's Braunschw. K. G. III. 80 f.) Bei allen diesen Veränderungen genoß die Stadt Bremen in ihren Ringmauern ziemliche Ruhe; denn wenn auch gleich der Domprobst Franz Grambke und der Dechant Friedrich Bremer eifrige Anhänger des Papstthums blieben, so hörten doch die meisten andern Domherren auf, solche zu seyn.

Im Jahre 1530 entstand eine weit aussehende Unruhe in Bremen, die erst nach zwei Jahren gestillt wurde. Ein Haufe widerspänstiger, unzufriedener, größtentheils dem Müssiggange und unordentlichen Leben ergebener Bürger aus dem Mittelstande suchte unter dem Vorwande, sich ihrer geringern Mitbürger besser, als die Obrigkeit, anzunehmen, die regierende Gewalt an sich zu reißen. Sie sprengten überall aus, die römisch-katholische Geistlichkeit und die Herren des Domkapitels hätten viele Kämpe, Wiesen und Gärten von der Bürger Viehweide an sich gebracht, und beriefen sich auf eine Urkunde Erzbischof Hartwigs vom Jahre 1159, die sie aber, weil sie lateinisch war, nicht verstanden, sondern nach ihren Einfällen erklärten. Dazu habe der Stadtrath geschwiegen; zum Besten des geringern Bürgers sey man entschlossen, den Rath zu zwingen, das Entwendete von der Weide wieder herbeizuschaffen. Dieser weigerte sich, den Besitzern ihr Eigenthum mit Gewalt zu nehmen, versprach aber, sich von Jedem den Kaufbrief zeigen zu lassen, und

wo die Beweise fehlten, die Ländereien den Bürgern zurück zu geben. Damit waren die Unruhstifter nicht zufrieden, sie wollten auch wissen, wie vor mehreren hundert Jahren die Vorfahren zum Besitz dieser Grundstücke gekommen wären. Dieser Beweis konnte von den Wenigsten gegeben werden, und daher wollten die Empörer schon am 24. August 1530 Gewalt brauchen. Vergebens wählte der Rath zehn Männer zur gütlichen Ausgleichung. Man pfändete das Vieh auf den Wiesen der Eigenthümer, und da der Komthurherr von Bardewisch sich weigerte, die Beweise von seinem Antheil an der Viehweide zu zeigen, erstachen sie ihn und fünf Bediente in seiner Wohnung. Der Rath ernannte nun 40 Männer, die Streitsache zu schlichten, diese aber droheten, eine neue Tragödie mit den Domherren zu spielen, wenn sie wegen der Wiesen keine befriedigende Auskunft gäben. Die Canonici entflohen nach Thedinghausen, und überließen die verworrenen Sachen dem Rathe und den zehn lutherischen Predigern.

Nach der Entweichung der Domherren legten die 40 Männer ihre Forderung wegen der Viehweide eine Zeitlang bei Seite, mischten sich aber in andere öffentliche Angelegenheiten der Stadt. Vergebens ermahnte sie der Rath, die Aelterleute, der bessere Theil der Bürgerschaft und die Prediger, zum Gehorsam. Die Vierziger wählten noch 16 aus jedem Kirchspiele, und stifteten ein demokratisches Collegium von 104 Personen (Renner's Chron. S. 174 — 190.), das neben dem Rath das Beste der Bürgerschaft besorgen sollte. So bald diese Männer durch ihren selbst entworfenen und vom Rath unterschriebenen Aufsatz in ihrer angemaßten Würde bestätigt waren, erregten sie auch täglich neue Unruhen. Was sie gegen die Aelterleute, gegen die Prediger und die Obrigkeit vornahmen, wie feindselig sie mit ihrem Anhange gegen die ruhig gesinnten Bürger wütheten, hat Renner in der Chronik, S. 210 — 311 umständlich aufgezeichnet.

Darauf richteten die 104 Männer ihre Augen auf die Reformation der Domkirche. (Dilich, S. 202. Renner, S. 251 bis 257.) Der Rath widersprach diesem weit aussehenden Unternehmen anfangs mit sehr wichtigen Gründen. Er stellte ihnen unter andern vor, das Wort Gottes werde in den vier Stadtkirchen lauter und rein geprediget, man bedürfe der Domkirche

dazu gar nicht mehr, es sey auch bisher in keiner Domkirche, wo die Reformation eingeführt worden, geschehen; die Stadt würde bei dem Kaiser in große Verantwortung kommen, und der Erzbischof die Handlung beeinträchtigen. (Chytraeus in Saxon. S. 186.) Allein der Worthalter der 104 Männer, Joh. Douwe, ein Goldschmidt, nahm keine Vorstellungen an, ließ sich auch durch das Ansehen Herzog Ernsts von Lüneburg und seines Generalsuperintendenten, des Urban Regius, nicht beruhigen, und so beschloß denn endlich der Rath die Aufhebung des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche. Zwei Kamerarien und die 104 Männer machten das geistliche Ministerium mit diesem Beschlusse bekannt. Den folgenden Tag, es war der 24. März des Jahres 1532, oder der Sonntag Palmarum, ward der Dom in Besitz genommen. Die 104 Männer schlugen denen auf dem Chor versammelten und in der Absingung ihrer kanonischen Stunden begriffenen Domherren und Vicarien die Bücher zu, geboten ihnen, unter großen Drohungen, zu schweigen, warfen die Pulte um, und zwangen sie, das Chor zu verlassen. Sie wichen der Gewalt, und entfernten sich unter Anführung des Domprobstes Franz Grambke aus der Stadt. Renner sagt in seiner Chronik, S. 256, der Probst sey nach Lunsen gegangen, und habe lieber Bremen räumen, als seinem Küster befehlen wollen, mit der großen Glocke zu einer evangelischen Predigt zu läuten.

Nun führten die 104 Männer den mitgebrachten Superintendent und Prediger an der Lieben Frauen-Kirche, Jakob Probst, auf die Kanzel, welcher in einer dazu besonders verfertigten Rede die Geschichte von dem Einzuge Jesu zu Jerusalem und der Austreibung derer, die im Tempel kauften und verkauften, so wie in den folgenden Tagen die Leidens- und Sterbensgeschichte des Erlösers erklärte. (Deductio eines Edlen Raths der Stadt Bremen wider die Einsetzung der Prediger im Thum, 1639, S. 176.) Hieraus erhellet, daß der Dom, mit Genehmhaltung des Raths und der Prediger, eingenommen worden ist, und der Rath konnte im Jahre 1629 die Abschaffung der papistischen Gebräuche in der Domkirche seinen Vorfahren im Amte mit Recht beimessen. (Kaiserl. Edict, den Religionsfrieden betreffend, S. 59.) Der Erzbischof Christoph drohete der Stadt,

dieses gewaltthätigen Schrittes wegen, fürchterlich (Dilich, Chron. 181.), er konnte jedoch nichts ausrichten; die Domherren neigten sich zum Theil auf die Seite der Lutheraner, und gingen nicht wieder in den Dom, die Kirche selbst aber blieb, bis Dr. Albert Hardenberg an dieselbe berufen ward, funfzehn Jahre verschlossen.

Kaum war der Dom in den Händen der Evangelischen, so trat eine solche Zerrüttung in der Stadt ein, daß Niemand seines Lebens mehr sicher war. Die 104 Männer hatten neue Gesetze entworfen, und droheten, sie dem Rath an einem bestimmten Tage aufzudringen. Dies veranlaßte eine Auswanderung der Vornehmsten und Angesehensten. Die vier Bürgermeister, der Syndikus und zwölf Rathsherren verließen am Sonntage nach Ostern die Stadt, der Superintendent Probst, Johann Tiemann und andere Prediger folgten ihrem Beispiele. (Biblioth. Brem. Cassis II. 152.) Jene entwichen nach Bederkesa, diese zu dem Prediger in Brinkum, wo sie so lange blieben, bis durch die sogenannte neue Eintracht der Friede und die Ordnung wieder hergestellt wurden. Der ausgetretene Rath hielt den 8. September 1532, in Begleitung der Stiftsadlichen, einen prächtigen Einzug, unter großem Frohlocken des Volks; die Prediger kehrten ebenfalls zu ihren Gemeinden zurück, und die ausgewichenen Domherren suchten auch wieder in die ruhig gewordene Stadt aufgenommen zu werden. Der Rath holte sie am 30. März 1533, in Gesellschaft vieler Bürger, mit großen Ehrenbezeugungen und 150 gerüsteten Pferden ein, sicherte ihnen den Genuß ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten, untersagte ihnen aber, die mit Gottes Wort streitenden Gebräuche im Dom fortzusetzen. Sie mußten schriftlich versprechen, der Stadt im Nothfall beizustehen, und der Bürgerschaft ein ansehnliches Stück Land zur Viehweide abzutreten, bis alle desfalls entstandene Irrungen entweder beigelegt, oder durch einen Ausspruch des Kammergerichts entschieden wären. Die Erinnerungen des Erzbischofs wurden bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung verschoben.

Alle diese erlebten vielfachen Unannehmlichkeiten ermüdeten das evangelische Bremen nicht; Rath, Gelehrte und Bürger fuhren desto eifriger fort, sowohl zur Ausbreitung der Wahrheit, als

zur Sicherstellung ihrer Bekenner, theils durch gelehrte Schriften, theils durch heilsame Anstalten, thätig zu wirken. So schickte Bremen, zum sechsjährigen Bündniß der protestantischen Stände 1531, seinen Syndikus Wick nach Nordhausen, bald darauf nach Frankfurt, 1532 zweimal nach Braunschweig, und in demselben Jahre ihre Gesandten nach Nürnberg. (Kaiserl. Edict, den Religonsfrieden betreffend, S. 60 und 81.)

In dem Jahre 1534 kam die jetzt höchstselten gewordene Bremer Kirchenordnung, die zu Magdeburg unter dem Titel in 8. gedruckt ist, der Erentrieken Stadt Bremen christliche Ordinge, na dem hilligen Evangelio, thom gemenen Nutte, samt etlicher christlicher Leere erer Prädikanten. Viele glauben, Joh. Bugenhagen sey der Verfasser gewesen, allein es leidet keinen Zweifel, daß der Prediger Johann Tiemann sie ausgearbeitet, wenigstens mehr, als ein anderer Prediger in Bremen, zu ihrer Erscheinung beigetragen hat. Sein Entwurf ward, ehe er nach Wittenberg zur Censur geschickt wurde, dem Superintendenten und übrigen Predigern zur Durchsicht und Verbesserung übergeben, und Simon Musäus nennt ihn ausdrücklich als den Verfasser derselben (in vera narratione de Bremensi seditione excitata a sacramentariis, 1562, 4. A. 2, col. b.) Bugenhagen hat sie nur durchgesehen, und hinter dem Titel mit folgendem Zeugnisse vom Jahre 1533 versehen. Bei Christen und redlichen Leuten ist kein Zweifel, daß diese Kirchenordnung göttlich, christlich, billig und schön ist, indem die christliche Lehre und der rechte Gebrauch von den Sacramenten Jesu darin bestätiget worden, und da in dieser Kirchenordnung nichts von der Besoldung der Kirchen und Schullehrer vorkommt, so ermahnt er den Rath, auch darauf bedacht zu seyn. Darauf folgt ein Brief der Prediger zu Bremen an den Rath, worin sie Gott für das Geschenk der reinen Lehre danken, und ihre Obern ersuchen, ferner über die Beibehaltung der reinen Lehre zu wachen. Dr. Luther, dem diese Kirchenordnung auch zur Beurtheilung mitgetheilt worden war, gab dem Rathe 1533 seinen Beifall also zu erkennen (Tom. VI. Altenb. S. 2. a. f.): „Ich habe eure Ordnung durch euren gesandten Prediger empfangen, welches uns fast wohlgefällt. Christus, unser Herr, gebe Gnade dazu, daß sie Frucht bringe aufs allerkommentlichste, Amen.“ Der Rath trug daher kein Bedenken,

sie anzunehmen, und sich darüber folgendermaßen zu erklären. Nachdem diese Kirchenordnung, sammt der darin enthaltenen gottseligen Lehre, von den Hochgelehrten der göttlichen Scriptur mit Fleiße überlesen und von denselben nach der rechten Richtschnur gemessen, so haben wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, als eine nette und christliche Ordnung dieselbe angenommen, darin uns auch der Allmächtige, aus väterlicher Barmherzigkeit, sammt allen unsern Vätern und Nachkommen, zu seiner Ehre und unserm Troste, erhalten wolle. (Angenamen de Ordninge van der Overichkeit. Magdeb. 1534. A. 2.)

Ich übergehe die weiteren Bemühungen der Stadt Bremen, die Reformation befördern zu helfen, und bemerke nur, daß die im Jahr 1533 wieder zurückgekommenen Domherren der evangelischen Lehre müssen gewogen worden seyn, und ihr beigepflichtet haben. Wenigstens muß der größte Theil im Jahre 1547 das Papstthum schon verlassen haben, weil man damals sich vereinigte, an dem 15 Jahre nicht zum Gottesdienst gebrauchten Dom einen lutherischen Prediger zu bestellen, ob man gleich des Erzbischofs Christoph Gesinnungen gar wohl kannte. Die Domherren baten ihren Senior, den Grafen Christoph von Oldenburg, ihnen einen guten Prediger zu verschaffen. Der Graf empfahl ihnen einen Schüler Melanchthons, den Albert Hardenberg (dessen Leben man in meinem Bremischen Gelehrten Lex. Bd. I. S. 157. findet), der wahrscheinlich zu Mainz die Würde eines Dr. der Theologie angenommen hatte, und 1546 Prediger an der Jakobi-Gemeinde zu Eimbeck wurde. Da er aber nicht nach dem herrschenden lutherischen Lehrbegriff, sondern wie die Schweizer, lehrte, mußte er im folgenden Jahre Eimbeck entweder freiwillig oder gezwungen verlassen. (S. L. G. Crome, Reformat. der Stadt Eimbeck, Götting. 1781, p. 10 u. 11.) Er begab sich nun nach Braunschweig, wo sich damals Melanchthon des Krieges wegen aufhielt, wurde noch im Jahre 1547 Feldprediger der Truppen, die unter dem Befehl des Grafen Christoph von Oldenburg, zur Befreiung von Bremen, standen. Nach dem erfochtenen Siege bei Drackenburg zog Hardenberg mit den Grafen von Mansfeld und Oldenburg in die Stadt Bremen, und bald darauf ernannte ihn das Domkapitel zum Prediger; der Superintendent Jakob Probst und Johann Tie-

mann waren es, die den Rath, der manche Bedenklichkeiten bei dieser Wahl hatte, bewogen, einzuwilligen. Hardenberg hielt, seiner Bestallung gemäß, des Sonntags um 7 Uhr und des Sonnabends zu Mittag teutsche Predigten im Dom, des Mittwochs aber eine lateinische Vorlesung im Kapitelhause. Beides geschah zur größten Zufriedenheit seiner Zuhörer; und da er ein gelehrter Mann war, von dem Luther schon 1543 die größten Hoffnungen sich machte, und vortreffliche Kanzelgaben besaß, sich auch die Liebe und das Zutrauen von Alt und Jung, von Vornehmen und Geringen zu verschaffen verstand, so wuchs sein Beifall immer mehr, und er ward auch als ein lutherischer Prediger angesehen.

Als Kaiser Karl V. am 15. Mai 1548 das Interim, welches eine Vergleichungsformel in der Religion, zwischen den Römischkatholischen und Protestanten, seyn sollte, publicirte, und der Rath in Bremen dasselbe seinen Predigern zur Untersuchung und zum Gutachten übergab, mißbilligten sie es, und waren einstimmig der Meinung, es könnte mit gutem Gewissen nicht angenommen werden. Eben so urtheilte Hardenberg, dem das Interim in gleicher Absicht mitgetheilt wurde (man sehe sein Urtheil in Pratje's Relig. Gesch. der Herzogth. Bremen und Verden, 2ter Abschnitt, 2te Hälfte, S. 54, und des Raths Schreiben an den Kaiser, ebendas. S. 57.); er bewog den Bürgermeister von Büren, daß es der Rath verwarf, und ermahnte auch Melanchthon, nichts nachzugeben. So ward Hardenberg mehrere Jahre als ein lutherischer Prediger angesehen, bis er sich auf der Kanzel durch dunkle und unverständliche Aeußerungen über die Lehre vom heiligen Abendmahl den andern Predigern verdächtig machte. Seine Freunde sagen, ihm habe der Sacramentsstreit damaliger Zeit mißfallen, er habe das Volk ermahnt, keinen Theil an solchen unnützen Zänkereien zu nehmen, sondern sich der wahren Frömmigkeit zu befleißigen. Deswegen wären die Leute lieber in den Dom, als in die andern Kirchen gegangen, daraus wären Neid und Beschuldigungeu der Ketzerei und der Sacrament-Schänderei entstanden. Der Bürgermeister Ditmar Kenckel hingegen und Joh. Wigand schreiben, jener in der vera narratione de initiis et progressu controversiae Bremae a Dr. Alb. Hardenbergio motae, Ursellis 1565, 8.,

und dieser in sacramentariismo S. 378 f., Hardenberg habe in seinen Predigten dunkle und schlüpfrige Worte gebraucht, und selbst nach England an Bucer geschrieben: ich verberge meine Meinung so künstlich, daß man mich immer für einen lutherischen Prediger, nach der Bremischen Kirchenordnung, hält. In seinen lateinischen Vorlesungen aber habe er Luthern sehr getadelt, anzüglich von der Räumlichkeit und Mensur des Leibes Christi gesprochen, die Grundsätze der Schweizer-Kirche gerühmt, und bei Gastmahlen behauptet, daß auch tugendhafte Heiden selig würden, und daß man Hexen und Zauberer durch Unterricht weit besser, als durch Schwert und Verfolgung, auf den rechten Weg bringen könnte. In den Badstuben und Bierschenken sey Hardenbergs Lehre das beständige Gespräch des Volks gewesen, man habe gesagt, der andern Prediger Gott sey ein Gott von Brod, man müßte sich wundern, daß nur noch ein Stäubchen von dem so lange gestiefelt oder ungestiefelt genossenen Leib Christi übrig sey u. s. w. Auch habe er von seiner Kanzel, wie Lasco, Bucer und Melanchthon, gelehrt, man müsse Zwingli's Lehre vom Abendmahl nicht verdammen. So erhitzt die Gemüther beider Partheien damals schon mögen gewesen seyn, so wurde der Streit doch noch nicht öffentlich geführt.

Von dem 1555 erfolgten Religionsfrieden bis zur Säcularisirung des Erzstifts Bremen.

In eben dem Jahre, da der theure Religionsfrieden, nach so vielen Widersprüchen und Arbeiten zu Stande kam, brach in Bremen eine weit aussehende Unruhe und öffentlicher Religionsstreit aus. Der Prediger Joh. Timann war nämlich nun gewiß überzeugt worden, daß es Hardenberg, aus zu großer Anhänglichkeit an Melanchthon, in der Lehre vom heiligen Abendmahl nicht aufrichtig mit Luther hielt. Er sammelte daher aus den Schriften der Kirchenväter, wie auch aus den berühmtesten lutherischen

Lehrern die deutlichſten und gewiſſeſten Zeugniſſe, und ließ ſie 1555 zu Frankfurt, in 8., unter dem Titel drucken: Farrago sententiarum consentientium in vera et catholica doctrina de coena domini u. ſ. w. In dieſer Schrift ſuchte er inſonderheit die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti im heiligen Abendmahl, aus der Allenthalbenheit ſeiner menſchlichen Natur, zu behaupten. Es war daher auch die Rubrik, Corpus Christi est ubique, auf vielen Blättern wiederholt. Dies kam dem Hardenberg ſehr anſtößig vor. Die übrigen Prediger unterſchrieben dieſes Buch, Hardenberg aber weigerte ſich, weil es Lehren enthielte, die dem gemeinen Verſtande der chriſtlichen Kirche und der alten Lehrer zuwider wären. Der Bürgermeiſter Belmer ſagte, er wollte bei Timanns Buche ſein Leben laſſen, und was er nicht allein vermöchte, ſollte durch den Beiſtand Anderer geſchehen. Auf den Kanzeln wurde Hardenberg öffentlich ein Sacramentsſchänder genannt, und in dem 1556 publicirten Befehl ward verordnet, die Prediger in Bremen und im Gebiete ſollten ſich in ihrem Amte gleichförmig nach der Kirchenordnung richten, damit ein Hochedler Rath ſich nicht genöthiget ſähe, die Uebertreter zu ſtrafen. Als Melanchthon von dem ubiquiſtiſchen Streit zu Bremen hörte, ſchrieb er an Timann, und ſchickte zugleich eine Abſchrift an Hardenberg, mit der Bitte, bei der Wittenbergiſchen Concordie zu bleiben. Hardenberg erklärte ſich in zweien Predigten, er laſſe die Ubiquität im Farragine dahin geſtellt ſeyn, nur müßte man ſie nicht auf das Abendmahl beziehen. Der Rath verlangte Hardenbergs Confeſſion vom Abendmahl, und er erklärte ſich, nur dann die Diſputation von der Ubiquität zu unterlaſſen, wenn die Prediger davon ſchwiegen, und nicht mehr gegen ihn predigten. Da Letzteres nicht unterblieb, ſo beſchwerte ſich Hardenberg bei dem Domkapitel, und dieſes verabredete mit dem Rath, beide Partheien ſollten ihre Sache ſchriftlich abfaſſen, und ein Bedenken der theologiſchen Fakultät zu Wittenberg darüber einholen.

Hardenberg ſchrieb nun: Themata sive propositiones adversus Ubiquitatem, quam vocant, Corporis Christi in Farragine Amsterdami (J. Timanni) plus 38 locis repetitam. Addita est sententia doctrinae de Coena Domini ex commentariis Wolfg. Musculi, etc. in 4. (Sie ſtehen in

Gerdes Histor. motuum. S. 96.) Seitdem ging der Streit erst recht an. Denselben desto eher zu endigen, forderte der Rath von den Predigern, die mit Hardenberg nicht einstimmig waren, eine kurze und deutliche Erklärung ihrer Meinung und Lehre, vom Abendmahl. Dies geschah in einer Schrift, Confessio dominicae coenae a ministris Evangelii Jesu Christi civitatis Bremae scripta et ipsorum senatui anno Domini 1556 exhibita. Jetzt kam ganz Bremen über die Lehre vom Abendmahl in Bewegung, und es ward, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, bald auf der einen, bald auf der andern Seite etwas versehen. Hardenbergs eigentliche Meinung zuverlässig zu erfahren, und ihn mit seinen Gegnern zu vergleichen, dazu waren die Bemühungen des Raths vergebens. Hierzu kam noch, daß dieser selbst in zwei Partheien getheilet war. Die eine und größere, unter welcher sich der Bürgermeister Detmar Kenckel befand, war auf Timanns Seite, die andere, deren Haupt Daniel von Büren, der Bürgermeister, war, hielt Hardenbergs Parthei. Kenckel und Büren waren, wie man aus ihren Schriften siehet, gelehrte Männer. Büren hatte sieben Jahre in Wittenberg studirt, und kannte Melanchthons Meinung und Lehre, wechselte auch anfangs mit Timann Briefe, und bat, ihm die Ubiquität aus der Schrift zu beweisen. Seine Argumente aus der Schrift, aus Luthers und Brentii Schriften genügten Büren eben so wenig, als die Zeugnisse Niedersächsischer Gelehrten, und der Briefwechsel hörte auf. Endlich entwarf Hardenberg auf Verlangen der Domherren seine Confession vom Abendmahl, mit der Bedingung, daß nur sie und der Rath, nicht aber die Prediger sie lesen sollten. Er würde sich nur der Wittenberger Censur unterwerfen, nie aber die Positiones von der Ubiquität mit der Confession vom Abendmahl vermischen lassen. Der Bürgermeister von Büren machte durch, seinen in Wittenberg studirenden Sohn, Melanchthon heimlich damit bekannt, daß die Bremische Streitsache an die dortige theologische Fakultät sollte geschickt werden, und bat sich, vor Abgang der Gesandtschaft, sein Privaturtheil aus. (Literae Dan. von Büren ad Melanchth. ex quibus manifestum, qualis Philippus in causa Bremensi fuerit an. 1556, d. 23. Nov. Vol. Mspt. 33. 18 f. 697.)

Detmar Kenckel hingegen sagt in der vera narrat. etc.,

Bremen ſey von allen benachbarten Fürſten und Städten durch Drohbriefe ermahnt worden, die Secte der Sacramentirer in ihrer Stadt nicht überhand nehmen zu laſſen. Der Magiſtrat habe auch Hardenberg, in Gegenwart etlicher Prediger, einigemal Vorſtellungen gemacht, mit ſeiner neuen Lehre keine Unruhen anzufangen. Hardenberg hätte aber trotzig geantwortet, er widerſetze ſich nicht der Abendmahlslehre, ſondern der Ubiquität. Kenckel verſichert, daß er die Häupter des Streits und ihre Anhänger mündlich und ſchriftlich zu vertragen geſucht und einige Zeit zum Stillſchweigen bewogen, daß aber Hardenberg geglaubt, Detmar Kenckel billige ſelbſt, in einem ſeiner Briefe an ihn, Musculi Meinung. Allein Kenckel habe frei geantwortet, die angeführten Stellen in zwei ihm zugeſchickten Büchern ſeyen Hardenbergs Meinung entgegen. Muſculus erklärte zwar den Artikel vom Abendmahl nicht vollſtändig, doch mißfielen ihm ſeine Worte nicht, wie er ſie verſtände, maßen Muſculus, Zwingli und Oecolampadius die Deutungen verwürfen. Hardenberg hätte über die erſte Epiſtel an die Korinther gepredigt, und bei dem 10ten und 11ten Kapitel mehrere Wochen wider die Ubiquität geredet. Die andern Prediger aber glaubten, es wäre um die leibliche Gegenwart Jeſu geſchehen, wenn man Chriſti verherrlichten Leib nur in den Himmel einſchlöſſe. Daher hätte das Schreien in allen Kirchen wieder angefangen, und er, Hardenberg, habe nicht allein die Prediger und die Bürgermeiſter lächerlich, ſondern auch bei dem Volke verächtlich gemacht. Daniel von Büren, vier Rathsherren und ein Theil des Volkes wären auf Hardenbergs Seite getreten, man habe eine Menge Pasquillen überall, und ſogar an die Rathhausthüren angeſchlagen, und der Rath ſey kaum im Stande geweſen, die Prediger auf den Kanzeln der Gewalt des Pöbels zu entziehen. Endlich hätten ſich, als Hardenberg ſeine Confeſſion aufgeſetzt, von Büren und der Rathsherr Arnold von Bobert auf dem Rathhauſe veruneiniget, und letzterer den erſteren einen Betrüger genannt, der Hardenbergs Worten einen andern Sinn unterzulegen ſuche.

Dieſe Religionsſtreitigkeit erregte auswärts großes Aufſehen, und Georg Lauterbach ſchrieb aus Mannsfeld an Hardenberg, ſolche Meinungen könnten nichts anderes, als Zwieſpalt

und Volksunruhen erwecken. Aus seinen am 14. und 15. Nov. gehaltenen Predigten zog man 15 irrige Sätze, auch weigerte er sich, die Augsburgische Confession zu unterschreiben. Nach vielen hier nicht zu erzählenden Bemühungen ausgestellter Bekenntnisse und Gegenbekenntnisse, Schriften und Gegenschriften, Fragen und Antworten, gethanen Vorschlägen und Gegenvorschlägen ward Hardenbergs Lehre endlich 1561, auf dem Kreisconvent zu Braunschweig, von neuem untersucht, von den Kreistheologen, als der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession nicht gemäß erkannt, aber von den Gesandten der Kreisstände nicht ausdrücklich verworfen; der Angeklagte wurde aber, zur Wiederherstellung des Friedens und zur Verhütung anderer Zerrüttung, aus der Stadt Bremen und dem ganzen Niedersächsischen Kreise, circa infamiam tamen et condemnationem, verwiesen! Wer übrigens alles Vorgefallene ausführlicher wissen will, der findet es in Saligs Historie der Augsb. Conf. Th. 3. S. 715 folgg. Hardenberg zog still und ruhig in den ihm festgesetzten 14 Tagen von Bremen, unter Begleitung vieler Bürger und Freunde, weg. Er hielt sich vier Jahre in Rastedt bei dem Grafen Christoph zu Oldenburg auf, darauf ward er Prediger zu Samberden, und zwei Jahre später Superintendent zu Emden, wo er nach 7 Jahren, 1574, starb. (Pratje's Bremen. und Verdensche Biblioth. Bd. 3. Stck. 3. S. 683. Gerdes Histor. motuum, mit Hardenbergs Bildniß. Gröningen und Bremen, 1756. 4. Hermann Hamelmanns Erzählung dieser Streitigkeiten in Pratje's Bibl. Bd. 5. S. 142 f. und von Dr. Gerh. Meyer, ebend. Bd. 5. Stck. 2. S. 413 f.)

Wenn man die Geschichte dieser Streitigkeit lieset und erwäget, so wird man den Geist der damaligen Zeit nur gar zu deutlich darin gewahr und man findet es gewiß bestätiget, was ich oben sagte, beide Theile gingen in der Art und Weise zu weit. Joh. Timann erlebte das Ende des Streites nicht, denn er starb am 17. Februar 1557 zu Nienburg. An Hardenberg kann man das nicht billigen, daß er von der Controvers über das heilige Abendmahl immer so gern auf den Streit über die allenthalbene Gegenwart des Leibes Jesu Christi, der doch mit Timanns Tode gleichsam erloschen, und von dem Bremischen Superintendenten Tilemann Heshus selbst für ungegründet und un-

nütz erkannt war, wieder zurückſpringen und ſeine eigentliche Meinung in der Lehre vom Abendmahl nicht deutlich genug, ohne Ausflüchte und Hinterhalt, heraus ſagen wollte. Selbſt Hardenbergs neueſter und beſter Vertheidiger, der Dr. Wagner, geſtehet, S. 164, der Bürgermeiſter Kenckel habe nicht unrecht, wenn er (S. 26. in Brev. et dilucida narrat.) ſchreibe, Hardenberg hätte dem Uebel auf einmal abhelfen können, wenn er nur kurz und einfältig der Augsburgiſchen Confeſſion beigepflichtet, und ſich nicht in mancherlei Geſtalten verwandelt hätte, um eine beſtimmte Antwort zu vermeiden. Ja, er ſiehet ſich ſogar genöthigt, ſelbſt zu bekennen, daß Hardenberg ſich, nach Art der Schüler Melanchthons, gedrehet und gewunden habe, wenn er ſeine Meinung vom Abendmahl ſagen ſollen (S. 302.), und daß er, ſo lange er in Bremen geweſen, ſeine Meinung vom Abendmahl, nach Bucers Beiſpiel, in Redensarten verhüllet habe, deren ſich auch Luthers Schüler bedienten. Rechtſchaffenheit und Offenherzigkeit erforderten es, zumal, da er in statu confessionis war, ſeine Meinung frei heraus zu ſagen, und zu erwarten, ob man dieſelbe in Bremen dulden wolle. Großen Schaden hätte er dabei nicht zu fürchten gehabt, ſelbſt dann nicht, wenn ſie keinen Beifall in Bremen gefunden. Denn da ſeine Gelehrſamkeit und Kanzelgaben weit und breit bekannt waren, und ſeine Lehre in manchen andern Ländern nicht anſtößig, ſondern gefällig war, ſo würde es ihm an einer gleich anderweitigen Verſorgung nicht gefehlt haben. Allein von der andern Seite vergaß man auch der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der Duldung ganz, welche Vernunft und Chriſtenthum fordern. Man wollte den Beifall nicht von der Kraft der Gründe erwarten, ſondern durch Anſehen, Befehl und Drohungen erzwingen. Und der Rath — möchte bei dem Unterſchiede der Art zu denken, die ſich bei ihm fand — der eine Theil, doch mehr Wahrheit und Offenherzigkeit bewieſen, der andere aber mehr Mäßigung und Klugheit gebraucht haben! ſo würde dieſer Streit vielleicht bald beigelegt, wenigſtens der heftige Ausbruch verwerflicher Leidenſchaften unterdrücket worden ſeyn.

Hardenbergs Entfernung ſchien zwar die Ruhe in der Stadt Bremen wieder herzuſtellen, aber dieſe dauerte nur kurze Zeit. Die eine Parthei ſuchte die andere zu ſchwächen und zu

unterdrücken. Verdacht, Mißtrauen und Eifersucht erregten selbst unter den Herren des Raths Zwistigkeit. Das Haupt der einen Parthei, oder der Antihardenbergianer war der Bürgermeister Detmar Kenckel, ein rechtschaffener, wohldenkender und gelehrter Mann, der selbst in die gelehrte oder höhere Theologie eine große Einsicht hatte, wie seine XVII Theses von der Person Christi beweisen, welche Martin Chemnitius seinen locis theologicis, dem Artikel vom Sohne Gottes, S. 88 f., beigefügt hat, das Haupt der andern Parthei war der Bürgermeister Daniel von Büren, der gleichfalls viel Gelehrsamkeit, aber mehr Muth und Entschlossenheit, als Kenckel, besaß. Als endlich die von Bürensche Parthei durchdrang, bei der Bürgerschaft mehr Beifall, als man vermuthet hatte, fand, und mit Hülfe derselben ihre Absicht erreichte, entwarf der Rath den 3. Januar 1562, jedoch wider Willen des Daniel von Büren, nach dem Sinne des von Jena neu berufenen Superintendenten Simon Musäus, der mit großem vorher nie gesehenen Gepränge in sein Amt an der Lieben Frauen-Kirche war eingesetzt worden, ein strenges Religionsedict, das noch an diesem Tage öffentlich angeschlagen und den folgenden Tag von allen Kanzeln verkündigt wurde. Man findet es in Hardenbergs geführten Lehramt, von Wagner, S. 380 f. Von Büren und seine Anhänger sahen dieses Edict als einen Eingriff in die Gewissensfreiheit an, und nahmen es am 22. Jan., indem man es cassirte, wieder zurück. Bei der gewöhnlichen Rathsveränderung am 9. Jan. wollte der größere Theil des Raths von Büren das Präsidium nicht übertragen. Durch Vermittlung der erzbischöflichen Räthe, entschloß sich zwar der Rath, dem von Büren das Präsidium anzuvertrauen, doch sollte er und die zwei Rathsherren, Reiners und Brand, sich um keine Religionssachen bekümmern, das den 3. und 4. Januar bekannt gemachte Religionsedict aber dann in der Execution noch aufgeschoben bleiben. Von Büren willigte ein, aber die drei Bürgermeister erklärten nachher, es wäre ihnen unangenehm, künftig mit ihren Feinden in der Rathsversammlung zu sitzen. Dies war ein Wink, daß man gesonnen sey, diese drei ihres Ehrenamtes zu entsetzen. Darüber verzögerte sich der Wechsel des Präsidii bis zum 19. Januar, wo der sitzende Rath von Büren und seine Collegen absetzen und einen neuen Bürgermeister er-

nennen wollte. Dieſe erſchienen aber vor dem Rathsſtuhle, mit der Bitte, ſie in ihren Würden zu laſſen. Mit der Antwort, man trage Bedenken, dieſes zu thun, ließ ſich Büren nicht abweiſen, ſondern beſtand auf ſeinem Verlangen.

Nach der nothwendigen Entſchuldigung der verjagten Prediger waren es nicht acht Perſonen, wie im Gegenbericht des Raths geſagt wird, die Büren auf das Rathhaus begleiteten, ſondern es waren mehr, als 4000 Menſchen, jung und alt, vor und auf dem Rathhauſe, und eigentlich ein muthwilliger, aufrühriſcher Handel. Der vorſitzende Bürgermeiſter Joh. Eſich forderte auf Bürens Verlangen ſogleich die Wittheit zuſammen, und die Bürger wählten, auf Bürens Rath, unterdeſſen einen Ausſchuß unter ſich, welcher ſich über das Religionsedict beſchwerte, die Abſetzung des Dr. Simon Muſäus und Predigers Joh. Buchheiſter, und dafür den abgeſetzten Anton Grevenſtein zum Seelſorger an der Lieben Frauen-Kirche, verlangte. Der aus der Stadt verwieſene Rathsherr, Hermann Vasmer, welcher einen Prediger auf der Straße mit einem Spieß geſchlagen, ſollte wieder in die Stadt gelaſſen und ſein Amt antreten dürfen. Die Bürgerſchaft beſtand auf ſchnelle Entſcheidung des Raths, und dieſer ſah ſich bei der Unruhe und dem Lärm, womit alles zuging, gezwungen, alle Forderungen zu bewilligen, und dem von Büren das Präſidium zu übergeben.

Den 22. Januar wurde in Form einer obrigkeitlichen Verordnung das den 3. Jan. bekannt gemachte Religionsedict aufgehoben, Simon Muſäus und Joh. Buchheiſter erhielten Befehl, in acht Tagen die Stadt zu verlaſſen, und Anton Grevenſtein kam dafür an die Liebe Frauen-Kirche, die andern Prediger erhielten Befehl, ſich alles Scheltens auf den Kanzeln zu enthalten, dagegen ſollte ſich auch Niemand an ihrer Perſon und Gütern vergreifen, und der abgeſetzt geweſene Rathsherr, Hermann Vasmer, ſey von nun an wieder in ſein Amt eingeſetzt. Aus der nothwendigen Entſchuldigung der verjagten Prediger u. ſ. w. ergiebt ſich, daß ſie fortfuhren, auf den Kanzeln gegen die mit Gewalt den Bürgern aufgedrungene Tafel und gegen Hardenbergs Lehre zu predigen, daß man während der Predigt gerufen: ſchlagt die Böſewichter todt, werft ſie von der Kanzel! Der Prediger Joh. Elverfeld, an der Anſcharii-Kirche, wurde

nach der Predigt umringt, und entging nur durch den Beistand einiger nicht erhitzter Bürger dem Tode. Auch einige andere Prediger, besonders Buchheister, auf den man, während er ein Paar copulirte, schoß, und dessen Frau man im Hause überfiel, wurden gemißhandelt. Die Hardenbergische Parthei verlangte durch die Bauherren beim Rath ihre Absetzung, und einige Bürger droheten, sie in Stücken zu hauen, wenn sie die Kanzel wieder beträten. Gewaltsam wurden sie mit ihren Frauen und Kindern ins Elend gejagt. (l. c. S. 47.) In der Charwoche des Jahres 1562 verließen auch die drei Bürgermeister, 16 Rathsherren, ein Syndicus, 3 Secretarien, 5 Prediger, ein Oberster, der Rector und einige Schullehrer, ein Acciseschreiber und 153 Bürger, die nicht Hardenbergisch gesinnt waren, Bremen, und gingen nach Delmenhorst, Oldenburg, Nienburg, Lübeck und Braunschweig. Am 4. April starb der Rathsherr Heinr. Stercke, die Zurückgebliebenen des Raths luden die Ausgewanderten, mit Erinnerung an ihren Eid, ein, sich, dem Stadtbuche gemäß, zur Wahl des neuen Rathsherrn, in die Stadt zurückzuziehen. Die in Delmenhorst sich Aufhaltenden antworteten, das würde nur dann geschehen, wenn man ihre rechtmäßigen Beschwerden abschaffte. Es wurde also, ohne ihre Gegenwart, ein neuer Rathsherr, und weil sie nicht wieder kommen wollten, den 16., 20., 23. und 28. Julius sechszehn neue Rathsherren an die Stelle der Ausgewanderten gewählt. Diese versicherten zwar nochmals (Summarische Verhandlung des Raths zu Bremen, in 4.), daß Gefahr und Furcht zu diesem Schritt sie gezwungen, weil sie in der Stadt, ihres Lebens wegen, in der größten Gefahr gewesen wären; ich kann aber in keiner der Schriften, die für uns gegen die Sache geschrieben sind, die Richtigkeit dieses Vorgebens finden. Besser wäre es gewiß gewesen, auch würden sie mehr Nachtheil von sich selbst und von Bremen abgewandt haben, wenn sie in der Stadt geblieben, und den ihnen anvertraueten Aemtern mit Gewissenhaftigkeit und Treue Genüge geleistet hätten. Wahrscheinlich aber stellten sie sich den Anhang ihrer Parthei größer vor, als er in der That war, vielleicht hofften sie auch, mit Hülfe derselben und der Hansestädte, bald einen so rühmlichen und Triumph ähnlichen Einzug, wie ihre Vorfahren vor etwa 30 Jahren, in der Stadt Bremen halten zu können. Doch

diese Hoffnung schlug ihnen fehl. Die jetzt anders gesinnte Bürgerschaft that das für sie nicht, was sie erwartet hatten. Sie selbst setzten zwar alles, was sie konnten, Hansestädte, Erzbischof, Kreisfürsten, Kreis- und Reichstage, Fürsten, Könige und Kaiser in Bewegung, konnten aber wenig oder nichts ausrichten, und mußten es sichs, nach sechs unruhigen und kostbaren Jahren, gefallen lassen, ihren Anspruch auf die Bürgermeister- und Rathsherren-Stellen aufzugeben. Dagegen wurde ihnen versprochen, daß, wenn sie in einer bestimmten Zeit nach Bremen zurückkehrten, sie aller ihrer Güter und Rechte genießen, aber auch dem neuen Rath den gewöhnlichen Eid der Treue und des Gehorsams schwören sollten. Doch wurde in dem zu Verden, 1568 den 3. März, unter Vermittlung der vom Kaiser ernannten Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, des Landgrafen zu Hessen und des Bremischen Domkapitels, denn der Erzbischof Georg war eben gestorben, desfalls errichteten Receß verabredet, daß man in Bremen keine Lehre, die mit der Augsburgischen Confession, dem Frankfurter Abschiede und der Bremischen Kirchenordnung stritte, dulden wollte und sollte. Ehe die Bürgermeister und Rathsherren die Stadt verließen, hatten schon sieben Prediger der Antihardenbergischen Parthei, Eilhard Segebade, Joh. Selst, Ditmar Timann, Joh. Elverfeld, Joh. Buchheister, Conrad Bercu und Heinrich Schröder, die Stadt verlassen. Die Uebrigen folgten bald nach. Am Sonntag Quinquagesimä, den 8. Febr., wurde, aus Mangel an Predigern, nur allein in der Lieben Frauen-Kirche eine Predigt gehalten. Die erledigten Stellen wurden aber bald mit Lehrern, die man von Wittenberg verschrieb und wie Hardenberg dachten, und mit solchen, die sich hier als seine Freunde bewiesen hatten, wieder besetzet. Diese alle waren mehr Hardenbergisch oder Melanchthonisch, als Lutherisch in der Lehre vom heiligen Abendmahl gesinnt, und daher kam Bremen immer mehr und mehr in den Ruf des Cryptocalvinismi. Nach und nach wurde der Heidelberger Katechismus in allen Kirchen und Schulen eingeführt, und vom größten Theil der Bürger öffentlich bekannt. Wie es mit der Stadt Bremen ging, so ging es auch mit den Schulen und Gemeinden, die unter ihre Bothmäßigkeit gehörten. Sie erhielten nach und nach Lehrer, welche sich zu dem Stadt-Bremischen Lehrbegriff

bekannten, und gingen zur reformirten Kirche über. Nur allein die Gemeine zu Elmlohe, im Amte Bederkesa, wo die Herren von Lieth das Patronatrecht hatten, und die Gemeine zu Seehausen, wo die in Bremen wohnenden Lutheraner den Gottesdienst besuchten und das heilige Abendmahl genossen, blieben dem lutherischen Glaubensbekenntnisse treu. (S. des Raths zu Bremen wahrhaftigen Bericht von der neuerlichen Einsetzung der Prediger, S. 201.) Die Domkirche in Bremen aber blieb, weil viele Domherren es mit Hardenbergs Parthei hielten, und wegen der Wahl eines neuen Dompredigers nicht einig werden konnten, von 1561 bis 1639 geschlossen. Daher konnte auch das erste Jubelfest zum Andenken der 1530 übergebenen Augsburgischen Confession im Jahre 1630 im Dom nicht gefeiert werden.

Der Erzbischof Friedrich beruft Lutherische Prediger an den Dom.

Auf eine sehr stürmische und empörende Art, ohne eigentliche deutliche Zustimmung des Senats, wurden die katholischen Geistlichen, am 24. März 1532, aus ihrer Kathedralkirche verjagt, wo die Gebeine so mancher Erzbischöfe im Chor ruheten, z. B. Willehads, Anschars, Hermanns, Bezelins, Adelberts, Liemars, Hildebolds, Gieselberts, Florens, Otto I. und II., Johann I. und III., Balduins und Gerhards III. Unter Zank und Streit und gegenseitiger Intoleranz mußte der erste lutherische Domprediger, weil er der Augsburgischen Confession nicht treu blieb, Dr. Albert Hardenberg, nach 14jähriger Amtsführung, im Jahr 1561, Bremen und den ganzen Niedersächsischen Kreis verlassen; und durch einen dem Christenthum entgegen handelnden Geist wurden im folgenden Jahre die ihrer lutherischen Confession und ihrer rechtmäßigen Obrigkeit treu gebliebenen Stadtprediger vom neuen Rath, auf eine gewaltsame und in der pro-

testantischen Kirche unerhörte Art, ihrer Aemter verlustig und genöthiget, aus der Stadt zu wandern. Unter neuem Zank, Streit und Härte und Widersetzlichkeit des Raths und der Bürgerschaft ward auch der 77 Jahre leer gestandene Dom, im Jahre 1638 den 17. Sept. für die evangelisch-lutherisch Gesinnten wieder zum gottesdienstlichen Gebrauch hergestellet.

Der Dänische Prinz Friedrich, der nach Christian des Vierten Tode, am 28. Februar 1648, den Dänischen Thron unter dem Namen Friedrich III. bestieg, war anfangs Coadjutor im Bremischen Erzbisthume, und seit 1634 selbst Erzbischof. Sein voriger langer Aufenthalt in Bremen hatte ihn den Religionsdruck der hiesigen Lutheraner fühlen gelehrt, und er hatte selbst, wenn er dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen wollte, die reformirten Kirchen besuchen müssen, in welchen dann die entweder absichtlich gewählten Materien, oder zufällig vorgetragenen Lehren von der Gnadenwahl oder vom Abendmahl ihn wenig erbaueten. Gerührt von dem Uebelstande, daß seine Glaubensbrüder in Bremens Pfarrkirchen die gesuchte Andacht, ihrer Ueberzeugung nach, nicht finden konnten, daß sie ihre Kinder von reformirten Predigern taufen lassen, zum Unterricht derselben nur noch eine teutsche Schule am Dom offen sahen, und sie zur Confirmation nach den meilenweit entlegenen lutherischen Pfarren bringen mußten, wohin sie auch selbst zur Communion mit ihren hochschwangern Frauen, im Winter und Sommer, wie auch die Witterung seyn mochte, wanderten; — denn der Dom war nur von dem Küster am Sonntage zu Mittage für den Domorganisten, der einige Melodien spielte, geöffnet — von diesem Uebelstande gerührt, war Friedrich darauf bedacht, den Druck der hiesigen Lutheraner zu erleichtern, und dazu benutzte er seine Kathedralkirche, die Mutter aller in dem Erzbisthum aufgefürten Kirchen. Er durfte, da er darüber allein zu sagen hatte, sie nur öffnen und Prediger bei ihr anstellen, wie dieses schon von 1547 bis 1561 mit Hardenberg geschehen war.

Der Erzbischof that zu dem Zweck verschiedenemal mündliche Vorstellungen an den damaligen Domdechant von Gören, und ließ mit ihm durch seinen Landdrost und Kanzler Caspar Schulte und den Rath, Dr. Dietrich Reineking, Unterhandlun-

gen pflegen; weil die ehemaligen Erzbischöfe das Patronatrecht und die Conferirung der Predigerstellen dem Domkapitel überlassen hatten. Nun war Friedrich befugt, den Domherren wegen der 77 Jahre versäumten Anstellung der Lehrer, ihr Patronat zu nehmen, aber er wollte von dem auf ihn zurückgefallenen Rechte, selbst Prediger einzusetzen, nicht gleich Gebrauch machen. Das Domkapitel, welches die Gesinnungen der damaligen Reformirten kannte, auch mit ihnen nicht gern unfriedlich leben wollte, unterließ noch immer, auf die Erinnerungen des Erzbischofs Rücksicht zu nehmen. Es erging daher ein Monitorium an das ganze Kapitel, dessen Inhalt am 5. März 1638 dem Domdechanten von Gören und den anwesenden Domherren, von Schaden und von Issendorf, in der Kapitelstube von dem erzbischöflichen Landdrost, Kanzler und von den Räthen in folgenden geschärften Ausdrücken wiederholet wurde.

„Es sey J. F. Gnaden höchst unangenehm, daß das so löbliche, ansehnliche, mit großen Spesen von den lieben Vorfahren christlich und wohl aufgeführte Domgebäude, ohne Verrichtung einiges Gottesdienstes, seit langen Jahren ganz öde und wüste gestanden, was dem Erzbischof und Domkapitel am kaiserlichen Hofe und an andern Orten zum größten Verdruß gereiche. Weil aber dieses Gebäude zu Gottes Ehren erbauet, so ließen J. F. Gnaden das Kapitel nochmals erinnern, evangelisch-lutherische Prediger zu berufen, mit der Warnung, wofern es sich nicht vordersamst entschlösse, den ausgesetzten evangelischen Gottesdienst aufs baldeste wieder herzustellen, er sich genöthiget sähe, des auf ihn zurückgefallenen Rechts sich zu bedienen, und den lutherischen Gottesdienst im Dom für die lutherischen Bürger und Einwohner der Stadt Bremen einzurichten.“ Die fortdauernden Einquartierungen fremder Truppen im Stifte verzögerten jedoch die Ausführung dieses Vorhabens bis in den Herbst.

Nichts hätte dem damaligen Rath und der Bürgerschaft unangenehmer seyn können, als dieses für die hiesigen Lutheraner so günstige Vorhaben Friedrichs, und der Senat suchte sich dieser wohlthätigen Absicht nach allen Kräften zu widersetzen. Er schickte den 20. August 1638 den Vicesyndicus, Dr. Joh. Wachmann, und die Senatoren, Heinrich von Cappeln und Ja-

kob Hünecke, als Deputirte an das Oberlandgericht zu Bremervörde, mit dem Auftrage, E. E. Rath zu Bremen wisse durch Nachfragen bei dem Domkapitel, vom 20. August, daß es von J. F. G. Landdrosten sey ermahnet worden, einen Domprediger anzustellen. Dem Senat sey nicht unbekannt, daß vor etwa hundert Jahren ein Domprediger vom Kapitel sey berufen, aber auch nachher wieder entlassen worden. Die Bürger und Einwohner und sogar der Clerus hätten sich, einige wenige Bürger ausgenommen, in die vier Kirchspiele der Stadt eingepfarrt, auch sey der Predigerstuhl von fünf Erzbischöfen, aus wichtigen Gründen, nicht wieder besetzt worden, und der König von Dänemark habe ebenfalls versprochen, den Stadtrath im geistlichen und weltlichen Regimente ungestört zu lassen, und so weiter. Des Raths Gesuch gehe deshalb dahin, J. F. Gnaden zu bewegen, die gute Stadt in Ruhe zu lassen, und die Einsetzung eines Predigers aufzugeben. Der Kanzler antwortete, der Erzbischof würde, wenn das Kapitel seinem Befehl nicht nachkäme, selbst einen Prediger anordnen. Uebrigens offerire man sich senatui ad officia debita. Am 18. Sept. kam der Erzbischof, der Mehreres mit der Stadt abzumachen hatte, selbst in Bremen an. Der Rath hatte sich schon vorher über die Anzeige, ob er bald eintreffen würde, erkundigen lassen, ob ein Domprediger im Dom eingesetzt werden sollte, und schickte, die Bewillkommnungs-Complimente zu machen und um Audienz anzuhalten, seine Abgeordneten in das Palatium, welche auf den folgenden Tag wieder eingeladen wurden. An demselben aber unterredeten sich mit ihnen der Landdrost und der Kanzler blos über etliche andere Punkte, die verlangte Audienz aber ward auf den Donnerstag verschoben. An diesem 20. Sept. setzten die Senatsdeputirten die schon in Bremervörde vorgetragenen Einwendungen fort, der Landdrost aber trug Bedenken, da der Kanzler nicht zugegen war, allein Bericht davon zu erstatten, worauf ihm das Vorgetragene im Auszug zugesandt wurde.

Am 21. Sept. 1638 zeigte der Syndicus, Dr. Herdesianus einem Ausschuß der Bürgerschaft, auf dem Rathhause, im Namen des Senats, die wirkliche Berufung eines Dompredigers an, den der Erzbischof an das Kapitel verwiesen und selbst einzusetzen entschlossen sey. Senatus besorge viel Präjudicir-

liches, man habe zwar das Kapitel in einer Zusammenkunft zum Abrathen ersucht, dieses aber hätte das Erbetene abgelehnt, und sie an den Erzbischof verwiesen. Auf die zu Bremervörde übergebene Vorstellung sey noch keine Antwort erfolgt. Die fürstlichen Räthe wären in der gestrigen Zusammenkunft, den 20. Sept. abermals daran erinnert worden, daß die päpstlichen Ceremonien über hundert Jahre im Dom abgeschafft, und der Erzbischof Christoph hätte versprochen, es bis zu einem allgemeinen Concilium dabei bewenden zu lassen. Seit Hardenbergs Entfernung würden die Stadtkirchen besucht, die Taufen und Copulationen darin verrichtet, auch ohne Unterschied zum Ehrenstande weltliche und geistliche Sachen vocirt, und die Vota zur Erwählung eines Predigers gegeben, auch diejenigen, welche in der Abendmahlslehre anders dächten, ungetrübt gelassen, und ihnen vergönnt, das Abendmahl außer der Stadt zu genießen. Wobei denn wohl zu erwägen, wofern jetzt im Dom eine Neuerung einträte, so wurde nicht allein in geistlichen und weltlichen Sachen, sondern auch im Hausstande eine große Uneinigkeit entstehen, und die daraus folgenden präjudicirlichen Consequentien ließen sich gar nicht berechnen. Ueberdem hätte der König von Dänemark und selbst der Erzbischof noch im vorigen December versprochen, alles in geistlichen und weltlichen Sachen beim alten Herkommen zu lassen." Die erzbischöflichen Räthe wären darauf ersucht worden, dieses alles J. F. Gnaden zu sagen, und der Landdrost habe es versichert zu thun.

Der Erzbischof ließ aber diese Einwendungen auf ihren kundbaren Unwerth beruhen, und wollte, wenn der Rath auch auf seiner Seite für den Undank gegen Gott und sein frei zu lehrendes Wort sich eine schwere Verantwortung zuzöge, bei dem, was er einmal angefangen, fortfahren. Der Rath fügte zu den vorigen Deputirten noch acht aus der Bürgerschaft, welche dem Domkapitel diese Angelegenheit abermals vortragen, und durch dasselbe den Erzbischof dahin zu bewegen suchen sollten, von diesem Vorhaben abzustehen. Ja, der Senat beauftragte zwei kaiserliche Notarien, welche, vermöge ihres darüber ausgefertigten Instruments, den Nachmittag bei dem Decan, Landdrost und Kanzler gegen die Einsetzung des Predigers aufs eifrigste widersprechen, zierlichst protestiren, und dem Rathe alle und

jede zustehenden Rechte conserviren und vorbehalten sollten.

Darauf erfolgte am 23. Sept. die erzbischöfliche Antwort auf die zu Bremervörde von den Deputirten der Stadt übergebenen Punkte. Man findet sie in der ersten Beilage, Lit. A. S. 11 folgg., der christlich hochnöthigen Wiederherstellung des evangelischen vorhin viele Jahre in der Thumbkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienstes. Diese Antwort enthielt eine gänzliche Widerlegung der übergebenen Schrift, und benahm dem Rath alle Aussicht zur Erreichung seines Zweckes. Da der Erzbischof und seine Räthe durchaus nicht zu gewinnen waren, so ließ die Wittheit noch an demselben Sonnabend ihren Bürgern durch die Kirchspielsdiener bekannt machen, daß weder sie, noch einer von den ihrigen, bei den im Dom gehaltenen Predigten, zu dieser Stadt Nachtheil und merklichem Abbruch ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, sich einfinden sollte.

Am 23. Sept. 1638 geschah die wirkliche Wiedereröffnung der Domkirche durch den hieher berufenen Joh. Fürsen, gewesenen Prediger zum Altenkloster. (Sein Leben stehet im Bremischen Gel. Lex.) Der Erzbischof ging mit den Herzögen, Joh. Christian und Ernst Günther von Holstein, und den 57 in seinem Gefolge mit in Bremen angekommenen Personen, des Morgens nach 7 Uhr in die Domkirche, nahm seinen Platz mit den Herzögen auf einer erhabenen Stelle des Chors, und hörte den neuen Prediger mit vieler Andacht über das gewöhnliche Evangelium predigen. Trotz des Verbotes des Senats hatten sich an die 4000 lutherisch gesinnte Männer, Frauen, Kinder und Dienstboten zur Anhörung der Predigt eingefunden, die alle freudig am Schlusse derselben das te Deum laudamus mitsangen, wie es der neu angestellte Cantor vorsang. Den 29. Sept. wurde der zweite Prediger, Caspar Schacht, durch die erzbischöflichen Officialen im Dom eingeführt, der bis 1652 an der Gemeine mit Segen arbeitete. Der Structuarius von Mandelslo aber ließ die Kirche repariren.

Nun ergriff der Senat gewaltsame Mittel. Er ließ vor dem Anfange der Mittagspredigt an diesem Tage den Dom mit Soldaten besetzen, alle Zugänge zu denselben versperren, und die, welche, den Gottesdienst zu besuchen, dennoch durch die Soldaten gedrungen waren in und durch den Kreuzgang, also auf

erzbischöflichen Boden, bis in die Kirche mit Piken verfolgen. Letzteres geschah doch nur von den reformirten Soldaten, die lutherisch Gesinnten verhinderten den Eingang in die Kirche nicht, und verstatteten, als der Erzbischof in die Mittagspredigt ging, so Vielen den Eingang in dieselbe, daß sich wieder so viele Zuhörer darin befanden, als in der Morgenpredigt. Darauf wurde den Reichen vom Senat, bei 50 Goldgulden, bei Verlust des Bürgerrechts und Gefängnißstrafe, den Armen aber bei Leibes- und Lebensstrafe, in den Dom zu gehen verboten. Diese Drohung kam jedoch nicht zur Ausführung, weil selbst Reformirte und andere Unpassionirte sie zu hart fanden. Höchst erbittert darüber ließ der Erzbischof dem Stadtcommendanten, durch seinen Capitain Lieutenant sagen, wofern er sich wieder unterstände, Soldaten auf erzbischöflichen Grund und Boden zu stellen, so würde er durch scharfe Mittel seine höchste Ungnade erfahren, für die Stadt aber Schaden und Nachtheil daraus entstehen.

Am 25. Sept. fuhr der Erzbischof nach Delmenhorst, und bevollmächtigte seinen Kanzler, allem zu widersprechen, was Senatus gegen den wiederhergestellten Gottesdienst im Dom unternähme. Der Rath schickte denselben Tag eine Deputation an das Domkapitel, und forderte die Abstellung des erneuerten Gottesdienstes, mit der offenen Erklärung, Senatus wolle entschuldigt seyn, wenn sich Schacht des Predigens im Dom nicht enthielte, wegen der Unannehmlichkeiten, die er erfahren würde. Schacht aber, der gegenwärtig war, antwortete, der Erzbischof, der ihn zum Domprediger berufen, werde ihn, nächst Gott, wohl zu schützen wissen, und der Kanzler ließ noch denselben Abend dem präsidirenden Bürgermeister melden, jede Unannehmlichkeit, die den Dompredigern begegnete, würde der Erzbischof nicht am gemeinen Pöbel und an den Thätern, sondern an den Herren Präsidenten und den Mitgliedern E. E. Raths, rächen. Der Präsident antwortete höchst erbittert darauf, das von den Kanzeln abgelesene und durch den Druck bekannt gemachte Proclam, daß keiner ihrer Bürger und Einwohner in den Dom gehen sollte, sey nicht von ihm allein, sondern vom ganzen Rath abgefaßt worden, und man werde die Ausführung der angekündigten Drohungen erwarten. J. F. Gnaden wären ein friedliebender Herr,

Gott möge es seinem Kanzler und Räthen vergeben, denn diese wären es, die den Erzbischof zu diesen Schritten verleiteten und gegen die gute Stadt aufhetzten. Vor dem Anfang der Betstunde am Mittwochen ging der präsidirende Bürgermeister, Hermann Wachmann, selbst unter dem Rathhause spazieren, die in den Dom Gehenden zu bemerken. Auf seinen Befehl wurden so viele von den Soldaten zurückgehalten, daß nur an die 500 die Kirche besuchen konnten.

Ehe ich in der Geschichte fortfahre, muß ich zuvor das scharfe und nachdrückliche Proclam, das am 24. Oct. 1638 ausgefertigt und den 25. und 28. von den Kanzeln abgelesen wurde, mittheilen. Man findet es zwar schon in Dr. Nicolai's Schrift, über den Zustand der lutherischen Domgemeine, Oldenburg, 1803, S. 168 folgg. es darf aber auch hier nicht wegbleiben.

„Demnach ein Ehrenvester und Wolweiser Rath bey der newerlichen de facto vnversehens vorgenommenen, vnd dieser Stadt hoch präjudicirlichen Einsetzung der Prediger im Thumb allhier, vermöge ihrer schweren Eyde vnd pflichte, wormit sie dieser guten Stadt, Ihrem geliebten Vatterlande verwandt, vervrsacht worden, allerhand zugelassen, in Rechten erlaubte mittel zu erhalt und conservirung ihrer Possession vel quasi von vndenklichen jahren wolhergebrachten alleinigen iuris Exercitii und übung der wahren selig machenden Religion bei dieser Stadt, an die Hand zu nehmen, vnter andern aber ihren Bürgern und Einwohnern ernstlich gebieten zu lassen, das ein jeder, neben seiner Frauwen, Kindern und Gesinde bey der Kirchen, worin er vor Alters eingepfarrt, wie nun von so vielen Jahren, also auch noch bestendig verbleiben, und zu dieser Stadt nachtheil die Predigten, und andere Sacra in dem Thumb nicht besuchen solle, J. Ernv. vnd Erb. weißheit, sich auch wohl versehen, es wörde männiglich sich darnach aller unverweißlicher gebühr, maßen gehorsamen Bürgern vnd Einwohnern, denen dieser Stadt wohlfart zu Hertzen gehet, wohl anstehet, verhalten, und dem schuldige folge geleistet zu haben. So hat doch wolgedachter ein Ernvester Rath mit großem mißfallen vnd vermuth erfahren müssen, das etliche sich hierbey ganz ungehorsamb bezeiget, ihre bürgerliche Eyde vnd pflichte hindan gesetzet und deme zu wie-

dern sich in dem Thumb, bey den verübten Predigten finden lassen."

„Dieweil aber J. Ernv. vnd Erb. Weißheit durchaus nicht gemeinet sein, dem also zuzusehen und dieser guten Stadt ein so weit aussehendes und gegen die Nachkommen unverantwortliches praejudicium und Consequenz aufbürden zu lassen, in reiffer Erwegung, das nun länger als vor 100 Jahren und also über Menschen gedenken die Ceremonien in offtbemeldtem Thumb abgeschaffet und durch gewisse Verträge mit dem damaligen Herrn Erzbischofe Christlöblichster gedächtnus und einem Ehrw. Thumb-Capitul in annis 1533 und 1534 es dohin verglichen vnd veraccordirt, das solche einmal abgeschaffte Ceremonien und Sacra im Thumb, bis auf ein allgemeines generale concilium suspendieret, und nicht wieder eingeführt werden sollten, hernachher auch, was mit Dr. Alb. Hardenberges säligen Persohn, welcher allein geprediget, sonsten aber die beidige Sacramente niemals im Thumb administrirt, um vor 90 Jahren vorgenommene, mit gewisser einwilligung eines Ernvesten Rahts geschehen, und nach sein Dr. Hardenbergii säligen erlassung, abermals fast 80 Jahr verlaufen, das die Predigten im Thumb aufgehört und cessiret, vnd es auff den alten Fueß der Verträge gesetzet, diese gute Stadt auch durch Gottes kräftigen Beystand, ohne einig zuthuen der damaligen Herren Erzbischoffen vnd Thumb-Capituls, welche sich vielmehr dem entgegen gesetzet, bei dem zu Anfang her fürleuchtenden Liecht, des heiligen Evangelii, die Religion allhier eingeführt, sich dero eyferig angenommen, den ersten Religion-Frieden zu Nürnberg de anno 1532 selbst mit placitieret und subscribieret, hernacher ferner mit Leib, Gut und Blut vertheidigen helfen, darüber beschwerliche Belägerung außgestanden, vnd weil Sie vmb deßwegen bey der domoligen Röm. Kayf. Mayest. Carolo dem Fünfften allerglorwürdigster gedächtnus, in ungnade gerahten, bey der Außsöhnung und darmit Sie bey der einmahl erkannten vnd bekannten Religion ruhig verbleiben mögen, zwo ansehnliche Herrschaften vberlassen, vnd noch eine hohe geldtsummen dazu hergegeben."

„Es hat auch andem, das die nachfolgende Römische Kaiser vnd itzige Kayf. Maj. der Stadt Privilegien, Verträge, Frey Gerechtigkeiten vnd ganzen statum in Geist- und Weltlichen sachen allergnädigst confirmirt."

„Vber dieses die königl. Maj. zu Dennemark, Norwegen u. s. w. vor etlichen jahren, vnter dero Königl. Handt vnd Siegell, diese Stadt dohin verassecuriret, das Sie bey allen jhren Privilegien, Frey Gerechtigkeiten, Hochheiten vnd Regalien im Welt von geistlichen regiment in Kirchen vnd Schulen ganz vnverturbiert gelassen werden solle, welches dann J. F. Gn. der Herr Erzbischoff, vnser gnädigster Herr, allerdings also zu halteu, vnd Söhnlich zu respectieren, sowoll Münd- als Schrifftlich gnädigst beliebet."

„Zugleich auch, in dem Pragischen Friedenschlusse mit hellen deutlichen wörten versehen, daß es der Religion halber in diesem Erzstifft Bremen in dem Stande gelassen werden solle, wie der am 12. tag Novembris styli novi, Anno 1627 zu befinden gewesen."

„Solchem allem aber diese newe vorgenommene einstallirung der Prediger im Thumb schnurstracks zuwieder lauffen, Ohne das auch allerhand gefährliche, nachdenkliche consequenz, besorglich, nach sich ziehen wird, auch die bißhero vnter den Bürgern vnd Einwohnern gepflogene einigkeit vnd gutes vertrawen, in eine hochschädliche Zweyspalt vnd trennung gar leicht ausschlagen, vnd diese gute Stadt neben dem Geist. vnd Weltl. Regiment auch der Haußstandt selbst in die größeste Gefahr vnd Pericul gesetzet werden kann."

„So hat wolgemelter ein Ernvester Rath aus diesen und mehr andern considerationibus, fundamentis vnd Rechtsgründen vor hoch nöthig befunden, vorgedachtes Gebott mit vorbehalt verwürkter Pön wieder die Verfahrer von Contravenienten anhero zu wiederhohlen."

„Vnd will vnd gebeut nochmals allen ihren Bürgern vnd Einwohnern ohne Unterscheid, mit allem ernst, bey ihrem Burger-Eyde, auch willkührlicher, ernster, vnnachlässiger bestraffung, das ein jeder mit sein Frawen, Kindern vnd Gesinde sich bey dieser Stadt höchsten Nachtheil gereichender Einführung vnd angemaßter übung der Predigten vnd anderer Sacrorum in dem Thumb nicht finden lassen, sondern der gänzlich enthalte, vielmehr bey seiner gewöhnlichen Kirchspiels-Kirche, ohne Newerung, verbleibe."

„Worbey doch J. Ernvest. und Erb. Weißheit öffentlich

bezeugen und contestieren, das solches dohin ganz und gar nicht angesehen, als wann man einen oder den andern in seinem gewissen zu zwingen sich vnterstehen wollte. Sintemal ja sonsten, wie allezeit vor diesem einem jeden vngewehret verbleibet vnd frey stehet, im fall Er das Hochwürdige Abendmahl allhier zu empfangen, oder auch die Predigten zu besuchen in Bedenken haben möchte, seiner gelegenheit nach, außerhalb der Stadt sich dessen vngehindert zu gebrauchen, auch das es dahin keinesweges gemeint sey, als wolle man einen oder den andern, oder auch die Religion selbst, hiedurch despectiren, verachten, oder vor abominabell halten wollte, sondern allein damit J. Ernv. vnd Erb. Weißheit, diese gute Stadt, durch diese vnd andere mittel, nach anleitung Göttlicher, Natur- und Weltlicher Rechte in ihrer Possession vel quasi der so thewr erworbenen vnd erlangten Recht vnd Gerechtigkeit alleiniger öffentlicher übung der Religion bey dieser Stadt schützen, conservieren vnd manutenieren vnd wieder alle besorgende consequenz, mißtrawen, vnruhe vnd vneinigkeit, auffs beste es immer geschehen kann, oder mag, verwahren möge."

„Darumb ein Ernvester Raht umb so viel mehr sich verlassen will, es werde ein jeder Bürger vnd Einwohner diesem Gebott also gehorsamlich vnd vnverwegerlich nachkommen, vnd sich vnd die seinigen vor schaden, schimpf vnd Straffe zu hüten wissen."

So weit konnte in jenen Zeiten falscher Religionseifer führen, und ich bin überzeugt, unsere jetzigen reformirten Mitbürger werden die Gesinnungen des damaligen Rathes und seiner Geistlichen eben so mißbilligen, als jeder Lutheraner sie verabscheuen muß. Johann Fürßen und Caspar Schacht blieben, trotz dieses scharfen und intoleranten Proclams, die ersten lutherischen Domprediger.

Der Magistrat gründete sein vermeintliches Recht auf das im Sept. 1533 von dem Erzbischof Christoph gegebene und im Sept. 1534 von ihm wiederholte Versprechen, daß die Ceremonien im Dom, bis zu einem christlichen Concilio sollten ausgesetzt bleiben, welches aber noch nicht gehalten war, da das Tridentinische von den Protestanten nicht anerkannt wird. Von erzbischöflicher Seite antwortete man, daß die Ceremonien nur vom päpstlichen Gottesdienste, nicht aber von Lutherischen verstanden

werden könnten, und daß die Protestanten längst aufgehört hätten, ein Concilium zu erwarten, sich auch auf dasselbe nicht berufen dürften, da mehr, als von einem Concilio für sie zu erwarten, den Lutheranern durch den Passauer Vertrag 1552 und durch den Religionsfrieden 1555 eingeräumt war. Zudem hatte der Erzbischof Christoph bei der Erwähnung des allgemeinen oder freien christlichen Concilii noch die Worte hinzugefügt: edder beth so lange von den sulfften, nämlich den Ständen, in saken des Gelovens und Religion ein ander einsehen geschieht. Der Bremische Senat war noch in einem mit dem Stadtsiegel am 4. Nov. 1629 bezeichneten Schreiben der Meinung gewesen, daß die Verträge mit Erzbischof Christoph nur auf den katholischen, und nicht auf den evangelischen Gottesdienst sich bezögen, und im Dom besonders keine andere, als der Augsburgischen Confession zugethane Religion eingeführt werden sollte, so wie Hardenberg an den Dom als lutherischer Prediger 1545 berufen war. Auch berief sich Senatus auf den Prager Frieden, in welchem festgesetzt war, „daß es im Erzstifte Bremen, der Religion halber, in dem Stande, wie den 12. Nov. 1627 zu befinden gewesen, verbleiben sollte." Dagegen ließ der Erzbischof Friedrich erwiedern, daß der zwischen Churſachsen und dem Kaiser geschlossene Friede für das Erzstift nur das festsetze, daß die Religion in demselben fortdauern sollte, und die katholische nicht aufzudringen sey, nicht aber, daß der lutherische Gottesdienst in seiner Kathedralkirche unterbleiben solle. Die übrigen Gründe des Raths von der possessione vel quasi, oder von dem Recht, welches ihm zwar nicht eigentlich, aber doch gleichsam und gewissermaßen, über das, was im Dom gelehret werden konnte und sollte, zukam, und von dem, was der Erzbischof Friedrich und der König von Dänemark, sein Vater, der Stadt versprochen hatten, waren nicht erheblich, und wurden leicht widerlegt.

Dagegen drang der Erzbischof auf den zu Verden am 3. Mai 1568, unter den kaiserlichen Commissarien, den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg, dem Landgrafen von Hessen und dem Bremischen Domkapitel, zwischen den damals regierenden und dem ausgewichenen Rath geschlossenen Vertrag. Denn darin wird von beiden Theilen erklärt:

„Das auch hinfürder in Religionsachen und sonderlich von dem Artikul des Herrn Nachtmals wider Prophetische und Apostolische Lehrer, auch die Augsburgische Confession und Apologia, Cathechismum Lutheri, die Kirchenordnung zu Bremen (15) 34 und dann durch etzliche der Augsburgischen Confession verwandte Chur- und Fürsten-Abschiede zu Frankfurt an. (15) 58 aufgerichtet, weder in Lehre noch Ceremonien enderung fürgenommen, oder gedultet, auch darüber mit allen gebührenden ernst zu halten, und fleißig auffsehen zu haben, das dem zuwider keine widerwertige Lehre eingeführt werden solle."

„So haben Sie dännoch anfenglich obberührte erklerung und erbieten der Religion halben im Namen Gottes angenommen, der Zuversicht, daß dem im Werk in Kirchen und Schulen werde nachgesetzet werden."

„Und ist dabey abgeredt und verabscheidet, da künftiglich ein oder mehr Prediger, oder Schulmeister in der Stadt Bremen, und in jren Gebieten außerhalb der Stadt befunden wurden, die sich obbemelter Augsburgischen Confession, Apologiae, Catechismo Lutheri, Bremischen Kirchenordnung und Frankfurtischen Anno (15) 58 auffgerichteten Abschied ungemeß und widerwertig in jhren Predigten und Lehren verhielten, oder widerwertige opiniones und Secten, wie die Namen haben mögen, einführen wollten, daß der Rath zu Bremen soll, sobald er es berichtet, den oder die, so schuldig befunden werden aus der Stadt Bremen und jrem Gebiete abschaffen; damit auch Menniglich dessen wissenschaft und sich nicht zu entschuldigen habe, so soll derwegen vom Rathe zu Bremen ein öffentlich Edict angeschlagen werden, doch hiemit den Ordinariis Collatoribus der Kirchen jhr jus conferendi fürbehalten."

„Do künftiglich einer oder mehr Rathspersohnen oder Bürger zu Bremen wider diesen Vertrag würden handeln, oder sich sonsten ungebührlich und ungehorsamb verhalten, So soll der Rath zu Bremen Macht haben, den oder dieselben vermüge jhrer Statuten, hergebrachter Gewohnheit und gemeiner beschriebener Rechte in gebührliche Straffe zu nehmen."

„Do aber die Sachen beschwerlich fürfielen, oder zur Aufruhr oder empörung wolte von newen uhrsach gegeben werden, oder aber auch die Bürger sich des Raths halber würden bekla-

gen, daß diesem Vertrag in Religions- und andern darin begriffenen sachen nicht würde nachgelebet, oder sie wider Recht jhre Statuten und Gewohnheit auch diesem Vertrage zu entgegen, beschwehrt, oder auch die Justitia denegirt würde, So soll es in denen beschwerlichen fällen, (derer man sich doch nicht verhoffen will) an den Erzbischof zu Bremen u. s. w. als den Ordinarien, oder sede vacante an ein Ehrw. Thumb-Capitul daselbst gelanget werden, welches mit Zuziehung aller und itzlicher fürnehmen aus den Prälaten, Ritterschaft und Städten des Erzstiftes Bremen, sollen Fleiß thun, solche Irrungen in Güte oder mit Recht zu entscheiden, Jedoch dem Rath zu Bremen in andern fällen an ihrer sonderbaren über jhre Bürgerschafft und Unterthanen habenden Jurisdiction unabbrüchig."

„Würden sich aber (das Gott gnedig verhüte) die Sachen künftiglich, so beschwerlich zutragen, das durch den Erzbischof ein Ehrw. Thumb-Capitel, auch die zugezogenen aus den Prälaten, Ritterschaft und Städten deß Erzstifts Bremen, solchen Beschwerungen in Güte oder Rechte nicht kondte abgeholfen werden, so soll es an die Röm. Kais. Maj. derhalben ein gebührlich einsehen zu thun gelanget werden."

Nun ward denen, welche an die Worte der Verträge von 1533 und 34 sich so fest hielten, und sie unrecht deuteten, vorgeworfen, daß sie dem 34 Jahre später errichteten Tractate ganz zuwider, Luthers Katechismus aus allen Schulen Bremens abgeschafft, und dafür den Heidelbergischen eingeführt hatten, sich auch an die Kirchenordnung von 1534 nicht mehr banden; ja, daß sie sogar den Pastor an Anscharii, Mag. Jobst Glaueus, darum, weil er dem Verdischen Vertrage und der Bremischen Kirchenordnung gemäß lehrte, abgesetzt, und zwei Theologen, welche wegen ihrer Verbindung mit dem enthaupteten Dr. Krell aus Sachsen flüchtig geworden waren, den Dr. Bezelius und Dr. Widebramus hier anzustellen vorhatten, über welchen erstern Fall Erzbischof Heinrich ihnen am 12. Nov. 1581 eine Erinnerung gegeben, und über den letztern am 19. Febr. 1582 eine ansehnliche Gesandtschaft von Räthen und Deputirten aus den Ständen, als der Ritterschaft, den Städten Stade und Buxtehude geschickt hatte, damit sie dem hochbetheuerten Verdener Vertrage besser nachkämen.

Alle diese vom Magistrat getroffenen thätigen Veranstaltungen gegen die Besuchung des Gottesdienstes im Dom waren vergeblich, und eben so sehr mißlangen ihm auch die auswärts gemachten Versuche, den lutherischen Gottesdienst im Dom zu hintertreiben, seine Appellation an das kaiserliche Kammergericht, sein Schreiben an den König von Dänemark, schon vom 25. Sept. datirt, der Vortrag der Stadt-Bremischen Deputirten vor dem Könige zu Glücksburg am 19. Nov., und ein von denselben ihm am 24. Nov. überreichtes Memorial und noch ein Schreiben des Senats an ihn vom 28. Dec. waren fruchtlos. Ihm half auch nicht die ausführliche, den 5. Oct. ausgestellte Antwort, auf eine Erklärung, welche der Erzbischof den Sonntag gegen Abend, nach gehaltener erster Predigt in dem Dom, dem Rath hatte zustellen lassen; nicht die vom Rath auf die der erzbischöflichen Remonstration vom 19. Jan. 1639, endlich nicht des Senats Antworten an den Domprobst Friedrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, vom 15. Oct. 1638, und an die zu Lüneburg versammelten Fürsten und Stände des Niedersächsischen Kreises, vom 16. Jan. 1639. Selbst das Domkapitel war nun gegen den Senat, und schrieb am 11. Febr. 1639 an den Erzbischof, er möchte doch ja den Gottesdienst im Dom aufrecht erhalten, bis derselbe durch Urtheil und Recht verboten würde, und legte eine Widerlegung der Gründe bei, warum Senatus keine Domprediger haben wolle.

Wegen des begangenen Frevels eines Soldaten, erschien am 16. Febr. 1639 eine Deputation vom Senat, Jakob von Bohren, Lorenz Heistermann, Joh. Schade, der Syndikus Dr. Herdesianus, der Licent. Heinrich von Cappeln und Jak. Hünecke, bei dem Domkapitel, sich gegen eine Klage des Domsecretairs zu verantworten, die er am 15. Febr. 1639 bei dem präsidirenden Bürgermeister, über einen Soldaten, der den Sonntag vorher in der Domkirche mit gezogenem Degen große Unruhe erregt, angebracht hatte. Die Deputirten versicherten, es sey ohne Vorwissen und Befehl des Senats geschehen, er habe nur den Auftrag gehabt, die Bürger von dem im Dom zum Präjudiz des Raths angestellten Gottesdienst mit Bescheidenheit abzuhalten. Bei genauer Untersuchung habe man erfahren, daß Jemand aus dem Dom die Soldaten mit einem Messer ange-

griffen, und dieser Gewalt hätten sie nothwendig widerstehen müssen. Mit dieser Entschuldigung ward die Bitte erneuert, das Domkapitel möchte den Erzbischof ersuchen, den eingeführten lutherischen Gottesdienst im Dom wieder aufzuheben. Dem Senat sey bekannt, daß neuerlicher Zeit 28 Paar im Dom proclamirt oder abgelesen worden, von des Raths Predigern aber nur 8 Paar, die andern hätten die Domprediger copulirt, und dabei noch viele Kinder getauft. Das Kapitel möchte dieses verhindern, sonst sähe man sich genöthiget, Mittel dagegen zu brauchen, und man könnte dann nicht hindern, wenn die Domprediger darüber Unannehmlichkeiten erführen. Daß sich aber der Secretair Mandelslo zum Vertheidiger der Bürger aufgestellt, mißbillige Senatus sehr, weil es ein Eingriff in seine Rechte wäre.

Die darauf am 26. März 1639 ertheilte Antwort ward abermals ungünstig für den Senat beantwortet, und nun schlugen die Lutheraner eine ehrenrührige Schrift um die andere an das Rathhaus. Ein Unfug, dem nur durch Soldaten mit geladenen Büchsen Einhalt konnte gethan werden. Am 15. März beschwerten sich mehrere lutherische Bürger in einer Supplic beim Senat, über das befohlne harte Einlager, welches der Cammerarius über die den Dom Besuchenden verhängt hatte. Der Erzbischof beklagte sich deshalb am 16. März d. J. bei dem König von Dänemark über dieses Verfahren, und die nach Bergen fahrenden Schiffer baten den Senat flehentlich, sich dem angestellten Gottesdienst im Dom nicht ferner zu widersetzen, weil sie sonst Gefahr liefen, die bisher ungehinderte Fahrt nach Norwegen und ihr Brod zu verlieren. So ging die Sache von beiden Seiten fort, bis der Stader Vergleich zu Stande kam. Sollte diese Geschichte von der Wiedereröffnung des Doms auch etwas zu ausführlich scheinen, so bitte ich zu beherzigen, daß sie für jeden Lutheraner in Bremen interessant und lehrreich ist. Sie erklärt es ihm, wie der Erzbischof, bei allem seinen Wohlmeinen mit der lutherischen Bürgerschaft in Bremen, einigen Religionsdruck für sie verstatten mußte. Man pflegt ja wohl, wenn man bei Unterhandlungen aufs Reine will, oft auch in ungerechten Dingen etwas nachzugeben, um das bestehende und erlangte Gute zu erhalten. Auf der andern Seite scheint mir politische

Furcht, der Erzbischof möchte die Lutheraner zur Erreichung weltlicher Absichten gebrauchen, den Magistrat in manchen Stücken geleitet zu haben.

Und so kam denn am 4. Oct. 1639 der Stader Vergleich, mit Zulassung einiger harten Bedingungen für die Lutheraner mit dem Erzbischof Friedrich und der Stadt Bremen, zu Stande. Im ersten Artikel wurden die wegen des Exercitii Lutheranae religionis in der Domkirche zu Bremen erwachsenen Irrungen und Mißverständnisse dahin beständig und unwiderruflich verglichen und vertragen, daß Bürgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Bremen vor sich und ihre Nachkommen am Rath, das Thumb-Capitel und ihre der lutherischen Religion zugethane Bürger, Einwohner und andere sich zu Bremen aufhaltende in dem freien Exercitio der von Chur- und Fürsten an. 1530 übergebenen Augustanae confessionis et lutheranae religionis und Gebrauch der hochheiligen Sacramenten und andern Lutherischen Ceremonien in dem Thumb und auf begebende Nothfälle, in ihren Häusern hinführo gänzlich unturbirt und unbetränget lassen, und denselben daran einige Verhindernüß nimmermehr zufügen, noch dieselbe wegen des Exercitii Lutherani im geringsten prägraviren wollen noch sollen."

„Jedoch sollen die lutherischen Bürger und Einwohner, wenn sie ihre Kinder von dem Thumbprediger taufen lassen, welches denn in ihrem Belieben stehen soll, als denn auch den Bremischen Predigern ihre alte Gebührniß entrichten. Damit aber die lutherischen und andere Bürger und Einwohner in vorigem guten Vertrauen erhalten werden, so sollen die lutherischen Thumbprediger die Bremische, und hinwiederumb die Bremische Prediger die lutherische Religionsverwandten, zu Verrichtung des Gevatter-Standes unweigerlich admittiren, und ferner die lutherischen Bürger sich von den Pfarrherren der Bremischen Kirchspiel-Kirchen von der Kanzel aufbieten und in den Ehestand einsegnen lassen, die Clerisei aber und dem Rath nicht angehörige sich von den lutherischen Thumbpredigern abkündigen und copuliren zu lassen bemächtiget seyn. Und werden alle und jede der Bürger Conventicula, ausserhalb dem Gottesdienst in der Thumbkirchen gänzlich verboten, massen solche Conventicula in den Bremischen Kirchspiel-Kirchen nicht geduldet werden. Es

soll auch der Thumbkirchen durch dieses Exercitium Lutheranae religionis kein Jus parochiale über die lutherischen Bürger zu wachsen, sondern Senatus et civitas an ihrem jure parochiali unpräjudicirt bleiben. Gestalt dann der Stadt Kirchen, Schulen und Almosenhäuser ihre Gefälle, Steuern und Einkünften, wie bishero allerdings, so wohl auch dasjenige, was der Thumbkirchen an freiwilligen Collectis eleemosynis und andern milten Gaben zugewendet werden möchte, deroselben verbleiben. Damit auch aller Unwillen und Aufstand möchte verhütet werden, so sollen die in der Thumbkirchen bestellte, jetzige und künftige, und hinwiederum die in den Bremischen Kirchspielen bedingte Prediger reciproce sich alles Fulminirens und Debachirens, Scheltens und Schmähens auf einander gänzlich enthalten. Und weil man dessen beiderseits einig, daß der vor dem Religionsfrieden in der Thumbkirchen vorgenommenen Reformation und dero mehr denn hundertjährigen Suspensiou der alten Ceremonien mit soll derogirt werden, so wird es demnach dabey unverrückt gelassen, und soll durch gegenwärtige Tractaten und Vergleich, obangerechter Reformation und Suspension der alten Ceremonien im geringsten nicht präjudicirt werden; wie denn von J. F. Gn. ein Ehrwürdiges Thumb-Capitel und deren Successoren, Burgermeister, Rath und Gemeinde und deren Successoren in gegenwärtigem ihren exercitio religionis und hergebrachten Juribus ecclesiasticis in ihren Kirchen und Schulen inner und ausserhalb der Stadt gar nicht beunruhigt werden sollen. Massen denn auch J. K. Maj. zu Dänemark, Norwegen u. s. w. E. E. Rath und die Stadt Bremen am 8. Febr. an. 1622 dessen gnädigst versichert und solches von J. F. Gnaden dem Herrn Erzbischof confirmirt worden."

Ferner bekamen in diesem Vergleich die Herren des Domkapitels, ihr Syndicus, die Domprediger, die Secretaire und Präceptoren an der Domschule die Erlassung der Consumtion; der Senat in Bremen aber sollte sich im erzbischöflichen Palatio zu Bremen alles arrestirens, captivirens und anderer Thätlichkeiten gänzlich enthalten, sich über den Stadtvogt durchaus keine Jurisdiction anmaßen, denselben auch, wenn die Hegung des peinlichen Nothgerichts, Beschreyungen und Friedloßlegungen der ausgetretenen Todtschläger geschehen, in solchen Actibus hin-

führo nicht turbiren u. s. w., die übrigen beiderseitigen Versprechungen gehen die Kirche selbst nicht an.

Nach diesem Vergleich durften die lutherisch gesinnten Bürger zwar ungehindert in den Dom gehen, der Magistrat mußte die sogenannte Schandwache vor dem Dom, den Gottesdienst darin zu hindern, wegnehmen, aber der Groll der reformirten Bürger gegen die lutherischen blieb so groß, daß mehrere Aemter unter sich beschlossen, keine andere, als Reformirte in ihre Zünfte aufzunehmen. Auch wurde vom 6. Sept. 1676 bis zum 11. Dec. 1802, also in 126 Jahren kein Lutheraner mehr in den Rath gewählt, und noch am 6. Dec. 1724 erschien auf Ansuchen des reformirten Ministerii eine Verordnung, daß die reformirten Prediger auch fernerhin für jedes getaufte lutherische Kind 12 Groten und der Schulmeister nach Verhältniß bekommen, die Bademutter aber, bei Strafe eines Dukatens, jede solche Taufe dem Pastor Primar. im Kirchspiele anzeigen sollte. Da die Stadt diesen Vertrag nicht hielt, so wurde der Erzbischof so aufgebracht, daß er dieselbe auf andere Art beunruhigte, und unter allen Erzbischöfen machte keiner der Stadt so viel zu schaffen, als dieser. Er wollte sie 1640 nicht als einen unmittelbaren Stand des römischen Reichs anerkennen, er konnte aber nichts ausrichten, die Stadt behielt das Sitz- und Stimmenrecht auf den Reichstagen. Im Jahre 1644 eroberten die Schweden das Herzogthum Bremen, und Friedrich mußte sein Erzbisthum verlassen.

Neue Geschichte.

Zweiter Abschnitt.

Der Dom kommt durch den westphälischen Frieden an Schweden. Von 1648 bis 1712, und von da bis 1715 an Dänemark.

Durch den westphälischen Frieden wurde das Erzstift Bremen und das Bisthum Verden der Krone Schweden, unter dem Ti-

tel von Herzogthümern, als eine Schadloshaltung für die gehabten Kriegskosten, überlassen. Kaum war aber dieser Friede unterzeichnet, so fing man auch an, die Stifter zu säcularisiren. Man ließ zwar den damals lebenden Stiftsherren zu Bremen und Verden einen Theil ihrer bisherigen Einkünfte, und setzte über die einem Erzbischof besonders zustehenden Intraden einen Intendanten, zog aber das Uebrige ein, ertheilte Anwartschaften auf die ledig werdenden Kanonikate, belehnte hohe und niedrige, weltliche und geistliche Bediente mit den dazu gehörigen Curien, Ländereien, Vorwerken, und verschenkte die vorhandenen Kapitalien. (S. Capitulum summum ecclesiae et status provinciae Bremensis simul cum aliis defensus ac perpetuo conservandus. Brem. 1553. 19 Bogen 4. und Herzogth. Bremen und Verden, 5. Samml. S. 330.) Das Bremische Kapitel sträubte sich zwar sehr, und versuchte alles nur mögliche, sich in seiner Consistenz zu erhalten, aber alle seine Vorstellungen blieben ohne gewünschten Erfolg. Es wendete sich sogar an den Kaiser, und erhielt von demselben ein Protectorium speciale und poenale, und auf die im Nebendecret anbefohlner Maßen eingeschickte Gravamina specialia eine kaiserliche Commission, auch an andere Reichsstände abgelassene Mandata manutentoria. (S. recht und friedfertige Ursachen, warum das Domkapitel in Bremen, sammt denen in Verden und Hamburg — bei ihrer Verfassung, Consistenz, Harmonie und Possession zu lassen. Bremen 1654, 4 Bogen 4.) Allein die einmal angefangene Säcularisation behielt ihren Fortgang, denn man sah sich am kaiserlichen Hofe nicht im Stande, solche zu hindern.

Auch für die Stadt Bremen entstanden damals viele Unannehmlichkeiten. Schweden machte die Reichsimmediatät streitig, und das darüber entstandene Mißverständniß brach in offenbare Feindseligkeiten aus. Der Graf Königsmark bemächtigte sich nicht nur der Burg, sondern verlangte auch, daß die Stadt Bremen ihre Besatzung aus dem Schlosse Bederkesa wegnehmen sollte. Als dieses nicht geschah, so belagerte er dasselbe, zwang es nach zwei Tagen zur Uebergabe, und Bremen mußte, nach Artikel VIII. des Friedensschlusses zu Stade, das Amt Bederkesa, sammt dem Gericht und Flecken Lehe, auf ewig abtreten. Und da unter der Bremischen Regierung die dortigen Gemein-

den für ihre lutherischen, reformirte Lehrer bekommen hatten, so erhielten sie nach und nach meistens wieder lutherische Prediger. Die reformirten Geistlichen reichten zwar 1655 bei Karl X., König von Schweden, eine Bittschrift ein, ihren Gemeinden keine lutherische Prediger bei entstandenen Vacanzen zu geben, allein es blieb bei dem einmal gefaßten königlichen Entschluß. Selbst die Fürbitte des Raths in Bremen war vergebens.

Den Lutheranern in Bremen überließen die Minister der Königin Christina und Karl Gustavs die freie Ausübung ihres Glaubens im Dom, und sorgten auch für die Fortdauer ihres Gottesdienstes. Beides wurde in der Resolution, Stockholm den 18. Sept. 1649 in 4. zugesichert. Sie behielten auch den schon vom Domkapitel 1637 erwählten Structuar und Secretair Johann von Hassel, den der schwedische Resident Steiniger, als Oberinspector der geistlichen Jurisdiction, zwar 1651 aus seinen Bedienungen zu verdrängen wußte, den aber die Commissarien und Plönipotentiarien, welche aus Schweden geschickt waren, den Etat zu formiren, noch in diesem Jahre von Lüneburg zurückriefen, und die fernere Verwaltung seiner vorigen Aemter übertrugen. Niemand, als dieser brauchbare Mann, hätte auch bessere Nachrichten von der ehemaligen Beschaffenheit und den Gütern des Doms geben können. Er hat eine Handschrift von dem ehemaligen Capitulo Bremensi und der nachmaligen Einrichtung des Kirchenetats beim königlichen Dom, auf 244 Seiten in Folio, hinterlassen, darin er Nachricht von 21 Registern giebt, die Pratje im Alten und Neuen, Bd. II. S. 7., anführt, es kommen darin vor: das Bursen-, das Ministrations-, das Domprobstei-, das alte Structur- und der Domcapitularen-Special-Register, nebst den Einkünften des alten und neuen Schlafhauses und der Hebdomerei und Commendisten, auch eine Beschreibung des Kirchen-Etats von 1651 und von 1667 u. s. w. Die beiden Schlafhäuser waren mit vielen Vicarien versehen, das alte mit 27, das neue mit 16, die alle den Namen eines Heiligen führten. Vergl. oben das Capitel von der Absonderung der nordischen Kirchen u. s. w. Auch wird im Alten und Neuen, Bd. II. S. 10, ein anderes Manuscript angeführt, das die königlich Schwedische Resolution vom 18. Sept. 1649, auf des Bremischen Capitels Anbringen, wegen Beibehaltung

der capitularischen Consistenz, und Nachricht von den Unterstiftern der Stadt Bremen und vom Verkauf der königlichen Domcurienhäuser enthält.

Das Capitelhaus vor der Glocke im Dom, das in den erzbischöflichen Zeiten gebraucht wurde, wenn der Erzbischof die Stände versammelte, verlor nun seine Bestimmung, und das Palatium, die gewöhnliche Wohnung der Erzbischöfe, wenn sie von ihrer Residenz Bremervörde nach Bremen kamen, wurde zur Wohnung der Etatsräthe und später der Oberhauptleute eingerichtet. Aus diesem Gebäude ging der Erzbischof, durch einen auf hölzernen Pfeilern stehenden Gang gewöhnlich in die Domkirche, wenn er nicht in seiner Hauskapelle, der Maria Magdalena geheiligt, Gottesdienst hielt. Diese Kapelle lag zwischen dem Palatio und dem Rathhause. Diese wurde von den Schweden in ein Privathaus verwandelt, und die Structur vermiethete dasselbe an Bürger, besonders an Buchhändler; und jetzt bedient sich der Senat desselben. Eben so machten sie es mit den andern zum Dom gehörigen Häusern.

In den Zeiten der protestantischen Erzbischöfe zu Bremen wußte man im Erzstifte von keinem Consistorio. Die Sachen, die unter die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte gehören, wurden entweder von dem erzbischöflichen und domprobsteilichen Officialen, oder von gewissen, besonders dazu niedergesetzten Commissionen, welche, nach Beschaffenheit der Sachen, bald aus geistlichen und weltlichen zugleich bestanden, untersucht und abgethan. Die Appellationen aber davon geschahen an die erzbischöfliche Kanzlei zu Bremervörde, und von da an das kaiserliche Kammergericht zu Speier. Unter der Schwedischen Regierung äußerten die Landstände sehr bald ein Verlangen, ein ordentliches Consistorium, dem die geistlichen Sachen übergeben würden, angeordnet und eingerichtet zu sehen: und die Königin Christina gab ihnen zu wiederholten Malen die Versicherung, ihr Wunsch sollte befriedigt werden. Laut der königlich Schwedischen Präliminar-Resolution vom 5. Februar 1649 erhielt der Rath, Dr. Höpken, Befehl, einstweilen auf die Kirchen und Schulen und deren Güter sorgfältig zu achten. Diese Versicherung wurde den 30. Juni 1651 wiederholt (Herzogth. Br. und Verden, 3. Samml. S. 275.), und den 2. Sept. 1651 der Mag.

Mich. Havemann zum General-Superintendent aller Kirchen und Schulen in beiden Herzogthümern berufen. Auch wurde es noch in eben d. J. aufgerichtet. (S. Altes und Neues, Bd. V. S. 32 — 48. Bd. VI. S. 249 — 290. Bd. IX. S. 223 folgg.) Die dabei angestellten Männer theilten sogleich die Kirchen beider Herzogthümer in Kreise ein, und ernannten Pröbste als Aufseher, die aber, welche bisher Superintendenten geheißen hatten, z. E. die Oberpfarrer an den Domkirchen zu Bremen und Verden behielten diesen Namen. In dem Bremischen Kirchenkreise wurde den beiden Dompredigern Fürsen und Schacht Dr. Daniel Lüdemann (sein Leben siehe im Bremer Gel. Lex.) als Superintendent vorgesetzt, und den 7. Febr. 1652, in Gegenwart aller Prediger der Bremischen Superintendentur, vom Generalsuperintendent Mich. Havemann eingeführt.

Am 20. Juli 1652 erfolgte eine königliche Instruction, nach welcher sich die in den beiden Herzogthümern stehenden Bedienten richten sollten. (Sie ist im Alten und Neuen, Bd. IV. S. 1 — 98 abgedruckt.) In derselben heißt es: „J. K. M. versichern, daß ihre Intention und Absehen nirgend anders hinzielet, als daß Gottes Ehre gesucht und befördert, sein Wort in dem rechten Verstande und nach dem Augsburgischen unveränderten Religionsbekenntniß recht und rein gelehrt werden möge." Der Gouverneur bekam, nach S. 10, die höchste Inspection über den Kirchen-Etat, und sollte die Consistoriales, Superintendenten, Priester u. s. w. anhalten, das Wort Gottes der Augsburgischen Confession gemäß zu predigen, und die Kirchen, Schulen und Hospitäler wohl zu unterhalten, sie in ihren Rechten schützen (S. 66.) und mit den Consistorialräthen sichs angelegen seyn lassen, zu erforschen, was für Renten und Einkünfte bei den Kirchen sich befänden, das den Kirchen aber etwa Entwendete wieder herbeisuchen, wozu auch der Special-Superintendent am Dom zu Bremen (S. 94.) mit verpflichtet ward. Damit die Regierung in Stade und das Consistorium in allem richtiger entscheiden könnte, wurde in eben diesem Jahre das Dom-Archiv nach Stade gebracht. Dem Dom verblieb, was unter dem Erzbischof Friedrich im Stader Vertrag, sowohl des freien Gottesdienstes, als Kirchenfonds wegen, zugesichert war. Alles, was das Domkapitel von 1639 bis 1650 zu den Kirchengütern aus

eignen Mitteln, oder aus andern Registern hinzufügte, alles, was die Schwedischen königlich Bevollmächtigten, besonders in den Jahren 1651 und 1654 der Structurcasse beilegten, ward als Kirchenfond des Doms angesehen und sorgfältig erhalten.

Da wegen der Hinderungen, welche die Capitularen verursachten, der neue Etat nicht sogleich formirt werden konnte, indessen aber doch daran gelegen war, daß die erhaltenen erzbischöflichen Gerechtsame und Einkünfte, auch das, was sonst der Kirche angehörte, nicht vernachlässiget würde, ward zu dessen Wahrnehmung gleich anfangs der Resident Steiniger bestellt. Nachher kamen dafür Etatsräthe und Oberhauptmänner, welche die Angelegenheit mit der Stadt Bremen besorgen, den Deputirten des Senats Anträge thun, und von dessen Gesinnung und Concluso an die königliche Regierung in Stade berichten, auch nach Beschaffenheit der Sachen Protestationes einlegen mußten, und den Conventen, in welchen die geistlichen und weltlichen Gutsherren sich auf der Glocke zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen versammelten, von königlicher Seite, nebst den Structuarien, Intendanten und Secretairen, mit beiwohnten. Sie waren allemal auch Inspectores der Niederbürner Weide, des St. Petri Waisenhauses und Scholarchen. Die Bedienung der Stadtvögte war sehr alt, und man findet schon seit 800 Jahren hin und wieder Nachricht davon; insonderheit in einem Vereinigungs-Receß zwischen dem Erzbischof Hildebold und dem Rath zu Bremen, von 1259, worin wegen der Gerechtsame des erzbischöflichen Vogts in der Stadt gehandelt wird. Von seinem Amte giebt der erzbischöfliche Vergleich von 1639, §. 10, der Nachtrab von 1642 in der Assertione libertatis Brem. der Stadische Vergleich von 1654, §. 6, am allerausführlichsten aber der Stadtvogt Joh. Georg Zierenberg in einem ungedruckten Bericht, Auskunft. Die Geschäfte eines Structuarii waren, die zum Besten der Domkirche von Alters her gewidmeten Güter zu verwalten, und aus deren Einkünften die sämmtlichen, auf dem Kirchenetat stehenden, sowohl Geistlichen, als Civil- und andere zum Bauwesen gehörige Bedienten zu besolden, den Bau und die Ausbesserung der öffentlichen Kirchen und Schulgebäude und der Bedienten Häuser zu besorgen, wie solches vormals die Canonici, worunter auch bürgerliche Graduirte waren, verrichtet

hatten. Die beständige Wohnung eines Structuarii war eine Curie auf dem Structurhofe und 1438 von Segebad Clüver erbauet worden. Die Intendanten oder Inspectores wurden von den Schweden angeordnet, so lange die Domherren noch in ihren Hebungen blieben, die einem Erzbischof zustehenden Intraden zu besorgen; diese Verwaltung hörte 1683 wieder auf, und es wurde eine neue besondere Bedienung daraus gebildet. Diese Intendanten hatten die Aufsicht über die dem König gehörenden Häuser in Bremen, hoben die Miethe ein, und besorgten zugleich die Rechtspflege im Gericht Achim. Die Notarii oder Secretarii führten das Protocoll in den Angelegenheiten, die den Bremischen Etat und die gutsherrlichen gemeinschaftlichen Befugnisse betrafen, protestirten den Umständen nach, und zogen ihre Besoldung aus der Structurcasse.

Durch diese königlich Schwedische Einrichtung war der Dom mit seinen Einkünften geschützt, und die denselben besuchenden lutherischen Bürger genossen ein freies, ungestörtes Religions-Exercitium. Schweden bestätigte alle von den ersten Dompredigern getroffenen innern kirchlichen Einrichtungen, lediglich zum Besten der lutherischen Bürger. Hatten beide Prediger gleich bis zu dem am 4. October 1639 zu Stade geschlossenen Vergleich mit den reformirt Gesinnten, manche unangenehme Vorfälle, so zeigten sie Mäßigung, und dadurch ward ihre Lage bald erträglicher. Ihnen lag nichts mehr am Herzen, als die zweckmäßigste Einrichtung in der Domkirche und die gute Erziehung der Jugend. Sie ermunterten mit dem Domsyndicus, Joh. Brüningk, das Kapitel, eine lateinische Domschule anzulegen, und ein Convictorium zu stiften. Geschätzt und geliebt waren beide Prediger bei ihrer Gemeinde, mit der sie im schönsten Einklang 16 Jahre lebten. Aber da wurde Fürsens Thätigkeit unterbrochen und seine Lebensfreude auf eine schmerzhafte Art getrübt. Er war mit dem Dr. Georg Conrad Berg und mit einigen andern reformirten Predigern über Religionssachen in einen gelehrten Streit gezogen, und hatte, vom Eifer hingerissen, die christliche Duldung und Vertragsamkeit gegen anders Denkende aus den Augen gesetzt, worüber er sich große Verfolgungen und heftige Angriffe zuzog. Doch noch empfindlicher war es ihm, daß der Superintendent Lüdemann, der sich doch

verpflichtet hatte, keinen Beichtstuhl zu halten, so lange seine beiden Collegen lebten, jetzt einen verlangte, und da Fürsen mehr Dänisch und Domkapittelisch, als Schwedisch gesinnt war, (s. seinen Brief vom Jahre 1656 an Friedrich III. in Andr. Schumacher's Sammlung gelehrter Männer Briefe an den König von Dänemark vom Jahre 1522 bis 1663) so wurde er, um Lüdemann Platz zu machen, im Jahre 1654 als Consistorialrath und Superintendent nach Verden berufen, und als er diesem Beruf durchaus nicht folgen wollte, seines Amtes in Bremen entsetzt. Dies gab Lüdemann Gelegenheit, einen Beichtstuhl im Bremer Dom zu eröffnen. Mir ist es wahrscheinlicher, daß Fürsen deswegen sollte versetzt werden, um die Streitigkeiten mit den Reformirten zu endigen. Er schickte Gegenvorstellungen nach Stade, die Diakonen und die Gemeinde sandten Bittschriften an die Stader Regierung und nach Schweden, Fürsen holte ein Responsum von der Universität Gießen, das günstig war, aber er mußte nach Verden ziehen, oder seine Stelle verlassen. Er wählte im Jahre 1656 das Letztere, und trennte sich mit Thränen von einer Gemeine, die er liebte, und die ihn wieder liebte. Viele Lutheraner begleiteten ihn bis Scharnebeck, noch mehrere reichten ihm Geschenke, und die sämmtlichen Einwohner der Stadt Bremen, seine fünf oder sechs Feinde ausgenommen, beklagten sein hartes und unverdientes Schicksal. (S. sein Vale Bremense und das angehängte Danksagungsschreiben, Hamburg, 1656, 4.) Da er keine Abschiedspredigt halten durfte, schickte er der Gemeine und den Diakonen das Vale Bremense zu. Er wurde noch in diesem Jahre Diaconus an der Katharinen-Kirche in Hamburg, und starb als Archidiaconus am 11. Sept. 1673.

Am 19. November 1654 wurde durch einen Vergleich zwischen dem Schwedischen Minister und dem Stadtrath festgesetzt, daß künftig kein lutherischer Bürger, seines Glaubens wegen, von der Rathsherrn-Würde, von Aemtern oder Gilden ausgeschlossen werden sollte. Im Range der Geistlichen ward bestimmt, dem Senior Dr. Crocius, als Aeltesten im Ministerio, den Vorzug zu lassen; nach seinem Tode aber sollte der Superintendent am Dom den Rang über die künftigen Bremischen Senioren haben, die andern Prediger sollten nach den Jahren

ihrer Amtsführung rangiren. Bei reformirten Leichen bekamen die Stadtschulen und ihre Lehrer den Vorgang, bei lutherischen die Schüler der lateinischen Domschule mit ihren Lehrern.

Um diese Zeit erwarb sich der schon erwähnte Structuarius Johann von Hassel neue unvergeßliche Verdienste. Dieser stellte nicht nur die verfallene Kirche und die baufällig gewordenen Wohnungen wieder her, sondern er richtete auch über 200 neue Stellen im Dom ein, legte 500 Rthlr. zu einer neuen Orgel zurück, bauete das am 4. Febr. 1656 vom Blitzstrahl zerstörte Kirchendach, und faßte den kühnen Gedanken, die abgebrannte Thurmspitze wieder zu ihrer vorigen Höhe hinaufzuführen, was ihn aber der Tod auszuführen hinderte. Durch ihn wurde die noch vorhandene große Glocke, den 6. Jul. 1657, wieder auf den Thurm gebracht und den 10. Jul. zum erstenmal geläutet, aber die Pfeiler in der Domkirche unten mit Holz bekleidet, und die königlichen Prichen, an welchen die Wappen der 23 Domherren waren, mit geistlichen Bildern bemalet. Auch brachte er die anfangs nur auf 3600 Rthlr. sich belaufenden Kirchen-Einkünfte im Jahre 1661 auf jährliche 11,000 Rthlr. Revenüen. Eben dieser Hassel übergab dem Senat neue Erinnerungspunkte, welche die Domgemeine betrafen. Er wünschte, daß manches im Stader Vergleich möchte abgeändert, und den lutherischen Predigern das Copuliren und Taufen, letzteres ohne Abgaben an die reformirten Prediger, erlaubt werden, daß die Lutheraner möchten in den Rath gewählet, auch nicht von Aemtern und Zünften ausgeschlossen werden, u. s. w. Seine Vorstellungen fanden aber kein Gehör.

Aus einem Schreiben Hassels, vom 18. April 1657, an die Schwedische Regierung in Stade ergiebt sich, daß damals noch ein Glockenlehn beim Dom war. Das Amt eines Glöckners war ein Ehrenamt, weil derselbe mit zu den Geistlichen gerechnet und die vielfachen Handlungen des Gottesdienstes durch das Anziehen der Glocken durch ihn bewerkstelliget wurde. Sie erhielten daher den Namen Klockmanni, oder Klockenmänner, mußten auch bei Gewittern auf die Glocken und bei Feuersgefahr Acht geben. Ihre Wohnungen hatten diese Leute im Glockengang in der Buchtstraße. Diese Glockenlehen verdankten dem Aberglauben, daß das Glockenläuten die Donnerwetter ver-

treibe, ihren Ursprung. Die katholischen Geistlichen suchten dadurch gutherzige Menschen zu bewegen, die Glocken zu beschenken.

Der Nachfolger des 1652 verstorbenen Dompredigers Schacht, Mag. Nicolaus Cüle, ein streitsüchtiger Mann, veranlaßte durch die traurigen Mißverständnisse, in welchen er mit dem Dompredigers Simon Hennings und dessen Sohne Ambrosius lebte, mancherlei Spaltungen in der Gemeine, und wurde deshalb als Prediger und Probst nach Sandstädt versetzt. Dem König Karl X. lag, wie auch der Stader Vergleich von 1654, die lutherische Domgemeine in Bremen zu sehr am Herzen, als daß er ihren Wohlstand durch Zänkereien der Prediger hätte sollen zerrütten lassen. Nicht nur er, sondern auch Karl XI. wollten der Domgemeine Bestes, so gut sie konnten, befördern.

Ein minder wichtiger Streit entstand zwischen dem Bremischen Medicus Johann Sophronius Kozack und dem Subrector an der Domschule, Heinrich Kipping. Dieser Kozack hatte schon vorher mit dem Senior M. Mich. Havemann in Stade über dessen Schrift: Unterschied zwischen den Lutherischen und Calvinischen Lehrern im Artikel vom Abendmahl, Hamb. 1647, und mit Adolph Held, Streitschriften gewechselt. Im Jahre 1666 gab er seine physica mosaica heraus, und behauptete darin, der Mensch sey des göttlichen Ebenbildes nicht fähig. Kipping aber in seinen exercitationibus (Num. 32.) de creationis operibus das Gegentheil; Kozack ließ daher monstrum grammaticum drucken, auch Justa Aeoli Sausewind, Kipping aber Responsum novum etc. Kozack 1668 Kipperdolling redivivum per crasin Kipping, per anagramma Doller Kipping, Kipping aber Bustum Joristicum, und zuletzt schrieb Kozacks Sohn, Joh. Theodor, sein Echo Kippingianum. Vermuthlich machten Befehle der beiderseitigen Obrigkeiten der unglücklichen Streitigkeit ein Ende.

Im Jahre 1675 wurde Schweden durch einen allgemeinen Reichsschluß in die Acht erklärt. Es war mit Frankreich, welches immer noch mit Feindseligkeiten gegen das teutsche Reich fortfuhr, in ein Bündniß getreten, und hatte sich durch dasselbe verleiten lassen, dem am Oberrhein kriegführenden Churfürsten von Brandenburg durch einen feindlichen Einfall in seine Län-

der, unter dem General Wrangel, eine Diversion zu machen, worüber Schweden in die Reichsacht kam. Damit nun keine von den benachbarten Mächten sich der Herzogthümer Bremen und Verden bemächtigen möchte, vereinigten sich der Herzog Georg Wilhelm von Zelle, der Herzog Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, diese Länder bis zum Ausgang der Sache in Besitz zu nehmen. Auch in dieser gefährlichen Zeit wurde kein Prediger seines Amtes entsetzet, um es einem katholischen Geistlichen zu geben. Religion und blinder Religionseifer hatten keinen nachtheiligen Einfluß auf die Kirchen in den Herzogthümern und auf die Domkirche in Bremen; man ließ den letztern ihren Kirchenfond unangegriffen und den Lutheranern die freie Uebung ihres Gottesdienstes. Man findet nirgends eine Nachricht, daß zu Forderungen oder Beschränkungen wäre geschritten worden. Sehr verdient machte sich in dieser Zeit der Superintendent Dr. Bernhard Oehlreich um die Domkirche. Durch seinen Fleiß und durch seine rastlosen Bemühungen, womit er sich des Doms von 1676 bis 1679 annahm, blieb alles in seinem bisherigen Zustande, und die damaligen Bedienten empfingen beständig ihren vollen Gehalt. Er fing auch die öffentlichen Katechisationen in der Domkirche an, und führte sie ein. Die Veranlassung dazu gab der reformirte Prediger Theodor Undereyck an der Martinikirche, der sie mit Nutzen und Segen trieb. Einige lutherische Bürger ersuchten Oehlreich und seine Collegen, zum Vortheil ihrer Gemeine, dasselbe zu thun. Diese waren dazu nicht nur bereit und willig, sondern Oehlreich ließ einen besondern Katechismus dazu drucken, mit dem man aber nicht durchgängig zufrieden war. (S. Brem. und Verdner Katechismus-Gesch. S. 42.) Er veranlaßte auch den Bau eines neuen Uhrwerkes im Thurm.

Im Jahre 1681 folgg. fing der Bremische Obristlieutenant Christian Neubauer einen Streit an, der mit vieler Bitterkeit geführt wurde. Der Rector Diecmann in Stade war von hoher Hand ersucht worden, seine Gedanken über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der damals sehr Mode gewordenen Privat-Communionen aufzusetzen. Er ließ 1681 einen Entwurf unvorgreiflicher Gedanken über vier, den Gebrauch der Privat-

Communion betreffende Gewissensfragen drucken. 1. Kann man das heilige Abendmahl, außer einem Nothfall, mit gutem Gewissen privatim genießen? 2. Kann ein Prediger es Jemanden, außer dem Nothfall, mit gutem Gewissen geben? 3. Kann Jemand das heilige Abendmahl privatim würdig genießen? 4. Kann und darf ein Prediger sagen, daß Alle, welche das heilige Abendmahl privatim empfangen, es nicht anders, als zu ihrer ewigen Verdammniß genießen? Diese Schrift fand damals keinen Widerspruch, als daß M. Valentin Heinr. Krauchenberg, Pastor zu Oldendorf, sich der Entscheidung der zweiten Frage in einer ohnmaßgeblichen Privat-Meinung u. s. w. entgegensetzte, und das Gegentheil behauptete. Als sie aber 1691 neu aufgelegt wurde, griff der Obristlieutenant Christian Neubauer in Bremen ihn 1693 in einer ausführlichen Beantwortung über den Entwurf unvorgreiflicher Gedanken heftig und ungezogen an. Diecmann schickte seine Schrift nach Rostock, Wittenberg und Kiel, ließ die Responsa 1694 drucken, und gab die Ursachen an, warum er sich mit Neubauer in keinen Streit einlassen könne. Neubauer schrieb darauf eine höchst abgenöthigte Apologie, Diecmann antwortete aber nicht. Dagegen schrieb Jacob Biedenweg, Pastor zu Daverden, eine Widerlegung gegen Neubauer, auch nachher einen Beweis, daß Neubauer ohne Ursach vor den Glaubens- und Bekenntniß-Büchern der lutherischen Kirche einen Abscheu — und mit neuem Unfug sich versündiget habe. Neubauer antwortete, und Biedenweg schrieb eine anderweitige Befestigung seines Beweises. Neubauer hatte außerdem, wegen der Privatcommunion, noch einige andere Schriften herausgegeben, und darin höchst irrige und gefährliche Sätze vorgetragen, und wollte nicht einmal mit seinen Dompredigern in eine freundschaftliche Unterredung treten; da er auf seinem Sinn beharrte, ward er mit Vorbewußt und Genehmigung des Consistorii von der Gemeinschaft der lutherischen Kirche, vom Genusse des Abendmahls und von der Zulassung zu Gevatterschaften ausgeschlossen. Da er die Nachricht von diesem Vorfalle in seiner abgenöthigten Apologie sehr unwahr und auf eine den Dompredigern nachtheilige Art und Weise vorstellte, so theilten die Dompastoren in einer Schrift: Prediger-Seufzer über die Neubauerischen groben Unwahrheiten, 1694,

4., die wahre speciem facti mit. Neubauer aber setzte diesen Seufzern wahrhafte und rechte Seufzer u. s. w. entgegen. Die Domprediger aber bewiesen, daß er die von Rostock, Wittenberg und Rinteln eingeholten Responsa in den mitgetheilten Auszügen verstümmelt und falsch abdrucken lassen. Dieser Streit gab leider zu manchen Persönlichkeiten Anlaß. Doch bewies der Dompredigter Strömer die meiste Mäßigung, und predigte auch nicht, wie seine Collegen, gegen Neubauer. Als dieser sein Unrecht einsah, ward er wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen, und durfte das Abendmahl im Jahre 1712 wieder im Dom empfangen, nachdem seine Reue zuvor von der Kanzel war bekannt gemacht worden.

Da die lange Jahre im Dom gestandene Orgel unbrauchbar wurde, so dachte man, auf den Vorschlag des Superintendenten Lochner und der Dompastoren Knüttel und Strömer, an den Bau einer neuen. Im Jahr 1693 schloß der Etatsrath Christoph Friedrich von Weißenfels, der Superintendent Lochner, nebst den Dompastoren, der Structuarius Daniel Sarninghausen und die damaligen Diaconi mit dem Orgelbauer Arp Schnitker einen Contract, nach welchem die Orgel von Pfingsten 1693 an, mit allem, was dazu gehörte, in 4 Jahren fertig sollte geliefert werden. Das Fundament aber, worauf sie zu stehen kam, mußte die Kirche von denen bereits dazu gesammelten Orgelgeldern bauen. Die übrigen Bedingungen waren: Der Orgelbauer Schnitker erhielt 6400 Rthlr. und die alte Orgel mit allem Zubehör, ferner 816 ¼ Rthlr. auf Abschlag im Voraus, nebst einer Vergütung der Reisekosten, und alles, was die gewöhnlichen Quartal-Collecten aufbrachten. Was nach geendigtem Orgelbau noch zu bezahlen übrig blieb, sollte gegen drei Procent Zinsen vorgeschossen und aus den folgenden Collecten abbezahlt werden.

Im Fall der Tod den Orgelbauer an der Endigung des Werkes hinderte, mußten seine Erben durch Andere die Vollendung des Baues besorgen. Die Baumaterialien wurden in zwei Stuben des Waisenhauses unentgeltlich aufbewahrt und accise- und consumtionsfrei in die Stadt gebracht. Der Organist zu Oldenburg, der am Dom zu Lübeck und der an der Cosmikirche zu Stade mußten die neue Orgel untersuchen. Sie

fanden das Werk vollkommen gut, und der Künstler bekam, da er noch manches, was nicht im Contract stand, hinzugefüget, im Jahre 1699, 275 Rthlr mehr und zugleich ein königlich Privilegium als Orgelbauer in beiden Herzogthümern. Im Jahre 1722 war durch Hülfe der Collecten die ganze Summe, bis auf 77 Rthlr. 53 Groten, abbezahlt. Der Domcantor, Nic. Behr, schrieb ein Gedicht, darin er von dieser Orgel Nachricht giebt. Bremen, 1698, 1 Bogen Fol. Er zählt die Stimmen und die 56 Register darin auf. Diese schöne, ihres prächtigen Tones wegen bekannte Orgel mußte vor einigen Jahren sehr stark verbessert werden. Nachdem man mit dem Orgelbauer Biederfild bis auf 1600 Rthlr. accordirt und Beiträge gesammelt hatte, fing der Ausbau und die Reparatur 1825 an und ward im J. 1827 geendigt.

Durch die Vorstellungen derselben Domprediger bei der Schwedischen Regierung wurden auch der noch stehende, aber 1774 reparirte Altar und wohl an die 200 neue nöthige Kirchenstühle gebauet, ein lutherisches Waisenhaus errichtet, eine wohlfeile Ausgabe der Bibel und ein verbessertes und vermehrtes Gesangbuch besorgt. Die erste Ausgabe desselben erschien, laut des Contractes vom 20. Dec. 1688, von Joh. Hornung, in länglich Octav, andere mir bekannt gewordene wurden 1739, 1746, 1756, 1759 und 1763 veranstaltet. Da dieses Buch unsern Zeiten nicht mehr angemessen war, so sammelten der Consistorialrath Schlichthorst und die Dompastores Rieffestahl, Vogt und Heeren (welcher letztere das Meiste dazu beitrug, denn er lieferte 32 neue und 27 veränderte Lieder, die er auch besonders, Bremen 1778 herausgab) ein neues. Die Lieder sind meistens von reinen und edeln Ausdrücken und voll von Empfindungen eines frommen Herzens. Diese ganz neue Sammlung wurde im Jahre 1778 mit kleinern und größern Buchstaben gedruckt, und im Jahre 1779 öffentlich eingeführt. Sie blieb bei den Auflagen des feinern Drucks in den Jahren 1780, 1786 und 1797, auch in der des gröbern Drucks 1786 unverändert. Als aber bei der fünften kleinern Ausgabe 1807 es erforderlich war, einige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen; so ward eine ihnen gemäße Auflage mit größern Lettern zu veranstalten, vom Pastor Primarius Heeren und den Pastoren Nicolai, Rotermund und Bredencamp in der Vorrede versprochen. Die bis-

herigen Exemplare des größern Formats waren endlich meistentheils vergriffen, und 1815 eine neue Auflage auf Kosten der Domprediger-Wittwencasse und zum Besten derselben besorgt. Diese letzte Hoffnung aber verwandelte sich durch unvorhergesehene ungünstige Umstände in großen Schaden, den die Casse dadurch litt. Eine neue Auflage ist jetzt unter der Presse.

Zu der ersten Ausgabe trugen die in der Stadt zerstreut lebenden Lutheraner 1233 Rthlr. freiwillige Gaben bei, und von diesen Geldern errichteten die oben genannten Domprediger im Jahre 1687 eine Casse für die hinterlassenen Wittwen; da von den Zinsen jedes Jahr ein Drittheil zu Capital gemacht wurde, so ist dieses vom J. 1687 bis 1827 zu der Summe von 16,433 Rthlr. angewachsen. Seit diesen Jahren sind 23 Domprediger verstorben, von denen 10 keine Wittwen hinterließen, von den übrigen 12 Pastoren haben die Wittwen von den Zweidrittheil Zinsen 18,485 Rthlr., und unter ihnen die vorletzte, da sie von 1809 bis 1827 allein war, 7143 Rthlr. 25 Groten erhalten. Der Eintritt in die Casse beträgt 5 Rthlr 48 Groten und der jährliche Beitrag 3 Rthlr.

In eben dem Jahre 1687 sicherte die Schwedische Regierung in Stade, durch ein Rescript vom 13. Mai, auch den Wittwen der Domprediger ein volles Gnadenjahr, mit allen Einkünften, zu, das mit dem Todestage anfängt; und den 13. Mai 1706 wurde diese Zusicherung dem Superintendent Lochner und den andern Predigern sogar in ihre Vokationen mit eingerückt.

Als im Jahre 1693 König Karl XI. ein großes Jubelfest zum Gedächtniß der 1593 zu Upsal gehaltenen Versammlung und der von allen Schwedischen Ständen einmüthig angenommenen evangelischen Lehre feiern ließ, verordnete er, daß solches auch in den Herzogthümern Bremen und Verden geschah. Zum bleibenden Andenken dieser Sache wurden in allen Kirchen Tafeln mit einer gedruckten Nachricht davon aufgehängt. Schwerlich werden aber jetzt noch solche zu finden seyn; vermuthlich haben die Zeit und die Holzwürmer längst schon ihr Recht an ihnen ausgeübt. Diese Feier fiel auf den Sonntag Quinquagesimä, und es mußte über das ordentliche Evangelium geprediget werden. In der Domkirche wurde in den 3 Predigten darüber

geredet, und eine Kirchenmusik von den am Dom angestellten Musikchor angestimmt; den folgenden Tag setzte die Domschule diese Feierlichkeit fort. Die Münze, die der König auf das Jubelfest schlagen ließ, wurde unter die königlichen Räthe, Superintendenten und Pröbste vertheilt. Man findet sie in Nordbergs Leben Karls des XI. abgedruckt. Die starke Vermehrung der Lutheraner machte nun noch einen vierten Domprediger nöthig, welcher der Gemeine, auf ihr Ansuchen, auch bewilligt wurde. Die Regierung berief im Jahre 1702 den Regimentsprediger des Grafen Moritz von Velling, Johann Dietr. Lappenberg, aus Verden. Seitdem wird alle Sonntage auch um 12 Uhr eine Predigt im Dom gehalten.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts veranlaßte der Domprediger, M. Ulrich Mente, im Jahre 1702, einen unseligen Streit aus zwar guter Absicht, aber ohne Ueberlegung, daß er, zur Unzufriedenheit vieler seiner Zuhörer, den gewöhnlichen Kirchensegen, 4. Mos. VI. 23 — 25, durch die Worte einschränkte: „Empfahet den Segen des Herrn, so viel eurer desselben fähig sind." Diese Einschränkung mißbilligte der Consistorialrath und Superintendent, Dr. Gerh. Meyer, ein großer Feind der Pietisten, gar sehr. Da sich Mente durch keine Vorstellungen und Gründe bewegen ließ, von diesem Präloquio abzustehen, ja, sogar sich über Ezech. XIII. auf der Kanzel so ausdrückte: „Alle, die den Segen über die ganze Gemeine, als über einen Mann sprechen, wie der Superintendent und seine Collegen, müssen für Lügenprediger gehalten werden;" so meldete es Meyer an das königliche Consistorium, und dieses untersagte Menten nicht nur den Gebrauch dieser Formel, sondern zog ihn auch zu fernerer Verantwortung und Zurechtweisung vor sich. Mente nahm den 13. Dec. beides im Consistorio willig an, und versprach, sich dieser Worte, aus Liebe zum Frieden und zur Wahrheit, nie wieder zu bedienen. Dies hielt er nun zwar, ließ es aber doch geschehen, daß ein Candidat bald nachher von der Kanzel im Dom die Einschränkung des Kirchensegens vertheidigte. Meyer hielt sogleich eine sehr harte und anzügliche Predigt, zeigte das Geschehene dem Consistorio an, und bemerkte dabei, Mente habe es gewußt, aber nicht verhindert, daß der Candidat in dem anstößigen Tone predigen würde. Er mußte

den 17. Jan. 1703 sich abermals vor dem Consistorio stellen, erhielt einen scharfen Verweis, und unter Androhung der Suspension den Befehl, sich, nach seiner ehemaligen und jetzigen Angelobung, gemäß zu verhalten. Gleichwohl äußerte sich Mente nachher in Gesellschaften auf eine solche Art, daß seine Orthodoxie dem Superintendent Meyer immer verdächtig blieb, und da er auch glaubte, daß Mente in Worten und Werken die Achtung vielfältig aus den Augen setzte, die er ihm, als seinem Vorgesetzten, schuldig wäre, so gab dies zu neuen Beschwerden Anlaß. Das Consistorium verordnete nun eine Commission, alles näher zu untersuchen, und es wurde beliebt, zur Hebung des Aergernisses und Zwistes der getheilten Gemeine 1704, am Pfingstmontage, in allen Predigten im Dom, also viermal, folgendes gedruckte Proclam abzulesen: „daß, wie Kläger nicht verdient gehabt mit böser Nachrede, ob hätte er Beklagten zu viel gethan, belegt zu werden, also auch Beklagter die Nachrede irriger Lehre nicht verschuldet hätte, und vor dem königlichen Consistorio keines wahren Irrthums schuldig befunden wäre."

Meyer meinte indessen doch, Mente habe verschiedentlich etwas geprediget, woraus man schließen müsse, daß er in der Lehre nicht rein sey, und erhob einen neuen Proceß, der bis auf Quadruplicas geführt wurde. In demselben rügte er unter andern das gar sehr, daß Mente 1706, den 11. Aug., in einer Wochenpredigt über Eph. VI. 23. 24. die Segensmaterie, ohnerachtet des scharfen Verbots, von neuem auf der Kanzel gebraucht, und seine irrige Lehre von der Einschränkung des vorhergehenden göttlichen Gnadenwillens von neuem für göttliche Wahrheit ausgegeben, welches doch Mente ganz gründlich und orthodox beantwortete, und deshalb frei gesprochen wurde. Unzufrieden mit dieser Entscheidung, appellirte Meyer an das Schwedische Tribunal nach Wismar. Während des Processes bediente er sich aber der Worte, vor dem zu ertheilenden Segen: „Empfahet alle und jede, ohne alle Ausschließung, ohne alle Einschränkung, ohne alle Ausnahme, den Segen des Herrn, empfahet ihn aber mit gläubiger Zueignung eurer Seelen." Oft sagte er auch: „Empfahet ihn, ihr Gottlosen, daß ihr dadurch bekehret werdet. Empfahet ihn, ihr Frommen, daß ihr dadurch gestärket werdet; empfahet ihn aber mit gläubiger Zueignung eurer See-

len!"Er schrieb auch an die theologischen Fakultäten zu Leipzig, Rostock, Wittenberg und Helmstedt, und fragte nach vorgängiger Facti specie an: Ob nicht Mente, allen eintretenden Umständen zufolge, vom Amt wirklich zu removiren, wenigstens zu suspendiren, oder zu translociren sey? Alle responsa begünstigten Meyers Absicht; sie erklärten insgesammt, Mente könne nicht, ohne Aergerniß und Schaden der Gemeine, länger Dompastor bleiben. Allein zu Wismar fiel die Entscheidung, 1708 den 29. Februar, in einer Untersuchungs-Commission ganz anders aus. Mente wurde von aller Heterodoxie frei gesprochen, beiden ihre Segens-Präloquia verwiesen, und bei 200 Rthlr. Strafe auch Suspension oder Remotion anbefohlen, sich derselben zu enthalten, übrigens friedlich und christlich mit einander zu leben, einer dem andern die gebührende Achtung und Ehre zu erweisen, und ihrer Gemeine nicht nur mit guter Lehre, sondern auch mit gutem Beispiele vorzugehen. Der General-Superintendent Diecmann mußte Menten alles im Urtheil erklären, und davon nach Wismar berichten, und man war daselbst mit der angewendeten Mühe und Sorgfalt zufrieden. Nun ließ Meyer den Mente seine Erbitterung auf eine andere Art fühlen. Er gab einer Dienstmagd, Margr. Grauen, die Mentens guten Namen angegriffen hatte, Erlaubniß, in die Armenschule zu ziehen, um sie vor der Gewalt des Raths zu schützen, bei welchem sie Mente verklagt hatte, und verursachte, da dieser doch die Grauen gefänglich einzog, der Stadt viele Unannehmlichkeiten mit der Regierung in Stade. Mente wurde aber auch von dieser Beschuldigung frei gesprochen. S. Species facti mit denen zur Deduction gehörigen Anlagen. Margr. Grauen 1708 geschehenen Inhaftirung u. s. w. Beilage A. S. 15.

Nunmehr kommen wir zu dem Zeitpunkt, welche der königlich Schwedischen Oberherrschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden, auch den Streitigkeiten, welche die Stadt Bremen, wegen der Unmittelbarkeit, mit den Schweden hatte, ein Ende machte. Man sehe die gnädige Zusicherung König Georgs, Richmond den $^{14}/_{25}$. Mai 1731, in Pratje's Altem und Neuem, Band VII. S. 62. Am 20. Jul. 1712 wurden 12,000 Mann Dänische Truppen, unter dem Commando des Generals Jobst von Scholten, über die Elbe gesetzt. S. Nordbergs Leben Karls XII.,

Th. II. S. 360 f.) Diese schlugen ihr Lager bei Burtehude auf, der König von Dänemark, Friedrich IV. nahm sein Quartier zu Agathenburg, der Generalmajor Stackelberg belagerte Stade, es mußte den 7. Sept. accordiren und sich ergeben. Mit dieser Stadt fiel das ganze Land in die Hände des Königs von Dänemark, welcher aber seine Residenz, der Pest wegen, nicht zu Stade, sondern zu Bremervörde auffchlug, sich auch daselbst huldigen und ein Dankfest für das Glück seiner Waffen anstellen ließ. Hatte sich der Dom in Bremen und die ihn besuchenden Lutheraner bisher des gnädigsten Schutzes der Schweden zu erfreuen gehabt, so war dies auch der Fall unter den Dänen. Der General-Superintendent, Dr. Casp. Büsing, in der Grafschaft Oldenburg, wurde zugleich zum General-Superintendenten in dem Herzogthum Bremen, laut eines Rescriptes, d. d. Husum den 15. April 1713, bestellt, und ihm in seiner Vocation unter andern anbefohlen, die jura episcopalia et patronatus forgfältig zu beachten, damit solche für Dänemark, gleich wie sie der König von Schweden sowohl im Herzogthum, als in der Domkirche der Stadt Bremen und deren Dependentien, dem alten Herkommen gemäß, gehabt und exercirt, ungeschmälert beibehalten und denselben von Niemanden, wer der auch sey, einig Präjudiz zugezogen werden möge u. s. w.

Neue Geschichte.

Dritter Abschnitt.

Der Dom kommt unter die Oberherrschaft von Hannover.

Die Krone Dänemark sah bald ein, daß sie die beiden Herzogthümer gegen Schweden in der Folge nicht würde behaupten können, daher verkaufte sie dieselben am 15. Jul. 1715 für 600,000 Rthlr an den Churfürsten Georg I. von Braunschweig-Lüneburg. König Karl XII. von Schweden protestirte zwar

wider ein solches Verfahren, er konnte es aber nicht hintertreiben. Nach seinem Tode überließ die Königin Ulrica Eleonora von Schweden in dem 1719, den $^{9}/_{20}$. November, geschlossenen Frieden, die Herzogthümer Bremen und Verden eigenthümlich an Chur-Braunschweig auf dieselbige Art, wie sie Schweden im westphälischen Frieden waren zuerkannt worden, und sie empfing nun in drei Terminen eine Million Rthlr. in feinen zwei Drittel Stücken, und 1729, wegen anderer Forderungen, 90,000 Rthlr. In diese Regierung fiel den 31. Oct. 1717 das Jubelfest der vor 200 Jahren angefangenen Reformation Lutheri. In den Vormittagspredigten wurde über das Evangelium am 23. Sonntage nach Trinitatis geprediget und des Nachmittags über die Epistel; den Predigern aber ernstlich befohlen, sich aller Anzüglichkeiten und beleidigender Benennungen des Gegentheils gänzlich zu enthalten, ihre Predigten gehörig zu concipiren, um sie im nothwendigen Fall gleich vorzeigen und sich dadurch rechtfertigen zu können. Was sonst an diesem Sonntage in der Kirche gesungen und vor dem Altare verlesen werden sollte, das wurde nebst dem nach der Predigt auf der Kanzel zu gebrauchenden Gebete, den Predigern durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht, die man in Sam. Heinr. Hinze, sacris jubilaeis tripartitis, S. 178 — 184 findet, auch giebt es noch Predigten, Schulreden und Programmata, die für die Nachwelt zum Andenken an dieses Jubelfest sind aufbewahret und gedruckt worden. Wie dieses Fest im Dom zu Bremen und in der dazu gehörigen Schule ist gefeiert worden, davon finden sich keine Nachrichten im Domprediger-Archiv, vermuthlich geschah es eben so.

Unter der königlich Großbritannisch-Hannövrischen Regierung genossen die Bremischen und Verdenschen Länder eine langjährige Ruhe, und der Wohlstand des Landes ist sichtbar gestiegen. Schon am 29. April (10. Mai) 1720 erging an den geheimen Rath und Landdrosten Joh. Friedr. von Staffhorst die Vollmacht, die Domkirche zu Bremen, nebst denen dazu gehörigen Personen, Gebäuden, Gütern und Intraden von dem in Bremen sich aufhaltenden Schwedischen General-Gouverneur, Graf Vellingk, anweisen zu lassen, und von denen zur Domkirche gehörigen Personen und Bedienten das Handgelübde der Treue und des Gehorsams, im Namen des Churfürsten, zu nehmen.

Dieser Befehl wurde am 23. Jul. im vormaligen erzbischöflichen Palatio des Nachmittags um 5 Uhr, wo sich hohe und niedere, geistliche und weltliche Bedienten vom Dom versammelt hatten, vollzogen. Georg I. aber versprach im Stockholmer Frieden, 1719, für die Erhaltung des freien Religionsexercitii überhaupt und auch für die Lutheraner und ihren Kirchenfond väterlich zu sorgen. (S. die Abtretungs-Acten, in Pratje's Altem u. Neuem, Band VII. p. 37 folgg.)

In einem Manuscripte des Structuarii Andreas von Mandelslo, Nachrichten von dem ehemaligen Capitulo Bremensi und nachmaliger Einrichtung des Kirchen-Etats beim königlichen Dom zu Bremen, findet man von den Unterstiftern der Stadt Bremen, eines Anonymi und des Etatsraths Bessers Unterricht, dem ist beigefügt: 1. der königlichen Regierung in Stade Bericht an die königliche Geheimeraths-Stube in Hannover, vom 20. Jul. 1722. — Der Rath zu Bremen ließ am 1. Dec. 1662 die zu den beiden Unterstiftern St. Stephani und Wilhadi, wie auch Anscharii gehörigen Curien durch Notarien in Besitz nehmen, und ihren Bewohnern bekannt machen, daß sie entweder künftig dem Rathe die halbe Miethe bezahlen, oder die Curie räumen müßten, welche die Schweden und die Donatarien vorher allein im Besitz hatten. — 2. Dr. Joh. Wachmanns und D. Jac. Edzards, der königlichen Regierung zu Stade, 1667 den 2. Dec. übergebener Entwurf der Stadt-Bremischen Rechte an die beiden Unterstifter, mit folgenden Urkunden. 1. Der Capitel zu St. Wilhadi und St. Stephani Vergleich mit dem Magistrat zu Bremen, vom Jahre 1545 — 2. Anderwärtiger Vergleich vom Jahre 1557. — 3. Der Stadt Bremen Vertrag mit den Unterstiftern, vom Jahre 1585. — 4. Anderweitiger Vertrag vom Jahre 1606. — 5. Vertrag mit dem Anscharii-Capitel, vom Jahre 1706, und noch ein anderer Vertrag von demselben Jahre.

In diesem Manuscripte finden sich auch Nachrichten von dem Verkaufe einiger königlichen Domcurien-Häuser. 1. Das Schreiben des königlichen Ministerii in Hannover an die königliche Regierung in Stade, wegen dieser Verkaufung vom 30. März 1726. — 2. Commissarium zur Untersuchung dieser Sache an den Oberamtmann Palm zu Ehrenburg, Amtmann

Pflug zu Hagen und Intendanten Ulrichs zu Bremen, vom 8. Aug. 1724. — 3. Der Commissarien Bericht und Gutachten vom 12. März 1724, mit einem Promemoria über die Vortheile, welche die königliche Kammer jährlich von dem Verkauf der Häuser haben könne, und ein Auszug von den Baukosten, welche sie in den nächstverflossenen 16 Jahren auf dieselben verwendet habe. — 4. Des Stadtvogts Zierenberg Bericht und Gutachten über diese Sache, insonderheit von Sr. Königl. Majestät Jurisdictional-Rechten, ratione der Bremischen Curien und Häuser, wie auch von ihren Immunitäten und Gerechtsamen, vom 20. Juli 1726, und 5. weiland Justizraths Beckhof Bericht und Gutachten über die vorhabende Veräußerung vom 1. Aug. 1726.

Noch muß ich hier zwei gelehrte Fehden erwähnen, welche der Superintendent Gerhard Meyer mit dem Prediger Adolph Lampe, an der Stephanskirche in Bremen, und dem Prediger Ludwig Georg Treviranus, in der Neustadt, nicht ohne seine Schuld, bekam, wobei er sich nicht selten in den Montags-Kinderlehren, so wie auch in seinen Schriften, persönliche Anzüglichkeiten erlaubte, wozu freilich auch seine Gegner oft Anlaß gaben. Die vornehmste Materie zur Streitigkeit mit Lampe gab die Stelle in einer Leichenrede, das der Menschen Odem bewahrende Auffsehen Gottes, aus Hiob, 10. 12, auf den verstorbenen Kaufmann Arnold Thorspecken, im Jahre 1718. In dieser hatte sich Meyer, S. 9., der Worte bedienet: „so geben auch alle Historien von der Welt her über das Buch der göttlichen Providenz den allerbesten Commentarium. Hätte denselben Franciscus Junius fleißiger gelesen, so wäre er unmöglich durch des Epicuri nur wahrscheinliche Lehrsätze zur Atheisterei verführet, vielmehr den in so vielen wunderlichen Begebenheiten augenscheinlich sich offenbahrenden Finger Gottes erblickend, genothdränget zu bekennen, das hat Gott gethan.“ Gegen diesen Satz schrieb Lampe in der Bibl. Brem. Classis II. Fascic. IV. p. 666, Qua fronte Franc. Junium Atheismi labe ὁ δεῖνα nunc nuper contaminare ausus sit, vix assequor. Meyer, der nichts unangefochten ließ, was seinen Privatmeinungen entgegen war, antwortete Lampen in der Einführungsrede des Subrectors Enkelmann und in dem vorgängigen Programm, De impia

quorundam in scholis docentium erudit. pag. 13 folgg. Lampe antwortete wieder in der Bibl. Brem. Class. III. p. 369 — 375, und dies veranlaßte Meyer 1720, eine Schrift von 4 Bogen herauszugeben: Frieder. Adolphum Lampium Bremae ad Stephani aedem Hierophantum Reformatum, infelicem Atheismi Franc. Junii advocatum, temerarium vero aggressorem suum et maledicum rixae non necessariae nutorem leniter castigatum. Lampe antwortete das Seinige darauf in der Bibl. Brem. Class. III. Fascic. V. S. 947 f. und der hitzige Streit ward geendigt.

Bald nach dieser Controvers erhob sich die Streitigkeit mit Treviranus. Dieser ließ im Jahr 1720 eine Predigt: Ruhm der Gläubigen im Tode, gegen alle Verdammniß, drucken. Gegen diese und eine andere Predigt von der Gnadenwahl schrieb Sebast. Edzard in Hamburg die wahre christl. evangelische Lehre von der Gnadenwahl. Ein ungenannter Katholik gab Meyern für den eigentlichen Verfasser aus, und schrieb einen bescheidenen Unterricht an Herrn Meyer u. s. w. über die halbe und falsche Beweisthumben, welche er unter dem Namen Esdrae Henrici Edzardi, wider Georg Ludw. Treviranus ohnlängst mit tobender Feder ausgestoßen, in einem Tractätlein, die wahre christl. evangelisch-lutherische Lehre von der Gnadenwahl zur gründlichen Widerlegung seiner darin gebrauchten Schmähreden, durch eine katholische Feder aufgestellt und in offenen Druck gegeben von F. W. L. C. W. P. D., Münster 1722, wahrscheinlich F. W. Lameyer Canonicus Wildeshaus. Past. Dinclaviens. Andere hielten Treviranus für den Verfasser. Gegen diesen Angriff vertheidigte sich Meyer, in einer Schrift: die sich selbst verurtheilende Verläumdung an dem Exempel eines aus lauter Ungründen entsetzlich Lästernden, aber da es ihm an allem Beweis mangelte, ein schweres Urtheil über sich fällenden Katholiken, in gründlicher Widerlegung desselbigen, am Ende von Wort zu Wort mit angedruckter Lästerschrift überzeuglich vor Augen gestellt. Hamb. und Bremen 1722, 4 Bogen 4. Da Meyer schon den 25. Febr. 1723 starb, so endigte sich dieser Streit mit seinem Tode. Er hatte zwar Neider und Tadler, aber weit mehr Verehrer und Anhänger. Indessen kann man doch die Laune, mit welcher der rüstige Mann, den sein Scharfsinn und

seine ausgebreitete Gelehrsamkeit nie in Verlegenheit setzten, über seine Gegner herfuhr, und ihre schwachen Seiten aufdeckte, nicht billigen. Um die Domkirche und um die Schulen machte er sich sehr verdient. Er errichtete in der Buchtstraße eine Armenschule, führte die wöchentlichen Kinderlehren in den Prediger-Häusern ein, und traf viele gute Einrichtungen im Waisenhause. Auch war er der erste Superintendent, der eine Parentation hielt. Ein Ungenannter hatte es übernommen, bei der 1702 verstorbenen Tochter des gewesenen Superintendenten Lochner zu parentiren, lehnte es aber den Abend vor der Beerdigung ab. Meyer wurde gebeten, aus der Noth zu helfen, und war sogleich dazu bereit. Seitdem hielt er öfters Parentationes, und auch die nach ihm folgenden Superintendenten am Dom. (S. Eckards Leben Meyers, S. 23.) Daß solche Streitigkeiten unter beiden Confessionen neue Erbitterungen veranlaßten, brauche ich wohl nicht zu beweisen.

Im Jahre 1730 wurde in der Domkirche das zweite Jubelfest, wegen der Uebergabe der Augsburgischen Confession, auf eine sehr feierliche Art und Weise begangen. Die Feier dauerte drei Tage, den 25. 26. und 27. Junius, und wurde an den beiden vorhergehenden Sonntagen, den 1. und 2. Trinitatis, in der Kirche, nach geendigter Hauptpredigt, durch ein dazu vorgeschriebenes Formular abgekündigt, an dem vor dem Jubelfest hergehenden Johannistage aber eine Vorbereitungsrede über Luc. I. 68. und 79. gehalten. Am ersten Tage ward des Vormittags über Apostelgesch. 24. v, 14 — 16, des Nachmittags über 1. Tim. VI. 12 — 14, am zweiten Tage des Vormittags über 2. Cor. IV. 6., des Nachmittags über 1. Petr. III. 15. 16. und am dritten Tage des Vormittags über Matth. XI. 25. 26., des Nachmittags über Hebr. 13. 7. gepredigt. Was sonst in der Kirche vorzulesen, laut zu beten oder zu singen war, das ist in einer gedruckten Verordnung vom Consistorio in Stade angezeigt worden. (Man findet sie in Sim. Heinr. Hinzens, sacris jubilaeis tripartitis, p. 275.)

Auf dieses frohe Fest folgten einige unangenehme Monate. Der Senat hatte den hiesigen lutherischen Soldaten schon im Jahre 1729 den Befehl ertheilt, nicht mehr in die Domkirche, sondern in die reformirten Kirchen zu gehen. Die Dompredi-

ger beklagten sich darüber in Stade, die dortige Regierung berichtete deshalb nach Hannover, und es fielen mancherlei Unannehmlichkeiten vor, bis diese Streitsache mit den Bremischen Gesandten, die im Mai oder Junius 1731 in Hannover waren, um die königliche Zusicherung, daß er die so lange bestrittene Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen zugestehen wolle, zu erhalten, ausgeglichen wurde. Während des Schwedischen Besitzes der Domkirche mußte alle Sonntage vor der Hauptpredigt eine Kirchenmusik aufgeführt werden, vier von den dazu angestellten Musikanten hatten, außer ihrem Gehalt, freie Wohnungen. Hannover behielt das musikalische Chor und die ganze Einrichtung desselben bei, und erlaubte ihnen, auf ihr Ansuchen am 18. Aug. 1737, alle Sonntage, wie es noch geschieht, nach der Hauptpredigt vom Thurm zu blasen. Für ihre Bemühungen bewilligte ihnen die Regierung, am Sonntage nach Pfingsten, jährlich eine Collecte.

Im Jahre 1738 hielten die Domprediger um die Erlaubniß an, das hundertjährige Fest der Wiedereröffnung des Doms feiern zu dürfen. Der Rector Jac. Heinr. Lochner erneuerte das Andenken des vor hundert Jahren wieder eröffneten Doms und des darin hergestellten öffentlichen lutherischen Gottesdienstes mit einer öffentlichen Disputation, Memoria secularis restituti cultus divini in aede Cathedrali Bremensi, welche Sam. Christ. Lappenberg, der als nachheriger Pastor zu Leesum starb, vertheidigte. Hatten die Lutheraner durch den Schutz des Königs Georg I. von England ein ruhiges, freies Religionsexercitium genossen, so bestätigte ihnen Georg II. dasselbe noch mehr im Stadischen Vergleich von 1741 durch alles, was der Erzbischof Friedrich und seine Nachfolger für die Lutheraner und für ihren Gottesdienst im Dom gethan und festgesetzt hatte, und so, wie sich seitdem der Rath alles dessen enthielt, was zu Streitigkeiten hätte Anlaß geben können, so sorgte auch die Regierung in Stade dafür, daß sie friedliebende Männer als Prediger an den Dom berief. Seitdem ist mir bis zur Uebergabe desselben an die Stadt nichts von einer bedeutenden Streitigkeit vorgekommen.

Das Religionsfriedens-Jubelfest, welches am 20. p. Trinit. 1755 in den Hannövrischen Landen gefeiert wurde, veranlaßte

auch die Domprediger und die Lehrer an der Schule, dasselbe feierlich zu begehen, und es wurde den Sonntag vorher von der Kanzel, nach einem vorgeschriebenen Formular, angekündigt. In der Frühpredigt wurde 1. Tim. II. 1. 2. in der Hauptpredigt, Apost. Gesch. IX. 31. und in der Nachmittagspredigt 2. Cor. XIII. 11. zum Grunde gelegt. Da in den Predigten die Ursache und der Zweck dieser Jubelfeier den Zuhörern bekannt gemacht werden sollte, so wurde in der für die Prediger der Herzogthümer Bremen und Verden gedruckten Verordnung zu solchem Gebrauch eine kurze historische Nachricht von dem 1555 zu Augsburg errichteten Religionsfrieden beigefügt. (Sie stehet in Pratje's Herzogth. Bremen und Verden, 1. Samml. S. 409, und in den Hannövrischen Samml. vom J. 1755, S. 1285.) Der Rector Lochner aber stellte eine Redeübung an.

Wie zart die Domgemeine und ihre Diaconie von den Königen Georg II. und III. behandelt, in welcher Achtung sie bei ihnen standen und was sie für den Dom gethan haben, kann folgendes, von der Königl. Regierung zu Stade, am 20. Sept. 1763, an den damaligen Superintendenten, Daniel Christoph Klee und die Dompastoren, Joh. Vogt, Wolbrand Vogt und Johann Georg Olbers, ergangenes Rescript beweisen.

„Ihr wißt, daß der in Anno 1747 entstandene heftige Sturm am Domdache der Domkirche unsäglichen Schaden verursacht hat, so daß laut angeschlossenen Auszuges, Behuf dessen Bedeckung mit Kupfer, von 1750 bis 1756, die Summe von 10,907 Rthlr. 16 Ggr. verwendet und bezahlet worden. — Wir haben bis dahin angestanden, der dasigen evangelisch-lutherischen Gemeine zu diesem ganz außerordentlichen Kirchendachs-Baukosten, durch Verfügung extraordinairer Kirchen-Collecten, eine Beihülfe anzumuthen, und haben lieber ein ansehnliches Capital, welches die Structur jährlich mit 4 Procent verzinset, zur Bestreitung obiger Kosten anleihen lassen. — Nachdem aber nunmehr der Stadtvogt die Bewilligung zum neuen Domdache, welche er in Anno 1756, besage Anschlusses, zu 4194 Rthlr. 16 Ggr. angeschlagen, nachsuchet, so wird es nicht thunlich seyn, diese weitern Kosten allein aus der Structur zu nehmen, und selbige mit noch mehrern Schulden zu beschweren, und zweifeln daher nicht, die dasige evangelische Gemeine werde be-

reit und willig seyn, der Structur beizutreten. — Ihr werdet also mit den Diaconis überlegen, wie der Zuschuß von der Gemeine am füglichsten erfolgen könne, ob man nämlich auf gewisse Jahre, in jedem Jahre ein oder zwei extraordinaire Kirchen-Collecten anordnen und damit so lange fortfahre, bis etwa die unter obiger Summe mit begriffenen, zu 3000 Rthlr. angeschlagenen Kupferplatten herausgebracht sind. Ihr werdet den Diaconis dabei vorstellen, daß Sr. Königl. Maj. nicht nur die gesammten Structureinkünfte, ohne davon das Geringste zurückzubehalten, zur Erhaltung der Domkirche und Schulen, auch der Prediger und Schulbedienten u. s. w. gewidmet haben, sondern auch zur Wiederaufhelfung des in Verfall gerathenen Structur-Etats, der Structur über 17,000 Rthlr. welche die Kammer der Structur vorgeschossen, in Anno 1754 allergnädigst geschenket worden. — Wohin der Diakonen Meinung gehet, desfalls erwarten wir euren Bericht sammt Gutachten, und sind euch zu freundlichen Diensten und Willfahrung geneigt." Der Geheime-Rath von Bodenhausen hat dieses königliche Rescript unterschrieben. Die einige Zeit in Verfall gerathene Structur-Casse erholte sich bald völlig wieder und ward so schuldenfrei, daß von den 1754 geschenkten 17,000 Rthlr. ein Theil der Zinsen zu Pensionen konnte verwandt werden.

Bis zum Jahre 1763 fing die Frühpredigt des Sonntags, nachdem um 4 Uhr dazu war geläutet worden, um halb fünf Uhr mit dem Gesang an, und der Prediger betrat um 5 Uhr die Kanzel. Mehrere Mitglieder der Domgemeine äußerten gegen ihre Prediger den Wunsch, diese Stunde der Andacht später angehen zu lassen, diese stellten die Sache dem Consistorio vor, der Wunsch der Gemeine wurde erfüllt, und seit dem 25. Sept. 1763 wird um 5 Uhr zur Frühpredigt geläutet und der Gottesdienst um 7 Uhr geendiget. In diesen Predigten wird ein Jahr über die fünf Hauptstücke des Katechismus, nach einer dazu entworfenen Eintheilung, das andere Jahr über die gewöhnlichen Sonn- und Festtags-Evangelia geprediget. Einige Jahre darauf wurden noch einige Veränderungen im äußern öffentlichen Gottesdienste vorgenommen. Vermöge einer königlichen Verordnung vom 24. März 1769 (man findet sie in den Actis Hist. eccles. Bd. XI. S. 1033 und in Pratje's Alten und

Neuen, Bd. I. S. 359.) wurde die Feier der großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten auf zwei Tage eingeschränkt, das Fest der Erscheinung Christi, oder der drei Könige auf den ersten Sonntag nach dem neuen Jahrstage, das Fest der Verkündigung Mariä auf den Sonntag Judica, die andern kleinen Festtage der Reinigung Mariä, der Heimsuchung Mariä, Johannis des Täufers und Michaelis auf die nach den ordentlichen im Kalender bemerkten Tagen zunächst einfallenden Sonntage verlegt, die Apostelтage abgeschaft, die darauf von Alters her verlegten biblischen Texte aber in einer der nächsten Wochenpredigten erklärt und solchergestalt das Andenken derselben beibehalten und erneuert; der dritte Bettag von dem nächsten Mittwoch vor Pfingsten auf den Quatember-Mittwoch vor Michaelis versetzet, und das Gedächtniß der Reformation Lutheri am 20. Sonntage nach Trinitatis begangen. (Walchs, neueste Religionsgesch. Th. I. S. 411 f.) Im folgenden Jahre wurde unter dem 15. Febr. eine andere Verordnung bekannt gemacht, welche auf die mehrere Unterweisung und Erbauung beim öffentlichen Gottesdienste abzielte. Mit den Sonn- und Festtäglichen evangelischen und epistolischen Texten wurde eine Veränderung vorgenommen, biblische Vorlesungen bei dem öffentlichen Gottesdienst anbefohlen und fleißige Katechismuslehren vorgeschrieben. Diese lesenswerthe Verordnung findet man im Alten und Neuen, Bd. 5. S. 359 — 389. Auf die Vorstellung der Dompredigter blieb die Feier der dritten Feiertage im Dom, weil sie in den reformirten Kirchen Statt fand, auch wurde, nach einem Schreiben des Senats in Bremen an die Regierung in Stade, im Jahre 1770 bestimmt, den lutherischen Gottesdienst in einigen andern Festtagen, mit dem Reformirten gleichförmig, einzurichten, welches auch sogleich geschah.

Die Einführung der allgemeinen Beichte bei der Domgemeine im Jahr 1791 erregte ein besonderes Aufsehen. Dazu trug ohne Zweifel das Verhältniß der Lutherischen Gemeine in Bremen zu der königlichen Regierung in Stade vieles bei, von welcher die Einrichtung des Gottesdienstes im Dom abhing. Auch die im Ganzen unschädliche Eifersucht zwischen den Lutheranern und Reformirten in Bremen und die durch die ganze Städt zerstreut wohnenden Mitglieder der Domgemeine mußten,

wenn man auch nicht auf die verschiedene Denkungsart Rücksicht nehmen will, hier mehr Schwierigkeiten, als an andern Orten, hervorbringen, wo die Privatbeichte ohne Geräusch abgeschafft wurde. In kleinen Städten und auf dem Lande verliert der Prediger die Kenntniß seiner Gemeine nicht, sie mag sich vor dem Altar, oder im Beichtstuhle versammeln, und ihm verbleiben die Gaben, die er sonst bei dieser Gelegenheit erhalten hat. Hier aber ist die Domgemeine in der ganzen Alt- und Neustadt und in den Vorstädten, so wie in den benachbarten Dörfern ausgebreitet, Jeder hielt sich zu einem der vier Domprediger, und dieser lernte die Gemeineglieder im Beichtstuhl kennen, was bei der allgemeinen Beichte nicht möglich ist. Diese und noch viele andere Schwierigkeiten erregten bei den Predigern mancherlei Bedenklichkeiten, eine Aederung in der Beichthandlung vorzunehmen. Es ward auch, ohne Vorwissen der Prediger, gegen Ende des Jahres 1786 ein Entwurf zur Stimmensammlung für die, welche eine allgemeine Vorbereitung der Privatbeichte vorzogen, von einem Kaufmann, Arnold Grovermann, der sich im Intelligenzblatt der Deutschen Zeitung, Nro. 38, nannte, aufgesetzt und von Vielen unterzeichnet. Allein die Subscriptions-Liste blieb in einem öffentlichen Hause liegen, und erst zu Anfang des Jahres 1790 wurde durch eben diesen Grovermann eine neue eröffnet. Diese Unterschriften wurden den Predigern und Diaconen am Dom, im Junius 1790, im Waisenhause vorgelegt, mit der Bitte, das Verlangen der Gemeine der königlichen Regierung in Stade vorzulegen, und mit den nöthigen Gründen zu unterstützen. Diesem Verfahren entsprach der gewünschte Erfolg nicht; die Diaconen erklärten sich, daß sie dies Gesuch nicht für sie gehörig ansähen, und die Prediger, daß sie nur auf die Privatbeichte angenommen wären, folglich die Abschaffung nicht betreiben könnten. Diese Antwort erregte vielen Unwillen bei den Beförderern der Sache, und wurde in vielen Zeitschriften hart beurtheilt, am heftigsten aber in dem nun vergessenen Archiv der Schwärmerei, zu welchem Aufsatz der Herausgeber die gehässigsten Noten hinzugefügt hatte, und der zweite Domprediger, Heinr. Erhard Heeren, wurde genöthiget, sich gegen die theologischen Annalen in einer Schrift zu vertheidigen, die 1792 in 8. auf 52 Seiten unter dem Titel erschien:

Etwas für die Leser der theologischen Annalen. Diejenigen, welche die allgemeine Beichte wünschten, droheten, sich von der Gemeine zu trennen, diese Drohungen scheinen aber nicht ernstlich gewesen zu seyn, weil man das sichere Mittel der Stadischen Regierung, das Verzeichniß der Unterschriebenen vorzulegen, ungebraucht ließ. Kurz, da, wo man zu seinem Zwecke am ersten kommen konnte, versuchte man nichts. So vergingen wiederum Monate, bis endlich, nach dem Tode des ersten königlichen Beamten am Dom, der Baron von Knigge an seiner Stelle als Oberhauptmann ernannt ward. Nun wurde auf ihn alle Hoffnung gesetzt, die Beichtsache zu beendigen, und zugleich eine neue Unterzeichnung betrieben, der etwa 100 Kaufleute beitraten. Aber erst im Februar des Jahres 1791 ward etwas zur Beförderung der Sache Dienliches unternommen. Damals ward dem neuen Oberhauptmann eine ihm zugeeignete Schrift: die Beichte der Lutheraner, übergeben, welche als ein literärisches Product in der Oberdeutschen Literatur-Zeitung sehr nachdrücklich getadelt wurde. Ob nun gleich diese elende Schrift bei der Vorstellung an die königliche Regierung nicht zum Grunde gelegt werden konnte, so diente sie doch zur Gelegenheit, daß dem Arnold Grovermann, der sie übergeben hatte, der Rath ertheilt wurde, eine Deputation aus der Gemeine an den Oberhauptmann zu veranstalten, deren Gesuch der Regierung in Stade vorgestellt werden sollte. Dies geschah, und dadurch wurde alles auf eine gehörige Art bei derselben eingeleitet, und nicht lange darauf kam unter dem 31. März d. J. ein Befehl vom Consistorio, an die Domprediger Bericht abzustatten, ob sie erhebliche Bedenklichkeiten gegen die Einführung der allgemeinen Beichte hätten, wie solche am besten könnten gehoben werden, wie die gottesdienstliche Handlung einzurichten, die Arbeit unter ihnen zu vertheilen und die Art, die Accidentien einzunehmen, festzusetzen sey. Der Gemeine aber wurde die Zusage ertheilt, das Consistorium wolle sie in der Wahl der allgemeinen oder Privatbeichte nicht einschränken.

Gleich nach Ostern schickten die vier Domprediger ihre Berichte nach Stade, aber die Ausfertigung des Gutachtens des Consistorii erforderte doch eine gehörige Zeit, so daß es erst gegen das Ende des Julius der königlichen Regierung übergeben

werden konnte. Am 2. August erhielt der Oberhauptmann von der Regierung die Genehmigung, daß neben der bisher üblichen Beichte die allgemeine Statt finden solle, und daß man es am liebsten sähe, wenn zwischen den Dompredigern und der Gemeine selbst ohne Aufschub alles in Richtigkeit gebracht würde. Wenn aber das nicht geschehen könnte, so würden vorerst zwölf Sonnabende im Jahre zu dieser Vorbereitung angesetzt. Den Predigern aber blieb es überlassen, ob sie wegen der übrigen Einrichtung des Gottesdienstes bei dieser Handlung alles selbst einstimmig festsetzen, oder ob ein Jeder das Zweckmäßige bei der Rede, Beichtformel und Absolution frei wählen wolle. Diese verabredeten darauf das Ritual, und wurden über alles mit der Gemeine einig. Anstatt der 12 Vorbereitungen wurde es dahin vermittelt, daß alle 14 Tage, des Sonnabends, und einen monatlichen Bettag um den andern, öffentliche Vorbereitung gehalten werden, alsdann aber die Privatbeichte des Morgens wegfallen und daß alle übrigen Sonnabende und vor dem Bettage, wie vorher des Vor- und Nachmittags, die Privatbeichte Statt haben sollte. Der Herr von Knigge gab über die ganze Einrichtung eine öffentlich gedruckte Anzeige, ein Blatt in Fol., heraus. Die Prediger hatten unter sich ausgemacht, daß die unter dem Namen des Beichtgeldes gewöhnlichen Gaben demjenigen verbleiben sollten, dem der Altardienst zukäme. Dabei wurde erwartet, daß die Vornehmern, so wie bisher, fortfuhren, dem Prediger, zu dessen Beichtstuhl sie sich gehalten hatten, ihre Geschenke einzuschicken, auch wenn ein anderer die Beichtrede hielte. Diese Anordnung ward von der Gemeine anfangs gehalten, allmählig unterlassen, und jetzt ist sie fast ganz vergessen. Worüber die ältern Prediger, die vor der Einführung der allgemeinen Beichte natürlich den stärksten Beichtstuhl hatten, sehr viel an ihren Einkünften verloren, die Jüngern aber desto mehr gewonnen haben.

So ward denn dieser neue Gottesdienst am 17. Sept. 1791, um 1 Uhr Nachmittags, eingeläutet, und um 2 Uhr die erste Vorbereitungsrede zum heiligen Abendmahl, unter einem solchen Zusammenfluß von Menschen, auf dem Chore gehalten, daß die Andacht der Confitenten nicht wenig gestört wurde. Diesen Unordnungen wurde dadurch gewehrt, daß in der Folge nur

die Beichtenden auf das Chor gelassen wurden. Im Jahre 1807 wünschten mehrere Mitglieder der Domgemeine, jeden Sonnabend früh Beichte und des Nachmittags Vorbereitung, und so auch alle Dienstage vor den monatlichen Bettagen. Die Prediger fanden kein Bedenken dabei, zeigten es am 23. April dem Senate an, und die Anzeige ward im Conclusum vom 2. Mai genehmiget. Diese neue Einrichtung wurde zwei Sonntage hinter einander von der Kanzel bekannt gemacht, und dauert noch fort.

In Ansehung der unter der Schwedischen Regierung eingeführten Kirchenmusik an den Sonntagen vor der Hauptpredigt, wurden auf Verlangen, im Jahre 1796 den 12. April, durch ein Rescript von Stade einige Abänderungen getroffen, und den 8. Nov. 1799 bestimmt, nicht alle Sonntage zu musiciren, sondern nur in den Haupt- und Nachmittagspredigten an den drei hohen Festen, in den Frühpredigten am ersten Weihnachtstage, in den Haupt- und Nachmittagspredigten am Neujahrstage und am Reformationsfeste, so wie am Mittwochen vor Ostern, eine Passionsmusik aufzuführen. Am 17. März 1812 machten die Bauherren mit dem damaligen Cantor und Musik-Director, Dr. Müller, neue Einrichtungen mit der Kirchenmusik, die mehrere Abänderungen von der vorhergehenden erhielt.

Die letzte Huld und Gnade, die Hannover der Mutterkirche im Herzogthum Bremen erweisen wollte, war die Zusicherung der königlichen Regierung in Stade, am Ende des Jahres 1801, zur Verschönerung und Ausbauung der verfallenen Domkirche, die im Jahre 1774 erst 526 Rthlr. zu weißen gekostet hatte, ein Capital von 12,000 Rthlr. aus der Structur- und Intendanturkasse zu schenken. Was der Bau mehr kosten würde, sollte durch Kirchen-Collecten aufgebracht werden. Schon waren von einem geschickten auswärtigen Baumeister drei verschiedene Risse eingesandt. Während man darüber berathschlagte, welchen man der Regierung zur Genehmigung vorlegen wollte, kam die Nachricht, daß die Domkirche an die Stadt abgetreten worden sey, und der beabsichtigte Bau unterblieb.

Uebrigens ist, meines Wissens, seit dem zweiten Viertheil des vorigen Jahrhunderts nichts Bemerkliches über den Unterschied der Confessionen auf den Kanzeln erwähnt worden, unter

gemischten Ehen kein Streit deshalb gewesen; der Sohn folgte, wie gewöhnlich, dem Vater und der Mutter zur Kirche. Die lutherischen Prediger kamen mit einigen reformirten fast wöchentlich zusammen, und standen auch mit mehrern Rathsherren in freundschaftlichen Verhältnissen. Und wer könnte den Geist der Duldung verkennen, mit dem der Senat auf die Wohlthätigkeit der Bürger bei dem Baue des neuen lutherischen Waisenhauses wirkte?

Neue Geschichte.

Vierter Abschnitt.

Der Dom kommt unter die Oberherrschaft der Hansestadt Bremen.

Durch den Lüneviller Friedensschluß, am 8. Oct. 1802, und dessen Nachtrag, am 15. Nov. so wie durch die Beschlüsse der Reichsdeputation, vom 16. und 21. Nov. und durch eine Erklärung des Gesandten Sr. Brittischen Majestät, Königs Georg III. am 26. Oct. d. J. zu Regensburg, wurden dessen Scepter unterworfene Besitzungen der Stadt Bremen zu Theil. Alle Rechte und der Besitz von 154 Häusern, die jährlich 8826 Rthlr. Miethe brachten, in der Reichsstadt Bremen abgetreten und die Civilbesitznahme von der Stadt auf den 1. Dec. 1802 festgesetzt. Das Staatsministerium zu Hannover schickte den Landdrost und bisherigen Oberhauptmann, Levin Otto von Lenthe, nach Bremen, und ließ solches den Dompredigern und Schullehrern, am 18. Oct. anzeigen.

Den damaligen Dompredigern, dem Consistorialrath und Superintendenten, Hermann Andreas Rieffestahl, und den Pastoren, Heinrich Erhard Heeren, Joh. David Nicolai und Heinr. Wilh. Rotermund, war dieser Friedensschluß, dem Inhalte nach, noch unbekannt, sie wendeten sich daher den 20. und 30. Oct. an den Landschaftsdirector von Lenthe, und den 18. Nov. an die königliche Regierung in Stade und denselben Tag auch an

den Staats- und Cabinets-Miniſter von Decken in Hannover, mit der Bitte, daß die Domkirche und Schule, das Waiſenhaus und die lutheriſchen Bürger in dem glücklichen Zuſtande bleiben möchten, in welchem ſie unter dem Schwediſchen und Hannövriſchen Scepter geweſen, und daß alles auf die Art, wie es von Schweden an Hannover geſchehen, möchte an die Stadt übergeben werden. An die erſtern Herren legten ſie ein Promemoria wegen Erhaltung der lutheriſchen Confeſſion bei, an den Staatsminiſter aber ſchickten ſie ein Verzeichniß der beſtändig gehabten Gerechtſame, mit der Bitte, bei der Uebergabe ihnen dieſelben zu ſichern. Damit die Nachwelt erfahre, worin ſie beſtanden, ſo will ich ſie hier aufbewahren.

Sie wünſchten 1. daß die Uebergabe unter denſelben Bedingungen geſchehen möchte, wie ſolches von der Krone Schweden an Hannover geſchehen, und was ihnen von letzterer Krone in der Folge noch weiter iſt bewilligt und eingeräumt worden.

2. Daß die Rechte einer freien Religionsübung nach der lutheriſchen Confeſſion den Lehrern der Kirche und Schule mit allen Gliedern der Gemeine, ſo wie bisher, unverletzt verbleibe.

3. Daß das Kirchengut, oder was die königliche Structur in Bremen an Stuhl- und Hausmiethe, oder aus den zur Erhaltung des Doms angewieſenen Gründen an Zinſen oder andern Einkünften eingenommen hat, ungetheilt erhalten werde, damit die Beſoldung der Kirchen- und Schuldiener und die Baukoſten der ihnen angewieſenen Wohnungen, des Doms und der Schulgebäude zu beſtreiten.

4. Daß das lutheriſche Waiſenhaus, mit allen ſeinen Gerechtſamen, ein Eigenthum der lutheriſchen Gemeine bleibe, nämlich das Haus, worin die Kinder jetzt erhalten werden, auch dasjenige, welches ihnen ehemals als zur Wohnung diente, nebſt dem in der Buchtſtraße dazu gehörigen Packhauſe mit allem Zubehör an Kellern und Gärten, ferner der Ellner Zehnten, mit dem Zinsmeyer und der acht freien Kuhweiden auf der Pauliner Marſch. Außerdem noch die Kapitalien, welche für das Haus, die Armenſchulen und für die Armen belegt ſind, die jährliche doppelte Collecte im Dom, das Verſpielen der Kälber und was ſonſt aus den Blöcken, durch das Bräutigamsbuch, Vermächtniſſen und freiwilligen Geſchenken, oder unter welchem Namen

es sonst geschieht, zur Erhaltung des Waisenhauses eingenommen wird.

5. Daß das Collegium der Diaconen ferner aus 12 Mitgliedern bestehe und das Recht behalte, solche jährlich, oder sonst durch einen andern Fall abgehende Mitglieder, durch freie Wahl zu ersetzen, die übernommenen Geschäfte für die Waisen und Armen nach der bisherigen Ordnung zu vertheilen, mit Zuziehung der vier Domprediger, den gewöhnlichen, aus den Vorstehern und Verwaltern des Hauses bestehenden, Convent frei anzustellen, und darin die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, nach den bisher Statt findenden Gesetzen, zu verhandeln, auch bei wichtigen Ereignissen, wie es bisher üblich war, die abgegangenen Diaconen zusammen zu rufen.

6. Daß den Diaconen das Recht verbleibe, ihre Rechnungen für die Waisenschulen und Armencasse von dem zuletzt abgegangenen Mitgliede nachsehen zu lassen, und sie alsdann, von dem Rechnungsführer und dem gewesenen Senior mit unterschrieben, dem Convent vorzulegen, und ihre Bestätigung zu erhalten.

7. Daß den vier Dompredigern, den Lehrern an der lateinischen und an den teutschen Schulen und den übrigen Bedienten der Kirche und Schule, die ihnen angewiesenen Häuser, nebst deren Bezirk und den darauf stehenden Gebäuden, verleibe und im baulichen Stande erhalten werden, daß einem jeden von ihnen sein bisheriger Gehalt in neuen $^2/_3$ bleibe und vierteljährig ausbezahlt, auch die bisher genossene Consumtionsfreiheit nicht entzogen werde.

8. Daß die Domprediger von der untersten Stelle zu der ersten hinaufrücken, und dem Rector und Gehülfspastor Bredencamp die spes succedendi, nach der ihm geschehenen Zusicherung, bei der zuerst erledigten Dompredigerstelle unverändert bleibe, ferner, daß der Erste unter ihnen, wie bisher, den doppelten Gehalt von dem, was jeder der drei übrigen bekommt, auch künftig behalten, und daß bei einem eintretenden Sterbefall des Einen der auf ihn folgende die Wahl habe, ob er das erledigte Haus beziehen wolle, oder nicht.

9. Daß die vier Domprediger, wie bisher, ein eigenes Ministerium ausmachen, ohne dem Stadtministerio einverleibt zu werden.

10. Daß sie, so wie bisher, die Aufsicht über die lateinische Schule und teutsche Domschule führen, auch bei der Erledigung einer Stelle in den teutschen Schulen ein neues Subject vorschlagen dürfen, und daß die teutschen Schullehrer den Unterricht in der Religion, im Rechnen und Schreiben, so wie in andern Lehrgegenständen, bis zur Confirmation der Kinder, fortsetzen.

11. Daß sie die Actus ministeriales nach dem Gebrauch der lutherischen Kirche mit der ihnen bisher vergönnten Freiheit in und außer der Domkirche ungehindert ausüben, Taufe und Abendmahl, wie es bisher üblich gewesen ist, verwalten können, und daß in dem ganzen äußern Cultus keine Anordnung, als mit Zustimmung der Prediger, der Diaconen und den ersten Gemeinegliedern, vorgenommen werde.

12. Daß ihre künftigen Wittwen die zu dem Zwecke bestimmten Häuser auch künftig als Wittwenhäuser, auch ihre Wittwencasse blos für die vier Domprediger behalten, die Rechnung darüber, wie bisher, wechselseitig führen und die Verwaltung nur sich unter einander, so wie immer geschehen anvertrauen.

13. Daß die Domprediger und Schulcollegen auf den Fall, wenn sie von hier wegziehen, von allem Abschoß frei sind.

14. Daß die Lehrer des Athenäums uud der Domschule die bisherige Ascension behalten.

15. Daß die lateinische Domschule die zwölf Freitisch-Stipendien, wovon das eine dem Collaborator angewiesen ist, nicht entzogen werde, und daß die Schulbibliothek, mit dem zu ihrer Vermehrung angewiesenen Fonds, zum Gebrauch der Lehrer und Schüler, nach der jetzigen Einrichtung beibehalten werde.

16. Daß diese Lehrer ihre Wittwencasse und deren Gelder, so wie bisher, allein verwalten und ihre Rechnung nur unter einander ablegen.

17. Daß dem Domküster und Schullehrer, so wie den Kirchenknechten, ihre bisherigen Sammlungen in der Stadt, und dem Organisten die Aussetzung der Becken im Dom am Feste Mariä Reinigung ferner verstattet werde.

18. Daß das für lutherische Wittwen bestimmte Wittwenhaus in der Buchtstraße erhalten und dem ersten Dompredi-

ger die alternative Besetzung der Stellen in demselben verbleibe.

In dem hinzugesetzten pro Memoria war die Bitte enthalten, den Dompredigern, Diaconen und vornehmsten Mitgliedern das bisher vom König besessene Jus patronatus, so wie dieses im Stader Vergleich, am 23. Aug. 1741, §. 5. bei denen an die Stadt Bremen abgetretenen Dörfern zugestanden worden, auch der Domkirche zu verleihen.

Am 4. November 1802 erfolgte an den Justizrath und Structuarius von Spilker eine vom Grafen Kielmannsegge unterschriebene Antwort, daß der Staatsminister von Decken auf der Domprediger Vorstellungen alle Rücksicht nehmen und suchen werde, von Hannövrischer Seite alles zu thun, was den Umständen nach geschehen könnte.

Darauf reiseten in der Mitte des Novembers der Stadt-Bremische Richter, Dr. Oelrichs, der Rathsherr Dr. Gondela, der Structuarius und Justizrath von Spilker und der Intendant, Dr. Olbers, nach Hannover, und brachten alles zur Uebergabe Nöthige in Ordnung.

Unterdessen hielten es auch die Diaconen der Domkirche, denen die Geschichte ihrer Vaterstadt nicht fremd war, für ihre Pflicht, zeitig dafür zu sorgen, daß ihnen und ihren Glaubensgenossen die Rechte nicht länger vorenthalten würden, deren sich ihre reformirten Mitbürger erfreueten. Sie übergaben daher schon am 18. November 1802, ehe noch der Stadt die neuen Besitzungen übertragen wurden, acht Wünsche und Vorschläge in einem Memorial, und sechs in einem pro Memoria an den Senat, worauf sie am 24. d. M. die Antwort erhielten, daß der Hochedle und Hochweise Rath, wenn der bemerkte Fall zutreffen sollte, die vorgeschlagenen Wünsche in Ueberlegung zu ziehen, nicht ermangeln wolle. Mit dieser Zusicherung hielten sich die Diaconen beruhigt, und das um so mehr, da das am 2. Dec. 1802 am Dom und an vielen andern Orten angeschlagene Besitzergreifungs-Proclam alles versprach, was man nur nach Gerechtigkeit und Billigkeit fordern konnte. Die vorzüglichsten Wünsche der Diaconen waren, daß die Domprediger ferner ein eigenes Ministerium ausmachen, daß ein lutherisches Kirchen-Collegium zu Prediger-Wahlen und zur Verwaltung der Kir-

chengüter errichtet, daß die Domſchule nur mit lutheriſchen Lehrern beſetzt und das Waiſenhaus ſowohl, als alle lutheriſchen Stiftungen in ihrer bisherigen Verfaſſung bleiben möchten.

Am 1. Dec. 1802 wurde den Dompredigern durch eine Eſtafette von Hannover die Nachricht ertheilt, der Magiſtrat zu Bremen werde ein Manifeſt an den Dom anſchlagen laſſen, mit deſſen Inhalte das königliche Miniſterium bekannt ſey. Sie wurden zugleich erſucht, dahin zu ſehen, daß ſich Niemand etwas durch einen unzeitigen Dienſteifer zu Schulden kommen ließe, was den Abſichten des königlichen Miniſterii entgegen wäre. Am 2. Dec. publicirte der Senat das Beſitzergreifungs-Proclam, das, außer andern ſehr ſchönen Zuſicherungen, Glaubensfreiheit ohne Beſchränkung und freie Ausübung des lutheriſchen Gottesdienſtes verſprach. Damit es Jedermann leſen konnte, wurde es an die Kirchen und Schulthüren, an die Küſterwohnung, an das Rathhaus und an viele andere Häuſer in der Stadt angeſchlagen.

Gleich darauf erſchienen in einer gedruckten Schrift: Gedanken eines ächten Lutheraners über die bevorſtehende Veränderung in ſeiner Vaterſtadt, und ein Schreiben über dieſe Schrift von Paul Müller. Beide Schriften hatten wenig innern Werth; beſſer war am 10. Jan. 1803 eine Zuſchrift an die Diaconen, darin manches in ihrem Memorial und pro Memoria vom 18. Nov. 1802 Uebergangene hinzugefügt und Verſchiedenes berichtiget wurde.

Nachdem die beiderſeitigen oben genannten Deputirten am 13. Jan. 1803 von Hannover zurückgekommen waren, wurde das ganze Perſonal des hieſigen Hannövriſchen Etats, die Prediger und Schullehrer, der Notarius Capituli, die Reitvögte und die am Dom angeſtellten Handwerker den 24. Jan. des Morgens um 10 Uhr, in die Structur eingeladen, wo ihnen vom Structuarius und Intendanten die auf den folgenden Tag angeſetzte Uebergabe an die Stadt bekannt gemacht wurde. Zu dieſer erſchienen am 25. Januar, als Deputirte der Stadt, im Structurhauſe, der Dr. und Syndicus von Poſt, der Dr. und Stadtrichter Heinr. Lampe, der Aeltermann Wilhelmi, die Kaufleute Grovermann und Hartjes und die Notarien Dr. Nonne und Dr. Willmanns. Sie zeigten dem Stadtvogt und dem

Intendanten ihre vom Senat erhaltene Vollmacht. Der Stadtvogt oder Structuarius von Spilker dankte den Dompredigern in einer Rede für die dem Könige treu geleiſteten Dienſte, entließ ſie ihres Eides, und übergab ſie und das ganze Perſonal an die Stadt, der übrige Theil des Tages war einer koſtbaren Mahlzeit gewidmet. Bald darauf wurden die Dörfer Haſted, Schwachhauſen und einige andere Hannövriſche Beſitzungen an die Stadt abgetreten, und der Prediger, Dr. Conrad Buhl, hielt am 31. Jul. 1803 eine Huldigungspredigt über 1. Petr. II. 13 — 16, die nachher im Druck erſchien.

Am 27. Januar erſchienen die Domprediger, nach einer vorhergegangenen Einladung, um 10 Uhr auf dem Rathhauſe vor einer Commiſſion, die aus dem Richter, Dr. Oelrichs, dem Dr. und Senator Büſing und dem Dr. und Secretair H. H. Meier beſtand. Der erſte fragte ſie, ob ſie künftig der Stadt Bremen dienen wollten? Auf ihre Zuſage ward ihnen das große Bürgerrecht und die Zuſicherung ertheilt, daß ihr Gottesdienſt ungeſtört fortdauern ſollte. Nach ſolchen Zuſicherungen unterſchrieben ſie, ohne alles Bedenken, den gewöhnlichen Revers der hieſigen Prediger. Den Nachmittag wurde auf höhern Befehl ein Convent im Waiſenhauſe verordnet, und die Prediger fanden ſich mit den Diaconen um 2 Uhr ein. Der damalige Bürgermeiſter, Dr. Heinecken, und der Rathsherr Bergk zeigten den Verſammelten an, daß der erſtere zum Oberinſpector, der andere mit noch zwei Rathsherren zu Inſpectoren des Waiſenhauſes wären ernannt worden. Dieſer raſche Schritt, der dem Geſuch der Diakonen, vom 18. Nov. 1802, ganz entgegen war, erregte nicht nur bei den bisherigen Inſpectoren und Adminiſtratoren, ſondern auch bei der ganzen lutheriſchen Bürgerſchaft, Mißtrauen, große Beſorgniſſe und Unzufriedenheit, und alle guten Erwartungen verſchwanden. Von jetzt an entſtanden heftige und beleidigende Streitigkeiten, wie ich in der Geſchichte des Waiſenhauſes erzählen werde, und die nächſte Folge davon war ein Schriftenwechſel von beiden Confeſſionen, der ſich mit einer Appellation an die höchſten Reichsgerichte endigte.

Es ließ ſich erwarten, daß dieſe Vorfälle in Bremen bald durch gelehrte Zeitungen zur Kenntniß des auswärtigen Publikums gelangen würden. Dies geſchah denn auch in der Recen-

sion einer Schrift des Predigers von Alpen in der allgemeinen teutschen Bibliothek, Bd. 75. S. 20, ausführlicher aber in den Marburger theologischen Nachrichten, im Jahrgange 1805, S. 21 f., 97 f., 125 f., 157 f. und besonders 181 folgg. von reformirter Seite; da aber diese Relation den Gegnern der Lutheraner zu unvollständig und in einigen Punkten zu unrichtig schien, so gaben der, oder die Verfasser zu Hamburg, 1803 8., Erläuterungen einiger der neuesten kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen, aus den zu Marburg erscheinenden theologischen Annalen, Num. 16, mit Anmerkungen, besonders heraus. Der Unwille, der dadurch erregt wurde, trieb die Domprediger und Diaconen an, sie näher zu prüfen, und man fand bald, daß sich ein ganzes Buch dagegen schreiben ließe. Der Dompastor Nicolai übernahm die Beantwortung, und ließ sein Buch: Ueber den Zustand der lutherischen Domgemeine in der freien Reichsstadt Bremen, als Antwort auf einen Brief in den Marburger theologischen Nachrichten, Stück 16, zu Oldenburg 1803 auf 226 Seiten drucken. Es erschien darüber in der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung, Num. 229 und 230 eine sehr einsichts- und ehrenvolle Recension, die in d. J. noch besonders in Oldenburg abgedruckt wurde.

Der Recensent fängt damit an: In dem Hauptschlusse der außerordentlichen Reichsdeputation über die große Entschädigungs-Angelegenheit Teutschlands (vom 25. Febr. 1803) findet sich §. 27., in Absicht auf die neu garantirte Reichsstadt Bremen, folgende Festsetzung: Le territoire de Bremen comprend le Bourg de Vegesac etc. avec tous les droits, bâtiments, proprietés et revenues quelconques dependans du Duche et Grandchapitre (Domcapitel) de Bremen et en général de l'Électeur de Bronsvic Lunebourg dans la dite ville et territoire, womit zugleich aus §. 63. die Clausel zu verbinden ist, daß jede Religion (Kirchenparthei) der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleibe.

Der Grundsatz, aus welchem diese Festsetzung, daß alles, was sonst innerhalb Bremen zum Herzogthum, dem Domcapitel in Bremen und dadurch nächstzuvor zu Chur-Braunschweig ge-

hört hatte, nunmehr freireichsſtädtiſch Bremiſch werden und seyn ſollte, war bekanntlich nicht eine Entſchädigung der Reichsſtadt (welche nichts am Gebiet verlor, ſondern die durch Abſchneidung alles fremden Einfluſſes innerhalb ihres Gebietes zuſichernde freireichsſtädtiſche Unabhängigkeit. Daher iſt denn auch mit ſehr richtiger Genauigkeit der Ausdruck gewählt, daß das Gebiet von Bremen künftig umfaſſe, u. ſ. w. und nicht geſagt, daß die Reichsſtadt Bremen entſchädigt werde durch jene einſt Chur-Braunſchweigiſche Rechte und Beſitzthümer, oder ſie zur Diſpoſition erhalte, wie dieſe letztern Formeln, bei Lübeck, Frankfurt und Hamburg im gedachten 27. §. gebraucht ſind. Indeß haben doch die Beſitzungen der lutheriſchen Domkirche in Bremen, deren Landesherr und Patron bis dahin der Herzog von Bremen, oder Chur-Braunſchweig ſo geweſen iſt, daß vornämlich die Prediger und Officialen dieſer Kirche, ihrer gelehrten und niedern Schulen u. ſ. w. durch die Regierung zu Stade geſetzt und die dazu vorhandenen Fonds unter landesherrlicher Aufſicht, durch Männer von der nämlichen Gemeine verwaltet und im Nothfalle vermehrt und unterſtützt wurden, Anlaß zu Uneinigkeiten über die Fragen gegeben: ob von nun an über dieſe Beſitzungen der Domkirche und der lutheriſchen Domgemeine der Regierung der Reichsſtadt Bremen die Diſpoſition zuſtehe? oder ob dieſe Verwaltung und Anwendung der kirchlichen und ad pias causas gehörigen Beſitzungen, wie vorher, gewiſſen Repräſentanten der Domgemeine zuſtändig bliebe, wohl aber die bis dahin von der Regierung zu Stade geführte rechtliche Oberaufſicht darüber, daß die Diſpoſition treu und der Stiftung gemäß geſchähe, nun auf die Regierung der Reichsſtadt ſelbſt übergegangen ſey? Durch dieſe Fragen aber wurden denn zugleich andere Verhältniſſe der Lutheraner, oder der Domgemeine zu Bremen gegen die dortige im Alleinbeſitz der Regierungsſtellen ſtehenden Reformirten zur Sprache gebracht, in ſo fern die Lutheraner, welche mehr als die Hälfte der Bürgerſchaft ausmachen, aus Rückſichten auf ihre verſchiedene Confeſſion, ſich für zurückgeſetzt und in gewiſſen Punkten mit dem verhaßten Uebel, welches man gewöhnlich Religionsdruck nennt, belaſtet anſahen.

Die anonymen Eläuterungen u. ſ. w. wollten dies, ſo viel möglich, leugnen, und dagegen die Fonds der lutheriſchen Dom-

gemeine gern als etwas unter die Disposition der damals blos aus Reformirten bestehenden Bremischen Stadtobrigkeit Gefallenes darstellen. Andere behaupteten, das Kirchengut sollte Staatsgut seyn, man könne nicht zugeben, daß der Dom nur eine Gemeine ausmäche, weil ein solcher Verein dem gemeinen Wesen nachtheilig werden könne, besonders durch den Einfluß der Domprediger auf die Gemeineglieder. Eine solche Gemeine müsse zersprengt werden, denn sie wäre keine Gemeine, besäße auch kein Eigenthum. Der Dr. Häfeli, Prediger an der Anscharii-Kirche, behauptete sogar, der Senat könne die Domkirche in ein Weinlager verwandeln, und der Dr. Ewald, Prediger an der Stephans-Kirche, dachte noch schlimmer.

Der Pastor Nicolai wurde dadurch veranlaßt, den Zustand der lutherischen Domgemeine zu Bremen, nach seiner genauern Kenntniß, in einem zwar nicht durchgängig gemäßigten, doch seinen Ueberzeugungen gemäßen Tone zu beschreiben, und er wußte das Ungeordnete in den Erläuterungen so zu fassen und zu ordnen, daß der Aufmerksame allmählig jeden einzelnen Punkt genau kennen lernt, immer tiefer in die bedeutendern Punkte der Streitigkeit hinein geleitet wird, neben der Widerlegung der Einwendungen, die Begründung der Rechte, für welche er schrieb, dargelegt erhielt, und trotz der Mannichfaltigkeit der Gegenstände, den Ueberblick des Ganzen nicht verlor. Einige geschichtliche Punkte waren mit einer so sorgfältigen Erforschung verjährter Ursachen und Wirkungen entwickelt, daß selbst den Liebhabern der speciellen Geschichte des teutschen Reichs diese Schrift willkommen seyn mußte. Alle Recensionen, z. B. der Hamburgische Correspondent, Stück 113, und Beilage, Num. 131, die Göttingischen Gel. Anzeigen, Num. 142, und die Neue allgem. teutsche Biblioth., Bd. 81, S. 457 und andere mehr entschieden für Nicolai's Schrift. Nur die theologischen Annalen, Stück 36, waren gegen ihn.

Mit der Recension der Nicolaischen Schrift in der allgem. Literatur-Zeitung, Num. 229 f. waren die Gegner des Doms unzufrieden und es wurden mehrere Briefe von reformirten Bremischen Predigern an die Redaction geschrieben. (S. Intellig. Blatt der allgem. Lit. Zeit., Num. 186, Jahrg. 1803.) Sie meinten, ein Reformirter würde Nicolai's Schrift anders beur-

theilt haben, der Recensent aber erklärte, daß Derjenige nicht für unpartheiisch gelten könne, dem beim Durchlesen jener Schrift einfallen könnte, ob er selbst Reformirter oder Lutheraner sey. Der Gegenstand des Streits wäre zwar ein Kirchengut und dessen Verwaltung; die streitige Hauptfrage aber, jenes Kirchengut möge für Reformirte oder Lutheraner fundirt seyn, hänge blos von Recht und Klugheit ab. Die weitere Erklärung des Recensenten kann Jeder im angezeigten Intellig. Blatte nachlesen. Da dieser Versuch durchaus mißlang, so erschienen nun viele Schriften gegen Nicolai, davon die vorzüglichsten folgende waren.

Eintracht empfohlen und gewünscht in einer Predigt über 2. Cor. 13. 11, am ersten Tage des Jahrs 1804, von J. L. Ewald, 16 S. 8., in welcher S. 6 und 7, auch in den beiden Noten, S. 7 und 8 vieles Gute gesagt ist. Da aber seine Meinung war, daß überall der Theil, welcher bisher prädominirte, in der Folge der einzig disponirende seyn solle, so wurde durch diese Predigt mehr Erbitterung, als Eintracht, erreget. Die darauf folgenden Actenstücke zur Geschichte der neuesten, besonders kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen, 1. Heft, 1803, 2. Heft 1804, von einem Lutheraner, gingen von dem Gedanken aus, wie erklärte sich bei der Besitzergreifung der regierende Senat der Stadt Bremen über sein Recht, jene drei besondere Gegenstände, Cultus, Schulen und milde Stiftungen der mit der bisherigen Domkirche in Verbindung stehenden Bürgerhälfte? Es wird S. 38 das Proclam des Senats bei der Civilbesitznahme, mit den darin enthaltenen Zusagen mitgetheilt, und gezeigt, daß diese eigentlich wenig Erfreuliches enthielten. Unter den Aufsätzen dieser Actenstücke zeichnen sich aus der im dritten Hefte wieder abgedruckte, über die Appellation an das kaiserl. Reichskammergericht in Sachen der Diaconen der Domkirche und der Verwalter des St. Petri-Waisenhauses zu Bremen wider den Reichsstadt-Bremischen Senat, von C. F. von Hoffmann, Wetzlar 1803, S. 1 — 22, und Beleuchtung eines Theils der von dem Domprediger J. D. Nicolai, unter dem Titel, über den Zustand der lutherischen Gemeine u. s. w. von Joh. Fr. Gildemeister, Dr. der Rechte. Hamb. 1803, 44 S. und Nachtrag, S. 45 — 54. Herr G. beweiset ganz richtig, daß Nicolai im 7. §. des 10. Artikels des westphälischen

Friedens, die Worte: cessante capitulorum caeterorumque collegiorum ecclesiasticorum eligendi et postulandi omnique alio jure administratione terrarum ad hos Ducatus pertinentium unrichtig so übersetzt habe: — vorbehalten wird bei der Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogthümern gehörigen Länder der Capiteln und übrigen geistlichen Collegien das Recht sich zu wählen und alles andere Recht. Es war aber auf jeden Fall diese Unrichtigkeit, welche G. mit unnöthig großer Mühe in der möglichsten Breite darstellt, um auf N. übrige Beweisstellen einen Schatten zu werfen, ohne Wichtigkeit für die wesentlichen Fragen. Allerdings cessirten die Capitel, allerdings wurde Schweden belehnter Besitzer auch alles dessen, was zum Bremischen Domcapitel gehört hatte. Aber gerade als dieser Besitzer traf nunmehr Schweden und nachmals das in Schwedens Rechte eingetretene Dänemark und Chur-Braunschweig, über gewisse Fonds zum Cultus, zu den Schulanstalten und den Stiftungen bei der Bremischen Domkirche, theils freie, theils vertragsmäßige Verfügungen. Und nur mit diesen rechtlichen Verfügungen und durch dieselbe gesetzlich modificirt und bestimmt sind die dreierlei mit der Domkirche verbundenen Gegenstände 1802 an den Staat von Bremen übergegangen, so daß also die ununterbrochene Festhaltung jener Bestimmungen nunmehr nicht Sache der Gnade, oder einer Disposition dieses Staats, sondern volle, mit den übernommenen Vortheilen zugleich übergegangene Rechtspflicht und Schuldigkeit für denselben ist. G. folgert aber §. 6.: die Disposition über die Güter und Einkünfte, die vorhin der Domkirche, der Schule u. s. w. von ihrem königlichen Eigenthümer gelassen (blos gelassen?) waren, stehet nunmehr eben sowohl dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Bremen zu, als die Disposition über die sonstigen, gleichmäßig der Stadt übertragenen vormals königlichen Güter. — Daß auf die Administration niemand anders, als die Stadt selbst, einen rechtlichen Anspruch hat, fährt er fort, ergiebt sich von selbst. Allein alles, was er darüber sagt, spricht er mehr als Advocatus causae, nicht aber als partheiloser Rechtsgelehrter.

Besser und bis zur Evidenz gebracht wurde alles durch die Schrift: Ueberblick und Gesichtspunkt der beim kais. Reichskam-

mergericht eingeführten Appellation der Diaconen der lutherischen Domgemeine und Verwalter ihres St. Petri-Waisenhauses zu Bremen wider den Reichsstadt-Bremischen Senat, von Dr. Friedr. Dietz, Wetzlar im Nov. 1803 (wieder abgedruckt im dritten Heft der Actenstücke, S. 23 — 86.) Darauf folgte kurze Beantwortung der von dem Herrn Pastor Petri und Dr. Gildemeister, gegen meine Schrift: über den Zustand der lutherischen Domgemeine in der fr. Reichsstadt Bremen gemachten Erinnerungen von dem Domprediger J. D. Nicolai, 64 S. 8., auf eine bündige und sachdienliche Art abgefaßt. Nun schrieb ein Anonymus, Mithridat, gegen Nicolai, oder recensirende Bemerkungen über die Schrift des Herrn Dompred. Nicolai, über den Zustand der lutherischen Domgemeine, u. s. w. (Non quis, sed quid? Altona 1803, 54 S.) Diese Schrift charakterisirt dieses Quid? Ihr Urheber macht der Bremischen Obrigkeit dieses Gegengifts die Insinuation §. 51., ihr sey durch den westphälischen Friedensschluß, Art. V. §. 30. sogar geboten, Herrn N. die falschen Uebersetzungen (es war nur die oben angeführte Stelle) und Auslegungen desselben scharf zu verbieten, — — wornach sein Buch der Confiscation wohl nicht werde entgehen können. Das Wesentliche des Buchs zu widerlegen, war freilich schwerer, als der Rath, es für mundtodt zu erklären. Nur fehlte für diesen Rath die Erfindung eines Mithridats gegen die Publicität in Teutschland. Die rechtlichen Localverhältnisse vermißt man in dieser Schrift. Mit ausgezeichneter Sachkenntniß und mit Gründlichkeit erörtert, findet man sie in den Beiträgen zur Beurtheilung der kirchlichen und staatsbürgerlichen Rechte der lutherischen Bürger der freien Reichsstadt Bremen, im Mai 1803, 191 S. 8. Der Verfasser konnte seiner Verhältnisse wegen, weil er mit den Ansichten der Gegner nicht harmonirte, seinen Namen nicht nennen, um sich keine Unannehmlichkeiten zuzuziehen, ob er gleich als ein wahrer Friedensstifter auftrat. Sie ist, um der gedrängten Fülle willen, besonders für den Auswärtigen, welcher sich mit den rechtlichen und örtlichen Verhältnissen der Sache bekannt machen will, die unentbehrlichste Schrift. Eine Beschreibung des Staatskalenders der kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen, mit Anmerkungen, 1803 gr. 8. 32 S.

enthielt viel Wahres, aber auch sehr viel Muthwilliges, die viele Erbitterung erregte.

Dagegen findet man nicht Ursach, die nähere Erklärung und Bestätigung eines Aufsatzes in Num. 16. der Marburger theol. Nachr. von 1803, Bremens kirchliche Angelegenheiten betreffend, von G. W. Petri, Pastor Primar. an der Anscharii-Kirche, Bremen 1803, 104 S. 8., im Einzelnen zu beurtheilen. Alle ihre wesentlichen Punkte waren schon vorher erörtert. Die Gegenerklärung gegen die Erklärung des Recensenten der Nicolaischen Schrift, über den Zustand der Domgemeine u. s. w. in Num. 186. des Intellig. Blattes der allgem. Lit. Zeit. Oldenburg 1803, 16 S. 8., versichert, daß diejenigen reformirten Prediger, welche an die Redaction der A. L. Z. schrieben, sobald sie die Nicolaische Schrift gelesen hätten, es nicht als Reformirte, nicht als Prediger, sondern als Mitbürger der literarischen Republik, gethan, weil jeder Sachkenner von jeder Confession und jedem Stande die schreiende Partheilichkeit der Rec. eingesehen u. s. w. Dagegen vertheidigte sich nicht nur der Recensent, sondern die Stellen, worin man dem Recens. Unkunde der Sache aufbürdete, hat ein unbekannter Verf. in der Beurtheilung einer kleinen Schrift einiger reformirten Prediger in Bremen: Gegenerklärung u. s. w. genannt, 1803, 20 S. 8. so commentirt, daß sie, ihres Inhalts wegen, noch gelesen zu werden verdient. Die kurze Antwort auf diese Gegenerklärung, Oldenburg 1804, 16 S. 8., machte die Sache noch schlimmer, da Chikane immer das Schlimmste ist. Gern möchte ich glauben, was die öffentliche Erklärung von Bürgern der freien Reichsstadt Bremen und Mitgliedern der Domgemeine, veranlaßt durch eine Schrift: Kurze Antwort u. s. w., 1804, 15 S. 8., hofft, daß (S. 7.) keiner der Bremischen Religionslehrer Verfasser jener Gegenerklärung und kurzen Antwort sey. Auf jeden Fall haben die 40 Unterschriebenen in einem Tone gesprochen, der für polemisch-schwärmerische Volkslehrer und Volksschriftsteller, die den Anachronismus begehen, sich als Geistliche in alles zu mengen, zur Lehre und Warnung dienen kann. Die Kraft, für sich selbst zu reden, haben diese Mitglieder der Domgemeine bewiesen. Sie erklärten, jede Herabwürdigung eines Predigers in Bremen

durch alle erlaubte Mittel verhindern, aber auch nicht zugeben zu müssen, daß einer ihrer Domprediger herabgewürdigt würde.

Sie bewiesen sich des Titels, verehrte Mitbürger, mit welchem sie das öffentliche Schreiben an einige verehrte Mitbürger der freien Reichsstadt Bremen, von dem Verfasser der kurzen Antwort (1804, 13 S. 8.) anredet, würdig, denn diese feste Erklärung half, sie ward die Friedensstifterin, und das kriegerische Friedensgeschrei verhallte. Der gute Ton jener Bürgererklärung hatte sogar die Kraft, daß die Gegner wenigstens einen anständigern suchten. Mit einem Male verwandelten sich jetzt alle Empörungsvorwürfe gegen Nicolai's Schrift in bloße Möglichkeiten. Nun waren es nur die Geringen in Kellern und Bierhäusern (S. 5.), von denen die Sorgsamen befürchteten, daß sie möchten entflammt werden können. Zur weitern Beleuchtung der Sache trat unter der Aufschrift: ausführliche Beurtheilung der kleinen Schriften einiger reformirten Prediger in Bremen, Gegenerklärung u. s. w., kurze Antwort u. s. w. und öffentliches Schreiben genannt u. s. w., 1804, 167 S. 8., deren Verfasser mit dem Verfasser der schon angezeigten Beurtheilung einerlei Person ist, und durch diese Schriften selbst, sich als sehr sachkundig legitimirte. Die Skizze eines Handbuchs für Bremische Bürger, zur Prüfung über die Frage: Wie viel sind Religionen unter euch? Bremen 1804, 135 S. 8. konnte nach der innern Beschaffenheit damals die wahre Panacee noch nicht gewähren, wozu der Verfasser behülflich werden wollte, ungeachtet S. 72 f., 85 f. einige literatur-historische Collectaneen in den Abschnitten über lutherische und reformirte Confession sehr nutzbar sind. Ein anderes Heilmittel zeigte die Vergleichung der Reformirten zu Altona und der Evangelischen zu Bremen. Aus dem Journal Hamburg und Altona besonders abgedruckt, Hamb. 1804, 34 S. 8. Der ärztliche Rath war kurz, aber, wie ich glaube, gut. Dieses waren die 17 vornehmsten Schriften, die damals im Druck erschienen, mehrere andere verdienen keiner Erwähnung.

Von den Gegnern des Pastor Nicolai war eine in seiner ersten Schrift erzählte Anekdote von einer Bäckerwittwe, worin der erste Prediger an der Martinikirche, Tieling verwickelt war, vorzüglich übel aufgenommen worden. Nicolai erklärte sich zwar

in seiner zweiten Schrift darüber, allein der Prediger Meyer in der Neustadt war mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und schrieb eine Aufforderung an J. D. Nicolai, um mannichfaltiges Unrecht wieder gut zu machen mit ihrer Rechtfertigung 1804, 8. 40 S. So wenig Beifall diese Schrift fand, und so wenig sie Nicolai einer Beantwortung werth hielt, so fuhr doch Meier fort, im literarischen und artistischen Anzeiger, Num. 26, der Beilage zum Freimüthigen 1804, ihn zu verdammen. Ja, diese Anekdote macht einen Hauptgegenstand des Streites mit den reformirten Predigern aus, und ihrer wird in allen gewechselten Schriften erwähnt.

Der Proceß wegen des Waisenhauses war unterdessen an das kaiserliche Reichskammer-Gericht in Wetzlar gelangt. Die Anwalde beider Partheien publicirten ebenfalls Schriften. Der Anwald des Senats, der geheime Rath C. F. von Hoffmann, schrieb über die Appellation an das Reichskammer-Gericht in Sachen der Diaconen der Domkirche und der Verwalter des St. Petri-Waisenhauses wider den Reichsstadt-Bremischen Senat, Wetzlar 1803. (Abgedruckt in Schlichthorsts Actenstücken, 3. Heft, S. 1 — 22.) Ein Gegenstück zu dieser Schrift gab der Anwald der Diaconen unter dem Titel heraus: Ueberblick und Gesichtspunkt der beim kaiserlichen Reichskammer-Gericht eingeführten Appellation der Diaconen der lutherischen Domgemeine und Verwalter ihres St. Petri-Waisenhauses zu Bremen, wider den Reichsstadt-Bremischen Senat. Wetzlar im Nov. 1803 (abgedrnckt ebendas. S. 25 — 86.) Ehe indessen der Proceß anfing, machte man im Januar 1804 von lutherischer Seite einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Sache. Drei angesehene Kaufleute, G. J. Schröder, F. Carstens, J. von der Horst und der Anwald Dr. Willmanns wurden beauftragt, mit einigen Rathsherren zu unterhandeln; die Sache zerschlug sich aber schon bei der zweiten Conferenz, indem die gegenseitigen Herren, Dr. Gondela, Gildemeister, Vollmers und Smidt nur die Amalgamation als das einzige Mittel zur Ausgleichung ansahen, und alle übrigen Vorschläge verwarfen: das vorzüglichste Hinderniß aber war, daß diese Herren die Structurgüter durchaus nicht als Kirchengüter anerkennen wollten. Nach der abgebrochenen Unterhandlung wurde von den Diaconen am 4. Juni 1804 noch

ein Memorial an den Senat übergeben, worauf aber kein beruhigendes Conclusum erfolgte. (Actenstücke, 4. Heft.)

Auf das am 19. Sept. 1803 bei dem kaiserlichen Reichskammer-Gericht eingereichte Appellations-Libell erfolgte im Monat Februar 1804 ein, unter dem 17. Januar ausgefertigtes Schreiben, ein Bericht an den hiesigen Senat, innerhalb sechs Wochen in dieser Sache Nachricht zu geben, übrigens alles bei dem gegenwärtigen Zustande zu lassen, und keinerlei Veränderungen vorzunehmen. Auf dieses Schreiben reichte der Senat unter dem 4. Junius 1804 seinen Bericht ein, welcher am 13. Febr. 1805 durch einen Gegenbericht beantwortet wurde, von welchem Dr. Dietz am 30. März noch eine Uebersicht als Druckschrift übergab, wozu er durch eine Schrift des Geheimen Hofraths von Hoffmann scheint veranlaßt worden zu seyn: wahre Ansicht der Beschwerden. Von dieser in 4. gedruckten Schrift sind aus unbekannten Ursachen nur wenige Exemplare in das Publikum gekommen. Nun wurde am 20. Junius 1805 durch ein Decret des Kammergerichts der Proceß erkannt. Obgleich, dieses zu hintertreiben, der als Sollicitant nach Wetzlar gesandte Dr. Otto August Heinrich Oelrichs sich Mühe genug gegeben haben mag. (Actenstücke, 4. Heft, S. 91 folgg.)

Während diese Streitsache wegen des Waisenhauses in Wetzlar von beiden Seiten betrieben wurde, starb der Pastor Primarius Petri, an der Anscharii-Kirche, der Verfasser oder Herausgeber der Erläuterungen, wodurch eigentlich die ganze Fehde war veranlaßt worden. Nach dem Tode dieses rechtschaffenen und sonst friedliebenden Gelehrten beschloß die Anscharii-Gemeine, einen Lutheraner zum dritten Prediger zu wählen. Es wurden zu dieser Wahl die sämmtlichen im Kirchspiel wohnenden lutherischen Bürger eingeladen, und der am 5. Oct. 1804 genommene und gedruckte Beschluß der Gemeine in allen Häusern dieses Kirchsprengels abgegeben. Der darauf mit einer Einleitung und Anmerkungen versehene Abdruck wurde confiscirt. Die Lutheraner sahen hierin eine Anmaßung, wodurch ihnen nicht allein keine völlige Gleichheit mit den Reformirten zugestanden wurde, vielmehr zu befürchten schien, daß eine Trennuug der Domgemeine für sie nicht heilsam seyn möchte, vereinigten sich in sehr bedeutender Anzahl schriftlich gegen diesen Beschluß,

der aber nicht gedruckt ist, und dies hatte die Folge, daß von mehr als sieben hundert im Kirchspiel wohnenden lutherischen Bürgern nur etwa zwanzig an der Wahl Theil nahmen, durch welche Herr J. Fr. Köppen aus Lübeck, jetzt Professor in Baiern, zum dritten Prediger erwählt wurde. Es erschien darauf eine Schrift: Etwas zur Beurtheilung des Beschlusses der reformirten Gemeine zu St. Anscharii in Bremen, vom 5. Oct. 1804, im Jahre 1805, 8. 116 S., und noch im Oct. 1804 eine andere von 8 Seiten: An die Lutheraner in Bremen; ferner: Stimme der Wahrheit wider den Nachtrag des Anscharii-Beschlusses, ein Zeitgebet der Reformirten in Bremen zum heiligen Calvin, ein Freudenlied der Jünger Pestalozzi's in Bremen, worin Dr. Ewald lächerlich gemacht wurde, und ein Aufruhr gegen die zu der Anscharius-Kirche Uebergegangenen, der handschriftlich vertheilt, und noch mehrere Schmähschriften und boshafte Aufsätze, die an mehreren Orten angeschlagen wurden. Diesen Unfug zu hemmen, wurde den Verfassern und ihren Mithelfern, den Abschreibern, Druckern, Verkäufern, Verlegern, Herumträgern und Verbreitern solcher Schriften, den Umständen nach, der Verlust ihres Bürgerrechts, oder Landesverweisung, Zuchthaus, oder schwere Leibesstrafe angekündigt, und wer die Verfasser der genannten Schriften anzeigen könnte, sollte, unter Verschweigung seines Namens, hundert, für die Bezeichnung der Verbreiter fünf und zwanzig Reichsthaler Belohnung erhalten. (Conclusum in pleno d. 26. public. d. 29 Oct. 1804.) Diese Verordnung machte allen Gutdenkenden von beiden Confessionen Freude.

Am 1. Nov. 1804 übergaben die Diaconen des Doms ein Memorial gegen den gedachten Beschluß der Anscharii-Gemeine, 54 S. 8. mit 2 Beilagen. Die am 5. Dec. erhaltene Antwort in einem Concluso pleni rechtfertigte den Beschluß, und enthielt durchaus nichts Erfreuliches für die Diaconen. Ueber diese Anordnung einer neuen lutherischen Gemeine in einer reformirten Kirche, auf Unkosten der Domgemeine, auch der Prediger, denen dadurch Einkünfte entzogen wurden, ohne daß ihnen damals und bis jetzt irgend eine Entschädigung ertheilt wurde, entspann sich abermals eine Zwischenfehde, in welcher, außer der schon genannten, noch folgende Schriften erschienen: Gründe,

warum die Lutheraner in Bremen sich von dem Gottesdienste im Dom vernünftiger Weise nicht trennen können. Der Debit dieser Schrift wurde dem Buchhändler von der Polizei untersagt, eine gegenseitige Schrift aber, Etwas zur Beurtheilung des Beschlusses u. s. w., deren Tendenz eine Rechtfertigung jenes Beschlusses war, wurde frei verkauft. Diese letzte Schrift beantwortete der Verfasser der Gründe in der Stimme der Wahrheit u. s. w., und da hierauf nichts erwiedert wurde, so hatte dieser gelehrte Streit damit ein Ende. (Vergl. die Actenstücke, 5. Heft, S. 51 folgg.) Außerdem waren über die Prediger-Wahl in Anscharii in mehreren Zeitschriften Aufsätze erschienen. (S. die Actenstücke, l. c.) unter diesen enthielt ein im Freimüthigen aufgenommenes Schreiben aus Bremen heftige Ausfälle auf die Domprediger (ebendas. S. 63.), welche sich dagegen im Hamburger Correspondenten etwas derb erklärten (ebendas. S. 76.), worauf ihnen vom Redacteur des Freimüthigen in einem mehr als freimüthigen Tone geantwortet wurde. (Ebendas. S. 106.) Die Domprediger hielten es unter ihrer Würde, mit einem Zeitungsschreiber Schriften zu wechseln. Von dieser Zeit an erschienen nur noch folgende Aufsätze.

1. Kurzer Bericht über die kirchlichen Mißhelligkeiten in Bremen. In der Minerva, August 1804, S. 331 folgg.

2. Ist der Rath der Reichsstadt Bremen intolerant gegen die Lutheraner, von Dr. Gildemeister, mit Anmerkungen von Häberlin. Im Staatsarchiv, 46. Heft, S. 208 folgg. Diese Anmerkungen veranlaßten

3. Eine Notiz im Journal, Hamburg und Altona, Jahrg. 3. Heft 9. S. 351 Ebendas., Heft XI. S. 129 folgg. und

4. Bemerkungen über Lutherthum und Domthum. In den Marburger theol. Nachr. 1804, Num. 38. S. 344. und Num. 44. S. 401 f.

5. Fernere Anzeige von Schriften, die kirchlichen und milden Stiftungsfonds der zur Domkirche sich haltenden Gemeine betreffend. In der allgem. Liter. Zeit. 1806, Num. 143 folgg.

6. Geschichte des Kirchenfonds beim Dom in Bremen, in Schlichthorsts Beiträgen zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Bd. 4.

Während dem Laufe des Processes war durch das Ableben

des Consistorialraths und ersten Predigers Rieffestahl eine Prediger-Vacanz am Dom entstanden, welche zwar durch die schon bei der vorigen Regierung getroffenen Vorkehrungen mit dem Eintritt des Pastors Adjunctus Bredencamp wieder besetzt war; allein die Diaconen glaubten sich in ihren Rechten beeinträchtiget, daß der Senat das Primariat allein wieder besetzte, und sie legten einen förmlichen Protest dagegen ein. Da auch die Rectorstelle durch Bredencamp, das Conrectorat durch die Versetzung Schlichthorsts nach Visselhövde, und das Grammatikat durch Heerens Tod erledigt wurden, und der Rath einige Veränderungen bei dieser Lehranstalt traf, die seitdem Lyceum genannt wurde, so protestirten die Diaconen in einem Memorial vom 24. Aug. 1805 auch dagegen. Diese Protestation wurde aber vom Senat für unbefugt erklärt, und er legte ihr keinen Werth bei. Durch ein Conclusum desselben vom 12. Aug. 1805 wurden die dritten Feiertage, die monatlichen Bettage und das Fest der drei Könige aufgehoben, und den Mittwoch vor Michaelis ein allgemeiner Buß- und Danktag angeordnet. Wegen der Communion blieb, auf Vorstellung der Prediger, am Dom die Mittwochspredigt an den Bettägen, und auch die Beibehaltung der Frühpredigt am großen Bußtage wurde nöthig gefunden.

Im Monat October 1806 wurde auf Verlangen vieler Mitglieder der Domgemeine beschlossen, in den Monaten November, December, Januar und Februar die Haupt- und Wochenpredigten jährlich eine halbe Stunde später, nämlich um halb acht Uhr angehen zu lassen.

Außer der Waisenhausstreitigkeit war von den Diaconen noch ein anderer, viel wichtigerer Proceß über die sämmtlichen kirchlichen und damit zusammenhängenden Gerechtsame der Lutheraner, durch eine Supplik in Wetzlar im Jahre 1806 eingeleitet, worauf ebenfalls ein Schreiben um Bericht erkannt war. Beide Processe konnten aber nicht weiter fortgesetzt werden, weil im Laufe des Jahres 1806, mit der Aufhebung des römischen Reichs, auch das Reichskammer-Gericht aufgelöset wurde. So ruhete dieser viel umfassende Streit, der nicht nur auf den ganzen Umfang der kirchlichen Rechte der Lutheraner, sondern auch auf das Eigenthum und die Verwaltung des beträchtlichen jährlich gegen 12,000 Rthlr. betragenden Kirchenfonds und aller

Schulen und sonstigen Stiftungen und auf eine Widersetzung der Zerstückelung der Domgemeine ging, bis durch den unerwarteten Tod des Pastors Bredencamp, am 26. Oct. 1808, die Besetzung der vierten Predigerstelle nothwendig wurde. Schon am Todestage des Verstorbenen wandten sich die Diaconen mit einer Vorstellung an den Senat (S. zwei Memoriale der Diaconen und andere u. s. w.), welche jedoch nur eine unbestimmte Antwort zur Folge hatte; es entschlossen sich daher eine bedeutende Anzahl Gemeineglieder, in Verbindung mit den Diaconen, eine zweite Vorstellung einzureichen, die, da sie unbeantwortet blieb, durch ein abermaliges Memorial von den Diaconen verstärkt wurde. Auf dieses erfolgte die Erklärung des Senats, daß man suchen wolle, die ganze Sache, durch eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft, zu organisiren und einzurichten. In einem am 18. April 1809 gehaltenen Bürger-Convent wurden acht Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt, und sonderbar genug, die Wahl traf sieben Lutheraner und nur einen Reformirten, wozu der Senat noch sechse aus seiner Mitte beifügte; diese waren die Herren: Syndicus Schöne, Synd. Gröning, Senator Dr. Gröning, Senator Dr. Gildemeister, Senator Dr. Gondela und Senator Smidt. Aus der Bürgerschaft die Herren: Dr. Willmanns und Aeltermann Lameyer, Heinrich Schröder und Anton Daniel Albers, Peter Daniel Schröder und Joh. Matth. Meyer, Aeltermann Grommée und Heinrich Rettberg. Bald ging aber die Stimmengleichheit nach der Confession verloren, weil der Aeltermann Pavenstedt an Lameyers Stelle kam, als dieser Senator wurde. Da diese Deputation sich in der wegen der Prediger-Vacanz so beschränkten Zeit über das Ganze nicht vereinigen konnte, so mußte zur Ernennung eines provisorischen Wahl-Personals geschritten werden. Das in dieser Hinsicht von den sieben lutherischen Mitgliedern abgegebene Votum ging dahin, daß dieses Personal zur Erwählung eines lutherischen Predigers an den Dom, aus den fungirenden und abgegangenen Diaconen der Domgemeine und denjenigen in der Altstadt wohnenden lutherischen Mitgliedern derselben, welche ad modum der reformirten Gemeinen, nebst den Diaconen, den engen Ausschuß derselben ausmachen, bestehen sollte; welchen denn der Senat Commissarien aus seiner Mitte von der lutherischen Confes-

ſion beigeſellen möchte. Allein der darüber bei dem Rath eingereichte Bericht ſcheint nicht ganz ſo beſtimmt geweſen zu ſeyn, indem die bald darauf publicirte obrigkeitliche Bekanntmachung vom 16. Junius 1809 nur von der Wahl eines lutheriſchen Predigers handelt, nicht aber, daß derſelbe für die Domkirche beſtimmt ſey, ſo wie in derſelben mit keinem Worte gedacht wird, daß die Wählenden Mitglieder der Domgemeine ſeyn müßten. Das den ernannten Commiſſairen, Hrn. Senator Dr. Horn, Dr. med. Olbers und Aeltermann Lameyer ertheilte Commiſſorium ſcheint ähnlichen Inhaltes geweſen zn ſeyn, denn dieſe Herren fanden ſich bewogen, bei dem Senat anzufragen, ob zu dieſer Wahl auch der lutheriſche Prediger und die lutheriſchen Diaconen an der Anſcharii-Kirche eingeladen werden ſollten? und als dieſe Anfrage bejahend beantwortet wurde, ſo bekamen der gedachte Prediger und die Diaconen an der Anſcharii-Kirche wirklich Einladungskarten. Dagegen wurde von Seiten des Doms im Memorial der Diaconen, vom 27. Junius 1809, proteſtirt, doch ohne weitern Erfolg, als daß jene Perſonen bei der Wahl des damaligen Conſiſtorialraths Francke zu Schledehauſen, zum vierten Dompaſtoren, am 31. Julius 1809, freiwillig wegblieben, ſo wie ſie denn auch bei der vorläufigen Verſammlung des Wahlperſonals am 20. Junius nicht gegenwärtig geweſen waren.

Als darauf am 27. Januar 1810 der Paſtor Primarius Heeren ſein Amt am Dom niederlegte, und die Diaconen ſich abermals wegen der freien Wahl für die Domgemeine, in dem Memorial vom 19. Jan. 1810, an den Senat gewendet hatten, die erwähnte Deputation auch dieſerwegen wieder zuſammentrat, ſo wurde dieſem Uebelſtande abgeholfen, und das dieſerhalb am 27. Julius 1810 bekannt gemachte und am 30. d. M. publicirte obrigkeitliche Proclam war den Wünſchen der Lutheraner geneigter abgefaßt, indem nach demſelben nur ſolche Perſonen als ſtimmenfähig anerkannt und zugelaſſen werden ſollten, die in gewiſſen kirchlichen Verhältniſſen zur Petri-Domkirche ſtehen, auch ward durch dieſes Proclam der zu erwählende Prediger beſtimmt für die St. Petri Dom-Kirche anerkannt. Dieſem zufolge wurde am 30. Auguſt 1810 der Herr Paſtor Kottmeier, Prediger zu Hartum bei Minden, zum vierten Dompaſtor durch die

absolute Stimmenmehrheit erwählt. Der Wunsch, daß die Wahl auf Herrn Kottmeier fallen möchte, war vorher ziemlich allgemein gewesen, und mehrere Hunderte aus der Gemeine hatten diesen Wunsch durch Vorstellungen an das Wahl-Personal schriftlich zu erkennen gegeben. Dieses Verfahren wurde vom Senat mit Recht gemißbilliget und die Sammlung von Unterschriften durch ein Proclam vom 24. Aug. 1810 verboten. Eine Vorstellung der Diaconen, wegen der Wahl eines neuen Primarius (Memorial vom 30. Aug. 1810) blieb lange unbeantwortet, bis endlich die Zeitumstände Anlaß gaben, diese Würde dem Dr. Nicolai zuzusichern. Man vergleiche die actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der St. Petri-Domkirche in Bremen, 1827, 8.

Während diese Streitigkeiten bei dem Reichsgerichte anhängig waren, fehlte es nicht an Versuchen, sie gütlich beizulegen. Schon oben ist ein solcher Versuch der von lutherischer Seite im Jahre 1804 gemacht worden war, angeführt worden. Ein zweiter wurde im Jahre 1806, durch zwei Mitglieder des Senats, als das Erkenntniß des Reichskammer-Gerichts erwartet wurde, vom Dr. Schöne und Senator Dr. Gondela dadurch eingeleitet, daß sie den beiden Mitgliedern der Domgemeine, Aeltermann Lameyer und G. J. Schröder, am 6. Mai ein Project znr Etablirung eines neuen kirchlichen Zustandes der Lutheraner übergaben. Diese Schrift gefiel den Lutheranern nicht, und blieb unbeantwortet. Da aber diese Herren darauf drangen, daß man wenigstens die Ansicht, die man gegenwärtig von der Sache habe, und die Erwartungen, welche man hege, gegen sie an den Tag legen möchte; so entschloß man sich, ein Gegenproject auszuarbeiten, welches am 27. April 1808 ihnen übergeben wurde. Die in diesen Verhandlungen gewechselten Schriften geben aber deutlich zu erkennen, daß die Gegenparthei sich nur bemühete, aller Nachgiebigkeit der Lutheraner ohngeachtet, die Sache immer wieder auf die von ihnen vorgeschlagenen, vom andern Theil aber verworfenen Meinungen zu bringen, und da man niemals officiell hervorgetreten, sondern nur die Rolle freiwilliger Schiedsrichter spielte, so wurden diese Verhandlungen mit dem Schlusse des Jahres 1808 abgebrochen.

Ein dritter Versuch geschah durch die nach dem Bürger-

convente vom 28. April 1809 aus Rath und Bürgerschaft ernannte Deputation. Diese Unterhandlungen würden jedoch, wie die darin gewechselten Schriften beweisen, wahrscheinlich eben so wenig zu einem günstigen Resultat geführet haben, wenn nicht die Vereinigung unsers Staats mit dem französischen Reiche die Gemüther mehr zum Nachgeben gestimmt hätte. Es wurde nämlich am 19. Dec. 1810 des Nachmittags allgemein bekannt, daß der Kaiser Napoleon die Hansestädte dem Französischen Reiche einverleibt hätte. Einige der angesehensten Lutheraner kamen deswegen zusammen, und berathschlagten, was zur Rettung des Domkirchenfonds zu thun sey. Man beschloß, eine Deputation an den Syndicus Schöne zu schicken; dieser trug dem Senat die Sache vor, und die Deputirten wurden den 31. December, des Morgens um 10 Uhr, auf die gülden Kammer im Rathhause beschieden, mußten aber eidlich versprechen, von den Unterhandlungen nichts im Publiko bekannt zu machen. In dem im December 1810 gehaltenen letzten Convente Bremischer Bürger, des Nachmittags, beauftragte man die bisherigen Deputirten und einige andere Personen, welche die vormaligen Hannövrischen Besitzungen verwaltet hatten, die Hauptsache, nämlich den Punkt wegen der Kirchengüter, zum Schluß zu bringen. Dadurch erhielt denn endlich der Dom ein anerkanntes Kirchengut, im Wesentlichen den Vorschlägen gleich, welche von den lutherischen Deputirten schon drei Jahre vorher waren gemacht worden. Die übrigen Structurgüter wurden zum Theil der lateinischen Schule und den reformirten Kirchen beigelegt, die überflüssigen Gebäude aber und einige Revenüen, deren Erhebung, dem größten Theile nach, mehr zu den Hoheitsrechten zu gehören schienen, dem Senat überlassen. Die kirchlichen Rechte der Domgemeine suchte der Senat noch dadurch zu begründen, daß durch ein Conclusum vom 26. Dec. 1810 die Herren, Senator Dr. Gottlieb Friedrich Carl Horn, der Senator Johann Matthias Lameyer, der Aeltermann Conrad Justus Bredencamp und der Kaufmann Johann Abraham Rettberg, zu Bauherren ernannt; auch für die Zukunft die Art und Weise in einem Concluso vom 5. Febr. 1811 vorgeschrieben wurde, wie bei Vacanz-Fällen die Wahl eines Pastoris Primarii, Dompredigers, Gehülfspredigers, Lehrers an der teutschen Domschule und an der

Nebenschule, eines Organisten, Küsters und aller übrigen Unterbedienten, vorgenommen werden sollte. Der zweite Prediger, Dr. Joh. Dav. Nicolai, wurde durch ein Conclusum des Senats, vom 22. Dec. 1810, zum Pastor Primarius ernannt, und allen vier Dompredigern per conclusum vom 26. Dec. d. J. das Recht ertheilt, ihre Gemeineglieder zu copuliren. Es wurden aber noch keine Proclamationen im Dom (Conclusum vom 11. Januar 1811), sondern nur eine Fürbitte derer in einer Pfarrkirche Proclamirten verstattet. Erst am 20. Januar 1811 durfte das erste Paar im Dom, und zwar nach manchen Kämpfen, proclamirt werden, und noch später, nämlich den 26. April 1816, ward es erlaubt, alle Lutherische Bräute in ihrer Kirche aufzubieten, und per conclusum vom 22. Mai desselben Jahres wurden alle Proclamationen im Dom dem Pastor Primarius allein aufgetragen.

Zu gleicher Zeit machte man den Dompredigern Privatanträge, in das reformirte Ministerium zu treten; sie konnten sie aber nicht annehmen, weil sie dabei keinen Nutzen für ihre Gemeine erwarten konnten. Den Dompredigern kann das, was die reformirten Herren in ihren Conventen über ihre Candidaten und deren Examina, über die Texte zu Wahlpredigten, nach dem Heidelberger Katechismus, und von ihren andern Angelegenheiten abzuhandeln haben, eben so wenig, als die reformirten Prediger das interessiren, was das lutherische Ministerium unter sich auszumachen hat. Dazu würden sie sich nur dann entschließen, wenn die Rechte der Domgemeine dadurch allein gesichert werden könnten.

Indessen wurde doch endlich die an letzt genannten Bürger-Convente ernannte Deputation die den Dom betreffende Sache und alle noch auszumachende Dinge, so viel geschehen konnte, besorgt. Sie war vom Sonntag bis zum Mittwoch des zweiten Weihnachtstages täglich versammelt und ließ dem Dom zu seinen jährlichen Ausgaben 6000 Rthlr. Ein Ausschuß von vier Mitglidern der Deputation, wozu der Herr Senator Smid, der Aeltermann Gabin und die Kaufleute Grovermann und Kruckenberg gehörten, brachte die Einrichtung des lutherischen Cultus in Ordnung. Es wurde aber alles Verabredete geheim gehalten und selbst den Mitdeputirten verschwiegen, auch den

Predigern und Diaconen erſt am 25. Febr. 1811 im Waiſenhauſe öffentlich bekannt gemacht, wo wir denn erfuhren, daß der Dom den größten Theil ſeines Vermögens verloren, und die Kirche jährlich nur 6251 Rthlr. 8 Gr. mit der Pauliner Marſch behalten. Von den übrigen Einkünften bekam das Lyceum oder die Domſchule 4010 Rthlr. 26 ½ Gr., das St. Petri-Wittwenhaus 363 Rthlr. 66 Gr., die Wittwencaſſe der Lehrer am Lyceo 212 Rthlr. 6 Gr., die Rheder des Gemeinen Guts 1547 Rthlr. 67 ½ Gr., dieſelben zu einem beſondern Zweck 510 Rthlr. 13 Gr., die Bauherren der Neuſtadtkirche 201 Rthlr. 11 Gr., dieſelben zu einem beſondern Zweck 511 Rthlr. 52 Gr., die Bauherren zu U. L. Frauenkirche 200 Rthlr., die Bauherren der St. Martinikirche 185 Rthlr. 68 Gr., die Bauherren der St. Anſchariikirche 190 Rthlr. 10 Gr., die Bauherren an der St. Stephanikirche 204 Rthlr. 48 Gr., die Proviſoren an St. Remberti 98 Rthlr. 34 Gr., die Inſpectoren zu St. Michaelis 50 Rthlr., die Piſtole zu 4 ⅔ Rthlr. gerechnet.

Während die Einkünfte der Domkirche ſo geſchmälert wurden, ſuchten die Domprediger das noch Beſtehende ſo viel, wie möglich war, aufrecht zu erhalten, ſie zeigten ſich aber auch beſtändig geneigt, neue Verfügungen, zum Beſten ihrer Gemeine, anzunehmen. So verabredeten ſie am 22. Januar 1806 alle Publicanda des Senats, welche ſich auf die Beförderung und Unterſtützung gemeinnütziger und milder Anſtalten und Stiftungen beziehen, des Sonntags in allen Predigten von der Kanzel bekannt zu machen, jede andere obrigkeitliche Verordnung, wie ſonſt, nur nach der Hauptpredigt abzuleſen, es wäre denn, daß die Prediger bei einigen Publicandis, nach gemeinſchaftlicher Berathſchlagung, gut finden ſollten, darüber ein anderes zu befolgen. So fanden ſie auch kein Bedenken, als der im September 1806 vorher nach der Hannövriſchen Verordnung gefeierte Bußtag auf den Mittwoch vor Michaelis am 11. Sept. vom Senat zu feiern befohlen wurde, an dieſem Tage die Hauptpredigt, ſtatt um 8 Uhr, eine Stunde ſpäter, und die Nachmittagspredigt, ſtatt um 2 Uhr, um 1 Uhr anzufangen, und wünſchten nur, wegen der Größe der Gemeine, auch die Frühpredigt um 6 Uhr, wie ſonſt, beizubehalten, was ihnen, ſo wie die ganze

innere Einrichtung des Gottesdienſtes an dieſem Tage, auch sogleich bewilligt wurde. Da bisher vor dem Thurme eine Mauer ſtand, die überflüſſig war, ſo wurde dieſe im Jahre 1810 weggebrochen, wodurch der Eingang in die Kirche viel bequemer iſt.

Eine Verſchiedenheit der Meinungen wegen der Predigerwittwen-Wohnungen wurde ebenfalls gütlich verglichen. Der verwittweten Frau Paſtorin Bredenkamp war nämlich gleich nach ihres Mannes Tode von dem Richter Dr. Oelrichs, als Haupt der zur Verwaltung der Structurgüter verordneten interimiſtiſchen Deputation, durch den Dr. Willmanns das vom Herrn Senator Dr. Horn bewohnte Wittwenhaus zugeſagt. Im Febr. 1809 aber faßte die Commiſſion den Beſchluß, der Wittwe anzuzeigen, daß, weil nur drei Wittwenhäuſer für die Domprediger da wären, und ihr Mann als Vierter verſtorben, ſie auf das Haus keinen Anſpruch machen, ſondern ſich mit der Miethe von 150 Rthlr. die der jetzige Miethsmann gab, und wozu die Deputation noch andere 50 Rthlr. hinzufügen wollte, begnügen könnte, oder ſich gefallen laſſen müßte, wenn ein anderes Haus für ſie gemiethet würde. Die Wittwe beſchwerte ſich am 24. Febr. bei dem Herrn Präſidenten Dr. Tidemann, und am 25. März erhielt ſie ein Concluſum, ſie könnte zur gewöhnlichen Zeit um Michaelis das Haus beziehen. Aber zum großen Nachtheil des Waiſenhauſes wurde die auf den Tod des Paſtors Bredenkamp gehaltene Gedächtnißrede durch Herumtragen in die Häuſer verboten, und deshalb nicht viel über 100 Exemplare abgeſetzt, aber den Waiſen eine ſchöne Einnahme entzogen. Die Domprediger fühlten die Härte dieſes Befehls, und ſchwiegen dazu ſtill.

Auf Verlangen der franzöſiſchen Organiſations-Commiſſion hatte der Herr Dr. und Senator von Poſt am 11. Jan. 1811 an alle geiſtliche und weltliche Beamte, und alſo auch an die Domprediger, einen Bogen mit Fragen, ihre Aemter-Beſoldung und Sporteln darauf anzugeben, geſchickt, welche auch alles sogleich beantworteten, und da man in Kurzem den neuen Präfecten, Graf d'Arberg, erwartete, ſo verabredeten ſich die Domprediger am 23. Jan. 1811, ihm gleich nach ſeiner Ankunft gemeinſchaftlich die Domkirche zur Protection zu empfehlen. Was ſie beſchloſſen hatten, dazu wurden am 11. Febr. alle Prediger

der Stadt vom Syndicus Dr. Schöne, im Namen des Senats, aufgefordert. Der bisherige Bürgermeister, Dr. Klugkist, wurde bald nach der Ankunft des Präfecten zum provisorischen Maire ernannt. Dieser forderte durch ein Circular alle Prediger der drei Confessionen, auf den 18. Febr. um 11 Uhr, auf das Rathhaus, wo sie in der Wittheitsstube dem französischen Kaiser huldigen mußten. Am 20. Febr. zeigte der Maire allen Predigern an, daß künftig im Kirchengebete des französischen Kaisers und seiner schwangern Gemahlin namentlich gedacht werden sollte. Der Präfect fand gleich beim ersten Besuch den erbetenen Schutz für die Domgemeine den Gesinnungen des Kaisers völlig angemessen, und versprach mit dem Zusatz, Intoleranz schicke sich für unsere Zeiten nicht, alles nur Mögliche für die Domgemeine zu thun, zumal, da er erfahren, in welcher ecclesia pressa die Lutheraner bisher gelebt hätten. Am 31. März wurde auf Verlangen des provisorischen Maire die Geburtsfeier des Königs von Rom begangen, die veranstaltete Kirchenmusik aber nicht erlaubt, weil sie der Präfect als überflüssig ansah, dafür aber verordnete er sie, am 9. Junius, wegen der Taufe des Thronfolgers. Der Gottesdienst mußte in allen Kirchen um 12 Uhr geendigt seyn, um Volksbelustigungen anzustellen. Die Mittags- und Nachmittagspredigten fielen im Dom aus.

Am 11. Junius 1811 geschah die erste öffentliche Wahl eines neuen Diaconus auf dem Chor der Domkirche, vor dem Altare, wie dieselbe vorher vom Wahlcollegio war angeordnet worden, und am 25. desselben Monats die Einführung, wie sonst, mit einer Rede, welche der Pastor Primarius hielt. Auch wurde die Kirche in diesem Jahre neu gepflastert, unter dem Thurm eine neue Thür gemacht, und der Platz zwischen derselben und dem Eingang in die Kirche renoviret. Am 4. Sept. mußten alle Prediger der Stadt auf Befehl des Präfecten ihre Kirchenbücher an die Mairie abliefern. Die Proclamationsscheine aber wurden ihnen zu ihrer Legitimation ohne ihr Gesuch zurückgegeben. Am meisten war dem Maire an den Taufregistern vom Jahre 1790, wegen der Conscriptionsfähigen, gelegen. Die Domprediger fingen schon zu ihrer eigenen Nachricht am 1. Febr. 1811 ihre Taufregister wieder an zu führen.

Ein sehr harter Tag für die Domprediger und ihre Ge-

meine war der 24. Febr. oder Montag nach Reminiſcere, da der Dompaſtor Kottmeier ſich auf Befehl der Franzoſen von hier entfernen mußte. Ihm war ſchon am 10. Oct. 1811 durch den Polizeidirector Haw angedeutet worden, ſich in ſeinen Predigten der politiſchen Angelegenheiten zu enthalten, ſo wie dies auch mit den reformirten Predigern, Meyer und Gambs, geſchah. Bei der Martini-Waiſencollecte hatte Herr Dr. Kottmeier Eſra III. 10 — 13 zum Texte gewählt, welches ſo, wie das Thema und der Inhalt der Predigt, in einem Berichte nach Hamburg ſehr übel gedeutet und als Mißvergnügen über die Vereinigung der drei Waiſenhäuſer angeſehen wurde, worauf Haw dieſe und ſechs vorhergehende Predigten von ihm mit der Drohung verlangte, die Verſetzung an einen andern Ort würde ſeine geringſte Strafe ſeyn. Am 24. Febr. 1812 kam über Hamburg vom Polizeiminiſter, Duc de Rovigo, an Haw die Nachricht, dem Herrn Paſtor Kottmeier ſeine Entfernung von Bremen anzukündigen, es wurde ihm die Wahl gelaſſen, unter Verden, Bruchhauſen, Sicke und Rothenburg ſeinen Aufenthalt zu nehmen, durch Vorſtellungen durfte er jedoch nach Harpſtedt ziehen. Vom 24. Febr. 1812 bis den 5. Januar 1813, wo ſeine Zurückberufung von Paris angelangt war, durfte er nur vom 6. bis zum 14. Jul, als ſeine Gemahlin krank war, ſich in Bremen aufhalten. Das ganze Verbrechen, das ihm die Ungnade des franzöſiſchen Gouvernements zuzog, bezeichnen die Worte des Grafen Bigot de Preamencau Ministre des Cultes, in ſeinem deshalb an den Paſtor Primarius, J. D. Nicolai, am Dom erlaſſenen Schreiben, Paris, le 6. Fevr. 1812. Sie verdienen der Nachwelt aufbewahrt zu werden. Il resulte des renseignements qui me sont officiellement transmis, que le Sr. Kottmeier Pasteur de Votre église Consistoriale, est animé d'un très-mauvais esprit, et que plusieurs sermons, qui a prononcé en dernier lieu à Bremen renferment des passages, susceptibles d'une interprétation defavorable. Am 15. Januar 1813 trat der Zurückgekommene, zur größten Freude ſeiner Gemeine und aller ſeiner Freunde, ſein Amt wieder an.

Eine den Predigern am 24. März 1812 vom Präfecten durch den Maire mitgetheilte unangenehme Verordnung betraf

die Conscription. Ihr Inhalt ging dahin, die Prediger sollten wenigstens jeden Monat einmal ihre Zuhörer warnen, sich der Conscription nicht zu widersetzen, und sie zugleich an die Pflichten gegen das Gouvernement im Allgemeinen und Besondern erinnern. Aehnliche Verordnungen wegen der Deserteurs und so weiter, mußten fast jeden Monat von der Kanzel abgelesen werden, so wie auch öfters Dankfeste für Siege und dergleichen im Dom angestellet wurden, wo die Dompastoren den Präfecten unter der Thurmthüre gewöhnlich erwarten mußten. In der Kirche waren Reihen Soldaten gestellt, und die Trommelschläger lärmten, während der Zug auf das Chor ging, mit den Trommeln.

Am 26. Febr. 1813 kam von Hamburg die Nachricht, daß die Stadt Bremen in des Kaisers Ungnade gefallen, und das ganze Departement in Belagerungszustand gesetzt werden sollte; und da auch der Präfect anonyme Briefe erhalten hatte, daß sein Leben Gefahr laufe, so ernannte er Gewährsmänner, welche für die öffentliche Ruhe mit ihren Köpfen sorgen sollten. Diese mußten sich alle 10 Tage vor dem Special-Commissair der Polizei stellen und durften nicht ohne Erlaubniß aus der Commüne gehen. Für Bremen waren 20 Reformirte und 10 Lutheraner, unter welchen sich die Dompastoren Nicolai und Kottmeier befanden, als Geißeln ernannt. Durch die in Hamburg entstandenen Empörungen und durch die Flucht der französischen Behörden durch Bremen, wurde der Präfect umgestimmt, und die Geißeln erhielten am 12. und 14. März ihre Entlassung. Die beiden ältesten Domprediger aber mußten den Präfecten und seine Secretaire fünf Monate in ihre Häuser aufnehmen, weil sie sich nur darin sicher hielten, und als Bremen am 6. März wirklich in Belagerungszustand gesetzt wurde, durfte Niemand ohne eine polizeiliche Karte in und aus den Thoren gehen, auch den Dompredigern, die ihr Amt öfters in die Vorstädte führte, wurde der Aus- und Eingang ohne Karte bis zum 4. Mai nicht verstattet. Am grünen Donnerstage, den 15. April, wurden die Kirchthüren des Doms mit Wache besetzt, die Niemand in die Kirche gehen ließ. Nach eingezogenem Erlaubnißschein vom General-Commendanten von Osten, wurden die Thüren wieder geöffnet, und der Gottesdienst nahm, ohne

eingeläutet zu seyn, anderthalb Stunden später, wie sonst, seinen Anfang. Länger, als drei Wochen, bis zum 6. März, durften die Glocken zum Kirchengehen nicht geläutet werden, weil man das Hinaufsteigen auf den Thurm verhindern wollte. Die reformirten Kirchen erhielten diese Freiheit erst am Sonntag Cantate wieder, und die Neustädter Kirche, die seit den 4. April als ein Pulvermagazin gebraucht ward, wurde an diesem Tage ebenfalls wieder geöffnet.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Oct. hatte sich der Russische General, Baron von Tettenborn, von Verden aus mit 5600 Mann Alliirten, worunter 2000 Kosacken und ein Regiment preußischer Husaren waren, der Stadt Bremen unerwartet genähert, und am 15. um 10 Uhr mußten die Franzosen die Stadt an Tettenborn übergeben. Es ward ihnen verstattet, des Nachts in der Neustadt zu bleiben, und den andern Morgen Bremen und das Gebiet zu verlassen. Am Sonntage wurde von den Dompredigern, ohne obrigkeitlichen Befehl, und auch in allen andern Kirchen Gott für die von der Stadt abgewandte Gefahr bei dem Bombardemente gedankt, auch das ehemalige Kirchengebet für den Senat wieder gebraucht. Aber schon am 22. Oct. kam der französische General Lauverdière mit 2000 Mann von Bassum her, wieder nach Bremen, verjagte die Kosacken, und nur durch Bestechungen ward die den Soldaten versprochene Plünderung abgewandt. Schwere Lasten würden Bremen zu tragen auferlegt worden seyn, wenn nicht den 26. Oct. die Nachricht von dem Siege der verbündeten Armee bei Leipzig vom 18. Oct. hier angekommen wäre. Dies nöthigte den Lauverdière, mit seinen Truppen den folgenden Tag Bremen zu verlassen, und am Abend dieses Tages waren schon einige hundert Kosacken und Lützowsche Husaren wieder in der Stadt. Am 4. Nov. machte der General von Tettenborn dem Senat bekannt, daß der Kaiser von Rußland und der Kronprinz von Schweden die Stadt Bremen wieder in ihre vorigen Verhältnisse gesetzt. Der Senat berief am 6. Nov. die Bürgerschaft das erstemal wieder zum Convent auf das Rathhaus und trug, nachdem der Syndicus Schöne der göttlichen Vorsehung in einer feierlichen Rede für die der Stadt erwiesenen glücklichen Ereignisse gedankt hatte, das vor, worüber berathschlagt werden sollte. Der Beschluß ging dahin, daß, nach

dem Vorſchlag des Senats, ein proviſoriſch committirter Ausſchuß, in Betreff der Regierungs- und Finanzgeſchäfte, aus acht Senatoren und ſechs und zwanzig Bürgern beſtehend, ernannt wurde. Während des Conventes wurde von 12 bis 1 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken geläutet, dies geſchah auch am Sonntage; an beiden Tagen wurde die Stadt erleuchtet und ein Te Deum in allen Kirchen geſungen.

Da in den Wintermonaten ſich die Domgemeine zum Gottesdienſt erſt ſpät verſammlet, ſo wurde am 26. Nov. 1813 für gut gefunden, vor der Hauptpredigt das Lied: Komm, heiliger Geiſt, Herre Gott! und das Intoniren des Gloria in excelsis Deo, ſo wie die Collecte und die bibliſche Vorleſung wegzulaſſen. Seitdem wird vor dem Hauptgeſange gleich mit dem Lied: Allein Gott in der Höh ſey Ehr! angefangen. Dieſe Veränderung wurde auch ſogleich gebilliget. Schwerer aber war es, wieder in den alleinigen Beſitz des lutheriſchen Waiſenhauſes, das noch unter der Commiſſion der milden Stiftungen ſtand, zu kommen. Am 31. Januar 1814 übergaben zwei Deputirte aus der Diaconie dem präſidirenden Bürgermeiſter ein Memorial, darin das Waiſenhaus reclamirt wurde. Wenige Tage vorher, nämlich den 24. Febr., war eine beſondere Feierlichkeit im Dom, indem man die für die Bremiſchen Hanſeaten geſtickten Fahnen und die Standarte, in Gegenwart des Senats, der Prediger und vieler Andern, durch Reden einweihete; die des Herrn Gildemeiſters wurde in der Bremiſchen Zeitung, und die des Dompaſtoren Franke beſonders gedruckt, und einzeln verkauft. Im Monat März hatten die ſich hier befindenden Däniſchen Truppen dreimal im Dom Communion, wobei jedesmal ein Domprediger aſſiſtirte, auch bei ihrer Rückkehr aus Frankreich geſchah dies am 4. und 14. Sept. und um Pfingſten hielten die zwei Hannöviſchen Feldprediger den hier liegenden Hannoveranern im Dom Predigten, jedoch keine Communion. Am zweiten Oſtertage, den 31. März, wurde, auf Verlangen des Ruſſiſchen Gouverneurs und General-Lieutenannts von Clodt, von 11 — 12 Uhr ein Te Deum im Dom geſungen und eine Dankrede, wegen der Einnahme von Paris durch die alliirten Mächte, über Pſ. 46. 9 — 12, vom Paſtor Primar. Dr. Nicolai gehalten,

in welcher die Eroberung der Haupſtadt Frankreichs als ein Werk Gottes betrachtet ward.

Vermöge eines Rath= und Bürgerſchluſſes vom 15. Jul. war eine Verordnung über die Führung der Civilſtandsregiſter, oder der Verzeichniſſe der Geburten, Proclamationen, Verheirathungen und Sterbefälle in Bremen und deſſen Gebiet beliebt, und am 17. Juli publicirt. Die Domprediger fanden über einige Punkte nöthig, ſich deshalb bei dem Senat am 16. Sept. zu beſchweren, 1. daß ihnen die Kirchenbücher noch nicht zurückgegeben waren; 2. daß ohne den Schein des Civilbeamten kein Kind getauft werden dürfe, wodurch reine kirchliche Handlungen von bürgerlichen abhängig gemacht werden; 3. daß die Tauf= und Copulations=Beſcheinigungen in 24 Stunden nach dem Akt eingeſendet werden ſollten; 4. daß §. 25. verordnet wird, die Proclamation ſolle in der Pfarrkirche geſchehen, zu welcher die Braut ſich hält. Dagegen ward eingewendet, daß die Mitglieder der Domgemeine, wenn ſie auch in den verſchiedenen Stadtvierteln wohnen, nicht da eingepfarrt ſind, wo ſie in gar keiner nähern kirchlichen Verbindung ſtehen. Daß ferner die Proclamation in den andern Kirchen überflüſſig, wenn ſie im Dom geſchiehet, daß die reformirten Prediger für den Verluſt dieſer Einnahme aus den Structurgeldern des Doms reichlich entſchädiget werden, die Braut aber nicht doppelt zahlen müſſe, und daß eine ſolche doppelte Beſchatzung unſerer Confeſſion nachtheilig ſey. Endlich ward gebeten, in geiſtlichen Sachen nichts ohne Rückſprache mit den Dompredigern zu beſchließen.

Darauf decretirte der hochweiſe Senat am 22. September: 1. die Kirchenbücher ſollten, nach geendigter Abſchrift, zurückgegeben werden; 2. das Verbot, ohne den Schein des Civilbeamten zu taufen, ſey Rath= und Bürgerſchluß, die Nothtaufe werde von ſelbſt ausgenommen, fernere Beſchwerden hierüber müßten dem Bürger=Convente vorgelegt werden; 3. die Zurückſendung der Tauf= und Copulationsſcheine könne am Ende der Woche geſchehen; 4. die Proclamation in der Pfarrkirche der Braut ſey keine neue Schatzung der zur Petrikirche ſich haltenden Bräute, auch werde dadurch nichts Neues eingeführt, ſondern das beſtändige, auf allgemeine Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts begründete Recht der hieſigen Pfarrkirchen erhal=

ten; 5. bei künftigen kirchlichen die Domprediger betreffenden Angelegenheiten wolle der H. Senat ein vorläufiges Gutachten den Umſtänden nach, in den ſie betreffenden Angelegenheiten, in welchen Er den Beitritt für nützlich erachten ſollte, geſtatten. Durch ein anderes Concluſum des Senats, vom 23. Auguſt, wurde die von Rath und Bürgerſchaft beſchloſſene Fortdauer wegen Führung des Civilſtandregiſters bis zu Ende des Jahres bekannt gemacht, der Artikel, daß die Gebornen nicht ohne Schein des Civilbeamten getauft werden ſollten, der Schein aber von dem Prediger 24 Stunden nach der Taufe zurückzuſenden ſey, ſuſpendirt.

In der Beſtallung des am 21. Junius gewählten neuen Organiſten wurde die Verfügung getroffen, daß alle Geſänge während und nach der Communion, ſo wie auch die Vorbereitungsreden und Confirmationen mit der Orgel ſollten begleitet werden, und anſtatt der Collecte, die ſein Vorgänger hatte, wurde ſein fixer Gehalt von 135 auf 200 Rthlr. erhöhet.

Das Andenken an die Schlacht bei Belle-Alliance wurde 1814 am Feſte Mariä Reinigung und über den Sieg bei Leipzig, den 18. Oct., bloß im Dom, jedoch ohne Predigt, nur durch Muſik und Anſtimmung des Te Deum gefeiert. Den zu dem Ende veränderten Text verkaufte der Frauenverein an den Kirchthüren zur Annahme der Gaben für die verwundeten Krieger, und für die Wittwen und Waiſen der in dem Befreiungskriege Gefallenen. Die Einnahme betrug 740 Rthlr. Für die aber der Stadt Bremen im vorigen Jahre angekündigte Befreiung ward vom Senat ein am 6. Nov. in allen Predigten zu feierndes Dankfeſt verordnet und die dabei angeſtellte Sammlung für Dürftige und verſchämte Arme, ſo wie für ſolche Landleute im Gebiete, die am meiſten gelitten hatten, brachte in allen Kirchen 1582 Rthlr. 16 Gr. ein, wozu noch 51 Rthlr. 48 Gr. von der jüdiſchen Synagoge kamen.

Am 24. Junius wurden die immer gewöhnlich geweſenen Mittwochspredigten, auf Veranlaſſung eines Schreibens, das 132 Mitglieder des Doms unterſchrieben hatten, und auf den Antrag der Diaconen, in einem Kirchen-Convente abgeſchafft. Zwei und zwanzig Anweſende waren für die Aufhebung, und nur ſechs für die Beibehaltung. Die Prediger weigerten ſich, in

dieser sie zunächst angehenden Sache mit zu votiren. Seitdem werden nur die Freitags- und zwölf Mittwochspredigten an den monatlichen Bettagen gehalten. — Der 18. October aber ward vom Senat auf immer zum Dankfest für den Sieg über die Franzosen bei Leipzig angeordnet.

Bei Uebergabe des Doms an die Stadt, am 23. Januar 1803, war den Dompastoren ihre bisher genossene Consumtions- und Accise-Freiheit gelassen. Diese Gerechtsame hörten während der französischen Administration auf, und wurden, bei der Wiederherstellung unserer bürgerlichen Verfassung, vermuthlich wegen der schon eingekauften Lebensmittel im vorigen Jahre, nicht nachgesucht. Da es aber verlautete, der Senat würde die an die Stadt übergegangenen Prediger den nachher erwählten durch eine Entschädigung am Gelde gleich stellen, so verwandten sich die Pastoren Nicolai und Rotermund, nebst der Wittwe Bredencamp, an die Regierungs-Commission, ihr altes Vorrecht zu behaupten. In der am 27. December von der genannten Commission erhaltenen Antwort ward den beiden Pastoren jährlich 27 Rthlr., der Wittwe aber 20 Rthlr. zugesichert.

Am 31. Oct. 1817 wurde die dreihundertjährige Feier des Anfangs der Reformation Lutheri feierlich begangen. Schon am 10. Jul. d. J. besprachen sich die Dompastoren Nicolai und Rotermund mit dem Syndicus Schöne, und am 23. Sept. wünschte er, daß die Dompastoren sechs Texte vorschlagen möchten, aus welchen der Rath drei wählen würde. Die verabredeten waren: Hebr. 4, 14 — 16, Jes. 61, 1 — 3, Joh. 8, 31. 32. 2. Tim. 4. 17. Phil. II. 25 — 27, 2. Cor. IV. 6. Aus diesen wurden gewählt: Joh. 8, 31. 32. 2. Cor. 4. 6. Phil. 2. 25 — 27, und Hebr. 4, 14 — 16. In Ansehung des Kirchengebetes nach der Predigt, war es, wie auch die obrigkeitliche Verordnung vom 20. Oct. es besagt, der Willkühr der Prediger überlassen, es einzurichten, wie sie wollten.

Die Prediger am Dom verordneten darauf, daß ihre Katechumenen sich am 31. October des Morgens um 7 Uhr in der Wohnung des ersten Predigers versammeln sollten. Und da die obrigkeitliche Verordnung nur das Allgemeine bestimmen konnte, so blieb es Sache der Gemeinen, sie zu deuten, und den religiösen Geist, jegliche auf ihre Weise, in dem Einzelnen hervor-

treten zu lassen. Die Dompastoren und Diaconi verabredeten daher eine Feier von drei Tagen. Der dreimalige Gottesdienst am ersten Tage ward in der Frühpredigt, von halb 6 bis 7 Uhr, mit erleuchteter Kirche, wobei eine Anzahl Waisenkinder den Gesang begleiteten, eröffnet. Um 7 ¼ Uhr gingen die 4 Domprediger, von mehreren tausend Kindern begleitet, unter welchen fast anderthalb tausend durch die Milde der Gemeine theils freien Unterricht genossen, theils ganz erhalten und erzogen wurden, in feierlicher Processíon nach dem Osterthore durch die Bucht- und Sandstraße. Beim Waisenhause schlossen sich die Waisen an diesen Zug an, welcher dann nach der Bischofsnadel zu, links am Ende des Domshofes, umbog und sich mitten durch denselben, unter Gesang, durch die Thüre unter dem Thurm in die Domkirche begab. Die Waisenkinder gingen voran und nahmen ihren gewöhnlichen Platz ein, den andern Kindern und ihren Lehrern wurden Stellen angewiesen. Es wurde darauf das Lied gesungen: Komm, heil'ger Geist u. s. w., 2. vor dem Altare: Gloria in excelsis Deo; 3. Eine feste Burg ist u. s. w. 4, vor dem Pult a. die Antiphonie: Der Herr sey mit euch u. s. w. b.: Dies ist der Tag, den uns der Herr gemacht u. s. w. 3. biblische Vorlesung und: Ertönet Jubellieder; 5. eine Cantate. Zum Beschluß sang die Gemeine Num. 398. V. 10. Dein Evangelium u. s. w. 7. Die Predigt; 8. Num. 409. V. 5. Erhebe dich in deinem u. s. w. 9. Vor dem Altare Collecte und Segen. Zur Nachmittagspredigt ging man wieder in Processionen. Die in den drei Predigten angestellte Sammlung brachte 574 Rthlr. 1 Gr. Am 2ten Tage war Abendmahls-Vorbereitung und Weihe des erneuerten schönen Altares, und viermaliger Gottesdienst mit Communion, am dritten Tage. Drei dieser Prediger ließen ihre Predigten drucken. Die Cantate machte der Dompastor Dr. Franke und die Composition der Domorganist Riem. Auch die reformirten Kirchen feierten diesen merkwürdigen Tag, und den folgenden wurden, wie ich in der Geschichte der Schule anführen werde, die Lehrer in die verbesserte höhere Schule eingeführt. Von dieser Reformationsfeier giebt der Hamburger Correspondent, Num. 179, d. J. und aus demselben die Bremer Zeitung, Num. 315, so wie der Vorbericht in Nicolai's Predigten, Nachricht. Mehreres melden Dr.

Christ. Schreiber und M. Salomo Grobe in ihrer Chronik der dritten Jubelfeier der teutschen evangelischen Kirche, vom Pastor Kottmeier entworfen, davon. Die gedruckte Verordnung des Senats war folgende.

„Vor vielen Jahrhunderten schon begann der Kampf des Protestantismus für dessen allgemeinen Grundsatz: „daß keine Gewalt und keine Satzung den Menschen das Recht nehmen könne, immer fortzuschreiten in der Erkenntniß und der Aneignung der Wahrheit." Oft zwar wurde dies Streben scheinbar unterdrückt, bis im 16ten Jahrhundert die Protestantische oder Evangelische Kirche die Kraft erhielt, ihre Sache auszukämpfen, und wir Deutsche können stolz darauf seyn, daß unser Vaterland ihr Siegesfeld war.

Drei Jahrhunderte verfließen in Kurzem, als am Schlußtage des Octobers 1517 Luther seine denkwürdigen Sätze an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, da er dem großen, bereits vor ihm in manchen denkenden Köpfen genährten Gedanken, Worte verlieh, der mit verjüngender Kraft sich in das Leben des deutschen Volkes ergoß, und ihm das erste klare Bewußtseyn seines urkräftigen Geistes gab, den Gedanken der evangelischen Freiheit.

Mit eigener Kraft konnte von da an Jeder zu dem göttlichen Lichte der Wahrheit dringen, und mit reinem Sinn faßte das damalige Geschlecht, von göttlichem Geiste entzündet, die neue Lehre auf. Es ging zu der bis dahin dem Volke entzogenen reinen Quelle des Christenthums zurück, es schöpfte daraus die Wahrheit, die es suchte, und es erhielt die wahre Freiheit, die, welche uns Christus erworben hat.

Heilige und erhebende Empfindungen müssen die Brust eines Jeden beleben, der in dem Glück der Menschheit einen Gegenstand der innigsten Theilnahme erkennt, bei der Erinnerung, daß vor dreihundert Jahren der Tag erschien, von welchem an das Joch zerbrochen wurde, was seine Macht über den größten Theil Europa's ausübte, wo die Evangelische Christenheit erlöset wurde von der Verpflichtung zum blinden Glauben an die Aussprüche einer für unfehlbar ausgegebenen Kirche.

So werde denn auch bei uns die wiederkehrende hundert-

jährige Erinnerungs-Feier des im frommen Gottesvertrauen begonnenen und durch den göttlichen Beistand herrlich gelungenen Werkes, so wie es von Millionen unserer deutschen Brüder begangen wird, als ein hohes Fest der Protestantischen Kirche gefeiert.

An Vorbereitungen zu diesem Feste trat das Folgende ein:

1) Der Senat vertrauet zu sämmtlichen protestantischen Predigern in der Stadt und deren Gebiet, so wie zu sämmtlichen Lehrern der Kirchen-, Waisenhäuser- und Frei-Schulen, daß sie die noch übrige Zeit bis zum Feste dazu benutzen werden, um, so wie es zum Theil bereits angefangen ist, diejenigen, so ihres Unterrichts genießen, mit der Geschichte der Religions-Verbesserung und ihren segenreichen Folgen bekannt zu machen. Er wünscht, daß die sämmtlichen Prediger die gedachte Zeit mit Eifer und Nachdruck anwenden mögen, um den jugendlichen Gemüthern derer, welche ihres besondern Religions-Unterrichts genießen, so wie, sofern ihre Zeit es zuläßt, auch derer, welche die erwähnten Schulen besuchen, die großen Wohlthaten der Reformation die eine im Geiste des Christenthums oder des Evangeliums gebildete Kirchen-Gemeine bezielte, anschaulich zu machen und sie anzufeuern zu Dankgefühlen gegen die göttliche Vorsehung, welche den vereinten Anstrengungen der großen Männer, die die Reformation begründen halfen, den glücklichsten Erfolg verliehen hat; um solchergestalt dem aufblühenden Geschlecht Anlaß und Stoff zu herzerhebenden Erinnerungen für ihr ganzes Leben zu geben.
2) An dem, dem Feste zunächst vorangehenden Sonntag (26. October) werden sämmtliche protestantische Religionslehrer ihre Zuhörer daran erinnern, daß am nächstkommenden Freitag (31. October) gerade drei Jahrhunderte verflossen sind, von welchem an das wohlthätige Werk der Reformation auf eine anschauliche Art seinen Anfang genommen hat, ein Werk, das die ausgebreitetsten und gesegnetsten Folgen für alle christliche Staaten bisher gehabt hat, und durch Gottes

Gnade auch ferner haben wird. Sie werden ihnen bemerklich machen, daß diese wichtige Angelegenheit auch hier ein allgemeines Jubel- und Dankfest erheischt, welches vorzüglich durch den alsdann Statt findenden Gottesdienst begangen werden soll, daß aber auch Erinnerungen an die gesegneten Folgen jener ewig denkwürdigen Kirchen-Verbesserung auf andere Art damit werden in Verbindung gesetzt werden. Sie werden endlich ihre Gemeinden ermahnen, sich bei dem Gottesdienst fleißig und andachtsvoll einzufinden, und dem Allgütigen Gott für die unsern Vorfahren erwiesenen und uns gnädig erhaltenen Wohlthaten zu preisen, und ihn zu bitten, sie uns und unsern spätesten Nachkommen ferner zu erhalten; sich selbst aber immer mehr derselben dadurch würdig zu machen, daß sie solche mit dankerfüllten Herzen schätzen und treu bewahren.

Was sodann das eigentliche Fest betrifft, so soll

1) dasselbe Tages zuvor (30. October) Nachmittags von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken in der Stadt und auf dem Lande eingeläutet werden.

Sobald das Einläuten vollendet ist, wird sofort aller Handel auch auf dem gerade alsdann hier vorhandenen freien Markt gänzlich eingestellt und die Buden geschlossen. Auch dürfen von da an bis zum 2. November durchaus keinerlei öffentliche Lustbarkeiten, wie Schauspiele, Bälle, Ausstellungen und dergleichen erlaubt werden.

2) Am Tage des Hauptfestes,

Freitag, am 31. October,

erinnere das allgemeine Festgeläute, Morgens von 7 bis 8 Uhr, die protestantischen Bewohner Bremens, sich vorzubereiten, um zu ihren Tempeln zu wallen, und zu hören verkündigen das lautere Wort des Evangeliums unseres Heilandes, vorgetragen durch christliche Lehrer. Sodann wird

a. außer einer Frühpredigt in der Petri-Kirche, in allen Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst nach dem gewöhnlichen Läuten Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr Statt finden, mit der Ausnahme, daß

in den Kirchen, wo nur ein Prediger angestellt ist, die zweite Predigt wegfällt, und daß in den nur mit einem Seelsorger und überdies noch zum Theil mit Filialen versehenen Kirchen des Gebiets, die eine daselbst Statt findende Predigt, Vormittags zu den daselbst üblichen Zeiten anfängt.

b. Die in den verschiedenen Waisenhäusern aufgenommenen Kinder werden Vor- und Nachmittags eine halbe Stunde vor dem Anfange der Predigt von ihren Lehrern, und so fern es die Umstände gestatten, unter Begleitung eines Predigers, auch bei dieser ganz außerordentlichen Gelegenheit in feierlicher Procession und unter Absingung des Liedes: „Eine feste Burg ist unser Gott," zu den Kirchen, die sie regelmäßig besuchen, geführt.

c. Jedem Geistlichen ist die freie Auswahl eines zum Grunde seiner Predigt an diesem Tage zu legenden Textes aus folgenden Stellen der heiligen Schrift überlassen:

Evangelium Johannis, 3. v. 31, 32.
1. Corinther, 16. v. 13, 14.
2. Corinther, 4. v. 6.
Philipper, 1. v. 25 bis 27.
Ebräer, 4. v. 14 bis 16.
Ebräer, 10. v. 23.

Von der bekannten Denkart eines jeden derselben erwartet es der Senat mit Zuversicht, daß sie im Geiste des Evangeliums Jesu Christi, welcher ein Geist der Liebe ist, und die Pflicht enthält, auch den Mitgliedern verschiedener kirchlicher Vereine herzliche und thätige Liebe zu widmen, predigen, nur die große Sache, welche hinreichenden Stoff darbietet, im Auge behalten, die freie Ueberzeugung eines Jeden achten, und alles vermeiden werden, was unsere anders denkenden Mitchristen kränken könnte.

d. In Hinsicht des Gebets ist keine Formel vorgeschrieben. Jeder Geistliche schöpfe aus seinem Gemüthe, und lasse den freien Aufschwung seiner Gefühle des Dankes, der Anbetung und der Bitten, die bei einer solchen Gelegenheit Jeden begeistern müssen, durch Worte sich ausdrücken.

e. Auch die Auswahl der Gesänge bleibt jedem Prediger über-

lassen, jedoch wird am Ende jeder Predigt das Lied: „Nun danket alle Gott" angestimmt werden.

Den Lehrern in den Waisenhäusern sind von den Predigern der Kirchen, wohin die Kinder geführt werden, die für dies Fest von ihnen gewählten Gesänge zeitig bekannt zu machen, und es sind jene hierdurch angewiesen, die Jugend in den Melodieen der abzusingenden Lieder fleißig zu üben, damit der Gesang in den Kirchen um so harmonischer geführt werde. Zu gleichem Zwecke wird auch, wo es thunlich ist, durch die Anordnung der Bauherren der Kirchengesang mit Instrumental-Musik begleitet werden.

f. An die Stelle der sonst gewöhnlichen Klingelbeutel-Sammlungen sollen an den Kirchthüren nach dem Gottesdienste die Becken zur Einsammlung milder Gaben ausgestellt werden, die kirchlichen Gemeinden aber sind am Schlusse der Predigten zu ermahnen, an diesem Tage der Freude und des Danks, der Gott wohlgefälligen Opfer des Wohlthuns und des Mittheilens um so weniger zu vergessen, da das solchergestalt Gesammelte zur Verbesserung der Kirchen und Schulwesens der Kirche, wo es gesammelt wird, verwendet werden soll.

g. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird abermals mit allen Glocken in der Stadt und auf dem Lande geläutet. Endlich

h. zeichne die größte Stille diesen Tag aus, auf welchen daher denn auch die desfallsigen neuerdings bei Gelegenheit der Feier des allgemeinen Dank-, Buß- und Bettages bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften ihre Anwendung haben.

Sodann soll

am Sonnabend den 1. November

eine Nachfeier Statt finden.

Die Reformation hat auch die Freiheit des Fortschreitens der Bildung auf der ganzen Erde bewirkt, denn was die Menschheit wahrhaft Großes leistete, verdankt sie dem bedeutendsten Theil nach, der im 16ten Jahrhundert in Deutschland wieder errungenen Freiheit, der Wahrheit und der Bildung des Geistes nachstreben zu dürfen. Es wird daher

1) am Morgen des Tages in den Kirchen-, Waisenhäuser-

und Frei-Schulen, durch die Prediger in Stadt und Gebiet, die Wohlthat der gefeierten merkwürdigen Begebenheit den jungen Gemüthern durch eine populaire Darstellung ihrer segensreichen Wirkungen und Folgen für die evangelischen Christen, eindringlich geschildert, und die hohe Verpflichtung zu einem dem Evangelio würdigen Wandel ans Herz gelegt werden. Auch ist

2) die feierliche Einweihung der kürzlich nach einer ganz neuen Einrichtung von Grund aus verbesserten öffentlichen allgemeinen Gelehrten-, Handlungs- und Vorschule, absichtlich auf diesen Tag verschoben, um, an die Reformation sehr nahe liegende Erinnerungen an diese Einweihung zu knüpfen. Es wird solche an diesem Tage um Mittag vor sich gehen.

Sodann ist

3) der Abend des Tages dazu bestimmt, um in der Petri-Kirche eine feierliche geistliche Musik, und zwar das anerkannte Meisterwerk „Händels Messias" auf eine des Gegenstandes, so wie dieses Festes würdige Art aufzuführen. Und da der mächtigste Hebel der Reformation die Deutsche Bibel-Uebersetzung Luthers war, indem durch diese dem Deutschen Volke, die bis dahin ausländisch verbrämte Lehre Christi, im eigenen lebendigen Worte, vor das Gemüth geführt, und ihm das freie Aneignen der darin enthaltenen Wahrheiten möglich gemacht wurde, so kann, wie der Senat glaubt und hiemit bestimmt, keine würdigere Anwendung, des alsdann eingehenden reinen Ertrages gemacht werden, als dadurch, daß derselbe der hiesigen Bibel-Gesellschaft zugewiesen, und diese dadurch in den Stand gesetzt wird, ihren schönen Wirkungs-Kreis mehr noch, wie bisher, auszudehnen.

Endlich ist am

Sonntag den 2. November

jedem der Prediger, welchen am Hauptfesttage die Reihe des Predigens nicht traf, die Gelegenheit eröffnet, um an diesem Tage über den Gegenstand der Reformation sich auszusprechen.

Ruhe denn der Geist der Wahrheit, der ein Geist des Frie-

dens und der Liebe ist, der Geist, der die Reformatoren beseelte und in dessen Kraft sie ihr großes Werk begannen und vollbrachten, auf allen Evangelischen Predigern, die an diesem Fest zu christlichen Gemeinden, auf allen Lehrern, die im Sinn dieses Festes zu ihren Schülern reden, damit in ihren Vorträgen die Frucht dieses Geistes sich bewähre.

Solchergestalt wird denn, wie der Senat zu Gott hofft, dieses erhabene Fest dazu beitragen, daß die protestantische Kirchengemeinschaft durch reinere Gottesfurcht und wahre Frömmigkeit immer mehr sich veredle; daß das Licht, welches frei machte die Evangelische Kirche, immer schöner strahle: daß Glaube, Liebe und Hoffnung immer sich mehre, und ein neues Erweckungsmittel sey, um würdig zu wandeln dem Evangelio Jesu Christi, das eine Kraft Gottes ist, seelig zu machen alle, die daran glauben. Und so spreche zu dem Throne des Vaters der Liebe und unsers göttlichen Mittlers und Versöhners, des Sohnes Jesus Christus, dankend sich aus: Herr, Du hast große Dinge an uns gethan, des sind wir fröhlich!

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung am 17. und bekannt gemacht am 20. October 1817."

Auf Ansuchen der Diaconie wurde, laut eines Concluſi vom 28. Julius 1819, die Vermehrung dieses Collegii mit 8 Mitgliedern verstattet; das Gesuch um Vergrößerung des Personals der Kirchen-Convente aber wurde abgeschlagen, jedoch in einem andern Concluſo vom 5. Jul. 1820 mit 50 neuen Mitgliedern zu vermehren erlaubt. Seitdem bestehet das Wahl-Collegium oder der Kirchen-Convent aus etwa 100 Mitgliedern. Durch einige Concluſa des Senats wurde, auf Vorstellung der Diaconen im Jahre 1823, verordnet, wie viele Mitglieder des Kirchen-Conventes ausgeloſet werden und wie viele neue in ihre Stelle treten sollten. Wichtiger war, was der Bauherr und Senator Lameyer am 18. Nov. 1822 im Kirchen-Convente durch die Mittheilung eines Auszuges des Kirchen-Conventes der Anscharii-Kirche, mittheilte. Diese Gemeine wünschte nämlich den bisherigen Confeſſionsunterschied unter sich aufzuheben, und Reformirte und Lutheraner zu einer ungetrennten evangelischen Kirche zu verknüpfen, so bald die sämmtlichen Gemeinen unseres

Staats dieses mit ihr vereint zu thun geneigt wären. Zwei Prediger der Anscharii-Kirche machten ihre Anträge wegen der Vereinigung bei dem Pastor Primarius am Dom. Der sämmtlichen Domprediger Antwort war nach einigen Tagen, sie wollten bleiben, wozu sie berufen worden, baten aber, im Kirchen-Convente eine Committé zu ernennen, welche die Gründe für und gegen die Vereinigung sorgfaltig prüfen möchte. Zwei angesehene Mitglieder der Domgemeine übergaben darauf am 11. Januar 1823 im Kirchen-Convente eine Vorstellung, wozu der ehrwürdige Greis, Hermann Hagedorn, am 21. Januar noch eine Erklärung fügte: Unterzeichnete (es waren 20) der Domgemeine erlauben sich, den Herren Bauherren folgendes mit dem Wunsche zu überreichen, um den nöthigen Gebrauch davon im Kirchen-Convente zu machen, und zugleich mit an die im vorletzten Kirchen-Convente ernannte Deputation mitzutheilen.

Es ist den Unterzeichneten durch die Verhandlungen in den beiden letzten Conventen, denen sie zum Theil beigewohnt hatten, unangenehm bemerkbar geworden, daß auf eine ganz besonders eigenthümliche Art über einen großen und wichtigen Gegenstand, die Vereinigung der Confessionen, daselbst, man möchte sagen, gestritten worden. Augenscheinlich ist die Meinung des Convents über diesen Gegenstand getheilt, und noch augenscheinlicher ist es, daß der eine Theil desselben die Sache ohne alle Prüfung verwerfen will, während der andere Theil desselben geneigt scheint, die große und wichtige Frage, ob die Vereinigung gut sey, oder nicht, einer genauern und sorgfältigern Prüfung zu unterwerfen, und die Unterzeichneten können ihre Ueberzeugung nicht bergen, daß sie die Meinung des letztern Theils für die angemessenere halten. Wenn überall nicht zu leugnen seyn wird, daß die fragliche Sache von mehr als einer Seite betrachtet werden kann und muß, so scheint es den Unterzeichneten im hohen Grade ungefügt, daß man verlange, sie solle ohne Prüfung angenommen oder verworfen werden, und wenn sie wünschen, daß man sie vor der Hand mit solchen Zumuthungen verschonen möge, so geschieht es aus dem einzigen hoffentlich guten Grunde, daß sie erst Gründe für und wider hören möchten, und zwar aus dem Munde derjenigen Mitglieder der Gemeine, welche sie als erfahrne und wackere, für das Wohl der Domge-

meine beſorgte Männer kennt, wohin ſie namentlich diejenigen Herren zählet, welche die gewählte Deputation bilden.

Die Unterzeichneten glauben, daß nur eine vollkommene Einigkeit aller Mitglieder der Domgemeine dieſe groß, ſtark und kräftig mache, und daher wünſchen ſie mit allen ihren Mitgliedern und Mitbürgern in der allervollkommenſten Eintracht zu leben, und denken ſich dieſes als das höchſte Glück der Menſchheit und des Bürgers und die höchſte Ehre unſers chriſtlichen Freiſtaats. Darum glauben ſie denn auch, daß es ihnen nicht verdacht werden wird, wenn ſie die Bauherren bitten, dieſen wichtigen Gegenſtand ſowohl ſelbſt zu prüfen, als auch der erwähnten Deputation zu ſorgfältiger Prüfung zu empfehlen und darüber an den Kirchen-Convent zu berichten, oder doch wo möglich ihre beiderſeitige Meinung darüber mitzutheilen, denn als jene Deputation ernannt wurde, glaubte ſie, daß es zu dieſem Zwecke ſey.

Die Unterzeichneten bekennen gern, daß ſie ſich nicht getrauen, dieſe ihre Wünſche mündlich im Convente mit den Gründen, die ſie veranlaſſen, vorzutragen, ſind aber der feſten Ueberzeugung, daß man ſie deshalb nicht tadeln, oder verwerfen werde, und ſomit bitten ſie die Bauherren um geneigte Berückſichtigung derſelben, ſie wiſſen, daß ein großer Theil ihrer lutheriſchen Mitbürger mit ihnen übereinſtimmend hierin denkt, und daß ſie deren Meinung mit ausſprechen, doch haben ſie aus eben dieſer Urſache ſich nicht um viele Unterſchriften bemüht, da ſie glauben, daß die Sache für ſich ſelbſt ſpreche. Uebrigens empfehlen ſie ſich den Bauherren hochachtungsvoll. Bremen, den 7. Dec. 1822. Darauf folgen die Unterſchriebenen. Der hochbetagte Herman Hagedorn erklärte: „Nach angeſtellter Prüfung bekenne ich mich zu der allgemeinen chriſtlichen Kirche, die beiden Confeſſionen in unſerm Freiſtaate haben in meinen Lebensjahren in Eintracht, bürgerlicher Liebe und Frieden gelebt. Mich gegenwärtig von der St. Petri-Domgemeine zu trennen, kann ich nicht und werde es nicht.

Dieſe vorgeſchlagene Vereinigung der Lutheraner und Reformirten wurde eine neue Veranlaſſung zu vielen Streitigkeiten, die wohl beſſer nicht ins Gedächtniß gerufen werden. Doch dürfen der Zukunft wegen einige deshalb erſchienene Schriften nicht unangeführt bleiben; zwei Predigten und eine Verhandlung von

Dr. Joh. Dav. Nicolai, Pastor Primar. am Dom. Stade 1823, gr. 8. 52 S. — D. J. H. B. Dräseke, über die ihn betreffenden Aeußerungen in der jüngst erschienenen Schrift des Herrn Dr. Nicolai, betitelt: Zwei Predigten und eine Verhandlung, Bremen 1823, gr. 3. 34 S. und eine Schrift des Herrn Pastors von Aschen, ebenfalls gegen Nicolai. Die verschiedenen Meinungen, welche unter den Auslegern der Worte Matthäi IV. 1 — 11 die gewöhnlichsten sind, nebst einer Uebersetzung und Erklärung dieser Worte, von Dr. H. W. Rotermund, Dompastor. Bremen 1823, gr. 8. 15 S., in Bezug auf Nicolai's angegriffene Predigt. — Ueber die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, ein Wort für Alle, welche das Wesen der Union in dem Streite über dieselbe klar durchschauen wollen, von S .... Bremen 1823, 8. 23 S. — Ueber die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, mit besonderer Beziehung auf Bremen, von Dr. Friedr. Pustkuchen, Prediger des Evangel. in Lieme bei Lemgo. Bremen 1823, gr. 8. 36 S. 2tes Heft, ebendas. S. 39 — 78. — Ueber die Wiedervereinigung der beiden protestantischen Parteien, der Lutherischen und der Reformirten zu einer evangelischen Kirche, zur Belehrung für Alle, die sich solche wünschen, von Hermann Müller, Pastor Primarius zu St. Stephani. Bremen 1823, gr. 8. 29 S. — Ansichten und Gesinnungen eines Laien, über die vorhabende Vereinigung der Lutheraner und Reformirten in Bremen. Gedruckt 1823, gr. 8. 16 S. Den Beschluß dieser Fehde machten die Betrachtungen und Anmerkungen zu dem Kirchenbeschluß der Anscharii-Kirche. Bremen 1823, 8. 55 S., worauf im Bürgerfreund und in der Bremer Zeitung sehr heftig geantwortet wurde. Voller Verleumdungen war ein Aufsatz im Julius-Stück der eleganten Zeitung von 1823. Die Folge davon war, daß sich über 2000 lutherische Hausväter schriftlich gegen die Vereinigung erklärten. Lebhaft ging es im Kirchen-Convente am 16. Sept. zu, das Vorgefallene kann aber noch nicht erzählt, sondern muß der Nachwelt überlassen werden. Das darauf den Dom angehende ist mit Uebergehung einiger weniger bedeutenden Vorfälle, die Wahl eines lutherischen Predigers an der Rembertikirche, wodurch die zum Dom sich haltenden Lutheraner in dieser Gemeine und im Dorfe Hastedt der

Domkirche sollen entrissen werden, ohne die Domprediger dafür zu entschädigen *). Der berufene Candidat Friedrich Wilhelm Kind wurde, vermöge eines Senatsbeschlusses vom 7. Febr. 1827, am 14. d. M. in der Domkirche vom Pastor Primarius Rotermund, nach den Gebräuchen der lutherischen Kirche, öffentlich ordiniret. Das letzte, was bisher vorgefallen, ist folgendes

Obrigkeitliche Proclam,

die Einrichtung eines öffentlichen Gottesdienstes nach der lutherischen Confession in der St. Pauli Kirche in der Neustadt betreffend.

Am 26. December 1810 beschloß der Senat, nach vorgängigem Einverständnisse mit der Bürgerschaft, daß zu dem Zwecke der künftigen Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St. Pauli Kirche in der Neustadt und an einer der vorstädtischen Kirchen, aus den vormals hannövrischen, im Jahre 1803 aber unserm Freistaate anheim gefallenen Gütern, ein Fond von Ländereien und Meiergefällen, welcher damals einen jährlichen Ertrag von 511 Rthlr. 52 Groten lieferte, abzusondern und den Bauherren an der St. Pauli Kirche zu zweckmäßiger Verwaltung bis dahin zu übergeben sei, daß davon den Umständen nach und dem Zwecke gemäß Gebrauch zu machen sein werde. Es wurde dabei zugleich festgesetzt, daß alle Zinsen

---

*) Anmerk. Man halte es mir zu gute, hier etwas aus der allgemeinen Kirchenzeitung, Num. 191, Jahrg. 1828, S. 1551. anzuführen. Im Laufe dieses Jahres haben in Hamburg die Kirchen-Collegien aller fünf Hauptkirchen den Hauptpredigern, deren zufällige Einkünfte durch mancherlei Umstände sich seit geraumer Zeit verringert hatten, eine jährliche Zulage zu ihrem Gehalt, und zwar jedes Collegium dem Hauptprediger seiner Kirche tausend Mark zugesichert, und noch dazu ohne daß die Prediger darum nachgesucht, freiwillig, aus eignem Antriebe, im Gefühl der Billigkeit der Sache, mithin in wirkich kirchlichem Sinne. Möchten die vier Domprediger sich eines ähnlichen Sinnes der Billigkeit erfreuen können!

zum Capital zu ſchlagen und die darüber geführte beſondere Rechnung dem Senate jährlich abzulegen ſey, bis die wirkliche Einrichtung eines ſolchen beſondern lutheriſchen Gottesdienſtes in der Neuſtadt oder Vorſtadt rathſam gefunden werde, wo dann zwei Drittheile des vorhandenen Capitals für die St. Pauli Kirche und ein Drittheil für eine der vorſtädtiſchen Kirchen zu dem gedachten Zwecke zu verwenden ſeien.

Dieſem Beſchluſſe wurde ordnungsmäßig Folge geleiſtet, das Capital ſorgfältig verwaltet und durch die Zinſen vermehrt. Wie indeß die Ablegung der Rechnung des Jahres 1825 ergab, daß das Capital der Stiftung am Schluſſe ſolches Jahres bereits die Summe von 34,122 Thalern beglichen habe und die Erwägung hinzukam, daß ſich die Unthunlichkeit, die Seelſorge der bremiſchen Einwohner lutheriſcher Confeſſion durch die beſtehende geringe Anzahl lutheriſcher Prediger genügend beſorgt zu ſehen, ſeit einer Reihe von Jahren immer deutlicher ergeben habe und daß die Nothwendigkeit baldiger Befriedigung der daraus hervorgehenden Bedürfniſſe vorzugsweiſe durch Bürger der Neuſtadt und Vorſtadt in wiederholten Bittſchriften zur Sprache gebracht worden: ſo fand der Senat ſich bewogen, unter dem 6. September 1826 zu beſchließen, daß es jetzt an der Zeit und gerathen ſei, von dem gedachten, zur Einrichtung eines beſonderen lutheriſchen Gottesdienſtes in der Neuſtadt und Vorſtadt beſtimmten Fond, und zwar für die Kirchen von St. Pauli und St. Remberti, Gebrauch zu machen. Für die letztere wurde das für den lutheriſchen Gottesdienſt in der Vorſtadt beſtimmte ein Drittheil der Stiftung ausgekehrt und dem Zwecke gemäß verwendet; zur Ueberlegung der zweckmäßigſten Bewirkung einer gleichen Verwendung der übrigen zwei Drittheile für die Einrichtung eines lutheriſchen Gottesdienſtes an der St. Pauli Kirche, zu desfallſiger vorgängiger Berathung mit den Bauherren und demnächſt abzuſtattendem Berichten aber, die Commiſſion des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten von demſelben beauftragt.

In Gemäßheit dieſes Berichtes und der Vorberathungen, welche demſelben zum Grunde gelegt ſind, hat ſich die Lage der Sache gegenwärtig folgendermaaßen geſtaltet:

Die zwei Drittheile der Stiftung, welche zur Einrichtung

eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St. Pauli Kirche übrig geblieben, beglichen am Ende des Jahres 1828 einen Capitalwerth von 25,375 Rthlrn.

Die Schwierigkeit, aus den jährlichen Zinsen dieses Capitals die vollständige Einrichtung eines besondern lutherischen Gottesdienstes zu bestreiten, ließ sich nicht verkennen, und es fragte sich daher zunächst, ob nicht vielleicht auf eine ähnliche Weise, wie bei der Einrichtung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St. Remberti Kirche bereits ausführbar gefunden, auch für die St. Pauli Kirche ein Uebereinkommen zu treffen sei, vermöge dessen ein Theil der bereits bestehenden kirchlichen Anstalten auch für den beabsichtigten Zweck benutzt, und dadurch von beiden Seiten Ersparung und Erleichterung herbeigeführt werden könne.

Hierüber, so wie über die Gränzen eines solchen gemeinsamen Gebrauchs, mußte die bisherige Gemeinde zuvörderst vernommen werden. Dies ist geschehen und dieselbe hat sich zu einer jolchen Uebereinkunft mit denjenigen Neustädtischen Lutheranern, welche die Stiftung vom 26. December 1810 zu benutzen wünschen, bereit erklärt, bei welcher die folgenden Bestimmungen zum Grunde gelegt wurden:

1) Die Kirche sei ohne Berücksichtigung des Gebrauchs von jeder der beiden protestantischen Confessionen, schlechthin St. Pauli Kirche zu nennen.

2) Hinsichtlich der Benutzung und Verwaltung der Kirche würden beide Confessionen gleiche Rechte ausüben.

3) Die beiden Kirchenfonds, der, der bisherigen Gemeinde, und der durch die Stiftung von 1810 entstandene Lutherische, blieben getrennt. Die verschiedenen Ausgaben für die im Dienste der Kirche angestellten Personen, so wie für Bauten und Reparaturen, würden aus jedem dieser Fonds zur Hälfte bestritten, dagegen flösse auch in jeden derselben die Hälfte der kirchlichen Einnahmen von Weinkauf, Stellenmiethe und Beckensammlungen, so daß Gewinn und Verlust von beiden Seiten zu gleichen Theilen getragen würden.

4) Bei vorzunehmenden gemeinschaftlichen Wahlen, sei von jeder Confession eine gleiche Anzahl von Wahlmännern zur Abgebung ihrer Stimmen zu berufen.

5) Die ſonn- und feſttäglichen Vormittagspredigten, würden während der Dienſtzeit des an St. Pauli Kirche bereits angeſtellten reformirten Predigers ferner von dieſem, die Nachmittagspredigten aber von dem neu zu erwählenden lutheriſchen Prediger wahrgenommen; davon würde jedoch an den Tagen, wo der Letzte das heilige Abendmahl austheile, eine Ausnahme zu machen ſein, und dieſem alsdann die Vormittags-, jenem aber die Nachmittagspredigt zufallen. Von der nächſten eintretenden Veränderung in der Perſon des reformirten Predigers an, würden jedoch die Vor- und Nachmittagspredigten unter beiden Predigern wechſeln.

Noch iſt bei dieſer Veranlaſſung der Wunſch ausgedrückt, daß die Geſangbücher, an welche beide Confeſſionen gewöhnt ſind, vorläufig beibehalten werden möchten.

Da der Senat die obengedachten Grundlagen den Anſprüchen der Billigkeit gemäß gefunden und ſich auch den hinzugefügten Wunſch empfohlen ſein laſſen wird, ſo iſt es demſelben nunmehr zuvörderſt rathſam erſchienen, Sorge dafür zu tragen, daß die Anzahl derjenigen Bewohner der Neuſtadt lutheriſcher Confeſſion, welche an dem Genuſſe der Stiftung von Anfang an, Theil zu nehmen wünſchen ſollten, bald möglichſt näher ausgemittelt werde; indem an der einen Seite bei der ganzen neuen Einrichtung darauf Rückſicht genommen werden muß, und es von der andern Seite nur dadurch möglich wird, den von dem Senate dabei beabſichtigten Zweck zu erreichen, daß diejenigen Neuſtädtiſchen Lutheraner, welche ſich zu ſolcher Theilnahme bereit erklären, bei dem Detail der ganzen weitern Einrichtung, nicht bloß ihre Wünſche zu erkennen zu geben vermögten, ſondern auch theils direct, theils durch ſelbſt gewählte Repräſentanten dabei mitzuwirken im Stande ſeien.

Durch das gegenwärtige Maaß des Umfangs der St. Pauli Kirche erſcheint das Maaß dieſer Theilnahme vor der Hand als ein beſchränktes, hinſichtlich der Anzahl der zum Anhören des öffentlichen Gottesdienſtes einzuräumenden Kirchenſtellen. Nach Aufgabe der Bauherren iſt indeß bereits eine nicht unbedeutende Anzahl derſelben an lutheriſche Bewohner der Neuſtadt vermiethet, und noch etwa 50 bis 60 zu dem Preiſe einer jährlichen Miethe von 1 bis 3 Thaler könnten denen, welche es

wünschen, anjetzt vermiethet werden. Auch läßt sich noch eine Emporkirche (Lector) bauen, welche ungefähr 100 Plätze zur weiteren Vermiethung darbieten würde.

Da nun aber sämmliche die Neustadt und deren Kirchsprengel bewohnenden Lutheraner gleiche Ansprüche auf die Benutzung der Stiftung haben, diese indeß bewandten Umständen zufolge, noch zur Zeit nicht allen in gleich vollständigem Maaße gewährt werden kann, so wird denjenigen, welche sich deshalb zunächst bei dem verwaltenden Bauherrn zur Miethe einer Kirchenstelle melden, billigerweise der Vorzug einzuräumen sein. Diese Meldung kann, wenn die noch disponibeln Stellen vermiethet sind, auch zu dem auf den demnächst zu erbauenden Lector anzulegenden Stellen geschehen und es ist nach genommener Rücksprache mit den Bauherren an der St. Pauli Kirche der Termin zu diesen Anmeldungen, wenn sich dieselben nicht schon früher als vollständig ergeben sollten, bis zum 1. Mai d. J. ausgedehnt.

Damit auch kein Zweifel irgend einer Art darüber gehegt werden könne, daß der Senat die bei verschiedenen Veranlassungen von ihm geäußerte Absicht, keine von ihm abhangende Gelegenheit unbenutzt lassen zu wollen, um den städtischen Lutheranern in besondern kirchlichen Abtheilungen zu einem gleich vollständigen kirchlichen Organismus mit den städtischen Pfarrgemeinden zu verhelfen, nicht auch in diesem Falle bethätigen werde, so erklärt derselbe hierdurch im Voraus:

„daß er denjenigen in dem Pfarrsprengel der Neustadt an„säßigen Lutheranern, welche bereits, oder doch vor Ablauf „der gedachten Frist, eine Kirchenstelle in der St. Pauli „Kirche auf wenigstens zwei Jahre gemiethet und dadurch „ihre Absicht von der mehrerwähnten Stiftung reellen Ge„brauch machen zu wollen, an den Tag gelegt, nicht allein „die nemlichen kirchlichen Rechte einräumen „werde, welche den bisherigen Pfarrgenossen „dieser Kirche bereits von ihm zugesichert „sind, sondern daß dieselben gleichermaaßen auch an der „weiteren Organisation des in der St. Pauli Kirche nun„mehr auch für die lutherische Confession einzurichten „den Gottesdienstes und der damit verbundenen kirch-

„lichen Verhältnisse, sei es direct oder durch von ihnen „gewählte Repräsentanten, Theil zu nehmen berechtigt „sein sollen."

Es werden zu diesem Zwecke zuvörderst Bauherren und Diaconen in einer hinreichenden Anzahl von ihnen gewählt werden, um eine gleiche Theilnahme von Seiten der verschiedenen Confessions-Verwandten an diesen kirchlichen Aemtern statt finden zu lassen, und sie werden diese ersten Wahlen selbst einseitig vornehmen können, wenn sie es nicht vorziehen sollten, dieselben gleich diesesmal, wie künftig, durch eine gleiche Anzahl von Wählenden beider Confessionen gewählt zu sehen, um darin auch von ihrer Seite den bisherigen Pfarrgenossen vertrauend entgegen zu kommen.

In Verbindung mit diesen werden sie dann auf ordnungsmäßige Weise und vorbehältlich der Genehmigung des Senats, die weitere Einrichtung der gemeinsamen Anstalt zu ordnen und an Kirchen-Conventen wie an den auf denselben vorzunehmenden Wahlen von Predigern und sonstigen kirchlichen Beamten gleichen Theil zu nehmen im Stande sein, wie die definitive kirchliche Einrichtung der St. Pauli Kirchen-Gemeinde, deren bereits im Jahre 1821 vereinbarter erster Entwurf, in Erwartung der durch die Ausführung der Stiftung von 1810 bevorstehenden Modification, der Prüfung des Senats indeß noch unterliegt, bei erfolgender obrigkeitlicher Genehmigung solches alles näher ergeben wird.

So wie übrigens die Benutzung der St. Petri Kirche als einer gemeinsamen Anstalt für den protestantischen Cultus nach der lutherischen Confession und die Seelsorge sämmtlicher städtischen lutherischen Prediger, den im Umkreise der städtischen Parochieen wohnhaften Genossen dieser Confession, mithin auch den Bewohnern der Neustadt fernerhin unbenommen bleibt und von ihnen ferner, wie bisher, in Anspruch genommen werden darf, wird der Senat auch seine bleibende Sorge dahin gerichtet sein lassen, wie die gegenwärtige neue Einrichtung immer weitere Ausbildung gewinnen und dadurch auch denjenigen Bewohnern des Kirchspiels St. Pauli, welche in dem gegenwärtigen Falle noch nicht dazu gelangen sollten, die Aussicht zu künftiger vollständi-

ger Theilnahme an den Vortheilen dieser Stiftung immer näher gerückt werden möge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und publicirt am 6. April 1829.

Verzeichniß

der Domherren an der Kathedralkirche zu Bremen.

Sie können aber nicht nach den Jahren, wann sie es wurden, sondern nach der Zeit, wo sie in Urkunden vorkommen, angegeben werden. Daß ihrer eine große Menge mehr waren, als hier genannt sind, wird Jeder einsehen.

Im Jahre 1042 war Edo, ein Friesländer, Domprobst.

1171 Friedericus, Decanus, Jacobus Custos, Rudolphus Canonicus und Probst zu Repesböte. Alebrand Scholasticus. Hardwich, Cellarius.

1187 Hermann de Stadio, Domherr.

1194 Albert von Apeldern, Domherr, wurde 1198 Bischof in Liefland und starb 1229.

1195 Rudolph von Bederkesa, Dekan. Er wurde 1199 von einem Schmidt zu Diekhausen erstochen.

1206 eterich von Hagen, Canonicus.

1219 Johann, Graf zu Diepholz, Canonicus.

— Albert Sauerbeer, Scholasticus, wurde 1230 zum Bischof in Liefland vom Domcapitel in Bremen gewählt und geweihet. Die Rigaischen Domherren und Stände aber, die nicht mehr von Bremen abhängen wollten, wählten den Nicolaus von Magdeburg, welchen der Papst bestätigte. Erst nach dessen Tode erhielt er 1254 das Bisthum Riga.

1222 Siegebod, Canonicus, auch Probst zu Repesholte.

1231 Magister Otto, Domcantor.

— Gerhardus, Dechant.

— Heinrich, Cellarius, 1232 Präpositus.

1231 Friedrich de Oumunde, Canonicus.
— Bernhard de Seehusen, Domherr.
— Henricus de Toßen, Canonicus, auch Bernhard und Alexander de Toßen.
— Magister Nicolaus Helmvricus, Dechant.
— Bernhard de Hoya, Domherr, 1235 Präpositus.
1232 Alexander von Boeckeshoeve, Canonicus und Custos.
— Nicolaus Thetward, Canonicus.
1236 Johann von Beversate, Canonicus.

In den Jahren 1231 und 1236 verordnete der Erzbischof Gerhard II., daß die Probstei Wildeshausen künftig keinem andern, als einem Canonicus majoris ecclesiae Bremensis sollte zu Theil werden. S. Vogt monum. inedita Tom. I. p. 424.

1236 Heinrich von Boeckeshoeve, Domprobst.
1241 Albrecht von Stelle, Domherr, wurde in diesem Jahre Bischof in Liefland.
— Gernandus, Dekan.
— Ernestus, Prior.
— Wilhelm de Bederkesa, Domherr, auch Otto und Marquard de Bederkesa.
— Otto Pincerna.
— Hildebrandus, Scholasticus.
— Theodoricus de Lovenburg, Canonicus.
1250 Siegfried de Brema, Canonicus.
— Amelung de Stelle.
— Henricus de Westerbeck.
— Friedrich Otilien, Cantor.
— Lüder de Huda, Canonicus.
1258 Graf Ludolph de Brochusen, Probst.
— Hildebold, Nicolaus und Ericus, Canonici.
1262 Hermann de Oumunde, Domherr.
— Henricus de Uthlede.
— Henricus Wersabe.
1269 Engelbert, Decanus.
— Tidericus de Aspen, Cantor.
— Otto de Thefholte, Scholasticus.
— Johannes, Thesaurarius.

1270 Gerhard Mule, Thesaurarius, er war 1299 noch am Leben und stiftete im Jahr 1297 den Altar St. Thomae Apostoli und St. Dionysii martyris. Da ich bei dem Abdruck der Anzeige der andern Altäre, S. 31, diese Nachricht noch nicht gefunden, so füge ich noch hinzu, daß der Erzbischof Hartwig von der Lith im Jahre 1187 einen Altar unter dem hohen Chor in der sogenannten Crypta, oder Gruft, stiftete. Daß sich auch ein dem heiligen Martin geweiheter Altar im Dom befand, ergiebt sich daraus, daß ein gewisser Siegfried den 25. Jul. 1270 ein halb Viertel Land daran schenkte.
1271 Henricus de Sulthorne, Canonicus.
1277 Lüder de Hutha, Senior.
— Albert de Huda, Canonicus.
1279 Nicolaus Bremer, Domherr, zugleich Probst zu Repesholze.
1281 Siegfried Oumünde und Lüder Oumünde, Canonici.
— Thidericus, Cellarius, darauf Dechant.
1286 Otto de Brocherge.
— Otto de Bederkesa.
— Augustinus de Osta, Canonici.
— Heinrich Graf von Hoya.
1290 Marquard von Bederkesa.
— Theodor Bremer.
— Ivo von Zesterfleth.
— Ortgiesus, Thesaurarius.
— Lambert de Essene.
— Wilhelmus de Rhode.
1300 Basilius, Cellarius.
— Theodoricus, Canonicus am Dom, Probst im Lande Hadeln.
1302 Friedrich Boch, Domherr.
1303 Gotthard von Apen, Camerarius, auch Vicarius.
— Hermann Boege, Domherr.
1337 Moriz Marschalk, Senior, starb in diesem Jahre.
1344 Graf Johann IX. zu Oldenburg, Thesaurarius.
1349 Graf Moriz zu Oldenburg, Dechant, auch Probst zu Wildeshausen und Coadjutor des Erzstifts.

1375 Johann von Zesterfleth, Decanus. Er widersetzte sich mit einigen Domherren dem Erzbischof Albert von Braunschweig-Lüneburg und schalt ihn einen Hermaphroditen, oder Zwitter, worüber große Unruhen im Stifte entstanden. Der Erzbischof vertheidigte sich gegen diese Beschimpfung, und wollte sich des Zesterflethes bemächtigen, dieser aber wurde gewarnt, entfloh aus Bremen und kam mit vieler Mühe nach Verden. Die Herren von Wersabe und die Ritterschaft brachten es dahin, daß dem Erzbischof eine Abbitte gethan und der Streit beigelegt wurde. Im Jahre 1380 ward Zesterfleth Bischof zu Verden.

1380 Bernhard von Lauenburg, Scholasticus, starb 1407.

1392 Joh. Lunenberg, Domherr.

1397 Moritz Marschalk, Domherr, auch Probst zu Ramelslo.

— Erp von Lunenberg, Cantor, Domdechant, auch Scholasticus zu Verden und Probst zu Ramelslo, starb 1418.

1399 Johann Moennick, Domprobst. Er wurde von einem Theil des Capitels zum Erzbischof gewählt, mußte aber dem Herzog Otto von Braunschweig nachstehen. Darauf übergab er die Festung Langwedel dem Statius von Mandelslo und verhängte viel Ungemach über das Erzstift.

1410 Hermann von Wersabe, Domherr, auch Probst zu Rüstringen, war 1447 noch am Leben.

1415 Martin von Wersabe, Domherr, auch Probst zu Ramelslo.

1427 Otto Rudolph von Groepeling, Domdechant.

1430 Theodor Frese, Domdechant, auch Probst zu Bücken und Zeven.

— Erich, Graf von Hoya, starb als Bischof zu Osnabrück 1458.

1431 Heinrich von Horn, Domherr, auch Probst zu Osterholz.

1442 Bernhard von Lunenberg, Scholasticus, seit 1477 auch Probst zu Osterholz, starb 1507.

1443 von Hasselberg, Hermann, Domherr.

1449 Joh. von Schoenebecke, Domherr.

1460 Jürgen Heinrich von Schoenebecke, Domherr, auch Probst zum Neuenkloster.

1472 Johann Balleer, Domherr.

1472 Barthold Ranzow, Domherr.
1473 Moritz Marschalk, Senior am Dom und Archidiaconus zu Rüstringen.
— Otto Spade, starb den 2. April 1488 als Senior am Dom und als Probst zu Bücken.
— Joh. Steding, Cellarius, starb den 3. Jun. 1504.
— Theod. de Ryswick, Canonicus.
1473 Friedr. Schulte, Senior am Dom, Probst zu Wildeshausen, starb d. 9. Aug. 1509. Merkwürdig ist sein Epitaphium im Dom. Zur linken Seite liegt Friedrich, in geistlicher Kleidung knieend, und betet. Seine Augen sind zur Rechten des Kreuzes gerichtet, wo der Heiland ihm seine bloße geöffnete, blutige Seite mit der rechten Hand darbietet. Neben dem Heiland knieet die Maria und bietet dem betenden Friedrich Milch aus ihrer entblößten rechten Brust.
1473 Conrad Klenke, Domdechant, lebte 1499 noch.
1483 Lüder Bramstede, Domherr zu Bremen und Hamburg, auch Domprobst zu Verden.
— Joh. Rhode, Domprobst.
— Gerhard Oldewage, Dechant.
1484 starb Theod. Rhode, Canonicus am Dom, auch Probst zu Ramelslo.
— Gottschalk Heiligenstede, Canonicus.
1486 Franz Marschalk, Dechant.
— Bernhard von Horn, Domherr.
— Cord von Horn, Domherr.
1490 Lüder Rhode, Cantor, starb 1503.
— Barthold Biscoping, Domherr.
— Otto Doringelohe, Domherr.
— Joh. Barum, Domherr.
— Heino de Mandelslo, Canonicus, starb d. 13. Oct. 1522.
1497 Albert Kraye, Domherr.
1498 Gerd Brandis, Theolog. Dr. und Domherr.
1502 Joh. Steinow, Domherr.
1504 Otto Bramstede, Domherr.
1505 Arnold Klenke, Dechant, starb den 26. April 1554.
1509 Heinrich Rhode, Scholaster.
— Johann Mauermeister, Domherr.

1509 Conrad Klenke, Dechant, wurde d. 4. August 1518 im Lande Wursten todt geschlagen.
1518 Otto Bramstedt, Decretorum Dr. und Canonicus.
— Heinrich Heimborg, Canonicus.
— Segebad Clüver, auch Probst zu Wildeshausen, starb 1547.
— Johann Hoyer, Probst, starb als Senior 1547.
1520 Giso Clüver, Probst.
— Bartholom. Hiltermann, Probst.
— Paul Behr, Dr. der Rechte, Canonicus und Cellarius, starb den 19. October 1551. Im Epitaphio heißt er Senior und Cantor.
1523 Henricus Bremer, Dechant, starb 1526.
— Gerhard von Dincklage, Canonicus.
1531 Johann von Dreye, Canonicus.
— Ludolph Klenke, Probst, auch Dechant, starb 1571.
— Gerhard von Hude, Canonicus.
— Johann Vridag, Canonicus.
1532 Segebad von Hude, Domherr, auch Probst zu Anscharii, starb den 5. Dec. 1578.
— Gerhard Frese, Domherr.
— Johann Sartorius, Domherr.
1534 Barthold Hiltermann, Domherr.
— Simon von Drochtersen, Domherr.
— Christoph, Graf zu Oldenburg, Domherr, war 1547 Senior.
— Iwo von Zesterfleth, Domherr.
1536 Theodor Frese, Domherr, auch Probst zu Bücken und Zeven, starb den 17. Jun. 1546.
— Franz Grambke, Probst, starb 1536. Als der Dom den Papisten genommen wurde, begab er sich nach Lunsen, weil er lieber die Stadt verlassen, als seinem Küster befehlen wollte, die große Glocke zum Einlänten einer evangelischen Predigt zu gebrauchen.
— Johann Cruse, Canonicus, starb 1544. Er war ein Gelehrter.
— Eberhard Frese.
— Jost Grote.
1548 Johann, Graf zu Hoya, Domherr.

— Adrian de Syburg, Domherr und Dr. der Rechte.
— Joachim Hincke, Dechant und Dr. der Rechte 1580.
— Arnold Behr, Dechant.
1549 Ludolph von Varendorf, Dechant, starb 1571.
— Heinrich Clüver, Domherr, Senior, starb 1570.
1554 Johann Wiedebrügge, Domherr, auch Probst zu Osterholz, starb in d. J.
1563 Dietrich Clüver, Domherr.
— Heinrich de Lith, Domherr.
— Johann von Horn, Domherr.
1567 Oelrich Clüver, Domherr.
— Gebhard Clüver, Domherr.
— Hermann Clüver, Cellarius, starb den 19. Jan. 1570.
— Jodocus Grote, Domherr.
1569 Engelbert de Langen, Domherr.
— Arnold Klenke, Domherr.
— Detlef Schulte, Domherr.
1570 Nicolaus Hemeling, Domherr.
— Herbert von Langen, Domherr.
— Erich II. Graf zu Hoya, Domherr.
— Thomas de Halla, Domherr.
1571 Arend Behr, Domherr zu Bremen, Minden und Verden, Probst im Lande Hadeln und Wursten, starb den 20. Nov. 1578.
— Otto von During, Decan, starb den 6. Jun. 1598.
— Christian, Graf zu Oldenburg, Domherr.
— Ulrich Behr, Domherr.
— Christoph, Graf zu Ostfriesland, Domherr.
— Wolfgang, Graf von Hoya, Domherr.
1580 Melchior a Lith, Thesaurarius, starb den 22. Juli 1581, auch Probst zu Osterholz.
— Everhard von Varendorf, Domherr.
1581 Ulrich Clüver, Domherr.
— Johann Saxo, Domherr.
— Arnold Schulte, Domherr.
— Theodor Klencke, Domherr.
1582 Ortgies Schulte, Dom-Senior.
— Friedrich, Graf zu Hoya, Domherr.

1582 Otto von Hude, Domherr.
— Theodor von Galen, Domherr.
— Otto, Herzog zu Braunschweig=Lüneburg.
1590 Adrian ab Hege, Domherr.
— Luneberg Becken, Domherr.
— Gerhard a Ranzow, Domherr.
1596 Albert ab Hassberg, Domherr.
— Otto von Hude, Domherr.
— Rudolph von Dinklage, Domherr.
— Jodocus von Galen, Domherr.
— Ahasverus a Beveren, Domherr.
— Friedrich, Herzog zu Sachsen, Domherr.
— Johann Hermeling.
1598 Theodor Droste, Domherr.
— Ludolph ab Hoya.
1600 Otto Ascanius Frese, Domdechant, auch Probst zu St. Stephani, zu Zeven und Neuenwalde, starb den 5. Aug. 1641.
— Arnold Frese.
— Heinr. Behr.
— Ahasverus von Lange.
1602 Johann Edzard, Graf von Ostfriesland.
— Philipp Siegmund, Herzog zu Braunschweig=Lüneburg.
— Heinrich von Ißendorf.
— Jost Behr.
1603 Anton von Huda, Domherr.
— Ulrich, Herzog zu Holstein, Dechant.
1608 Joachim Ernst, Markgraf zu Brandenburg.
— Johann von der Recke.
— Johann Friedrich, Herzog zu Holstein.
1610 Franz Marschalk.
— Georg Heinrich von Schoenebeck.
1612 Engelbert Wippermann.
— Theodor Clüver.
— Detlev von Hude.
1620 Bernhard Clüver.
— Georg Schulte.
— Levin Marschalk.

1620 Adolph, Herzog zu Holstein.
— Friedrich, Herzog zu Braunscheig-Lüneburg.
— Franz Schulte.
1624 Christoph von Kuhla, war 1639 auch Probst zu Osterholz.
— Friedrich, Herzog zu Holstein.
— Philipp, Landgraf zu Hessen.

Von 1625 bis 1649, wo das Stift säcularisirt ward, sind folgende Domherren noch bekannt:

Christoph Johann von Bülow.
Adalrich, Graf von Ostfriesland.
Georg Albert, Markgraf zu Brandenburg.
Heinrich Ludolph, Graf zu Hanau.
Friedrich, Herzog zu Holstein, Sohn des Königs von Dänemark.
Jacob von Goehren.
Christian, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
Johann Moritz, Graf zu Nassau.
Ortgies Schulte, Senior und Thesaurarius, starb nach 1659.
Jobst Schulte, Domdecan, auch Probst zu Lilienthal, Hadeln und Wursten, starb 1661 zu Holzenklingen, wo er nach der Säcularisirung seine Pension verzehrte.
Laurentius Heistermann.
Jodocus Hoege.
Udalricus, königlich Dänischer Prinz.
Johann Schade.
Johann von Ißendorf.
Arnold von Oynhausen.
Erasmus von Mandelslo.
Adolph Benedict Marschalk.
Theodor de Recke.
Franz Marschall, Levins Sohn.
Johann von Kuhla, nachher königlich Schwedischer Landrath und Erbherr zu Marßel.

Die Namen der an der Domkirche gestandenen Superintendenten, Consistorialräthe in Stade und Scholarchen der Domschule, nebst den Dompastoren, die zugleich Schul-Inspectores waren.

(Von ihrem Leben und ihren Schriften findet man Nachricht in meinem Bremischen Gelehrten Lexico.)

I. Die Superintendenten.

Dr. Daniel Lüdemann, königlich Schwedischer Consistorialrath, Superintendent des Bremer Kirchenkreises, Scholarch und erster Prediger am Dom, von 1652 bis 1673.

Dr. Bernhard Oelreich, dasselbe, von 1673 bis 1686.

Dr. Jacob Hieronymus Lochner, dasselbe, von 1686 bis 1700.

Dr. Gerhard Meier, dasselbe unter Schwedischer und Churhannövrischer Hoheit, von 1702 bis 1723.

Christoph Bernhard Crusen, dasselbe unter Hannövrischer Hoheit, von 1725 bis 1744.

Daniel Christoph Klee, dasselbe, von 1745 bis 1774.

Johann Gotthard Schlichthorst, dasselbe, von 1775 bis 1780.

Hermann Andreas Rieffestahl, von 1781 und seit 1803 Stadt-Bremischer Pastor Primarius am Dom, mit Verlust seiner Titel, bis 1805.

Heinrich Erhard Heeren, Stadt.Bremischer Pastor Primarius am Dom, von 1805 bis 1811.

Dr. Johann David Nicolai, dasselbe, von 1812 bis 1826.

Dr. Heinrich Wilhelm Rotermund, dasselbe, seit 1827.

II. Die Dompastoren.

Johann Fürsen, Erzbischöflicher und Königl. Schedischer Dompastor von 1638 bis 1655.

Caspar Schacht, eben so, von 1638 bis 1652.

Mag. Nicolaus Cüle, Königl. Schwedischer Dompastor von 1653 bis 1665.

Mag. Simon Hennings, von 1655 bis 1661.

Mag. Ambrosius Hennings, von 1663 bis 1665.

Mag. Johann Polemann, von 1665 bis 1680.

Philipp Wagner, von 1665 bis 1683.

Cajus Wilhad Strömer, von 1680 bis 1696.

Mag. Johann Knüttel, von 1684 bis 1694.

Mag. Ulrich Mente, von 1697 bis 1712.

Peter Vagt, Schwedischer und Hannövrischer Domprediger von 1699 bis 1744.

Johann Dietrich Lappenberg, eben so, von 1702 bis 1727.

Johann Friedrich von Stade, eben so, von 1712 bis 1740.

Christoph Jacob Mölling, eben so, von 1728 bis 1732.

Johann Vogt, von 1733 bis 1764.

Johann Heinrich Pratje, Adjunctus, von 1761 bis 1765.

Hermann Heeren, Pastor von 1741 bis 1745.

Heinrich Christian Klee, von 1767 bis 1775.

Heinrich Clemens Könke, Adjunctus von 1734 bis 1744, Domprediger von 1744 bis 1759.

Wollebrand Vogt, von 1746 bis 1774.

Johann Georg Olbers, von 1760 bis 1772.

Johann Christoph Vogt, von 1775 bis 1798.

Heinrich Erhard Heeren, seit 1775, von 1803 Stadt-Bremischer Domprediger.

Johann David Nicolai, seit 1781, von 1803 Stadt-Bremischer Domprediger.

Heinrich Wilhelm Rotermund, seit 1798, von 1803 Stadt-Bremischer Domprediger.

Hermann Bredencamp, seit 1799 Gehülfsprediger, von 1805 Stadt-Bremischer Domprediger, bis 1808.

Dr. Heinrich Gottfried Bernhard Francke, seit 1809. Er war der erste, den ein Ausschuß der Gemeine, unter dem Vorsitze von Commissarien des Raths, wählte.

Dr. Kottmeier, Adolph Georg, seit 1810.

Christian Ludwig Knippenberg, seit 1828.

Außer den gewöhnlichen Amtsgeschäften haben die Domprediger seit der Errichtung des Kirchen-Conventes noch folgende Geschäfte:

1. Theilnahme an den Kirchen- und Waisenhaus-Conventen.
2. Mitinspection am Waisenhause.

3. Aufsicht über sämmtliche lutherische Schulen der Domgemeine, die aber seit der neuen Schuleinrichtung aufgehört hat.

4. Prüfung der zu vacanten Prediger- und Gehülfsprediger-Stellen sich meldenden Candidaten des Predigtamts, durch den Pastor Primarius.

5. Durch denselben die Ordination, wenn solche erforderlich ist, so wie auch die Proclamationen bei Verheirathungen ausschließlich dem Pastor Primarius gebühren.

6. Prüfung der Lehrer und Unterlehrer, ehemals an allen lutherischen Schulen der Domgemeine, mit den Diaconen gemeinschaftlich.

7. Uebernahme der Amtsgeschäfte in Vacanzfällen, das Predigen ausgenommen.

8. Die Wahl des Lehrers an der Armenschule, mit den Diaconen gemeinschaftlich.

9. Vierteljährige Austheilung des Abendmahls im Armenhause, halbjährige im Zuchthause und gemeinschaftliche im Krankenhause.

Die übrigen königlichen Staatsdiener am Dom waren:

I. Die Residenten, Etats-Räthe und Oberhauptmänner.

Wegen der, von den Domcapitularen gemachten Hindernisse, konnte die Krone Schweden nach dem Westphälischen Frieden nicht gleich einen Etat bilden. Damit nun das, was zu den erzbischöflichen Gerechtsamen und Einkünften, oder was sonst den Stiftern zugehörte, nicht vernachlässiget würde, so ward zu dessen Wahrnehmung gleich Anfangs

1. der Resident Johann Steiniger, genannt von Schönkirch, im Jahre 1649 bestellt. So wird er in der Stadt-Bremischen Antwort auf die königlichen Imputationen, pag. 12, Num. 7, genannt.

2. Statius Speckhahn von 1658 bis 1679 mit dem Titel Etatsrath. Sein Leben habe ich im Bremischen Gel. Ler. II. 189 mitgetheilt. Die Beschäftigung der Etatsräthe und Oberhauptmänner war die Besorgung der Angelegenheiten mit der

Stadt Bremen. Sie mußten den Deputatis des Rathes Anträge thun und von dessen Gesinnung und Concluso an die königliche Regierung in Stade berichten, Protestationes einlegen und mit den Structuarien, Intendanten und Secretairen den Conventen der geistlichen und weltlichen Gutsherren, auf der sogenannten Glocke in der Domschule beiwohnen. Auch waren sie Inspectores der Niederbürner Weide, des St. Petri Waisenhauses und Scholarchen.

3. Johann Besser, Etatsrath von 1679 bis 1690. Vergl. Brem. Gel. Lex. I. 33.

4. Christoph Friedrich von Weißenfels, Etatsrath von 1691 bis 1729, von 1694 bis 1715 zugleich Gowgrefe zu Achim, die letzte Stelle trat er 1715 seinem Sohne ab. S. Brem. Gel. Lex. II. 249.

5. Anton Friedrich von Wersabe, Oberhauptmann von 1730 bis 1741. Brem. Gel. Lex. II. 250.

6. Clamer von dem Busche, Oberhauptmann von 1741 bis bis 1748. Brem. Gel. Lex. I. 56.

7. Otto Melch. von der Decken, von 1746 bis 1747 Adjunctus des Oberhauptmanns von Busche. Brem. Gel. Lex. I. 99.

8. Von Haake, Christoph Achatius, Oberhauptmann von 1748 bis 1790. Brem. Gel. Lex. die Ausländer, I. XLII.

9. Von Knigge, Adolph Franz Friedr. Oberhauptmann von 1790 bis 1796. S. Brem. Gel. Lex. I. 242.

10. Levin Otto von Lenthe, Oberhauptmann von 1796 bis 1803, wo der Dom an die Stadt kam.

II. Die Syndici des Domcapitels.

1. Gideon Eggeling, beider Rechte Doctor, kommt 1560 als Syndicus vor. Er unterschrieb den 11. Dec. 1570 als Rath den Reichsabschied zu Speier und wohnte 1576, den 12. Oct. dem Reichstag in Regensburg bei.

2. Tilemann Zernemann, beider Rechte Dr. von 1581, er lebte 1609 noch.

3. Conrad Wittmer, J. U. Dr., wird 1585 mit Zernemann gefunden.

4. Gerh. Treckel, lebte zu Ende des 16. Jahrhunderts.

5. Laurentius Heistermann, J. U. Dr., kommt 1612 und 1622 vor, wurde nachher Canonicus.

6. Wilh. Burchard Sixtinus, J. U. Dr.

7. Jacob Hüneken, von 1633, wurde in demselben Jahre Rathsherr.

8. Albert Heckenberg, J. U. Dr., seit 1635 bis 1641. In der gründlichen Deduction wird seiner pag. 38 erwähnt.

9. Joh. Hering, J. U. Dr., seit 1629 bis 1658. S. Jöchers Gel. Lex.

10. Justus Brünings, von 1649, nachher mit Capitelherr, trat in Schwedische Dienste, und wurde zuletzt Reichshofrath.

III. Stadtvögte.

Von dem Amte, der Würde und den Gerechtsamen eines Stadtvogts zu Bremen handeln: der Erzbischöfliche Vergleich von 1639, §. 10, der Nachtrab 1642, pag. 219, Num. 79 f., welcher auch in der Assertione libertatis Brem. stehet, der Stadische Vergleich von 1654, §. 6, u. a. m. Von dieser Bedienung findet man schon seit 800 Jahren Nachricht. Einige, mir bekannt gewordene Stadtvögte sind:

1. Gerundus, Advocatus Bremensis, aus der Familie von dem Brock im XI. Jahrhundert. Vergl. Pratje's Altes und Neues, X. Bd., S. 335.

2. Hermann, dessen Sohn. Mushard in monum. equ. pag. 166.

3. Luderus 1142. Conring, im gründl. Bericht u. s. w. Cap. IX. im Diploma des Erzbisch. Adalberonis.

4. Adolphus von Nienkerken, 1151. S. Staphorst, Hamburg. K. G. I. 556.

5. Alardus, 1186. Conring, l. c. in Privilegio Imper. Friederici I.

6. Otto Krüger, 1250, in libro picturato Coss. et Senat. Bremens.

7. Arnd Doneldey, 1261. In literis reversalibus Ord. Praedic.

8. Johann von der Sture, 1289. Zu seiner Zeit wurde 1285 das Stadtvogthaus gebauet, aus dem man, nach alten

Rissen, vermittelst eines bedeckten Ganges in den Dom gehen konnte.

9. Ocle Juchterix, 1399. Conring, l. c. cap. 20.

10. Rotger. Er ging zur Zeit Erzbischofs Johann II. mit dem Scholaster Herzog Johann von Lüneburg als Rath nach Avignon, an den päpstlichen Hof. S. die Schön- und Rinsbergische Chronik.

11. Hermann von der Walle, 1417. Conring, l. c. cap. 20.

12. Mart. Hermeling, ebend.

13. Joh. Dannow, 1479, ebend. Er wurde auch Donoldey genannt.

14. Martin Hermeling, 1506. Nach Conring, l. c. schon 1503, nach Cassels Bremens. Tom. I. 338.

15. Heinrich Stenow der Jüngere, 1510. Es muß also schon vor ihm einer, gleiches Namens, Voigt gewesen seyn.

16. Hugo Bremer. 1512.

17. Wigand Rauch, 1520.

18. Hermann Havemann, 1525.

19. Dietrich Gröning, 1559.

20. Heinr. Lange, 1561, vorher Aeltermann. Conring, l. c.

21. Hermann Erich, 1566.

22. Claus Hipstede, 1569. Bei Conring, l. c. ist aber die Bestallung erst 1578 ausgestellt worden.

23. Joh. Bolte.

24. Gerd. Speckmann, 1578.

25. Jac. Polemann, 1603.

26. Hermann Zierenberg, 1613. Dieser wurde nach Conrivg l. c. ausdrücklich in der Bestallung angewiesen, das erzbischöfliche Haus zu bewohnen.

27. Heinr. von Berth, 1642. Der letzte erzbischöfliche Stadtvogt. Er war zugleich Structuarius, und vorher Aeltermann in Bremen gewesen. Vergl. Pratje, Altes u. Neues, Bd. X. 337.

Nach der Säcularisation des Erzstiftes waren in königlichen Diensten folgende Stadtvögte:

1. Heinr. Langermann, von 1651 bis 1658. Von ihm siehe mein Brem. Gel. Lex. I. 272.

2. Eilhard Ellebrecht, J. U. Licent. von 1658 bis 1680. Brem. Gel. Lex. I. 113.

3. Alard Hüsing, von 1680 bis 1681. Brem. Gel. Lex. I. 220.

4. Hempel, Gustav, wurde zu Hüsings Nachfolger ernannt, weil er aber, nach alten Verträgen, kein Bremer Kind war, so nahm ihn der Magistrat nicht an; darüber entstand eine zehnjährige Vacanz bis 1691; diesen Umstand benutzte der Etatsrath Besser, das von den Stadtvögten seit mehreren hundert Jahren bewohnte Palatium zu beziehen, der Stadtvogt bekam 40 Rthlr. Miethe, endlich aber die Dechaney-Curie zur Wohnung. Brem. Gel. Lex. I. 196.

5. Joh. Friedr. Zierenberg, von 1691 bis 1736. Brem. Gel. Lex. II. 268.

6. Kannengieser, Lüder Christoph, J. U. Dr. von 1737 bis 1738. Brem. Gel. Lex. I. 234.

7. Renner, Casp. Friedrich, von 1738 bis 1772. Brem. Gel. Lex. II. 118.

8. Renner, Joh. Christoph Georg, von 1772 bis 1798. Brem. Gel. Lex. II. 121. Durch seine Vermittlung wurde die Domkirche 1774 von italienischen Künstlern neu geweißet, und die Pfeiler blaßroth angestrichen.

9. Von Spilker, Friedr. Anton Georg, von 1799 bis 1803. Brem. Gel. Lex. II. 191.

IV. Structuarii, und nach der Uebergabe Bauherren des Doms.

Sie hatten die Verwaltung und Einnahme der Kirchengüter, die Ausbezahlung der Salariengelder an die Geistlichen, Civil- und Baubedienten, auch den Bau der Kirche, Schule und der Bedienungshäuser zu besorgen, wie solches ehemals die Canonici verrichteten. Schon 1438 wurde die Curie auf dem Structurhofe zur eigentlichen Wohnung des Structuarii bestimmt. Der letzte Erzbischöfliche Structuarius war Heinrich von Berth. In den Schwedischen Zeiten wurde es:

1. Andreas von Mandelslo, von 1651 bis 1655. Brem. Gel. Lex. II. 3.

2. Johann von Hassel, von 1654 bis 1671. Brem. Gel. Lex. I. 181.

3. Daniel Sarninghausen, von 1672 bis 1704. Brem. Gel. Lex. II. 148.

4. Heinr. Reboom, von 1704 bis 1716. Brem. Gel. Lex. die Auswärtigen, II. S. XCVI.

5. Joh. Heinr. Mejer, J. U. Dr. von 1716 bis 1720, war von 1701 königlich churfürstlicher Rath und Resident, und vorher 1699 Commissarius in Bremen, und starb den 22. Januar 1723.

6. Christoph Rochry, von 1720 bis 1724.

7. Casp. Friedr. Renner, von 1724 bis 1760. Er ebnete gemeinschaftlich mit der Stadt im Jahre 1734 die unwegsam gewordene Domsheide, die gepflastert, mit Linden bepflanzet und mit einem öffentlichen Brunnen versehen wurde. Darauf erneuerte er 1735 und 1736 die Domschule, bauete 1737 die sogenannte zum Hofgerichte und zu Conventen der Gutsherren gewidmete Glocke, fing 1739 an und fuhr im folgenden Jahre fort, das Domkirchendach mit Kupfer zu decken, führte inzwischen das Predigerhaus in der Johannisstraße, nahe an der Tiefer, und das an der Domsheide, auch einige Schulcollegen-Häuser ganz neu auf und errichtete 1766 auf dem 1656, den 15. Februar, abgebrannten Thurm eine Spitze oder Kuppel.

8. Joh. Christoph Georg Renner, von 1760 Adjunctus, von 1772 bis 1798 Structuarius.

9. Von Spilker, Friedr. Anton Georg, von 1799 bis 1803.

Durch die Uebergabe des Doms an die Stadt Bremen hörte diese Bedingung auf. Die Kirchengüter, worüber ein langjähriger Proceß entstand, wurden provisorisch von einer Behörde des Senats verwaltet, die auch die Geschäfte des ehemaligen Stuctuarii mit versah, bis es endlich wenige Tage vorher, ehe die Franzosen Bremen in Besitz nahmen, dahin kam, daß dem Dom sein Kirchengut zum Theil zuerkannt wurde. Der Senat gründete nun die kirchlichen Rechte der Lutheraner noch dadurch, daß er durch ein Conclusum vom 26. Dec. 1810 der Domkirche, wie den andern in der Stadt, Bauherren verlieh.

Diese waren: der Herr Senator Dr. Gottlieb Friedr. Carl Horn, 2. der nun verstorbene Senator Joh. Matth. Lameyer, 3. der Aeltermann Conrad Justus Bredencamp und 4. der Kaufmann Johann Abraham Rettberg.

Der Geschäftskreis dieser Bauherren ist:

1. Die Verwaltung der Kirchengüter.

2. Die Einladung der Mitglieder bei anzustellenden Kirchen-Conventen, jedoch ohne dabei die Gegenstände der Berathung anzugeben.

3. Der Vorsitz und das Recht der Proposition und die Protocollführung bei und wegen aller Verhandlungen im Kirchen-Convente, wobei sie verbindlich sind, jeden ihnen von einem oder mehrern Mitgliedern der Domgemeine schriftlich eingereichten Vorschlag dem Kirchen-Convente vorzulegen. Sollte jedoch ein solcher Vorschlag sich für den Kirchen-Convent nicht eignen, so haben die Bauherren die Befugniß, solchen den Proponenten unter Angabe der Ursache, warum er nicht angenommen werden kann, zurück zu geben.

4. Die Entwerfung des Wahlaufsatzes bei den Wahlen der Bauherren, der Prediger, Gehülfsprediger und aller von dem Kirchen-Convente zu wählenden Officianten.

5. Die Wahl der untern Kirchenbedienten, als des Calcanten und der Kirchenknechte, mit Ausnahme des dritten, welcher von der Diaconie gewählt wird.

6. Die beständige Sorge für die Einkünfte des Doms und für die zum Dom gehörenden Gebäude. Die nothwendige Reparatur der letztern und die Aufsicht bei nothwendigen neuen Bauen. Ein neuer Bau, so wie eine einzelne Reparatur von 2 bis 3000 Rthlr. müssen zuvor vom Kirchen-Convente genehmiget werden.

7. Die Aufbewahrung der Schriften und Documente des jetzigen und künftigen Eigenthums der Domgemeine.

8. Die Unterschrift der, Namens der Domgemeine und Kirche ausgefertigten Documente, Contracte und Vollmachten über solche Gegenstände, die von der Amtsführung der Bauherren abhängen.

9. Die Ausbezahlung der, Gehalte an die Domprediger und sämmtliche Kirchenbediente, die aus dem Kirchenfonds besoldet werden.

10. Die jedesmalige Erneuerung eines bei der, den Bauherren obliegenden Verwaltung gesammten Kirchengutes nothwendigen beständigen eignen Registerschreibers, der in Eid und Pflicht

genommen werden und den Bauherren allein subordinirt seyn soll, dessen Gehalt und sonstige Emolumente aber vom Kirchen-Convente bestritten werden sollen.

11. Die Aufsicht über die Musik im Dom und die Annahme der dazu erforderlichen Musiker.

12. Die Besorgung der Predigten in besondern Vacanzfällen.

13. Aufsicht über die teutsche Domschule und Nebenschule, mit den Dompastoren gemeinschaftlich.

14. Einwirkung bei der Anstellung der Unterlehrer an der teutschen Dom- und Nebenschule.

15. Geldes-Aufnahmen in Fällen, wo der Kirchenfonds zu den nöthigen Ausgaben nicht hinreichen möchte, wobei jedoch vorab die Genehmigung des Kirchen-Convents einzuholen seyn würde.

Die bisherigen Bauherren am Dom waren:

1. Herr Dr. und Senator Gottlieb Friedr. Carl Horn, gewählt den 26. Dec. 1810, resignirte 1812.

2. Senator Joh. Matth. Lameyer, gewählt den 26. Dec. 1810, starb 1825, den 13. April.

3. Conrad Justus Bredencamp, Aeltermann, gewählt den 26. December 1810, resignirte Krankheits wegen den 15. Juni 1824.

4. Joh. Abraham Rettberg, Kaufmann, gewählt den 26. Dec. 1810, starb den 13. Mai 1813.

5. Heinrich Strormann, Bierbrauer, gewählt den 23. Juni 1812, resignirte Krankheits wegen den 1. Mai 1822.

6. Joh. Matth. Meyer, Kaufmann, gewählt den 22. Juni 1813, starb den 12. April 1822.

7. Aeltermann Heinrich Schröder, gewählt d. 1. Mai 1822. resignirte im Juni 1827.

8. Gerhard Meyer, Kaufmann, gewählt d. 1. Mai 1822. Durch ihn und Herrn Schröder hat die Kirche ihre jetzige Verschönerung.

9. Aeltermann, jetzt Senator Anton Daniel Albers, gewählt den 15. Juni 1824.

10. Friedrich Seemann, Kaufmann, gew. d. 21. Juni 1825.

11. Aeltermann Everhard Delius, gew. im Juni 1827 *).

---

*) Anmerk. Man vergleiche hier die actenmäßige Darstellung der Ver-

V. Inspectores und Intendanten.

Man war anfangs in Schweden unschlüssig, ob man das Domcapitel in seiner Consistenz lassen wollte, oder nicht. Die Domherren blieben daher noch im Besitz und Genuß ihrer Hebungen. Es wurde deshalb anfänglich über die einem Erzbischofe besonders zustehenden Einkünfte ein Inspector gesetzt, welcher diese wahrnahm, und zugleich auf die übrigen Einkünfte, bis die königliche Commission den Structuarius und Secretair von Mandelslo in seiner vorigen Function bestätigte, Achtung gab. Als aber darauf die Königin Christina sehr viele und beträchtliche Einkünfte verschenkte, (das Verzeichniß findet man in Pratje's Herzogth. Bremen und Verden, 5te Samml. S. 327 f.) so ließen die auswärtigen Donatarien ihre Güter durch ihre selbst bestellten Inspectoren verwalten, bis diese Güter wieder mit den Domänen vereinbart und auf specielle königliche Verordnung der Direction des Kanzlers Jesaias von Pufendorf einige Zeit ganz allein gelassen wurden. (Pratje, Altes und Neues, Bd. X. S. 349 f.) bis auch diese Inspection dem Struktuarius Sarninghausen, den 17. April 1680, aufgetragen wurde. Diese inspectorische Verwaltung hörte jedoch 1683 wieder auf, denn da ward eine besondere Bedienung daraus gebildet, und der Angestellte bekam den Titel Intendant.

Die vorher gewesenen Inspectores hießen:

1. Johann Steiniger, genannt von Schönkirch. S. die Residenten.
2. Peter Drevenstädt, von 1668 bis 1678. S. Brem. Gel. Lex. I. 105.
3. Daniel Sarninghausen. S. die Structuarii.

Die nachmaligen Intendanten waren:

1. Erich Prytz, von 1683 bis 1690. Brem. Gel. Lex. II. 109.
2. Johann Burmeister, von 1690 bis 1716. Brem. Gel. Lex. I. 56.

---

hältnisse der St. Petri Domkirche in Bremen, 1827, 8., worin man alles hierher Gehörige findet.

3. Caspar Friedrich Renner, von 1717 bis 1724. S. die Stadtvögte.

4. Joh. Philipp Burmeister, der 1717 starb.

5. Hermann Friedrich Ulrichs, von 1718, wo er die in dem Stadt-Bremischen Gebiete übrig gebliebenen Capitelgüter besorgte. Er wurde 1720 mit dem Intendanten Renner beibehalten, bis beide Stellen durch Renners Beförderung 1724 vereinigt wurden. Er starb 1732. S. Brem. Gel. Lex. II. 225.

6. Paul Meier, von 1732 bis 1741, war vorher Postmeister in Braunschweig gewesen.

7. Heinrich Burchard Stegemann, von 1741 bis 1746, wo er in Hannover starb.

8. Johann Christian Dankwerth, von 1747 bis 1791. Seit 1769 war er zugleich Gowgrefe zu Achim mit dem Charakter eines Oberamtmanns. S. Brem. Gel. Lex. I. 98.

9. Joh. Casp. Theodor Olbers, J. U. Dr. seit 1791 Vice-Intendant, von 1792 bis 1803 wirklicher und zugleich Beamter in Achim. S. Brem. Gel. Lex. II. 81. Er bauete die Prediger-Wohnung am Dom fast neu aus.

VI. Notarii oder Secretarii.

Diese führten das Protocoll in Angelegenheiten des Bremischen Etats, welche die gutsherrlichen Befugnisse betrafen. Den Umständen nach protestirten sie auch.

1. Andreas von Mandelslo, war es schon in den erzbischöflichen Zeiten und blieb es bei den Schweden, bis er Structuarius wurde.

2. Alard Hüsing, vermuthlich nach ihm 1655 bis 1680, da er Stadtvogt wurde.

3. Peter Drevenstädt, von 1666, wurde 1668 zugleich Inspector.

4. Joh. Dan. Christiani, von 1680 bis 1719. S. Brem. Gel. Lex. I. 70.

5. Johann Valentin Christiani, sein Enkel, von 1719 bis 1748. Brem. Gel. Lex. I. 70.

6. Joh. Christoph Georg Renner, von 1750 bis 1760, wo er Structuarius wnrde. Nach ihm ward diese Stelle erst 1783

durch den Notarius Joh. Heinrich Christian von Einem wieder besetzt. 1803 trat er mit in Dienste der Stadt Bremen, und verwaltete bis an seinen Tod 1827 das Kirchengut der Domkirche unter der Aufsicht der Bauherren.

VII. Das Collegium der Diaconen.

Dieses Collegium in unserer kirchlichen Verfassung hat eine große Aehnlichkeit mit den gottesdienstlichen Einrichtungen in der ersten Christenheit. So wie damals, beziehen sich alle Anordnungen desselben auf die Gemeine, und es stehet mit den Predigern der Kirche in genauer Verbindung.

Der Geschäftskreis der Diaconen ist jetzt:

1. Theilnahme an den Kirchen-Conventen. 2. Verwaltung des Waisenhauses, so wie bis vor einigen Jahren die Verwaltung und Aufsicht der Armen- und Freischulen, nach Anleitung des darüber entworfenen Planes, nebst der Wahl eines Lehrers an der Armenschule, in Verbindung mit den Dompredigern. 3. Die Wahl des dritten Kirchenknechtes, Armenvogts oder sogenannten Dieners der Diaconen. 4. Propositionen derer, die bei den Wahlen eines neuen Diaconen auf den Wahlaufsatz zu bringen. 5. Einsammeln der Klingelbeutelsgelder. 6. Versorgung und Unterstützung der Armen und Dürftigen.

Dieses Collegium nahm mit der Wiedereröffnung der Domkirche seinen Anfang. Am 11. November 1638, mithin sieben Wochen nach der Eröffnung des Doms, wurde der Klingelbeutel zum ersten Mal in der Kirche herumgetragen. Damals stellte man vier Diaconen an, durch ein Rescript vom 9. Febr. 1692 aber ward die Zahl auf 8 und im Jahre 1754 bis auf 12 erhöhet. Diese alle wurden von der Diaconie im Waisenhause gewählet und wenige Tage darauf durch die Rede des Pastors Primarii, oder andern Dompredigers, in der Sacristei, seit 1802 aber vor dem Altare in der Domkirche in ihr Amt eingeführt. Seit dem 18. August 1811 schlagen die Diaconen die neu zu Wählenden vor, und der Kirchen-Convent wählt aus diesen nach der Mehrheit der Stimmen.

Da die Umstände eine Vergrößerung dieses Collegii nöthig machten, so wurde am 24. Junius 1817 die Zahl der Diaco-

nen bis auf 16 erweitert, und die ältesten Vier von der Klingelbeutel-Sammlung frei erklärt. Endlich wurden im December 1819 abermals acht Diaconen hinzugefügt und ihre Zahl bis auf 24 erhöhet. Sämmtliche Diaconen treten nach der bestehenden Ordnung von zwölf Diaconen mit vier und zwanzig zum Sammeln ein, so daß ihrer sechs zur Zeit abwechselnd ein freies Vierteljahr genießen.

Beifolgendes Verzeichniß liefert die sämmtlichen Namen dieser um die Kirche, um das Waisenhaus und um die Armen verdienten Männer.

Nro.	Diaconen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
1	Johann Rouwe, jun.			
2	Georg Dwerhagen			
3	Heinrich de Göde			
4	Johann Jobst Vogel			
5	Jobst Heinrich Balcke			
6	Theis Ruete			
7	Heinrich Schröder		v. Nov. 1692 bis April 1693	
8	Albert Meyer		v. Apr. 1693 bis Joh. 1693	
9	Joost Hinrich Kolle		1694	
10	Hinrich Wilkens, Hans Sohn		1695	
11	Johann Andreas Uhthoff . .		1696	
12	Dethert Schwers		1697	
13	Gerdt Moyer		—	
14	Meinhard Plesken		1698	
15	Erdwin Friling		1699	
16	Egge Heeren		1700	
17	Gerdt Schmidt		1701	
18	Harder Blankenhagen		1702	
19	Friederich Lameyer		—	
20	Hermann Mooyer		—	
21	Arend Torspecken		—	
22	Johann Caspar Tor Specken		1703	
23	Hermann Büsching		1704	
24	Hinrich Mehne		1705	
25	Johann Meyer, Arends Sohn		1706	
26	Cord Neddermann		1707	
27	Caspar Ebbeling		1708	
28	Conrad Bode		1709	
—	Michael Nessenius		—	
29	Lüdecke Lilienthal		1710	
30	Johann Lucas Borgstede . .		1711	
31	Harder Köncke		1712	

Nro.	Diakonen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
32	Helmerich Ibbeken		1712	
33	Friedrich Schumann		1713	
34	Johann Tietjen		1714	
35	Jacob Wehland		1715	
36	Johann Jürgen Werdemann		1716	
37	Diedrich Lüesmann		1717	
			1718	
38	Daniel Bührmann		—	
39	Johann Hammeken		1719	
40	Hinrich Haase		1720	
41	Johann Rosentreder		—	
42	Johann Metzner		1721	
43	Conrad Westing		1722	
44	Melchior Jobst Borchers . . .		1723	
45	Thomas Bloete		1724	
46	Hermann Pundt		1725	
			1726	
47	Erhard Heeren		—	
48	Hermann Rudolph Sanders		1727	
49	Hinrich Runge		1728	
50	Johann Rudolph Lameyer . .		1729	
51	Georg Dwerhagen		—	
52	Barthold Reusch		—	
53	Johann Matthias Rouwe . .		1730	
54	Johann Gerhard Rauch . . .		1731	
55	Johann Baptista Müller . .		1732	
56	Christian Thorspecken		1733	
57	Hinrich Uhthoff		1734	
58	Engelbert von Rinteln		—	
59	Johann Rudolph Watermeyer		1735	
60	Ludolph Uhthoff		1736	
61	Hinrich Koordes		1737	
62	Hermann Woerdemann . . .		1738	

Nro.	Diakonen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
63	Hieron. Friedr. Zimmermann		1739	
64	Johann Wilh. Bröckelmann		1740	
65	Johann Hinrich Pagenstecher		1741	
66	Johann Andreas Uhthoff . .		1742	
67	David Hildebrandt		1743	
68	Wilhelm Büscher		1744	
			1747	
69	Herbord Henr. Borgstede . .		—	
70	Daniel Tietjen		1745	
71	Berend Bolland		1746	
72	Conrad Christ. Mindermann		1748	
73	Johann Adolph Bergst . . .		—	
74	Samuel Bolkenius Brütten		1749	
75	Martin Hübbe		1750	
76	Conrad Rosentreder		1751	
77	Berend Philipp Wolff		1752	
78	Nicolaus Luersen		1753	
79	Arnold Hinrich Mehne		1754	
80	Johann Nouwe		1755	Lüneburg 1729
			1756	
81	Hermann Runge		1757	Lüneburg 32
			1758	
82	Johann Conrad Borgstede .		1759	
83	Johann Henrich Brülle . . .		—	
84	Johann Friedrich Lameyer .		—	
85	Wilhelm Wehrkamp		1760	
86	Johann Wiencken		—	
87	Franz Meyer		1761	
88	Carl Ludwig Baumann . . .		1762	
89	Christian Eberhard Ulrichs .		1763	
90	Bernhard Erich Alemann . .		—	
91	Friedrich Henrich Reus . . .		1764	
92	Johann Schröder	1759	1765	

Nro.	Diakonen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses.	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
93	Friedrich Wilhelm Kurlbaum	1759	1765	
94	Friedrich Schröder	1760	1766	
95	Philipp Christoph Krone . .	1761	1767	
96	Georg Christoph Schultze . .	1762	1768	1774
97	Hermann Thorbecke	1763	1769	
98	Barthold Ficke	1764	1770	1773
99	Henrich Schröder	1765	1771	
100	Jacob Thorspecken	1766	1772	1777
101	Johann Rudolph Lahmeyer .	1767	1773	1778
102	Christian Brune	1768	1774	1779
103	Johann Bley	1769	1775	1780
104	Helmerich Uhthoff	1770	1776	1781
105	Joh. Henrich Schlingemann	1771	—	1776
106	Johann Rulffs	1772	1777	1782
107	Joh. Diedrich Winkelmann .	1773	1778	1781 resig.
108	Johann Christoph Albers . .	1774	1779	1783
109	Bartholomäus Grovermann .	1774	1780	1784
110	Henrich Droop	1775	1781	1785
111	Joh. Andr. Uhthoff, Lud. Sohn	1776	v. Joh. bis Oct. 1781.	1784
112	Johann Abraham Retberg .	1776	v. Oct. 1781 b. Joh. 1782	1786
113	Joh. Hinr. von Lengerke . .	1777 für Nr. 100	1783	1787
114	Gerhard Henrich Stägemann	1778 für Nr 101	v. Joh. bis Dec. 1783	1788
115	Johann Christ. Gottl. Gleim	1779 für Nr. 102	v. Jan. bis Joh. 1784	1789
116	Gottfr. Joachim Schröder .	1780 für Nr. 103	1785	1790
117	Henrich Runge	1781 für Nr. 104	1786	1791
118	Balthasar Rud. von Harten	1781 für Nr. 107	1787	1792
119	Arnold Lohmann	1782 für Nr. 106	—	1783 resig.
120	Matth. Thorbecke, Joh. Sohn	1783 für Nr. 119	1788	1793

Nro.	Diaconen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
121	Henrich Strormann	1783 für Nr. 108	1789	1794
122	Johann Arnold Grovermann	1784 für Nr. 111	1790	1791
123	Friedrich Carstens	1784 für Nr. 109	v. Joh. bis Dec. 1790	1792 starb.
124	Johann Matthias Lameyer .	1785 für Nr. 110	v. Jan. bis Joh. 1791	1795
125	Christian Siegmund Doehler	1786 für Nr. 112	1792	1793
126	Andreas Duckwitz	1787 für Nr. 113	—	1796
127	Joh. Gerhard Bröckelmann .	1788 für Nr. 114	—	1797
128	Johann Gottfried Schröder .	1789 für Nr. 115	1793	1798
129	Joh. Rudolph Pagenstecher .	1790 für Nr. 116	1794	1799
130	Peter Daniel Schröder . . .	1791 für Nr. 122	1795	1800
131	Johann Abraham Runge . .	1791 für Nr. 117	1796	1801
132	Conrad Justus Bredenkamp	1792 für Nr. 123	1797	1802
133	Johann Matthias Meyer . .	1792 für Nr. 118	1798	1803
134	Wilhelm Gottfried Polemann	1793 für Nr 125	1799	1804
135	Carl Hinr. Valentin Christiani	1793 für Nr. 120	1800	1805
136	Johann Isern	1794 für Nr. 121	1801	1806
137	Henrich Carstens	1795 für Nr. 124	1802	1807
138	Johann Georg Renner . . .	1796 für Nr. 126	1803	1808
139	Carl Friedrich Schröder . . .	1797 für Nr. 127	—	1803 resig.
140	Friedrich Ernst Dunte	1798 für Nr. 128	1804	1809
141	Johann Christoph Reymann	1799 für Nr. 129	—	1799 resig.
142	Johann Hermann Köncke . .	1799 für Nr. 141	1805	1810

Nro.	Diaconen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
143	Henrich Schröder	1800 für Nr 130	1806	1811
144	Wilhelm Christian Kuhlmann	1801 für Nr. 131	—	1803 resig.
145	Friedrich Henrich Brauer . .	1802 für Nr. 132	1807	1812
146	Henrich Hermann Hahn . . .	1803 für Nr 133	1808	1810 resig.
147	Zacharias Gevekoht	1803 für Nr. 139	1809	1813
148	Jacob Thorspecken	1803 für Nr. 144	1810	1813 resig.
149	Johann Conrad Wienken . .	1804 für Nr. 134	—	1814
150	Christian Diedrich Miesegaes	1805 für Nr. 135	—	1809 resig.
151	Johann Wilhelm Müller . .	1806 für Nr. 136	—	1809 starb.
152	Carl Frantz	1807 für Nr. 137	—	1808 resig.
153	Gerhard Meyer	1808 für Nr 138	1811	1815
154	Anton Daniel Albers	1808 für Nr. 152	v. Joh bis zur Vereinigung der Waisenh. Nov. 12. 1811	1813 resig.
155	Heinrich Toel	1809 für Nr 150	—	1816
156	Herm. Runge, Henr. Sohn	1809 für Nr. 140	—	1817
157	Friedrich Schröder	1809 für Nr. 151	—	1818
158	Joh. Heinr. Ludw. Freytag	1810 für Nr. 146	—	1812 resig.
159	Caspar Georg Schrage . . .	1810 für Nr. 142	—	1819
160	Engelke Sanders	1811 für Nr. 143	—	1812 resig.
161	Friedrich Seemann	1812 für Nr. 145	—	1820 als Senioren
162	Friedrich Oetling	1812 für Nr. 158	—	1820 als Senioren

Nro.	Diaconen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
163	Hermann Bruns	1812 für Nr. 160	—	1821
164	Everhard Delius	1813 für Nr. 147	—	d. 24. Sept. 1816 als Aeltermann
165	Caspar Hermann Meynen .	1813 für Nr. 148	1817 Ostern bis Dec. 1817	1821
166	Nicolaus Henrich Böse . . .	1813 für Nr. 154	—	nach geendigtem Prozeß im Nov. 1815
167	Gerhard Christian Garlichs .	1814 für Nr. 149	—	1822
168	Arnold Gottfried Schröder .	1815 für Nr. 153	1818 Neuj. bis Joh. 1818	1822
169	Joh. Heinr. Christian Franke	1815 für Nr. 166	v. Neuj. 1818 bis Joh. 1819	1823
170	Johann Gerhard Horn . . .	1816 für Nr. 155	v. Joh. 1818 bis dah. 1819	1823
171	Johann Georg Dransfeld . .	1816 für Nr. 164	—	1824
172	Carl Christian Strüver . . .	1817 für Nr. 156	v. Joh. 1819 bis dah. 1820	1824
173	Joh. Heinr. Elias Hagendorff	1817 zugewählt	—	1824
174	Arnold Heinrich Runge . . .	1817 zugewählt	—	1825
175	Daniel Eggers	1817 zugewählt	—	1825
176	Johann Peter Berninghausen	1817 zugewählt	—	1826
177	Hermann Heinrich Bolte . .	1818 für Nr. 157	—	1824
178	Hinr. Gerhard Strohm . . .	1819 für Nr. 159	—	1826
179	Friedrich Heysing Schellhaß .	1820 zugewählt	v. Joh. 1820 bis dah. 1821	1827
180	Johann Thiermann	desgl.	—	1827
181	Johann Brandorff	desgl.	v. Joh. 1820 bis dah. 1822	1828
182	Christian Lülmann	desgl.		1828
183	Friedrich Wilhelm Keutgen .	desgl.	v. Joh. 1821 bis dah. 1823	
184	Fried. Ernst Ludw. Wilmanns	desgl.		
185	Andreas Plump	desgl.		

Nro.	Diaconen an der Domkirche, seit der Stiftung des St. Petri-Waisenhauses	erwählt	Administr. des Waisenh. bis Johannis	ging ab
186	Justus Mohr	desgl.		
187	Friedrich Huchting	1820 für Nr. 161	v. Joh. 1823 bis dah. 1824	
188	Josias Christ. Müller	1820 für Nr. 162	v. Joh. 1824 bis dah. 1825	
189	Friedrich Runge	1821 für Nr. 163	v. Joh. 1825 bis dah. 1826	
190	Carl Wilhelm Hübner	1821 für Nr. 165		
191	Friedrich Corßen	1822 für Nr. 167		1822 zog weg.
192	Friedrich August Gudewill . .	1822 für Nr. 168	v. Joh. 1826 bis dah. 1827	
193	Johann Helfr. Adami	1822 für Nr. 191		
194	Diedrich H. Waetjen	1823 für Nr. 169	v. Joh. 1827 bis dah. 1828	
195	Johann Hermann Walte . .	1823 für Nr. 170		
196	Joh. Heinr. Otto Kreepken .	1824 für Nr. 171		
197	Hermann Heye	1824 für Nr. 172		
198	Johann Friedrich Jasper . .	1824 für Nr. 175		
199	Louis Friedrich Kalkmann . .	1824 für Nr. 177		
200	Georg Friedr. Wilh. Schrader	1825 für Nr. 173		
201	George von Lengerke	1825 für Nr. 174		
202	Franz Gravenhorst	1826 für Nr. 176		
203	J. M. Wolde	1826 für Nr. 178		
204	Wilh. Carl Georg Spitta .	1827 für Nr. 179		
205	Peter Heinrich Koepke	1827 für Nr. 180		
206	Johann Friedrich Adami . .	1828 für Nr. 181		
207	Johann Friedrich Plump . .	1828 für Nr. 182		

Liste der von den Dompastoren seit 1643 Getauften.

(Die von 1638 bis 1642 lassen sich nicht mehr auffinden.)

Im Jahre	Zahl der Getauften	Im Jahre	Zahl der Getauften	Im Jahre	Zahl der Getauften	Im Jahre	Zahl der Getauften
1643	181	1690	208	1737	404	1783	426
1644	169	1691	203	1738	406	1784	406
1645	209	1692	188	1739	442	1785	424
1646	140	1693	177	1740	386	1786	446
1647	200	1694	203	1741	346	1787	426
1648	182	1695	185	1742	385	1788	429
1649	148	1696	237	1743	382	1789	422
1650	119	1697	252	1744	381	1790	407
1651	86	1698	239	1745	414	1791	431
1652	82	1699	219	1746	354	1792	452
1653	106	1700	191	1747	398	1793	474
1654	109	1701	248	1748	394	1794	433
1655	106	1702	239	1749	344	1795	473
1656	114	1703	238	1750	365	1796	507
1657	136	1704	230	1751	381	1797	511
1658	117	1705	244	1752	402	1798	572
1659	125	1706	272	1753	382	1799	654
1660	136	1707	253	1754	368	1800	616
1661	128	1708	297	1755	364	1801	635
1662	122	1709	286	1756	360	1802	663
1663	106	1710	261	1757	363	1803	684
1664	158	1711	287	1758	306	1804	705
1665	117	1712	270	1759	339	1805	692
1666	107	1713	257	1760	349	1806	667
1667	120	1714	253	1761	340	1807	705
1668	147	1715	238	1762	396	1808	750
1669	136	1716	307	1763	405	1809	714
1670	139	1717	256	1764	337	1810	641
1671	147	1718	297	1765	416	1811	741
1672	142	1719	297	1766	376	1812	761
1673	130	1720	257	1767	400	1813	687
1674	145	1721	293	1768	352	1814	732
1675	112	1722	265	1769	412	1815	792
1676	114	1723	313	1770	400	1816	723
1677	84	1724	359	1771	394	1817	725
1678	102	1725	318	1772	340	1818	739
1679	99	1726	330	1773	356	1819	683
1680	119	1727	320	1774	380	1820	706
1681	104	1728	308	1775	375	1821	743
1682	115	1729	369	1776	345	1822	754
1683	166	1730	344	1777	410	1823	724
1684	103	1731	366	1778	385	1824	772
1685	143	1732	404	1779	423	1825	739
1686	152	1733	368	1780	417	1826	698
1687	187	1734	407	1781	385	1827	727
1688	205	1735	401	1782	368	1828	690
1689	174	1736	374				

Liste der Communicanten.

(Diese lassen sich aus Mangel an Nachrichten erst von 1765 mit Gewißheit angeben.)

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1765	11682	1781	8319	1797	6941	1813	5914
1766	11540	1782	8296	1798	6721	1814	4967
1767	11866	1783	8855	1799	6822	1815	6080
1768	11796	1784	8697	1800	6884	1816	5493
1769	11081	1785	8668	1801	6709	1817	6228
1770	10932	1786	8141	1802	7055	1818	6187
1771	10920	1787	8735	1803	6930	1819	6286
1772	10476	1788	7726	1804	6677	1820	6950
1773	10352	1789	7697	1805	6571	1821	6345
1774	10288	1790	7547	1806	6151	1822	6137
1775	9123	1791	7970	1807	5741	1823	6716
1776	9133	1792	7701	1808	5881	1824	6773
1777	8797	1793	7857	1809	5625	1825	6603
1778	8605	1794	7130	1810	5716	1826	7082
1779	8835	1795	5613	1811	6005	1827	6012
1780	8806	1796	6780	1812	5200	1828	6297

Liste der Confirmirten.

(Diese werden erst seit 1807 in das Kirchenbuch eingetragen, vorher hielt Jeder sein eignes Verzeichniß.)

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1807	362	1813	475	1818	512	1823	523
1808	312	1814	453	1819	476	1824	501
1809	361	1815	466	1820	491	1825	497
1810	402	1816	510	1821	470	1826	510
1811	368	1817	539	1822	556	1827	535
1812	299						

Liste der Copulirten.

(Erst seit 1811 dürfen sich die Lutheraner von ihren Predigern copuliren lassen.)

Jahr	Paare	Jahr	Paare	Jahr	Paare	Jahr	Paare
1811	147	1816	211	1821	173	1825	218
1812	154	1817	201	1822	195	1826	241
1813	138	1818	199	1823	190	1827	208
1814	220	1819	175	1824	204	1828	215
1815	240	1820	165				

Geschichte
des
evangelisch-lutherischen Waisenhauses bei der Domkirche.

Ein kleiner Ueberschuß von hundert Thalern aus den Armenmitteln der St. Petri-Domkirche wurde im Jahre 1681 auf einen künftigen Nothfall zurückgelegt, und ohne den Armen etwas zu entziehen, suchte man von Zeit zu Zeit etwas mehr zu ersparen, so daß im Jahre 1687 schon über tausend Thaler belegt waren. Hiedurch wurde der damalige Superintendent und Pastor Primarius, Dr. Jac. Hieron. Lochner, und seine Collegen, die Domprediger, M. Joh. Knüttel und Cajus Wilh. Strömer, veranlaßt, auf die Stiftung eines Waisenhauses bei ihrer Kirche zu denken. Dieser Gedanke wurde besonders durch folgende Umstände noch mehr genährt. Die Reformirten in Bremen hatten damals schon ihre beiden sehr gut eingerichteten Waisenhäuser; das eine hieß das blaue, das andere das rothe, und es war nicht unbillig, daß man lutherischer Seite auf die Errichtung einer ähnlichen Anstalt dachte. Ueberdem war der Mangel eines Waisenhauses bei der Domkirche die einzige Ursach eines großen Abgangs, den die lutherische Gemeine an jungen Gliedern jährlich erlitt.

Für lutherische Bürgerkinder, die durch den Tod ihrer Väter aller eigenen Mittel zu ihrer Versorgung beraubt wurden, blieb kein anderer Weg übrig, ihren Unterhalt, so wie Unterricht in der Religion und Anweisung in allerlei nützlichen und fürs gemeine Leben brauchbaren Geschäften zu erlangen, als in das eine oder das andere der beiden reformirten Waisenhäuser zu gehen, wo sie denn natürlich einen den Grundsätzen der reformirten Kirche gemäßen Unterricht erhielten. Und aus diesen Häusern

wurden sie nicht eher entlassen, als bis sie einige Male in reformirten Kirchen das heilige Abendmahl genossen und völlig zu Gliedern dieser Kirchengemeinschaft eingeweihet waren. Dies bekümmerte in jenen Zeiten, wo besonders auch in Bremen ein alter Sectengeist noch nicht ganz verbannt war, manchen sterbenden Vater; dies beunruhigte manche arme, mit einem Haufen Kinder umgebene, Wittwe der Domgemeine; aber die Noth zwang sie, sich christlich darin zu finden.

Das Ministerium am königlichen Dom trug sein Anliegen noch in dem genannten Jahre 1687 der königlich Schwedischen Regierung in Stade vor. Diese nahm den Vorschlag unter den vorliegenden Umständen so wohl auf, daß sie sofort nähern Bericht wegen der Einrichtung und besonders wegen der künftigen Unterhaltung dieser Anstalt forderte. Die Domprediger thaten dieser Aufforderung sogleich ein Genüge, legten auch eine Supplik an des Königs von Schweden Majestät bei, und empfohlen das Werk überdem dem damals gerade in Bremen anwesenden General-Gouverneur in Pommern, Graf Bielke, welcher am königlichen Hofe außerordentlich viel vermogte, und bei seiner Bereitwilligkeit, alle gute Anstalten zu befördern, auch für diese Sache in Stockholm sich auf das nachdrücklichste zu verwenden versprach. Und da eine Resolution hierüber noch nicht so bald erfolgte, so trugen die Domprediger ihr Vorhaben nochmals 1690 am 30. Julius der großen Commission zu Stade vor.

Dem damaligen Magistrate zu Bremen gefiel das Project eines evangelisch lutherischen Waisenhauses beim königlichen Dom gar nicht. Er gab sich unter der Hand durch einzelne seiner Glieder alle nur ersinnliche Mühe, das gute Werk zu hintertreiben. Aber man ließ sich lutherischer Seite hiedurch nicht abhalten, auf dem einmal betretenen guten und löblichen Wege muthig fortzugehen.

Im Jahre 1691 kam Christoph Heinrich von Weißenfels, der 1649 zu Stettin geboren, seit 1687 Schwedischer Agent an dem Hofe zu Wien gewesen war, und zur Belohnung seiner Verdienste im genannten Jahre als Etatsrath in die Herzogthümer Bremen und Verden, als Minister des Niedersächsischen Kreises und als Scholarch der Domschule, nach Bremen. Er ward auch in diesen Bedienungen bestätigt, als der Dom und die Herzog-

thümer an Hannover kamen. Dieser große Gönner der Gelehrten, sonderlich der Geistlichen, war ein warmer Verehrer der Religion, und daher sehr bereit, aus allen Kräften das Project wegen des Waisenhauses befördern zu helfen. Gemeinschaftlich mit dem Consistorialrathe und Superintendenten Lochner sandte er ein abermaliges Memorial in dieser Sache an den General-Gouverneur und an die Regierung zu Stade, und begleitete es mit einer neuen Supplik an den König. Diese Supplik, nebst dem Vorschreiben, womit königliche Regierung sie nach Stockholm übermachte, hatten die Wirkung, daß man sich dieser unter der Last der Geschäfte halb vergessenen guten Sache nicht bloß erinnerte, sondern in wenig Wochen erfolgte die am 4. November 1691 ausgefertigte königliche Genehmigung zur Errichtung des Waisenhauses.

Die Supplik des Etatsrathes von Weissenfels und des Superintendenten Lochner an des Königs Majestät von Schweden, wegen Errichtung eines Waisenhauses, vom Jahre 1691, lautet also:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtiger König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät höchstgepriesene Gottseligkeit in dem ungefärbten Religionseifer und weltkundige Clemenz versichern uns, daß es nicht ungnädig werde gedeutet werden, wann, was bereits vor dessen Ihro Excellenz, dem Herrn General Gouverneur und Hochlöblicher Königl. Regierung zu Stade und denn noch neulich Herrn Bielken Hochgräflicher Excellenz nebst allerunterthänigster Supplication, laut copeilicher Beilage *sub* A. (diese kann füglich wegbleiben) von gesammten Predigern an hiesiger königlichen Haupt- und Domkirche um ein Waisenhaus für verarmte Kinder von unserer evangelisch-lutherischen Gemeine bei besagter Kirche mit geziemendem Respect recommendirt, wir hiemit in ganz demüthigster Bitte nochmals zu suchen unternehmen, und dabei, um uns so viel deutlicher zu expliciren, kürzlich in nachfolgenden Punkten die Erheblichkeiten, dadurch wir uns Gewissens, Amts und Pflichtshalber obligirt finden, ein so christliches und nothwendiges Werk, so viel an unserer Wenigkeit zu befördern, allergehorsamst vortragen, nämlich:

1. was maßen bei der Stadt Bremen zwei wohlbegabte Waisenhäuser zur merklichen Aufnahme ihrer Religion aufgerichtet sind. Und aber 2. unserer vielbefundenen armen Religionsverwandten Kinder unmöglich ohne ein Waisenhaus können unterhalten werden, dahero 3. gezwungen sind, jährlich bei großer Anzahl sich in die reformirten Waisenhäuser stoßen zu lassen, woraus 4. keine Hoffnung ist, eher entlassen zu werden, bis sie 3 oder 4 mal zum Abendmahl in der reformirten Kirche gewesen, folglich 5. hierdurch aus dem Schooß unserer Kirche von 1638 (wo der Dom zum Gottesdienst wieder eröffnet wurde) eine große Anzahl der Familien gerissen und zur widrigen Religion der Calvinisten hingezogen werden, weswegen 6. die daher entstehende Sorge die Eltern auf ihrem Kranken- und Todtenbette äußerst bekümmert, wie 7. eben itzt bei Abschied eines frommen lutherischen Bürgers, Namens Balzer Groenzweig, sieben nachgelassene Waisen in der Gefahr stehen, daß sie um des Unterhalts willen reformirt werden müssen, als 8. bei jedermann das höchste Verlangen ist, diese hohe Gnade von Ew. Königl. Majestät zu erhalten, daß ein lutherisches Waisenhaus vergönnet werden möge, welches Werk 9. nebst der Ehre Gottes zur Vermehrung treuschuldigster Devotion, Ew. Königl. Maj. in den Herzen der evangelischen Bürger allhier gedeihen, auch den Anwachs unserer Gemeine ziemlich fördern könnte.

Solchem nach ist unser allerunterthänigstes Suchen und demüthigstes Anflehen nur dieses, daß

1. ein freies Haus, entweder das auf dem Domshofe stehende, worin der römisch-katholische Gottesdienst anjetzo leider öffentlich zu großen Scandal gepflogen wird, oder die an der Communität und Schule gar bequem liegende und jüngst reducirte Häuser, oder aber das in der Buckstraße sich befindende, welches von dem Gastwirth Klaß bewohnet wird. 2. Freie Weide für 6 oder 8 Kühe auf der Pauler Marsch, die mit fast 100 Kühen kann betrieben werden, und 3. ein freier Meyer mit Korn, als etwann Kordt Maaß von Elmen mit seinem Zins und verdungenen Elmer Zehenden von Ew. Königl. Maj. weltgepriesener Milde oft besagten armen Waisen der evangelisch-lutherischen Gemeine allhier zu Gut gedeihen mögen, da denn bei Erhaltung solcher ewig zu rühmenden Gnade unser und gesamm-

ten Prediger, auch der Armen-Vorsteher oder Diaconen treugemeinte Vorsorge von den wöchentlich zu sammelnden Armenmitteln und andern Beitrag gutthätiger und williger Herzen bald ein guter Anfang und glücklicher Fortgang zum Unterhalt einiger armen Waisen ungezweifelt mag verhofft werden, und dergestalt das übrige Onus wir über uns zu nehmen, auch mit des Höchsten Beistand zu abgezielten Zweck wohl auszuführen getrauen, dannenhero uns höchst Königlicher Gewährung um desto ehender getrösten, in demüthigster Ergebenheit verharrende u. s. w."

II.

Vorschreiben Königlicher Regierung zu Stade, womit die Supplik begleitet worden. d. d. 14. September 1691.

„Durchlauchtigster u. s. w.

Eure Königliche Majestät geruhen in hohen Königlichen Gnaden, vermittelst des Beischlusses, Ihr allerunterthänigst vortragen zu lassen, was der Etatsrath von Weissenfels sammt dem Superintendenten zu Bremen, Dr. Lochner, bei Ew. Königl. Majestät in schuldigster Submission zu insinuiren uns bittlich angesucht. Darunter wir ihnen um so weniger entseyn können, als allerdings notorisch und bekannt, was Abbruch und Verlust die christliche Gemeine unserer reinen unveränderten Augsburgischen Confession eine Zeit her desfalls empfunden, daß bei vorgehenden Sterbefällen denen zum öftern dabei hinterbleibenden armen Waisen es an denjenigen Mitteln mangelt, so zu deren Auferziehung unumgänglich erfordert werden wollen. Dadurch denn gar vielfältig geschiehet, daß weilen die sogenannte Reformirten zwei sonderliche Waisenhäuser für dergleichen arme Kinder gar mildiglich in der Stadt unterhalten, sie diejenigen, die solcher Gestalt von unserer Seite nachbleiben, an sich locken und in ihre Waisenhäuser aufnehmen, darin sie folglich in der Reformirten Religion gleich andern unterrichtet, auch so lange darin gehalten werden, bis sie zu derselben sich öffentlich bekannt und das heilige Abendmahl genossen, wodurch denn unserer Kirchen vorangezeigter Maaßen kein geringer Abgang, dagegen aber der Calvinischen ein sonderlicher Zuwachs fast jährlich geschiehet, wie denn deren eine gar merkliche Zahl will angegeben werden, so allein im abgewichenen Jahre von unserm Gottesdienste zu dem

andern auf solche Weise sollen abgetreten seyn. Wenn aber solchem Unheil gar nachdrücklich und kräftig durch dasjenige Mittel möchte können zersteuret werden, so in der Supplik wohlmeinentlich in Vorschlag gebracht, so leben wir der demüthigsten vertraulichen Zuversicht, es werden Ew. Königl. Majestät so viel mehr Dero wohlbekannten gottseligen Eifer nach in hohen Königlichen Gnaden propendiren, selbigen zu seiner Wirklichkeit zu befördern, als es in ein gar weniges importiren kann, so von Seiten Ew. Königl. Majestät dazu mögte wollen erfordert werden, zumalen, wenn solches Wesen nur erst in erforderlichen Stand gebracht, es gutherzigen Leuten nicht ermangeln wird, so die hülfliche Hand darunter mit anzuschlagen keinesweges ermangeln werden. Das Vornehmste, worauf es dabei ankommen will, ist ein commodes Haus, so zur benöthtigten Wohnung und Aufenthalt solcher Kinder so fort im ersten Anfang beizuschaffen und gehöriger Maaßen zu aptiren. Wie aber dasjenige, so bisher der Kaiserliche Resident Kurzrock noch immer eingehabt, und mehr zu einer Kapelle des römischen Götzendienstes, als einer ordentlichen Wohnung gebraucht wird, zumalen der Resident die allerwenigste Zeit dort zur Stelle, sich vor vielen andern dazu schicken sollte, so würde, unserm unmasgeblichen Bedünken nach, es auch ein gar stark bewegendes Argument an die Hand geben können, mit so viel mehrem Respect mehr erwehnten Residenten dahin anzuleiten, sothanes Haus nun einmal wieder zu quitiren und seines Theils sich anderwärts um eine bequeme Wohnung umzusehen. Jedoch untergeben wir hiebei alles Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Disposition in aller gehorsamsten Gelassenheit und bleiben unsern Theils lebenslang mit treu ergebensten Herzen Ew. Königl. Majestät u. s. w. Stade, den 14. Sept. 1691."

III.

Sr. Königlich Schwedischen Majestät allerhöchste Concession zur Errichtung des evangelisch-lutherischen Waisenhauses beim königlichen Dom zu Bremen, Stockholm am 4. November 1691.

„Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. Unsern gnädigsten Gruß und wohlge-

neigten Willen zuvor. Wohlgeborne, auch Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Es ist Uns aus Eurem unterthänigsten Schreiben vom 14. Sept. jüngsthin gebührend vorgetragen worden, aus was erheblichen Motiven Ihr Euch veranlaßet befunden, bei Uns die unterthänigste Ansuchung zu thun, daß bei Unser Thumbkirchen in der Stadt Bremen ein Waisenhaus eingerichtet werde, zur Versorgung der armen lutherischen Kinder, damit selbige nicht weiter, wegen ermangelnden Unterhaltsmitteln in der Stadt Bremen Waisenhäusern hingegeben und folgends in der Calvinischen Religion, zu grossem Abbruch Unserer dortigen reinen Evangelischen Kirchen, erzogen werden mögen; wobei Ihr dann zugleich auf gegebene Anleitung Unsers dortigen Etatsraths des von Weissenfels, sammt des Superintendenten zu Bremen, Dr. Lochnern, die dazu erforderte requisita vorschlaget, und deßfalls Unsere gnädigste Verordnung verlanget. Wann Wir dann die von Euch angeführte Considerationes vor sehr erheblich ansehen und ein so gutes Werk zu Unterhaltung und Erziehung der Unserer Religion zugethanen verarmten Kinder, zumalen, da es nicht allein um ihre zeitliche Versorgung, sondern auch um ihre Erziehung und Unterweisung in der reinen, seligmachenden Lehre, woran ihr ewiges Heil hanget, zu thun, zu befördern allerdings propendiren; als haben Wir auch zu dem Ende die von Euch suppeditirte und an Hand gegebene Vorschläge in Gnaden aggreiren und genehm halten zu wollen; welchem nach Wir dann zuforderst zu solchem Waisenhause in Gnaden concediren und verordnen die von dem Kaiserlichen Residenten Kurtzrock bisher zur Mieth bewohnte, und wie Wir gar ohngerne vernehmen, zu einer Päbstlichen Capelle gebrauchte Curie, gestalt dann, und weilen die auf seine beschehene Ansuchung ihm vergönnete Frist zu seiner Delogirung bereits vorlängst verfloßen, Ihr ihm die Räumung solches Hauses allen Ernstes anzusagen und alles weitern Einwendens ohngeachtet, es dahin zu veranlassen habet, daß er selbiges Haus je eher je lieber quitire, damit es zu oberwähnten Behuef aptiret werden möge. Vors andere concediren und vergönnen Wir auf der deßfalls vorgeschlagenen also genannten Pauler Marsch die freie Weide vor acht Kühe und dann gleicher maaßen vors Dritte einen freien Meyer mit Korn, nemlich Cord Maaß von Elmen mit seinem Zinß und

verdungenen Elmer Zehenden. Und weilen Ihr vermeinet, daß solcher Gestalt diese drei Stücke zu Errichtung eines solchen Waisenhauses, zureichlich seyn werden, und daß solches auch andere auch ihres Orts hiebei etwas beizutragen Anlaß geben werde: Als ist Unser gnädigster Will und Befehl, daß Ihr solches christliche Werk mit allem Ernst und Eifer fortsetzet und zu dessen Beschleunigung keinen Fleiß ermangeln lasset. Empfehlen Euch übrigens göttlicher Obhut und sind Euch mit Königl. Hulden wohl beigethan. Gegeben Stockholm den 4. November 1691. Carolus. — T. Polus. Unserm beim Brem und Verdischen Estat verordneten General-Gouverneur, Obercommendanten, Canzl. und Regierungs-Rähten, auch besonders lieben getreuen denen Wohlgebohrnen, auch Edlen und Vesten samt und sonders — Gnädiglich. — Stade."

So bald diese königliche Concession eingegangen war, so fing man auch an, mit Ernst an die Errichtung dieser Anstalt zu denken. Dies mit desto besserm Erfolge bewirken zu können, zugleich auch um die mannichfaltigen Geschäfte, welche die gehörige Aufsicht auf ein solches Institut und dessen gebührliche Verwaltung erforderten, unter Mehrere zu vertheilen. Es wurden zu den damaligen vier Armen-Vorstehern und Diaconen am Dom noch vier andere erwählt, deren Zahl nachmals bei der größeren Erweiterung dieser Anstalt noch mit vier neuen Gliedern vermehrt ist.

Diese und andere Vorkehrungen zeigten dem Magistrat in Bremen nur gar zu deutlich, daß das Werk wirklich ausgeführt werden sollte, welches man seit mehr als vier Jahren zu Stande zu bringen bemüht gewesen war. Es konnte auch demselben nicht unbekannt geblieben seyn, daß die königliche Confirmation wirklich eingegangen, und das Werk also nicht mehr zu hintertreiben sey. Dennoch bot man von Seiten der Stadt alles Mögliche auf, die Errichtnng eines evangelisch-lutherischen Waisenhauses rückgängig zu machen. Es ergingen von Seiten des damaligen Magistrats Protestationen an den Etatsrath von Weißenfels: der Rath ließ in dieser Sache ein doppeltes Schreiben an die Königl. Regierung in Stade ergehen und that selbst beim Könige Vorstellungen dagegen. Aber alle diese Bemühungen waren vergebens, und die Freude der evangelisch-lutherischen

Gemeine war dagegen so groß, daß sie mit Hausgeräth, Bettzeug und sonstigen Mobilien, ingleichen mit größern und kleinern Summen Geldes das Institut bei seiner Errichtung reichlich unterstützten. Handwerker, Künstler und Professionisten aller Art boten ihre und der Ihrigen Hände zur Arbeit und zum schleunigen Anfang des Waisenhauses unentgeltlich an. Des Königs Majestät hatte nicht allein eine bequem gelegene Wohnung, sondern auch beträchtliche jährliche Korngefälle und freie Weide für acht Kühe zu ewigen Zeiten geschenkt. (Siehe die königl. Antwort Num. 3.) Ueberdies genehmigte er auch unter dem 23. Aug. 1692 eine doppelte General-Collecte, die in allen Kirchen der Herzogthümer Bremen und Verden am Michaelis- und zweiten Weihnachtstage des genannten Jahres zum Besten dieser Anstalt erhoben werden sollte. Alles ging unter solchen glücklichen Umständen so schnell von Statten, daß das Waisenhaus schon 1692, am 10. November, vom Superintendent Dr. Lochner, unter der Verwaltung des Diaconi Heinrich Schröder, feierlich eingeweihet und die ersten darin aufzunehmenden Kinder, nämlich acht Knaben und fünf Mädchen, mit denen, die über sie die Aufsicht führen, so wie für ihren Unterricht und ihre Speisung sorgen sollten, in dasselbe eingeführt werden konnten. Die auf immerwährende Zeiten festgesetzten Bedingungen zur Aufnahme eines Kindes waren: daß es von bürgerlichen Aeltern, ehelich erzeugt, am Geist und Körper gesund und schon das siebente Jahr zurückgelegt haben sollte.

Nachdem diese noch im Segen blühende Anstalt, durch welche der Staat so manchen guten Bürger und Bürgerin bekommen hat, errichtet war, so mehrte sich auch die Zahl der Waisen sehr bald in derselben, welche ihren Unterhalt durch die schon genannten gnädigen Geschenke des Königs, durch milde Beiträge aller Art, durch Vermächtnisse, durch dasjenige, was die Kinder in den Freistunden mit ihrer Hände Arbeit verdienten, und besonders durch eine doppelte, jährlich um Laetare und Martini, in der Domkirche zu erhebende Collecte, welche von der königlichen Regierung schon am 9. Februar 1692 war bewilligt worden, fanden. Man muß es der Domgemeine in Bremen nachrühmen, daß sie von der Stiftung dieses Hauses an sich überhaupt sehr mildthätig gegen dasselbe bewiesen, und dies, so wie

der Wohlstand der Stadt vermehrt worden, oder die Zeitumstände und die Bedürfnisse dieser Anstalt es erforderten, besonders noch an den Tag geleget habe. Zwanzig Jahre nach der Stiftung befanden sich schon 80 Kinder in dieser Anstalt und in den folgenden zwanzig Jahren stieg die Zahl bis auf 140, in der Folge vermehrte sie sich über 200, bis endlich die größte Anzahl bis auf 170, höchstens 180 festgesetzt wurde. Im Jahre 1703, am 13. December, wurden die noch jetzt gewöhnlichen Katechisationen mit den Waisenkindern, am ersten Mittwoch im Monat von 2 bis 3 Uhr eingeführt, welche die Domprediger der Reihe nach halten, und den 10. Nov. 1742 feierte man das funfzigste Jahr der Stiftung des Waisenhauses. In einer auf einen Bogen gedruckten Ode bei dieser Feier, heißt es:

„Stets bleibe dieser Tag im Segen, da Karl der Eilfte, Schwedens Haupt, den Gliedern seines Doms erlaubt, verwais'te Kinder zu verpflegen. Wie manches Mitglied wäre nicht aus uns'rer Kirchen Schooß entrissen? Wie mancher würde darben müssen? Dis sahst du, und dein Herze bricht, Held! der du mehr mit Gnad', als Siegen, zu unvergess'nem Ruhm gestiegen."

„Du großer Held schenkst uns sogar, nach überstandnen Schwürigkeiten, die Wohnung, deren Platz vor zeiten, dem Aberglauben heilig war. Dis Haus, das erst nur funfzehn Waisen, Jetzt, da es funfzehn Jahr gewährt, schon über zehnmal mehr ernährt, kann noch der späten Nachwelt preisen, daß Karl, so wohl durch Huld und Macht, der Kirchen Wohl empor gebracht."

„Wie soll ich dich nach Würden preisen, Britanniens und Teutschlands Held! Georg! du Wunder aller Welt! Georg! du Schutzherr uns'rer Waisen! dein Auge sorgt, es wacht und sieht, von Ketten, die der Freiheit dräuen, Europens Schultern zu befreien, da dein Volk unterdessen blüht, da die, so an dem Ruder sitzen, auch armer Waisen Rechte schützen."

„Und wie erheb' ich euren Preis, die mit so rühmlichen Bestreben, sich zu der Armuth Dienst begeben, mit so viel Treu, als Müh' und Fleiß? Seht doch, wie so viel zarte Armen, zu Gott für euch um Segen schrein. Wie? sollte sich Gott nicht erbarmen? Wird nicht durch solcher Seufzer Macht sein merkend Ohr zur Huld gebracht?"

„Wie rühm' ich deren Lieb' und Gaben, die mit so milder Gütigkeit, dies Waisenhaus, so lange Zeit, ernähret und versorget haben? Was wünsch' ich euch für Wohlergehen, euch, deren Heil so viele Seelen, dem Vater aller Huld empfehlen? So mancher Lippen seufzend Flehn, wird, will und muß der Himmel hören. Mein Wunsch kann euer Glück nicht mehren. u. s. w."

Niemals aber haben sich die menschenfreundlichen Gesinnungen und der Eifer dieser Gemeine, aus allen Kräften für die Waisen zu sorgen, deutlicher offenbaret, als seit dem Jahre 1782. Das Haus, welches zuerst für die lutherischen Waisen eingerichtet wurde, war schon ein altes Gebäude, welches nur so, wie die Anstalt es bei ihrer Gründung zu erfordern schien, eingerichtet wurde. Nach vielen Reparationen und aufgewandten Baukosten wurde es in dem zuletzt genannten Jahre von der Beschaffenheit gefunden, daß alle fernere Kosten zur Ausbesserung eine ganz unverantwortliche Verschwendung der Gelder gewesen wäre, die das Haus zu einem weit heiligern Zweck besaß. Auch war in diesem Hause eigentlich nicht Raum genug für eine solche Anzahl von Kindern, als gewöhnlich in demselben unterhalten werden müssen, wenn man nicht offenbar die Gesundheit der Kinder aufs Spiel setzen wollte. Zugleich glaubte man, in einer geräumigen Wohnung solche veränderte Einrichtungen und Anstalten treffen zu können, daß die Unterweisung der Kinder und ihre Anführung zu gemeinnützigen Geschäften, den gegenwärtigen Zeitumständen und Bedürfnissen mehr angemessen würde. Denn die Vorsteher dieser Anstalt waren weit entfernt, die bisherige Einrichtung des Waisenhauses so vollkommen zu halten, als es etwa von Menschen erwartet werden kann, daß sie vielmehr die mannichfaltigen Mängel und Gebrechen ohnlängst bemerket hatten. Aber das Alter des Gebäudes und der eingeschränkte Raum desselben setzten die Vorsteher außer Stand, weiter etwas zu thun, als jene Mängel zu bemerken und zu bedauern. Sollte den evangelisch-lutherischen Waisen, nach den Zeitbedürfnissen und Umständen, in der Maaße geholfen werden, als man es von menschenfreundlichen Pflegern der Armen und Verlassenen zu erwarten berechtigt war, und als die Aufforderungen dazu in den Beispielen anderer Städte und der Stadt Bremen selbst vor Augen lagen, so mußte vor allen Dingen ein ganz neues geräu-

migeres Haus errichtet werden. Die Zeitumstände waren auch damals gerade so günstig, daß die Vorsteher jener Waisenanstalt glaubten, sie zur Erreichung ihres edlen Endzwecks nicht unbenutzt vorüber gehen lassen zu dürfen.

Im Jahre 1782 blüheten Handlung, Nahrung und Gewerbe in der Stadt mehr, als jemals, welche Umstände reichliche milde Beiträge, ohne welche das Werk durchaus nicht zu Stande gebracht werden konnte, sicher hoffen ließen. Man wendete sich deshalb an das königliche Ministerium, und erhielt am 25. April 1783 folgenden Schenkungsbrief.

„Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien u. s. w. Thun kund und zu wissen. Nachdem bei Unserer Rentkammer zu Hannover die Vorsteher der Domgemeine zu Bremen vorgestellt haben, daß die von unsern Vorfahren in der Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, König Karl XI. Hochseeligen Andenkens, zur Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Waisenhauses, geschenkte Domcapitels-Curie nicht allein ganz baufällig, sondern auch für die sehr anwachsende Zahl der Waisen zu enge und ihrer Lage nach der Gesundheit der Kinder nachtheilig sey, mit unterthänigstem Ersuchen, daß Wir allergnädigst gewähren mögten, den seit vielen Jahren unbebaut liegenden Platz der Domcapitels-Curie, welche in denen Registern sub Num. 1. aufgeführt ist, diesem Institut zu Erbauung eines neuen erweiterten Waisenhauses zu überlassen, und Wir auf den Uns geschehenen allerunterthänigsten Vortrag diesem Gesuch zu deferiren in Gnaden Uns entschlossen haben, so überlassen Wir der Domgemeine in Bremen obbenannten an dem großen Domshofe und der Sandstraße der Domkirche gegenüber belegenen Platz, der im Register sub Num. 1. aufgeführten Curie, wie solcher nach seiner Größe und Gräntzen in diesem Recep angeheftet ist, zur Erbauung eines Waisenhauses und dessen Gebrauch solcher Gestalt, daß

1. Wir Uns das Dominium über denselben, wie auch alle Hoheitsgerechtsame und Jurisdiction darüber vorbehalten und

2. In recognitionem dominii jährlich von diesem Platz vier Thaler in groben Cassenmäßigen Geldsorten auf Ostern, und zwar Ostern 1784 zum erstenmahl in unsern Bremischen Domcapitels-Registern zur Berechnung entrichtet und dazu von den

Administratoren des Waisenhaus-Instituts ein sicherer Fond angewiesen werden soll. Wie nun diese Unsere Begnadigung lediglich den Endzweck hat, ein so christliches und löbliches Institut der Erziehung unversorgter Waisen in der evangelisch-lutherischen Religion zu befördern, so soll auch

3. dieser Platz zu keinem andern Endzweck und Bestimmung jemals gebraucht werden, sondern im Fall derselbe zu einem andern Gebräuch in Zukunft wollte gewidmet werden, so soll derselbe eben deswegen zu Unserer freien Disposition zurückfallen, wie nicht weniger

4. wenn die Inspectores und Administratores des Waisenhauses wissentlich gestatten sollten, daß von dem Bremischen Stadt-Magistrat, oder jedem andern, wer es sey, was den hohen königlichen Gerechtsamen Nachtheiliges unternommen würde. Vielmehr wird hiermit ausdrücklich bedungen und verpflichten sich die zeitigen Inspectores und Administratores, dieses Instituti für sich und ihre Nachfolger in Officio die Exemtion dieses Platzes von der Jurisdiction und allen übrigen Anmaßungen des Magistrats in Bremen aufrecht zu erhalten und dazu gehörige Actus nicht zu verstatten, sondern daferne dergleichen versucht werden wollte, davon Unsere zeitigen Intendanten in der Stadt Bremen ohngesäumt Anzeige zu thun.

5. Sollen die auf diesem Platz zu errichtende Gebäude von denen angränzenden königlichen Fundo so weit entfernt bleiben, daß weder die Fundamente, noch auch die Dachtraufen denenselben zu nahe kommen, insbesondere wird hiemit bedungen, daß zwischen dem neu zu errichtenden Herrschaftlichen Hause sub Num. 2. ein offener freier Raum von 2 Fuß in der Breite gelassen, auch bei Legung der Fundamente alle Vorsicht gebraucht werden solle, damit dem gedachten Herrschaft-Hause keine Gefahr und Nachtheil entstehe.

6. Die Befriedigung dieses Platzes westwärts an dem großen Domshofe und Südwärts an der Sandstraße entlangs, wie auch Ostwärts gegen die Domcapitel-Curie sub Num. 26. und Nordwärts gegen das alte Waisenhaus bis an den Stall der Curie sub Num. 5. sollen von Seiten des Instituts allemal im guten und wehrsamen Stand unterhalten werden, die übrigen aber von vorgedachtem Stall der Curie sub Num. 5. Nord-

wärts und denen Westwärts belegenen königlichen Häusern sub Num. 2. 3. und 4. sollen auf Unsere Kosten unterhalten werden.

7. Sollen in dem neu anzulegenden Waisenhause gegen die benachbarten königlichen Häuser und Gärtenplätze keine auswärts offenschlagende Fenster angeleget und dieselben solcher Gestalt verwahrt werden, daß nicht zu befürchten sey, es werde aus denselben an die benachbarten Herrschaftlichen Plätze etwas ausgegossen, als welches so wenig gestattet werden kann, als daß aus solchen Fenstern etwas ausgehangen werde.

Urkundlich haben wir diesen Begnadigungsbrief unter gewöhnlicher Unterschrift und beigedruckten Unsern Königl. Cammer-Siegel ausfertigen und gegen einen gleichlautenden von den zeitigen Inspectoribus und Administratoribus ausgestellten Revers aushändigen lassen.

Geschehen Hannover, den 25. April 1783.

(L. S.)

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Wenkstern. Kielmannsegge.
Intendantur Bremen. D. Meyer.

Schenkungsbrief über die Domcapitels-Curie, sub Num. 1. zum lutherischen Waisenhause *).

Nachdem man ohne besondere Mühe von Sr. Majestät König Georg III. von Großbritannien einen recht bequemen Platz zur Aufführung des neuen Gebäudes geschenkt bekommen hatte, so eröffnete man die Sammlung der milden Beiträge. Die sämmtlichen Einwohner Bremens gaben 21539 Rthlr. 33 Gr. Das feine Geld lieferte an Agio 12 Rthlr. 69 Gr. Der Disconto bis zum Verbrauch dieses Capitals 932 Rthlr. 32 Gr. Ein Vermächtniß 100 Rthlr. Eine neue Sammlung bei der

*) Anm. Dem Original-Schenkungsbrief ist ein Riß von dem Platze, nebst der Beschreibung desselben angehängt.

Domgemeine 4111 Rthlr. Die außerordentlichen Geschenke lieferten 1185 Rthlr., die Blöcke 596 Rthlr. 25 Gr. Andere kleine Gaben 111 Rthlr. 64 Gr. Die von Handwerkern umsonst gelieferte Arbeit 620 Rthlr. 14 Gr. und die Collecte im Dom am Einweihungstage 1216 Rthlr. 40 Gr. Weil aber diese Summen, zusammen 30,000 Rthlr., zur Vollendung des Baues und zur innern Einrichtung des Hauses noch 10,000 Rthlr. erforderten, so liehen die Begüterten 6000 Rthlr. ohne Interessen dazu, welche in 12 Jahren abgetragen werden sollten, und 4000 Rthlr. wurden zu ein pro Cent Zinsen hergegeben.

Hier verdient es ganz besonders bemerkt zu werden, wie deutlich aus dem Verfahren des Stadtrathes damals hervorleuchtete, daß der alte Sectengeist, der der ersten Errichtung des evangelisch-lutherischen Waisenhauses so viel Schwierigkeiten in den Weg legte, durchaus verbannt war. Die Väter der Stadt Bremen kamen dem Gesuche um Verstattung einer Sammlung milder Gaben zum Bau des neuen Waisenhauses fast zuvor. Ja, sie empfohlen sie an, und zeigten als wahre Väter des Vaterlandes nicht blos durch Befehl, sondern auch durch Beispiel, wie sehr man sich unglücklicher Kinder, die dennoch Bürger des Staats bleiben, annehmen müsse.

Der Grundstein zu diesem Gebäude, das, wenn es anders vor Gefahren und Unglück beschützt bleibt, der Nachwelt noch nach Jahrhunderten Achtung und Liebe gegen die menschenfreundlichen Stifter einflößen muß, wurde 1783, am 14. Mai, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten gelegt, und das Werk mit solchem Eifer betrieben, daß die Waisen vom Verwalter G. J. Schröder und den 4 Dompredigern, 1785 am 10. Julius, in die für sie erbauete neue Wohnung eingeführt werden konnten. Bei dieser Gelegenheit erschienen Predigten, Reden und Gebete, bei Gelegenheit der Einweihung des neuen St. Petri-Waisenhauses der evangelisch-lutherischen Domgemeine zu Bremen von den Herren Predigern am Dom gehalten, und zum Druck befördert von den Vorstehern der Waisenanstalt. Bremen 1785, 8. Daraus sind ein Theil der angegebenen Nachrichten, andere aus den Acten des Archivs der Domprediger zusammen gesucht.

Unter dem Vorsitz des ersten königlichen Bedienten in Bremen, des Oberhauptmanns und der vier Domprediger, welche

seit der ersten Stiftung die Inspection über das Waisenhaus und die Sorge für die Aufrechthaltung der Gerechtsame u. s. w. hatten, wurde diese Anstalt von den 12 Diaconis an der Domkirche regieret, die aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeine gewählt werden. Diese 17 Glieder versammelten sich zu gewissen festgesetzten Zeiten im Waisenhause in der sogenannten Conventstube, und berathschlagten sich über die Angelegenheiten dieser Anstalt. Hier haben auch die sämmtlichen Bedienten am Waisenhause ihre Klagen, Wünsche u. s. w. anzubringen. Auch versammelt sich der Convent außerordentlich so oft, als die Umstände es erfordern, und sind Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit vorzutragen und auszumachen, so werden auch die noch lebenden ehemaligen Mitglieder des Collegii der Diaconen dazu eingeladen. Der jedesmalige zweite Domprediger hat die Special-Aufsicht über die beiden Schulen im Hause, und hält alle Monat ein Examen. Wenn nicht durch einen Todesfall, oder sonstige hinlängliche Ursachen einer oder der andere aus dem Collegio der Diaconen außerordentlich austritt, so dauert das Amt eines solchen Diaconi und Waisenvorstehers 12 Jahre lang. Bis die Zahl derselben vermehrt wurde, fiel gewöhnlich im achten Jahre nach seiner Wahl einem Jeden die besondere Aufsicht, Führung der Rechnungen u. s. w. zu. Das älteste Mitglied ging jährlich um Johannis ab, und seine Stelle wurde von dem ganzen Collegio im ordentlichen Convente wieder besetzt, worauf der Neugewählte einige Tage später durch den ersten Domprediger mit einer Rede in der Domkirche zu seinem Amt eingeführt wurde.

Die hundertjährige Stiftungsfeier des Waisenhauses wurde im Jahr 1792, den 10. Nov., im neuen Gebäude begangen, die von den Dompredigern dabei gehaltenen Reden aber sind nicht gedruckt worden.

Am 25. Januar 1803 wurde dieses Waisenhaus, nebst der Kirche, von Hannover der Stadt Bremen abgetreten, und am 27. Jan. des Nachmittags in einem angeordneten besondern Convente den bisherigen Inspectoren und Administratoren in einer Rede vom damaligen Bürgermeister Dr. Heinecken der Beschluß des Senats bekannt gemacht, daß künftig vier Rathsherren die Ober-Inspection über diese Anstalt führen sollten. Diese

Bekanntmachung, die dem Gesuche der Diaconen, vom 18. November 1802, ganz entgegen war, erregte bei der Diaconie, auch bei allen Mitgliedern der Domkirche, große Besorgnisse, die Wohlthätigkeit gegen die Waisen möchte dadurch verringert und der Flor des Hauses vermindert werden, ja, es entstand sogar Unzufriedenheit und heftiger Streit, wie oben in der Geschichte der Domkirche ist erzählet worden.

Auf das von den Diaconen am 18. Nov. 1802 übergebene Memorial, das acht Wünsche und Vorschläge, nebst sechs andern in einem pro Memoria, enthielt, bekamen die Diaconen am 24. desselben Monats nur auf das Memorial eine Antwort. Sie baten daher am 29. Jan. 1803 aufs Neue um eine Antwort, mit der Bemerkung, wie unerwartet ihnen das auf dem Waisenhause am ehegestrigen Tage Vorgefallene gekommen sey, und stellten ihren Obern die nachtheiligen Folgen vor, welche die Ausführung dieser Verfügung für diese Anstalt haben würde. Am Bettage des Monats Februar entstand, während das Militair auf dem Domshofe Parade hielt, ein förmlicher Zusammenlauf vieler lutherischer Bürger. Die Menge drang in das Waisenhaus, nachdem sie die Gesinnungen des Militairs erforschet hatte, und es wurde zu gewaltthätiger Behauptung des Hauses gerufen. Glücklicher Weise gelang es den beiden jüngsten Dompredigern und einigen Diaconen, die man mit dem, was vorfiel, bekannt machte, die aufgebrachten Gemüther zu beruhigen und die Versammelten zum stillen Auseinandergehen zu bewegen.

Nun erfolgte am 4. Februar die Versicherung des Senats, daß das Vermögen des lutherischen Waisenhauses, mit allen demselben gebührenden, oder für dasselbe außerordentlich einfließenden Intraden, diesem Waisenhause allein und ausschließlich verbleiben und niemals anders, als für den Zweck und die Dotation der Stiftung angewandt werden sollten. Dabei bemerkte der hochweise Senat, daß die angeordnete Ober-Inspection den Reichsgesetzen gemäß angeordnet worden sey, ohne dabei die Concurrenz eines der Herren Prediger bei der religiösen oder moralischen Erziehung der lutherischen Waisenkinder zu beschränken, und ohne der bleibenden Verwaltung der evangelisch-lutherischen Armenvorsteher Einhalt zu thun. Uebrigens sollten die Supplicanten es ruhig abwarten, wann und welcher Gestalt E. H. E.

Rath ihre im November 1802 ihm vorgetragenen Ideen, den Umständen nach, in Ueberlegung ziehen wolle.

Damit wurden die Gemüther nicht beruhiget, und selbst gutgesinnte Bürger fingen an, besorgt zu werden. Der Hochweise Senat gab daher am 12. Februar eine wiederholte Versicherung, der lutherische Gottesdienst sollte nicht nur fortdauern, sondern auch das Waisenhaus in seinem Zustande verbleiben.

In dem Concluso pleni vom 4. Februar waren die Diaconi theils noch verwaltende, theils nach geendigter Amtsführung, Armenpfleger und Armenvorsteher genannt worden. Diese Benennungen waren vorher nie in Decreten, Conclusen und Staatskalendern gebraucht worden; daher antworteten die Diaconi am 12. Febr. 1803 darauf, und versicherten, sie wären bisher Vorsteher der Domgemeine gewesen, und bewiesen es aus einem Concluso des Senats vom 24. November 1758, daß die abgegangenen Diaconen nie außer aller Concurrenz bei der Verwaltung des Waisenhauses gewesen wären, und daß die Hannöverische Regierung niemals von den Diaconen die geführten Rechnungen verlangt habe. Uebrigens gestehe man dem Hochweisen Rathe die Obervorsorge des Waisenhauses willig und gerne zu.

Der Senat publicirte nun am 28. Februar ein Conclusum pleni, wiederholte darin die schon gegebenen Zusicherungen der unveränderten Fortdauer des lutherischen Gottesdienstes, und verstärkte seine Erklärung über das Waisenhaus in folgenden Worten: daß der innern Einrichtung des St. Petri-Waisenhauses keinerlei Veränderung bevorstehe, dasselbe den Kindern lutherischer Bürger allein gewidmet bleiben, die obrigkeitlich angeordnete Inspection, vereint mit den verwaltenden Diaconen und verbunden mit der herkömmlichen Einwirkung der Herren Prediger auf alles dasjenige, was zum Besten des Hauses und der darin verpflegten lutherischen Bürgerkinder geschehen könne, pflichtmäßig bemühet seyn wolle, für die Erhaltung dieser menschenfreundlichen Anstalt und für die weitere Ausbreitung ihrer wohlthätigen Folgen treu väterlich zu sorgen." Auf die aber am 12. Febr. eingereichte Supplik der Diaconen antwortete die Hochedle Wittheit am 28. Febr.: „daß 1. die Diaconen diesen Namen anstatt der gebrauchten ehrenvollern teutschen Benennung behalten; 2. daß es bei dem, was der Rath in Betreff der Mit-

wirkung der Prediger und der abgegangenen Diaconen in dem Concluso vom 4. Febr. und dem am 12. desselben Monats publicirten Proclam zu erkennen gegeben, sein Verbleiben habe; 3. daß die gebetene Zusammenberufung der lutherischen Confessionsverwandten, als gegen die gesetzmäßigen Rechte der Obrigkeit, auf keine Weise zugestanden werden könne. Dagegen erkläre sich E. H. Rath, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Lutheraner auf die bestmöglichste Weise sollten eingerichtet werden, solche Einrichtung aber der Beurtheilung des Rathes lediglich müsse überlassen bleiben. Der Senat erwarte übrigens, daß die Diaconen künftig in allem, was das Wohl des Waisenhauses anginge, die angeordnete Ober-Inspection nicht weiter aus den Augen lassen würden."

Auf dieses Conclusum übergaben die Diaconen am 7. März 1803 eine neue Schrift, äußerten ihre Empfindlichkeit über die Stelle im Concluso vom 28. Febr., worin „einer mit der, der Obrigkeit gebührenden Achtung, nicht vereinbarlichen Sprache, die sich keinesweges gezieme, gedacht wird, und versicherten, daß es ihnen nie in den Sinn gekommen, die Achtung gegen die Obrigkeit durch ungeziemende Ausdrücke zu schmälern, sie hätten nur nach Wahrheit und Pflicht, um nichts zu vergeben, sich so ausgedrückt: auch deswegen in dem Memorial am 12. Febr. nur auf einen Kirchen-Convent im Dom angetragen. Wäre das gedruckte Memorial vom 18. Nov. 1802, darin S. 17. ein Kirchen-Collegium in Vorschlag gebracht wird, in Thätigkeit gesetzt worden, so würden sie einen Kirchen-Convent nicht in Antrag gebracht haben; da aber von Seiten des Raths in Betreff der Wirklichkeit eines Kirchen-Collegii noch gar keine Erklärung erfolgt, vielmehr am Schlusse des Conclusi pleni vom 4. v. M. nur vorgetragener Ideen gedacht werde, worüber sie ruhig abzuwarten, wann und welcher Gestalt der H. Rath sie, den Umständen nach, in Ueberlegung ziehen wolle, so möge der H. Rath bei einer nochmaligen Erwägung mit jedem Unpartheiischen, Selbst urtheilen, ob sie, als Vorsteher der hiesigen Domgemeine und in einer Reichsstadt, in deren reformirten Kirchen Kirchen-Convente nichts Ungewöhnliches sind, nicht auch einen in der Domkirche zu haltenden Kirchen-Convent in Antrag bringen dürften, u. s. w. Es würde ihnen äußerst erwünscht seyn,

wenn der H. Rath bei einer nochmaligen Erwägung ihrer bisherigen Vorträge sich bewogen fände, nunmehr nicht allein überhaupt ihren Wünschen und Erwartungen baldigst wohlwollend entgegen zu kommen u. s. w. Gegen das Conclusum pleni erlaubten sie sich zeitig vor Ablauf von zehn Tagen die Appellation an Allerhöchste Kais. Maj. und das höchste Reichsgericht mit Vorbehalt der Wahl zu interponiren, die Acten zu requiriren, gegen alle Attentate oder Attentande geziemend zu protestiren, auch sich dabei zu allen etwa weiter für erforderlich zu haltenden Solemnien bestens zu offeriren.

Senatus antwortete am 16. März darauf, daß E. E. Rath die in dem Vortrage der Supplicanten vom 7. März enthaltene Einwendung und Anzeige einer Appellation a Concluso pleni vom 28. v. M. sich nachrichtlich dienen lasse; indessen dieser angemaßten Appellation, als gegen eine von Obrigkeitswegen in Gemäßheit kundbarer Reichsgesetze erlassene, und dem früheren am 4. Febr. d. J. ergangenen, am 7. Febr. aber insinuirten Wittheits-Beschlusse inhärirenden Verfügung gerichtet, keine rechtliche Wirkung beizulegen vermöge, auch darüber zu urtheilen der höchsten Behörde, wohin diese Angelegenheit gelangen möchte, im vollkommensten Vertrauen ruhig überlassen könne. Der Proceß gelangte in der That an das Reichskammer-Gericht in Wetzlar, und wie es weiter ging, ist oben in der Geschichte der Domkirche erzählet.

Erst am 26. Dec. 1810, wenige Tage vor der Französischen Besitznahme unseres Staates, wurde dem Waisenhause durch ein Conclusum die noch kurz zuvor bestrittene Gutsherrschaft über die demselben in Betreff der Nutznießung bereits zuständigen Meiergefälle in Ellen, so wie über die Ellner Kornzehenden förmlich zugetheilt und überwiesen. Es wurde dem jedesmaligen Administrator des Waisenhauses überlassen, auf die Erhaltung dieser Gutsherrschaft Bedacht zu nehmen, weil Rath und Bürgerschaft sich zu keiner desfallsigen Gewährleistung verbindlich machen wollen. Die damalige Interims-Administration der Structurgüter wurde nun beauftragt, dem Administrator des St. Petri-Waisenhauses die auf jene Gutsherrschaft Bezug habenden Documente auszuliefern.

Kaum war diese Sache in Ordnung, so ergingen neue

Stürme über das Waisenhaus. Der am 11. Febr. 1811 hier angekommene Präfect, Graf d'Arberg, verordnete eine Commission von 10 Personen für die frommen Stiftungen zu errichten. Diese erhielt den Auftrag, alle 13 in der Stadt befindlichen frommen Stiftungen zu verwalten, und nur dem Armen-Institute vorläufig seine vorige Einrichtung zu lassen. Dadurch wurde die Verbindung der lutherischen Diaconie mit den Dompastoren völlig aufgehoben, und die Lutheraner erhielten einen neuen Beweis, daß die bisherigen Zurücksetzungen fortdauern sollten; denn man hatte die Anordnung so getroffen, daß bei allen Collegiis die geringere Anzahl der Mitglieder sich auf Seiten der Lutheraner fand. Schon am 9. Sept. nahm diese Commission das lutherische Waisenhaus und alle übrigen frommen Stiftungen in Augenschein. Am 12. Sept. ward bei einem ordentlichen Convente im Waisenhause die Abforderung und Auszahlung der den Kindern gehörenden Gelder beschlossen, durch Mehrheit der Stimmen aber für gut befunden, dem Präfecten keine Vorstellung zu machen, daß das Waisenhaus eine Privatsache der Lutheraner, von ihnen gestiftet und unterhalten sey. Die Ursache, warum man die Bewährung dieses Kleinodes nicht versuchen wollte, war die Besorgniß, daß man keine Ausnahme von dem, was alle fromme Stiftungen der Stadt sich gefallen lassen mußten, verstatten würde, auch war man noch wegen der Erhaltung des lutherischen Cultus in Ungewißheit.

Am 16. Oct. 1811 zeigte der damalige Administrator des Waisenhauses, Anton Daniel Albers, in einem Convente an, daß der Präfect, der Stadt-Maire und zwei andere Herren die Waisen-Anstalt der Lutheraner besehen, und daß ihm der Kaufmann Friedr. Caesar gemeldet, die beiden reformirten Waisenhäuser sollten mit dem lutherischen vereiniget werden, und künftig die Schule im alten, die Schlafzimmer aber im neuen Hause seyn. Herr Albers aber wäre mit ihm zum Mitgliede der Commission des hospices ernannt. Zwei Diaconen wurden mit einer Supplik an den Prinzen von Eckmühl, und einige Tage darauf an den Graf Chaban nach Hamburg gesandt; allein sie fanden weder dort, noch in der hiesigen Präfectur Gehör: die Waisen sollten und mußten vereiniget werden.

Am 11. November waren die Domprediger und die Dia-

conen zum letztenmale als Inspectoren und Administratoren im Waisenhause versammelt. Es wurden alle Portraits und Verzierungen aus dem Conferenz-Zimmer, und was sonst den Diaconen gehörte, weggeschickt, und die Versammlung trennte sich nach einer vom Dr. Nicolai gehaltenen Rede mit Thränen aus einer Anstalt, für deren Wohl sie Alle auf das Thätigste gearbeitet hatten.

Am folgenden Morgen wurden die Kinder des rothen und blauen Waisenhauses in das lutherische gebracht, und vom Maire und vom Kaufmann Caesar mit Reden in dasselbe eingeführt. Durch die Aufmerksamkeit des Nachtwächters wurden während dieser Jahre das Haus und wahrscheinlich viele Kinder gerettet. Aus Vernachlässigung waren in einem obern Zimmer des Hauses schon der Fußboden und die Balken in heller Flamme. Alle schliefen, und es hätte noch einer kurzen Zeit bedurft, so wären mehrere Zimmer in Brand gerathen. Der Nachtwächter weckte die Schlafenden, und man war so glücklich, dem Fortschreiten des Feuers Einhalt zu thun.

Als im November 1813 Bremen seine Freiheit wieder erhielt, suchte die unter der Französischen Herrschaft niedergesetzte Commission des Hospices sogleich um ihre Entlassung nach. An deren Stelle wurden, unter dem Namen Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen, folgende neue Mitglieder derselben von der Regierungs-Commission erwählt, nämlich: der Herr Senator Dr. Nonnen, als Director, und als Gehülfen die Herren Heinr. Schröder, Joh. Aug. Klugkist, Georg Jonas Bechtel, Hermann Heinr. Meier, Friedrich Schröder, Friedrich Oetling, Gerhard Meyer und Heinrich Engelbert Haase. Diese Herren vertheilten die Administrationen unter sich, und Gerh. Meyer und H. E. Haase bekamen die Verwaltung des vereinigten Waisenhauses.

Am 17. December 1813 lud der Senior der Diaconie, Herr Joh. Conrad Wienecken, die Domprediger, Bauherren, den Dr. Willmanns, die alten und fungirenden Diaconen in die Wohnung des Herrn H. Runge. Er eröffnete die Sitzung mit der Frage: ob das Waisenhaus zu reclamiren sey? und wann und wie es geschehen solle? Für die Reclamation war die ganze Zusammenkunft, nur Viere suspendirten ihre Stimmen. Die Frage, wann reclamirt werden sollte, wurde noch vor Neujahr

festgesetzt, und die Frage wie, sollte durch ein Memorial geschehen; zugleich wurde es als rathsam angesehen, dem ehemals zur Beilegung der lutherischen Streitigkeit ernannten Comité die Sache vorher vorzutragen, und auch die vornehmsten Mitglieder der Domgemeine damit bekannt zu machen. Das von den fungirenden Diaconen unterschriebene Memorial wurde dem Herrn Präsidenten der provisorischen Regierungs-Commission, Senator Dr. Gondela, mit der Reclamation des Waisenhauses am 31. Januar 1814 übergeben. Diese Reclamation im Memorial geschah deswegen, weil den Lutheranern die Parität war abgeschlagen worden. Dieser Umstand ist in der Geschichte des Waisenhauses so merkwürdig, daß er nicht mit Stillschweigen darf übergangen werden. Der Senior und Sub-Senior der lutherischen Diaconen, J. C. Wienecken und Gerh. Meyer, erhielten am 23. Dec. 1813 vom Herrn Senator, Dr. Nonnen, im Auftrage des Senats eine Aufforderung, sich den 24. Dec. des Mittags um 12 Uhr zu einer Versammlung auf der Börse einzufinden. Sie fanden bei ihrer Ankunft die sämmtlichen Senioren und Sub-Senioren von den Diaconen der Alt-, Neu- und Vorstadts-Kirchen daselbst, und die beiden Herren Senatoren, Nonnen und Lampe, eröffneten ihnen folgendes:

„Die bisher bestandene Commission des hospices sey erbötig, ihre Verwaltungen der milden Stiftungen bis dahin fortzusetzen, bis die provisorische Regierungs-Commission aufhöre (welches wahrscheinlich zu Anfang des nächsten Monats Mai der Fall seyn würde), wenn man ihrer Commission, die aus fünf Mitgliedern bestehe, noch andere fünf Mitglieder zugesellen würde, und daher ersuche man die anwesenden Senioren und Sub-Senioren der sämmtlichen Diaconen, hierzu Candidaten aus ihrer Mitte in Vorschlag zu bringen."

Die Anwesenden erwiederten, sie wollten diesen Vorschlag mit ihren Collegen in weitere Ueberlegung nehmen. Diesem gemäß vereinigte sich das Collegium zu folgenden Beschlüssen, und bevollmächtigten die Herren Wienecken und Meyer zur Ueberbringung an die reformirten Diaconen.

1. Auf vollkommene Parität bei allen Stiftungen zu halten, dann aber auch das Petri-Waisenhaus und Wittwenhaus der gemeinschaftlichen Verwaltung zu überlassen.

2. Wenn die bestehende Commission des hospices gänzlich abgehen wolle, so sey das Collegium erbötig, ihre vier ältesten Mitglieder dabei eintreten zu lassen, vorausgesetzt, daß von Seiten der Reformirten ein Gleiches geschehe.

3. Sich den reformirten Diaconen anzuschließen, wenn sie den Vorschlag der Senats-Deputirten ablehnen sollten.

4. Wenn die bestehende Commission des hospices fortdauern sollte, so würden von den neu eintretenden fünf Mitgliedern zur Herstellung der Parität unsererseits Drei beizugeben seyn.

Am 30. Dec. 1813 zeigten die Herren Joh. Conr. Wienecken und Gerh. Meyer im Hause des Herrn Friedr. Schröder einer Versammlung an, sie wären zu dem Herrn Georg Jonas Bechtel eingeladen worden, und hätten folgende Herren da angetroffen.

Christian Gottfried Focke und Dethard Heinecken	aus dem Lieben Frauen-Kirchspiele.
Georg Jonas Bechtel und Casp. Gottl. Kulenkamp	aus St. Martini.
Heinrich Hermann Meyer und Wilhelm Appelius	aus St. Anscharii.
Baltus Martens und H. E. Haase	aus St. Stephani.

Ueber die Angelegenheit der Commission des hospices sey daselbst recht warm debattirt, die Parität ihnen geradezu abgesprochen, und ein Paar dieser Herren hätten sich sogar harter und unartiger Ausdrücke bedienet. Herr H. H. Meier, der das Protocoll geschrieben, habe die Anwesenheit der Diaconen von St. Petri gänzlich ignoriret, und nur nach vielen Streitigkeiten wäre ihre Gegenwart mit ins Protocoll aufgenommen, welches also lautete:

„Bremen, den 29. December 1813. In der Versammlung der deputirten Diaconen bei dem Herrn Bechtel sen. wurde, auf den Antrag des Herrn Dr. Nonnen,

Fünf Mitglieder aus den fungirenden und abgehenden Diaconen der provisorischen Mitadministration der milden Stiftungen durch sämmtliche Diaconen der Stadt und Vorstadt wählen zu lassen, beschlossen,

Daß die Diaconie gern erbötig zur Administration der milden Stiftungen sey, daß sie aber wünsche, daß diese Verwaltung, wenn die Administration von Diaconen geschehen sollte, auch nur ausschließlich von fungirenden Diaconen verrichtet werde, daß man aus dieser Ursache wünsche und beschließe, daß statt der vorgeschlagenen fünf Herren, zehn Herren, und zwar nur aus der Mitte der fungirenden Diaconen auf die vorgeschlagene Weise gewählt werden, und daß Herr Dr. Nonnen durch den Herrn Bechtel zu ersuchen sey, die sämmtlichen Herren Diaconen zu dieser Wahl einzuladen."

Wienecken und Meyer trugen ferner im Namen der Diaconen von St. Petri darauf an: sie wünschten, daß aus ihrer Mitte die Hälfte der zur Administration zu erwählenden Herren genommen würden; worauf die übrigen Anwesenden erklärten: daß sie sich dieses bemerken, jedoch nicht als Vorschrift könnten dienen lassen. Das Protocoll unterzeichneten Bechtel, Wienecken, Focke, Martens, H. H. Meier.

Das Collegium der Domdiaconen verfaßte nun folgendes Schreiben an den Herrn Dr. und Senator Nonnen, und übertrug die Beförderung desselben den Herren Wienecken und Meyer.

„Wohlgeborner, hochzuverehrender Herr Senator! Den Vorschlag, welchen Ew. Wohlgeboren in der Versammlung auf dem Börsensaale am 22. dieses Monats den daselbst gegenwärtigen Mitgliedern der sämmtlichen Diaconen zu machen die Güte hatten, haben wir Unterschriebene unsern Special-Collegen bekannt zu machen, auch uns darüber zu berathen nicht ermangelt, und hiemit die Ehre, Ihnen das Resultat davon mitzutheilen.

Das Collegium Diaconorum der St. Petri-Domkirche ist nämlich erbötig, die Verwaltungen der milden Stiftungen mit den Herren Diaconen der reformirten Kirchen gemeinschaftlich zu übernehmen, wenn statt der vorgeschlagenen fünf Mitglieder, diese Verwaltung zehn Mitgliedern, und zwar ausschließlich aus der Mitte der fungirenden Diaconen übertragen werden soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dabei eine völlige Parität eintrete, so wie dieses bei dem Armen-Institute gebräuchlich ist, und daß das Collegium seine fünf Mitglieder unter sich selbst wählen dürfe, wogegen es jedem andern Collegium die eigene Wahl ebenfalls gern überläßt. Ein wichtigerer Grund für diese eigene

Wahl dürfte unstreitig seyn, daß ein jedes Collegium natürlich am besten darüber urtheilen kann, wem aus seiner Mitte diese Verwaltung am füglichsten zu übertragen sey, und daß nicht auch vielleicht Jemand dazu gewählt werde, welcher durch andere Verwaltungen schon hinreichend beschäftiget ist.

Ueber den vorstehenden Beschluß konnten wir in einer Versammlung bei dem Herrn G. J. Bechtel uns jedoch mit unsern Herren Collegen von der reformirten Confession nicht vereinigen, wie Ew. Wohlgeboren aus der Ihnen durch Herrn Bechtel wahrscheinlich eingehändigten Abschrift des Protocolls ersehen haben werden, und erlauben uns daher, Ihnen unsern Wunsch, so wie den Zweck, wodurch wir dabei geleitet wurden, auch selbst schriftlich vorzutragen.

Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung empfehlen wir uns Ew. Wohlgeboren ganz ergebenst.

Bremen, den 31. Dec. 1813. Joh. Conr. Wienecken, Gerhard Meyer, Namens des Collegiums Diaconorum der St. Petri-Domkirche."

Sobald die Herren Administratoren des vereinigten Waisenhauses mit den ihnen anvertrauten Geschäften bekannt waren, bemerkten sie gleich, daß die unter der Französischen Herrschaft geschehene Vereinigung des ehemaligen blauen, rothen und St. Petri-Waisenhauses, auf dem bisherigen Fuß, sowohl für die moralische als physische Bildung der Kinder, als auch in finanzieller Hinsicht durchaus nachtheilig sey. Auf die am 28. October 1814 im Bürger-Convente mitgetheilten Vorschläge, welche die Nachtheile und Vortheile über die Fortdauer der Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen anzeigten, legten die Herren Meyer und Haase der Commission, am 4. Januar 1815, folgendes Gutachten vor.

„Die unterzeichneten Administratoren des vereinigten Waisenhauses, eingedenk der übernommenen Verpflichtung, ihr Gutachten über die Vereinigung der ehemals getrennten Anstalten zur Erziehung und zum Unterrichte der Waisen der Commission vorzulegen, erklären hiermit, daß ihnen folgende aus der Vereinigung der Waisen nothwendig hervorgehende Nachtheile entgegengekommen sind, um derentwillen sie nach ihrer innigsten Ueberzeugung für die Beibehaltung der Vereinigung nicht stimmen können.

Ehe wir uns zu dieser bestimmten Erklärung der Trennung vereinbarten, haben wir auch die der Geschlechter reiflich erwogen, welche jedoch durchaus nicht Statt finden kann, da die nothwendige Benutzung der großen Mädchen dem Knabenhause nachtheilig und einen großen Aufwand durch Ersetzung von Domestiken verursachen würde. Alle Erfahrung spricht laut dafür, daß in einer Anstalt zur Erziehung und Bildung der Kinder, welche einige Hunderte umfaßt, unmöglich das geleistet werden kann, was in einer andern geleistet wird, wo die Zahl der Kinder bedeutend geringer ist.

Man frage jeden Lehrer, der zu einer Zeit eine kleinere, und zu einer andern eine größere Zahl von Kindern unterrichtete, in welchem Falle er am meisten nützen konnte und genützt habe, und wir sehen der Beantwortung dieser Frage sehr ruhig entgegen, weil es die Natur der Sache mit sich bringt, daß sie nicht anders als günstig für die kleinere Zahl der Kinder ausfallen kann. Was aber von dem Unterrichte gilt, das gilt eben so sehr, wo nicht noch mehr, von der Erziehung. Bei einer größern Zahl Kinder ist die Uebersicht derselben natürlich viel schwerer, die Aufsicht muß unter zu Vielen getheilt werden, die auch nicht alle gleiche Grundsätze der Erziehung haben und nach einer Regel verfahren. Außerdem merken es die Kinder nur zu bald, daß das Einzelne in dem großen Haufen nicht mit der Genauigkeit beobachtet werden kann, welche ihm die Hoffnung benimmt, daß eine seiner Unarten übersehen werde, im Gegentheil wird dadurch die Hoffnung, nicht bemerkt und nicht gestraft zu werden, noch vermehrt, folglich die Verführung zu Unarten vergrößert. Es kann doch für die Erziehung einer großen Anzahl Kinder das nicht gewonnen werden, was bei einer kleinern viel leichter und viel sicherer gewonnen werden kann.

Außer diesen allgemeinen Nachtheilen für Unterricht und Erziehung, welche aus der Vereinigung einer großen Zahl von Kindern nothwendig hervorgeht, hat uns aber auch die längere Administration des vereinigten Waisenhauses durch Erfahrung überzeugt, daß die bemerkten Nachtheile unvermeidlich sind. Die große Anzahl der Kinder konnte durch die angestrengteste Bemühung von unserer Seite und durch die Anwendung aller möglichen Mittel nicht so in Ordnung gehalten werden, wie wir es

wünschten, weil es an beständiger Aufsicht mangelte, indem dazu der Officianten zu wenig sind, und weil auch die durch die Vereinigung der Waisen nothwendig gewordene Benutzung des ehemaligen Museums die nöthige Aufsicht unmöglich macht, indem sich dadurch die Kinder zu sehr zerstreuen. Hierzu kommt noch, daß der Mangel an Raum bei der großen Zahl der Kinder die gehörige Trennung der Geschlechter nicht gestattet, wodurch die Sittenlosigkeit aufs Höchste steigt.

Eben dieser Mangel an Raum hat eine noch schrecklichere Folge, nämlich die, daß diejenigen, welche die Krätze haben, sowohl Knaben als Mädchen, in einem Zimmer schlafen müssen, welches bei den 15jährigen Mädchen leicht einen Fall herbeiführen könnte, der dieser Anstalt mit Recht zur Schande gereichen würde. Dazu kommt nun noch der allgemeine Wunsch zur Trennung. So weit unsere Erfahrung reicht, ist keine der Confessionen mit der Vereinigung der Waisenhäuser zufrieden. Es ist so zu sagen Volksstimme, daß die zwei eingezogenen Waisenhäuser, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, benutzt werden, dann ist auch der nicht ungegründete Vorwurf beseitigt, daß man gegen den Willen der Stifter des rothen Waisenhauses und gegen den Willen derer handelt, welche Vermächtnisse nicht für das vereinigte Waisenhaus, sondern für das rothe, das blaue und St. Petri-Waisenhaus gemacht haben.

Sollen wir nun noch die Vortheile darlegen, welche aus der Vereinigung entstehen, so ist es nur Einer, welcher mit Recht genannt werden kann, nämlich die Ersparung. Aber dieser Vortheil scheint uns die früher bemerkten Nachtheile der Vereinigung nicht aufzuwiegen, denn bei einer Anstalt für Waisen bleibt die Frage unter allen die wichtigste: leistet sie in Hinsicht der Erziehung und des Unterrichts das, was sie leisten soll? — werden gute und brauchbare Menschen in ihr gebildet? und wenn diese Fragen verneint werden, wenn man fürchten muß, daß nur ein Kind das nicht wird, was es werden soll, so sind Tausende von Thalern nicht im Stande, diesen Schaden als etwas Unbedeutendes darzustellen. Freilich verbergen wir uns die Schwierigkeiten nicht, welche mit der Trennung der Waisen verbunden sind, aber sie scheinen uns nicht das Gewicht zu haben, daß man vor ihnen zurückschrecken und das Un-

wesen fortdauern lassen muß, was die Vereinigung herbeigeführet hat.

Läßt man es als wahr gelten, daß die Vereinigung wider den Willen der Bürger durch die gemißbrauchte Gewalt der Französischen Regierung geschah, für welche die Bildung guter, edler und brauchbarer Menschen eine große Kleinigkeit war, daß folglich die Wiederherstellung der vorigen Waisenhäuser selbst, als auch des gegenwärtigen in ihre vormalige Verfassung und die Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten Sache des Staats geworden ist, dem ja außerdem die Sorge für die Waisen obliegt, so läßt sich das jedem Waisenhause gehörende Vermögen leicht wieder von einander absondern, indem die Bücher eines jeden es bestimmt angeben.

Den 4. Januar 1815. Gerhard Meyer. H. E. Haase."

Unterdessen verlegten diese beiden Herren, zum Besten der Kinder, die eine untere Schulstube im alten Museo in das obere Stockwerk, und benutzten jene zur Strickstube. Das durch den Tod des Procurators Brüning leer gewordene Haus neben dem Waisenhause, wurde ihnen, auf ihr Gesuch, von der Finanz-Deputation zur Wohnung eines Lehrers überlassen, wodurch ein Platz für die ungesunden Kinder im alten Museo gewonnen ward. Inzwischen wurde vom Rath und von der Bürgerschaft der Verkauf eines in der Sandstraße am Waisenhause liegenden Hauses beschlossen. Dies schien den beiden Administratoren der rechte Zeitpunkt, die Angelegenheit der Waisenhäuser im Bürger-Convent in Erinnerung zu bringen. Sie suchten bei der Finanz-Deputation nach, den Verkauf dieses Hauses so lange auszusetzen, bis wegen des Waisenhauses ein Beschluß gefaßt sey. Der Präsident dieser Deputation verlangte nun Risse zum Bau eines größern Locals, so wie auch von der Einrichtung des rothen und blauen Waisenhauses, nebst einer Berechnung der Baukosten und der erforderlichen Mobilien. Die Herren Meyer und Haase entledigten sich dieses Auftrages am 18. Julius 1815, wobei sie aber zugleich erklärten, sie enthielten sich jeder Mittheilung einer Privat-Ansicht für und wider die Trennung der Waisen, so wie über die verschiedenen Stimmen in beiden Confessionen, auch ob man, wider den Willen der Fundatoren, jedes der drei Häuser handeln oder nicht handeln wolle. Sie

bemerkten nur, daß alle die am 4. Januar aufgezählten Mängel der Vereinigung größtentheils noch beständen, und daß während der Französischen Zeit der große Vorrath der Waisenhäuser an Leinwand, Drell, Tuch und andern Sachen, wegen der beschränkten Einnahme, ganz verbraucht worden sey. In fünf Anlagen zeigten sie an, was nöthig wäre, wenn die Vereinigung bleiben sollte.

Nach der Anlage A betrug die Anschaffung des Mobiliars für 350 Kinder im vereinigten Waisenhause . . 11,800 Rthlr.

Der Ankauf des erwähnten Hauses in der Sandstraße circa . . . . . 5000 —

Der Bau, nach Angabe des Baumeisters . 25,000 —

41,800 Rthlr.

Nach Anlage B beträgt die Anschaffung eines Mobiliars für 200 Kinder, im Fall nur ein reformirtes Waisenhaus im ehemaligen blauen Waisenhause hergestellt werden sollte, 8000 Rthlr.

Nach dem Anschlage des Baumeisters, würden die erforderlichen Baukosten betragen . . . . . 5000 —

13,000 Rthlr.

Nach Anlage C beträgt die Anschaffung eines Mobiliars für 200 Kinder, im Fall das rothe Waisenhaus hergestellt werden sollte, ... 8000 Rthlr.

Der dazu nöthige Bau . . . . . 22,500 —

30,500 Rthlr.

Nach Anlage D, würde die Wiederherstellung des rothen und blauen Waisenhauses beliebt, so würde die des blauen, wie oben bemerkt, 8000 Rthlr. und der Bau 5000 Rthlr. betragen; das rothe aber zu den nöthigen Baukosten 2500 Rthlr. und zum Mobiliar für 60 Kinder 4000 Rthlr., also 6500 Rthlr. Kosten verursachen.

Nach Anlage E beträgt die, durch die Vereinigung im St. Petri-Waisenhause gemachte Veränderung, bei einer Trennung dasselbe wieder in den vorigen Stand zu setzen . . 600 Rthlr.

Die Mobilien für 200 Kinder . . . . . 7400 —

8000 Rthlr.

Die Anlage F giebt eine Uebersicht, daß das Salarium der sämmtlich angestellten Personen im vereinigten Waisenhause jährlich beträgt . . . . . 1715 Rthlr.
Für eins der Waisenhäuser zu 200 Kindern 1055 —
Für eins, worin 60 Kinder sind, ... 855 —

Der Herr Dr. und Senator Nonnen verfaßte nun im Namen der provisorischen Verwaltungs-Commission der milden Stiftungen, im Betreff der Waisenhäuser, einen Bericht, welcher am 28. Aug. 1815 im Bürger-Convente mitgetheilt wurde. Dieser Bericht enthält, mit Rücksicht auf die Gründe der Administratoren, Bemerkungen für und wider die Fortdauer der Vereinigung, worauf die Administratores am 7. Sept. sich wieder erklärten.

Am 22. Sept. gab der Hochweise Rath der Bürgerschaft bei dem Convente Veranlassung, wegen der Waisenhäuser sich zu berathen, da dieses noch nicht über den Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission geschehen war, und die Diaconie an der Domkirche am 18. Sept. dem Herrn Präsidenten eine auf jenen Gegenstand Bezug habende Vorstellung, mit A und B bezeichnet, übergeben hatten. Beide wurden vorgelesen; die Bürgerschaft aber fand sich bewogen, ihre Antwort auszusetzen, und Senatus versprach, die Waisen-Angelegenheitssache bei einer andern Gelegenheit vorzunehmen.

Den 13. Oct. erklärte sich die Bürgerschaft im Convente für die Trennung der Waisen, so daß jeder Confession die Erziehung und Erhaltung derselben wieder zugewiesen ward. Sie ersuchte die Vorbereitungs-Deputation, mit Zuziehung der Verwaltungs-Deputation der milden Stiftungen, ein Gutachten abzugeben, wie die Trennung am besten zu beschaffen, mit Berathung, ob das blaue Waisenhaus und das rothe vielleicht in eine Anstalt könnten verbunden werden. Der Senat setzte seine Antwort auf diese Erklärung der Bürger bis auf eine andere Zeit aus. Am Convente den 17. November verlangte derselbe Mittheilungen, wie die Trennung am besten zu bewirken sey, und ein Gutachten wegen der durch die Trennung entstehenden Kosten. Die Bürgerschaft überließ den genannten Deputationen abermals die Beantwortung, theilte die gemachten Ueberlegungen

am 27. December auf dem Convente in einem Gutachten mit, nämlich, daß es bei der beschlossenen Trennung der Waisen nach Confessionen bleiben, keine aber Ansprüche auf Beihülfe des Staats haben sollte. Daß aber die während der Französischen Regierung verzehrten Vermächtnisse, zusammen 8071 Rthlr. 54 Gr., jedem Hause wieder ersetzt werden sollten. Dem blauen Hause kam zu 1377 Rthlr. 54 Gr., dem rothen 705 Rthlr. und den St. Petri-Waisen 6389 Rthlr. Diese Posten sollte der Staat, gegen unablösbare Staatspapiere zu 4 pro Cent Zinsen, übernehmen. Die Bürgerschaft bat darauf diese Deputationen, die Aufsicht bei dem Baue, die Auseinandersetzung der Kinder und die künftige Einrichtung der Waisenhäuser zu übernehmen. Da im Gutachten der Deputation alle andere Punkte, welche alle 3 Waisenhäuser betrafen, entwickelt waren, diese Vorschläge aber noch weiter geprüft werden mußten, so versprach Senatus, sich bei einer andern Gelegenheit darüber zu erklären. Dies geschah im Convent am 5. Jan. 1816 auf folgende Art.

„Senatus stimme ebenfalls für eine Trennung der Waisen, doch scheine ihm die Trennung nach den Geschlechtern die vorzüglichste zu seyn; denn unter den mit gleichen Rechten und Vorzügen begabten Bürgern eines Staats sollte die Verschiedenheit des Glaubens keine Veranlassung zu Trennungen im gleichen Genuß der Wohlthaten öffentlicher allgemeiner Milde seyn. Es fände sich 2. eine solche Trennung bei andern hiesigen milden Stiftungen, dem Wesen nach, nicht. 3. Durch eine Trennung nach den Confessionen würden alte, mehr politische, als religiöse Spaltungen, die der Senat gern als veraltet betrachten möchte, verewigt, der verderbliche Confessionsgeist erhielte neue Nahrung, und in den Gemüthern unschuldiger Kinder würde der Gedanke erzeugt, sich als im Staate von andern getrennt zu betrachten. 4. Würde die Trennung der Kinder nach den Geschlechtern einen entscheidenden Einfluß auf ihre Sittlichkeit haben. 5. Scheine ihm auch die Stimme Teutschlands und der Gedanke, wie Auswärtige eine im 19. Jahrhunderte zu Bremen als Norm für die Zukunft ausgesprochene Trennung der Waisen nach den Confessionen wahrscheinlich beurtheilen dürften, einige Berücksichtigung zu verdienen. 6. Rede einer Trennung nach den Geschlechtern auch die, freilich untergeordnete, bei unserm

verschuldeten Zustande inzwischen nicht zu vernachlässigende finanzielle Rücksicht das Wort. Würden nach vorheriger zweckmäßiger Erweiterung des St. Petri-Waisenhauses die sämmtlichen Waisen daselbst nach den Geschlechtern getrennt, so würden die zu jener Erweiterung erforderlichen Kosten, so wie die nothwendigen Anschaffungen des Mobiliars dadurch reichlich gedeckt werden können, daß der Staat, wie vorgeschlagen, das Diaconorum blaue Kinderhaus zum Behuf eines Krankenhauses erwürbe und der Stiftung des vereinigten Waisenhauses mit 25,000 Rthlrn. bezahlte, eben dieser Stiftung aber der ganze Kaufschilling des solchenfalls zu verkaufenden rothen Waisenhauses überwiesen würde. Es würden alsdann nicht nur viele durch den Staat zu bringende Opfer überflüssig werden, sondern auch selbstredend die künftigen jährlichen Kosten der so in einer Anstalt vereinigten Haushaltung nicht so bedeutend seyn, wie es sonst der Fall wäre."

Der Hochweise Senat forderte die Bürgerschaft auf, über diese Gründe nachzudenken. Im Fall sie ihr nicht einleuchten sollten, werde Er, wiewohl ungern, der vorgeschlagenen Trennung nach den Confessionen beitreten. Die Bürgerschaft schenkte jedoch, mit einigen Modificationen, diesen gemachten Bemerkungen ihren Beifall, und erklärte sich nunmehr für die Trennung der Waisen nach den Geschlechtern. Da indessen die Diaconi lutherischer Confession in einem frühern Convente Ansprüche auf den alleinigen Besitz ihres Waisenhauses gemacht hätten, so wiederholte die Bürgerschaft ihre Erklärung vom 13. Oct. v. J., daß sie durch obigen Beschluß nicht gesonnen sey, den Rechten dritter Personen zu nahe zu treten, und verwies die nähere Untersuchung an die Vorbereitungs- und Verwaltungs-Deputationen.

Darauf übergab der lutherische Diaconus, Herr Friedrich Schröder, folgenden Protest.

„Magnifici u. s. w. In Gemäßheit des Antrages eines Hochedlen, Hochweisen Rathes, ist in der auf dem heutigen Convente versammelten Bürgerschaft noch einmal der Gegenstand wegen der Waisenhäuser zur Anfrage gebracht, und insbesondere darüber abgestimmt worden,

Ob eine Trennung der Waisen nach den Geschlechtern vorzuziehen sey?

Im Widerspruche mit ihrem in einem kürzlich abgehaltenen Convente gefaßten Beschlusse, hat sich heute die Bürgerschaft, der Majorität nach, für eine Trennung nach dem Geschlechte erklärt. Die Unterzeichneten, welche entweder nicht für jene Art der Trennung gestimmt, oder weil sie die zur Abstimmung gebrachte Frage mißverstanden, oder endlich, bevor die Gründe für und wider hinreichend ausgesprochen, für jene Art der Trennung nach dem Geschlechte gestimmt haben, namentlich, bevor sie mit der bereits im Bürger-Convente vom 22. September 1815 von Seiten der Diaconen der St. Petri-Domgemeine gegen einen Beschluß ähnlicher Art eingelegten Protestation bekannt gemacht worden, halten es nunmehr für eine heilige und dringende Pflicht, dem heutigen Bürgerschlusse, so weit derselbe den eben beregten Gegenstand betrifft, hiemit auf das feierlichste zu widersprechen und sich gegen alle mögliche, daraus etwa herzuleitende Folgen protestando zu verwahren, und dieses um so mehr, als:

1. Jener Beschluß nur durch eine nicht bedeutende Majorität von sieben Stimmen in einer Versammlung von sieben und funfzig Bürgern sein Daseyn erhalten hat.

2. Derselbe, wie wir schon anzuführen die Ehre hatten, mit einem erst kürzlich gefaßten Bürgerschlusse im directen Widerspruche stehet, in dem damals eine Trennung der Waisen nach Confessionen beliebt worden; ferner

3. Selbst im heutigen Convente eine größere Zahl Bürger, als die, welche die Majorität ausmacht, nach abgefaßtem Beschlusse erklärt hat, wie sie sich, nach reiflicher Ueberlegung dieser so höchst wichtigen Sache, veranlaßt finde, von ihrem abgegebenen Votum zurückzutreten, und sich der Meinung der Minorität anzuschließen, wie solches die Anzahl der Unterschriebenen bezeuget, folglich

4. Wenn es zu einem abermaligen, von mehrern Bürgern, wiewohl vergebens, begehrten Abstimmen gekommen wäre, es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß das Resultat einer zweiten Abstimmung dahin ausgefallen seyn würde, daß die Majorität die Aufrechthaltung eines früheren Beschlusses, mithin die Trennung der Waisen nach ihren Confessionen wünsche und begehre.

Dieses große Abstimmen wurde einzig und allein durch

das Verlangen Einiger, daß der todte Buchstabe der Disciplinar-Gesetze zur Anwendung kommen müsse, verhindert.

In dem heutigen Bürgerschlusse spricht sich also nur formell, keinesweges aber materiell die Meinung der Majorität der Bürgerschaft aus, es würde sodann

5. Die beabsichtigte Trennung der Waisen nach dem Geschlechte das sicherste Mittel seyn, eine gefährliche Spaltung des Gemeingeistes herbeizuführen und den verderblichen Confessionsgeist aufs Neue zu erwecken, indem Eingriffe in die als Privateigenthum einer Confession in Anspruch genommenen Objecte immerfort die erste Veranlassung zu Religions-Fehden waren, endlich würde

6. Der Geist der Mildthätigkeit durch die vorgeschlagene Art der Trennung durchaus ersticken, also der Ruin jener nur durch milde Gaben ihre Existenz behauptenden trefflichen Anstalten über kurz oder lang unvermeidlich seyn. Die Richtigkeit dieses Argumentes erweiset die Erfahrung unwiderlegbar.

Unterzeichnete, welche durch diese kurze, ungekünstelte Vorstellung dem Anfordern einer dringenden Pflicht genüget haben, fügen jetzt nur noch die Bitte hinzu:

Daß Ew. Magnificenzen u. s. w. geneigen mögen, darauf die Rücksicht, welche dieselbe gewiß verdient, zu nehmen, und verharren mit schuldigster Ehrerbietung Dero treu gehorsamste Bürger. Bremen, im Bürger-Convente vom 5. Januar 1816. Die Namen der 26 unterschriebenen Bürger waren: Nicol. Gloystein. — Friedr. Ad. Krüger. — G. W. Schönhütte. — D. Tidemann. — Joh. Matth. Meyer. — Joh. Gottfr. Meyer. — Bernh. Hebeler. — Heinrich Schröder. — Conr. Chr. Degen. — H. E. Haase. — Friedr. Schröder. — C. H. Meynen. — B. Martens. — J. D. Köncke jun. — J. H. Kruse. — F. W. Heckmann. — J. F. Luther. — J. F. Krüger. — H. G. Schumacher. — F. W. Preuß. — J. W. Böschen. — J. A. Töpken. — L. Murtfeld. — Gerhard Meyer. — Ludw. von Kapff und W. Bröckelmann."

Des Raths Schlußantwort war, es sey ihm angenehm gewesen, daß sich die Anwesenden mit ihm für eine Trennung nach den Geschlechtern vereinigt hätten. Da diese Art der Trennung, hinsichtlich des Wie, eine neue Ueberlegung erheische, so erwarte

er zu einer andern Zeit die Erklärung der Bürgerschaft darüber.

Dieselben Deputationen, welche das am 22. Dec. 1815 eingereichte Gutachten verfaßt hatten, übergaben nun einen zweiten Bericht, der die Ansprüche der Lutheraner auf ihr Waisenhaus gegründet fand, auf ihre Reclamation vom 5. Januar Rücksicht nahm, und bat, da die Aufgabe, Wie sich die Deputation über die Trennung nach Geschlechtern erklären sollte, dunkel war, um eine bestimmtere Anzeige.

Am Convente, den 19. Jan. 1816, äußerte darauf der Senat in seinem Antrage an die Bürgerschaft:

„Da nun am Tage liegt, daß nunmehr beharrlich begehrt wird, den in Frage stehenden Gegenstand aus dem Gesichtspunkte erworbener Rechte zu betrachten, die Bürgerschaft aber selbst am 13. Oct. vorigen und 5. Januar dieses Jahres ausdrücklich erkläret hat, daß sie nicht gesonnen sey, den Rechten dritter Personen zu nahe zu treten, so giebt ein Hochweiser Rath ihr anheim, durch die (Vorbereitungs-) Deputation jetzt den, zur Beantwortung der in Anspruch genommenen Trennung nach den Confessionen, einzig in Anspruch genommenen Punkt des Rechts ebenmäßig überlegen und auch mit Rückblick darauf sich berichten zu lassen u. s. w., weil ein baldiger gemeinschaftlicher Beschluß in jeder Hinsicht sich empfiehlt."

Schon vorher, am 9. Januar 1816, hatten die Herren Heinr. Toel und Hermann Runge, im Namen der Diaconie der St. Petri-Domkirche, folgende Bittschrift beim Präsidio übergeben:

„Magnifici u. s. w. Eine heilige, uns in der unterzeichneten Eigenschaft obliegende Pflicht fordert uns auf, unsere an Ew. Magnificenzen Wohl- und Hochedelgeboren unterm 30. Januar 1815 gerichtete Bitte mit geziemender Ehrerbietung noch einmal zu wiederholen. (Sie war sub Num. 1 und 2 abschriftlich beigelegt.)

Der Gegenstand dieser jetzigen, wie jener frühern respectvollen Vorstellung ist der sehnliche Wunsch, das der Domgemeine zustehende St. Petri-Waisenhaus dieser, oder deren Vorstehern, baldigst mit allen wohlbegründeten Rechten, Einkünften und Zuständigkeiten zurück zu geben, und so die glücklichen, zu dem fortdauernden Wohle dieser, sowohl für jede einzelne, als die große Staatsfamilie, so sehr ersprießlichen Anstalt, über ein Jahrhundert

hinaus bestandenen Verhältnisse in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt zu sehen.

Das feste, wohlbegründete Vertrauen, welches wir zu der aus Ueberzeugung gepriesenen Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe unserer hochverehrten Obern hegen, macht es uns unmöglich, zu bezweifeln, daß Ew. Magnificenzen Wohl- und Hochedelgeboren uns bald durch eine beifällige Antwort auf unsere gerechte und billige Bitte erfreuen werden.

Unsere Bitte ist gerecht, denn sie gründet sich in einem wohlbegründeten Rechte, einem Rechte, das durch ein, über ein Jahrhundert hinaus nie angefochtenes und nie anzufechtendes Bestehen, den Charakter der Ehrwürdigkeit erhalten hat, einem Rechte, welchem unsere vielgeliebten und hochverehrten Obern, durch das Proclam vom 12. Febr. 1803, in folgenden, allen Mitgliedern unserer Confession ewig unvergeßlichen Worten:

„Daß das Vermögen des St. Petri-Waisenhauses, mit allen demselben gebührenden, oder für dasselbe außerordentlich einfließenden Intraden, diesem lutherischen Waisenhause allein und ausschließlich verbleiben, und niemals anders, als für den Zweck und die Dotation desselben angewandt werden solle; daß der innern Einrichtung des St. Petri-Waisenhauses keinerlei Veränderung bevorstehe, dasselbe den Kindern lutherischer Bürger allein gewidmet bleibe, und die obrigkeitlich angeordnete Inspection, vereint mit den verwaltenden Diaconen und verbunden mit der herkömmlichen Einwirkung der Herren Prediger auf alles dasjenige, was zum Besten des Hauses und der darin verpflegten lutherischen Bürgerkinder geschehen kann, pflichtmäßig bemüht seyn wolle, für die Erhaltung dieser menschenfreundlichen Anstalt und für die weitere Ausbreitung ihrer wohlthätigen Folgen treu väterlich zu sorgen."

welche so schön und klar Dero väterlichen, gegen alle Untergebenen, welcher Confession sie immerhin zugethan seyn mögen, mit gleicher Güte gehegten Gesinnungen aussprechen, eine neue Sanction gegeben haben. Unsere Bitte ist also gerecht! Aber sie ist auch im höchsten Grade billig. Als durch die glückliche Katastrophe im Herbste 1813 unsere geliebte Vaterstadt, nach Jahre langem Drucke fremder Despotie, endlich, zu hoher Freude jedes guten Bürgers, das schöne Ziel erreichte, das Fest der Wie-

dergeburt zu begehen, da war die erste wohlthätige Folge dieser erfreulichen Umwandlung: Wiederherstellung alles desjenigen, was der Gewaltstreich einer feindlichen Macht unterdrückt hatte.

Alle, Jeder in seinen Verhältnissen, erfreuete sich des erneuerten Genusses seiner unter der schweren Hand der Tyrannei niedergedrückten Gerechtsame. Warum sollten denn nur allein Wir, in Hinsicht auf die Lage der Waisen unserer Confession und in Betreff des Eigenthums unserer Gemeine, ausgeschlossen seyn von dem Mitgenusse der für das Ganze so segensreichen Folgen unserer endlichen Befreiung? Wie wäre es denkbar, daß Französische Gewaltherrschaft unserm Waisenhause einen unauslöschlichen Charakter aufgedrückt hätte, während man, und mit vollem Rechte, bemühet war, jedes andere Merkzeichen jener bösen Tage bis auf das letzte Andenken zu vertilgen? Also Gerechtigkeit und Billigkeit reden unserer Bitte das Wort. Dies fühlen Ew. Magnificenzen Wohl- und Hochedelgeboren so lebhaft, als wir, und geneigen daher, solches zu unserer Beruhigung baldigst auszusprechen. Wir wünschen sehnlichst dasjenige, was wir rechtlich niemals verloren, jetzt, da das Hinderniß durch die glorreichen Siege geräumt ist, factisch wieder zu erlangen.

Unter geziemender Versicherung unbegränzter Ehrfurcht und Ergebenheit gegen Ew. Magnificenzen Wohl- und Hochedelgeboren, als unsern hochverehrten Obern, erlauben wir uns die gerechte und billige Bitte:

Hochdieselben mögen geneigen, die Wiederherstellung unsers lutherischen Waisenhauses in seine alten, seit seiner Stiftung und Erbauung bis zur Französischen Usurpation bestandenen, Rechte und Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange, kraft obrigkeitlicher Machtvollkommenheit, baldigst auszusprechen.

Die baldige Gewährung dieser Bitte verpflichtet, so wie unsere ganze Gemeine, auch uns zum lebenslänglichen Dankgefühle, die wir uns zu nennen die Ehre haben Ew. u. s. w. treu und gehorsamste Bürger, Heinrich Toel und Hermann Runge. Bremen, den 9. Januar 1816."

Die Bürgerschaft erklärte sich, in Rücksicht auf dieses Memorial, nunmehr wieder, wie am 13. October des vorigen Jahres, für die Trennung der Waisen nach den Confessionen. Der

Senat behielt sich vor, sich im nächsten Convente über das Waisenhaus zu erklären.

Der zweite Februar war endlich der Tag, der die lange gehegten Wünsche der Lutheraner befriedigte. An diesem Tage erklärte sich der Senat im Bürger-Convente also:

„Obgleich er, im völligen Einverständnisse mit der auf dem Convente versammelten Bürgerschaft, in einer Trennung der Waisen nach den Geschlechtern, das Bessere, nicht blos im Hinblicke auf das allgemeine Staatswohl, sondern auch in dem auf das wahre Interesse der lutherischen Confessionsverwandten, anerkannt hat und fortwährend anerkennt, so bleibt ihm dennoch um deswillen, weil von den Letztern die Trennung ihrer Waisen von den reformirten Waisen, somit eine Trennung nach den Confessionen, rechtlich begehrt wird, für jetzt nur die Hoffnung, daß die Zukunft den für jenes Bessere laut redenden Gründen einen allgemeinen Eingang verschaffen werde.

Davon ausgegangen, läßt er es geschehen, daß die verlangte Trennung nach den Confessionen eintrete, und da er das im Convente vom 22. December 1815 vorgekommene Gutachten über die Frage (ausgegangen vom Gesichtspunkte einer Trennung nach den Confessionen), wie die Trennung der Waisen am besten zu beschaffen sey, mit Berücksichtigung der im nämlichen Convente von der Bürgerschaft gemachten Bemerkungen, am 5. Jan. d. J. im Ganzen, jedoch mit einigen namhaft gemachten Modificationen, eventuell angenommen hat, die Bürgerschaft auch diesen seinen Modificationen im letzten Convente in allen Stücken beigetreten ist; so befindet sich die Sache in der Lage, daß der Ausführung nichts im Wege steht, zumal die auch von ihm zur Ueberlegung an die Finanz-Deputation hiermit erwiesenen Nebenpunkte: 1. Wie und durch wen gewisse den Waisenhäusern zuzustellende Staatspapiere auszufertigen? — 2. Auf welche Art diejenigen 25,000 Rthlr., welche der Staat, gegen Abtretung des blauen Kinderhauses, zu einem Stadt-Krankenhause baar zu erlegen hat, herbei zu schaffen seyen? — nicht der Art sind, um einen Aufschub jener Ausführung zu erheischen.

Diesem nach ermächtiget Senatus die Mitglieder der Verwaltungs-Deputation der milden Stiftungen, den nunmehr erfolgten Beliebungen einer Trennung nach den Confessionen gemäß, das Geschäft der Auseinandersetzung und der ersten Ein-

richtung für die Zukunft, wie auch die erforderlichen Bauten zu übernehmen.

Schon am 14. März 1816 wurde der Grundstein zu einem neuen reformirten Waisenhause gelegt, der Bau ward eifrig betrieben, und bald stand da, wo das alte 218 Jahre gestandene sogenännte rothe Waisenhaus gestanden hatte, ein neues, das eine Zierde der Stadt und eine Ehre der Männer ist, die den Bau und die Einrichtung zu besorgen hatten. Die Anschaffung des Mobiliars, so wie die der neuen Kleidung für die beiden Waisenhäuser, übernahmen die Herren Gerhard Meyer und H. E. Haase; jeder sorgte für die Kinder seiner Confession, beide aber verrichteten gemeinschaftlich die Theilung des Vorraths und alles dessen, was jeder Stiftung eigenthümlich gehörte. Die Eintracht und die übereinstimmenden guten Gesinnungen dieser Herren für das Wohl der Kinder verdiente Bewunderung.

Nachdem sie Alles zur Trennung vorbereitet und die zu Ostern konfirmirten Kinder entlassen hatten, auch beide Häuser zur Aufnahme der ihnen zukommenden Kinder eingerichtet und die neuen Administratoren ernannt worden waren, geschah am 1. Mai 1817 die Trennung der seit dem 12. Nov. 1811 vereinigten Waisen auf eine eben so rührende als feierliche Weise. Des Morgens um 9 Uhr versammelten sich zu diesem Zwecke die Commission und die am 7. März d. J. durch Rath und Bürgerschaft ernannte neue Inspection der beiden Waisenhäuser, die Herren Senatoren Wichelhausen, Dr. Nonnen, Dr. Post und Lameyer, ferner die vier Domprediger und die 12 Herren Diaconen im Betsaale des St. Petri-Waisenhauses, wo sich sämmtliche Waisen neu gekleidet, nach den Confessionen gestellt, zusammen befanden.

Die Feierlichkeit begann mit Instrumental- und Vocalmusik, am Schlusse derselben übergaben die bisherigen Verwalter, die Herren G. Meyer und H. E. Haase, ihre Administration in die Hände der dem Herkommen nach von der Diaconie der Domkirche dazu verordneten Herren Caspar Hermann Meyne und Gerh. Christian Garlichs. Herr Meyer und Herr Haase hielten tief eingreifende Abschiedsreden, ein Knabe und Mädchen gelobten, im Namen aller Waisen, Folgsamkeit und Fleiß dem neuen Administrator, Herrn Meyne, an, worauf dieser ebenfalls eine kurze Rede hielt.

Den Beschluß machte der zweite Domprediger Rotermund, als Inspector der Waisenhaus-Schulen, mit einer Rede über Baruch IV. V. 23: „Ich habe euch ziehen lassen mit Trauern und Weinen, Gott aber wird euch mir wiedergeben und Wonne und Freude ewiglich." Musik und Gesang endigten darauf diese Feierlichkeit.

Unter Voraustretung des Vogts der milden Stiftungen, Steil, führten die sämmtlichen Mitglieder der Commission die paarweise geordneten, von den Lehrern beider Confessionen begleiteten reformirten Waisen nach ihrer neuen Wohnung, wohin die obengenannte Inspection, mit Ausnahme des Herrn Dr. und Senator Nonnen, welcher als Director der milden Stiftungen den Zug begleitete, vorausgefahren war, um sie gemeinschaftlich mit den dort sich bereits versammelten zehn Administratoren zu empfangen. Auch hier wurde die Feierlichkeit im Betsaale, unter Begleitung von Instrumental-Musik, eröffnet. Die Herren H. E. Haase, Diedr. Eitzen und Joh. Wilhelm Böving hielten der Feierlichkeit angemessene Reden, und den Beschluß machte ein Gesang mit Instrumental-Musik. So vortrefflich und zur allgemeinen Freude aller Einwohner Bremens endigte sich diese Feierlichkeit.

Eine Folge dieses Brudersinnes war die Art und Weise, wie in den Bürger-Conventen die Administration des Armenhauses eingerichtet wurde. Unbekannt war es nicht, daß die Diaconen am Dom den ersten Sitzungen in demselben bei seiner Errichtung im Jahre 1692 beigewohnt, und in ihrem ersten Memorial vom 18. Nov. 1802 die Wiederherstellung dieses Rechts gewünscht hatten. Aber bis jetzt war es ihnen vorenthalten. Am 14. Junius 1816 ward von der Vorbereitungs-Deputation Bericht über das Armenhaus gefordert, und ihr, da sie ihn am 1. Nov. d. J. verlesen, aufgetragen, Vorschläge über die künftige Verwaltung des Hauses, nicht nur von den reformirten Diaconen, sondern auch von den lutherischen am Dom sich geben zu lassen. Letztere stimmten darin ein, daß die Anstalt, wenn sie durch milde Gaben sich selbst erhalten und nicht dem Staate zur Last fallen sollte, ihre eigenen Verwalter aus beiden Confessionen haben müsse. Ehe sie aber über eine Theilnahme an den Kosten sich herausließen, drangen sie auf die Festsetzung einer

völligen Parität an der Administration dieser Stiftung, als erforderlich, ihr Bestehen und Emporkommen in dem gewünschten Grade zu erreichen. Als hierüber im Convente am 7. Febr. 1817 von beiden Seiten heftig debattirt wurde, that der reformirte Diaconus, Herr Franz Johann Böving, den Vorschlag, daß ein Diacon der Domkirche mit einem der reformirten Kirchen gleichzeitig das Armenhaus verwalten solle, dieses aber, als Beisteuer zu seinen Kosten, einen von den drei Klingelbeuteln des Sonntags im Dom erwarten müsse. Dies Auskunftsmittel ward von der Bürgerschaft gebilliget. Die Domdiaconie überreichte am 18. Febr. dem Senate ein Memorial, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, die Administration des Armenhauses in dem Maße zu übernehmen, wie solches in der Bürgerschaft ausgesprochen war. Allein in dem am 21. Febr. gehaltenen Convente schien es dem Senat doch noch zweckmäßiger, wenn von der Gesammtheit der Diaconen beider Confessionen die Wahl der Administration ohne alle Beschränkung geschähe. Die Bürger erklärten sich nun für eine freie Wahl, und dieses Votum erhielt sogleich den Beifall des Senats. Dadurch bekamen die Domdiaconen eine völlige Theilnahme, für ihre verarmte Confessionsverwandte zu sorgen, und die Domgemeine, die allerdings eine bedeutendere Concurrenz gewünscht hätte, hielt es dennoch besser, diese angebotene Theilnahme nicht auszuschlagen. Unter der Leitung des Senats wurden im Convente, den 28. März, Inspectoren, und darauf eilf Diaconen zur Verwaltung eben so vieler milder Stiftungen ernannt, und dabei festgesetzt, daß die künftigen Verwalter des Armenhauses aus den zwei ältesten Diaconen der Kirchspiele in der Alt- und Neustadt und von den vier ältesten Diaconen am Dom sollten gewählet werden, so daß sie auch den ordentlichen Sitzungen beiwohnen dürfen.

Nach wiedererlangtem Alleinbesitz des St. Petri-Waisenhauses wurde am 7. Mai vom Pastor Nicolai die erste öffentliche Kinderlehre wieder darin gehalten, die von ihm mit einer Rede über Johann. 14, 18. angefangen wurde, und am 17. Mai führte der Pastor Rotermund den neuen Waisenvater Schulz mit einer Rede in sein Amt ein.

Obgleich der Kaufmann, Herr Gerhard Meyer, als provi-

sorischer Verwalter der frommen Stiftungen, recht väterlich für das Waisenhaus gesorgt, die eingegangenen, auf 6000 Rthlr. sich erstreckenden Legate ihnen erhalten, und für seinen erlittenen Verlust nicht ohne Mühe andere 6000 Rthlr. erhielt, auch das Conferenz-Zimmer verschönert, die Treppen neu überlegt und viele andere Bauten besorgt hatte, so waren dennoch die Baarschaften des Waisenhauses so erschöpft, daß man sich, nach vorheriger Zustimmung des Senats, genöthiget sah, am Sonntag Rogate 1817 eine außerordentliche Collecte in der Domkirche anzustellen, welche mit den Nachträgen 1812 Rthlr 65 Gr. einbrachte. Eine den Monat darauf veranstaltete Sammlung in allen Häusern für die reformirten Waisen brachte ebenfalls 1200 Rthlr. ein.

Am 18. Julius wurde der erste allgemeine Convent wieder im Waisenhause gehalten, und von den sich gemeldeten vaterlosen Kindern 17 aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit zeigte Herr Gerhard Meyer an, daß ein Menschenfreund die 1000 Rthlr., wofür das dicht am Waisenhause auf dem Domshofe stehende Brüningische Haus zur Wohnung des Schulmeisters erkauft war, zum Geschenk gegeben habe. Wider die Absicht des gütigen Gebers, wurde es bald darauf bekannt, daß diese 1000 Rthlr. vom Herrn Gerh. Meyer selbst waren geschenket worden. Im Kirchen-Convente, den 28. December 1819, wurde, mit Zustimmung des Senats, laut eines Concluſi vom 28. Julius 1819, bekannt gemacht, daß das bisher aus 16 Mitgliedern bestandene Collegium der Herren Diaconen noch mit acht neuen sollte vermehret werden. Der Vorschlag fand Beifall, und es wurden deren acht gewählt, von welchen sieben, bis auf einen, der sich anfangs weigerte, in das Collegium zu treten, nachher aber in die Wahl willigte, am 4. Junius 1820 mit einer Rede vor dem Altare in der Domkirche eingeführt wurden. Seitdem bestehet dieses Collegium aus 24 Mitgliedern, wovon jährlich zwei Herren die Administration des Waisenhauses übernehmen. Einige kleine, den Umständen nach nothwendig gewordene, Veränderungen verdienen hier keiner Erwähnung. Aber das verdienet bemerkt zu werden, daß seit dem 1. Mai 1817 die alte Ordnung im St. Petri-Waisenhause wieder hergestellt worden ist, daß Senatus am 4. Sept. im Jahre 1819 eine jährliche öffentliche Sammlung durch die Stadt erlaubte, und daß die, seitdem die

Waisenhaus-Convente mit besuchende obrigkeitliche Inspection nach allen Kräften, in Verbindung mit den Dompredigern und Diaconen, bemühet ist, den Flor einer Anstalt aufrecht zu erhalten, an welcher dem Staate so viel liegen muß, und die das edelste Kleinod des größern Theils der hiesigen Bürger ist.

Rechnet man jedes Kind im Hause jährlich auch nur mit allem, was es kostet, auf 25 bis 30 Rthlr., welch eine Summe ist dazu erforderlich? wie groß ist dieselbe vom 10. Nov. 1692 bis jetzt? da jedes Kind beinahe sechs Jahre im Hause bleibt, und jedes, bei seiner Entlassung aus der Stiftung, noch mit den nöthigen Kleidungsstücken, besser als unbemittelte Aeltern sie ihren Kindern geben können, ausgestattet wird. Darf man sich denn wundern, daß, ohne den Bau des neuen Hauses mit in Anschlag zu bringen, bis zum Jahre 1784 blos an eingehobenem Gelde über 350,000 Rthlr. für diese Waisen zur Erziehung und Beköstigung sind angewendet worden, deren Zahl sich auf 1251 Knaben und 1071 Mädchen belief? Im neuen Waisenhause wurden bis zur Vereinigung mit den Kindern des rothen und blauen Waisenhauses 357 Knaben und 318 Mädchen aufgenommen. Bei der Trennung blieben 63 Knaben und 93 Mädchen in der Anstalt, wo bis zum 30. Junius 1828 noch 197 Knaben und 159 Mädchen hinzukamen. Jetzt besitzt das Haus die gesetzliche Zahl, nämlich 78 Knaben und 92 Mädchen, oder 170 Kinder. Die dazu erforderlichen Kosten gab größtentheils die Liebe der Domgemeine zur Erhaltung dieser Anstalt freiwillig her. Sie flossen theils aus der jährlichen in der Domkirche angeordneten Lätare- und Martini-Collecte, die allein von 1692 bis 1810 die schöne Summe von 184,355 Rthlrn. 40 ½ Gr. einbrachte, theils aus den Sammlungen in den Wochenpredigten, wodurch der Anstalt bis zum Bau des jetzigen Hauses über 50,000 Rthlr. zugewandt wurden, theils von freiwilligen Geschenken, welche frohe Geber bei ihrer Verheirathung, oder bei andern ihnen wichtigen Vorfällen und Veranlassungen, bald mit, bald ohne ihre Namen in größern oder kleinern Summen, oder auch in ihren Vermächtnissen, die ich beson-

ders anführen werde, darreichten. Selbst Auswärtige beschenkten diese wohlthätige Anstalt, z. B. die Stadt- und Landkirchen in den Herzogthümern Bremen und Verden 313 Rthlr., eine Regierungsräthin von Vieth mehr als 1000 Rthlr., eine General-Lieutenantin von Tieffenhausen gerade dieselbe Summe, ein Heinrich Vogel in London eben so viel, ein Fräulein Bielke 600 Rthlr. und mehrere Andere. Auch im Armenblock vor der größern Thür des Doms wurden im J. 1744 auf einmal 500 Rthlr., zu wiederholten Malen im Block vor dem Waisenhause 200, auch 100 Rthlr. u. s. w. gefunden.

Höchst sparsam waren die Collecten, während die Waisen der drei Anstalten zur Französischen Zeit in Vereinigung standen, denn sie brachten in diesen Jahren, von 1811 und nachher, nur 10,705 Rthlr. ein. Dagegen lieferten die Lätare- und Martini-Collecten von 1818 bis Martini 1828 im Dom etwas über 24,300 Rthlr. Und da auch seit 1804 in der Anscharii-Kirche für die lutherischen Waisen mit gesammelt wird, so hat das Haus dadurch bis 1828 an die 3000 Rthlr. zum Geschenk erhalten. Durch die vom Senat 1819 erlaubte jährliche Sammlung in den Häusern ist bis 1828 eine Summe von etwas über 11,000 Rthlr. eingesammelt worden.

Da es nicht möglich war, die Vermächtnisse, die dem alten Waisenhause geschenkt wurden, alle genau anzugeben, und eine Familie leicht hätte glauben können, absichtlich unangeführt geblieben zu seyn, so theile ich nur die mit, welche seit der Einweihung des neuen Hauses den Waisen sind vermacht worden.

Vermächtnisse und Geschenke an die St. Petri-Waisen,

seit Erbauung des neuen Hauses Anno 1786.

1786	von Herrn Joh Burtorff . . . . . Rthlr.	150	
—	= = Strothoff Frau Wittwe . . .	252	56
1787	= = Hagens Frau Wittwe	400	
—	= = Henrich Rouwe	300	
1788	= = Hier. Schmidt Frau Wittwe	500	
—	= = Elbers Frau Wittwe	500	
1789	= = Gottfried Martens	100	
1790	= = J. Vogelsang Frau Wittwe, geb. Wakker	50	
1790 1792	= Jungfrau Doroth. Engel Geyer . .	2762	36
1791	= Demoiselle Reusch	100	
—	= Herrn Aubry	100	
1792	= = Herm. Cramer	50	
—	= = Joh. Friedr. Köhne	100	
—	= = Christian Grote	25	
1796	= = Dubravius Frau Wittwe . .	100	
—	= Jungfrau Anna Cath. Buschmann	25	
1797	= Herrn J. C. Bartow	100	
1799	= = Ruede in Oldenburg	100	
—	= = Joh. von Lengerke	500	
—	= = Albert Nuckel	200	
—	= = Harm Windels Frau Wittwe	25	
1800	= = Diedr. Fiege	100	
—	= = Joh. Chr. Strormann Frau Wittwe	700	
1801	= = Heckers Frau Wittwe	50	
—	= = Hender. Ruete in Oldenburg	250	
—	= Frau Doct. Becker in Lemgo . . .	200	
—	= Herrn H. J. von Lengerke . Ducat.	100	
1803	= = H. Köster . . . . . Rthlr.	50	
—	= = Georg Kosting	500	
—	= Demoiselle Harksen	200	
1804	= Herrn J. H. Schulenburg	100	
—	= = Joh. Rud. Schaefer Fr. Wittwe	373	46

1805	von Herrn B. T. Tamaey . . . . Rthlr.	100	
—	= = J. H. Fischer	300	
1806	= Jungfr. Doroth. Anna Engel Geyer	1750	69
—	= Herrn Backhaus Frau Wittwe . . .	50	
1807	= = Joh. Rulfs	200	
—	= = Gottfr. Joach. Schröder . . .	100	
—	= = Henr. Rouwe	2000	
—	= = Schlossermeister Wiehr	50	
—	= = J. C. Seitz Frau Wittwe . .	500	
—	= Demoiselle Gesche Elisab. Bohn . .	100	
—	= Herrn Franke Frau Wittwe	100	
1808	= = Joh. Ludw. Schrage	100	
—	= = Joh. Schröder et Comp. . .	238	14
—	= = Franz Carl Precht	500	
—	= Jungfrau Heimsoth	100	
—	= Herrn Joh. Matth. Kipp Frau Wittwe	500	
1809	= = Joh. Hinr. Lambert Frau Wittwe, geb. Retberg . .	1000	
1813	= = Hinr. Böse	3000	
—	= = Joh. Rulfs	2000	
—	= = Senat. Bahr Frau Wittwe .	500	
1814 1816	= = J. H. Stietelberg	600	
1815	= = Nicolaus Böse	500	
1816	= = Aeltermann Thom. Pundsack	500	
1817	= = J. H. Carstens	50	
—	= = Gerhard Meyer das Haus Domshof Nr. 9. (jetzige Wohnung des ersten Lehrers)		
1818	= = S.	250	
—	= Jungfr. Maria Julie Vogtländer .	25	
—	= = Elisab. Droop	1000	
—	= = Marie Louise Döwel . . .	100	
1819	= Madame Catalani	330	
1821	= Herrn Joh. Hinr. Weinkauf	300	
—	= = D. Giester	300	
—	= Jungfr. Grete Hanenkamp	100	
—	= Herrn J. H. Bencke	200	

1821	von Herrn F. Uly Frau Wittwe . Rthlr.	50	
—	= = H. H. Bolte Frau Wittwe, geb. Gobbe	125	
—	= = Voß Frau Wittwe	300	
—	= = J. M. Meyers Erben	50	
—	= = Peter Wilkens Frau Wittwe, geb. Lambertz	500	
1822	= = J. H. Stietelberg	79	50
—	= = Johannn Isern	600	
—	= Frau Doct. Delius, geb. Schnetter	250	
—	= Herrn Jost Hinr. Hoppe aus der Kapstadt . . . . . Gulden	500	
1823	= = Beverburg Frau Wittwe, geb. Arens . . . . . Rthlr.	100	
—	= = Friedr. Wilhelm Schultze und dessen Ehefrau, geb. Carstens	2000	
1824	= = Joh. Albert Töpken	100	
1825	= = Joh. Böse Frau Wittwe, geb. Otten	1000	
1826	= = Lüder Ratjen	100	
—	= = Johann Lud. Schrage Frau Wittwe, geb. Schmidt . .	500	
—	= = Wilh. Runge Frau Wittwe, geb. Mehne	100	
1827	= = Justus Osterloh	25	
—	= = Joh. Christ. Wolff Fr. Wittwe, geb. Schierenbeck	100	
—	= = Clem. Albert Gloystein . . .	100	
—	= = Joh. Casp. Kramer und dessen Ehefrau, Anganeta, geb. Kalkmann	250	
—	= = J. G. Hindrichsen Frau Wittwe, geb. Hoodts . .	50	
1828	= = Joh. Dav. Pasch Frau Wittwe, geb. Wendels	100	

Kurze Geschichte der Schulen.

I. Der Domschule in den katholischen Zeiten.

Sobald Karl der Große in hiesigen Gegenden einigen Grund zum Christenthum gelegt zu haben glaubte, verordnete er auch, daß in dem Lande der Sachsen neben den Kirchen Schulen, und also auch in Verden und Bremen, gestiftet wurden. Der erste Bischof zu Bremen, Willehad, merkte sehr bald, daß er der Arbeit unter dem sehr zahlreichen Volke, an das er gesandt war, nicht allein, wie er wünschte, vorstehen könnte; er legte daher ein Seminarium von verständigen und gutgesinnten jungen Leuten an, aus welchen mit der Zeit das Collegium der Canonicorum entstanden ist. Diese unterrichtete er in den Wissenschaften, besonders in der Art und Weise, wie sie mit den Heiden umgehen und sie von der Wahrheit der christlichen Religion überzeugen müßten. Diese seine Zöglinge brauchte er hernach als Missionaire.

Eine Schule für die Jugend schon anzulegen, erlaubten die damaligen Zeiten noch nicht, und das ehemalige Bremische Domcapitel gesteht selbst, daß es erst um das Jahr 936 geschehen sey. (S. Summum Capitulum Bremense et status provinciae Brem. simul cum aliis defensus ac perpetuo conservandus. Brem. 1653, pag. 29 und 65.) In den ersten Zeiten mußten die Canonici, welche die Hauptaufsicht über die Schule hatten und Scholastici hießen, sich selbst mit dem Unterrichte beschäftigen, dies geschah aber nur so lange, bis die Bischöfe und Erzbischöfe anfingen nach weltlicher Hoheit und Gewalt zu streben. Da bekamen die Canonici auch bessere Einkünfte, und sie hörten auf, sich mit Schularbeiten zu beschäftigen, behielten aber die Aufsicht über die Schule und das Recht, Lehrer an ihrer Statt zu wählen.

Bis in das erste Viertel des eilften Jahrhunderts war das Domstift nach gewissen Regeln eingerichtet, und bestand theils

aus Benedictinern, theils aus andern Geistlichen. Aber der Erzbischof Unwann befreite sie von diesem strengen Mönchsleben, und ließ sie nach gewissen Stiftsregeln in einer Wohnung beisammen leben. (Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 377. Cranz Metropolis, IV. 1.) Mit der Zeit traten die Canonici auch aus diesem Gesammthause, es wurden ihnen Curien angewiesen, die man auf Kosten des Capitels oder eigentlich des Erzbischofs erbaute, welcher diesen Curien auch besondere Einkünfte verlieh.

Die Domschule wurde bald so berühmt, daß schon in den Jahren 936 bis 988 der Dänische Prinz Odiokar, Osmund, ein nachmaliger Schwedischer, und Vicilinus, ein nachmaliger Altenburgischer Bischof, dieselbe besuchten. Auch in den spätern Zeiten wird sie immer schola florentissima genannt. Ohne Zweifel befand sich diese Schule in dem Nebengebäude der Domkirche und brannte, wahrscheinlich zur Zeit des Erzbischofs Bezelin, mit derselben ab. Die vom Erzbischof Adelbert wieder gebauete Kirche stehet noch, aber die dabei errichtete Schule wurde im Jahre 1511 abermals ein Raub der Flammen.

Was in dieser Schule gelehrt wurde, läßt sich einigermaßen aus den Verordnungen Kaiser Karls des Großen beurtheilen. Carolus constituit, schreibt Anfegisus, in singulis Monasteriis et Episcopiis scholas esse, ubi ingenuorum et servorum filii, Grammaticam, Musicam et Arithmeticam doceantur, und in dem Cabilonischen Concilio heißt es von Karls Verordnungen: scholas constituit, in quibus literaria solertia disciplinae et sacrae scripturae documenta discantur, et tales ibi erudiantur, quibus merito dicatur: Vos estis sal terrae. (S. Joh. Heinr. Pratjens Gesch. der Domschule zu Bremen, Stück 1. S. 10.) Es wurde demnach in dieser Schule gelehrt: 1. Grammatica, das heißt aber nicht blos die Sammlung der zum Lernen einer Sprache erforderlichen Regeln, sondern dieses Wort begriff damals auch die Historie, Rhetorik, Dialektik oder Philosophie in sich. — 2. Musica, und zwar Vocal- und Instrumentalmusik. Der Lehrer war der Canonicus Cantor, der auch den Gesang auf dem Chor anstimmen und führen mußte. (Siehe G. L. Lünigs Spicil. Eccl. Tom. I. p. 103.) Heinr. Wolters sagt in Chron. Brem.: daß der Erzbischof Hermann den Guido von Arezzo aus Italien zum Musiklehrer be-

rufen habe, und noch bestimmter redet Renner in seiner gedruckten Reimchronik davon. Er sagt:

Den Sang he heft gerichtet an
Dorch Guidon de den erst begann,
De Guido was en Italus
Und ein geschwinde Musikus.
Den Sang he erst mit Noten fand,
Scalam tho tellen up der Hand.
Dorch Gamma ut und also fort
Als man de in den Scholen lehrt.

3. Arithmetica, mit der Meßkunst, Geometrie, Astronomie und der Kunst, Kalender zu machen. Theologie wurde in dieser Schule nicht gelehrt; diesen Unterricht ertheilten die Bischöfe und Erzbischöfe selbst, und zwar solchen, die sich dem Dienst der Kirche widmeten. Sie erklärten ihnen die heilige Schrift, schärften ihnen die Hauptsätze der christlichen Religion ein, machten sie mit den Gebräuchen der Kirche bekannt und zeigten ihnen den rechten Gebrauch des Missalis und Breviarii. Als die Bischöfe fürstliche Hoheit erhielten, entzogen sie sich dem Unterricht und stellten Lectores Theologiae an, die solche Vorlesungen halten mußten, welchen nicht nur die jungen Stiftsgeistlichen, sondern auch die Priester in der ganzen Diöces beiwohnten. Ein solcher Lector Theologiae am Dom war allem Ansehen nach Eberhard Brandis, der nach seiner Grabschrift am 26. März 1518 starb.

Der erste noch bekannte Scholasticus Brem. war im Jahre 961 Thiadelmus, ein Schüler des großen Othrici, gewesenen Scholastici zu Magdeburg, und der letzte der 1645 verstorbene Johann von Issendorf. Als sich die Scholastici dem Schulunterrichte entzogen, wählten sie gewöhnlich solche Männer, die ihnen das meiste Geld boten, unbekümmert, wie sie lehrten. Schon 1266 fand es der päpstliche Legat nöthig, in die Statuta Synodalia des Herzogthums Bremen folgendes ernstliche Verbot wegen der Symonie einfließen zu lassen: Intelleximus fama crebrescente, beneficia ecclesiastica a nonnullis Praelatis hujus Provinciae per vitium Symoniae conferri. Nos ergo, huic morbo pestifero congruum remedium adhibere volentes, districte praecipimus ne id de caetero fiat. (S. Lünig Spicileg. Eccles. 1ste Fortf. im Capitel von Bremen, pag. 177.) Unter den Männern, welche für die Scholastici un-

terrichteten, befindet sich kein Magister oder Rector der Domschule, der zugleich Canonicus gewesen wäre, selbst vom Adam Bremensis, der 1067 nach Bremen kam, läßt sichs nicht behaupten. Er nennt sich zwar der Kirche Gottes Matricularium, allein damit will er nur sagen, daß er, als Lehrer der Stiftsschule, auch eine Vicarie besessen habe. Der letzte Schullehrer vor der Reformation und der einzige, welcher unter dem Titel eines Rectors vorkommt, war Vultus. Er wird von Renner in seiner Chronik bei dem Jahre 1511 angeführt. Die übrigen noch bekannten Scholastici Bremenses waren: Henricus, welcher im Jahre 1183 vorkommt. — Gottschalk wird 1203 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig in Vogts Monumentis ineditis Tom. I. pag. 27. angeführt. — Bernhard, Magister, Bremensis majoris ecclesiae Canonicus, kommt beim Jahre 1207 bei Vogt l. c. pag. 30 vor. — Henricus in verschiedenen Urkunden in den Jahren 1221, 1223, 1226 und 1227. (S. Staphorst, Hamburg. K. G. Bd. I. pag. 652. Pratje, Herzogth. Bremen und Verden, IV. Samml. S. 19, 20. VI. Samml. S. 410.) — Alexander hat 1238 einen Schenkungsbrief des Erzbischofs Gerhard unterschrieben. (Herzogth. Bremen und Verden, IV. Samml. S. 25.) Willebrand kommt beim Jahre 1247 in einer Urkunde mit den Worten vor, Magister Scholasticus. (Ebend. S. 28, 29, 31.) — Otto lebte 1280, welches zwei Urkunden beweisen. (Ebend. S. 37, 42.) — Henricus war nach einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters zu Burtehude im Jahre 1289 ein Zeuge. — Bernhard von Luneberge. Sein Epitaphium von 1507 im Dom lautet: An. Dom. 1507 in vigilia Bartholomaei obiit Venerabilis vir, Dom. Bernhardus de Luneberge, hujus eccles. Canonicus et Scholasticus. — Simon von Drochterſen. In seiner Grabschrift ist die Jahrzahl seines Todes nicht mit angegeben. — Eberhard von Varendorf lebte 1568. (S. die höchstnöthige Wiederherstellung des Gottesdienstes in der Domkirche zu Bremen, S. 124.) — Ortgies Schielte vom Jahr 1597 bis 1612. (S. Brem. und Verdensches Hebopfer, Bd. II. S. 649.) — Otto Ascanius Frese, welcher 1649 starb. Seiner gedenkt Joh. Neander in seinen Anagrammatibus, S. 55. Der Domprediger Joh. Fürsen hielt ihm die Leichenpredigt. —

Ludolphus. Von ihm sagt Albertus Stadensis, daß er die Schule zu Bremen regiert habe, er nennt ihn aber nur sacerdotem. (Chronic. pag. 157 a.) Er war also wohl nicht eigentlicher Scholasticus, sondern nur ein von dem Scholastico bestellter Lehrer.

Als im Jahre 1527 der Rath in Bremen die Stadtschule gründete, war die Domschule entweder eingegangen, oder wenigstens in großen Verfall gekommen. Dies ergiebt sich aus dem 2ten Bande der Rennerischen Chronik, pag. m. 32. a. Dessülvigen Jahres (1527), schreibt er, wurde tho Bremen dat swarte Closter dorch den Rath thor Schole vorendert, dat eyn yder mogte dagelikens frye lectiones hören, in Hebreischer, Griechischer vnde Latinischer Sprake; gleich als im Vorbeigehen setzt er noch hinzu: »Vorhen was de latinische Schole thom Dome.«

II. Von der Domschule nach der Reformation.

Wenn auch nicht mit Gewißheit kann gesagt werden, daß die Domschule wirklich im Jahre 1527 eingegangen war, so ist es doch zu der Zeit geschehen, als der Dom durch die Hardenbergischen Unruhen geschlossen ward. Seitdem blieb nur eine teutsche Schule, in welcher der Jugend Luthers Katechismus gelehrt wurde. (S. Wiederherstellung der Bremischen Domkirche, pag. 45 und 92.) So lange kein Gottesdienst in der Kirche war, konnte auch nicht an die Wiederherstellung der lateinischen Schule bei derselben gedacht werden. Als aber der Erzbischof Friedrich den Dom im Jahre 1638 wieder zum öffentlichen Gottesdienst eröffnete, da dachte man auch wieder an die Herstellung der Schule. Die unruhigen Zeiten, in welchen sie anfing, sind wohl Ursache, daß man von ihrem Ursprung, ihrer Stiftung und Einrichtung in gedruckten Schriften nur wenige Nachrichten findet; sie erhielt also wahrscheinlich ihre Einrichtung nach und nach *). Nur so viel weiß man, daß der damalige Syndi-

*) Alles, was man davon findet, steht in M. Meinh. Plesken serie docentium in schola et Athenaeo Cathedrali Bremensi. Stade 1725. 4. In Jac. Hieron. Lochneri memoria seculari restituti cultus divini in aede cathedrali Brem. Stade 1738. 4. pag. 12, und in den Actis scholasticis, Bd. 7. S. 49 f.

cus am Dom, nachheriger Reichshofrath, Johann Brüningk, und die Pastores am Dom, Joh. Fürsen und Casp. Schacht, sehr ernstlich zur Anlegung einer Schule gerathen; daß die damals lebenden Canonici das dazu Erforderliche theils aus den gemeinen Domgütern angewiesen, theils aus ihren eigenen Mitteln durch freiwillige Schenkung hergegeben, daß der Erzbischof Friedrich ihrem rühmlichen Vorhaben durch seine Mildthätigkeit sehr zu Hülfe gekommen, und der Structuarius am Dom, Andreas Mandelslo, bei der Einrichtung der Schulklassen für die Jugend sehr vielen Fleiß bewiesen habe. (S. Fürsen Vale Bremense, S. 73, und die Personalien in Jul. Hantelmanns Leichenpredigt auf Mandelslo.)

Unter dem Namen eines Cantors, wurde im Jahre 1642 Christoph Haselbach als der erste Lehrer dieser Schule angenommen. Er hatte zugleich die Frühpredigten und Betstunden zu versehen, bis sie einem obern Schulcollegen aufgetragen wurden. Mit fünf Schülern fing er seine Schularbeit an, der Zulauf wurde aber bald so stark, daß man mehrere Lehrer anstellen mußte. Es wurden daher im folgenden Jahre M. Joh. Hülsemann als Rector und M. Samuel Schermer als Conrector, und 1646 M. Bernhard Beckmann als Subrector hieher berufen, und letzterer mußte vermuthlich die Frühpredigten und die Betstunden mit übernehmen. Damit aber die Lehrer dieser Schule bei dem fortdauernden Anwachs derselben, ihren Arbeiten besser und ruhiger obliegen könnten, so wurde ihnen, bei der Anwesenheit der königlich Schwedischen Plenipotentiaren in Bremen, die Besorgung der Frühpredigten und der Betstunden erlassen, das um so besser geschehen konnte, da ein dritter Geistlicher, der Superintendent Dr. Daniel Lüdemann, als Superintendent an die Domkirche berufen ward. In eben diesem 1651sten Jahre wurde auch ein Subcantor und Infimus angestellt.

Auf die Vorstellung des Superintendenten Dr. Bernhard Oelreich, fand man im Jahre 1681 gerathen, mit der Domschule eine Art eines Gymnasiums zu verbinden. Es wurde zuerst das Publikum, seit 1684 aber, da es seine bis 1803 fortwährende Einrichtung völlig erhielt, das Athenäum genannt, d. h. ein Ort, wo Wissenschaften und freie Künste gelehrt werden, und nahm die untere Capitelstube oder das Hybernaculum zum

Lehrsaal. Die Veranlassung war, junge Leute zu den akademischen Vorlesungen darin vorzubereiten. Es wurden also der Rector Hartnack, der Conrector Willemer und der Subrector Gassitzius und der M. Joh. Christ. Franke, der mit dem Titel eines Pädagogiarchen seinen Rang zwischen dem Rector und Conrector nahm, von der königlich Schwedischen Regierung in Stade angewiesen, gymnasiastische Vorlesungen in der Geschichte, Philosophie, Physik, Mathesis und Theologie, sowohl öffentlich als besonders, anzustellen. Dem ersten Entwurf zufolge, sollte auch der zeitige Stadtvogt Juridica, und einer der Aerzte in Bremen, aus der lutherischen Gemeine, die Physik lehren. Es ist aber nie geschehen. Desto fleißiger hielten die Superintendenten exegetische und theologische Vorlesungen. Nach Frankens Abgang, der zum Rector nach Hildesheim berufen, aber ehe er dahin zog, in Bremen 1683 den 24. Febr. starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt.

Dieses Athenäum wurde anfangs nicht mit gleichgültigen Augen in der Stadt angesehen. Es entstanden zwischen den Schülern des Doms und des Stadtgymnasiums viele Zwistigkeiten, die zu allerhand Händeln und selbst in der Kirche zu ärgerlichen Vorfällen Gelegenheit gaben, und die Lehrer des Athenäums sahen sich 1690 selbst genöthiget, ein Verzeichniß verschiedener Beschwerden über den Magistrat und über das Stadtgymnasium der königl. Regierung in Stade einzuschicken, damit denselben bei der bevorstehenden großen königl. Commission möchte abgeholfen werden. Ja, es hatte das Ansehen, als ob das ältere Gymnasium lange Zeit noch auf das neuere eifersüchtig gewesen, wie unter andern der Contrast wegen einer Relegation zu beweisen scheint. (Vergl. die Urkunden A und B in Pratjens Gesch. der Domschule in Bremen, Stck. 1. S. 39 folgg.) Doch diesen Zänkereien wurde durch gütliche Vergleiche ein glückliches Ende gemacht, und der Haß verwandelte sich in gegenseitige Liebe und Vertrauen.

Im Jahre 1683 wurde ein Grammaticus angenommen und ihm die dritte Klasse, in welcher bisher der Subrector unterrichtet hatte, anvertrauet. Der Subrector aber ward statt des abgegangenen Pädagogiarchen dem Rector und Conrector in der ersten und zweiten Klasse zu Hülfe gegeben. Seitdem lehrten

der Rector, Con- und Subrector wechselsweise in den beiden obern Klassen. Die Infimusstelle sollte dagegen wieder eingehen, blieb aber auf Vorstellungen des Superintendenten Dr. Bernh. Delreichs, und zwar bis 1702, wo man die fünfte und sechste Klasse mit einander vereinigte. Seitdem bestand die Schule aus fünf Klassen, in welchen sechs Lehrer, der Rector, Con- und Subrector, der Grammaticus, Cantor und Subcantor der Jugend allen nöthigen Unterricht ertheilten; im Athenäum aber geschah es vom Rector, Con- und Subrector.

Der Gehalt dieser Lehrer war zur Zeit des noch bestehenden Capitels sehr gering, zugleich auch ungewiß und veränderlich. Eben so schlecht waren die Wohnungen der damaligen Lehrer. Aber im Jahre 1651 wurden ihnen von den zur Einrichtung des Bremischen Etats abgeordneten königlich Schwedischen Plenipotentiarien bessere Wohnungen und ein jährlich gewisses unveränderliches Salarium angewiesen, und das Consistorium in Stade erhielt im 9ten Paragraph der königlich Schwedischen Instruction vom 20. Julius 1652, wornach sich ein jeder in seiner Bedienung richten sollte, den Befehl, darauf zu achten, daß den Schullehrern an der Domschule in Bremen ihr Gehalt nicht verkürzet, und ordentlich ausbezahlt werden sollte.

Der Rector bekam nun (S. Pratje l. c. pag. 24), jährlich 150 Rthl., nebst der Vicaria mille virginum von 97 Rthlr. — Der Conrector 100 Rthlr., sammt der Vicaria St. Mathaei von 145 Rthlrn. — Der Subrector 125 Rthlr., nebst der Vicaria St. Remberti von 69 Rthlrn. — Der Cantor 55 Rthlr., nebst der Vicaria St. Willehadi von 116 Rthlrn. — Der Subcantor 20 Rthlr., nebst der Vicaria St. Marthae von 120 Rthlrn., und der Infimus 95 Rthlr., sammt der Vicaria Lecturae majoris von 25 Rthlrn., angewiesen.

Im Jahre 1653 wurden die Vicarien wieder eingezogen und den Schullehrern dafür baares Geld, nämlich dem Rector 747, dem Conrector 245, dem Subrector 194, dem Cantor 181, dem Subcantor 156 und dem Infimus 120 Rthlr. gegeben. (S. Altes und Neues aus den Herzogth. Bremen und Verden, Bd. II. S. 3 f., wo das Mspt. recensirt ist, das diese Nachricht enthält.) Der nach der Zeit bestellte Grammaticus erhielt zu seiner Besoldung 190 Rthlr., zur Verbesserung des Ge-

halts der drei obersten Lehrer aber setzte die königliche Regierung in Stade im Jahre 1746 noch eine gewisse Summe aus. Seitdem hatte der Rector jährlich 360, der Conrector 320, und der Subrector 280 Rthlr. Gehalt. In der Folge erhielten auch die übrigen Collegen eine Zulage, und der Cantor hatte nun jährlich 200, der Subcantor aber 166 Rthlr. Fixum. Nach dem Stader Vertrag vom 4. Oct. 1639, Art. II., genossen auch die sämmtlichen Lehrer die freie in der Stadt Bremen den 26. Aug. 1652 eingerichtete Consumtion. Sie erhielten um Neujahr vom hochweisen Rathe einen Consumtionsfreizettel, auf dessen Vorzeigung ihnen über das, was sie in ihren Haushaltungen verbrauchten, ein sogenannter Consumtionszettel unentgeltlich gegeben wurde.

Um den dürftigen Schülern das Studiren zu erleichtern, wurden nach des Structuarii Joh. von Hassels (nicht von Mandelslo, wie Pratje in der Schulgesch. 1. St. §. 13 sagt) Vorschlage, die Domcapitularen in Bremen im Jahre 1647 willig gemacht, die Communität anzurichten, und es ist gewiß, daß die vom Domprediger Joh. Fürsen in dieser Sache gethanen Vorschläge und Empfehlungen nicht wenig zur Stiftung dieser Anstalt beigetragen haben müssen; denn in seinem Vale Bremense S. 73 redet er unter andern folgendermaßen von sich: »Gott hat die Arbeit nicht lassen vergeblich, sondern gesegnet seyn, und hat lassen die Gemeine zur ansehnlichen Menge wachsen, die liebe Schule dabei anrichten u. s. w.“ Unter Andern, die diese gute Sache befördert haben mögen, hat ohne Zweifel sein College, der Pastor Caspar Schacht, wohl keinen geringen Antheil daran gehabt. Die dazu erforderlichen Kosten wollten die Capitularen anfangs aus ihren eignen Mitteln hergeben. Sie müssen sich aber gar bald die Möglichkeit vorgestellt haben, daß dies kein hinlänglicher sicherer Fonds wäre, und widmeten daher so viel an gewissen Intraden aus den gemeinen Registern und von andern Einkünften, daß die dazu erforderlichen Gelder alle Jahr richtig erfolgen konnten. Es wurde anfangs auf zwölf Personen angelegt. Joh. von Hasseln, der damals noch Camerarius am Dom war, nahm die Oekonomie über sich, und ihm wurden jährlich für jeden Convictoristen 33 Rthlr. 24 Groten, oder 100 Mark versprochen, wogegen er Essen und Trinken, Stube, Feuerung

und Tischzeug herzugeben sich anheischig machte. Von Hassel erfüllte zwar sein Versprechen, aber er erhielt fast in zwei Jahren weiter keine Bezahlung als 200 Rthlr., die des Propsten von der Kuhla verstorbene Gemahlin dazu vermacht hatte. Inzwischen setzte von Hassel die Speisung der Convictoristen bis 1649 fort, und wer weiß wie lange er es gethan haben würde, wenn sich nicht ein Umstand ereignet hätte, der ihm zwar auf der einen Seite höchst unangenehm seyn mußte, auf der andern aber die Sache bald in Ordnung bringen half.

In dem zuletzt genannten Jahre wurde der Resident, Joh. Steiniger, als Oberinspector der geistlichen Jurisdictionalen in Bremen eingesetzt, der, vermuthlich weil von Hassel bei ihm um seine Befriedigung nachgesucht, ihn, anstatt ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, vielmehr de facto aus dem Camerariat-Hause vertrieb. Von Hassel zog nach Lüneburg, und das Convictorium hörte auf. Aber die königlich Schwedischen Plenipotentiarien, die 1651 nach Bremen kamen, den Etat der Herzogthümer Bremen und Verden zu formiren, riefen ihn wieder zurück, übergaben ihm aufs neue die Besorgung der Communität nebst der Administration der Clüver Armenregister, und bestimmten, wie die Communität anfangs daraus versorgt werden sollte. Aus dem Kirchenetat, der in diesem 1651sten Jahre von den damals anwesenden Plenipotentiariis beliebt und festgesetzt worden, ergiebt sich nicht nur, daß für jeden Convictoristen 45 Rthlr. statt der vorigen 33 Rthlr. 24 Groten jährlich festgesetzt worden, sondern auch, daß 24 Schüler darin gespeiset werden sollten. (Die Resolution stehet in Schlichthorsts Beitr. zur Erläuterung der ältern und neuern Gesch. der Herzogthümer Bremen und Verden, 2ter Band, S. 147 f.)

In dieser königlichen Resolution, wie es mit Unterhalt und Verpflegung der Communität zu halten, welche 1653 am 18. Mai ausgefertiget ist, werden so viele Intraden angewiesen, als zur Speisung der 24 Schüler nöthig waren, und nun ging es mit dem Convictorio bis 1671 in guter Ordnung fort. Als sich aber Johann von Hassel, der seit 1654 Structuarius gewesen war, wegen des Etatsraths, Statius Speckhan, 1671 sein Amt zu resigniren sich genöthiget sah, litt das Convictorium sehr und kam bis 1683 in gänzlichen Verfall. Im Jahre 1683 wurde

es wieder hergestellt und ein eigner Oekonomus angeordnet, der für Speisung von 12 Personen freie Wohnung, 500 Rthlr. in Golde, nebst 24 Scheffel Rocken und 4 freie Kuhweiden erhielt. Letztere beide Posten hatten schon vormals zu den Communitätsintraden gehört. Im Jahr 1712 wurden 6 Stellen im Convictorio für diejenigen, welche das Athenäum frequentirten, bestimmt, welche 6 Stellen insgesammt, wegen der einfallenden Kriegsunruhen, in welchen vom ganzen Herzogthum Bremen blos der Dom zu Bremen und die dazu gehörigen Güter in königlich Schwedischen Händen blieben, noch in demselben Jahre ganz eingezogen wurden und das Convictorium auf 6 Stellen reducirt ward. Schwedischer Seits war zwar die Versicherung zur Wiederherstellung der eingezogenen 6 Stellen bei der Rückkehr besserer Zeiten versprochen, aber dies geschah erst unter der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung. Bei dieser Restitution ist es auch wohl erst eingeführt, daß die erste von den 12 Stellen am Convictorio dem untersten Lehrer an der Domschule gegeben wurde, damit durch dessen Gegenwart desto mehr Ordnung unter den jungen Leuten, die daselbst speiseten, erhalten werden möchte. Doch hatte der Rector die eigentliche Aufsicht, so wie den Scholarchen die Oberaufsicht zustand.

Diese Einrichtung dauerte über 100 Jahre fort. Im Jahre 1791 wurde vieler Ursachen wegen beliebt, das Convictorium ganz einzuziehen und die bisher dazu aufgewandten Kosten in Stipendia für eben so viel Studirende zu verwandeln, als bisher daselbst waren gespeiset worden. Jeder, dem dieses Freistipendium zu Theil ward, worüber allein die königliche Regierung zu disponiren hatte, erhielt jährlich 50 Rthlr., und gewöhnlich, wie ehemals, den Freitisch auf 2 Jahre. Der Collaborator an der Domschule, der als der unterste Lehrer im Convictorio speisen mußte und gleichsam die Stelle eines Aufsehers der Studirenden bekleidete, bekam eben so viel zum Ersatz des ihm entzogenen freien Tisches, der Ertrag aber für die vermiethete Wohnung, die Naturalien und was der Oekonomus sonst genoß, wurde in die Register gezogen. Als die Schule 1803 mit an die Stadt abgetreten wurde, hörten diese Stipendia sehr bald auf, und ich weiß nicht, wo der Fonds dazu geblieben ist.

Im Jahre 1684 wurden, laut der noch vorhandenen Ver-

ordnungen im Domprediger-Archive, Scholarchen an der Domschule angeordnet. Diese waren der jedesmalige königliche Civilbediente in Bremen und der Superintendent. Die Dompredigen hatten die Inspection der Klassen, und wohnten den Examinibus bei. Diesen Auftrag erhielten sie ausdrücklich in den Rescripten, Stade, den 16. Oct. 1690, den 1. April 1700 und den 17. März 1712, mit den Worten: als Generalinspectores der Schule, den Examinibus, Reden, Disputationen und andern Actibus publicis solenniter und in specie beizuwohnen, den Wohlstand der Schule bestmöglichst zu befördern und Schaden abzuwenden. Diese Inspection wollte der Superintendent Meyer seinen Collegen nicht zugestehen, allein er mußte sich in den Befehl seiner Obern fügen, und dem Pastor Wolpmann wurde es am 25. Nov. 1694 ausdrücklich in seiner Vocation anbefohlen, eine genaue Aufsicht über die Dom- und andern den Lutheranern gehörenden Schulen zu führen. Einige Wochen vor dem Examine gab der Superintendent den Primanern einen Entwurf einer auszuarbeitenden und bei dem Examine zu übergebenden Chrie, oder Rede. Der zweite Prediger dictirte in Secunda, der dritte in Tertia und der vierte etwas in Quarta zum Uebersetzen in das Lateinische, das ebenfalls bei der öffentlichen Prüfung übergeben werden mußte.

Die erste Nachricht von diesen Examinibus fällt in das Jahr 1656, wahrscheinlich waren sie aber schon früher angeordnet worden. Sie dauerten 3 Tage um Ostern und Michaelis. Zum Schlusse wurden gewöhnlich öffentliche Reden gehalten und durch ein Programm dazu eingeladen. Zu Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden diese Redeübungen auf den Namenstag des Königs verlegt. Daher kommen die vielen Programmata, die der damalige Rector Polemann zu dieser Feierlichkeit schrieb. Seit dem Jahre 1693 findet man Nachrichten von öfters gehaltenen öffentlichen Disputationen; in der Folge aber wurde nur des Sonnabends in Prima disputirt. Die Gesetze dieser Schule hat Pratje l. c. pag. 44 abdrucken lassen, und ich bemerke nur hier, daß den 24. Febr. 1687 verordnet ward, die Lehrer sollten mit ihren Schülern immer zugleich communiciren.

Den Grund zu der bei der Schule befindlichen Bibliothek legte wahrscheinlich das Domcapitel. Die erste ging im Jahr 1042 mit der Domkirche und den andern Gebäuden im Feuer

auf, und man weiß von ihr nichts zu sagen. Nachdem die Schule wieder aufgebauet war, sammelte man wieder geschriebene Codices, und nachdem die Druckerei erfunden war, vermehrte man sie mit den schätzbarsten und besten gedruckten Büchern. Zu dieser Bibliothek gehörte der kostbare lateinische Psalter, welchen Kaiser Karl dem Papst Hadrian, und dieser dem Bischof Willehad zu Bremen geschenkt hat, davon ich im Abschnitt von der Stiftung der Domkirche hinlängliche Nachricht gegeben habe. Im Jahre 1551 bereitete man einen neuen Platz zu einem Theil der durch freiwillige Vermächtnisse ziemlich angewachsenen Bibliothek, die Unkosten wurden ex bonis venerabilium Dominorum, Franc. Grambeke, Metropolitanae Bremensis, et Segeb. Cluveri in Wildeshusen, Praepositorum, welche ihre Bücher dem Capitel geschenkt hatten, von ihren Testamentarien hergenommen. Allein der dreißigjährige Krieg war der Domsbibliothek sehr nachtheilig, und beraubte sie vieler kostbarer Werke. Um die nach der Säcularisation noch übriggebliebenen Bücher bekümmerte man sich wenig; wenigstens war unter allen denen, die sich von der Königin Christina Aemter, Klöster, Meier, Curien und Capitalien schenken ließen, (S. Herzogthümer Bremen und Verden, 5te Samml. S. 327 f.) nicht Einer, der sich die beim Dom noch befindliche Büchersammlung ausgebeten hätte. Und vielleicht möchte auch die Königin Christina bei ihrer Liebe zu den Wissenschaften nicht so willig gewesen seyn, diese Bücher, als andere Dinge, zu verschenken. Sie befahl demnach, daß sie, nebst dem Archiv, nach Schweden gebracht werden sollte. Allein das Schiff verunglückte auf der See, und so gingen die schätzbarsten Nachrichten und die vortrefflichsten Bücher verloren. Die noch im Dom einzeln zerstreueten zurückgebliebenen Bücher lagen so lange ruhig, bis sie der Rector Gassizius aufsuchte und sammelte. Auch fand man noch einige Ueberbleibsel von der ehemaligen Bibliothek in Stade. Diese wurden im Jahre 1687, auf eben dieses Rectors Bitte, und durch Vermittlung des Generalsuperintenden D. Johann Diekmann, wieder nach Bremen geschickt, und damit der Grund zu der nachherigen Bibliothek der Domschule gelegt. Sie wurde aber nicht zahlreich, denn sie bekam keine andere Einkünfte, als die freiwilligen Geschenke der königlichen Bedienten, bei dem An-

tritte ihrer Aemter und anderer Freunde der Wissenschaften, und die 2 Thaler, die jeder Alumnus, der den Freitisch erhielt, bezahlen mußte, nebst den Strafgeldern in den Klassen. Doch besitzt sie noch 48 schätzbare, sowohl pergamentne als papierne Manuscripte. Zu jenen gehören vorzüglich: 1. Liber legum, decretorum et Canonum SS. Conciliorum, ab Archiepiscopo Hartwico donatus, sed passim conscissus, Fol. — 2. Codex Justiniani, pulcherrime scriptus, Fol. — 3. Digestorum libri XXIV. Fol. — 4. Psalterium cum expositione Magistri sententiarum, Fol. — 5. Duo volumina epistolarum Pauli cum expositione Magistri, Fol. — 6. Gregorii M. moralia in Iob. Part. VI. Lib. 35, Fol. — 7. Historia scholastica, Fol. — 8. Ortus deliciarum de interdicto ecclesiastico, Fol. — 9. Tres Evangelistae cum Glossa perpetua, Fol. — 10. Compendium theologiae veritatis, Lib. VII, 4. — 11. Collectanea Theologorum sagaciorum, Alphabetice, Fol. — 12. Speculum Saxonicum, germanice scriptum, 1342, 4. — 13. Glossula Prisciani de constructionibus, quam exposuit M. Petrus Eliae, 4. — 14. Fragmina Sanctorum, s. Compilatio aut summulae theologiae in 4. — 15. Canticum canticorum, cum prolixa commentatione, 4.

Von den auf Papier geschriebenen verdienen folgende bemerkt zu werden: 1. Psalterium SS. Triadis et gloriosae Virg. Mariae, Fol. — 2. Idem Psalterium, Fol. — 3. Tsepher Thillim *βιβλος των υμνων*, liber hymnorum, ad librum Psalmorum Davidis collectanea, Fol. — 4. Commentarius in Psalmos Davidis, Fol. — 5. Chronicon der Bischöfe zu Verden. 4.

Einige vorzügliche alte gedruckte Bücher sind: 1. Epitome T. Livii per L. Florum, edente Jo. An. Episcopo Alerensi. an. 1470. Fabricius hat diese Ausgabe nicht gekannt. S. Bibl. lat. Lib. I. cap. XI. §. 5. Vol. II. pag. 218. — 2. Chrysostomi opera. Basil. 1504. — 3. C. Julii Caesaris Lib. VII de bello Gall. 1473. — 4. Casus longi super institutis et pandectis. — 5. Bartholus super codice et pandectis. Venet. 1476. — 6. Bernardi epistolae. Basil. 1494. — 7. Angelus Aretinus super IV lib. Institutionum. 1504. — 8. Bolseci Lexicon graeco-latinum. Lutet. Paris. 1512.

— 9. Antonii Archiepiscopi Florentini repertorium. — 10. Ciceronis de perfecto oratore. Venet. 1458. — 11. Ciceronis Orat. Venet. 1483. — Ciceronis epistolae familiares. Venet. 1476. — 13. Ciceronis officia cum interpretatione Petr. Mars. Venet. 1484. — 14. Ciceronis epist. familiares c. commentario Huberlini Clerici. Venet. 1482. — 15. Ciceronis Tusculanae quaestiones. Rom. 1471. — 16. Ciceronis Rhetoricorum libri. Venet. 1483.

Im Jahre 1799 verkaufte der Rector Bredenkamp einen großen Theil jetzt unbrauchbarer theologischer Schriften, nebst einer ansehnlichen Sammlung Dissertationen, als Makulatur, und schaffte dafür neuere Werke an. Seitdem die Domschule der Stadt gehöret, sind jährlich hundert Thaler für die Bibliothek bewilliget worden, nützliche und brauchbare Bücher anzuschaffen.

Im Jahre 1760, den 23. Junius, wurden für die Domschule noch neue Gesetze und Lectiones entworfen, und als der Oberhauptmann von Knigge im Jahre 1792 willkührliche Abänderungen in denselben gemacht hatte, bekam, nach gehöriger Untersuchung der Sache, der damalige Rector Ummius, den 19. April 1794, den Auftrag, eine neue Schuleinrichtung vorzuschlagen, die, ihrer Vortrefflichkeit wegen, ohne Abänderungen von der königl. Regierung und vom Consistorio genehmigt wurde. Eben dieser Rector Ummius bekam auch, den 23. April 1788, den Auftrag, den Catalogum der Schulbibliothek, der nur bis zum Jahr 1744 ging, fortzusetzen.

Das letzte wohlthätige Werk, dessen sich die Lehrer der Domschule unter Hannövrischer Hoheit zu erfreuen hatten, war die im Jahre 1796 errichtete Wittwenkasse. Sie verdankte ihre Stiftung vorzüglich dem ersten königlichen Beamten in Bremen, Adolph Freiherrn von Knigge, und dem Domprediger Joh. Dav. Nicolai. Knigge eröffnete, nach vorhergegangener Verabredung mit Nicolai, am 1. März 1791, ohne Wissen der Schullehrer, eine Subscription unter einigen der angesehensten Mitglieder der Domgemeine, und machte dabei zugleich Hoffnung, daß die königliche Regierung in Stade sich dieser guten Sache auch annehmen würde. Die Subscription hatte sogleich den erwünschten Erfolg, und betrug, nach Abzug von 5 Thalern für den Boten, 435 Rthlr. in Gelde. Die Einhebung und der Anfang der Kasse

verzog sich bis in den Anfang des folgenden Jahres. Die königliche Regierung in Stade schenkte 300 Rthlr. Kassengeld, oder 321 Rthlr. 6 Gr. in Golde. Ein von angesehenen Personen hier zwei Jahre lang unterhaltenes Liebhaber-Theater gab der Kasse den Ueberschuß von 537 Thalern 11 Groschen, dazu kamen noch zwei Vermächtnisse, jedes zu 50 Thalern, die Zinsen, Eintritts- und die Beitrags-Gelder. Dieses zusammengenommen, brachte den Fonds dieser Kasse in kurzer Zeit auf mehr als anderthalb tausend Thaler. Jeder Lehrer, er mochte verheirathet seyn oder nicht, wurde nach den Gesetzen, die man in Schlichthorst's Beiträgen zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden, Band III. S. 226 findet, verpflichtet, beim Antritt seines Amtes 10 Rthlr. in Golde zu bezahlen. Die Rechnung wird von den Lehrern abwechselnd geführt, und Jeder hat die Verwaltung ein Jahr. Bei diesem befinden sich die Rechnungsbücher und sämmtliche Documente. Bei der jährlichen Ablegung der Rechnung bezahlt jeder Lehrer an Beitrage eine halbe Pistole, welche nebst den etwanigen Antrittsgeldern nie mit unter die jährlichen Aufkünfte gerechnet werden, welche die Wittwen erhalten. Festgesetzt wurde dabei, daß der Schullehrer, welcher sein Amt mit einem andern vertauscht, sogleich aufhört ein Mitglied dieser Genossenschaft zu seyn. Diese Kasse hat nachher noch mehr Geschenke erhalten, und befand sich durch die musterhafte und sorgfältige Verwaltung der Herren Interessenten in so gesegnetem Flore, daß sie über 19,000 Rthlr. besaß, als sie mit den Lehrern des reformirten Gymnasii im Jahre 1826 beide Kassen vereinigten. Möchten sich alle Schulmänner eines solchen Glücks für ihre Wittwen erfreuen können.

Der Domschule haben nicht nur viele gelehrte und verdienstvolle Männer vorgestanden, sondern es sind auch viele große Männer, die nachher der Kirche und dem gemeinen Wesen dienten, von ihnen erzogen und gebildet worden, und einige haben ihr selbst als Lehrer Ehre gemacht. Mit allem Rechte ward daher diese Lehranstalt schola illustris, und das damit verbundene Athenäum Athenaeum celebre genannt. Als das reformirte Gymnasium und Pädagogium noch vor dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts seine glänzende Periode überlebt hatte,

wurden auch Söhne der hiesigen angesehensten reformirten Häuser Schüler und Zuhörer der Domschule und des Athenäums. Die Regierung in Stade war fast immer in der Wahl der Lehrer, sowohl in Ansehung ihrer Gelehrsamkeit, als ihrer Treue und Lehrfähigkeit, glücklich, und das kam hauptsächlich daher, weil sie das Consistorium in Stade gewöhnlich nach 8 oder 10 Jahren für ihre treuen Schuldienste mit einträglichen Pfarrstellen belohnte.

Die Namen der sämmtlichen Lehrer, von deren Leben und Schriften ich in meinem Bremischen Gelehrten-Lexico Nachricht gegeben habe, waren folgende:

I. Die Rectores.

M. Johann Hülsemann, von 1643 bis den 22. März 1650. — M. Sam. Schermer, von 1650 bis 1654. — M. Mart. Nesselius, von 1655 bis 1667. — Lic. Michael Havemann, von 1667 bis 1672. — Christian Siegmund Wolff, von 1672 interimistischer Rector mit dem Titel eines Inspectors bis 1674. — M. Joh. Ant. Pagendarm, von 1678 bis 1680. — Daniel Hartnaccius, von 1680 bis zum 23. April des folgenden Jahres, wo er unvermuthet wegging. — M. Georg Gassizius, von 1683 bis 1694. — M. Daniel Lipstorp wurde den 22. Oct. 1694 Rector, und starb den 17. Sept. 1695. — M. Joh. Christian Schulenburg, von 1696 bis 1699. — M. Erdwin Hermann Polemann, von 1699 bis 1732. — M. Jacob Hieron. Lochner, von 1732 bis 1759. — M. Heinrich Gerhard Mejer, von 1759 bis 1774. — M. Justus Julius Gläsener, von 1774 bis 1778. — Johann David Nicolai, von 1778 bis 1781. — Johann Ludwig Ummius, von 1781 bis 1796. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1798, wurde noch in diesem Jahre Prediger zu Scheffel. — Hermann Bredencamp, von 1798 bis 1805, seit 1799 zugleich Gehülfsprediger am Dom.

II. Die Conrectores.

M. Samuel Schirmer, von 1643 bis 1650. — M. Bernh. Beckmann, von 1650 bis 1653. — M. Joh. Friese, von 1654 bis 1672. — M. Heinrich Kipping, von 1672 bis 1678. —

D. Bernh. Oelreich, von 1678 bis 1681. — M. Joh. Heinr. Willemer, von 1681 bis 1691. — M. Caspar Büsing, von 1691 bis Ende dieses Jahres. — M. Daniel Lipstorp, von 1692 bis 1694. — M. Erdwin Hermann Polemann, von 1694 bis 1699. — M. Luneberg Mushard, von 1699 bis 1708. — M. Sam. Sommerfeld, von 1708 bis 1714. — M. Jac. Hieron. Lochner, von 1714 bis 1733. — M. Heinr. Gerh. Meyer, von 1733 bis 1759. — Christian Zimmermann, von 1759 bis 1770. — M. Justus Julius Gläsener, von 1771 bis 1774. — Joh. David Nicolai, von 1774 bis 1778. — Joh. Ludwig Ummius, von 1778 bis 1781. — Joh. Christian Lüllmann, von 1781 bis 1785. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1786 bis 1798. — Hermann Bredencamp, von 1796 bis 1798. — Hermann Schlichthorst, von 1798 bis 1805.

III. Die Subrectores.

M. Burch. Beckmann, von 1650 bis 1654. — M. Heinr. Kipping, von 1654 bis 1672. — M. Samuel Baldovius, von 1672 bis 1673. — M. Tilemann Benten, von 1673 bis 1676. — M. Joh. Oelreich, von 1676 bis 1680. — Georg Gassizius, von 1681 bis 1683. — M. Caspar Büsing, von 1784 bis 1691. — M. Ludw. Herm. Polemann, von 1691 bis 1694. — M. Joh. Christian Schulenburg, von 1694 bis 1696. — M. Luneberg Mushard, von 1696 bis 1698. — M. Sam. Sommerfeld, von 1698 bis 1708. — Joh. Balthasar Schotte, von 1708 bis 1714. — Joh. Heinr. Foppius, von 1714 bis 1719. — Friedr. Albrecht Enckelmann, von 1719 bis 1720. — M. Meinhard Plesken, von 1720 bis 1725. — M. Heinr. Gerh. Mejer, von 1726 bis 1732. — Jacob Dieckmann, von 1732 bis 1743. — Joh. Georg Olbers, von 1743 bis 1747. — M. Samuel Christian Lappenberg, von 1747 bis 1754. — Heinrich Erhard Heeren, von 1754 bis 1760. — Joh. Christoph Friedr. Schünemann, von 1760 bis 1767. — M. Just Julius Gläsener, von 1767 bis 1770. — Joh. David Nicolai, von 1771 bis 1774. — Joh. Ludw. Ummius, von 1774 bis 1778. — Joh. Christian Lüllmann, von 1778 bis 1781. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von

1781 bis 1786. — Hermann Bredenkamp, von 1786 bis 1796. — Hermann Schlichthorst, von 1796 bis 1798. — D. Heinr. Friedr. Pfannkuche, von 1798 bis 1803. — Wilhelm Conrad Sanders, von 1803 bis 1805.

IV. Die Grammatici.

Laurentius Andreä, von 1683 bis 1701. — Joh. Christoph Domler, von 1701 bis 1724. — Christoph Wilhelm Göde, von 1724 bis 1730. — Joh. Abraham Buchholz, von 1730 bis 1747. — Joh. Heinr. Andr. Kremling, von 1748 bis 1762. — Jacob Holme, von 1762 bis 1764. — Ernst Ludw. Sartorius, von 1764 bis 1773. — Joh. Aug. Römhild, von 1773 bis 1777. — Joh. Christian Lüllmann, von 1777 bis 1778. — Joh. Heinr. Christian Ungewitter, von 1778 bis 1781. — Carl Martin Bertholdi, von 1781 bis 1789. — Joh. Georg Schilling, von 1789 bis 1794. — Georg Heinr. Erhard Heeren, von 1794 bis 1805.

V. Die Cantores.

Christoph Hasselbach, von 1642 bis 1683. — Laurentius Laurentii, von 1684 bis 1722. — Joh. Benj. Hönert, von 1722 bis 1735. — Samuel Joh. Lorenz Rücker, von 1736 bis 1755. — Nicol. Heinr. Grimm, von 1755 bis 1783. — M. Wilhelm Christian Müller, von 1784 bis 1811.

VI. Die Subcantores.

Friedr. Weinmeister, von 1642 oder 1643 bis 1671. — Nicol. Bähr, von 1671 bis 1702. — Heinr. Oldendorp, von 1702 bis 1720. — Joh. Benj. Hönert, von 1721 bis 1722. — Joh. Heinr. Kuhlemann, von 1722 bis 1728. — Matthias Christoph Wiedeburg, 1728. — Franz Gottfried Weinmeister, von 1729 bis 1736. — Samuel Joh. Lorenz Rücker, 1736. — Joh. Georg Benjamin Tänzer, von 1736 bis 1766. — Joh. Aug. Römhild, von 1766 bis 1773. — Joh. Christian Lüllmann, von 1773 bis 1777. — Joh. Albert Kropp, von 1777 bis 1779. — Carl. Mark. Bertholdi, von 1779 bis 1780. — Conrad Schiphorst, mit dem Prädicat Collaborator, von 1781 bis 1786. — Joh. Georg Schilling, Collaborator

von 1786 bis 1789. — Georg Heinr. Erhard Heeren, Collaborator von 1789 bis 1794. — Wilhelm Conrad Sanders, von 1794 bis 1803.

VII. Die Infimi.

David Röver, von 1642 bis 1665. — Ferdinand Schwabe, von 1666 bis 1673. — Nicol. Orvietanus, von 1674 bis 1675. — Casp. Schröder, von 1675 bis 1679. — Anton Christian Weinmeister, 1680. — Johann Friedr. Köhler, von 1680 bis 1682. — Laurentius Andreä, von 1682 bis 1684. — Heinr. Oldendorp, von 1685 bis 1702, wo das Infimat einging.

III. Die Dom- und die damit verbundenen Nebenschulen unter Stadt Bremischer Hoheit.

Schon im vorigen Abschnitte ist angeführt worden, daß die Domprediger Scholarchen und Ephoren des Athenäums und der lateinischen Domschule waren. Bis zur Uebergabe an die Stadt besuchten sie dieselbe von Zeit zu Zeit, prüften die Aenderungen, die von Zeit zu Zeit im Lehrplane nöthig waren, und fügten ihr vorläufiges Gutachten hinzu, wenn der Plan nach Stade geschickt wurde. Die übrigen teutschen Schulen waren dermaßen vertheilt, daß dem Pastor Primarius die Aufsicht über die teutsche Domschule, dem zweiten Domprediger über die Schule des Waisenhauses, dem dritten über die Schule in der Sandstraße, und dem vierten über die Armenschule, der sämmtlichen Nebenschulen in der Alt- und Neustadt, in den Vorstädten und in Hastedt gebührte. Jeder besuchte und visitirte seine Schulen von Zeit zu Zeit, und alle Vierteljahr noch besonders mit einem Diakonus. Bei Besetzung der Lehrstellen an der lateinischen Domschule hatten die Domprediger zwar keine Stimme, allein die Regierung in Stade nahm gewöhnlich auf die Vorschläge und Empfehlungen derselben die größte Rücksicht, zog auch dann und wann bei den Dompredigern über die zu ernennenden Subjecte nähere Erkundigung ein. Bei Besetzung der Stelle eines Schreib- und Rechenmeisters an der teutschen Domschule, so wie der Schulmeisterstelle in der Sandstraße, wurde fast ohne Ausnahme der-

jenige gewählt, den die Domprediger dazu empfohlen hatten. Die Stelle des Lehrers und Unterlehrers im Waisenhause, so wie des Armenschulmeisters, vergab, so wie noch jetzt, der Convent im Waisenhause. Die Schulmeisterstelle in Hastedt besetzte das Consistorium auf Vorschlag des Superintendenten. Mit den übrigen Schullehrerstellen in der Alt-, Neu- und Vorstadt wurde es so gehalten, daß der Oberhauptmann und der Superintendent oder ein Domprediger den Lehrer examinirten und ernannten, ihn darauf schriftlich dem Stadtrath präsentirten, der ihm alsdann, nach abermaligem Examen des Stadtministeriums, welches jedoch nicht immer geschah, die Concession, die Schule anzufangen, ohne Weiteres ertheilte.

Die Doms-Nebenschulen waren: 1. In der Neuenstraße, 2. bei dem Abbenthore, 3. in der Ostervorstadt, 4. aus dem Steinthore, 5. in der Doventhor-Vorstadt und 6. zwei Schulen in der Neustadt.

Die drei obern Lehrer des Athenäums und der Domschule wurden von dem Superintendent eingeführt. Die drei untern aber von dem Rector, es wäre denn gewesen, daß einer oder mehrere von den untern Lehrern zugleich mit den obern Lehrern eingeführt wurden, als in welchem Falle der Scholarch die ganze Handlung verrichtete. Der Schreib- und Rechenmeister der teutschen Domschule wurde von dem Rector in Gegenwart der Domprediger auf seiner Schule eingeführt. Die übrigen Schullehrer im Waisenhause, in der Armenschule und den andern Nebenschulen in der Alt-, Neu- und Vorstadt, von demjenigen Prediger, dem die Specialinspection über diese Schule oblag. Der Schulmeister zu Hastedt aber vom Superintendenten.

Bald nach der Uebergabe des Athenäums und der Domschule forderte der Senat über diese gelehrte Anstalt vom Rector Bredenkamp einen Bericht. Dieser wurde am 24. Jun. 1803 übergeben, und jener Einrichtung des bisherigen Scholarchats und Ephorats darinnen gedacht. Aus der am 1. Juli d. J. erfolgten Antwort erhellte aber sehr deutlich, daß diese bestandene Ordnung nicht länger fortdauern sollte. Auch hatte der Senat dem jetzigen Herrn Bürgermeister Smidt die Leitung und die Angelegenheiten der Domschule aufgetragen, und die vacant gewordene Subrectorstelle ward ohne Zuziehung der Domprediger wieder

besetzt. (S. Schlichthorst's Actenstücke, 2. Heft, Anl. Num. 90. pag. 37.) Dieses Alles bewog die Dompastoren zur Uebergabe eines Memorials, worin sie gegen die verschiedenen Eingriffe ihrer bisherigen Gerechtsame protestirten; allein sie wurden durch ein Conclusum zur Ruhe verwiesen. Der Rector Bredenkamp aber, der durch ein Memorial um Besetzung der erledigten Freitischstipendien ersuchte (wo diese geblieben sind, ist mir unbekannt), wurde so, wie mit allen fernern Gesuchen, die Schule betreffend, an das Scholarchat des Senats verwiesen. (Vergl. die Actenstücke 2. Heft, pag. 52 f.) So war mit einemmahl das schöne Band, das die Domprediger und Domschullehrer mit einander über 150 Jahre vereinigt hatte, zerrissen. Das Athenäum aber wurde ganz aufgehoben.

Wegen mancher Einrichtungen in der Domschule, die der neue Rector und jetzige Professor, Herr D. Sanders, im Jahre 1806 in einem Programm bekannt machte, wurden die Domprediger am 30. April von der Diaconie ersucht, zur Uebergabe eines Memorials an den Senat, ihre Gedanken und ein Gutachten über diese Neuerungen einem dazu ernannten Comité aufzusetzen. Die Domprediger trugen es ihrem Collegen, dem Pastor Bredenkamp, auf, die Resultate dieser gemeinschaftlichen Discussionen dem Comité schriftlich mitzutheilen. Er zeigte darin die Nachtheile der neuen Schuleinrichtung für die Studirenden an, es wurde aber höhern Orts keine Rücksicht darauf genommen.

Im Jahre 1809 wurde der Collaborator am Friedrichs-Gymnasio, Franz Christoph Horn aus Braunschweig, an die Schule berufen, er ging aber 1810 wieder nach Berlin zurück. Auch der seit 1805 an der Domschule und am Pädagogio als Lehrer der griechischen und anderer Sprachen, Carl Ludwig Heinrich Giesebrecht aus dem Mecklenburgischen, legte 1812 seine Stelle nieder und zog nach Berlin. Dasselbe geschah von dem 1810 hieher berufenen Professor am Gymnasio und Lehrer an der Domschule, Johann Jacob Stolz, welcher seine Stellen im Herbst 1814 niederlegte. (Von ihnen vergl. das Brem. Gel. Lex.)

Ueber die niedern Schulen wurde im Jahre 1810 eine Commission vom Senate angeordnet und der Dompastor Franke zum Mitgliede derselben ernannt.

Während der Französischen Zwangsherrschaft wurden den 9. und 10. Juli 1811 von den kaiserlichen Ministern, Cuvier und Noël, die lateinische reformirte Schule, und am 10ten die teutsche, und hernach die lateinische Domschule von 9 Uhr an bis gegen 3 Uhr besucht; sie waren aber nicht zufrieden gewesen, daß in den untern Klassen nicht mehr Latein getrieben wurde. Auch die Kirchspielschulen waren von ihnen inspicirt, und einige Damen, die zugleich im Französischen Unterricht gaben, hatten ihren Besuch sich erbeten, von denen die Anstalt einer Madam Corrigeux vorzüglich gelobt wurde.

Am Tage nach der dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation, den 1. Nov. 1817, geschah im reformirten Gymnasio die Einführung der Lehrer in die ganz neu eingerichtete gelehrte Schule. Nach einem Rathsbeschlusse, vom 23. Sept. d. J., war das ehemalige reformirte Pädagogium und die lateinische Domschule, deren Einrichtung seit dem Jahre 1803 oft verändert war, nun in eine dreifache Schule verwandelt. Die Eine bekam den Namen der Vorschule, die Zweite der Handlungsschule, und die Dritte der Lateinischen. Drei bisherige Lehrer, Müller, Hühnerkock und Kalkmann, wurden mit sehr ansehnlichen Pensionen, besonders der Erste, in Ruhestand gesetzt, und nun gaben in der Vorschule, in der Religion, in der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, im Lateinischen, Teutschen, Französischen, in der Geographie, Geschichte und Naturgeschichte, so wie in der Größenlehre, neben dem Herrn D. und Professor Christian Friedrich Lebrecht Strack, noch sechs andere Lehrer Unterricht, Eilers, Blendermann, D. Menke, Wätjen, Kellner und Uhrbach. Das Zeichnen und Rechnen lehren besondere Lehrer. An die Kaufmannsschule wurde der Herr D. und Professor Franz Carl Mertens mit drei Lehrern, von Kramer, Ahlers, Kellner, angestellt, welche im Teutschen, Lateinischen, Französischen, Englischen und Spanischen, in der Weltgeschichte und Erdbeschreibung, in der Geschichte der Europäischen Staaten, Anthropologie, Naturbeschreibung und angewandten Mathematik Unterricht gaben. Der Herr Goßmann aber im kaufmännischen Rechnen. Bei der lateinischen Schule wurden zu den Herren Professoren D. Wilhelm Conrad Sanders und Heinrich Rump, noch die Herren D. Friedr. Aug. Menke, der

D. Medic. Conrad Heinrich Thulesius und der D. Joh. Christoph Knöpfel hinzugefügt, die im Teutschen, Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen und Hebräischen unterrichteten, und auch Geschichte überhaupt und Religionsgeschichte, Geographie, Alterthümer und Stilübungen treiben. In der Folge sind noch mehrere Hülfslehrer angestellt worden, die zusammen unter dem obrigkeitlichen Scholarchate stehen, dazu ein Bürgermeister und acht Rathsherren gehören. Die Lectionsverzeichnisse werden alle halbe Jahre auf einem besondern Bogen für jede Schule abgedruckt, und die Namen der Lehrer mit den wissenschaftlichen Gegenständen, darin sie unterrichten, angegeben. Der Gehalt ist für die Professoren auf 1200 Rthlr., für die andern Lehrer auf 800 Rthlr. erhöhet worden. Der Herr Senator D. Gottlieb Friedrich Carl Horn führte vor seinem Rathssitze die neuerwählten Lehrer ein, darauf redeten die drei Professoren Sanders, Mertens und Strack. Die Versammlung von Herren und Damen war so groß, daß von den beinahe 400 Schulkindern Einige bei dem Gedränge ohnmächtig wurden. Die Musik, womit dieser Schulactus um 11 Uhr Anfang genommen hatte, endigte ihn wieder um 1 Uhr. Seitdem sind, wie es die Umstände nöthig machten, noch manche nützliche Einrichtungen getroffen worden. Die hiesige Jugend hat Gelegenheit alles zu lernen, was sie will, und so wie bei der ehemaligen Einrichtung der Domschule viele wackere Männer in allen Fächern gebildet wurden, so sind auch aus der erneuerten Einrichtung bereits mehrere zur Universität reif gewesene entlassen worden, die auf Hochschulen auf ihre mitgenommenen gelehrten Kenntnisse fortbaueten, und jetzt schon theils in dieser Schulanstalt selbst wieder unterrichten, oder in andern Fächern ihrer Vaterstadt oder dem Auslande nützlich sind. Zur Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Hauptschule ist eine Deputation angeordnet, die aus sechs Herren bestehet, worunter sich zwei Senatoren und vier Kaufleute befinden. Einer von diesen, Herr Heinrich Engelbert Haase, ist Administrator und Rechnungsführer.

Um auch Andern Gelegenheit zu nützlichen Kenntnissen zu verschaffen, sind noch zwei Specialschulen angeordnet worden. Nämlich die Navigations-Schule, die einen Lehrer, und die Schule für angehende Künstler und Handwerker, die drei Leh-

rer hat. Ueber jede führen zwei Senatoren die Aufsicht.

Die bisherigen Lehrer an der neu eingerichteten Hauptschule waren und sind noch:

Der D. Philos. und Professor Wilh. Conr. Sanders. (S. mein Lex. aller Gel. Brem. Bd. II. 146.) Er ist Vorsteher der lateinischen Schule und bat im März 1829 um seine Entlassung. Der Professor Heinrich Rump ging Ostern 1828, mit Beibehaltung des Bibliothekariats, ab. (Von ihm siehe das Brem. Gel. Lex. II. 141.) — Der D. Philos. Joh. Christoph Knöpfel, aus dem Hessischen, wurde in der Französischen Zeit genöthiget mit aus Hamburg zu gehen. — Der D. Medic. Conr. Heinr. Thulesius; er wurde im Herbst 1826 an die Vorschule versetzt. (S. Brem. Gel. Lex. II. 205.)

Bei der Handelsschule wurde als Vorsteher angestellt: der Professor D. Franz Carl Mertens. (S. Brem. Gel. Lex. II. 44.) — Adam Storck, D. und Professor, trat zu Neujahr 1818 an, und starb den 19. April 1822. (S. Brem. Gel. Lex. II. 200.) — D. Wilh. Emil Georg Kellner, geboren zu Göttingen am 2. Junius 1774, ist Gehülfslehrer. — Joh. Goosmann, geb. zu Bremen, Schreib- und Rechenmeister. Bei der Vorschule, als der dritten Abtheilung der Hauptschule, der Dr. und Professor Christian Friedr. Lebrecht Strack; er wurde von Düsseldorf als Vorsteher hieher berufen. (S. Brem. Gel. Lex. II. 200.) — G. Eilers, geb. im Jeverschen, ging zu Ostern 1819 als Director an das Gymnasium zu Kreutznach in Rhein-Preußen. — Jacob Blendermann, geb. den 18. Mai 1783 zu Bremen. — Friedr. Uhrbach. (S. Brem. Gel. Lex. II. 225.)

Als Gehülfslehrer wurden zugleich angestellt: Daniel Wätjen, geb. den 28. März 1793 zu Bremen; seit den 8. Oct. 1818 ordentlicher Lehrer an der Vorschule. — Joh. Goosmann, als Rechenmeister. — Heinr. Neuhaus, geb. zu Bremen den 2. Nov. 1793, als Schreibmeister. — Friedrich Adolph Dreyer, geb. den 25. Mai 1780 zu Bremen, als Zeichnenlehrer.

Zu diesen traten später: D. Friedr. Aug. Menke, seit 1817 an der Gelehrten- und Vorschule angestellt, beschäftigt sich seit 1828 allein mit der Gelehrten-Schule. (S. Brem. Gel. Lex. II. 41.) — Wilhelm Riem, seit den 1. Jan. 1818 Gesanglehrer, gab diesen Unterricht 1826 wieder auf. (S. Brem. Gel. Lex. II.

126.) — Der Candidat Heinr. Wilh. Kompf, geb. in Bremen den 6. Oct. 1794, Hülfslehrer an der Vorschule seit Ostern 1818, ging im Herbst 1823 wieder ab. — D. Ludw. Philipp Hüpeden aus Hoya, seit 1819 ordentlicher Lehrer, ertheilte auch einige Stunden in der Gelehrten-Schule, ging im Herbst 1825 als Director an die Gelehrten-Schule in Celle. (Sein Leben habe ich im Gelehrten Hannover Bd. II. unter den Auswärtigen pag. CXIX mitgetheilt.) — D. Georg Ernst Plate, geb. den 25. Mai 1784 zu Göttingen, wurde als ordentlicher Lehrer von St. Petersburg, wo er an der teutschen Hauptschule angestellt war, im Jahre 1818 hierher berufen. Seit dem Herbst 1828 ist er an die Handlungs-Schule versetzt und ertheilt nur noch einige Stunden in der Vorschule. — Der Candidat Joh. Friedr. Heddewig, geb. den 2. März, wurde Hauslehrer zu Osterholz, im Herbst 1818 Hülfslehrer, und ging im Frühling 1820 wieder ab. — D. Joh. Christoph Ludwig Ruete, seit dem Herbst 1818 Hülfslehrer und seit dem Frühling 1819 ordentlicher Lehrer an der Vorschule. (S. Brem. Gel. Lex. II. 140.) — Wilh. Jacob Meyer, geb. zu Bremen den 27. Jan. 1778, Rechnungslehrer seit Ostern 1818, späterhin Lehrer der Mathematik in der Handlungsschule. — Johann Katz, geb. in Bremen 1769, angestellt als Schreib- und Rechenmeister bei der Vorschule im Frühling 1819, starb den 10. April 1825. — D. Joh. Wilh. Tappenbeck, geb. zu Oldenburg den 23. Jul. 1794, Hülfslehrer bei der Vorschule Ostern 1819, ordentlicher Lehrer im Jul. 1819, seit Ostern 1828 giebt er die meisten Stunden in der Gelehrten-Schule Unterricht. — Der Candidat Diedrich Georg Friedr. Köhler, geb. zu Bücken bei Hoya den 13. Mai 1796, Hülfslehrer bei der Vorschule im Herbst 1819, ging ab im Herbst 1822. — Friedr. Heise, geb. den 14. Nov. 1778, Hülfslehrer im Herbst 1820; die Hälfte seiner Lehrstunden giebt er in der Mathematik an der Gelehrten-Schule. — Georg Wilh. Steckel, aus Eisleben, Gehülfslehrer in der englischen Sprache bei der Vorschule — Joh. Andr. Wendt, geb. in Bremen den 28. März 1801, wurde Hülfslehrer bei der Vorschule zu Ostern 1824, ging als Prediger nach Schwanewede im Herbst 1828. — Der Candidat Wilhelm Jacob Meyer, geb. zu Bremen den 10. Sept. 1799, Hülfslehrer bei der Vorschule seit dem Herbst 1825. — Tho-

mas Ulrichs, geb. in Bremen den 3. Dec. 1801, wurde Hülfslehrer im Herbst 1825, und 1827 Prediger zu Ringstedt. — Der Candidat Joh. Heinr. Volkmann, geb. zu Bremen 1804, Hülfslehrer bei der Vorschule seit Ostern 1827, giebt zugleich einige Stunden in der Gelehrten-Schule Unterricht. — Der Candidat Rudolph Migault, geb. in Bremen den 17. Juni 1803, angestellt als Hülfslehrer an der Vorschule im Herbst 1827. — Der Candidat Friedrich Geibel, geb. zu Lübeck den 29. Nov. 1799, Hülfslehrer bei der Vorschule zu Ostern 1828, wurde bald darauf Lehrer der Fürstlichen Prinzen zu Lippe-Detmold. — Der Candidat Bernhard Schmalhausen, geb. zu Bremen den 12. Dec. 1805, Hülfslehrer bei der Vorschule seit Michaelis 1828. — D. und Professor Wilh. Theodor Hundeiker, geb. den 13. März 1786 zu Vechelde im Braunschweigischen, berufen nach Bremen von Magdeburg, wo er als Director der dortigen höhern Gewerbschule gestanden hatte, zum Lehrer der zweiten Klasse der Handelsschule im Herbst 1822, gestorben den 21. Mai 1828. — Johann Georg Heinr. Ahlers, geb. zu Salzderhelden den 11. Febr. 1787, seit 1818 Lehrer der spanischen Sprache bei der Handlungsschule. — Emil Huber, geb. zu Stuttgard den 10. März 1800, wurde im Herbst 1828 Hülfslehrer an der Hauptschule. — De la Follie, französischer Sprachmeister, gab während der Krankheit und nach dem Tode des Prof. Storks während der Vacanzzeit in der Handelsschule Unterricht. Auch der Herr von Kramer, aus dem Holsteinischen, lehrte einige Zeit Erd- und Staatskunde, in der Handelsschule.

Nachdem die Hauptschule neu eingerichtet war, beschlossen der Senat und die Bürgerschaft auch die Neben- und alle untergeordneten Schulen anders zu gestalten. Es wurde daher im Jahre 1822 eine genaue und sorgfältige Untersuchung in allen diesen Anstalten vorgenommen.

Man fand derselben, worin theils von lutherischen, theils von reformirten Lehrern im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen des Christenthums, so wie in gemeinnützigen Kenntnissen und in Händearbeiten, in 75 Schulen, von 24 Lehrern und 51 Lehrerinnen, 4100 Kindern beider-

lei Geschlechts Unterricht gegeben wurde. Die Lehrerinnen zählten von den beiden Geschlechtern etwa 1700, wovon 616 zu den höhern, und 1084 zu den mittlern und niedern Klassen gehörten. Von den 51 weiblichen Schulen waren 21 zu den guten, 24 zu den mittelmäßigen und 6 zu den schlechten zu rechnen. In den guten Schulen mit männlichen Vorstehern waren 1375 Kinder beiderlei Geschlechts, von denen 221 Knaben zu den höhern Ständen gerechnet wurden, und in den guten Schulen mit weiblichen Vorsteherinnen 817 beiderlei Geschlechts, von welchen 540 zu den höhern Ständen gehörten. Für den Unterricht als gänzlich Verwahrlosete waren beinahe 600 Kinder anzusehen. Von den 6 Schulen mit den Kindern aus den höhern Klassen war kein Lehrer zu den schlechten zu zählen, viere zu den guten und zweie zu den mittelmäßigen. Von den sechszehn Schulen für diese Klasse fand man 13 Lehrerinnen gut und 3 mittelmäßig.

Die reformirte Freischule auf St. Stephani, in der Oehlmühlenstraße, wurde 1772 gestiftet, die hinter dem Osterthorswall 1786, die in der Johannisstraße 1817. Die Zahl der Kinder sollte nicht über 60 in jeder dieser Schulen seyn. In der Doventhors-Kirchspielschule, so wie in der am Siel wurden auch Kinder armer Leute angebracht. In der Oehlmühlenstraße waren 85 Knaben und Mädchen zusammen in der Schule. In der, hinter dem Doventhorswall, 41 Knaben 14 Mädchen. In der Neustadt 56 Knaben und 52 Mädchen, am Siel 66, in der Doventhors-Kirchspielschule 60 Freischüler.

Von lutherischen Schulen hatte die Doms-Nebenschule 75 Kinder beiderlei Geschlechts, und der Lehrer ein freies Haus, aber keinen Gehalt. — Der Schullehrer in der Buchtstraße hatte 270 Rthlr. Gehalt, freie Wohnung und Feuerung, und unterrichtete arme Kinder, etwa 150, von acht Jahren bis zur Confirmation. Diese Schule wurde 1705 für 50 arme Kinder gestiftet. — Außerdem waren acht lutherische Nebenlehrer. Am 3. Febr. 1791 kam noch die Doventhorsschule in der Düstern-Straße dazu, in welcher die Diaconie für jedes Kind monatlich 10 Gr. bezahlte. Im Jahre 1822 waren 61 Freischüler und 19 vom Armeninstitut in dieser Schule. Bei dem Schullehrer Kord Schweers in der Neuenstraße waren 190 Kinder, wor-

unter 119 selbst bezahlten, und für 71 die Freischulen-Administration. In der Knoopstraße, bei Schmalhausen, befanden sich 280 Kinder, worunter 213 Freischüler und 67 Selbstbezahlende. — In der Schmidtstraße außer dem Steinthor, hatte Hünecke 110 Freischüler und 60, die bezahlten; Schrader aber, außer dem Osterthore, 144 Freischüler und 20, die bezahlten. — Kruse, in der Annenstraße, zählte 247 Freischüler, wofür das Armeninstitut 70, und 43 selbst bezahlten. In der Johannisstraße hatte Kühtmann 80 Freischüler, 27 vom Armeninstitut und 7, die selbst bezahlten. In diesen sieben lutherischen Freischulen waren 926 Kinder, in der Buchtstraße 150 Armenkinder, zusammen also 1076. In den drei reformirten Schulen betrug die Zahl der Freikinder 248, und die in den Vorstadtsschulen über acht Jahr alt untergebrachten 126. Die Zahl der Institutskinder belief sich auf 550, wofür jährlich 650 bis 700 Rthlr. bezahlt wurden.

Die 53 Schulen der Stadt und Vorstadt enthielten 29, d. i. 27 weibliche und 2 männliche, mit Kindern von 3 bis 10 Jahren, 841; die übrigen 24 hatten 594 Schüler von 8 bis 16 Jahren in 5 Schulen; 15, nämlich 7 weibliche und 8 männliche, enthielten 1796 Kinder von 3 bis 14 Jahren. — Von den 3,300 Kindern, in den niedern und mittlern Schulen, bezahlten 1425 selbst, 1815 aber nicht. In den Abendschulen hatte Schmalhausen und Kruse 120 bis 130 Kinder; Poppe 45; Schrader 100; Hünecke 50.

An Klippschulen, d. h. kleinen Kinderschulen, waren im Lieben-Frauen-Kirchspiel 5, in Stephani 9, in St. Paul 3, in Rembert 6, in Michaelis 3, worin nur Mädchen unterrichtet wurden; 4 in unserer Lieben Frauen, 2 in Stephani, 1 in Michaelis, 5 in der Neustadt, 10 in den Vorstädten. Ueber die beiden äußersten Enden der Altstadt waren 20 Klippschulen ungefähr in gleichem Verhältnisse vertheilt.

Nach der neuen Schuleneinrichtung soll ein Lehrer in jeder Schule 300 Rthlr. Salarium, und 25 Rthlr. für Wohnung, Feuerung, Licht, Federn, Papier und für die sonstigen üblichen kleinen Unkosten bei der Confirmation erhalten.

Die reformirte Armenkasse hat 1800 Rthlr., die lutherische 2600 Rthlr. zum Unterricht armer Kinder jährlich herzugeben,

das Uebrige der Staat, daß die Summe von 5000 Rthlrn. voll wird; und da auch das Seminarium Kosten verursacht, muß die Staatskasse überhaupt die Summe von 4000 Rthlrn. dazu hergeben.

Diese vorgeschlagene neue Schuleinrichtung zur Vereinigung der Freischulen wurde von den Lutheranern im Kirchenconvente den 14. Mai 1822 angenommen. Am 20. Dec. 1822 wurde im Hause des Herrn Bürgermeisters von Gröning, in Gegenwart des Herrn Senators D. Horn, dem Rath- und Bürgerschluß gemäß, eine Commission zur Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an den Neben- und Unterschulen verabredet. Die Prediger am Dom wählten unter sich die Dr. Rotermund und Kottmeier; die Reformirten, den Herrn Pastor Primarius v. Aschen und den Herrn D. Dräsecke, lutherischen Prediger, den Herrn Pastor Primarius Passavant und den Herrn Pastor Becken. Zum Director wählten sie den Pastor v. Aschen, und bestimmten, daß jeder Schullehrer und jede Schullehrerin von einem lutherischen und reformirten Prediger zugleich sollten geprüfet werden. Da diese Einrichtung vom Senat gebilligt war, so erschien den 30. Dec. 1822 folgende obrigkeitliche Bekanntmachung:

„Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schul-Anstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneten Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird, und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Klasse der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schul-Unterrichts und einer guten Schul-Erziehung zu sichern. Kein

Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als, neben der Obrigkeitlichen Aufsicht, eine Schul-Pflege, durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen, anzuordnen; weil es ein schönes, vielfältig bewährtes Vorrecht unsers Staates ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu befördern, und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schul-Pflegern ist hauptsächlich die Sorge auferlegt:

auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten;

den fleißigen, regelmäßigen Schul-Besuch der Kinder zu befördern, und die Aeltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten;

und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen zu diesem Zwecke sind:

1) Die Kirchspiele U. L. Frauen, St. Martini und St. Ansgarii bis an die Ansgarii-Thorstraße und Ansgarii-Tränkpforte hinunter; diesen werden, unter der Leitung des Senators Dr. Hieronymus Klugkist, der Diaconus Justus Mohr, Hans Drewes, Rudolph Thieß jun., Gerhard Andreas Trou und Johann Heinrich Weyland als Schul-Pfleger vorstehen;

2) der District von St. Stephani bis zu dem Anfange des obenbezeichneten, für den, unter Leitung des Senators und Richters Dr. Diedrich Meier, Schul-Pfleger sind: der Diaconus Nicolaus Wilckens, Johann Jürgen Becker, Carl Rogge, Johann Heinrich Segelken und Johann Hermann Volckmann;

3) die Neustadt, für welche, unter Leitung des Senators Bernhard Tiele, der Diaconus Bernhard Lampe, Georg Klein, Johann Wilhelm Kunst, Hermann Talla und Johann Vaßmers die Schul-Pfleger bilden:

4) St. Remberti, und

5) St. Michaelis Vorstadt, wo für St. Remberti, unter Leitung des Senators Dr. Isaac Hermann Albert Schumacher, der Diaconus Friedrich Ernst Ludwig Willmanns, Burchard Frese, Justus Hohgrefe, Conrad Hünicke und Christian

Hartwig Georg Schulze; und für Michaelis, unter Leitung des Senators Dr. Heinrich Lampe, der Diaconus Justus Mohr, Friedrich Degrange, Helmke Kannengießer, Johann Caspar Schaub und Heinrich Schierenbeck Schul-Pfleger seyn werden.

Diese verschiedenen Abtheilungen werden, nach specielleren Anordnungen, ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben, und durch die genannten, ihren vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats, in dieser Obrigkeitlichen Behörde den Mittelpunkt und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden.

Indem nun die weiteren Anordnungen zur Ausführung der festgestellten Grundsätze, wohin zunächst:

die Einrichtung eigener Armen-Freischulen, ohne weitere Trennung der Kinder lutherischer und reformirter Confession,

die Einrichtung höher zu stellender Mittel-Schulen, und

die Aufhebung der nachtheilig befundenen Abend-Schulen,

gehören wird, so wie in der Ausführung fortgeschritten, werden bekannt gemacht werden, hat der Senat das Vorstehende schon jetzt zur Kenntniß des Publicums zu bringen für nöthig geachtet; und vertrauet Derselbe zu Seinen Mitbürgern, daß Jeder in seiner Lage die getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln sowohl zu befolgen als zu unterstützen sich werde angelegen seyn lassen; insbesondere aber den Schul-Pflegern in ihrem wichtigen und mühsamen Berufe alle Erleichterung und alle bereitwillige Hülfe gewähren werde, wozu ihre Anordnung selbst und ihr eigener Eifer sie berechtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. December, und publicirt am 30. December 1822."

Seit dieser Verordnung besorgen Schulpfleger, d. h. Bürger aus den nämlichen Gegenden der Stadt und Vorstadt, in welchen Schulen dieser Art befindlich sind, die Nebenaufsicht; sie besuchen die Schulen von Zeit zu Zeit und treiben das rückständige Schulgeld ein. Die vorigen lutherischen und reformirten Freischulen wurden unter eine Bürger-vereinigte Administration gesetzt, und die specielle Administration der Diaconen beider Confessionen hörte auf.

Da nach dieser neuen Einrichtung die teutsche Haupt- und Neben-Domschule den Lutheranern und ihrer besondern Aufsicht blieb, so wurde die bisherige Inspection, nach gehöriger Ueberlegung, aufgehoben, und eine Schulcommission angeordnet, die aus den zwei Bauherren, Gerhard Meyer und Friedrich Seemann, aus den zwei Dompastoren D. Rotermund und D. Franke, aus zwei abgegangenen Diaconen, Heinrich Toel und Friedrich Schröder, aus zwei fungirenden Diaconen, Christian Lüllmann und Friedrich Huchting, und vier Mitgliedern des Kirchenconvents, Joh. Gottfried Meyer, Hinr. Plump, F. W. Preuß und J. P. Schabbehard, also aus 12 Personen bestand, und da bereits Meyer und Schabbehard gestorben sind, zwei Andere aus dieser Abtheilung gewählt.

Diese Schulcommission hat gemeinschaftlich über diese beiden Domschulen die Oberaufsicht in ihrem ganzen Umfange; die Berathungen über etwa vorzunehmende Veränderungen im Schullokal; Vorschläge der Candidaten zur Besetzung der Stellen mit Hauptlehrern, zur Wahl des Convents, nach vorabgegangenen öffentlichen Prüfungen; die Wahl der Unterlehrer nach vorgängiger Prüfung der Prediger im Beiseyn der Commission; Bestimmung ihrer Zahl nach Maßgabe der größern und kleinern Schüler-Anzahl; Bestimmung des Gehalts der Lehrer und Unterlehrer aus dem Kirchenfond, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bauherren; Bestimmung des Schulgeldes; Controlle mit den Schullehrern über die Anzahl der die Schule besuchenden Kinder; Bestimmung der Lehrpläne, der Schulbücher und des innern Organismus der verschiedenen Abtheilungen der Schüler, auf den Vorschlag der Pastoren; Festsetzung der Prüfungen der Schüler, so wie der Ferien, und Bestimmung der Abendstunden oder Privatstunden der Lehrer, die sie nicht ohne ihr Vorwissen geben dürfen; endlich Entwürfe der Vorschriften für die Lehrer.

Die beiden Prediger haben die besondere Inspection über den Schulunterricht, und die Obliegenheit, die Schulen oft zu besuchen, über die Lehrpläne zu halten, die Lehrer mit Rath bei ihrem Unterricht zu unterstützen, Mängeln möglichst abzuhelfen, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und, wo es Noth thut, auf ihre sittliche Bildung durch Ermahnungen zu wirken. In den vierteljährigen Zusammenkünften geben sie der

Commission Nachricht, wie sie den Zustand der Schule gefunden haben, sie schlagen Veränderungen der Lehrpläne und der Schulbücher vor, halten die Examina, und führen nach erfolgter Wahl die Schul- und Unterlehrer ein.

Der specielle Geschäftskreis der übrigen Mitglieder ist: Einer der Bauherren übernimmt die Oberaufsicht über die beiden Schulen und die Berathungen. Von den übrigen Mitgliedern übernehmen zwei die Controllen über die Kinder, welche die Schulen besuchen. Sie haben aber bei ihren Schulbesuchen kein Recht, den Lehrern Bemerkungen zu machen, oder Abänderungen vorzuschlagen, sondern müssen solche der Commission vortragen; doch können sie, wo es nöthig ist, den Lehrern bessere Aufsicht über die Schüler empfehlen. Ueber Alles, was in der Commissions-Versammlung vorfällt, wird ein Protokoll geführt. Die Lectionspläne sind den Bedürfnissen der Zeit gemäß so eingerichtet, daß die Jugend mit Allem bekannt wird, was sie dereinst zu vernünftigen und recht brauchbaren Bürgern des Staates bilden kann, und Freude ist es zu sehen, welche herrliche Fortschritte die Kinder dieser Schulen von einer Zeit zur andern machen.

Register
der
Einkünfte der Probstey zu Bremen.

Mitgetheilt
von
J. M. Lappenberg, Dr.
zu Hamburg.

Als Anhang zur Geschichte der Domkirche daselbst.

Die auf den folgenden Bogen abgedruckte, in der Hamburgischen Stadtbibliothek vorhandene Handschrift aus dem vierzehnten Jahrhunderte, hat schon früher die Aufmerksamkeit gelehrter Geschichtsfreunde auf sich gezogen. *) Sie enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Einkünfte des Domes zu Bremen, und Nachrichten über die Vertheilung derselben unter den Domherren, und ist daher für die Geschichte dieser einst so sehr begüterten Kirche, besonders aber wegen der vielen aufgeführten Oerter und Eigenthümer in denselben, für den Geographen wichtig. Durch die darin benannten Bremischen Rathmannen ergiebt sich, daß das Manuscript in den Jahren 1330 bis 1340 abgefaßt ist. Es ist auf zehn Pergamentblättern in Folio, in zwei gespaltenen Columnen, davon jede fünf und zwanzig lineirte Zeilen hat, mit schönen, großen Schriftzügen geschrieben; doch sind durch eine etwas spätere Hand einige Namen von Zinspflichtigen ausgelöscht, und die, in dem nachstehenden Abdrucke in Klammern eingeschlossenen, neueren Namen und Zusätze beigefügt. — Ich überlasse die fernere Erörterung dieses Documentes denjenigen, welche, mit dem erforderlichen Local-Interesse und den desfalsigen Kenntnissen versehen, sie übernehmen wollen, so ferne eine solche Arbeit, bei dem jetzigen Mangel an Urkunden über die Geschichte des gedachten Domkapitels, ausführbar seyn sollte. Doch habe ich geglaubt, daß die Angabe der jetzigen Namen und der Lage der verzeichneten Dörfer, und einige kleine geschichtliche und und sprachliche Nachweisungen zum allgemeineren leichteren Verständnisse, in den begleitenden Anmerkungen willkommen seyn würden. L.

Die Liebhaber der Geschichte mache ich noch auf ein anderes Manuscript aufmerksam, das sich in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, auf Pergament in 4., befindet.

---

*) Vaterländisches Archiv, Bd. 1, S. 208.

"Traditiones et privilegia Fabricae procuratoris seu Architecti circa negotium structurae Cathedralis ecclesiae Sti Petri Bremensis, collectore Joanne Hemelingio architecto ejusdem Ecclesiae et consule Bremensi, 1415." (1)

Dieser Titel steht auf einem papiernen Blatte, vor dem Anfange des Manuscripts. Der Codex ist mit vielem Fleiß auf Pergament geschrieben; die Linien, 28 Zeilen auf jeder Seite, sind abgestochen, und die großen und Anfangsbuchstaben mit Zinnober eingemalt. Der Codex enthält hundert unpaginirte Quartblätter. Ueber jedem Blatte ist die Zahl des Capitels, deren 17 sind, geschrieben. Eine neue Hand hat Marginalien dazugesetzt, und der Einband ist aus neuerer Zeit. Auf der ersten Seite stehet von einer neuen Hand geschrieben, Antiquitates ecclesiae Bremensis, und ganz unten, Ex munificentia Nobilissimi et ampliss. Dni. Nicolai a Westerholt, Consiliarii Monast. possidet Bernhard Rottendorf.

Im Anfange versichert Hemeling, er habe seine Nachrichten aus Urkunden und Privilegien genommen, und ein Exemplar für sich, ein anderes für die Tresenkammer abschreiben lassen.

Das 1. Capitel handelt vom Ursprunge der Domkirche.
Cap. II, von der Gnade, die sie genossen.
Cap. III, van enen breve den plecht to hebben sunte Antonyes bode, unde ock ene scrift enes Instrument van Sante Antonyes boden also dat Instrument klarliken un wol bewaret es.
Cap. IV. Von den Pflichten, die der Erzbischof dem Baumeister schuldig ist.
Cap. V. Von den Renthen und Miethen.
Cap. VI. Von 2 Häusern in der Buchtstraße.
Cap. VII, Von einer Fundation zum Altar der neuen Kapelle unter der Tresenkammer.
Cap. VIII. Von Stacien (2) die er im Stifte vortghebracht.
Cap. IX. Von den Pflichten des Baumeisters.
Cap. X. Vom Luchte das dem Baumeister gebühret zu halten.
Cap. XI. Von den Klöcknern und Opfermännern.
Cap. XII. Von Memorien die der Baumeister hält und wieder bekommt.
Cap. XIII. Von 2 Breven die den Erzbischof und den Fastnachtsabend angehen.
Cap. XIV, Van deme groten afflate.
Cap. XV. Von Petersmessen und Brüderschaften.
Cav. XVI. Vom St. Matthias am Fastnachtabend.
Cap. XVII. Von einer Sermon die man predigt wenn Stacien gehalten werden.

---

(1) Von 1382 bis 1410 war ein Joh. Hemeling Bürgermeister in Bremen. Ob Beide eine Person sind, habe ich nicht auffinden können.

(2) Das Wort Stacio bezeichnet erzbischöflische Privilegien, in den Städten, Dörfern und Flecken Geld einzusammeln.

Rotermund.

Hec sunt bona prepositure Bremensis.

Decime site in comitia Stadensi.

Decima in Horne [1]) apud Vorde.
Boverne [2]) apud Vorde.
In Oster Heslinge [3]).
In Werdessen [4]) super II domos.
In Hesedorpe. [5])
In Gygem. [6])
In Wedeldorpe. [7])
In Brammerlo. [8])
In Oldendorpe. [9])

Census de Comitia Stadensi.

Vna domus in Horne, quam nunc colit Koke, soluit II modios stadenses siliginis minus I verdere.

In Rotmundesa de campo in Borg, quam nunc colit Heyne, IIII sol. stadenses.

In Wedeldorpe, I domus, quam nunc colit Johannes Brammerman, III verdere siliginis et totidem avene.

---

1) A. Bremervörde, K. Mulsum.
2) Bevern, Kirchdorf im A. Bremervörde.
3) K. Heslingen, A. Zeven.
4) Wertzen, A. Zeven, K. Heslingen.
5) A. Rothenburg, K. Gihum oder A. Bremervörde, K. Bevern
6) Die Börde Gihum, A. Zeven.
7) Wehldorf, Börde und K. Gihum.
8) Lohe, K. und A. Himmelpforten.
9) A. Himmelpforten.

In Vructendorpe, I domus, quam nunc colit Reynberne I + (*) modios staden. siliginis et II + sol. stadenses et arietem, qui potest redimi pro XVIII denar. stadens.

In Brammerlo, II domus. Unam colit Johannes in Brammerlo, II modios stadenses siliginis, et + verdere et II sol. stadenses.

Aliam colit H.... solvit totidem.

In Oldendorpe, II domus, quarum I colit Joh. Siverdus et soluit II modios stadenses siliginis, + verdere minus et II + sol. stadenses et + arietis.

Reliqua domus, quam nunc ..... swere tenet, soluit totidem.

In Oster buluerstede, [1]) I domus quam Hillewart nunc colit, I mod. siliginis. Ibidem est area, quam tenet Rinke Rixedis, II sol. brem. soluit.

In Wester buluerstede, sunt IIII domus, I colit Hillert, I + modios stadens. siliginis, II + sol. stadenses. Unus potest solidus ex illis esse bremensis, arietem de XVIII den. stadens.

Secundam colit Luderus et dabit II modios stadenses siliginis et I verdere et XXVII denar. staden. et XVIII denar. bremen. I + arietes ualentes XXVII denar.

Tertiam colit Joh. Clundere et dabit I + modios stadenses siliginis, I + solvit arietem de XVIII denar.

Quartam colit predictus Luderus, quam prius coluit Tidericus Bidenvorde et dabit tantum quantum Luderus Clunder.

(*) Man hat sich dieses Zeichens bedient, um das in alten Handschriften vorkommende Zeichen für „Ein Halbes" dadurch anzudeuten.

1) A. und N. Bülstedt, K. Wilstedt, A. Ottersberg. Weshalb die im Amte Ottersberg belegenen Orte zur Grafschaft Stade gerechnet werden, ist nicht ersichtlich, da nach keiner bekannten Angabe die Grenzen dieser Grafschaft sich so weit südlich erstreckt haben. Vergl. v. Kobbe Geschichte v. Bremen u. Verden, Th. 2, S. 138.

In Teruenstede [1]) sunt III domus. Unam colit Marquardus, secundam Scuneman, tertiam Burmester et soluunt in universo IIII + modios stadens. siliginis, VII + solidos. Ex illis possunt esse III bremenses. Item III arietes valentes ut predictum est.

In Westertimbeke [2]), I domus quam colit Beneke soluit II modios stadenses siliginis et I verdere ut predictum est.

In Bishorst [3]), una domus. (Unten steht, doch halb verlöscht) . . . preter domum in Bishorst XXV modios, VI (verdere?) siliginis . . . stadenses . . . XI + arietes . . . XXX . . . . . stadenses, et XI solidos bremenses. Item Knubel (XXX . . . . . XXXII mod . . . . . molt. . . .)

Hec sunt decime site ultra Lesmoniam.

In Gheystendorpe [4]).
In Wolcstorpe [5]).
In Tankelo. [6])
In Mekelstede. [7])
In Wolcmerstede. [8])

---

1) Tarmstedt, K. Wilstedt, A. Ottersberg.

2) K. Timcke, A. Ottersberg.

3) Bishorst gehörte zu den Pertinenzien der Grafschaft Stade, am nördlichen Ufer der Elbe. Der jetzt diesen Namen führende Hof liegt im Gute und Kirchspiele Haselau. Näheres über die Lage dieses in der Holsteinischen Kirchengeschichte merkwürdigen Ortes, s. im Staatsbürgerl. Magazin, B. II. S. 51. B. III, S. 671. und B. IV, S. 226.

4) Kirchdorf im Vielande.

5) Wulstorf, Kirchdorf im Vielande.

6) Ankeloh, K. Ringstedt. A. Bederkese.

7) K. Ringstedt, A. Bederkese.

8) Volkmarst, K. Wilstedt, Börde Beverstedt. Der alte Name findet sich noch in Joh. Rode Registro bonorum etc.

(In Brundorpe. [1])

In Egestede. [2])

In Swanewede. [3])

Census ultra Lesmoniam.

In Osterstade. [4])

In Stellerbroke [5]), 1 terra soluit, + plaustrum auene et VIII modios, quam colit Luderus filius Nycolai Monic. Item dabit VIII parvos modios siliginis et 1 porcum.

Ibidem est 1 terra quam colit Johannes Monic, que soluit 1 plaustrum auene et VIII modios.

Item ibidem Fredericus, filius Muten, dabit 1 molt siliginis in die beati Martini, alioquin bona vacabunt. Necnon + molt siliginis.

Ghotfridus de Stelle, VIII modios auene de 1 agro super Stufelt.

Fredericus de Reken [6]), dabit de 1 terra ibidem II moltia siliginis, 1 plaustrum lignorum et 1 porcum.

In Nienkerken, Hinricus Beuer dabit VIII solidos.

In Egestede tota villa est prepositi et continet IX mansos cum +. Quilibet mansus soluit 1 molt siliginis, 1 porcum et plaustrum lignorum.

In Gherlestede [7]), 1 mansus, quem colit una vidua (Nicolai bi der brughe), soluit 1 molt siliginis, 1 porcum et plaustrum lignorum.

---

1) u. 2) K. u. G. Lesum.

3) A. u. G. Schwanewede.

4) Amt Hagen.

5) K. Neuenkirchen, A. Blumenthal, Stammsitz derer von Stelle. S. Mushard Bremen und Verden Rittersaal, S. 308.

6) Der Erbsitz derer von Recken lag in dem gedachten Kirchspiele Neuenkirchen. S. Mushardt a. a. O., S. 439.

7) Garlstedt, K. Scharmbeck, A. Osterholz.

In Ledenstede [1], l mansus. (Tadeke), soluit ll moltia siliginis.

In Hamberghen [2], de l manso Hinricus filius Hollen dabit Vlll solidos. Ibidem ll aree soluunt l fertonem.

(Unam colit Henneke van den Molen et dabit llll grossos.

In Nienkerken, Thitburgis nato quondam Hinrici Hybenhaven tenet . . terram soluens ad vitam suam pro censu dimidium fertonem.

De . . . ville prope Reken dant ll molcia siliginis, ll porci preter fertonem et l+ plaustro lignorum. Unus de illis de Reken reedificet molendinum in Egestede.)

In Lintlo [3], mansus quem colit Martinus, soluit l solidum (Fredericus et Martinus de Butle fratres pro nunc colunt mansum infrascriptum.)

In Westerstolte [4], filii Johannis Rufi, de l manso ll solidos.

In Herstede [5], ll mansi, lll+ solidos.

In Woldestorpe [6] et Ghestendorpe, sunt Xllll agri qui Drome dicuntur . . . soluunt XXllllor sol.

In Langene [7], ll mansi soluentia (sic)ll molt. silig.

In Debbestede [8], sunt ll mansi soluentes llll moltia siliginis.

In Volcmerstede, l mansus, quem colit Tidericus Crul, soluit l moltium siliginis et ll moltia auene.

---

1) Lehnstedt, K. Barmstedt, A. Hagen.

2) Kirchdorf im A. Osterholz.

3) K. Scharmbeck, A. Osterholz.

4) Im Amte Stotel.

5) K. u. A. Beverstedt.

6) Vermuthlich das obige Wulstorf in Vielande, welches jenen Namen auch in J. Rode Registro bonorum führt.

7) K. Depstedt, A. Bederkese.

8) K. Depstedt, A. Bederkese.

Decime site inter castrum Langwedel [1] et Lesmoniam [2].

In Vppenhusen. [3]
In Bollande. [4]
In Mandorpe. [5]
In Hemelinge. [6]
In Herstede. [7]
In Elen. [8]
In Ostendorpe. [9]
In Gropelinge. [10]
In Nederstenburen. [11]
In Borgvelde [12], similiter V terras.
In Horne [13] superiore 1 quadrantem.

Census inter castrum Langwedele et Lesmoniam.

In Walle [14], ll terre soluunt ll talenta.

Una terra in Osleueshusen [15], quam colit Hinricus filius Alberti, 1 + quadrantem, Hinricus de

---

1) K. Daverden, A. Verden.
2) Die Lesum oder Wümme.
3) K. Arbergen, A. Achim.
4) Bollen, K. Arbergen.
5) u. 6) K. Arbergen, A. Achim.
7) Hastedt, K. St. Remberti, Stadt Bremen.
8) Ellen in Oberneuland im Hollerland bei Bremen.
9) Osterholz, K. Oberneuland in Hollerland bei Bremen.
10) Gröpel, K. im Werderland, St. Bremen.
11) Niederbühren, K. Mittelbühren.
12) Gericht der St. Bremen.
13) Im Gericht Borgfeld der St. Bremen.
14) St. Bremen Werderland.
15) Oslebshausen im Werderland.

Horne [1]) l + quadrantem, et Hermannus Kiddeke l quadrantem et soluit XV solidos.

Item l vertel in Hemme [2]), quem habet Tydeman Roding civis in Brema, soluit VIII solidos.

Item filii Kristiani de superiori platea [3]) de l quadrante ibidem soluunt VIII solidos.

Item l quadrans ibidem, quem colit Detmarus de Gropelinge VIII solidos.

Item l quadrans ibidem, quem colit relicta Tiderici de Gheren, soluit quartum manipulum.

In Borguelde II terre, I colit Johannes Domere soluentem marcam bremensem.

Item l terra ibidem, quam colunt Johannes et Hermannus fratres dicti Domere, soluentes marcam Bremensem, et de istis II terris similiter dabunt pisces ualentes fertonem.

Curia in Ostendorpe, quam colit Hermannus Nortfelt villicus, soluit quatuor marcas et l talentum nouorum denariorum.

Curia in Herstede, quam colit Ghereman, soluit III talenta. Item ibidem II terre, quas quondam habuit Alexander de Stadis, nunc autem Hinricus Brede, III manipulum.

Item l terra ibidem soluit III partem.

Item l terra ibidem quam habuit Grelle soluit III partem.

Item l area ibidem.

(Item alia area soluit IIII pullos.

Item alia soluit IIII.)

---

1) Hinricus de Horne, famulus verkaufte 1350 Güter zu Oslebshausen an das Gasthaus zu Bremen. Cassel Bremens. II, 172.

2) K. Arsten im Nieder-Viehlande.

3) Consul Bremens. 1257-98, und dessen Sohn Hinricus 1320-23.

Item in Rocwinkele [1]) II domus, I colit Harteke Woghentredere, reliquam Fredericus Brugwedel et soluunt tertiam partem cum decima.

Curia in Elen, quam colit Abele, III partem cum decima.

Item II aree ibidem, quarum I colit Reynerus [2]) (Bertolt), aliam Woldeke, soluentes XII solidos et XII pullos.

Item I domus in Osterholte [3]), quam colit Tydericus Bulleyr, soluit III partem cum decima.

Item II domus in Kemenata [4]), I colit Johannes Stenkop, aliam Hinricus de Kemenata, soluentes III partem cum decima.

Item domus in Osterholte, quam colit uxor Paveses, soluit tertiam partem.

Curia in Hemelinge de IIII mansis quarum . . . . . duos colit — — — — (alium Ghereke Bouenblot) soluit IIII talenta et II solidos.

Item II mansi ibidem, quos colit Johannes de Weye, soluunt II talenta.

In Mandorpe, III mansi, quos colit Reder, soluunt II talenta, Hermannus Cloke dimidium et soluit II talenta.

In Vphusen, I terra, quam colit Borchardus, soluit XXXV solidos.

Item ibidem I terra, quam colit Hermannus, filius Borchardi; VII modios ordei et XII modii auene soluuntur.

Item ibidem debonis Ottonis Monic, que colit Horne Birden, I talentum.

---

1) Rockwinkel, K. Oberneuland, in dem seit 1181 der Stadt Bremen gehörenden Hollernlande. v. Wersebe Niederländ. Colonien I, 35.

2) Reynerus, fil. Henrici, bebaute 1343 einen Mansus in Elen. Cassel Brem. II, 48.

3) Osterholz im Hollernlande, K. Oberneuland.

4) Hof Kemenade, K. Oberneuland.

Item Woldeke et Hinricus filii Kluken in Bollande [1]) de ll terris ibidem dabunt XXXVl solidos.

Item ibidem Hinricus Stute (Hibbeke) dabit de l + terris XXX solidos.

Item ibidem invenio Woldeke (O. de Balne) dabit de ll + terris, V fertones et l lot.

Item ibidem Wolderus Kube (O. de Balne) dabit de uno manso talentum.

(Nota. De Medeham de licht vor lll + houe an den Birderholt.)

Curia in Medhem, cum manso eidem curie annexo quem colit villicus, soluit XXl modios siliginis stricschepel, ll porcos et ll + solidos.

In Acchem, ll mansi, quos colit Gherburgis relicta Nycolai, soluunt Vl modios siliginis, ll porcos et V solidos.

Item in Birden [2]), ll mansos, quos colit eadem Gherburgis, soluunt Vl modios siliginis, ll porcos et V solidos.

In Werdere [3]), Hilwardus de Werdere de bonis ibidem dabit Xllll modios auene, ll porcos cum plaustro lignorum et ll + solidos.

Item ibidem Hilwardns de manso quam habet in Bodeghen [4]), lll modios siliginis, l porcum et ll + solidos.

Item Johannes filius Notberti de Werdere, dabit de bonis ibidem XVll modios auene l porcum, plaustrum lignorum et llll solidos.

Item Gherardus Hardo de Bodeghen de lll mansis dabit lX modios siliginis, lll porcos et Vll + solidos.

---

1) Bollen, K. Arbergen, G. Achim.

2) Bierden, K. u. G. Achim.

3) Werder, K. u. G. Achim.

4) Baden, K. u. G. Achim.

In Bersingen [1]) Olricus dabit de III mansis IX modios siliginis, III porcos et VII + solidos.

Decime site inter Hoyam et Ochmunde [2]).

(anno LXI.)

Decima in Otzen [3]).

In Lullenhusen [4]).

In Dettenhusen [5]).

In Detberdessen [6]).

In Emptinghusen [6]).

In Ketzewisch [7]) superiori IIII mansos, et superest + mansus qui non dat decimam.

In Ledenze [8]) prope portam Bremensem.

In Lankenowe [9]).

In Wezenuelde [10]).

Census inter Nigenborg et Ochmunde.

In Lembeke [11]), Hermannus soluit de III mansis, III moltia siliginis, V moltia auene, III porcos, III modios lini et III pullos.

---

1) Vahrscheinlich Bassen, Kirchsp. Achim
Breren, K. Vilsen, A. Bruchhausen, Grafschaft Hoya.

2) Fl. Ochum oder Ochtum.

3) K. Oiste im A. Hoya.

4) Im J. 1356 vereinten sich das Erzstift und die Stadt Bremen zu Lullenhusen auf der Grenze des Stiftes gegen die Grafschaft Hoya ein Schloß zu erbauen. S. Cassel ungedr. Urkunden S. 158.

5) Thedinghausen.

6) Dibberse und Emtehusen in Thedinghausen.

7) Ketsche (zwei Feuerstellen) K. Rieda, A. Syke in Hoya.

8) Ledishuser Mark, in der Urkunde des Erzbischofes Hartwich II. v. J. 1201 über die Anlegung einer Holländer-Colonie. S. Vogt mon. ined. T. II, pag. 20, und die Erläuterung der dort abgedruckten Urkunde bei v. Wersebe a. a. O. S. 124.

9) Im Nieder-Viehland. Stadt Bremen.

10) Westenfeld, K. Buchholz, Stolzenau.

11) Lemcke, K. Lohe, A. Nienburg.

Item rector in Balghe [1]) occupat possidendo I mansum ibidem soluentem I molt. siliginis, II moltia auene, I porcum et I pullum.

Item ibidem II mansi, quos colit Johannes de Werpe, soluunt II moltia siliginis, III moltia auene, II porcos, III modios lini et II pullos.

In Lo [2]) III mansi, quos colit Hinricus Pape, soluunt III moltia siliginis, VI moltia auene, III porcos et I pullum.

In Doldorpe [3]) III mansi soluentes III moltia silig., III moltia auene, porcum ualentem fertonem, qui dicitur Vazelswin [4]) et III pullos.

In Bochorst [5]) III mansi, quos colit Detmarus, soluunt III moltia siliginis, IIII moltia auene, III porcos, IIII modios lini et III pullos. (Iste negat I molt. auene.)

Item ibidem II mansi, quos colit Johannes Losingerhop, soluunt II moltia siliginis, III moltia auene, III porcos, II modios lini et II pullos. (Iste negat I molt. auene.) (Mansi XVII supradicti.)

Curia in Balghe [6]), quam colit Albertus villicus, soluit † plaustrum siliginis, XVIII modios auene, parvos IIII porcos qui specswin dicuntur et IIIIor porcos minores. Intestina et aruina maiorum porcorum manebunt in curia. Duo hospitia [7]) dum sufferratura.[8]) Cutes hirci ad ocreas domino Preposito et centum scutellas.

---

1) A. Nienburg.

2) Kd. im A. Nienburg.

3) K. Lohe.

4) Ein Schwein, welches man zur Zucht behielt, im Gegensatz des Mastschweins. Brem. Nieders. Wörterb.

5) K. Barvel, A. Eichenforst in Hoya.

6) Der Hof Balge war den Bremer Domherren vom Kaiser Heinrich im Jahre 1050 geschenkt. S. Adam Bremens. L. III. c. 9.

7) Hospitium, auch gistum, Nachtlager und Bewirthung. S. Ducange.

8) Das Beschlagen der Pferde mit Eisen gehörte gleichfalls zu den Diensten, deren Verpflichtung für den reisenden Landes- oder Gutsherrn ausbedungen wurde. S. Ducange sub. v. ferrare.

Item ibidem III mansi, quos colit Xristianus, soluentes III moltia siliginis, IIIIor moltia auene, III porcos, III pullos, IIIIor modios lini, qui modii implebuntur donec per linum poterit leuari super genua. (Iste negat I molt. auene.)

Item ibidem I domus, quam colit Abele Roding, soluit III moltia siliginis, III modiis minus, IIIIor moltia auene, IIIIor modiis minus, vno anno III porcos, alio anno duos, III modios lini et III pullos. (Iste non dat nunc II + molt. siliginis et II + molt auene.)

Item ibidem domus Gherardi Brutyn soluit II moltia siliginis, IIIIor moltia auene, II porcos, II modios lini et II pullos.

Item ibidem Hinricus filius Godeken dabit de I manso. I molt siliginis, VI modios auene, I porcum, II modios lini et II pullos.

(— usque Holtim dimidium plaustrum, XXVI maltia, III parvos modios siliginis, XXX maltia, VIII modios paruos auene, XXIX et dimidium porci censuales. . . . . .

... Specswin (?) XXV pullos, XXIII modios lini, C scutellas, pellem hirci, duo hospitia et subferraturam.

In Holtim [1]) Abele Wigholt de I domo dabit V modios siliginis, stricscepel, I porcum et plaustrum lignorum et V solidos.

In Amendorpe [2]) de I manso Hartwicus et Sanderus dabunt III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item ibidem de I manso Brunigus dabit, quem nunc colit Vinneke. VII modios ordei et IX modios auene, II hemeten tritici, I porcum et plaustrum lignorum et V solidos. (Iste negat triticum et I porcum et V solidos.)

---

1) Zum Holt, K. Lohe, A. Liebenau und Nienburg.

2) A. Thedinghausen, K. Thum Verden.

In Ynschen [1]) Lunsin de III mansis XI modios ordei, XIIII modios auene, IIIIor hemeten tritici, II porcos, III plaustra lignorum et X solidos. (Iste negat triticum,)

Item Wernerus (Johannes) Parkel de I manso cum + dabit II + modios siliginis stricscepel, VII modios auene, I porcum, plaustrum lignorum, V solidos.

Item Ghertrudis vidua de II mansis ibidem dabit VII modios ordei, VIII + modios auene, II porcos, plaustrum lignorum et X solidos. (Vacat.)

In Beppen [2]) Voghet II + modios siliginis, porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item de uno manso in Otzen, quem quondum Johannes cum naso coluit, idem Voghet dabit III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

De Otzen Hermannus Petring (Thetbernus de Otzen) de bonis que quondam Buc coluit, dabit III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et V solidos.

Item idem Hermannus de I manso ibidem tantum dabit, quantum de bonis predictis.

Item supradictus Hermannus de manso St. Materniani ibidem III modios ordei, IIIIor modios auene, I porcum, plaustrum lignorum et II + solidos.

Item de II mansis ibidem relicta Collres, VI modios ordei, VIII modios auene, II porcos, II plaustra lignorum et X solidos.

Curia in Holtorpe [3]) villicus ibidem dabit, III manipulum et decimam. Ad eandem curiam pertinet mansus, qui dicitur lanthoue soluens III modios ordei, IIIIor modios auene et V solidos.

---

1) Kd. Intschen, A. Thedinghausen.
2) A. Thedinghausen, K. Lunsen.
3) Holldorf, K. Lunsen, A. Thedinghausen.

Item Hinricus Linerbrug dabit de tribus mansis + plaustrum auene, XVIII modios ordei, III porcos, III plaustra lignorum. (NB. Vacat, Comes habet.)

Item I mansus in Detberdessen, quem Tyde nunc colit, VIII modios ordei, VIII modios auene et I porcum. (Nunc Johan. Reuel de Benekrascheken colit et negat porcum per inpressionem Elemken.)

(Vsque Ketzewisch Summa X + modios siliginis, II plaustra, III modios ordei, II plaustra, VII modios auene, XIX porci, IIII plaustra lignorum, VI hemeten tritici, IX fertones, VI solidos.) —

Villicus in Ketzewisch Alardus (Ludike ejus filius) de V mansis ibidem dabit XV modios ordei, XX modios auene, V porcos, V plaustra lignorum, de quolibet manso II + solidos et de IIIIor mansis predictis dabit decimam.

Item Johannes villicus ibidem de IIIIor mansis capitalis curie dabit V verdendeil ordei et V verdendeil auene.

Item I mansus in Velde [1]) Hinricus Nacke soluit III modios ordei et IIII modios auene, IIIIor + solidos, porcum et I plaustrum lignorum.

(Adiecta est 5 aliis mansis in Ketzehem, ergo iam VI porcos, ordei modios 18 auene 24 dat.)

Item I mansus in Hostede [2]) super Wiseram, quem colit Ricuit (Jo. de Arsten), soluit III modios ordei, IIIIor modios auene, IIII + solidos, porcum et plaustrum lignorum.

In Ahusen [3]) I mansus, quem colit Tydeke, soluit III modios ordei, IIIIor modios auene, IIII + solidos, I porcum et plaustrum lignorum.

Item ibidem II mansi, quos colit Seghelicke, VI modios ordei, VIII modios auene, IX solidos, II porcos et II plaustra lignorum.

---

1) K. Rieda, A. Sycke.
2) Hustedt, K. Martfeld, A. Hoya.
3) Ahausen, K. Kirchweyhe, A. Sycke.

Item in Dregge [1]) I mansus quem colit Bertoldus, III modios ordei, IIIIor modios auene, IIII + solidos, I porcum et plaustrum lignorum.

Item bona in Hostede sita prope Ippenerde [2]) soluunt VIII strischepele siliginis. Grelle habuit.

Item bona in Ippenerde soluunt II strischepele siliginis et arietem (negat arietem).

Item bona in Lederdessen [3]) Hunerus et Tidericus + molt siliginis, V moltia auene. (Iste nihil dedit in multis annis.)

Item de uno manso in Ghestle [4]), quem colit Wolterus Witte, IIIIor stricschepele siliginis, IIIIor moltia auene et arietem (arietem non dat).

Item I mansus in Redeghessen [5]) (Ryddessen in parochia Hilgenfelde) super Hache, quem colit sote Palmen, III modios siliginis paruos et VIII modios auene.

Item in Reddessen [6]) (parochia Vilsen) I mansus quem colunt Wolbernus et Witte. Johannes Meyer soluit XVIII denarios et modium siliginis paruum.

Item in Ocle [7]) I mansus, quem colit Johannes Ledeke, soluit II strischepele siliginis.

Item in Gebele [8]) Wolterus de I campo I strischepel siliginis.

---

1) Dreye, K. Kirchweihe, A. Sycke.

2) Ippenar, K. u. A. Harpstedt.

3) Leersen, K. Barrien, A. Sycke.

4) Gessel, K. Barrien, A. Sycke.

5) Reesen, K. Heiligenfeld, A. Sycke.

6) Reetzen, A. Sycke.

7) K. Barrien, A. Sycke.

8) Gehlbergen, K. Vilsen, A. Hoya.

In Brincken [1]) sunt X terre, quarum unam colit Hinricus filius Meynardi soluentem X solidos.

Item Wulueke colit II terras, quarum I soluit X solidos, reliqua VIII solidos.

Item Johannes Wulueke colit II terras ibidem, I talentum.

Item Nycolaus frater Konen I terram, X solidos.

Item Elerus Dauen I terram ibidem, X solidos.

Item Hinricus de Sture I terram, IX solidos.

Item Sifridus ibidem colit II terras, quarum vna X solidos, reliqua soluit VIII solidos.

Curia in Arsten [2]), quam colit Cunradus Dauen soluit III marcas pro III manipulo et decima.

(Hec immutatio facta est temporibus Wolquini prepositi nunquam confirmata.)

Item I terra ibidem soluit talentum.

Istam primo habuit Ghotfridus Friso [3]); postea Johannes Monachus, Miles [4]); postea dominus Hermannus Mulo [5]). Nichil.

Item I mansus ibidem soluit V solidos, quem colebat uxor Hinrici Hunding, tunc autem Hinricus ejus filius.

---

1) Brinkum, Kirchd., A. Sycke. Ueber die Anlage der erzbischöflichen Colonien bei Brinken, Weihe u. Huchting s. die Urk. des Kaiser Friedrich I. für den Erzbischof Hartwich I. bei Staphorst a. a. O. Th. I. S. 561 u. 562. Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 74 u. flg.

2) Kd. Arsten. St. Bremen, im Ober-Viehland.

3) Von den Fresen s. Mushard S. 235 sq.

4) Von dem Geschlecht von Monic s. Mushard S. 203, von den von der Hellen sonst Monneke genannt. Vogt. Mon. ined. Brem. II, 291, hat 10 Urkunden desselben. Eine Urkunde von 1333, worin Johannes Monic, Ritter, bei Cassel ungedr. Urkunden S. 500, auch dessen Bremens. II, 160; Urk. v. 1306 u. 1315, bey Mushard a. a. O.

5) Vom Geschlecht Mulo s. Mushard, p. 407, Cassel ungedr. Urk. S. 502: Urkunde von 1332, worin Bernerus filius quondum Hermanni, dicti Mulo, militis etc. und dessen Bremensia II. p. 44, und eine Urkunde von 1331. 1326, Hermannus Mulo, bey Mush. l. l.

Item l terra ibidem soluit XVl solidos, quos possidet Ghiseke de Wolde. (Spadenghut tunc Ghiseke habet.)

In Habenhusen [1]) l terra, quam colit Johannes Hane, Xll solidos.

Item l terra ibidem, quam colit Nycolaus Hane, Vl solidos et Vlll modios auene.

Item l terra ibidem, quam colit Nicolaus Rump, soluit Vl solidos et Vlll modios auene.

In Nyenlande [2]) + quadrans soluit decimam et Illm maniplum (possessor . . . . .).

Item ibidem sunt lll quadrantes, quos quondam colebat Wicbolt Friso, postea Tydericus Cesar, postea Ludeke Kunker, soluentes XXllllor solidos. Cuilibet (sic) quadrans soluit Vlll solidos. De hijs quadrantibus Hermannus de Ruten [3]) habet vnum, Tidemannus Roding alium et Johannes de Haren [4]) tertium.

Item ll terre in Ledense [5]), quos habuit vxor Gherardi vp deme Velde, nunc autem Godeke colit, soluit lll maniplum. (Nunc uero tria talenta.)

Item ll terre ibidem soluunt lll maniplum (possessor ignoratus).

Item due terre in Nyenlande soluunt ll talenta, quas habent filii de Verda.

In Wurtse sunt ll terre et domus in campo que soluunt lll maniplum. (Hinricus Doneldey [6]) tenet domum in campo.)

---

1) Im Ober-Viehland.

2) St. Bremen, im Ober-Viehland.

3) Consul Brem. 1327—54. Caſſel Reg. Verf. S. 85. Er war der Stifter des St. Gertruden-Hoſpitals zu Bremen. S. Caſſel Bremens. T. II. S. 467.

4) Consul Bremen. 1315—45. Caſſel Reg. Verf. S. 84.

5) Ein Stück Landes auf dem Lebenſer Felde verkaufte das Dom-Capitel im Jahre 1456; worüber die Urkunde abgedruckt iſt in Caſſels Samml. ungedr. Urkunden, S. 541.

6) Consul Brem. 1326—60. Caſſel Reg. Verf. S. 85.

In Kerchuctinge [1]) l terra soluens talentum, cuius dimidietatem colit Hinricus Stureman, aliam Hermannus, filius Gherardi de Huctinge, postea Johannes Pestinghusen.

Item in Wester Huctinge I terra soluens talentum, quam colit Reynerus Valerode.

In Woltmershusen [2]) sunt II terre, quas coluit Harkenstel; soluunt III maniplum (II talenta).

Item I terra ibidem soluit III maniplum.

Item + terra ibidem, quam habuit Hinricus filius Willoldi + talentum.

(Arnoldus filius dicti Hinrici, vicarius in ecclesia St. Anscharii, tenet.)

Item I terra ibidem, quam quondam coluit Otto Bokelere, nunc autem Johannes Brant, ciuis Bremensis, soluit talentum.

In Rabberinghusen [3]) I terra, quam quondam habuit Johannes de Weninghusen, postea Reynerus de Wedele et Hinricus Hardenstrom, tunc Luderus de Houe colit, soluit I talentum.

Item I terra ibidem, quam habuit filius Segheboden, nunc Kosten Grovinch, soluit XVI solidos.

Item + terra ibidem, quam habuit Mechtildis de Gropelinge, tunc Conradus de Gropelinge, ciuis Bremensis, soluit + talentum. (Iste non dat nobis V solidos.)

In Hasberghen [4]) duo mansi, quos habuit Grelle.

In Mulswerden [5]) l terra, quam colit Reynerus de Wedele, soluit l talentum.

---

1) Kirchhuchting. St. Bremen. Kirchd. im Ober-Viehland.
2) Im Nieder-Viehland.
3) Kirchd. Rabbinghausen, in Nieder-Viehland.
4) In der Vogtey Delmenhorst, zwischen den Flüssen Ochte u. Delme.
5) Malsverden, im Nieder-Viehland.

Item I terra ibidem, quam colit Meynardus et Hinricus Rode, soluit I talentum.

In Santwerdere [1]) I domus soluit talentum et fertonem, quam colit Willekinus.

In Sehusen [2]) I terra soluit talentum, quam possidet Ghotfridus filius Luderi (is de Sehusen).

Item I terra ibidem, quam colunt Johannes et Conradus de Gropelinge [3]), VIII modios auene et VII+ solidos.

Item I terra in Dike [4]), quam tenet Brandeke cum fratribus suis filii (s) Yslandes, I talentum.

Item I terra ibidem, quam tenent Johannes [5]) et Christianus de Sweringen [6]), ciues Bremenses, I talentum.

Decime site inter Ochmunde et Huntam.

In Ochmunde [7]).

In Strobelinge.

In paruo Harmhusen [8]).

---

1) Sandwerder, im Nieder-Viehland.

2) Seehausen, St. Bremen, im Nieder-Viehland.

3) Die v. Gropelinge waren Dienstmannen des Stiftes Bremen. Johannes 1343, Conrad 1347. S. Mushard S. 256 sq. Cassel Bremens. I. S. 8 sq. u. S. 475 sq.

4) K. Bassum, A. Harpstedt. Gr. Hoya.

5) Consul Brem. 1318—30.

6) Consul Brem. 1330—48.

7) Das Dorf Ochtemunde, so wie Strobelinghausen, kommen schon vor in einer Urkunde des Erzbischofes Adalbero v. J. 1143 (geb. bey Lindenbrog script. Rer. Sept. Staphorst, Lünig u. a.) Jenes lag westlich von der Mündung der Ochtum. S. v. Wersebe Niederländ. Colonien Th. I. S. 64. Letzteres kann aber nicht, wie Herr v. Wersebe meint, das schon vorher genannte Rabberinghusen seyn; sondern ist vermuthlich das Bremische Dorf Strom im Nieder-Viehlande.

8) K. Schmalvörde, A. Ehrenburg.

In Hekelinge [1]).

In magno Hiddingwerden [2]).

In paruo Hiddingwerden.

In utrisque villis Honouere.

(In Warenulete [3]) unam terram tenet Roschilt, soluit I plaustrum auene.)

Census inter Ochmunde et Huntam.

Vna terra in Strobelinge soluit III maniplum. (Vacat propter aggerem.)

In paruo Harmhusen Lambertus Eling de II terris dabit I talentum varetins [4]).

Item Leo Possert de II terris ibidem dabit talentum.

Item Hinricus filius Posserdes de I terra ibidem VI solidos.

In Ratingbotle [5]) Erp Heybeke II terras spectantes ad Albertum officialem soluentes II plaustra auene.

Ibidem in Warevlete una terra.

Item Maseke Possert de I terra, X solidos.

In magno Harmhusen VII+ terre. Quelibet soluit II+ plaustrum auene.

In magno Hiddingwerden sunt VII terre et ager cum dimidio, quem aggerem cum + Fredericus de Klaholte colit. Quelibet terra soluit II+ plaustra auene, et iste

---

1) u. 2) Hekeln und Hiddigwerden, an dem Flusse Olle, in der Vogtey Barne. — In dieser Gegend lag die vom Erzbischofe Hartwich I. im Jahre 1149 angelegte Holländer-Colonie, deren Zehnten er der Bremer Domprobstei gab. S. Urkunden bei Stap.horst l. 1. S. 552 u. a. Vergl. v. Wersebe a. a. O. S. 66.

3) Kirchdorf in Delmenhorst, an der Weser belegen.

4) Vom Varetins- oder Vareschilling s. Haltaus Glossarium h. v. v. Wersebe a. a. O S. 169.

5) Rantzenbütten, ebendaselbst.

idem ager cum dimidio facit + plaustrum auene cum VI modiis.

In magno Hiddingwerden est terra, que appellatur Elinges lant, cuius + colit Johannes Coleke.

Item Junge colit V uirgas.

Item Fridericus de Claholte ibidem colit I quartale.

Item Hunting ibidem colit I streke. Et ista omnium soluunt in vniuerso + plaustrum ordei.

In Glusinge [1]) + terra, quam colit Hinricus filius Abelen; soluit V verdendeyl auene.

Bona sita ultra Huntam.

In Line [2]) est I+ terra, que soluit tertiam partem et VI marcas ad voremede.

In superiori villa Hamelworden [2]) sunt VIII terre soluentes tertiam partem.

In Kerchamelworden sunt XII terre bi suden soluentes decimam et terciam partem. Et bi norden, IIIIor soluentes terciam partem. Iste XXIIIIor terre dabunt voremede.

In Vtharghen [3]) sunt IIIIor terre et in Middelestharghen, I+ terre soluentes XVII+ marcas ad voremede, II plaustra ordei, XVI modiis minus, X plaustra auene et V verdendeil fabe.

In Gholtswerden [2]), VIII ammer fabe; quilibet ammer habet IIIIor wicscepele et ad quemlibet ammer dabunt XVIII denarios.

---

1) Glúsing, im Kirchspiel und in der Vogtey Berm.

2) Im Oldenburgischen Stadtlande, an der Weser.

3) Harrien, nördlich in der Vogtey Hamelwarden.

Iste modus seruari potest dum prebende administrantur per annonam, dum quelibet prebenda habet plaustratum siliginis, plaustratum ordei et plaustratum auene.

Dnus Decanus (sic) de decanatu superadduntur XI modii siliginis, XXII modii ordei et tantum de auena.

Dno Cellerario de celleraria superadditur, + plaustratum siliginis, + plaustratum ordei et tantum de auena.

Dnus Hilghendorpe habebit X+ modios siliginis, XXI modios ordei et tantum de auena.

Dnus Seghelandus habebit tantum quantum Hilghendorp.

Dnus Bolto habebit I plaustrum ordei minus II modiis et tantum de auena et I plaustratum siliginis, I modio minus.

Tydericus habebit tantum quantum Bolto.

Hinricus de Minda habebit + plaustrum siliginis, + plaustrum ordei et tantum de auena.

Maior cocus habebit tantum quantum unus dominorum.

Duo coci inferiores habebunt plaustrum siliginis, plaustrum ordei et plaustrum auene, sed superadduntur eis IIIIor modii auene.

Camerarius habebit XII modios siliginis, I plaustrum ordei, V modiis minus et tantum de auena.

Ludolphus de Tossim habebit XI modios siliginis, XXII modios ordei et tantum de auena.

Hermannus Coke habebit V+ modios siliginis, XI modios ordei et tantum de auena.

Nota quod IX carnes faciunt IIIIor prebendas. Item illa caro, que accressit domino preposito tertiis et quintis feriis, facit unam prebendam. Et sic est post Remigii de bouinis carnibus.

Census Ecclesiarum in pascha.

Rector beate Marie in Brema, IIIIor marcas cum I fertone.

Rector beati Martini ibidem III+ marcas,

Capitulum Sti Anscharii VII + fertones.

Rector Sti Willehadi II+ fertones.

Rector Sti Mychaelis II+ fertones.

Rector in Gropelinge, I marcam.

Rector in Borg [1]), I fertonem.

Rector in Lamstede [2]), II marcas stadensium denariorum.

Rector in Mulsen [3]), I marca stadensis.

Rector in Jeuerstorpe [4]), XXIIIIor solidos stadenses.

In festo natiuitatis Christi predicti Rectores tantum dant, quantum in pascha; preter Rectorem in Gropelinge, in Lamstede et in Jeuerstorpe, qui tunc non dant.

Infra octauam pasche prepositus maior dabit carnes porcinas et sunt dies octo et redimuntur per III satin. [5]) In octaua pasche usque ad ascensionem domini dabit lardum et sunt XIIII dies. Ab ascencione domini usque ad festum Viti sunt XV dies, dabit carnes agninas et redimitur prebenda per I satin. A festo Viti usque ad natiuitatem bte virginis dabit carnes ouinas et sunt XL dies et IX et redimitur I prebenda pro altero dimidio satin. A festo natiuitatis bte Virginis usque ad festum

---

1) Cassel Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. Roller I, S. 50 sq.

2) A. Bremervörde.

3) Pfarrdorf im Amte Hersefeld.

4) Kirchdorf im A. NeuhausOste.

5) Ein halbes Loth Silber. Cassel Brem. Münz-Cabinet, Th. II, S. 22. u. Brem. Nieders. Wörterb. u. Kilian Dufflaei Diction. Teuton. h. v.

beati Martini dabit carnes bouinas et sunt XL dies et redimitur prebenda pro vno lotone.

A festo beati Martini usque ad carnisprevium dabit carnes porcinas et sunt LX dies et redimitur pro III satin.

Nota breuiter istud. VIII dies sunt in quibus dabit porcinas carnes, videlicet per octauam pasche, XIIII dies lardi, XL Vdies agnine carnes, XLIX dies ouine carnes, XL dies bouine carnes.. LX porcine carnes, prebenda lardi redimitur pro dimidio fertone.

Census regalis [1]) in festo pasche extendit se circa XI solidos. Et in festo b. Martini ad VI solidos.

Census regalis in pascha.

Hinricus Pren (nunc Johannes), III obolos de domo sua.

Hinricus Rode (nunc Ecwardus pistor), III obolos pro domo sua.

Gherardus pellifex ante valuam orientalem, I denarium pro domo sua.

Tydericus et Albertus, filii Jacobi super Tybria [2]), I denarium de domo sua.

Oltmannus Plate III obolos de domo.

Martinus Buging [3]) III obolos de domo sua.

Johannes Auriga II denarios de domo sua.

Johannes Stumperclocke VII denarios cum I obolo pro tribus domibus. (Pro Johanne Stumperclocke dabunt

---

1) Der Königszins, welchen die Erzbischöfe von Bremen erhoben, und der von diesen, gleich andern Einkünften, veräußert worden, ist bekannt genug, als daß er hier näherer Nachrichten bedürfe. S. Urk. des Erzb. Hillebold v. J. 1259 bey Lünig, Pars spec. Cont. II, u. Haltaus s. v. Königszins.

2) Jacob d. T. Consul Brem. 1285. Cassel Regiments-Verfassung S. 81. Albertus de Tyvera, Consul Brem. 1345. Cassel Brem. II, 160. 1330-45. Cassel Reg. Verf. S. 85.

3) Martinus Bucking, Consul Brem. 1315. Cassel Brem. II, 78 u. 530, 1305. Ibid. S. 520. Brem. Reg. Verf. S. 83.

Hinricus Wlf et Nicolaus Pannicida [1]) quivis lll den. et . . . . . lll.)

Albertus Voreneghel lll obolos pro parua domo.

Fredericus Friso lll denarios pro domo sua.

Idem Fredericus V quadrantes de alia domo.

Conradus de Tybria V quadrantes de domo sua.

Willekinus Cesar antiquus [2]) ll denarios pro domo sua.

(Filii Alberti Eyleken lll obolos. Thi. Bodekere l denarium. Dnus Rolandus Jochals, vicarius St. Martini, lll sol. de area extra valuam orientalem.)

Hermannus Welep (Otterstede) lll denarios pro domo sua.

Johannes de Ghestele [3]) lll denarios pro domo sua.

Luderus Medelstorpe lll obolos.

Margareta de Ghestele lll denarios pro duabus domibus.

Johannes Rodewolt lll den. de domo.

Tidericus de Bucken (nunc Plate) lll obolos de domo.

Meynardus de Weye lll obolos.

Bernardus de Prindeney [4]) lll quadrantes pro domo sua.

Johannes Cnop lll obolos pro domo.

Margareta Corterockes l obolum pro domo sua.

---

1) 1334, Consul Brem. Cassel Brem. II, 546. 1331-59 f. Idem Reg. Verf. S. 87.

2) Willekinus Keyser senior, Consul Brem., 1349. Cassel Bremens. II, 167; 1343. Ibid. p. 49, 1331-49. Caſſel Reg. Verf. S. 86.

3) Consul Brem. 1330-39. Caſſel Reg. Verf. S. 85.

4) Consul Brem. 1352. Cassel Bremens. II, S. 176.

Johannes Knut [1]) III obolos pro domo quam inhabilat Egericus pistor aute valuam orientalem.

Idem Johannes I denarium pro una area.

Borchardus Scharlaken VII denarios pro una area.

Elerus de Hoderen III quadrantes de domo sua.

Hinricus Bucking III obolos.

Tydericus aduocatus III obolos.

Dnus Hinr. Wrding II denarios.

Bagute I sol. (ste Katherine).

Hermannus filius Eyliken I obolum de stabulo suo.

Margareta Wimannes II+ quadrantes de quadam petia.

Hinricus Wlf [2]) IIII+ den. de domo.

Didwardus Prindeney [3]) obolos de domo sua.

Martinus Prindeney [4]) III obolos de domo sua.

Hilburg de Bersene III obolos de domo sua., (eadem III obolos pro una alia domo.)

Provisores Structure ecclesie Ste Marie I sol. (et hospitali extra muros similiter).

Ghotfridus Nakede [5]) (Vicariis de . . . . .) XV denarios pro campo.

Idem Ghotfridus III obolos de domo.

---

1) Joh. Knut, Consul Brem., 1333. Cassel Brem. II, S. 546. 1331=40, Cassel Reg. Verf. S. 86.

2) Consul Brem. 1332-50. Cassel Reg. Verf. S. 87.

3) 1345, Consul Brem. Cassel Brem. II, p. 160. 1330=48, Reg. Verf. S. 85.

4) Consul Brem. 1360-87. Cassel Reg. Verf. S. 89. Eine anderer 1332=44. Ibid. S. 87. Eine anderer 1313=16, ebend. S. 84.

5) 1325, Consul Brem. Cassel Brem. II, p. 35. 1332, Ibid. S. 546. 1310=40, Cassel Brem. Regiments=Verfassung S. 84.

Elfer solidum de campo extra valuam orientalem.

Dnus Bolto V denarios de una area.

Alanus de Nyghenlande III obolos ab domo sua.

Dnus Commendator III denarios.

Canonici ecclesie St. Willehadi V denarii.

Dnus Tydericus de Honouere IIII+ den. pro domo sua (nunc Dnus Tidericus Benzach).

Vicarii ecclesie St. Willehadi V denarios.

(Nota. Census regales in festo bti Martini.)

Johannes Munt pro domo quam habitat III den.

Johannes Houet domum quam inhabitat III den.

Item Gherbert de Rodden pro domo sua III . . .

Item Conrad Frese pro domo sua II den.

Item Didericus Campsor pro domo sua III den.

Item Reymarus de Maynsche pro domo sua III den.

Item Eluer ob der Waychstad pro domo sua III den.

Item Johannes Mollender pro II peciis apud beatum Paulum I solidum.

Item Meychtilde Bocken XIII den.

Item Hinricus Mauricii pro pecia terre in Vedeler horne XIII den.

Item Johannes de Sagher pro I pecia terre VIII den.

Item sceue Borghart pro II peciis terre in Vedeler horne I solidum.

Item Arnolt Munt [1]) pro domo sua III obolos.

Bernhardus Advocati III obolos ab domo quam inhabitat.

---

1) Consul Brem. 1349. Cassel Brem. II, 167. 1343, daſelbſt p. 49. 133, ibid. S. 546. 1331-49, Caſſel Reg. Verf. S. 86. Eine anderer 1402-1404, idem S. 91.

Rotgherus, inferior cocus, dabit XV . . . areis apud Windemolen iuxta Stum Paulum, quas colunt Johannes Scachere et sceue Borchard.

Seghelke de Sucter . . . . dabit IIII denarios de peciis, quas coluit Sceue Borch.

Provisores structure Ste. Marie de campo Beringheres extra valuam orientalem VI denarios; de eodem campo provisor hospitalis Leprosorum VI denarios.)

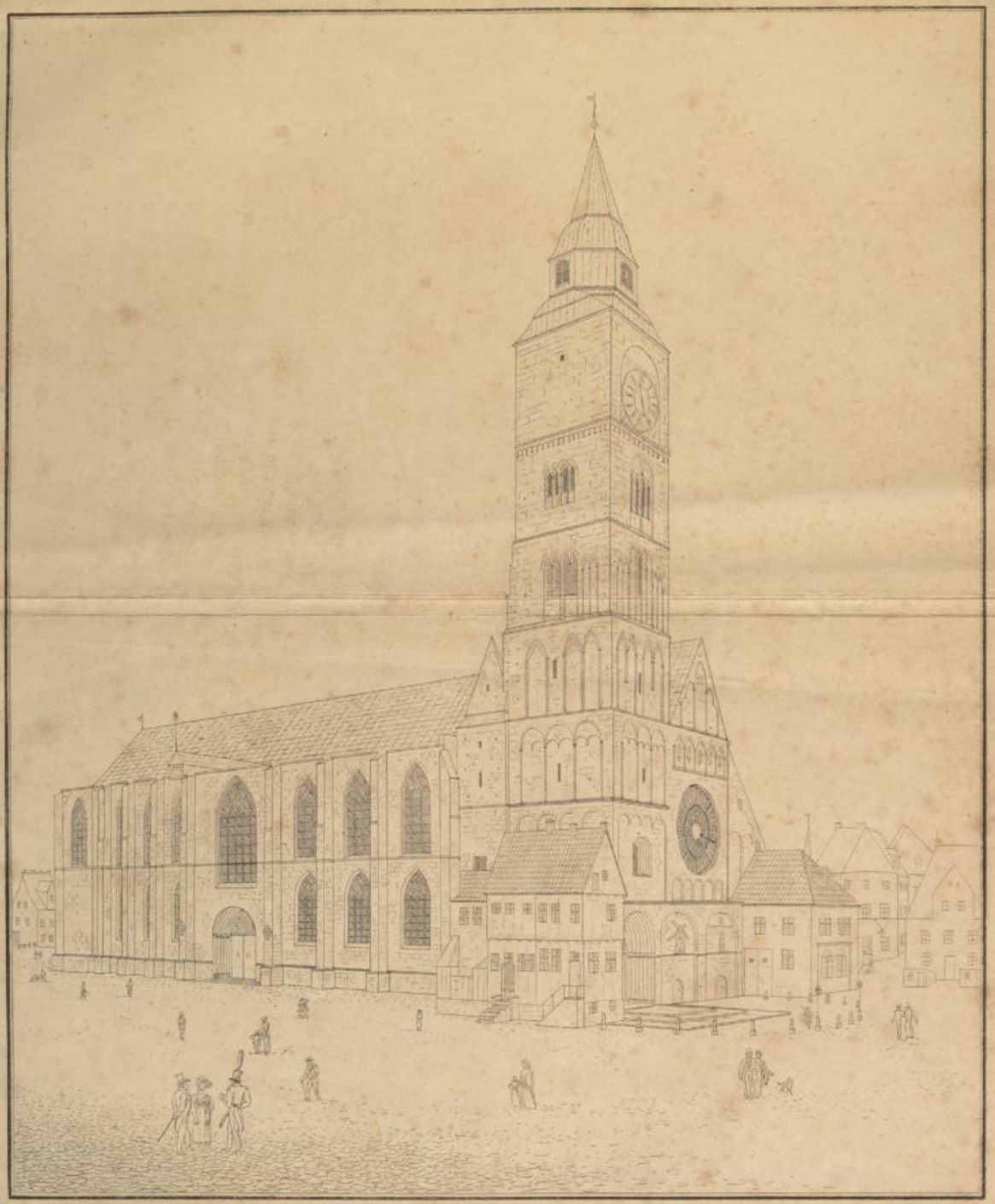

St Petri Dom-Kirche in Bremen 1829.

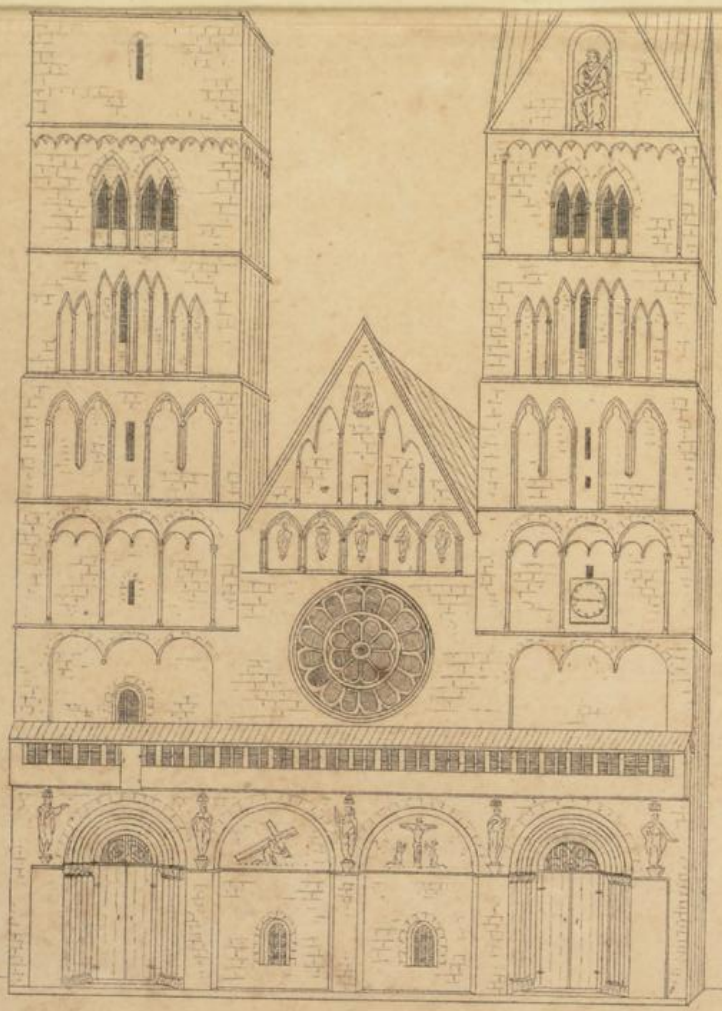

1532.

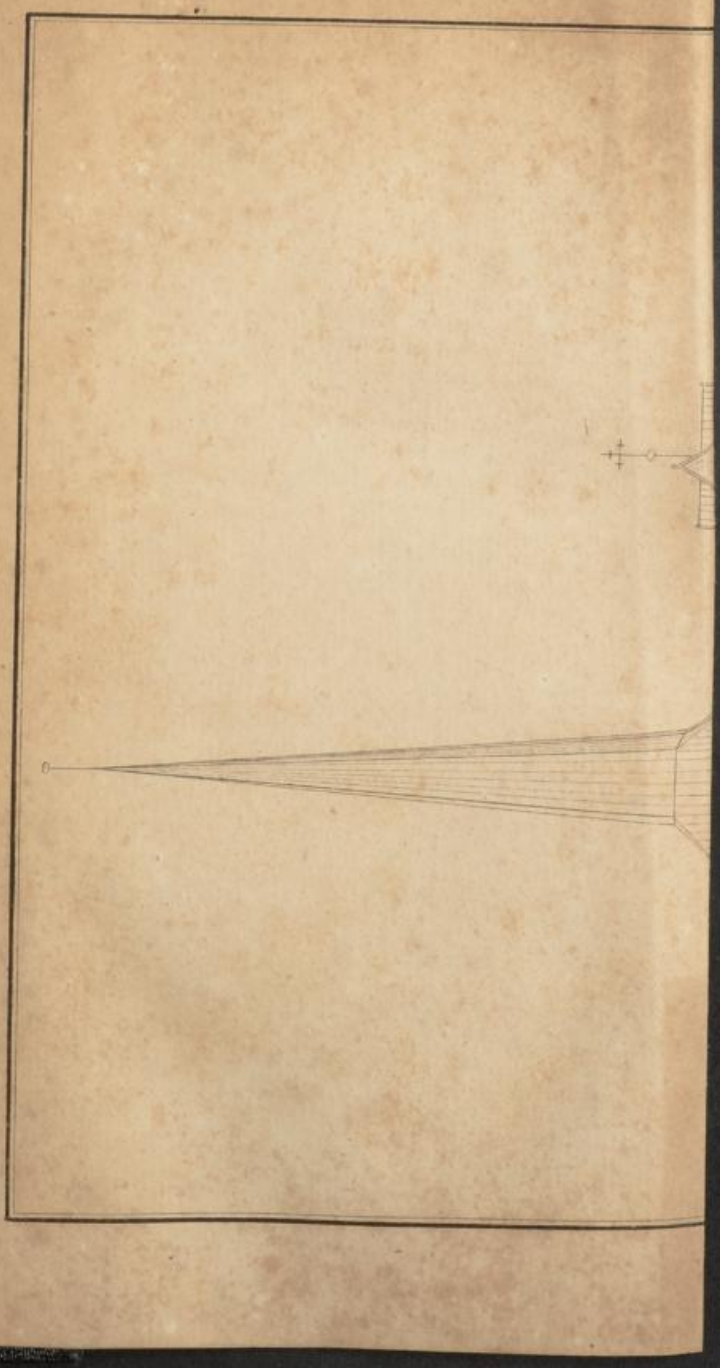

1552.

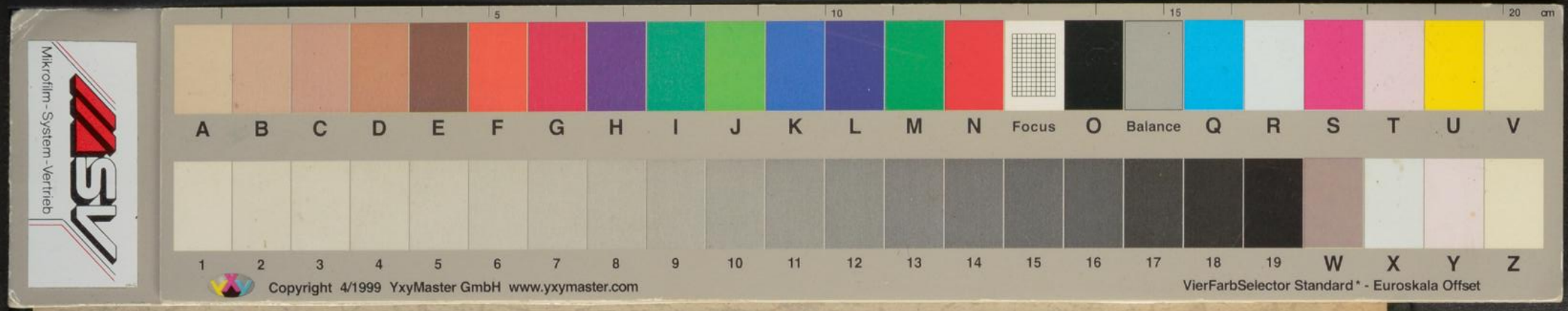
Mikrofilm-System-Vertrieb
5
10
15
20 cm
A B C D E F G H I J K L M N Focus O Balance Q R S T U V
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 W X Y Z
Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com
VierFarbSelector Standard * - Euroskala Offset